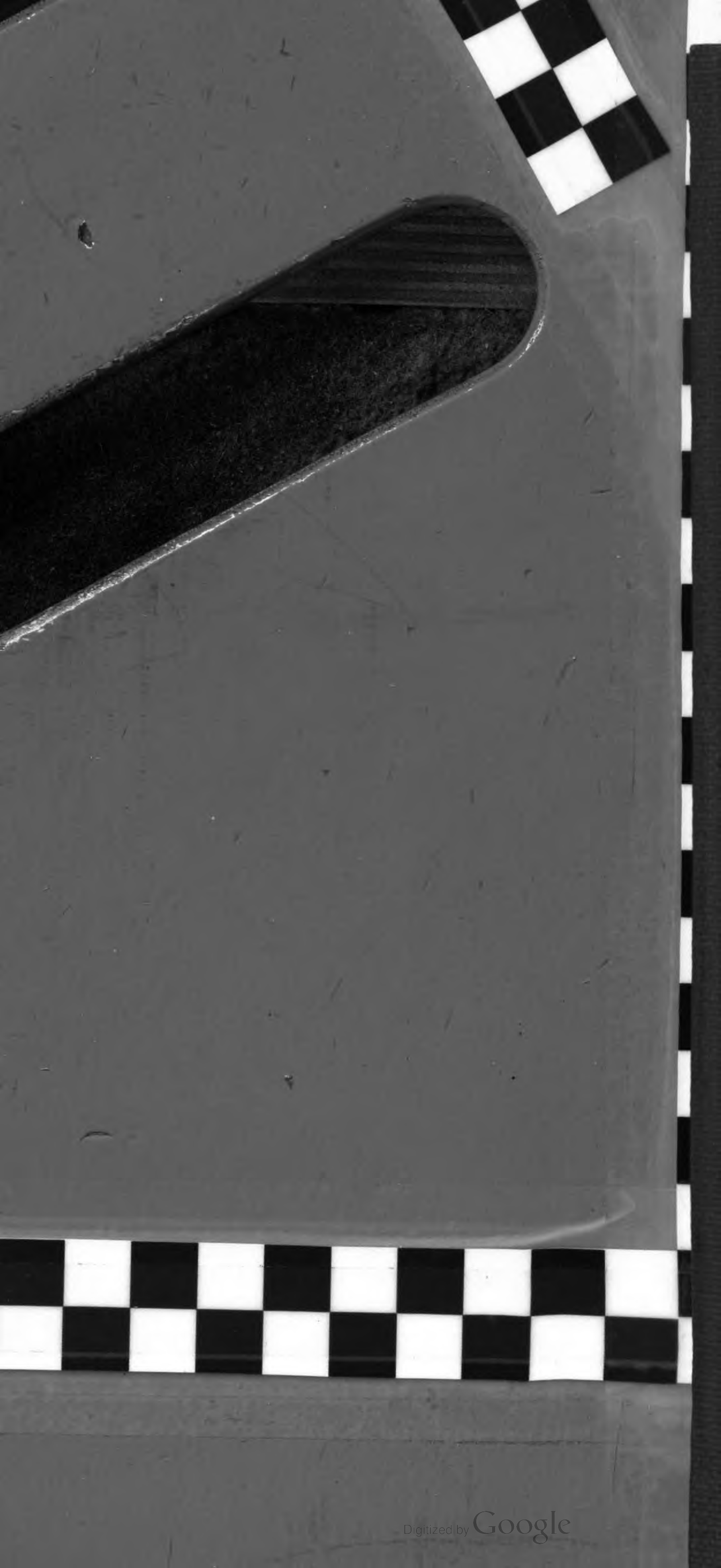
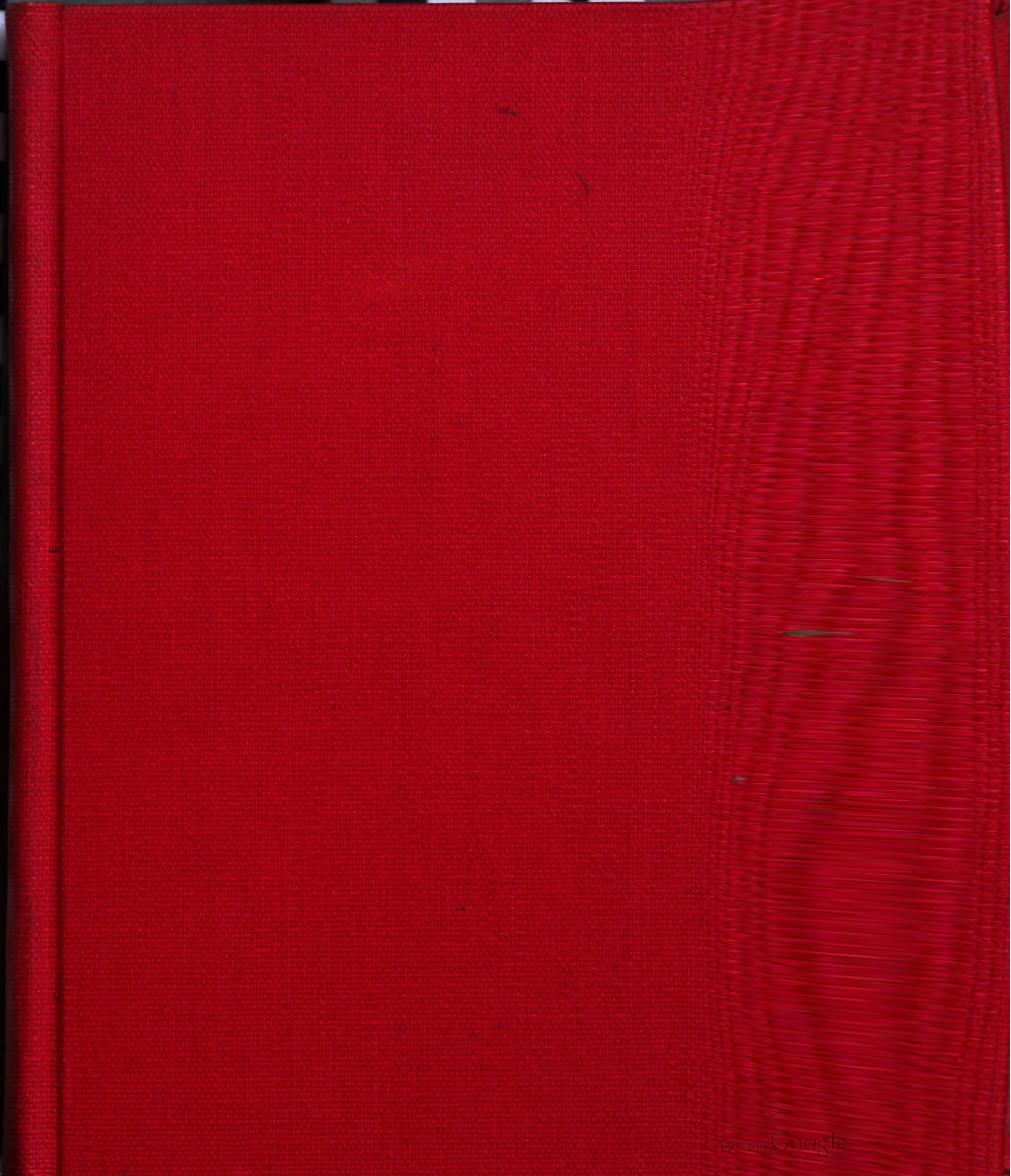
ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHENRECHT



1869-71





Druck von H. Laupp in Tübingen.




ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. **F. BLUHME** IN BONN, DR. **E. HERRMANN** IN HEIDELBERG,
DR. **P. HINSCHIUS** IN KIEL, DR. **A.** VON **SCHEURL** IN ERLANGEN,
DR. **H. WASSERSCHLEBEN** IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG,

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG.

IX. BAND.
HEFT I.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1869.



Inhalt.

I.

Kritische Beleuchtung der neuen österreichischen Gesetze vom 25. Mai 1868. über Ehe, Schule und interkonfessionelle Verhältnisse.

Von

Gustav Porubszky,
erstem Pfarrer A. C. in Wien.

Wer die politischen Ereignisse der lezten zwei Jahrzehnte in Oesterreich aufmerksam verfolgte, der wird das hastige Drängen und Treiben auf dem Gebiete der legislatorischen Thätigkeit wohl begreiflich finden. Nachdem die Aufschubstheorie und das Verschleppungssystem glücklich beseitigt wurden, durften die Momente der günstigsten politischen Konstellation nicht versäumt werden. Bei den hochgehenden Fluthen der allgemeinen Reformen ist es nicht immer möglich, die strenge Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, die bei jeder konstituirenden und organisirenden Thätigkeit gefordert wird. Der Zeitgeist übt eine gewaltige Pression auf alle legislatorischen Faktoren aus und der übergrosse Eifer und die schwer zu beschwichtigende Ungeduld mögen die Ursachen sein, warum bei der jetzigen Gesetzgebung in Oesterreich manches Unvollkommene geschaffen wird, das, ehe es noch recht ins Leben eindringen konnte, schon eine verbesserte Auflage nothwendig machte. Doch sind wir weit entfernt, Alles zu verwerfen, was nicht den Stempel der Vollendung trägt, sondern wir sind über jeden, scheinbar noch so geringen Fortschritt erfreut, wenn er nur den Keim zum weiteren Fortschritt in sich birgt.

Eine solche Berücksichtigung soll auch den drei Gesetzen vom 25. Mai 1868. über Ehe, Schule und interkonfessionelle Angelegenheiten zu Theil werden. Man hat sich von diesen Gesetzen die weitgehendsten praktischen Folgen versprochen, man hat sie desshalb auch mit etwas übereiltem Jubel begrüsst. Während der Verhandlungen im Reichsrathe konnte man aber schon die Ueberzeugung gewinnen, dass ein abgerundetes und vollständiges Religionsgesetz nicht zu erwarten sei, sondern dass es sich nur um Bruchstücke handle, die sich zwar an die Kette der bisherigen Gesetze und Verordnungen für das evangelische Kirchenrecht in Oesterreich anschliessen lassen, ohne jedoch ein vollständiges Ganze abzuschliessen. — Um so dringender ist die Aufgabe, das Gegebene zu prüfen, seine Entwicklungsfähigkeit und Fortbildungskraft gewissenhaft zu erforschen, das Mangelhafte und Unzureichende der neuesten Gesetze, mit Rücksicht auf das unabweisliche Bedürfniss des kirchlichen Lebens nachzuweisen und namentlich den Widerspruch zu bezeichnen, der noch immer hie und da zwischen dem ausgesprochenen Prinzip der Gleichberechtigung und zwischen einzelnen Vollzugsverordnungen auftaucht.

Zur gerechten Würdigung der Gesetze vom 25. Mai ist ein kurzer Rückblick auf die Entstehung und Gestaltung der bisherigen kirchenrechtlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich unerlässlich. Da alle Gesetze, die in neuerer Zeit in Religionariis erflossen sind, nur als theilweise Ergänzungen, Erweiterungen oder auch Beschränkungen älterer Verordnungen angesehen werden können, so kann es nur zur allgemeinen Verständigung dienen, wenn die alten Fugen gezeigt werden, in welche der neue Keil hineingetrieben wird und die Anknüpfungspunkte hervorgehoben werden, wo sich die neuen Ringe an die alte Kette anzuschliessen haben.

Die gesetzliche Regelung der kirchenrechtlichen Zustände für die Evangelischen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs beginnt mit dem Hofdekrete vom 30. Juni 1781. (siehe: Trattner: Sammlung aller unter Josef II. erlassenen Gesetze 1. Band p. 211. Schwerdling: Praktische

Anwendung aller Verordnungen in geistlichen Sachen. 1. Band pag. 17. — Kuzmány, Urkundenbuch, pag. 78. Rieder: Handbuch der Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten. 1. Band pag. 542). In diesem Dekrete werden die bis dahin bestandenen beschränkenden Religionspatente aufgehoben, und es wird anbefohlen: „dass „in keinem Stücke ein Unterschied zwischen katholischen „und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden „solle.“ — Sollte man nicht meinen, dass der erlauchte Fürst, Kaiser Josef II. mit diesen Worten die staatliche und kirchliche Gleichberechtigung der Evangelischen mit den Katholiken aussprechen wollte. Und doch ist der Unterschied zwischen beiden in staatlicher Beziehung fast bis zum Jahr 1848. auf unzählige, für die Evangelischen höchst empfindliche Weise geltend gemacht worden. In kirchlicher Beziehung ist dieser Unterschied bis auf den heutigen Tag nicht aufgehoben. Während nun das Hofdekret vom 30. Juni 1781. das Prinzip der Unterschiedlosigkeit ausspricht, vernimmt man drei Monate darauf aus dem Toleranz-Zirkulare der Nied.-österr. Regierung vom 13. Oct. 1781. (siehe Trattner 1. Bd. p. 395. Kuzmány pag. 79.) in der Einleitung zu den 7 Punkten desselben folgende Erklärung: „Der katholischen Religion soll allein „der Vorzug des öffentlichen religionis exer„citii verbleiben; den beiden protestantischen Religionen „aber aller Orten das privat-exercitium auszuüben erlaubt „sein.“ — Welch' eine Tragweite liegt in diesen Worten. Abgesehen davon, dass jede bevorzugte Kirche einerseits eine benachtheiligte anderseits, und jede herrschende Religion eine beherrschte zur nothwendigen Voraussezung hat, so ist es augenscheinlich, dass der Vorzug des öffentlichen religionis exercitii den Katholiken hundert andere Vorzüge und Vorrechte auch in staatlicher Beziehung einräumen musste. Eine vergleichende Zusammenstellung der den Protestanten auf Grund des Toleranz-Patentes gemachten Zugeständnisse mit den Vorrechten und Vorzügen der Katholiken (obgleich sie sich nur auf das öffentliche und private religionis exercitium zu beziehen scheinen,) wird unwiderleglich darthun, dass eine Unterschiedlosigkeit der

1*

Katholiken und Protestanten weder in staatlicher noch in kirchlicher Beziehung jemals stattgefunden hat.

Die Evangelischen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses [1]) durften nur Bethäuser, d. h. Gebäude ohne Thurm, Glocken und freien Zugang zur Strasse aber nicht Kirchen errichten; (Toleranz Circulare 1. art.) es blieb ihnen unbenommen, eigene Schulmeister zu bestellen, jedoch mussten diese in Bezug auf Lehrmethode der Landesschuldirektion unterstehen (art. 2.); sie durften durch ihre Seelsorger alle geistlichen Funktionen verrichten lassen, aber die jura stolae mussten dem katholischen parocho ordinario vorbehalten bleiben (art. 4.); sie durften in einer gemischten Ehe, wenn der Vater evangelisch war, die Knaben evangelisch erziehen, wenn aber der Vater katholisch war, mussten Knaben und Mädchen katholisch erzogen werden (art. 6.); sie konnten zu academischen Würden und Civilbedienstungen zugelassen werden, aber nur dispensando. „Dispensationes possessionum und zum Bürger- und Meister„rechte sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreis„ämter, bei den königlichen und Leibgedingstädten durch „Landeskämmerer, oder in deren Ermanglung durch die „Landesstelle ohne alle Erschwerung zu ertheilen (art. 7.),“ also zwar ohne Erschwerung aber doch nur gegen Dispens erlangten die Evangelischen ihr Recht. Laut Hofkanzleidecret v. 9. März 1808. „können die Akatholiken zur Con„currenz auf Baureparation katholischer Kirchen nicht mehr „verhalten werden,“ demohngeachtet werden selbst nach dem k. Patent v. 8. April 1861. §. 13. die Evange-

---

[1]) Akatholiken wurden sie genannt bis zum Jahr 1849. Weil nun mit diesem Worte Alles benannt wurde, was nicht der bevorzugten katholischen Kirche angehörte, also auch die Juden, so fühlte sich der fromme Protestant gekränkt und glaubte in dem Namen Akatholik ein Schimpfwort zu finden. Im Jahre 1849. wurde die Benennung gesetzlich aufgehoben und »Evangelische A. C. und H. C.« substituirt. Um aber bei den administrativen Behörden und selbst in den gesetzgebenden Versammlungen nicht immer alle Namen derer herzählen zu müssen, die nicht zur bevorzugten Kirche gehören, hat man in neuester Zeit das Wort »Nichtkatholiken« in den Sprachgebrauch genommen und siehe da, an diesem Worte nimmt der fromme Protestant kein Aergerniss! —

lischen verhalten, solchen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche nachzukommen, „die grundbücherlich sicher-„gestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindever-„bindlichkeit auf dem Realbesitz haften," und es sind die Beschwerden, die hierüber mehrfach laut wurden, bis heute nicht gehoben. — Laut Hofdekret v. 8. Jan. 1783. „mögen die Akatholiken auf ihren besondern Kirchhöfen, bei Einsegnung ihrer Leichen singen und auch eine Leichenrede halten, „doch ist ihnen diess keineswegs auf katholischen „Kirchhöfen gestattet." — Zwar „bleibt es den Pastoren „unbenommen, ihre Matrikel besonders zu ihrer Privatnotiz „zu führen (Hofdekret v. 22. Febr. 1782.), aber bei Aus-„gang eines jeden Monats müssen sie das umständliche „Verzeichniss der getauften, getrauten und verstorbenen „Personen an den katholischen Pfarrer abgeben, der sie in „seine Matrikel einträgt" (s. Hofdekret v. 9. Aug. 1782.). — Mit a. h. Entschliessung v. 20. Nov. 1829. wird den evangelischen Pastoren zwar das Befugniss eingeräumt, eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsmatrikeln zu führen, jedoch mit der Beschränkung, von jedem Akte einen Matrikelbogen (Duplicat) „sobald als möglich" an die katholische Pfarre abzuliefern; nach derselben a. h. Entschliessung wurden die evangelischen Pastoren berechtigt, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszufertigen, doch mussten diese Scheine mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen sein [*]), welchem natürlich auch die Stolgebühr entrichtet werden musste. Der Uebertritt zur evangelischen Kirche war durch den sechswöchentlichen Unterricht bedingt und mit vielen Quälereien verbunden (Hofdekret v. 23. u. 30. April 1783. Hofentschliessung v. 25. Juli 1785.) und ein Hofkanzleidekret v. 16. Aug. 1808. handelt ausschliessend und ausführlich „von den Mitteln, derlei Ueber-„tritte hindanzuhalten"; wogegen der Uebertritt zur katholischen Kirche mit Genehmigung der Regierung (die

---

[*]) Der evangelische Pastor war also faktisch der Schreiber des katholischen Pfarrers; gewöhnlich verzichtete er auf diese Ehre und adressirte die Parteien an das katholische Pfarramt. Die Evangelischen, die einen Werth darauf legten, ein von ihrem Pastor geschriebenes Dokument zu haben, mussten doppelte Gebühren zahlen.

natürlich nie versagt wurde) auch vor dem 18. Lebensjahre und ohne sechswöchentlichen Unterricht geschehen konnte. (Hofkanzleidekret v. 7. Juli 1835.) Der §. 75. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches bestimmt: „Die feierliche Erklärung „der Einwilligung (zur Ehe) muss vor dem ordentlichen „Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Ver„schiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor, oder wie sonst „immer heissen, geschehen"; doch gleich darauf hinkt der §. 77. desselben Gesetzbuches nach mit den Worten: „wenn „eine katholische und eine nicht katholische Person sich „verehelichen, so muss die Einwilligung vor dem katho„lischen Pfarrer erklärt werden."

Aus den angeführten Beispielen kann man den Geist und die Tendenz der Josefinischen Gesetze hinreichend wahrnehmen. Alle Verordnungen nehmen einen freisinnigen Anlauf, so dass es stets den Anschein hat, als sollte die Unterschiedlosigkeit zwischen Katholiken und Evangelischen verwirklicht werden, aber die nachhinkenden „jedoch" und „aber" verwischen immer den ersten guten Eindruck und verderben das Ganze. Der schöne Gedanke muss sich, behufs seiner Verkörperung, durch das Dickicht und Dornicht der zeitweiligen Rechtsbegriffe hindurchwinden und kommt dann freilich in verkrüppelter Gestalt zum Vorschein. — Die verschwindend geringe Zahl der Evangelischen in Oesterreich im Verhältniss zur immensen Majorität der katholischen Bevölkerung [8]) mochte der nächste Anlass gewesen sein, der katholischen Kirche Vorrechte einzuräumen. Es kann zwar dieses Vorgehen weder mit den Grundsäzen eines vernünftigen Staats- und Völkerrechts, noch mit den Regeln einer gesunden Logik gerechtfertigt werden, aber

---

[8]) In den deutsch-slavischen Kronländern giebt es nach den neuesten Zählungen 16,637,611. Katholiken, 433,837. Griechen, 620,896. Juden und nur 308,451. Evangelische. Die Nichtkatholiken verhalten sich also zu den Katholiken wie 1. zu 12., und die Evangelischen verhalten sich zu den Katholiken wie 1. zu 53. — In Ungarn gibt es 8,758,851. Katholiken, 2,487,848. Griechen, 422,552. Juden und 2,890,353. Evangelische beider Confessionen. Obgleich hier das Verhältniss der Nichtkatholiken zu den Katholiken wie 1. zu $1^{6}/_{10}$. und das der Protestanten zu den Katholiken wie 1. zu 4. sich herausstellt, mussten die Ersteren doch immer hartnäckig ihre Rechte vertheidigen.

wir müssen leider gestehen, dass wir über die Majorisirungs-Theorie noch jetzt nicht völlig hinaus sind. Neben der Bedeutung und dem Uebergewichte, welches man bei der religiösen Gesetzgebung der Massenhaftigkeit einräumte, muss man ferner gestehen, dass bei allen Beziehungen zu den Evangelischen immer auch die materiellen Interessen der katholischen Kirche ins Auge gefasst wurden. Bei den meisten Beschränkungen der Protestanten merkt man die Absicht, dass den bestehenden Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche bestmöglichst Rechnung getragen werde, und den materiellen Interessen derselben so wenig als möglich Abbruch geschehe. Daher das jus stola, welches sich die katholische Geistlichkeit reservirte, damit sie in ihren Einkünften nicht beschränkt werde; daher die Cooperation der evangelischen Gemeindeglieder zu katholischen Kirchenbauten und Kirchenreparaturen; daher die geforderten Beiträge zu katholischen Schulen. Erst in dritter Linie und mit dem geringsten Nachdruck hat das katholisch-dogmatische Element auf die Josefinische Gesetzgebung und auf die weitere Durchführung derselben Einfluss genommen. Man fühlte sich zu mächtig, um in der evangelischen Kirche einen gefährlichen Rival zu fürchten. Das Uebertrittsgesetz mit seinen elastischen Bestimmungen des sechswöchentlichen Unterrichtes war eine hinreichende Schutzmauer gegen etwaige massenhafte Uebertritte. Die katholische Geistlichkeit von damals und bis herein in die dreissiger Jahre war fern von zelotischem Eifer. Das friedliche Einvernehmen zwischen katholischen und evangelischen Geistlichen fand mit wenigen Ausnahmen fast überall statt. Es ist in Oesterreich üblich geworden, wenn man von einem denkenden, freisinnigen, hochherzigen, duldsamen katholischen Priester sprach, ihm rühmend nachzusagen: „er war noch aus der „Josefinischen Zeit.“

Mit dem Toleranz-Patente ist gewissermaassen das Programm entworfen worden, nach welchem, mehr oder weniger gewissenhaft, bis zum Jahr 1849. in den kirchenrechtlichen Angelegenheiten der Evangelischen vorgegangen wurde. Es geschahen wohl keine Beschränkungen; die bereits erlassenen Verordnungen wurden zwar nicht widerrufen, aber

es gab auch keinen Fortschritt, es gab keine Erweiterung und Vermehrung der Rechte der Evangelischen. Wenn es jemals in den österreichischen Regierungskreisen, in Bezug auf das Verhalten gegen die Protestanten, eine vorgezeichnete Politik gab, so konnte es nur das Prinzip des allerstrengsten Conservatismus sein, der den Protestantismus, durch eine künstlich geschaffene geistige Stagnation seiner allmählichen Auflösung entgegenführen sollte. — Es darf uns also nicht Wunder nehmen, dass in einem Zeitraume von beinahe 60 Jahren die evangelische Kirche in Oesterreich hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung höchst unbedeutende Fortschritte gemacht hat. Diese äusseren Hindernisse wurden auf verschiedene Weise herbeigeführt. Zunächst ist das Gesetz daran schuld, welches vorschreibt, dass in einer gemischten Ehe, wenn der Vater evangelisch ist, nur die Knaben, wenn aber der Vater katholisch ist, Knaben und Mädchen katholisch erzogen werden mussten [4]). Durch dieses Gesetz wurde der Protestantismus gewissermaassen auf den Aussterbeetat gesetzt. Aus den gemischten Ehen, welche die überwiegende Mehrzahl in den Städten bildeten, gingen immer wieder katholische Jungfrauen hervor, und die evangelischen Jünglinge sahen sich genöthigt, immer wieder Mischehen einzugehen. Fürs Andere war die Einwanderung der Protestanten aus dem deutschen Auslande nach Oesterreich immer nur eine sporadische gewesen, die bald durch Kriegsereignisse, bald durch politische Verhältnisse bedingt und beschränkt wurde. Obgleich sich diese Einwanderungen nur grösseren Städten zuwendeten (nach Prag, Brünn, Wien, Linz, Graz, Triest), so wuchsen diese Gemeinden doch nicht in dem Maasse heran, als man hätte erwarten dürfen. Die meisten dieser Einwanderer, namentlich aus Preussen und Sachsen, waren oft viele Jahre lang nur auf ihren materiellen Beruf und dessen Aufschwung

[4]) Im kais. Schlesien verblieb das alte Recht, die Kinder in gemischter Ehe nach dem Geschlechte zu erziehen. Executionsrecess über die altranstädtische Convention v. 8. Febr. 1709. artik. 6. (siehe des Verfassers »Rechte der Protestanten« pag. 198.) und Circular-Verordnung des k. k. Amtes im Herzogthum Schlesien, Troppau den 30. März 1782. (siehe des Verfassers »Rechte der Protestanten« (Wien 1867.) pag. 106.)

d. h. auf Gelderwerb bedacht, und erst nach Jahren, wenn sie bereits in katholische Familienverhältnisse hineingewachsen waren, erinnerten sie sich ihrer evangelischen Kirche [5]). — Unter diesen Umständen war es der katholischen Geistlichkeit ein Leichtes, auf die in freiwilliger Entfremdung von der evangelischen Kirche lebenden Protestanten einzuwirken und sie für die katholische Kirche geneigt zu machen. — Es hatte sich ferner in jenen Zeiten die allgemeine Meinung gebildet, man könne als Protestant entweder gar nicht, oder nur äusserst schwierig zu Amt und Stellung, zu Ehren und Ansehen gelangen; und diese Meinung, wenn auch im Widerspruche mit dem geschriebenen Geseze, wurde durch die tägliche Erfahrung hinreichend bekräftigt. Der öffentliche Beamte, der Militär, der Aspirant einer bürgerlichen Stellung, der Bewerber um ein Benefizium, um den Adel, um eine Hofstelle u. s. w. opferte oder verläugnete seinen Glauben, um zum erwünschten Ziele zu gelangen. Auch das sanfte, schmiegsame, tolerante und freisinnige Auftreten der katholischen Geistlichkeit jener Zeit hat unter den Evangelischen viel mehr Proselyten erzeugt, als das brutale und fanatische Auftreten derselben in neuester Zeit.

Ein grosses Verdienst um die gedämpfte Haltung der österreichischen Protestanten jener Zeit hat unstreitig das katholische Präsidium des evangelischen Consistoriums zu beanspruchen. Diese merkwürdige Sonderstellung war dazu geschaffen, um der österreichischen Regierung Einsicht zu geben in die innerste Regung und Bewegung der evangelischen Kirche und jedes Unternehmen, welches der Kirche einen Aufschwung geben könnte, im Keime zu ersticken.

---

[5]) Dieser grossartige Indifferentismus, den die nach Oesterreich einwandernden Protestanten (namentlich aus Preussen, Sachsen und Hannover) noch immer mitbringen, wird zum Theil gehoben durch die Forderungen und Ansprüche, die das neue, kirchliche Gemeindeleben in Oesterreich an jeden evangelischen Glaubensgenossen stellt. Gar mancher evangelische Preusse und Sachse hat dem Verfasser dieser Zeilen in Wien das offene Geständniss abgelegt, indem er sagte: »jetzt weiss ich erst, dass ich zu einer evangelischen Kirchengemeinde gehöre.«

Es zeugte von einem ungerechtfertigten Misstrauen gegen den Protestantismus überhaupt, indem man die Leitung einer Behörde, die das staatliche jus circa sacra auszuüben hatte, einem evangelischen Würdenträger anzuvertrauen Anstand nahm. Das katholische Präsidium eines evangelischen Consistoriums [6]) blieb immer das unauslöschliche Zeichen einer ecclesia pressa. Wenn auch die meisten dieser katholischen Präsidenten sich damit begnügten, den bürokratischen Geschäftsgang in guter Ordnung zu erhalten, so hat es doch auch solche gegeben, die mit konsequenter Energie bestrebt waren, den Josefinischen Geist zu ersticken und das evangelische Leben zu beschränken.

Die Unterschiedlosigkeit zwischen Evangelischen und Katholiken, die im Toleranz-Patente so feierlich proklamirt wurde, konnte nicht einmal im „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich" (eingeführt am 1. Jan. 1812.) zur vollen Geltung gelangen. Der §. 39. dieses Gesetzbuches lautet: „Die Verschiedenheit „der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluss, „ausser insofern dieses bei einigen Gegenständen durch „die Gesetze insbesondere angeordnet wird." Diese besonderen Anordnungen beziehen sich namentlich auf das 2. Hauptstück des allgem. bürg. Gesetzbuches über das Eherecht, wo die §§. 71. 77. 111. u. a. m. entschiedene Begünstigungen der katholischen Kirche enthalten.

Die Errichtung und Dotirung einer „protestan-

---

[6]) Im Jahre 1749. wurde für das Herzogthum Teschen ein eignes Consistorium in Teschen errichtet. Diese kirchliche Behörde wurde merkwürdiger Weise mit der schon längst in Teschen bestandenen Religions-Commission, deren Zweck doch die Ausbreitung der katholischen und die Einschränkung der evangelischen Kirche war, verbunden. Der Präses, die Beisitzer und der Secretär jener Commission nahmen dieselbe Stellung auch beim Consistorium ein, zu welchem einer der Pastoren als geistlicher und einer aus den evangelischen Landständen als weltlicher Assessor gehörten; wurden sie den Sitzungen beigezogen, so war die Behörde das evangelische Consistorium, fehlten sie, so war es die Religions-Commission. G. Biermann, Geschichte des Herzogthums Teschen, Teschen 1863. pag. 362. — Das Consistorium wurde später reorganisirt, und im Jahre 1785. nach Wien verlegt, aber das Präsidium verblieb katholisch.

tisch-theologischen Lehranstalt in Wien" aus Staatsmitteln, unter dem Direktorate eines evangelischen Superintendenten in Wien, sollte Zeugniss geben von der wohlwollenden Gesinnung und väterlichen Fürsorge der österreichischen Regierung für die Evangelischen. Doch da bekanntlich der Errichtung dieser Lehranstalt (mit a. h. Entschliessung v. 25. Sept. 1819. Studien-Hofkommissionsdekret v. 3. Oct. 1819. Z. 6426.) ein strenges Verbot gegen den Besuch deutscher Universitäten voranging, so musste man in jener Einrichtung die staatliche Fürsorge erkennen, damit nicht der herrschende Geist der damaligen Zeit, der sich in ungewöhnlichen Bestrebungen auf mehren Universitäten kundgab, durch evangelische Theologen nach Oesterreich verpflanzt werde. Das Verbot wurde in den Dreissiger Jahren nur mehr auf wenige Universitäten beschränkt und in den Vierziger Jahren gänzlich aufgehoben.

Auch in der strengen Unterordnung des gesammten evangelischen Schulwesens unter die allgemeine Schulgesetzgebung sehen wir eine Beschränkung der evangelischen Kirche. Das österreichische Schulgesetzbuch, unter dem Titel „Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen" mit a. h. Entschliessung vom 11. Aug. 1805. ins Leben gerufen, ist trotz aller bis auf den heutigen Tag erfolgten Zusätze und Verbesserungen dennoch ein mangelhaftes Conglomerat von kleinlichen Bestimmungen und geistlosen Bemerkungen geblieben. Nimmt man ferner in Betracht, dass die riesigen Fortschritte, die in der Neuzeit auf dem Gebiete der Pädagogik und Didactik geschahen, in der österreichischen Schulgesetzgebung beinahe völlig unberücksichtigt blieben: so lässt sich wohl ermessen, dass der staatliche Einfluss auf alle, also auch auf die evangelischen Schulen, keineswegs ein geistig fördernder konnte gewesen sein. Und wenn die Protestanten aus eigenen Mitteln und mit besonderem Eifer für die Verbesserung ihrer Schulen mehr thaten, als sie zu thun verpflichtet waren, so geschah es immer scheu und verlegen mit Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, als hätten sie Böses gethan. Ob das mit Hosiannah ausgerufene neueste Schulaufsichtsgesetz (siehe diese Zeitschrift VIII.

Band p. 144.), welches die evangelischen Schulen noch strikter als zuvor dem staatlichen Einflusse preisgiebt, der Schule zum Wohl und der Kirche zum Heil dienen wird, muss geduldig abgewartet werden; wir werden nicht ermangeln, unsere Ansicht hierüber schon in dieser Abhandlung auszusprechen.

Der härteste Schlag, der das evangelisch-kirchliche Leben traf, war herbeigeführt durch die allgemeine Agitation der katholischen Geistlichkeit gegen gemischte Ehen, welche in den Jahren 1839. und 1840. in Oesterreich begann. Das Gesetz verlangt (§. 77. des a. b. G. B.), dass die Schliessung einer gemischten Ehe in Gegenwart des katholischen Seelsorgers geschehe. Das war bisher immer anstandlos ohne Gewissensbeschwerden der katholischen Geistlichkeit vor sich gegangen. Plötzlich wurde dieses Gewissen unruhig und wollte sich nur unter der Bedingung beschwichtigen lassen, wenn der evangelische Brauttheil die schriftliche Zusicherung gab, alle in dieser Ehe anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Da sich die politischen Behörden ohnmächtig erwiesen, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, so war es längere Zeit factisch unmöglich, eine gemischte Ehe ohne Ausstellung des Reverses einzugehen. Zwar ist für Ungarn eine Anweisung des heiligen Stuhls v. 30. April 1841. erflossen, wonach die Schliessung einer gemischten Ehe auch vor einem nicht katholischen Seelsorger rechtsgültig geschehen konnte. Doch für die deutsch-slavischen Kronländer konnte erst eine besondere Instruction Papst Gregors XVI. (gezeichnet Rom den 22. Mai 1841.; erlassen mit Hofkanzleidekret v. 3. Sept. 1841.; die Vorschriften darüber der katholischen Geistlichkeit ertheilt am 12. Dez. 1841.; den evangelischen Geistlichen durch Consistorial-Erlass bekannt gegeben im Juni 1842.) die Modalität der Eheschliessung gemischter Brautpaare mittels passiver Assistenz ermöglichen [7]). So hat

[7]) Folgende Stelle jener Instruction ist besonders bemerkenswerth: Si quidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris

derselbe Papst beinahe gleichzeitig die Schliessung einer gemischten Ehe vor dem nicht katholischen Seelsorger in Ungarn für zulässig, in Oestreich für unzulässig erklärt. — Die mit passiver Assistenz geschlossenen Ehen sind nachträglich von den evangelischen Geistlichen kirchlich eingesegnet worden, obgleich ein Hofkanzleidekret vom 18. Febr. 1842. eine solche gottesdienstliche Handlung für unstatthaft erklärte — (mit a. h. Entschliessung v. 22. Dez. 1843. und Hofkanzleidekret v. 27. Dez. 1843. jene Erklärung wiederholt bestätigt). Erst durch einen Ministerial-Erlass v. 21. Jänner 1850. R.G.B. nro. 36. wurde das vorhergenannte Hofkanzleidekret aufgehoben und den evangelischen Geistlichen gestattet, eine mit passiver Assistenz geschlossene Ehe kirchlich einzusegnen. — —

Wenn wir die bisher besprochene Zeit die Toleranz-Periode der evangelisch-kirchlichen Rechtszustände nennen müssen, weil aus allen Verordnungen der Geist der mehr oder minder humanen Duldung hervorleuchtet und die unantastliche Priorität und Bevorzugung der katholischen Kirche jeder staatlichen Maassnahme zu Gunsten der Protestanten enge Schranken setzte: so könnte man die jetzt folgende Periode, die Zeit der Oktroyirungen, die Zeit der Provisorien, die Uebergangsperiode zu wirklichen Rechtszuständen in der evangelischen Kirche heissen. Diese Periode umfasst den Zeitraum vom Jahre 1848. bis

---

mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusce modi nuptiae quantumvis illicitae et vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrantur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt qualificati, seu auctorisabilis; ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, imo impensiori etiam conatu et studio per pronuntiatos Antistites et Parochos elaborandum erit — ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

1868. — Die gewaltigen politischen Ereignisse, die in den letzten zwanzig Jahren Oesterreich erschütterten und seine Neugestaltung allmählich herbeiführten, sind nicht ohne Einfluss auf die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Oesterreichs geblieben. Man fühlte es wohl in allen Regierungskreisen, dass die Zeit gekommen war, in welcher die Protestanten nicht mehr mit gnädigen Zugeständnissen abgefertigt werden können, sondern dass ihre gerechten Ansprüche befriedigt werden müssen. Dieses Zugeständniss an den Geist der Zeit musste um so freudiger aufgenommen werden, da in Oesterreich eine historische Rechtsbasis wie in Ungarn noch nicht vorlag, sondern erst geschaffen werden sollte und da die bisherigen Toleranz - Verordnungen nur den Schein eines positiven Rechtsgrundes boten.

Der erste Anlauf zu einer liberalen Gestaltung der evangelischen Verhältnisse in Oesterreich geschah auf Grund einer a. h. Entschliessung v. 26. Dez. 1848. durch einen Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849. (Reichsgesezblatt 1849. nro. 107.) —

An dieses Gesetz [8]), oder wenn man lieber streng sein-

---

[8]) »Der Ministerrath hat bei Seiner Majestät um die allergnädigste »Ermächtigung angesucht, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen »Verhältnisse im Allgemeinen, durch ein auf konstitutionellem Wege »zu erlassendes Gesetz, in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken, »einige provisorische Verfügungen zu treffen.«

»Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom »26. Dezember 1848. dem k. k. Ministerium diese Ermächtigung zu »ertheilen geruht, und es werden folgende provisorische Verfügungen »erlassen:

»1. Die bisher unter der Bezeichnung »akatholisch« begriffenen »protestantischen Konfessions-Verwandten in Oesterreich sind künftig »in ämtlicher Beziehung mit dem Namen: »Evangelische der Augs»burger« oder »Evangelische der helvetischen Confession« zu bezeichnen.

»2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem »andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt »hat, nur ist Folgendes zu beobachten:

»Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine »Absicht dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher »gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, »und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger

will, an diese provisorische Ministerial-Verfügung reihten sich an: der obenerwähnte Ministerial-Erlass v. 21. Jänner 1850. über die Berechtigung der evangelischen Seelsorger

---

»derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier an»derer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, dass »er bei seiner Absicht beharre.

»Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, »dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniss auszustellen.

»Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert »werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen.

»Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger »der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch »der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. — Alle an»deren bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden ausser »Wirksamkeit gesezt.

»3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher werden von den Seel»sorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer »Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen »Acte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter »ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses »bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

»4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien »für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer »oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katho»lischen Geistlichen sind, in so ferne sie nicht für Amtshandlungen »gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich ver»richtet, und in so ferne sie nicht dingliche auf dem Realbesitze haf»tende Abgaben sind, aufgehoben. — Dasselbe gilt von den an den »Messner zu entrichtenden Leistungen.

»5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augs»burgischer oder evangelisch-helvetischer Confessions-Verwandten an »katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen »haben, und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, auf»zuhören.

»6. Bei Ehen zwischen nicht katholischen Religionsgenossen hat »das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Braut»leute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Reli»gionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und »es wird diessfalls der §. 71. des bürgerlichen Gesetzbuches ausser »Wirksamkeit gesetzt.

»Erlass des Ministeriums des Innern v. 30. Jänner 1849., an alle »Länder-Chefs mit Ausnahme der Lombardei und Venedigs, Hofrath »Ettmayer in Krakau, Grafen Montecucoli; dann an die »Consistorien Augsburger und helvetischer Confession in Wien. Reichs»gesetzblatt 1849. nro. 107.«

eine durch passive Assistenz geschlossene Ehe nachträglich einzusegnen; ferner ein Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 19. März 1850. über die Berechtigung der evangelischen Seelsorger, die Einsegnung einer gemischten Ehe auch dann vorzunehmen, wenn eine Einsegnung nach katholischem Ritus vorangegangen war; endlich ein Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 20. Sept. 1852., wonach den Superintendenten die Bezeichnung ihres Superintendential-Sprengels mit dem Ausdrucke „Diöcese“ untersagt, dagegen die Benennung „Pfarrer“ statt der bisherigen „Pastor“ gestattet wird, wenn es mit der Bezeichnung „evangelischer“ Pfarrer geschieht.

Wenn wir diese Erlässe und namentlich den Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1849. unparteiisch betrachten, so müssen wir unsere volle Anerkennung darüber aussprechen. Es war ein bedeutender Schritt nach vorwärts geschehen, ja man könnte ihn einen gewaltigen Sprung nennen. Man musste es selbst miterlebt und mitempfunden haben, um es würdigen zu können, welchen Eindruck diese ersten liberalen Verfügungen im Schoosse der evangelischen Gemeinden und in den Herzen der evangelischen Geistlichen erzeugten. Da ist kein schlauer Hinterhalt zu finden, da ist kein „wenn“ und „aber“ angehängt. Es wird zwar wenig geboten, aber es wird ehrlich und aufrichtig, entschieden und bestimmt geboten, und was die Hauptsache ist, es werden nicht Phrasen von Religionsfreiheit und allgemeiner Gleichberechtigung vordeklamirt, sondern geniessbares Brod dargereicht, den momentanen Hunger zu stillen. Das soll uns aber nicht abhalten, auch die Mängel dieses Erlasses mitzutheilen. Die Verfügungen sollen Bezug nehmen „auf die Verhältnisse der Akatholiken“, darum meinten die Katholiken, davon unberührt zu bleiben. Wenn auch nro. 2. den Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zum andern normirt, und darunter ganz gewiss auch der Uebertritt von der evangelischen zur katholischen Kirche zu verstehen ist, so haben doch die Katholiken sich lange Zeit nur an die Eingangsworte gehalten. — Das Recht der Zeugen, im Verweigerungsfalle des Seelsorgers, das Meldungs-Zeugniss auszustellen, ist eine wirksame Controlle,

den Uebertritt unter allen Umständen durchsetzen zu können. Vom Uebertritte in articulo mortis geschieht keine Erwähnung und musste das Recht dazu (welches zu Gunsten der Katholiken mit Ministerial-Erlass v. 21. Dez. 1852. ausgesprochen wurde) zu Gunsten der Protestanten erst mit Eingabe des evangelischen Oberkirchenrathes v. 13. Sept. 1862. erwirkt werden. — Auch des Uebertritts vom Judenthume zum Christenthum wird mit keiner Sylbe erwähnt und es musste angenommen werden, dass die alten Bestimmungen des unbeschränkten Uebertritts im 18. Lebensjahre (siehe Erlass des böhm. Guberniums v. 8. Juni 1848.) unangefochten bleiben sollten. Am schmerzlichsten vermisste man bei dieser rhapsodischen Gesetzgebung eine liberale Bestimmung über die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen, und die Möglichkeit einer Wiederverheirathung getrennter Eheleute aus gemischter Ehe. Von diesen zwei brennenden Lebensfragen ist die Erstere bereits beantwortet, die Letztere harrt noch der günstigen Erledigung.

Das Provisorium vom Jahre 1849. gestaltete sich, ohne alle Anfechtungen, auf dem Wege der konsequenten praktischen Durchführung, als Definitivum bis zum Jahr 1868. — Doch die verheissene „definitive Regelung der kirch„lichen Verhältnisse, durch ein auf constitutionellem Wege „zu erlassendes Gesetz“ liess lange auf sich warten, ist streng genommen bis heutigen Tags nicht erfolgt. Wir haben kein Religions-Gesetz, wir haben nur einzelne Bruchstücke und Rechtsbestandtheile; welche nur äusserst mühsam zu einem erklecklichen Ganzen zusammengestoppelt werden können. Zwar ist die „Gewährleistung der vollen Glaubensfreiheit „jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesell„schaft“ mit kaiserlichem Patent v. 4. März 1849. §. 1. und 2. zuerkannt worden; und nachdem die in diesem Patente verkündeten Grundrechte mit k. Patente v. 31. Dez. 1851. ausser Kraft gesetzt wurden, sind doch die, in jenem Patente anerkannten Kirchen- und Religions-Gesellschaften „in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religions„übung, in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegen„heiten u. s. w.“ verblieben. Zwar wird mit kaiserlichem

Diplom v. 20. Oct. 1860. auf die „Allen verbürgte freie Religionsübung“ und mit kaiserlichem Patent v. 26. Febr. 1861. auf die Behandlung „der Kirchen- und Schulangelegenheiten“ als Landesangelegenheiten hingewiesen: demohngeachtet müssen wir diese allgemeinen Anweisungen und diese überschwenglichen Freiheitsphrasen für eine sehr missliche und bedenkliche Sache erklären. Namentlich wurden viele evangelische Geistliche dadurch irre geführt, indem sie das Wort in vollem Ernste nahmen und darnach amtshandelten. Sie tauften Kinder ohne Rücksicht auf die beschränkenden Verordnungen aus früheren Zeiten; eben so rücksichtslos nahmen sie katholische Kinder in evangelische Schulen auf; sie nahmen keinen Anstand, gemischte Brautleute, ohne vorangegangene Eheschliessung vor dem katholischen Pfarrer kirchlich zu trauen. Die schmerzliche Enttäuschung blieb nicht aus. Das Individuum ist nicht berechtigt, nach allgemeinen Grundgesetzen beliebig amtzuhandeln, es hat erst die Vollzugsgesetze und die Amts-Instruktionen abzuwarten. Da diese allzulange auf sich warten liessen (vom Jahre 1850—1868.), so ist inzwischen das strafende Gesetz als Corrective eingetreten. Die ungesetzlich getauften Kinder mussten in den evangelischen Matrikeln gelöscht und in die katholischen übertragen werden; die ordnungswidrig aufgenommenen Schulkinder mussten aus den evangelischen Schulen entlassen werden; die gegen den Wortlaut des §. 77. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Beistande evangelischer Geistlicher geschlossenen Ehen wurden für ungültig und ihre inzwischen gebornen Kinder für unehlich erklärt. — Abgesehen von diesen beklagenswerthen Ereignissen, die eigentlich nur durch die Competenz-Ueberschreitung einzelner evangelischer Seelsorger herbeigeführt wurden, müssen wir doch andererseits auch rühmend zugestehen, dass die Verfügungen vom 30. Jan. 1849. überall auf das strengste respectirt wurden und zur allmählichen Weiterentwicklung der evangelischen Rechtszustände wesentlich beigetragen haben. — Obwohl das kaiserliche Patent v. 4. März 1849. §. 1. die „volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses Jedermann gewährleistet“,

der §. 2. desselben Patentes aber „das Recht der öffentlichen Religionsübung ausdrücklich nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ zuspricht: so konnte es doch nicht fehlen, dass eine Reihe von Sekten und neuen Religionsgesellschaften auftauchten, die anfänglich nur im Verborgenen ihr Wesen trieben, bald aber auch in die Oeffentlichkeit hervortraten und sich bemühten, öffentliche Religionsübungen zu konstituiren. Es ist hier nicht der Ort, die kurze Lebensgeschichte und die oft wunderlichen Lehrsätze dieser neuen Religionsgenossenschaften einer Prüfung zu unterziehen. Die Staatsregierung hat viel wichtigere Dinge zu thun, als sich in eine theologische Erörterung über die Dogmen jener Sekten einzulassen, deren Bekenner und Chorführer (mit wenigen Ausnahmen) grösstentheils einfache und ungebildete Leute, selbst nicht im Stande waren, ein klares Bild dessen vorzulegen, was sie anstrebten. So geschah es, dass der öffentliche Kultus der frei-christlichen oder deutsch-katholischen Glaubensgenossen, durch Erlass des Minist. des Cultus und Unterrichts v. 24. Jänner 1850. (R. G. B. nro. 38.) so wie der Lichtfreunde durch Verordnung des Minist. des Innern v. 16. Nov. 1851. (R.G.B. nro. 246.) einfach verboten wurde. — Weit strenger verfuhr man gegen die Sekten: „Neu-Jerusalem, Neu-Selamiten, Johannes-Brüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre“, obwohl sie prinzipiell keine öffentliche Gottesverehrung anstrebten. Die Beförderung und Theilnahme an dieser Sekte wurde durch Verordnung des Minist. für Cultus und Unterricht v. 26. März 1858. (R.G.B. nro. 47.) sogar mit Hinweisung auf §. 304. des Strafgesetzbuches für eine strafbare Handlung erklärt. Ebenso wurde die Sekte der „Nazarener, Nazaräer oder Nachfolger Christi“ durch Verordnung des Minist. für Cultus und Unterricht v. 20. Juli 1860. (R.G.B. nro. 183.) für unzulässig erklärt. — Obwohl wir die feste Ueberzeugung haben, dass in allen jenen Sekten keine Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit vorhanden war, und dass sie unter allen Umständen dahingesiecht wären, so müssen wir doch das Verfahren der Staatsregierung entschieden missbilligen. Der freie Staat, als welchen sich Oesterreich ankündigte, durfte religiöse

Bewegungen, die sich von allem politischen Treiben fern halten, durchaus nicht unterdrücken. So erscheint das Einschreiten gegen die harmlosen „Johannesbrüder“ bloss desshalb, weil sie sich keiner gesetzlich anerkannten Kirche anschliessen wollten, und weil sich an der häuslichen Ausübung ihres Religionsbekenntnisses auch solche betheiligten, die streng genommen, nicht zum Haus und zur Familie zählten, als eine offene Verletzung der mit Patent v. 4. März 1849. gewährleisteten Glaubensfreiheit. —

Wo Kirche und Schule so innig verbunden sind, wie es bisher in Oesterreich der Fall war, führt die Behandlung der kirchenrechtlichen Zustände unvermeidlich auch auf die Schulangelegenheiten. Namentlich für die evangelische Kirche Oesterreichs ist die evangelische Schule daselbst eine wichtige Lebensfrage bisher geworden. Fast gleichzeitig mit den politischen Reformen in den Jahren 1848. und 1849. haben auch die Reformen des Unterrichtswesens begonnen. Anstatt aber den einzig richtigen Weg zu verfolgen und bei der Reform des gesammten Unterrichtswesens von unten nach oben, von der Volksschule zur Mittelschule, und von dieser zur Hochschule, gradatim, vorwärts zu schreiten, hat man leider den umgekehrten Weg eingeschlagen; man hat mit der Hochschule begonnen, hat das Reformations-Werk bei den Mittelschulen fortgesetzt, und als man endlich auch an die Volksschule denken wollte, war bereits durch das Concordat gegen alle Reformbestrebungen eine Schranke gezogen. Während gegen Ende des Jahres 1848. und in der ersten Hälfte des Jahres 1849. nur einzelne Bestimmungen getroffen wurden, die auffälligsten Missbräuche im Universitätsleben zu beseitigen, und die dringendsten Anforderungen zu befriedigen, beginnt, auf Grund einer a. h. Entschliessung vom 27. September 1849. (Erlass des Minist. des Cultus und Unterrichts v. 30. Sept. 1849. R.G.B. nro. 401.) die Organisation der academischen Behörden, und auf Grund einer a. h. Entschliessung v. 11. Oct. 1849. (Erlass des Minist. des Cultus und Unterrichts v. 13. Oct. 1849. R.G.B. nro. 416.) wird die freiere Gestaltung der Facultätsstudien — d. h. nur der juridischen, medicinischen und philosophischen — in

Angriff genommen. Diese reformatorischen und organisatorischen Arbeiten auf dem Gebiete des Hochschulwesens haben fast durch ein ganzes Jahrzehent ununterbrochen die bezüglichen Kräfte in Anspruch genommen, bezeichnend für diese Periode ist der Umstand, dass es trotz langjähriger und vielseitiger Anstrengungen nicht gelungen ist, den protestantischen Professoren an der Wiener Universität die Wählbarkeit zur Würde eines Rector magnificus zu erkämpfen und die Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät als fünfte Facultät in die Wiener Universität zu bewerkstelligen. In beiden Fällen war das clericale Motiv „die Wiener Universität sei ursprünglich eine spezifisch katholische Stiftung“ selbst für Einsichtsvollere maassgebend. —

Die im Jahre 1819. errichtete und mit Staatsmitteln dotirte, unter dem Direktorate eines evangelischen Superintendenten stehende protestantisch-theologische Lehranstalt ist endlich mit Erlass des Ministerium des Cultus und Unterrichts v. 8. Oct. 1850. (R. G. B. nro. 388.) zur selbstständigen Facultät, mit allen academischen Rechten erhoben worden. Ihre Stellung muss in jeder Beziehung eine freiere und selbstständigere genannt werden, als die des evangelischen Gymnasium's in Teschen, des einzigen evangelischen Gymnasiums in den deutsch-slavischen Kronländern. Es ist dieses Gymnasium auf Grund einer a. h. Entschliessung v. 9. Juni 1850. (Verordnung des Minist. des Cultus und Unterrichts v. 11. Sept. 1850., R. G. B. 373.) als eine öffentliche Unterrichtsanstalt in die Erhaltung des Staates übergangen, und sind desshalb die bis dahin bemessenen Beiträge der sämmtlichen evangelischen Gemeinden für dieses Gymnasium eingestellt worden. Das jetzige evangelische Staatsgymnasium steht in keinerlei Verbindung mit den evangelischen Kirchenbehörden; selbst bei der letzten stattgehabten Ernennung eines evangelischen Religions-Lehrers hat man weder das Einverständniss, noch das Einvernehmen irgend eines kirchenregimentlichen Organs für nothwendig erachtet. Ob eine solche Isolirung einer evangelischen Mittelschule für den Protestantismus förderlich ist, dürfte in Frage gestellt werden.

Die evangelische Jugend in den deutsch-slavischen Kronländern, die sich den höheren Studien widmen will, ist genöthigt (die wenigen Schüler in Teschen ausgenommen) katholische Gymnasien zu besuchen. Wir betonen geflissentlich „katholische“ Gymnasien; denn wo der Gesammtunterricht und die Leitung des Gymnasiums nicht bereits vor dem Jahre 1856. einen specifisch katholischen Anstrich hatte, dort erhielt es einen solchen gewiss nachher durch das Concordat. Um so eifriger war man bemüht die Gymnasien zu heben und zu reformiren. Ein Erlass des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 22. Juli 1849. erklärt ausdrücklich: „dass es die Verhältnisse nicht ge„statten, die definitive Reorganisirung der Gymnasien mit „einem Schlage ins Werk zu setzen, dass es vielmehr ge„boten scheint, diesem Ziele allmählich durch Anknüpfen an „das Bestehende näher zu rücken, daher zunächst die Ein„richtung vollständiger achtjähriger Gymnasien geboten wird.“ Demzufolge wird mit Erlass des provis. Minist. des Unt. v. 26. Juli 1849. (R. G. B. nro. 341.) „ein provisorischer Gymnasial-Lehrplan“ für das Schuljahr 1849—50. hinausgegeben. Damit begann das gefährliche Experimentiren im Unterrichtsfache. Denn es währte nicht lange, so wurde mit Dekret v. 15. Sept. 1849. Z. 6467. wieder ein Entwurf der Organisation der österreichischen Gymnasien und Realschulen [9]) veröffentlicht, dessen §. §. 72. 97. 109—114. mittels Schreiben des Cultus- und Unt.-Minist. v. 24. Nov. 1849. (R. G. B. nro. 37.) allsogleich in Wirksamkeit gesetzt wurden; die Ausführung des §. 75. aber mit Erlass des C.- und U. Minist. v. 25. Januar 1850. (R. G. B. 39.) frei (!?) gestellt blieb. Erst mit Verordnung des Minist. für C.- und U. v. 16. Dez. 1854. (R. G. B. 315.) erhielt jener Organisations-Plan definitive Geltung. — Obwohl man zugestehen muss, dass diese Organisationen mit eben so viel Fleiss als Einsicht betrieben wurden [10]), so kann doch nicht geläugnet

[9]) Ein stattlicher Oktavband, gedruckt und zu haben in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

[10]) Bekanntlich hat sich ein protestantischer Philologe von europäischem Rufe, um die Organisirung der österreichischen Gymnasien kein geringes Verdienst erworben.

werden, dass die mangelhafte Vorbildung in den Volksschulen, der Mangel an gebildeten Gymnasiallehrern, namentlich aber der katholische Geist, der die Mittelschulen durchwehte, dem Aufblühen der Gymnasien hinderlich waren. In solchen Unterrichtsanstalten, in welchen durch beschränkende katholisch-kirchliche Institutionen für die formelle Geistesbildung so wenig geschah, konnte auch die Jugend keine freie Geistes-Entwickelung gewinnen.

Da die Organisirung der Realschulen beinahe gleichzeitig geschah und fast in derselben Weise wie bei den Gymnasien durchgeführt wurde, nur mit dem Unterschiede, dass hier noch weniger Geistesbildung, sondern lediglich mechanisches Eindrillen vorherrschte, so können wir uns einer detaillirten Beschreibung ihrer Wirksamkeit füglich entschlagen.

Die Volksschule, die bisher in Oesterreich entschieden einen konfessionellen Charakter trug, ist während der Reformbestrebungen in den fünfziger Jahren als Stiefkind völlig vernachlässigt geblieben. Mit Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht v. 23. März 1855. (R. G. B. 72.) wird die Zahl der Klassen an den Hauptschulen bestimmt und der in denselben zu ertheilende Unterricht geregelt. Diese Regelung muss füglich eine Beschränkung der Volksschule genannt werden. Die bisherige vierte Klasse wurde von der Hauptschule abgeschieden und in die zwei ersten Jahrgänge der Unterrealschule umgewandelt, mit Vermehrung des Unterrichtsstoffes. Indem man ferner die bisher bestandenen zwei Abtheilungen der ersten Klasse, in zwei selbstständige Klassen umänderte, war die vierklassige Hauptschule wiederhergestellt, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die frühere Hauptschule in ihrer vierten Klasse, mit zwei Abtheilungen, die nützlichsten und nothwendigsten Realkenntnisse den Kindern ertheilte, während die jetzige sich ausschliessend nur auf den formellen Sprach- und Rechen-Unterricht beschränkte, und somit lediglich nur als Vorbereitungsschule für den Eintritt in das Gymnasium oder in die Realschule behandelt wurde. Daher fehlt es bis heute noch in Oesterreich an einer eigentlichen Volksschule oder Bürgerschule. — Die Protestanten in Oesterreich hatten bisher, wo es nur immer möglich war, mit

eigenen Kräften confessionelle Schulen gegründet und erhalten, die wohl zunächst von ihren Senioren und Superintendenten beaufsichtigt wurden, ohne desshalb einer vielseitigen staatlichen (was so viel hiess als „katholischen") Beeinflussung zu entgehen. Es mussten dieselben Schulbücher wie in den katholischen Schulen gebraucht werden (polit. Schulverfassung §. 454.); die Schullehrer mussten sich von katholischen Praeparanden-Lehrern prüfen lassen, bevor sie bei einer evangelischen Schule angestellt wurden (Studien Hof-Commissions-Decret v. 4. Juli 1817.); das Anstellungsdecret wurde ihnen vom Kreisamte, die Bestätigung von der Landesstelle ertheilt (polit. Sch. Vf. §. 460.). Sie mussten sich allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und der im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung unterziehen (Hofdecret v. 15. und 31. Jan. 1782.). Nur so konnte es geschehen und hat sich selbst in neuester Zeit wiederholt, dass die Anstellung eines absolvirten Theologen (der sich mit Gymnasial- und Universitäts-Zeugnissen ausweisen konnte) als Volksschullehrer beanstandet wurde, weil er nicht das Zeugniss über den zurückgelegten katholischen Praeparanden-Curs vorlegen konnte, den jeder Realschüler binnen 2 Jahren abmachen konnte. Mit Erlass des Minist. für C.- und U. v. 27. Juni 1854. wurde zwar die Bearbeitung der Fibel und des ersten Lesebuchs und später auch des zweiten zum Gebrauch für evangelische Schulen gestattet. Doch diese Bearbeitung war lediglich eine Auslassung aller das evangelische Bewusstsein entschieden störenden Stellen. Durch ein leidiges Versehen, blieb in einer der ersten Auflagen des evangelisch-bearbeiteten zweiten Lesebuches ein Lesestück über das glorreiche Frohnleichnamsfest stehen; ob aus Versehen des träumerischen evangelischen Referenten im Consistorio oder aus Bosheit des Setzers, ist nicht eruirt worden. — Dass evangelische Kinder katholische Schulen besuchen mussten, das war durch die Bedürfnisse der in der Diaspora lebenden evangelischen Familien bedingt und auch gesetzlich zulässig (polit. Schul. Vf. §. 449. 450. 453.); auch der Besuch evangelischer Schulen durch katholische Kinder wurde in Würdigung der in einem Studien-Hofdecrete v. 29. März

1824. dargelegten Gründe ausnahmsweise gestattet. Dieses friedliche Einvernehmen wurde durch das Concordat gestört, welches allen Schulen, namentlich den Volksschulen den strengsten confessionellen Charakter aufprägte.

Nachdem die Reformen auf dem politischen Gebiete und im Unterrichtswesen (ausgenommen im Volksschul-Wesen) im besten Zuge waren, und nachdem die evangelische Kirche einige Rechtszugeständnisse erhalten hatte, trat nun auch die katholische Kirche heran und forderte Rechte und Vorrechte in solchem Umfange, dass dadurch alle vorangegangenen Rechte und Reformen illusorisch werden sollten. Was die katholische Kirche forderte, das erlangte sie, und was sie durch diese Forderungen anstrebte, das erreichte sie auch, wenigstens zum Theil und auf die Dauer von 12. Jahren. Noch nie ist eine Revolution so still und unbemerkt vor sich gegangen, in ihren Forderungen so übermüthig aufgetreten und mit ihren Errungenschaften so kläglich in dem Sand verronnen, als die Revolution der katholischen Hierarchie in Oesterreich in den fünfziger Jahren. Die Vereinbarung (Concordat) zwischen Papst Pius IX. und Franz Joseph I. Kaiser v. Oesterreich wurde in Wien am 18. Aug. 1855. unterzeichnet, am 25. Sept. 1855. ratifizirt und mit k. Patent v. 5. Nov. 1855. (R. G. B. nro. 195.) veröffentlicht. — Auf diese aus 36. Artikeln bestehende Vereinbarung erfolgte am 25. Juni 1856. ein Schreiben des Ministers Thun an die Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie über die Einleitung der Vollziehung des Concordates. Es enthält Erklärungen, welche zur Vervollständigung des Uebereinkommens dienen und nicht angemessen schienen in den Text der Concordats-Urkunde aufgenommen zu werden. Ferner steht mit dem Concordate in innigster Verbindung ein mit kais. Patent v. 8. Oct. 1856. erflossenes Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthum Oesterreichs in Betreff der Ehesachen.

Ob das Concordat als ein unantastbarer Staatsvertrag anzusehen sei oder nicht, darüber ist schon zur Genüge gesprochen und geschrieben worden. Von katholischer Seite ist öfter die hohle Bemerkung gemacht worden, die

provisorischen Verfügungen v. 30. Jan. 1849. und das Protestanten-Patent nebst Kirchenverfassung v. 8. April 1861. seien eben auch nichts Anderes als ein Concordat der evangelischen Kirche mit dem österreichischen Staate. Doch das Absurde dieser Behauptung liegt offen am Tage. Nicht die katholische Kirche, sondern das Oberhaupt derselben als Träger einer dem Staate gegenüberstehenden Souveränetät hat den Vertrag geschlossen; die evangelische Kirche hat die obgenannten Rechte und Zugeständnisse nicht in Folge einer Vereinbarung mit dem Staate, sondern proprio motu des Letzteren erlangt; endlich sind durch die neuen Rechte der Protestanten nirgendswo die Rechte anderer Personen oder Korporationen beeinträchtigt worden, was vom Concordate leider nicht gesagt werden kann. Dasselbe hat die offene Tendenz, der katholischen Kirche eine bevorzugte Sonderstellung zu verschaffen (Art. 1. 15. 18. 19. 31. 33. 34.); es will den staatlichen Einfluss auf die Kirche völlig beseitigen (art. 2. 3. 12—16. 25. 35.); es verleiht den Bischöfen maasslose Rechte und unbegrenzte Vollmachten (art. 4. 9. 17. 21. 22.); es hat den niedern Clerus den Bischöfen gegenüber völlig willenlos gemacht (art. 6. 11.); es hat dem katholischen Clerus einen grenzenlosen Einfluss auf die Volks- und Mittelschulen bereitet (art. 5. 7. 8.); es hat schliesslich das katholische Volk durch ein strenges Ehegesetz auf das empfindlichste beschwert. Es sind von diesen 36 Artikeln freilich kaum die Hälfte wirklich ins Leben getreten; doch sie stehen nun einmal mit Gesetzeskraft ausgerüstet da (eben so wie die 77. §§. des Ehegesetzes und die 251. §§. der Anweisung für die geistlichen Gerichte) und können desshalb nach Zeit und Umständen immer wieder geltend gemacht werden. Die österreichische Regierung und das katholische Volk in Oesterreich waren desshalb vollkommen berechtigt gegen dieses willkürliche Gebahren und gegen diese drückende Last anzukämpfen. — Die evangelische Kirche wurde durch die eigentlichen 36 Concordatsartikel weit weniger berührt, als es zuerst den Anschein hatte, um so weniger, da die schroffesten Bestimmungen über den Einfluss auf die Schulen, über die Bücher-Censur und einige

Andere, nie in ihrer ganzen Ausdehnung verwirklicht wurden. Doch was aus dem Geiste des Concordates hervorgegangen, das Ehegesetz v. 8. Oct. 1856. und die neuen Bestimmungen in Friedhofs-Angelegenheiten v. 21. Mai 1856., hat die bestehenden Rechte der Protestanten verletzt. — Das mit kais. Patent v. 8. Oct. 1856. erflossene Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich berührt in manchen Stellen auch die Protestanten, die in gemischter Ehe leben. Der §. 15. dieses Ehegesetzes bestimmt, dass gemischte Ehen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nicht katholischen Ehetheiles, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nicht katholische Ehebewerber wohnt, verkündigt werden. Die provisorische Verfügung v. 30. Jan. 1849. Punct 6. wurde somit als nicht vorhanden erklärt, und der alldort ausser Wirksamkeit gesetzte §. 71. des bürgerlichen Gesezbuches, willkürlich wieder in Kraft gesetzt. Die Durchführung dieser Maassregel hing aber lediglich von dem grössern und geringern Eifer einzelner Seelsorger ab, und dieselbe wurde um so mehr vom Volke als eine gehässige Vexation angesehen, da die geistliche Amtspraxis keine gleichmässige war. Durch die Uebertragung der Ehegerichtsbarkeit an katholische, geistliche Ehegerichte wurden nun auch alle Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen dem katholischen Ehegerichte übertragen. „Ueber die Giltigkeit von Ehen, „welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen „geschlossen werden, kann, so lange Ein Ehetheil der ka„tholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht „entscheiden" (§. 43. des kath. Ehegesetzes). Ebenso ist unter gleichen Verhältnissen die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett bei dem katholischen Ehegerichte anzubringen (§. 49. des kath. Ehegesetzes). — Wenn von zwei Gatten, welche sich als nicht katholisch geehelicht haben, der Eine zur katholischen Kirche übertritt, so kann der nicht katholische Theil sein Bestreitungsrecht vor seiner (der weltlichen) Ehegerichtsbehörde geltend machen. Lautet das Erkenntniss aber auf Ungiltigkeit, so muss es dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden (§. 44. des kath. E. G.). Der katholisch gewordene

Theil kann das Bestreitungsrecht vor seiner kirchlichen Behörde geltend machen, lautet das Erkenntniss auf Ungiltigkeit, so ist es dem Ehegerichte des nichtkatholischen Ehegatten mitzutheilen (§. 45. des kath. E. G.). Es scheint in diesen beiden §§. eine gewisse Rechtsparität ausgesprochen zu sein, aber nach einer genauern Prüfung ergiebt sich das Gegentheil. Da dem katholisch gewordenen Theile der Recurs an die weltliche Behörde gestattet, dem evangelisch gebliebenen Theile aber die Verpflichtung der Mittheilung an das katholisch-kirchliche Ehegericht auferlegt wird, so wird ohne Zweifel der Letztere immer den Kürzern ziehen. — Es heisst ferner an einer andern Stelle: wenn das katholische Ehegericht auf Ungiltigkeit, das Ehegericht des nicht-katholischen Theils (das weltliche) auf Giltigkeit erkennt, steht es dem nichtkatholischen Theile frei, die Trennung zu verlangen (§. 46. des kath. E. G.). Hier scheint eine Begünstigung für die Protestanten einzutreten. Doch es ist eben nur Schein. Der katholische Theil der Ehe ist durch das Erkenntniss seines Gerichtes, auf Ungiltigkeit, frei geworden, während der evangelische Theil durch das Erkenntniss seiner Behörde, auf Giltigkeit, gebunden bleibt, und erst einen langen Ehetrennungsprozess anstrengen muss, um zum Ziele einer neuen Eheschliessung zu gelangen. Die härteste Bestimmung (eine Erweiterung des §. 111. des bürgerl. Gesetzbuches) ist im §. 57. des kath. E. G. ausgesprochen, sie lautet: „das Band einer Ehe, bei deren Ein„gehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche an„gehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn „in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide „Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesell„schaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung „nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nicht„katholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche „eingetreten sind, sei es auch, dass in der Folge sich beide „wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zu„gewendet haben" (§. 57. des kath. E. G.). Das Wesen und die Bedeutung einer evangelisch geschlossenen Ehe wird hier ganz willkürlich behandelt. Nach §. 44. (des kath. E. G.) kann nämlich von zwei Gatten, welche sich

als nichtkatholisch geehelicht haben, wenn Eins zur katholischen Kirche übertritt, der evangelisch gebliebene Theil nach Umständen eine Trennung anstreben; wenn aber Beide katholisch werden, und später wieder zur evangelischen Kirche zurücktreten, ist der blosse Durchgang durch die katholische Kirche hinreichend, die evangelisch geschlossene Ehe untrennlich zu machen. Wir wollen nicht weiter gehen und mit vielen Paragraphen erhärten, dass der §. 111. des bürgerlichen Gesetzbuches [11]) in dem neuen katholischen Ehegesetze nicht nur bestätigt, sondern mit vielen Subtilitäten vermehrt wurde, um nur jede Trennung und eventuelle Wiederverheirathung des evangelisch gewesenen oder evangelisch gewordenen Theils platterdings unmöglich zu machen und dadurch das Wort eines österreichischen Kirchenfürsten und wichtigsten Factors des Concordates zu bethätigen: „Die Ermöglichung einer Ehetren„nung und Eingehung einer neuen Ehe durch den Ueber„tritt zur evangelischen Kirche, hiesse die reichste Prämie „auf den Uebertritt setzen." —

Ein anderes Ereigniss, das durch den Geist des Concordat's geschaffen wurde, hat noch viel allgemeiner und tiefer die frommen Gefühle und das Rechtsbewusstsein der Protestanten alterirt. — Der 34. Art. des Concordates lautet: „das übrige, die kirchlichen Personen und Sachen „Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung ge„macht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und „ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut„geheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden." Nun ist gar nicht abzusehen, was unter gewissen Umständen in den Begriff „kirchlicher Sachen" zusammengefasst werden könnte. Zum Glück hat es die katholische Kirche nicht

[11]) §. 111. des bürgerl. G.B. »Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.« Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn einer oder beide katholische Ehegatten später zur evangelischen Religion übergetreten wären. Minist.-Erlass v. 14. Juli 1854. R.G.B. nro. 193.

gewagt, diesen Artikel in seiner ganzen Elasticität zur Anwendung zu bringen. Nur nach einer Richtung hin ist es ihr gelungen, ihre temporäre Omnipotenz geltend zu machen. — Mit Berufung auf jenen 34. Artikel giebt nämlich ein Erlass des Minist. für C.- und U. v. 21. Mai 1856. Z. 277. neue Bestimmungen über Begräbniss- und Friedhof-Angelegenheiten. — Die Motivirung lautet: „es kann keinem „Zweifel unterliegen, dass zu den kirchlichen Sachen auch „die katholischen Friedhöfe und die Kirchenglocken ge„hören, und dass daher den Bischöfen frei steht, hinsichtlich „ihrer nach den Vorschriften der Kirche zu verfügen, welche „sie nur für den Gebrauch derjenigen bestimmen, die in „der kirchlichen Gemeinschaft gelebt haben." Es folgten nun die genauesten Bestimmungen, wie die Gemeinsamkeit der Friedhöfe für alle Christen, welche seit der Toleranzzeit bestanden hatte [12]), aufgehoben werden sollte. Die Evangelischen wurden verhalten, eigene Friedhöfe zu errichten, oder es sollte ihnen von dem vorhandenen gemeinsamen Friedhofe ein Theil abgetrennt werden (mittels einer Mauer, Hecke oder Einplankung. Siehe erzbischöfliche Currende. Wien 25. Febr. 1856.). Die meisten evangelischen Gemeinden (selbst kleine Filialien) trachteten eigene Friedhöfe zu errichten, um nicht ihre Angehörigen in einem abgesonderten Winkel des allgemeinen Friedhofes beerdigen zu müssen. Dass den Protestanten auch der Mitgebrauch der Glocken und der Begräbnissutensilien versagt wurde, hat die Erbitterung nur noch mehr gesteigert. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass zur ursprünglichen Fundation der allgemeinen Friedhöfe, die katholischen Kirchenfonde einen bedeutenden Beitrag geliefert haben; doch ebenso gewiss ist es auch, dass zu ihrer Erweiterung und Instandhaltung, sowie zur Anschaffung von Glocken und Leichenrequisiten der Säkel der politischen Gemeinde — zu welchem die Protestanten gleichmässig mit den Katholiken beizusteuern hatten — sehr bedeutende Zuschüsse

---

[12]) „So verbleibt auch überall der Usus des gemeinschaftlichen „Begräbnisses von verschiedenen Religionspartheien in statu quo, wo „immer dieser bisher bestanden hat." Hofdecret v. 12. Aug. 1788.



lieferte. Der Name „katholische Friedhöfe" ist gänzlich ungerechtfertigt, und nirgends wäre die katholische Kirche im Stande, ein ausschliessendes Besitzthumsrecht auf die bisherigen Friedhöfe geltend zu machen [18]).

Wir kommen nun zum lezten Akt der Periode, welche wir die Zeit der Oktroyirungen und Provisorien nannten. Das kaiserliche Patent v. 8. April 1861. und die Ministerial-Verordnung (innere Verfassung der Evangelischen) v. 9. April 1861. (R.G.B. nro. 41. 42.) bilden den Uebergang von den bisherigen willkürlichen Bestimmungen über die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten zu geordneten Rechtszuständen.

Das kaiserliche Patent v. 8. April 1861. soll die Angelegenheiten der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf., insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in den deutsch-slavischen Erbländern regeln. Das Patent wurde im ersten Augenblicke mit aufrichtiger Freude und mit herzlichem Danke begrüsst; war es doch die erste reelle Antwort auf die abstracten Versicherungen von Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Evangelischen, die in der a. h. Entschliessung v. 26. Dec. 1848., im Patente v. 31. Dez. 1851. und im Diplom v. 20. Oct. 1860. ausgesprochen wurden. Eine strenge Prüfung des Patents musste freilich den ersten Jubel bald dämpfen. Das Patent berührt nämlich nur die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen in den deutsch-slavischen Kronländern. In dieser Hinsicht enthält es eigentlich sehr wenig Neues, sondern es bestätigt nur diejenigen Bestimmungen, die in frühern Zeiten zu Gunsten der Protestanten vereinzelt gemacht wurden, und es bekräftigt die Aufhebung gewisser Beschränkungen, die faktisch längst ausser Uebung gekommen

[18]) Der Gemeinderath der Stadt Wien ist eben jetzt damit beschäftigt, einen grossen allgemeinen Friedhof in weiterer Entfernung von der Stadt zu errichten und dadurch die Gemeinsamkeit wieder herzustellen. Die bestehenden, stark überfüllten sogenannten katholischen Friedhöfe werden allmählich aufgelassen und ist den katholischen Pfarreien der Besitztitel auf dieselben um eine verhältnissmässig geringe Summe abgekauft worden. Wofür im Jahre 1856. geeifert wurde, das wird jezt mit leichtem Gewissen verkauft!

waren. Insofern es nun den politischen Behörden oder den untergeordneten Verwaltungsämtern unmöglich gemacht wurde, irgend ein längst veraltetes und ausser Uebung gekommenes Hofdekret hervorzusuchen und zum Schaden der Protestanten geltend zu machen, müssen wir die wichtige Bedeutung des Patentes rühmend anerkennen. Neue Rechte sind nur in wenigen §§. ausgesprochen: §. 1. und §. 5. die autonome Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und kirchlichen Stiftungen, insoferne die Rechnungslegungen für die politischen Behörden unterblieben; — §. 2. die Errichtung von Kirchen, mit freiem Ausgang auf die Strasse, mit Thurm und Glocken; — §. 6. die freie Wahl der Senioren und Superintendenten durch die Gemeinden; — §. 8. die Umwandlung des k. k. Consistoriums in einen k. k. Oberkirchenrath mit einem evangelischen Präsidenten; — §. 13. die Abschaffung aller Giebigkeiten an katholische Kirchen und Schulen; — §. 14. die Hinweisung auf ein zu kreirendes evangelisches Ehegericht. —

Abgesehen davon, dass diese durch das Patent gegründete scheinbar feste Rechtsbasis nach sieben Jahren schon in mehreren Punkten bedeutend erschüttert wurde; abgesehen davon, dass manche §§. des Patentes, z. B. 3. 4. 9. füglicher in den Verfassungs-Entwurf hätten aufgenommen werden sollen, um eine Aenderung, resp. Verbesserung derselben zu ermöglichen, während sie im Patente wie ein noli me tangere dastehen [14]) und den Berathungen in der Synode manche Beschränkungen auferlegten; abgesehen endlich davon, dass die durch das Patent garantirte Autonomie evangelischer Schulen durch die neuesten Gesetze (v. 25. Mai 1868.) bereits wieder aufgehoben wurde: vermissten wir am schmerzlichsten eine eingehende Behandlung der interkonfessionellen Angelegenheiten. Die Schäden, die am tiefsten

---

[14]) In der Synode hat sich nämlich — man weiss nicht recht wie — die terroristische Meinung geltend gemacht, »am Patente dürfe nicht gerüttelt werden.« — Siehe über dieses Thema die Ansicht des Prof. Lipsius im 7. Bande dieser Zeitschrift pag. 134. — Ueber Formulirung kirchlicher Gravamina siehe die Anschauung der Synode in dem Buche: »Die erste Generalsynode der ev. Kirche A. C. und H. C. in Oesterreich« (Wien 1864.) pag. 156.

ins Fleisch eingriffen, wurden nicht geheilt, denn es heisst ja ausdrücklich am Schlusse des §. 24. des Patentes: „dass „nur diejenigen mit den gegenwärtigen Grundsätzen unver„einbaren Verordnungen und Vorschriften als aufgehoben „zu betrachten wären, deren Beschaffenheit nicht von der „Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von „der Festsetzung neuer, sofort im zuständigen Wege „einzuleitender Bestimmungen abhängig „ist." Der Schreiber dieser Zeilen ist in der Generalsynode v. Jahre 1864. mit seinen Anträgen für einen interkonfessionellen Gesetzentwurf oder wenigstens für bestimmt formulirte Petita und Gravamina entschieden in der Minorität geblieben. „Die Generalsynoden haben, so nahe es „ihnen gelegen hätte, wissentlich und absichtlich auf Vor„lage des Entwurfes zu einem solchen Gesetze verzichtet, „nicht bloss, weil sie eine solche Vorlage für entbehrlich „halten, da nicht nur ausserhalb, sondern auch innerhalb „Oesterreichs Beispiele von Gesetzgebungen genug vorhanden „sind (? ?), welche durch ihre unparteiische Billigkeit den „beiderseitigen Kirchen und dem Staate gleich sehr zum „Segen gereicht haben, sondern insbesondere, weil es ihre „principielle Ueberzeugung ist, dass ein Gesetz der bezeich„neten Art nicht aus den Vorschlägen der einen oder der „andern Kirche hervorgehen kann, sondern dass nur die „Staatsregierung selbst berufen und befähigt ist, in unpar„teiischer Würdigung der Forderungen und Rechte „beider, dem Staatsganzen gleich sehr angehörigen Kirchen, „dasselbe auf verfassungsmässigem Wege herzustellen." (Denkschrift der Generalsynode in Betreff der interkonfessionellen Verhältnisse, siehe das Buch „die erste Generalsynode" pag. 156.) Die bezüglichen Forderungen und Rechte wurden in einer sehr gemässigten Weise dargestellt und ich zweifele, dass sie von der Staatsregierung mehr als flüchtig gewürdigt wurden, denn die Gesetze vom 25. Mai 1868. gehen in manchen Punkten weit über das hinaus, was in der Generalsynode der freisinnigste Mund nur schüchtern auszusprechen wagte.

Anmerkung. Wir glaubten etwas weitläufiger uns über die bisherige Rechtstellung der Evangelischen in Oester-

reich auslassen zu sollen, da die Bruchstücke der neuesten Gesetze nur dann gewürdigt werden können, wenn sie als Ergänzungen und Erweiterungen des bereits Bestehenden erkannt werden. Eine Beleuchtung der provisorischen Verfassung v. 9. April 1861., der Synodal-Verhandlungen im Jahre 1864., des synodalen Verfassungs-Entwurfes und des Ministerial-Erlasses v. 23. Jän. 1866., wornach die Staatsregierung einige Abänderungen in dem synodalen Verfassungs-Entwurfe vorgenommen hat, hielten wir um so weniger für nöthig, da diese Gegenstände bereits mit hinreichender Gründlichkeit in mehreren theologischen Zeitschriften, so wie auch in dieser „Zeitschrift für Kirchenrecht," fünfter Jahrgang, 2. und 3. Heft v. Prof. Dove und zuletzt im siebenten Jahrgange pag. 131. von Prof. Lipsius behandelt wurden.

Das Ehegesetz. Nachdem das Patent vom 8. April 1861. erschienen war, ist das Staatsministerium durch eine a. h. Entschliessung ermächtigt worden, „in Absicht auf „die Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche „Aug. Conf. und Helv. Conf. zu den übrigen Religions„gesellschaften und insbesondere zur katholischen Kirche „einen im vorgezeichneten Wege zu vereinbarenden Gesetz„entwurf der nächsten Reichsvertretung zur verfassungs„mässigen Behandlung vorzulegen" (siehe den amtlichen Theil der Wiener Zeitung v. 10. April 1861. nro. 82.). In Folge dessen wurde im Ministerium — wie verlautet mit Zuziehung dreier protestantischen Vertrauensmänner — „Ein „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der konfessionellen „Rechtsverhältnisse zwischen den Katholiken und den An„gehörigen der übrigen christlichen Konfessionen bezüglich „der Eingehung gemischter Ehen, der religiösen Erziehung „der Kinder und des Uebertrittes von einem christlichen „Bekenntnisse zu dem andern" — vereinbart. Dieser Entwurf, der zu keiner verfassungsmässigen Behandlung gelangte, enthält bereits die wesentlichen Punkte zu jenen Bestimmungen, die in den neuesten Gesetzen enthalten sind. Ein einziger wichtiger Punkt — „wenn das Zeugniss über „die stattgehabten Verkündigungen vorenthalten wird, kann

„dasselbe durch die Bestätigung zweier Zeugen, welche der „Verkündigung beigewohnt haben, ersetzt werden“, ist in den neuesten Gesezen leider unbeachtet geblieben.

In der ersten Session der ersten Wahlperiode des österreichischen Reichsrathes wurde ein von den Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen ausgearbeiteter Religionsgesetzentwurf dem confessionellen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung überwiesen. Mühlfeld und Genossen gingen von dem richtigen Gedanken aus, zuerst ein allgemeines Religionsgesetz im Geiste der Neuzeit zu schaffen und dann erst durch Spezialgesetze den Ausbau fortzuführen. Diese Idee konnte die Zustimmung der Majorität nicht erlangen. Der Ausschuss wurde von dem hohen Hause beauftragt, drei besondere Gesetze zu verfassen und vorzulegen: ein Ehegesetz, ein Schulgesetz und ein interkonfessionelles Gesetz. Die beiden ersteren Gesetze wurden beschlossen, das letztere forderte eine längere Berathung. Am 10. Dec. 1867. legte der konfessionelle Ausschuss seinen Entwurf eines interkonfessionellen Gesetzes vor; doch in der Sitzung des hohen Hauses v. 15. Febr. 1868. wurde der Beschluss gefasst, den Ausschuss zu ermächtigen, sich mit der hohen Regierung bezüglich einiger Zusätze und Abänderungen ins Einvernehmen zu setzen. In Folge der nun von der Regierung eingebrachten Amendements hat der konfessionelle Ausschuss mit Bericht vom 27. Febr. 1868. einen neuerlichen Entwurf eingebracht, der denn endlich auch vom Reichstage zum Beschluss erhoben wurde. Die allerhöchste Sanction wurde den drei Gesetzen gleichzeitig ertheilt.

Es liegt uns zunächst vor: Das Gesetz vom 25. Mai 1868. (R.G.B. nro. 47.), „wodurch die Vorschriften des zweiten „Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches „über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die „Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den welt„lichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen „über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor welt„lichen Behörden erlassen werden“ (siehe diese Zeitschrift „VIII. Bd. pag. 139.), dessgleichen: die Verordnung der „Minister der Justiz, des Cultus und des Innern v. 1. Juli

„1868. (R.G.B. nro. 80.) betreffend den Vollzug des Gesetzes „in Ehesachen v. 25. Mai 1868.“ (siehe diese Zeitschrift VIII. Bd. pag. 150.)

Fragen wir zunächst nach der Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieses Gesetzes, so müssen wir gestehen, dass es sich in erster Linie nur darum handelte, in das feste Bollwerk des Concordates eine Bresche zu schiessen. Die gänzliche Aufhebung des Concordates schien vorläufig auf unüberwindliche Hindernisse zu stossen, man hielt es daher für gerathen, stückweise vorzugehen und zunächst die Ehesachen und die Schulangelegenheiten der katholischen Hierarchie zu entreissen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass dieser Angriff verfehlt war und der gewonnene Sieg nur ein scheinbarer ist. Hätte man die Geschütze zuerst auf das Centrum des Concordates, auf die Artikel 2. 3. 4. gerichtet, in welchen die Macht und Gewalt, die Immunität und Unabhängigkeit des katholischen Klerus garantirt wird, und wäre es gelungen, diese Macht zu bewältigen, so würde man mit besserem Erfolge die einzelnen Festungswerke demolirt haben. Wie nun die Sachen stehen, hält sich der katholische Clerus durch die nicht aufgehobenen 2. 3. 4. Artikel des Concordates gebunden; und da Niemand zweien Herren dienen kann, hat er es vorgezogen, den weltlichen Gesetzen den Gehorsam zu versagen und bereitet sich dadurch einen willkommnen Glorienschein des Märtyrerthums.

Das zweite Hauptstück des a. b. G. B. als Eherecht aller christlichen Konfessionen (und von §. 123. bis 136. auch als Eherecht der Juden) hat eine so entschiedene katholische Färbung und die Vorrechte der katholischen Kirche werden in demselben so entschieden hervorgehoben, dass nur die Evangelischen ein gegründetes Recht hatten, über Beschränkungen zu klagen. Doch die katholische Kirche wollte sich selbst mit diesen Vorrechten nicht begnügen. Die weltlichen Ehegerichte waren ihr längst ein Aergerniss. Um diese Gerichtsbarkeit an sich zu reissen, um die Eingehung gemischter Ehen zu verhindern, oder wo sie unvermeidlich sind, den grösstmöglichsten Vortheil der katholischen Kirche dabei zu wahren und namentlich um in das gesammte Familienleben mächtiger einwirken zu

können, wurde als Ausfluss des Concordates das „Gesetz über die Ehen der Katholiken“ (kais. Patent v. 8. Oct. 1856. Anhang I.) geschaffen und mit einer „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ (Anhang II.) begleitet. Doch sind in diesen beiden Gesetzen die Saiten oft so hoch gespannt worden [15], dass sie gar niemals berührt werden konnten. Ferner werden die Rechte der Protestanten dadurch in auffallender Weise verletzt [16], dass die gemischten Ehen und also auch der evangelische Theil derselben, der katholischen geistlichen Ehegerichtbarkeit unterworfen werden. Viele dieser Punkte wurden freilich niemals durchgeführt, manche andere aber boten einzelnen übermässig eifrigen katholischen Geistlichen willkommenen Anlass zu gelegentlichen Nergeleien und Vexationen. Endlich waren aber auch die ungerechten, unausführbaren und oft harten Beschlüsse jener geistlichen Ehegerichte die Ursache, dass sich die allgemeine Stimmung mit Unwillen und Aergerniss gegen dieselben aussprach und eine Aenderung in der Behandlung der Eheangelegenheiten als eine dringliche Sache urgirte. Das Volk hatte diese Aenderung freilich auf andere Weise gedacht und gewünscht, als sie wirklich geschah. Tausend und tausend unglückliche Herzen sind getäuscht worden. Sie lebten in der süssen Hoffnung, durch eine neue Ehegesetzgebung könnte eine Ehetrennung und eine Wiederverheirathung des einen oder des andern getrennten Ehetheils ermöglicht werden. Doch vergebens, denn das neue Gesetz ist nur der neue Lappen auf das alte Kleid (zweites Hauptstück des a. b. G. B.), dessen §. 111. neuerdings in Kraft verbleibt und die Hoffnungen vieler Unglücklichen vereitelt.

Nach Artikel I. des Ehegesetzes v. 25. Mai wird das Patent v. 8. Oct. 1856. und der damit in Verbindung stehende Anhang I. „Ehegesetz der Katholiken“ und Anhang II. „Anweisung für die geistlichen Gerichte“ ausser Kraft gesetzt und an deren Stelle das 2. Hauptstück des

---

[15]) Man vergleiche in jener Anweisung für geistliche Gerichte §. 27.—35., die von den Ehehindernissen handeln.

[16]) Siehe Gesetz über die Ehen der Katholiken §. 15. 44. 45. 48. 56. 57.

a. b. G. B. mit einigen Abänderungen wieder eingeführt. Es ist eine missliche Sache, ein Gesetz aufzuheben, bevor noch ein neues vollkommneres geschaffen ist; aber eben so misslich ist es, auf ein unvollkommenes Gesetz zurückzukehren, und wäre es auch nur, um einer momentanen Verlegenheit aus dem Wege zu gehen. Mit der Wiederaufnahme des 2. Hauptstückes a. b. G. B. als allgemeines Eherecht, wurden zwar auch alle „hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen“ mitaufgenommen, demohngeachtet müssen wir diese Rückkehr zum bürgerlichen Gesetzbuch einen entschiedenen Rückschritt nennen, namentlich in Bezug auf die Rechte der Protestanten. Indem man auf konstitutionellem Wege den §. 77. des a. b. G. B., wonach bei gemischten Brautleuten die feierliche und bindende Erklärung zur Einwilligung in die Ehe nur vor dem katholischen Seelsorger geschehen kann, neuerdings in Kraft setzte, hat man der vielbesprochenen Gleichberechtigung keine Rechnung getragen. Um den Fehler wieder gut zu machen, musste ein neues Gesetz geschaffen werden (Gesetz v. 31. Dec. 1868., R.G.B. nro. 4., siehe diese Zeitschrift Band VIII. Seite 343. fg.), dessen Artikel II. die feierliche Eheerklärung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute (also auch vor dem evangelischen Seelsorger) abgeben lässt. Dadurch ist aber der Uebelstand nicht gänzlich behoben. Die Trauung kann von dem einen Seelsorger nicht vollzogen werden, wenn von dem andern nicht der Proclamationsschein (Entlassungsschein) verabfolgt wird; die Verabfolgung wird aber voraussichtlich verweigert werden, wenn es sich darum handeln sollte, die Trauung, die nach dem Gesetz v. 31. Dec. 1868. in Aussicht gestellt wurde, unmöglich zu machen. Gegen die Verweigerung des Aufgebots ist zwar im 2. aliena des obenangeführten II. Artikels des Gesetzes v. 31. Dez. 1868. durch die Hinweisung auf die politische Behörde Sorge getragen und der katholische Seelsorger wird, um das gemischte Brautpaar nicht zum weltlichen Aufgebot zu drängen, die Proclamation anstandlos vornehmen, doch schliesslich wird er den Schein verweigern und er wird es bis auf den letzten Tag und auf

die letzte Stunde ankommen lassen, wohlwissend, dass sich die Brautleute schwerlich mehr entschliessen werden, die ganze Procedur des Aufgebots noch einmal bei der weltlichen Behörde vorzunehmen, d. h. die Hochzeit auf drei Wochen hinauszuschieben, sondern dass sie aus Desperation alle Bedingungen eingehen, damit nur nicht der Hochzeitbraten erkalte und der Hochzeitkuchen verderbe. Man hat in drei aufeinanderfolgenden Gesetzen, im Gesetz vom 25. Mai in der Vollzugsschrift v. 1. Juli und im Nachtragsgesez v. 31. Dec. eine wichtige Klausel vergessen, nämlich, im Falle der Verweigerung des Aufgebotescheines, entweder von der Beibringung desselben bei der Trauungspfarre völlig Umgang zu nehmen, oder die stattgefundene Verkündigung durch zwei Zeugen bekräftigen zu lassen. Ohne diese Vorsichtsmaassregel, die bereits Dr. Mühlfeld und Genossen in ihrem ersten nicht zur Verhandlung gekommenen Gesetz-Entwurfe anführten, wird den Nergeleien kein Ende gemacht werden können, wie die Erfahrung jetzt bereits lehrt. Der §. 71. des a. b. G. B. ist zwar schon durch die provisorische Verfügung v. 30. Jän. 1849. ausser Kraft gesetzt; da aber dieses Provisorium noch immer kein Definitivum geworden [17]), wurde es von der katholischen Geistlichkeit in einigen Punkten nicht für maassgebend erachtet, und dieselbe meinte nun mit der Wiederaufnahme des a. b. G. B. auch die im §. 71. geforderte Proclamation des gemischten Ehepaares in der katholischen Pfarrkirche, in deren Sprengel der evangelische Ehetheil wohnte, fordern zu müssen. Auch hier musste erst das Gesetz v. 31. Dec. 1868. (R.G.B. nro. 4.) Artikel I. das Aufgebot gemischter Ehen regeln: „Das Aufgebot hat in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarr„bezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden

[17]) Es verdient bemerkt zu werden, dass in der Einleitung zum k. Patent v. 8. April 1861. (Protestanten-Patent) wohl auf die mit a. h. Entschliessung v. 26. Dez. 1848. zuerkannte prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze hingewiesen, aber der daraus hervorgegangenen provisorischen Verfügungen v. 30. Jän. 1849. mit keiner Silbe erwähnt wird. Im ganzen Patente findet sich kein Paragraph, der den so wichtigen provisorischen Verfügungen eine dauernde Kraft verheissen hätte. Sie wurden in dem Freiheitsbriefe der Protestanten total ignorirt, behielten aber doch Geltung.

„Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen." Der evangelische Theil ist also nur in der evangelischen, der katholische nur in der katholischen Kirche aufzubieten. Dadurch ist das Provisorium v. 30. Jän. 1849. Punkt 6. bestätigt und der §. 71. des a. b. G. B. neuerdings aufgehoben.

Doch kehren wir zurück zum I. Artikel des Gesetzes v. 25. Mai 1868., respektive zu dessen Commentar in dem Vollzugsgesetze v. 1. Juli 1868. §. 1. — Die Dispensationen von Eheaufgeboten, von der gesetzlichen Wittwenfrist und von der Beibringung des Taufscheins werden nicht mehr von den Kreisämtern, sondern von der politischen Landesbehörde ertheilt, nur die Dispensationsbefugniss wegen naher Todesgefahr steht den politischen Bezirksbehörden und in jenen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, der Gemeindebehörde zu. Wir können uns von der Nothwendigkeit und Opportunität dieser Aenderung nicht überzeugen. Es wird den hier genannten Dispensertheilungen durch Uebertragung an die Landesbehörde eine allzu grosse Wichtigkeit beigelegt, die wir in der Sache selbst vergeblich suchen. Es ist dem Schreiber dieser Zeilen in seiner beinahe 30jährigen Amtsthätigkeit kein einziger Fall vorgekommen, dass von den jährlichen, nahezu 200 Bittgesuchen um Dispens-Ertheilung vom 2. und 3. Aufgebote auch nur Eins zurückgewiesen worden wäre. Wenn die Nachsicht Allen ohne Ausnahme ertheilt wird, warum muss der Einzelne darum bitten, warum die Landesbehörde mit so unbedeutenden Schreibereien behelligen und die Brautleute zwingen, den weiten Weg zur Landesbehörde zu machen, oder, da diess in den seltensten Fällen geschehen wird, dem Ortsseelsorger als Vermittler der Dispens-Ertheilungen, vermehrte Kanzleigeschäfte auferlegen? Da die Dispensgesuche von Aufgeboten meistentheils eingereicht werden, wenn periculum in mora ist, so wird den Parteien wenig geholfen sein, wenn sie sich an die weitentfernte politische Landesbehörde wenden müssen und die Erledigung ihres Gesuches vielleicht erst nach mehren Wochen erlangen. Ueberdiess vermissen wir in diesem §. 1. des Vollzuggesetzes die Aufhebung des Hofkanzleidekrets v. 10. Dec. 1807.,

nach welchem „die Dispense in keinem Falle vor Beibrin-„gung des pfarrlichen Religionszeugnisses und Bestätigung „der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur „Schliessung eines gültigen Ehevertrags nöthigen Eigen-„schaften und über die Wahrheit der zur Dispense aufge-„führten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden.“ Dieses Hofkanzleidekret besteht noch immer in Kraft und wurde bisher auch immer danach amtsgehandelt; dennoch ertheilt die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei in neuester Zeit, vermuthlich auf Grund des neuesten Gesetzes, Dispensen von Eheaufgeboten auch ohne pfarrliche Bestätigung der Bittschrift. Wir sind als Geistliche nicht eifersüchtig auf dieses Bestätigungsrecht, um so weniger, da wir uns über die geringe Bedeutung der Dispensen vom Aufgebote offen ausgesprochen haben. Doch sollen sie noch irgend eine Bedeutung behalten, so kann es nur geschehen, wenn der Pfarrer, der die Verhältnisse der Brautleute kennt und in die Ehedokumente Einsicht nehmen musste, eine Bestätigung giebt für das Gesuch; ohne diese genehmigende Bestätigung des Pfarrers wird die Dispensertheilung der Landesbehörde eine völlig gehaltlose papierne Formalität, die nur dazu dienen kann, den Parteien Taxen und Stempel abzuringen. Wir können uns das ungerechtfertigte Vorgehen der derzeitigen politischen Behörden nicht anders als dadurch erklären, dass man in Hinblick auf den 2. Artikel des Gesezes v. 25. Mai 1868. nro. 47., welcher von der Nothcivilehe spricht, auch bereits den 1. Artikel in diesem Geiste commentirt und desshalb von jeder Mitwirkung der Geistlichen bei Dispensen absieht. —

Der Artikel II. des Gesetzes v. 25. Mai 1868., R.G.B. nro. 47., behandelt die Modalität der vor der weltlichen Behörde zu schliessenden Civilehe oder der Nothcivilehe. — Wir waren erstaunt, als wir diese in Oesterreich völlig fremde Erscheinung zum ersten Mal gedruckt vor uns sahen; wir waren aber noch vielmehr erstaunt, als uns das darauf bezügliche Vollzugsgesetz v. 1. Juli 1868. zu Gesicht kam. Wir sind in Oesterreich gewohnt an immer neue, überraschende Erscheinungen; wir werden nicht so leicht durch etwas Ungewöhnliches verdutzt: aber beim Anblick

dieser Gesetze waren wir betroffen. Wer mit Eheschliessungen lang und viel zu schaffen hat und wer das österreichische Volk kennt, der musste sich sagen, mit diesem Gesetze wird's nicht gehen, damit ist nichts geholfen. Jede Halbheit, jedes Stückwerk ist von Uebel. Man hatte nicht den Muth, mit der obligatorischen Civilehe hervorzutreten; man fürchtete den Widerstand des katholischen (vielleicht auch hie und da des evangelischen) Clerus und das starre Vorurtheil des Volks. Man überschätzte die Macht des ersteren und unterschätzte die Intelligenz des letzteren. Das ist ein oft wiederholter Fehler der Männer in Oesterreich, die auf einer gewissen Höhe stehen, von welcher aus sie die Verhältnisse nicht mehr richtig beurtheilen können; wenn solche Männer auch Abgeordnete des Volkes sind, so sind sie mit demselben doch nur wenig in Berührung gewesen. Wie man Nothbrücken und Nothbauten errichtet, sie aber wegen ihrer vermeintlich kurzen Dauer nur schwach und nothdürftig herstellt, dafür aber die traurige Erfahrung machen muss, dass sie nicht einmal die kurz bemessene Zeit aushalten, sondern früher zusammenbrechen, ehe die Noth vorüber ist: so geschah es auch mit der Nothcivilehe in Oesterreich. — Während der Verfasser diese Zeilen schreibt, ist ein von dem Abgeordneten Dr. Sturm ausgearbeiteter Gesetzentwurf zur Einführung eines Civilehe-Gesetzes in der „neuen freien Presse“ vom 22. Jän. 1869. angekündigt *). Darin heisst es: „Vom Tage der Wirksamkeit „dieses Civilehe-Gesetzes treten alle bisherigen Geseze und „Verordnungen über Gegenstände dieses Civilehe-Gesetzes, so- „weit letztere durch dasselbe geregelt sind, und insbesondere „auch das 2. Hauptstück des ersten Theils (§. 44.—136.) des „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches v. 1. Juni 1811.; das „die Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes und die „Eheschliessung vor weltlichen Behörden betreffende Gesetz „v. 25. Mai 1868., R.G.B. nro. 47.; dann die Gesetze v. 31. Dez. „1868., R.G.B. nro. 3. 4., betreffend die Versöhnungsversuche „vor gerichtlichen Ehescheidungen und die Eheschliessung zwi- „schen Angehörigen verschiedener christlichen Confessionen,

*) Derselbe ist vor dem Schluss der Session (15. Mai 1869.) nicht mehr zur Verhandlung im Hause gelangt. D. Redakt.

„— ausser Kraft.“ Das soll uns aber nicht abhalten, in unserer Beleuchtung fortzufahren und für das vielleicht über Nacht antiquirte Thema ein historisches Interesse einzuflössen.

Wollte man mit der Nothcivilehe einen Uebergang zur obligatorischen bilden, so musste man die Erstere so liebenswürdig und annehmbar machen, wie nur immer möglich, damit die erste Scheu leichter überwunden werde und der Makel, den das Vorurtheil und die clericale Agitation der Nothcivilehe anklebten, bald verschwinde. Statt dessen hat man prinzipielle Schwierigkeiten und bürokratische Umständlichkeiten angehäuft. Nach §. 2. Art. II. des Gesetzes v. 25. Mai nro. 47. soll die Weigerung des competenten Seelsorgers, das Aufgebot und die Eheschliessung vorzunehmen, nachgewiesen werden, bevor man das Aufgebot und die Eheschliessung bei der weltlichen Behörde verlangen kann. Diesen Nachweis können zunächst zwei im Amtsbezirke wohnende eigenberechtigte Männer liefern; vielleicht die bei der Aufgebots-Anmeldung mitanwesenden Trauungszeugen, wenn sie sich entschliessen und die volksthümliche Scheu überwinden, vor politischen Behörden gegen die Geistlichkeit Zeugenschaft abzugeben; wenn nicht, so müssen andere Männer gesucht, informirt und vor den Seelsorger gebracht werden, um die Weigerung desselben entgegenzunehmen. Wie einfach diese Procedur auch auf dem Papiere erscheint, so kann sie doch in grossen Städten und auf dem Lande, wo die Personen weit zerstreut wohnen und Pfarramt und Bezirksbehörde weit auseinander liegen, zu vielen Belästigungen führen. — Doch kann auch die politische Behörde den Seelsorger auffordern, das Aufgebot und die Trauung vorzunehmen, oder die Hindernisse anzuzeigen. Auf jeden Fall wird die politische Behörde die vorgeschriebenen acht Tage (ohne die Tage des Postenlaufes, die nach Umständen eben so viele sein können) abwarten müssen. Da ist nun der Weg eröffnet zu langen Verzögerungen und übermässigen Verschleppungen. Es kann ja geschehen (und es ist bereits geschehen), dass sich der Seelsorger eines besseren besinnt, oder durch die politische Behörde eines besseren belehren lässt und sich ge-

neigt erklärt, das Aufgebot vorzunehmen. Was wird die Folge sein? Die politische Behörde wird das Brautpaar wieder zum versöhnlichen Seelsorger zurücksenden. Dieser Vorgang ist in neuester Zeit heftig angegriffen worden und zwar mit Recht, weil hierüber im Gesetze nicht die leiseste Andeutung geschieht, man müsste denn einen Passus kritisch beleuchten, der allerdings zu falschen Schlüssen verleiten könnte. Es heisst (Art. II. §. 2. alinea 2. des Gesetzes v. 25. Mai), die politische Behörde soll den Seelsorger auffordern, das Aufgebot und die Trauung vorzunehmen, oder die entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen. Wenn nun der Seelsorger dieser Aufforderung nachkommt und sich zum Aufgebot und zur Trauung bereit erklärt, so bleibt der politischen Behörde, wenn es nicht die eigne Anfrage für zweckwidrig erklären will, nichts Anderes übrig, als das Brautpaar wieder zum Seelsorger zurückzuschicken. Auf eine ablehnende Antwort des Seelsorgers ist das 3. alinea des §. 2. wohl bedacht, aber auf eine zustimmende desselben war man nicht gefasst; darum hätte eben die Aufforderung der politischen Behörde an den Seelsorger nicht so allgemein stilisirt sein sollen, oder das ganze 2. alinea hätte wegbleiben sollen. Auch die Anzeige der „entgegenstehenden Hindernisse“ durch den Seelsorger ist eine überflüssige Sache, denn die politische Behörde ist ja (nach alinea 3. §. 2.) verpflichtet, erst nach Beibringung aller vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschliessungsakt vorzunehmen; sie muss sich also von etwaigen entgegenstehenden Hindernissen selbst überzeugen und wird sich durch die etwa vom Seelsorger angegebenen im bürgerlichen Gesetzbuche aber nicht enthaltenen Hindernisse in ihrer Amtirung gewiss nicht verhindern lassen. Da also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der anfänglich das Aufgebot verweigernde Seelsorger sich später wieder bestimmen lässt, dasselbe vorzunehmen, so wird es auch nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, wenn der Seelsorger kurz vor der Eheschliessung noch einmal Schwierigkeiten macht, die das Brautpaar nicht voraussehen konnte. Demselben bleibt nichts anders übrig, als sich in sein Schicksal zu fügen und allen Anforderungen des Seelsorgers zu entsprechen, wenn

es sich nicht noch einmal an die politische Behörde wenden und die Eheschliessung drei Wochen später vornehmen will. — Drei Uebelstände sind es, die das neue Institut der Eheschliessung vor der weltlichen Behörde nicht nur unpopulär, sondern geradezu unmöglich gemacht haben. Erstens, dass sie durch die Verweigerung des Aufgebots und der Eheschliessung des Seelsorgers bedingt ist; ferner dass der Nachweis der Verweigerung mit Schwierigkeiten verbunden ist und endlich, dass das Aufgebot und die Eheschliessung vor der weltlichen Behörde mit vielen Weitläufigkeiten und grossen Umständlichkeiten verbunden ist.

Das kirchliche Aufgebot geschah bisher in der Regel an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen. Das Brautpaar konnte nach Verlauf von 14 Tagen zur Ehe schreiten, und wenn ein Feiertag dazwischen fiel, noch früher. Nach der neuen bedingten Zulassung zur Eheschliessung vor der weltlichen Behörde soll der das Aufgebot enthaltende Anschlag (Art. II. §. 5. alinea 3.) durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde affigirt bleiben. Die Einwohner jener Städte, die ein Gemeindestatut haben, führen ihre Sache freilich bequemer an Ort und Stelle aus; doch die Insassen entlegener Dorfgemeinden, die erst viele Meilen weit zur Bezirksbehörde pilgern müssen, werden in ihrem Vorhaben verzögert und erleiden grossen Zeitverlust. Nun ist aber das Aufgebot nicht nur an der amtlichen Kundmachungstafel der betreffenden Bezirksbehörde, sondern auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen (§. 5. alinea 1.). Wenn nun die Brautleute in verschiedenen Gemeinden und zugleich in verschiedenen Bezirken wohnen, und wenn — was mehr als wahrscheinlich ist —, der eine wie der andere Seelsorger das Aufgebot verweigert, so wird das Aufgebot wohl in beiden Bezirken und bei beiden Gemeindeämtern, also gleichzeitig an vier Orten geschehen müssen. Welche Verzögerung, bis die Gemeindeämter an die Bezirksbehörden berichtet und diese wieder sich unter einander verständigt haben. Zwar sind die diess bezüglichen Verpflichtungen der Gemeindeämter durch die Gemeindeorgane zu erfüllen

(Gesetz v. 1. Juli 1868. §. 10.), doch eben desshalb dürfte der Säckel der Brautleute um so mehr in Anspruch genommen werden. — Da die persönliche Anmeldung des Aufgebotes in keinem der neueren Gesetze verlangt wird, so dürfte der schriftliche Verkehr der Brautleute mit der Bezirksbehörde über Regelung des Aufgebotes allgemein Platz greifen. In diesem Sinne kann wohl nur §. 4. des Vollzuggesetzes v. 1. Juli 1868. verstanden werden: „wenn „die Brautleute das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche „Behörde veranlassen und die feierliche Erklärung der Ein- „willigung zur Ehe vor dieser Behörde abgeben wollen, „so haben sie ihr Ansuchen entweder schriftlich einzu- „bringen oder zu Protokoll zu geben.“ Das schriftliche Ansuchen kann sich doch nur auf das Aufgebot beziehen, da die Eheerklärung jedenfalls persönlich vor dem politischen Beamten zu geschehen hat (§. 12. alinea 3. 4. des Vollzuggesetzes); sollte aber auch der beabsichtigten persönlich abzustattenden Eheerklärung auch noch ein schriftliches Ansuchen vorangehen müssen, so wäre der Vielschreiberei Thür und Thor geöffnet und die Präliminarien der Ehe müssten äusserst kostspielig werden.

Anbelangend das Aufgebot der Brautleute durch Affigiren in dem Amtslokale der Bezirksbehörde oder der Ortsgemeinde, so kann man es nur mit Freuden begrüssen, dass in Oesterreich endlich der Weg gezeigt und die Möglichkeit eröffnet ist, einen unkirchlichen Akt allmählich aus der Kirche zu entfernen. Es giebt zwar noch andere unkirchliche Dinge, die in der Kirche verlautbart werden und durch solche Verlautbarung einen höchst unerbaulichen Adnex des Gottesdienstes bilden. Sie datiren aus alter Zeit her, wo sich keine andere Gelegenheit bot, der ganzen Gemeinde Mittheilungen zu machen, als Zeit und Ort des gemeinsamen Gottesdienstes. Doch das Affigiren in dem Amtslokale einer politischen Behörde ist ebenfalls eine veraltete Weise der Verlautbarung, und es ist geradezu unbegreiflich, wie man in der Neuzeit auf eine so veraltete und völlig unpraktische Institution zurückkehren konnte. Wem wird man zumuthen, auf der langen schwarzen Tafel aus dem Gewühl von Licitations-, Amortisations-, Convocations- u. s. w.

Ankündigungen etliche 50 oder 60 Brautpaar-Proclamationen herauszusuchen. Eine stehende Rubrik in einer bestimmten officiellen Zeitung würde dem Zwecke weit mehr entsprechen; und nur in kleinen Ortschaften, wohin keine Zeitung dringt, würde das Affigiren am Amtsbrette Erfolg haben.

Nach Art. III. des Gesetzes v. 25. Mai wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen denjenigen weltlichen Gerichten wieder übergeben, welche dieselbe vor dem 1. Jän. 1857. inne hatten, nämlich dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten (Minist.-Verordnung v. 2. Oct. 1851., R.G.B. 251.). Wie schwer es aber hält, die Verhandlungsakten der bei den bisherigen geistlichen Ehegerichten im Zuge befindlichen Eheprozesse zu erlangen, und welche Zwangsmaassregeln angewendet werden mussten, um die Renitenz der katholischen Ordinariate zu überwinden, ist durch öffentliche Stimmen hinreichend beleuchtet worden [18]).

---

[18]) Der Erlass des Justizministers in Sachen der ehegerichtlichen Akten ist an alle Oberlandesgerichte adressirt und lautet:

»Es haben sich einige Fälle ergeben, in denen von Seite der Or»dinariate erklärt wurde, dass sie die Ausfolgung der ehegerichtlichen »Akten, welche sich auf anhängige, in den Wirkungskreis der welt»lichen Gerichte übergegangene Ehe-Angelegenheiten beziehen, ver»weigern wollen.

»Das Justizministerium sieht sich genöthigt, um einer Gefährdung »der Parteienrechte und einer Verzögerung der Rechtspflege vorzu»beugen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des »Cultus auf Grund des Art. V. des Gesetzes v. 25. Mai 1868., R.G.B. »nro. 47., zum Vollzuge des Art. IV. §. 4. eben dieses Gesetzes und zur »Ergänzung des §. 25. der Verordnung v. 1. Juli 1868., R.G.B. nro. 80., »Nachstehendes anzuordnen:

»Wird die Uebergabe der vom Gerichte begehrten Verhandlungs»akten, dem nach §. 25. der Verordnung vom 1. Juli 1868. entsendeten »Abgeordneten verweigert, so hat das Gericht die erforderlichen Zwangs»mittel zu ergreifen, um in den Besitz der nöthigen Verhandlungsakten »zu gelangen.

»Das Gericht kann zu diesem Zwecke Geldstrafen verhängen, ehe »es zur gewaltsamen Wegnahme schreitet; es kann aber auch, ohne »vorher Geldstrafen verhängt zu haben, den mit der Uebernahme der »Akten betrauten Abgeordneten ermächtigen, die zur Erlangung der »Akten nöthigen Zwangsmittel anzuwenden. Hievon wird das k. k.

Da nun nach dem Gesetz vom 25. Mai Art. III. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen aller christlichen und nicht christlichen Confessionen dem weltlichen Gerichte zugesprochen wurde, so ist dadurch die im k. Patente v. 8. April 1861. (Protestanten-Patent) §. 14. gemachte Zusage: dass später die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden soll, aufgehoben. Auch die im §. 6. der revidirten Kirchenverfassung v. 23. Jän. 1866. ausgesprochene Hoffnung auf die Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechts ist hiemit vereitelt; so wie sich auch die an derselben Stelle zugesicherte „Wahrung des Rechtes der evangelischen Kirche während der „Herrschaft der weltlichen Ehegerichtsbarkeit nicht nur den „Sühneversuch zu üben, sondern auch vor dem Schlusse „der Gerichtsverhandlungen gehört zu werden“, bereits als völlig wirkungslos erweist. Demnach wird auch die Zuschrift der evangelischen Generalsynoden v. Juli 1864. an den h. k. k. Oberkirchenrath (siehe die Schrift: „Die erste „Generalsynode der evang. Kirche A. C. und H. C. p. 131.), worin derselbe angegangen wird, „einen Gesetzentwurf über „das evangelische Eherecht auszuarbeiten, als Vorlage an die nächste Generalsynode“, — ad acta gelegt werden müssen. Wir aber müssen offen bekennen, dass wir über diese drei Todesfälle nicht die geringste Trauer tragen. Alles hat seine Zeit; aber ein geistliches Ehegericht im 19. Jahrhunderte bleibt immer ein beklagenswerther Anachronismus. Wir geben zu, dass ein geistliches Ehegericht auch in der evangelischen Kirche nach Zeit und Umständen opportun sein konnte; wir geben auch gerne zu, dass der Epheu, der sich an den Mauern emporrankt, der alterthümlichen Kirche ein poetisch-ehrwürdiges Aussehen verleiht. Aber es ist auch gewiss, dass kein Baumeister eine neue Kirche mit dieser Schlingpflanze wird verzieren lassen. Ein evangelischer Geistlicher kann und darf niemals Richter

---

»Oberlandesgericht zur Wissenschaft und zur Verständigung der unter»stehenden Gerichte in Kenntniss gesetzt.«

Wien, 28. Aug. 1868.

Herbst.

sein. Er kann nicht urtheilen im Geiste seines Vorbildes Jesu Christi, nach Joh. 8., v. 7—11., er darf aber auch nicht streng sein, wo es das Gesetz verlangt; denn die Milde auf der Kanzel und die gesetzliche Härte in der Ehegerichtssitzung könnten sich nur in einer Heuchlernatur vereinigen.

Einen höchst unerfreulichen und untröstlichen Eindruck machten die §§. 1. und 2. des Art. IV. des Gesetzes v. 25. Mai, wornach bei Trennungen und Scheidungen von Tisch und Bett, nach dem gegenwärtigen Gesetze und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vorzugehen ist, d. h. dass es in gemischten Ehen bei der Unauflöslichkeit derselben und bei der Unmöglichkeit des einen oder andern Theils eine neue Ehe einzugehen, sein Verbleiben hat. Eben so unerquicklich ist die Mittheilung (Art. IV. §. 1.), dass die Gültigkeit einer Ehe, welche unter der Geltung des Patentes v. 8. Oct. 1856. (Ehegesetz für Katholiken) geschlossen wurde, nach der Bestimmung dieses Patentes zu beurtheilen ist, dessen §§. 43.—46., wie wir bereits bei der Besprechung dieses katholischen Ehegerichts nachgewiesen haben, so höchst ungünstig für den evangelischen Theil der gemischten Ehe gedeutet werden können.

Zur Ergänzung des Gesetzes v. 25. Mai 1868. nro. 47. ist das Gesetz vom 31. Dec. 1868., hinausgegeben am 5. Jänner 1869. nro. 3. (siehe diese Zeitschrift Band VIII. Seite 342. fg.) erschienen, welches den gesetzlich vorgeschriebenen (§. 104. 107. 132. des a. b. G. B.) Versöhnungsversuch durch den ordentlichen Seelsorger bei Ehegatten, die eine Scheidung anstrebten, aufhebt, und das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht mit dieser Function beauftragt. Es bleibt jedoch den Ehegatten unbenommen, sich in dieser Angelegenheit an ihren Seelsorger zu wenden und bei diesem ein Zeugniss über den vorgeblichen Versöhnungsversuch zu verlangen; und nur wenn dieses Zeugniss dem Scheidungsgesuche nicht beiliegt, nimmt die weltliche Behörde den Versöhnungsversuch vor. — Es ist bekannt, dass dieses Gesetz nur durch die konsequente Widersetzlichkeit des katholischen Clerus gegen alle weltlichen Bestimmungen in Ehesachen gewaltsam provocirt wurde. Die katholische Geistlichkeit meinte durch die Verweigerung

des Versöhnungsversuches die weltliche Ehegerichtsbarkeit zu erschweren, wo nicht gar unmöglich zu machen, so lange der §. 104. des a. b. G. B. in Kraft bestand; doch der Reichsrath setzte diesen §. ausser Wirksamkeit und der beabsichtigte Streich fiel auf das eigene Haupt der katholischen Geistlichkeit zurück. — So entschieden wir uns gegen das Ehegericht in geistlichen Händen ausgesprochen haben, eben so entschieden sind wir dagegen, dass eine geistliche Function dem weltlichen Gerichte übertragen werde. Der Versöhnungsversuch aber ist und bleibt eine geistliche Function. Ich will zwar nicht in Abrede stellen, dass Jedermann im Interesse des Friedens zwei streitende Parteien zur Versöhnung mahnen kann und soll. Doch aus dem Munde eines Geistlichen (vorausgesetzt dass es ein würdiger und erfahrener Geistlicher ist) klingen die Worte der Versöhnung weit wirksamer und nachdrucksvoller. Auch wenn der §. 104. des a. b. G.B. nicht existirte, gehörte der Versöhnungsversuch bei uneinigen Eheleuten zu den wichtigsten Verpflichtungen eines Seelsorgers. Sich derer als gesetzlichen Obliegenheit aus polemischen Gründen zu entschlagen, war weder weltlich klug, noch geistlich weise gehandelt. Doch da es nach dem Gesetze v. 31. Dec. 1868. den streitenden Eheleuten unbenommen bleibt, ihre Versöhnung auch beim Seelsorger vorzunehmen und da ein darüber ausgefertigtes Zeugniss beim weltlichen Gerichte respektirt wird, so hoffen wir, dass die bisher gepflogene Uebung, wenigstens bei den evangelischen Glaubensgenossen, grösstentheils in Wirksamkeit verbleiben wird.

Wir haben uns mit dieser Angelegenheit so genau als möglich befasst, obwohl wir das Gefühl nicht los werden konnten, das man beim Seciren einer Leiche hat. So viel ist gewiss, dass diese neuesten Bestimmungen in Eheangelegenheiten keine Lebensfähigkeit haben. Sie sind von vorneherein unpopulär geworden, weil sie die brennendste Frage unbeantwortet und das am tiefsten ins Fleisch einbohrende Uebel ungeheilt lassen. Man kann sich in andern Ländern kaum eine richtige Vorstellung machen, welcher oft an Verzweiflung grenzende Jammer viele Eheleute quält, die zwar von Tisch und Bett geschieden, doch zu keiner

neuen Ehe schreiten dürfen, und wie dadurch das unsittliche Institut der wilden Ehe namentlich in grossen Städten immer mehr Eingang findet. Der einzig mögliche Weg, das österreichische Heimathsrecht aufgeben, im Auslande heimathberechtigt werden, zur evangelischen Kirche übertreten, den Trennungsprocess durchführen, sich wieder verheirathen und dann zurückkehren, um mit fremdländischem Passe in der Heimath als Fremder zu leben, — dieser lange und kostspielige Weg kann nur von äusserst Wenigen betreten werden. Die Meisten ertragen ihr trauriges Loos mit mehr oder weniger Resignation und begeben sich einer Lebensweise, in welcher sie gegen das Sittengesetz und die öffentliche Meinung eine stumme Verachtung bezeugen.

Die neuesten Bestimmungen in Eheangelegenheiten sind aber auch höchst unpraktisch und beschwerlich. Das Aufgebot und die Eheerklärung bei der Bezirksbehörde fordert viel Zeit, denn die Entfernungen sind zu gross. In Nieder-Oesterreich z. B. gibt es 18 Bezirksdistrikte, von denen jeder durchschnittlich gegen 20 □Meilen im Umfange hat. Da nicht jede Bezirksbehörde im Centrum des Distrikts situirt ist, so wird es immerhin geschehen, dass die meisten Parteien 10—15. Meilen weit zum Aufgebot und zur Eheerklärung wandern müssen. Durch die schriftliche Communicirung mit den Behörden wird zwar Zeit aber nicht Geld erspart, denn der einfache Landmann wird zu allen Eingaben und Gesuchen den Winkelschreiber brauchen, wenn sich nicht etwa der Pfarrer zu diesen Schreibereien herbeilässt, was wohl schwerlich zu erwarten ist. Die Zahl der affigirten Aufgebote im Amtslokale der Bezirksbehörde wird sich in kleineren Bezirken täglich auf 30—40., in grösseren auf 50—60. belaufen. Von diesen Aufgeboten wird wohl Niemand Einsicht und Kenntniss nehmen, als der Beamte, der sie schreibt und affigirt, abgesehen davon, dass zu diesem Geschäfte ein neuer Beamte wird ernannt werden müssen. In Wien werden im Magistrats-Gebäude in der Wipplingerstrasse täglich 232. Paare affigirt sein, mit einer wöchentlichen Ab- und Zunahme von 77. Paaren. Werden sich die Bewohner der 34. Vorstädte um diese Affigirungen kümmern? gewiss nicht.

Was endlich die Eheschliessung vor der weltlichen Behörde unter den gegebenen Bedingungen anbelangt, so hat sie sich bereits als undurchführbar herausgestellt; diess und der Widerstand, den der katholische Clerus der wieder eingeführten weltlichen Ehegerichtsbarkeit entgegensetzte, sind die Hauptmotive, die zum Uebergang zur obligatorischen Civilehe drängen [19]).

---

[19]) Die vielen Ausschreitungen der frühern geistlichen Ehegerichte haben die Regierung zu energischem Auftreten gezwungen. Das Erkenntniss des obersten Gerichtshofes über die Verfolgbarkeit der Bischöfe haben wir bereits mitgetheilt (siehe diese Zeitschrift VIII. Bd. pag. 463. sq.). Wir lassen hier ein Aktenstück jüngsten Datums folgen, welches über die entschiedene Absicht der Regierung keinen Zweifel mehr übrig lässt. Circulare des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und des Cultus v. 19. Febr. 1869. an die Länderchefs. — »Es ist zur Kenntniss der Regierung gekommen, dass einige Ordinariate in Eheangelegenheiten mit Ueberschreitung der ihnen für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt eine Gerichtsbarkeit auszuüben beanspruchen. Ausserdem hat die Regierung wahrgenommen, dass mehrere Ordinariate den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen können, die Form gerichtlicher Akte geben. Diess geschah in wiederholten Fällen dadurch, dass bei Vorrufungen oder Verständigungen die Form gerichtlicher Ausfertigungen gebraucht, dass die Verfügungen in der Form und mit der Bezeichnung von gerichtlichen Urtheilen oder Bescheiden erlassen, dass in denselben von einem »Zurecht-erkennen« gesprochen, dass der Ausspruch durch Berufung auf die für die bestandenen geistlichen Ehegerichte erlassene Instruction motivirt, dass die Verweisung an die Zuständigkeit der Gerichte ausdrücklich nur in Ansehung der Regelung der Vermögens-Angelegenheiten ausgesprochen und dass die Aktenstücke mit einem Siegel versehen wurden, welches nur während der Wirksamkeit des Ehegesetzes v. 8. Oct. 1856. nro. 185. geführt werden konnte.

»Dieser Vorgang steht mit Art. 1. des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt v. 21. Dec. 1867. R.G.B. nro. 144., sowie mit Art. III. des Ehegesetzes v. 25. Mai 1868. R.G.B. nro. 47. im offenbaren Widerspruche, da nach diesen Gesetzen alle Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wird und insbesondere die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten ausschliesslich zusteht.

»Die Pflicht, den Vollzug der Staatsgrundgesetze, sowie auch des jezt geltenden Ehegesetzes zu sichern, bestimmt mich, im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Justiz und des Cultus, Hochdieselben anzuweisen, dem (den) im Sprengel befindlichen Ordinariate (Ordina-

Das neue Schulgesetz. — Der Eifer für das Unterrichtswesen, der in den Jahren 1849.—1854. brannte und sich durch eine vielseitige wenn auch nicht immer methodisch richtige Organisations-Thätigkeit manifestirte, ist im Jahre 1867. neuerdings entbrannt, nur mit dem Unterschiede, dass dieses Mal die Reformen einen überaus gründlichen Charakter angenommen, dass sie auf dem Gebiete der Volksschulen begonnen haben, und dass sie durch die Initiative und Mitwirkung der konstitutionellen Legislative ins Leben gerufen und fortgeführt wurden. Um uns diese Mitwirkung klar und deutlich zu machen, halten wir uns gegenwärtig den 17. Art. des Staatsgrundgesezes v. 21. Dec. 1867., R.G.B. nro. 142.: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist „frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen „und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staats„bürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetz„licher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht „unterliegt keiner solchen Beschränkung, für den Religions„unterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche „oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate „steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Er„ziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Auf„sicht zu.“

Die letzten Worte sind maassgebend und entscheidend. Ob sich die Freigebung der Wissenschaft und ihrer Lehre, mit der staatlichen obersten Leitung und Aufsicht des gesammten Unterrichtswesens verträgt, das wird davon

---

riaten) bekannt zu geben, dass sich dasselbe der gesetzwidrigen oben erwähnten Vorgänge zu enthalten, und dass es überhaupt bei Ausübung der nur für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt jede Form zu vermeiden habe, welche geeignet ist, die irrige Meinung hervorzurufen oder zu erhalten, als ob demselben noch immer eine Gerichtsbarkeit in Ehesachen zustände.

»Hiemit ist die Androhung zu verbinden, dass in jedem Falle der Uebertretung dieses Verbotes gegen jeden Theilnehmer nach der kaiserlichen Verordnung v. 20. April 1854. R.G.B. nro. 96., insbesondere nach den §§. 7. und 11. derselben durch die Landesstelle oder im Auftrage derselben mit den zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmitteln, sowie mit den nach diesem Gesetze zulässigen Strafen werde vorgegangen werden.« [Vgl. oben Bd. VIII. S. 469. ff. und meine Anmerk. daselbst. R. W. D.]

abhängen, durch welche Organe, nach welchen Grundsätzen und in welchem Maasse jene Aufsicht geübt wird. Die freie Wissenschaft und ihre Lehre verträgt keine staatliche Leitung und Aufsicht. Ob die Schule, namentlich die Volksschule einer staatlichen Leitung bedarf, das hängt von vielen äusseren Umständen ab. Wir hoffen, dass auch in Oesterreich eine Zeit kommen wird, da sich der Staat jedes Einflusses auf Kirche und Schule begeben wird; wir hoffen, dass in Folge der ungenügenden und unzureichenden staatlichen Leitung der Volksschulen und in Folge der rasch und zahlreich heranwachsenden privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten jener Zeitpunkt schneller heranrücken wird, als man jetzt erwarten mag [20]). Vorläufig kann es nur die Aufgabe jedes Volksfreundes sein, den Einfluss

---

[20]) Dr. Ad. J. Pick sagt in seinen kritischen Bemerkungen zum Volksschulgesetze: »Wenn uns Jemand fragen würde, welche Gesetz»gebung im Schulwesen, namentlich im Volksschulwesen, wir als das »anzustrebende Ideal ansehen, so würden wir ohne Zögern uns für die »amerikanische und englische erklären, welche der Familie das unum»schränkte Recht der Disposition über die Erziehung wahrt und die »Volksschule aus der Initiative Einzelner und der freien Vereinbarung »der am gleichen Orte wohnenden Familien erstehen lässt. Wer etwa »an der Möglichkeit eines Aufschwunges der Schule ohne Staatsinter»vention zweifelt, den verweisen wir nicht bloss auf die Berichte über »nordamerikanische Schulen, sondern auch auf die Geschichte, auf »das, was trotz der allerungünstigsten Verhältnisse im vorigen Jahr»hunderte auf diesem Wege in Deutschland geschaffen wurde. Aber »so unbedingt uns diese Freiheit des Unterricht ein auch für Oester»reich anzustrebendes Ziel zu sein scheint, ebenso und unbedingt »halten wir bei unseren jetzigen Verhältnissen diesen Standpunkt für »unzweckmässig, ja für Fortschritt und Cultur bedrohend. Nicht der »geringe Bildungsgrad, sondern die Verworrenheit und Unnatürlichkeit »unserer Verhältnisse birgt in dieser Beziehung eine grosse Gefahr in »sich, und wir müssen uns Glück wünschen, dass die Ordnung der »Schulangelegenheiten in der Hand der Regierung liegt, natürlich so »lange, als diese eine volksthümliche ist.« —

Wir fügen die traurige Thatsache hinzu, dass es in Oesterreich Provinzen giebt, wo man am liebsten gar keine Volksschulen errichten möchte, und die mittlere und niedere Klasse des magyarischen Volksstammes sieht gegenwärtig factisch in dem einzuführenden Volksschulenzwange eine Gefährdung ihrer politisch-nationalen Freiheit. (Neue freie Presse. Jänner 1869.)

des Staates auf die Schulen unparteiisch zu prüfen und sowohl die frei gewählten, als auch die von der Regierung ernannten Organe zur Leitung und Ueberwachung der Volksschulen mit Argusaugen einer rationellen Pädagogik und Didactik zu überwachen.

Zum Wirkungskreis des österreichischen Reichsrathes gehört „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichts-„wesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann „die Gesetzgebung über die Universitäten" (Gesetz v. 21. Dec. 1867., R.G.B. nro. 141. §. 11. lit. i.). Zum Wirkungskreis der Landesvertretungen gehören „die näheren Anordnungen „inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der „Kirchen- und Schulangelegenheiten" (Verfassung v. 26. Febr. 1861., Landesordnung für Nieder-Oesterreich §. 18.). — Nun sollte man meinen, dass diese strenge Scheidung der principiellen und formellen Einflussnahme auf das Schulwesen keinerlei Conflicte herbeiführen könne. Doch die Erfahrung lehrt uns, dass die besten Grundsätze, namentlich wenn sie in allzu allgemeiner Fassung ausgesprochen werden, durch die „näheren Anordnungen" bedeutend abgeschwächt werden. Wenn überdiess die principiellen und die formellen Schulfragen von zwei verschiedenen legislatorischen Körperschaften behandelt werden, so sind die Conflicte der schärfsten Art wohl kaum zu vermeiden. Als sich die Aufmerksamkeit des Reichsrathes mehr und mehr den Reformen in Schulangelegenheiten zuwendete, hatte man allgemein erwartet, dass zuerst ein vollständiger Schulgesetzentwurf dem Reichsrathe zur Behandlung vorgelegt werde, der sodann zur „näheren Anordnung" behufs Anbequemung an die besondern Verhältnisse der einzelnen Länder, den einzelnen Landtagen übergeben werde. Die nähere Anordnung setzt doch voraus, dass eine weitere und bestimmte Ordnung bereits getroffen wurde. Es hätte freilich den Schein haben können, als sollte ein aus dem Reichsrathe erflossenes Gesetz eine Superrevision durch die Landtage erleiden, was allerdings im Sinne der Verfassung eine Absurdität gewesen wäre. Doch wenn in demselben Gesetze klar und bestimmt die Aufgabe der Landesgesetzgebung und der Landesschul-

behörde präcisirt worden wäre, wäre jedes Bedenken verschwunden [21]).

Leider wurde ein anderer Weg eingeschlagen. Im Jahre 1867. waren unsere Volksvertreter nur darauf bedacht, das Concordat zu bekämpfen. Desshalb wurde das Institut der Nothcivilehe geschaffen; desshalb wurden die interkonfessionellen Bestimmungen ins Leben gerufen, und eben desshalb war man auch beflissen, Grundsätze aufzustellen, mit welchen die Schule von der concordatlichen Bevormundung befreit werden sollte. Die neuen staatlichen Schulgrundsätze wurden nicht um der Schule willen geschaffen, sondern sie sollten zunächst das Mittel sein zum Zwecke der Concordats-Erschütterung. Das Gesetz vom 25. Mai 1868., R.G.B. nro. 48., „wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden“, entspricht zwar im Allgemeinen und Wesentlichen der ihm zugedachten Bestimmung, d. h. es hat wohl beigetragen, das Concordat zu erschüttern, aber es ist desshalb noch kein Gesetz, welches die Grundsätze einer liberalen Volkserziehung in hinreichendem Maasse aufstellte, und am allerwenigsten ist es ein Schulgesetz in der herkömmlichen Bedeutung dieses Wortes. Eine zweifache Tendenz ist in diesem Gesetze ausgesprochen; erstens die Trennung der Schule von der Kirche und zweitens die staatliche Leitung und Aufsicht der Schule. Die erstere Absicht wird dadurch erreicht, dass der Religionsunterricht und die Religionsübungen der Kirche überlassen, der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen aber dem Einflusse der Kirche entzogen werden; dass ein Unterschied gemacht wird zwischen Staats- und Communalschulen und zwischen konfessionellen und Privatschulen. Was die zweite Absicht anbelangt, so ist über die Leitung und Aufsicht der Schule nur eine Skizze geboten, die genauere Ausarbeitung dieses Thema's aber den Landesgesezgebungen überlassen worden.

---

[21]) Das ist denn auch jetzt nachträglich geschehen, wie wir aus dem »Entwurf eines Volksschulgesetzes« ersehen, der so eben die vielen Stadien der Vorberathung durchgehen muss, um vielleicht schon in den nächsten Tagen als Gesetzesvorlage von der Regierung dem Reichsrathe zur Behandlung unterbreitet zu werden.

Das war der grosse Missgriff, der noch viele Schwierigkeiten zur Folge haben wird. Man hat den Landtagen die wichtige Frage der Leitung und Aufsicht des Erziehungswesens und der Volksschulen zur Beantwortung vorgelegt, ehe noch das Object dieser Leitung und Beaufsichtigung geschaffen war, ehe man noch ein Volksschulgesetz hatte. Die Landtage sollten die näheren Bestimmungen treffen über die Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, und die Abgrenzung des Wirkungskreises derselben; sie sollten den Uebergang des Wirkungskreises der bisherigen geistlich-weltlichen Schulbehörden an die Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe näher bestimmen. Wir haben bereits angedeutet, dass nach unserer Anschauung die Behandlung dieser Stoffe in die Competenz der Landtage nicht gehöre. Man wird uns freilich einwenden, es handle sich bei den Landtagen um die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane. Doch diese Zusammensetzung ist im gegenwärtigen Falle eben eine principielle Frage, von deren richtiger Beantwortung es abhängen wird, ob das vorgesteckte Ziel, die Trennung der Schule von der Kirche erreicht wird. Der Reichsrath wollte das Odium, das mit der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht verbunden war, den Landtagen aufbürden; diese vertieften sich in die Behandlung des Gegenstandes so sehr, dass sie über die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Mai 1868. factisch hinwegschritten und über die Einrichtung und Zusammensetzung der Aufsichtsorgane Beschlüsse fassten, entsprechend dem politischen Standpunkte, den sie einnahmen. So geschah es, dass in einigen Landtagen der geistliche Einfluss auf die Schulleitung fast ganz beseitigt, in andern dagegen höher hinaufgeschraubt wurde, als er jemals gewesen. So ereignete sich das sonderbare Schauspiel, dass auf einigen Landtagen die Stimmen der Protestanten, die sonst immer zu den liberalsten gezählt wurden, sich mit den reaktionärsten katholischen Stimmen, freilich aus verschiedenen Gründen, gegen die Trennung der Schule von der Kirche verbanden.

Ganz unerwartet hat diese Angelegenheit eine neue

Wendung erhalten durch eine Ministerial-Verordnung für Cultus und Unterricht v. 10. Febr. 1869. (siehe diese Zeitschrift VIII. Bd. pag. 495.). — Die von den Landtagen in Dalmatien, Böhmen, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Steiermark, Görz, Istrien und Bukowina gefassten Beschlüsse über Einrichtung des Schulraths haben mit a. h. Entschliessung v. 8. Febr. 1869. die k. Sanction erhalten. Dagegen die von den Landtagen in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Mähren, Krain, Schlesien, Tyrol und Triest gefassten Beschlüsse entbehren der k. Sanction. Für diese Länder hat nun das Unterrichts-Ministerium provisorische Bestimmungen erlassen, „um die dem Staate nach §. 1. des Reichs-„gesetzes v. 25. Mai 1868. nro. 48. zustehende oberste Lei-„tung und Aufsicht über die Volksschulen der genannten „Länder, bis zum Zustandekommen der Landes-„gesetze über die Schulaufsicht zur practischen „Geltung zu bringen." In diesen Bestimmungen wird einfach der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher, sowie der geistlichen Schuldistriktsaufseher in Angelegenheiten der Volksschulen den politischen Landesstellen und Bezirksbehörden übertragen. Somit ist die laut §. 12. alinea 2. des Gesetzes v. 25. Mai 1868. der Landesgesetzgebung zustehende Einrichtung und Zusammensetzung der Schulbehörden einfach durch ein Dekret der Regierung angeordnet worden. „Die Landes-„chefs werden ermächtigt, zur berathenden Theilnahme an „allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schulangelegen-„heiten Mitglieder des Landesausschusses, Geistliche der „bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen „zu berufen." — Wir begegnen hier einer bedenklichen Oktroyirung, die vom verfassungsrechtlichen Standpunkte nicht gebilligt werden kann. — Die von den Landtagen Innsbruck und Laibach votirten Gesetze begnügten sich nicht mit der Virilstimme des Geistlichen im Ortsschulrathe, sondern wollten die ganze Schulaufsicht gesetzlich und unabänderlich der Geistlichkeit übergeben; andere Landtage, besonders der mährische und nieder-österreichische, haben dagegen die gänzliche Entziehung des Einflusses der Ortsgeistlichkeit auf die Schule für nothwendig erachtet. Diesen

beiden Extremen wurde gleichmässig mit der Nichtsanktionirung erwidert und nur jene Landtagsbeschlüsse genehmigt, welche die von der Regierung gewünschte Virilstimme des Ortsgeistlichen im Ortsschulrathe annahmen. Wir können den Wünschen der Regierung in Bezug auf die geistliche Virilstimme im Ortsschulrathe nur beistimmen, denn wir haben bereits angedeutet, dass diese Stimme in vielen Landgemeinden geradezu unentbehrlich sein wird, wenn man nicht zu einer Absurdität greifen und den Ortsschullehrer zum leitenden Organ der Ortsschulbehörde machen will. Anderseits aber theilen wir die Missbilligung vieler Verfassungsfreunde, dass dieser wichtige Gegenstand über die Zusammensetzung der Schulbehörden den 17. Landtagen zur Behandlung vorgelegt und eine principielle Frage dem Reichsrathe entzogen wurde. Denn von der Art der Zusammensetzung hängt die Einflussnahme oder Ausschliessung der Geistlichkeit ab und wird das Princip der Schulaufsicht auf das Einschneidenste berührt.

Man wird jetzt den Weg einschlagen müssen, den man gleich anfänglich hätte betreten sollen, d. h. man wird mit einem vollständigen Volksschul-Gesetzentwurf vor den Reichsrath treten und erst nach Erledigung desselben die Landtage mit besonderen, genau begrenzten Fragen in Schulsachen begrüssen. Nach Mittheilung der „neuen freien Presse“ vom 30. Dec. 1868. wird ein solcher Entwurf bereits eifrigst berathen und vorbereitet. Er handelt A. von den öffentlichen Schulen und B. von den Privat-Lehranstalten. Der erste Theil bespricht die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule. In Bezug auf Beides wird gehandelt über 1) Zweck und Einrichtung der Schule, 2) Schulbesuch, 3) Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte, 4) Fortbildung der Lehrer, 5) Rechtsverhältnisse der Lehrer, 6) Errichtung der Schulen, 7) Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben. Weit entfernt, uns in eine Discussion einzulassen über einen noch in Frage stehenden Gesetzentwurf, können wir doch nicht umhin, jetzt schon auf einiges Bedenkliche hinzuweisen, das wir unter den 78. §§. dieses Entwurfes entdeckten. Nach §. 4. werden die Lehrpläne durch das Ministerium auf

Grund der Anträge der Landesschulbehörden festgestellt. Nach §. 6. entscheidet die Landesschulbehörde über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache. — Die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher bestimmt das Ministerium nach Anhören der Landesschulbehörde (§. 8. 19.). Die Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht zu (§. 49.) u. s. w. Wem wird es nicht auffallen, welch' grosse Tragweite der Wirkungskreis der Landes- und Bezirksschulbehörde hat, und wie die Gefahr sehr nahe liegt, die Grundsätze des Schulgesetzes durch Landtagsbestimmungen zu alteriren.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868. spricht die bestimmte Absicht aus, die Schule von der Kirche zu trennen. Um die Nothwendigkeit dieser allseitig angestrebten Trennung zu begreifen, müssen wir einen Blick auf die bisherige Verbindung beider werfen und dabei zunächst auf die katholischen Schulen Rücksicht nehmen. Alle Schulen eines gewissen politischen Bezirkes sind der Aufsicht und Leitung der geistlichen Bezirksschulaufsicht, Dekanat, unterworfen und stehen in ihren äusseren Angelegenheiten unter der politischen Behörde, Bezirkskreisbehörde (politische Schul-Verfass. §. 447.). Die Schulangelegenheiten einer ganzen Diözese werden von dem bischöflichen Ordinariate, Consistorium, die eines ganzen Landes von der Landesstelle geleitet (polit. Schul-Verfass. §. 11.—15.). — Die inneren Angelegenheiten der Schule, namentlich der Unterricht, das methodische Verfahren, Schulzucht und Sittlichkeit der Jugend, Anstellung der Lehrindividuen, Beurtheilung ihrer Befähigung, Ueberwachung ihres Verhaltens u. s. w. fallen in den Wirkungskreis der geistlichen Schulaufsicht, d. i. der Pfarrer als Local-Schulvorsteher, der Dechanten als Schulbezirksaufseher und der Diöcesanbehörde als Landesschuloberaufsicht. Die Sorge für die äussere Ordnung und die materiellen Bedürfnisse der Volksschule liegt den politischen Behörden ob. Hieher gehören: Schuleinkünfte, Beförderung des Schulbesuches, Unterstützung und Pensionirung der Lehrer und ihrer Wittwen und Waisen (Minist.-Erlass v. 30. Nov. 1856.). Hieraus ersieht man,

dass mit der sogenannten geistlichen Schulaufsicht eine unumschränkte Herrschaft über die Schule gewonnen wurde. Da nur die materiellen Angelegenheiten der Schule den politischen Schulbehörden oblagen, alle pädagogischen und didactischen aber von den geistlichen Behörden geleitet und beaufsichtigt wurden [22]), da überdiess nicht nur die unteren sondern auch die oberen Aufsichtsbehörden aus Geistlichen bestanden, so konnte es nicht fehlen, dass die katholischen Schulen vom Geiste der katholischen Kirche völlig durchdrungen wurden. Fragt man nun, worin das Nachtheilige für die Schule, in Folge jener Imprägnation durch den katholisch-kirchlichen Geist bestehe, so müssen wir, um in der Sache klar zu schauen, jene kirchliche Einflussnahme genauer untersuchen. Bei allen Volks- und Mittelschulen ist die Ordnung eingeführt, dass die Kinder Vormittags vor der ersten Lehrstunde zur Kirche gehen und die Messe anhören (polit. Schul-Verfass. §. 82.). Abgesehen von dem Zeitverluste, zum Nachtheil des übrigen Unterrichtes, namentlich wenn die Schule nicht in der Nähe der Kirche liegt, müssen wir zugestehen, dass den Kindern wenig Liebe für die Kirche eingeflösst wird, wenn sie täglich und zu jeder Jahreszeit auf den kalten Steinen knieen müssen. Ferner sind die Schulkinder verpflichtet zur Theilnahme

---

[22]) Leider vermissen wir in der Stilisirung der neuen Gesetze ebenso wie in der der älteren ein scharfes Auseinanderhalten der Begriffe Leitung und Aufsicht. In einer Fabrik, bei einem Baue, in einer Vereinsthätigkeit, ist der Leitende fernstehend, um das Ganze übersehen und in Bewegung setzen zu können, der Aufseher ist in der Nähe, um jede einzelne Bewegung wahrzunehmen. Im Schulwesen ist es umgekehrt. Da verstehen wir unter der Leitung (Direction) die ständige Wahrnehmung dessen, was nach weitesten Principien geschehen soll und die theilweise Einwirkung und Mithülfe dazu. Unter der Aufsicht (Inspection) verstehen wir dagegen die zeitweilige Wahrnehmung, ob nach den festgesetzten Grundsätzen gehandelt wurde. Der Direktor ist bedacht, dass etwas in bestimmter Weise geschehe; der Inspector (auch Visitator) überzeugt sich, ob es und wie es geschehen ist. Leitung und Aufsicht sollen immer getrennt sein, denn die Letztere ist die unentbehrliche Controlle der Ersteren. Wir müssen abwarten, in welcher Weise die Landtage oder die Landesschulbehörden diesen beiden Anforderungen genügen werden durch genaue Instructionen für die Aufsichtsorgane.

an den öffentlichen Prozessionen (Minist.-Erlass v. 29. Nov. 1852. Z. 12342.), an der vierteljährigen Beichte und Communion (polit. Schul-Verfass. §. 82.). Die äusserste Beschränkung des Unterrichtsstoffes in den niederen Schulen auf das Lesen, Schreiben, Rechnen, etwas Gesang und einige Aufsätze (polit. Schul-Verfass. §. 28. 29.) scheint geradezu absichtlich jede geistige Entwicklung hemmen zu wollen. Dieses System mit äusserster Strenge durchgeführt und nicht nur auf die niederen Volksschulen, sondern auch auf die Mittelschulen angewandt, musste nothwendig eine Reaction herbeiführen. Sie begann zunächst bei den Kindern der Volksschule selbst, die nur äusserst kümmerliche Früchte des Unterrichts nach Hause brachten. Entschiedener trat die Reaction hervor bei den Knaben und Jünglingen der Mittelschule, deren Geist durch die vermehrten Kenntnisse bereichert und durch mathematischen und philologischen Unterricht genöthigt, sich dem starren Dogmatismus des Religionsunterrichtes und den mechanischen Religionsübungen der Kirche nur mit Widerstreben beugte. Die Eltern der Kinder hatten noch viel früher einsehen gelernt, was Noth thut. Der Unwille über die bestehenden Schulen war allgemein und das Verlangen nach einer Reform in Schulangelegenheiten sprach sich in allen Kreisen des bürgerlichen Lebens jetzt noch viel bestimmter aus als in den Jahren 1849—1856. — Nun müssen wir berücksichtigen, dass die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen grösstentheils den politischen Gemeinden zur Pflicht gemacht wurde (Minist.-Erlass v. 28. März 1851.), ja dass sie sogar durch politische Zwangsmittel dazu können verhalten werden (Minist.-Erl. v. 15. Juli 1852.), und dass sie nur in seltenen Fällen durch besondere Stiftungen oder durch Verträge dieser Verpflichtungen enthoben wurden (Minist.-Erlass v. 11. Oct. 1853.). Die einzelnen Gemeinden oder Patronate hatten trotz der Lasten, die ihnen durch die Schule auferlegt wurden, nur das Recht, bei der Besetzung einer Lehrerstelle einen Ternavorschlag zu machen, die Diöcesanbehörde aber hatte das Ernennungsrecht. In Wien besteht (wo nicht in besonderen Fällen das Präsentationsrecht dritter Personen eintritt), die entgegengesetzte Einrichtung, dass

das erzbischöfliche Consistorium den Ternavorschlag macht und der Gemeinderath aus dieser Terna wählen muss (Minist.-Erl. v. 9. Febr. 1850. Z. 1249.). In beiden Fällen ist der Geistlichkeit ein grosser Einfluss auf die Wahl der Lehrer gewahrt. In Anbetracht aller dieser Umstände und in Erwägung des Thatbestandes, dass die katholische Kirche in Oesterreich sich nicht herbeilassen wollte, Concessionen zu machen für eine liberalere und rationellere Volkserziehung: muss es allgemein einleuchten, dass das Verlangen einer Trennung der Schule von der Kirche im österreichischen Volksbewusstsein ein allgemein dringendes und wohlberechtigtes wurde.

Anders verhält es sich mit den evangelischen Schulanstalten in Oesterreich, die immer eine gewisse Sonderstellung eingenommen haben, da sie unter der unmittelbaren Aufsicht ihrer kirchlichen Gemeindevorsteher standen. Der Unterricht in den weltlichen Gegenständen musste zwar gemäss der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung ertheilt werden, jedoch mit vollständiger Wahrung des konfessionellen Charakters (k. Patent v. 8. April 1861., R.G.B. nro. 41. §. 11. und genehmigte Kirchenverfassung v. 23. Jän. 1866. §. 13.). Durch diese Wahrung des konfessionellen Charakters sind die evangelischen Schulen trotz der Verpflichtung auf die allgemeinen Unterrichtsgesetze, auf eine höhere Stufe gehoben worden. Der evangelisch-konfessionelle Charakter der Schule entspricht dem evangelischen Geiste der Kirche, dem Geiste wahrer Aufklärung und des Fortschrittes, dem Geiste der freien und vorurtheilslosen Entwicklung des frommen Charakters. Dass sich dieser Geist auch in einer niedern Volksschule geltend machen kann, ja dass er dort ganz insbesondere ein wichtiges Fundament der sittlich-religiösen Bildung ist, darf wohl kaum bestritten werden. Es ist von den Gegnern der konfessionellen Schule oft schon der alberne Einwurf gemacht worden, dass das Lesen, Schreiben und Rechnen mit dem Dogma nichts zu schaffen habe. Doch wir fragen, ob denn die niedere Volksschule keinen andern Zweck hat, als jene elementarischen Fertigkeiten beizubringen; ob es denn gleichgültig ist, wenn das Kind durch rationellen Anschau-

ungsunterricht und durch sorgfältige Denk- und Sprachübungen geistig entwickelt, durch freundliche Anregungen eines humanen Lehrers in seinem Gemüthe erfrischt und durch ein vernünftiges Maass freier Bewegungen zur Selbstständigkeit herangebildet wird, oder wenn das entgegengesetzte Verfahren den Geist verfinstert, das Herz verstockt, den Willen lähmt. Wenn jene Gegner der konfessionellen Schulen auch in Bezug auf die Mittelschulen die absurden Einwürfe machen, ob denn Mathematik, Physik, lateinische Sprache u. s. w. einen konfessionellen Charakter haben können, erwidern wir, nicht durch den Lehrstoff, sondern durch die Lehrmethode kündigt sich der Geist der Schule an, und es ist ein grosser Unterschied, denselben Stoff mit Geist und Verstand aufzufassen oder nur mechanisch einzulernen. Es ist geradezu unmöglich, das Denken und Forschen den jungen Seelen bei einigen Unterrichtsgegenständen zur Pflicht machen, bei einem andern dagegen (z. B. bei der katholischen Religionslehre) zu verhindern. Der Verfasser dieser Zeilen nimmt keinen Anstand, sich auf das Entschiedenste für den konfessionellen Charakter der evangelischen Volksschulen in Oesterreich zu erklären. Anders mögen sich die Verhältnisse in anderen deutschen Ländern gestalten, wo die Mehrzahl oder die Gesammtheit der Bevölkerung der evangelischen Kirche angehört; dort werden auch alle das Schulwesen beeinflussenden Elemente (geistlicher oder weltlicher Art) vom evangelischen Geiste durchdrungen sein. Und wenn auch hie und da einzelne Würdenträger einen hyperorthodoxen Geist in eine Schule verpflanzen und das copernikanische System umstossen möchten, so ist andererseits wieder hinreichend gesorgt, damit solche Propheten kein Unheil stiften. Die Verweltlichung der Volksschulen in protestantischen Ländern kann hie und da zu Ueberschreitungen führen, in Folge deren die fromme evangelische Weihe der Schule verloren geht, aber doch der protestantische Geist erhalten bleibt. Dagegen ist die Verweltlichung der evangelischen Volksschule in Oesterreich nichts anderes als eine moderne Form der allgemeinen Katholisirung. Die evangelischen Schulen in Oesterreich müssen daher den konfessionellen Character behalten, damit

sie den evangelischen Geist und den freien, unbefangenen, christlichen Sinn in die Herzen der Kinder verpflanzen und dadurch eine Wiege und Pflanzstätte der evangelischen Kirche verbleiben. Der Religionsunterricht thut's nicht allein, der Gesammtunterricht und die Gesammterziehung müssen dazu behülflich sein. —

Ehe noch die presbyterial-synodale Kirchenverfassung in Oesterreich eingeführt wurde, haben die weltlichen Vorsteher der Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Pfarrer ihre Schulen beaufsichtigt. Diese Verpflichtung wird in der neuen evangelischen Kirchenverfassung nachdrücklich betont. Zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört: „die Sorge für Einrichtung und Erhaltung der „Schule, sowie die Mitwirkung bei der Aufsicht über „dieselbe, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend" (revid. Kirchen-Verf. §. 42. nro. 3.). Zum Wirkungskreis der Gesammtheit aller Gemeindeglieder (in kleineren Gemeinden) oder der Gemeindevertretung (in grösseren Gemeinden) gehört die Wahl der Schullehrer und die Bestimmung ihrer Gehalte (revid. Kirchen-Verf. §. 54.). Das weltliche Element hat also nicht nur für die äusseren Schulangelegenheiten zu sorgen, sondern es hat auch die Mitwirkung zur Wahrung des kirchlichen Einflusses. Der evangelische Geistliche ist freilich der natürliche Ortsschulaufseher, doch immer unter Mithülfe des Presbyteriums, welches in der Regel sein Recht und seinen Einfluss auf die Schule eifersüchtig wahrt. Dem Pfarrer als Ortsschulaufseher steht der weltliche Curator der Gemeinde, dem Senior als Bezirksschulaufseher der weltliche Senioral-Curator und dem Superintendenten als Distriktsschulaufseher der weltliche Superintendential-Curator zur Seite. Wer wird es nun den Evangelischen verdenken, wenn sie in der bisherigen Sonderstellung verbleiben wollen. Wer kann es ihnen verargen, wenn sie sich beklagen, dass das Patent v. 8. April 1861. (Protestanten-Patent) einen gewaltigen Stoss erlitten hat, namentlich die §. §. 11. 12. 13. und §. 16. alinea 2. „die „Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über die evangelischen Schulen kann nur Männern anvertraut werden,

„die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubens-„bekenntnisse zugethan sind.“ Wird der Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde aus evangelischen Männern bestehen? Hat man doch in mehreren Landtagen nicht einmal die beantragte Virilstimme des Geistlichen einer jeden Konfession angenommen. Zwar steht uns über die Landtagsbeschlüsse noch kein Urtheil zu, aber so viel ist gewiss, wenn sich die evangelischen Schulen ihres konfessionellen Characters entkleiden und ihre bisherige Sonderstellung aufgeben, diess in dreifacher Weise geschehen kann. In solchen Gemeinden, wo die Majorität oder die Gesammtheit der Einwohner evangelisch ist (solcher Gemeinden giebt es in Oesterreich nur wenige), wird der Uebergang zur neuen Ordnung der Dinge keine merkliche Veränderung erzeugen. Die evangelische Schule wird den Namen Gemeindeschule erhalten und der Pfarrer mit den Gemeindevorstehern werden sofort wie bisher die Schule beaufsichtigen. In solchen Gemeinden, wo eine gemischte Bevölkerung lebt, dürfte der Ortsschulrath vielleicht auch paritätisch ausfallen und man wird voraussichtlich genöthigt sein, den katholischen und den evangelischen Pfarrer in den Ortsschulrath zu wählen; deren Beziehungen aber um so schwieriger sein werden, je weniger die weltlichen Ortsschulräthe auf dem Lande die Intelligenz besitzen, um zwischen den divergirenden Ansichten zweier Geistlichen verschiedener Konfessionen vermittelnd einzutreten. Ohne geistlichen Beistand aber wären die Ortsschulräthe auf dem Lande ihrer Aufgabe in keinem Falle gewachsen. In grossen Städten endlich ist es gar nicht zu erwarten, dass die evangelischen Glaubensgenossen (geistliche oder weltliche) in dem Ortsschulrathe eine Majorität erlangen. Es dürfte sich also thatsächlich herausstellen, dass die gesammte evangelische Jugend in Schulen untergebracht wird, die in überwiegender Zahl von katholischen Lehrern versehen werden, mit der Beaufsichtigung einer voraussichtlich zum grössten Theil aus katholischen Mitgliedern bestehenden Schulbehörde. Indem wir mit Entschiedenheit für die konfessionellen Schulen eintreten, müssen wir uns aber auch entschieden verwahren gegen Ansichten, wie sie in der letzten Zeit in der von Prof. Dr. Luthardt

redigirten „allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung" unterm 27. Nov. 1869. ausgesprochen sind. Es ist geradezu unausstehlich, die alte perfide Insinuation immer wiederholen zu hören: konfessionslose Schule — aequale — religionslose Schule. Abgesehen von der ebenso unlogischen als untheologischen Identificirung der Konfession mit der Religion, können wir doch nimmermehr glauben, dass in protestantischen Ländern die Tendenz vorherrschen sollte, die Jugend ohne Religion zu erziehen; sondern wir sind der festen Ueberzeugung, dass nur der starre Konfessionalismus und seine Beeinflussung der Schule an manchen Orten in der evangelischen Kirche Deutschlands dieselbe Reaktion hervorgerufen hat, wie in der katholischen Kirche Oesterreichs.

Doch man könnte uns auch der Engherzigkeit beschuldigen und Mangel an Patriotismus zur Last legen, weil wir die projectirten Staats- und Communalschulen nicht mit Freuden begrüssen [23]). Doch wir sind nicht engherzig, sondern wir sind nur vorsichtig geworden in Folge vieler traurigen Erfahrungen. — Die künftigen Schulen werden Staats- und Communalschulen heissen, aber der katholische Geist wird noch lange Zeit in ihnen verbleiben. Wird man etwa die Tausende von Lehrern, die in dem bisherigen Schul-Schlendrian ergraut sind, pensioniren; oder wird man die jüngern Kräfte, die sich auf ihren Beruf nothdürftig mit einem zweijährigen Präparanden-Curs ausgerüstet haben, ihres Amtes entsetzen?! Man wird es nicht thun. Und wenn man es thun wollte und wenn die Mittel dazu vorhanden wären, alle für die neue Schul-Aera untauglichen Kräfte anderwärts zu verwenden oder zu entschädigen: wo nähme man die neuen Kräfte her, die einen neuen bessern Geist in die Schulen einführen sollen?! Im Inlande sind sie factisch nicht vorhanden, und zu ihrer Heranbildung ist doch mehr Zeit erforderlich, als bisher der flüchtige

[23]) Man hat in Oesterreich von mehreren Seiten die höhnische Bemerkung hören müssen: »Ihr Evangelischen habt immer nach Gleich»berechtigung mit den Katholiken gestrebt, nun sie euch auch in »Schulsachen geworden, seid ihr unzufrieden.« Darauf können wir nur zur Antwort geben: summum jus summa injuria.

Präparanden-Curs erheischte. Die Herbeiziehung von Lehrkräften aus dem deutschen Auslande ist durch Bedingungen neueren Datums (Erwerbung des österreichischen Heimathsrechtes) bedeutend erschwert; abgesehen davon, dass man wohl Anstand nehmen dürfte, sämmtliche österreichische Schulen mit evangelischen Lehrern zu versorgen, was selbst den liberalsten Chorführern in dieser Angelegenheit zu viel scheinen dürfte. Da nun die Verjüngung und Vergeistigung der Schulen so grossen Schwierigkeiten unterliegt, wer bürgt uns dafür, dass sie überhaupt stattfinden wird. Wer sichert uns vor einer Reaktion im grössern Maassstabe, die auf den eventuellen Sturz des jetzigen liberalen Ministeriums eintreten dürfte?! Wer will es uns also verargen, wenn wir vorsichtig zu Werke gehen, das Gute, das wir haben, einstweilen festhalten, und alle Neuerungen einer strengen Prüfung unterziehen.

Ins Einzelne des Gesetzes v. 25. Mai 1868., R.G.B. nro. 48., eingehend, bemerken wir, dass nach §. 1. die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zukommt. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes (heisst es ferner in §. 2.) bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Bei genauer Prüfung dieser beiden §§. kann man sich eines Misstrauens nicht erwehren. Neben der unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen durch die betreffenden kirchlichen Organe sollte die staatliche Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen unbeschadet bleiben, also einer mittelbaren Aufsicht und Leitung Raum gestatten. Wir erkennen das Recht des Staates an, darüber zu wachen, dass nicht unter irgend einem Prätexte in den Volks- und Mittelschulen staatsgefährliche Ansichten gelehrt werden: doch hat es nicht Zeiten gegeben in Oesterreich, wo man in den Lehren der evangelischen Kirche staatsgefährliche Grundsätze zu entdecken glaubte?! und wenn sich auch die Thatsachen der Geschichte niemals

buchstäblich wiederholen, so muss uns doch die Frage erlaubt sein, ob es denn so ganz unmöglich wäre, dass ein unparteiischer Unterricht in der Reformationsgeschichte oder in den Unterscheidungslehren, oder in den symbolischen Büchern, in einem katholischen Staate, von einer grösstentheils aus katholischen Mitgliedern bestehenden Landesschulbehörde, in einer reaktionären Zeitperiode, nicht für etwas Gefährliches könnte angesehen werden?! — In den härtesten Zeiten der protestantischen Rechtszustände in Oesterreich hat man es nicht gewagt, den evangelischen Religionsunterricht staatlich zu überwachen, sondern hat immer nur das jus circa sacra durch das Consistorium ausgeübt. Vielleicht sollte der harte Streich nur diejenige Kirche treffen, die sich herausnehmen möchte, durch den Religionsunterricht und durch die Religionsübungen auf das ganze Schulsystem einzuwirken. Da nun die Evangelischen gleichberechtigt sind, so werden sie auch mit dem harten Streiche gleichbetheiligt. — In Erwägung, dass nach §. 12. des Protestanten-Patentes „die nähere Regelung des evangelischen „Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte der kirch„lichen Gesetzgebung vorbehalten bleibt“, — müssen wir die Bestimmungen in §. 1. und 2. des Schulgesetzes v. 25. Mai 1868. für eine theilweise Beeinträchtigung der den Protestanten verliehenen Rechte erklären.

Zum richtigen Verständniss des §. 3. schicken wir folgendes voraus: in den meisten politischen Gemeinden werden die katholischen Schulen aus dem Gemeindesäckel erhalten; die Evangelischen dagegen hatten zwar das Recht, eigene Schulen zu errichten, mussten sie aber auch aus eigenen Mitteln dotiren; da sie aber gleichmässig mit ihren katholischen Mitbürgern in den Gemeindesäckel steuerten, so musste einfach vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit die Forderung gestellt werden, dass auch die evangelische Schule des Orts wenigstens zum Theil aus dem allgemeinen Säckel der politischen Gemeinde dotirt werde. Diess Recht wurde anerkannt und im letzten Jahrzehnte erhielten, namentlich in den Städten, die evangelischen Kirchengemeinden zur Erhaltung ihrer Schulen, von den politischen Ortsgemeinden bestimmte, nach der Zahl der

schulpflichtigen Kinder berechnete jährliche Sustentations-Beiträge. Nun erklärt §. 3. des neuen Schulgesetzes: „Die „vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz „oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und „Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unter-„schied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.“ Damit ist nicht bloss gesagt, dass die bisher ganz oder theilweise vom Lande oder von einer Commune erhaltenen konfessionellen Schulen allen Glaubensgenossen geöffnet sind (denn das wäre ja noch viel deutlicher im §. 5. ausgesprochen), sondern es wird implicite zu verstehen gegeben, dass alle ganz oder theilweise vom Staate oder von der Commune subventionirten Schulen in Zukunft öffentliche Staatsanstalten werden. Es wird sonach den evangelischen Gemeinden, welche zum Zwecke ihrer Schulen von den politischen Gemeinden unterstützt wurden, nichts anderes übrig bleiben, als entweder ihre Autonomie in Bezug auf das Schulwesen aufzugeben, d. h. ihre Schulen dem Staate zu übergeben und sich mit der Creirung von Religionsunterrichtsklassen zu befreunden, oder auf die Subvention zu verzichten, um den konfessionellen Charakter ihrer Schulen zu erhalten. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass sich die meisten Gemeinden für das Letztere entscheiden werden. Doch auch in diesem Falle sind sie nach §. 4. „den Gesetzen für das Unterrichts-„wesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte „einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, „wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung „dieser Rechte entsprochen wird.“ Wir müssen diese gesetzlichen Bedingungen erst abwarten, um bestimmen zu können, inwieweit die Autonomie der Evangelischen in Schulsachen trotz Beibehaltung der konfessionellen Schule gefährdet und das Protestanten-Patent erschüttert werden soll.

Einen erfreulichen Eindruck machen die Bestimmungen der §. §. 5. und 6., nach welchen der Zutritt in konfessionelle Schulen auch den Glaubensgenossen einer andern Kirche gestattet wird, und die Lehrämter für alle Staatsbürger (natürlich ohne Unterschied der Konfession) zugänglich sind. Doch bei näherer Betrachtung stossen wir auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten, die sich der Durch-

führung beider Gesetze entgegenstellen. Bisher war nur der Besuch katholischer Schulen von evangelischen Schülern gestattet; es geschah in der Regel aus Bequemlichkeitsrücksichten für die entfernt von einer evangelischen Schule Wohnenden. Bezüglich ihres Religionsunterrichtes wurden sie an das evangelische Pfarramt gewiesen und hier bietet sich die noch immer nicht gründlich überwundene Schwierigkeit, den entfernt und zerstreut Wohnenden, in verschiedenem Alter stehenden und verschiedenen Schulklassen zuständigen evangelischen Schülern genügenden Unterricht zu ertheilen. Der Besuch evangelischer Schulen von katholischen Kindern ist zwar durch das Gesetz gestattet, doch wird es diesen Kindern schwer gelingen, bei ihren katholischen Seelsorgern Religionsunterricht und die erforderlichen Religionszeugnisse zu erlangen, weil die katholische Kirche einen solchen Vorgang immer mit missliebigen Augen betrachten wird. — Dass die Zulassung zu einem Lehramte an die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerthums geknüpft ist, haben wir bereits als eine Beschränkung erkannt. Sie wird zu einer lästigen Beschränkung in Bezug auf die Berufung von Ausländern, deren Entlassung aus dem Heimathsverbande mit Schwierigkeiten verbunden und deren Aufnahme in den österreichischen Staatsverband früher zur Bedingung der definitiven und jetzt sogar zur Bedingung der provisorischen Anstellung gemacht wird. Auch in dieser Beziehung ist das Protestanten-Patent §. 11. und die genehmigte Kirchenverfassung §. 132. nro. 1. alterirt. —

Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen bedürfen nach §. 7. der Genehmigung der Beaufsichtigungs-Organe. Wir sind der Meinung, sobald der Lehrstoff für eine bestimmte Schulklasse abgemessen und begrenzt ist und das Ziel gesteckt, das der Lehrer in einer bestimmten Zeit erreichen soll, dürfte man ihm die Wahl des Lehrbuches getrost überlassen. Wir sehen in den Bestimmungen des §. 7. keinen Fortschritt.

Einen wichtigen Gegenstand behandelt der §. 8. — „Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes „und sonstiger Stiftungen ist ohne Rücksicht auf das Glau-

„bensbekenntniss zu verwenden, insoweit es nicht nach-
„weisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.“ Wir sehen in dieser Bestimmung eine Aufforderung für die Protestanten in Oesterreich, ihre eingeschlummerten Rechte wieder zu erwecken. Thatsache ist es, dass die evangelischen Unterrichtsanstalten aus den Normalschulfonds und Studienfonds niemals betheiligt wurden, weil diese Fonds immer für katholisches Kirchenvermögen gehalten wurden. Wir wollen versuchen, dieses Vorurtheil zu entkräften. Mit Hofentschliessung vom 13. März 1783. wurden die Bruderschaften der Terzianerinnen, wo deren einige vorhanden waren, aufgehoben und ihr Vermögen von dem Religionsfonde eingezogen. Mit Hofdekret v. 22. Mai 1783. wurden alle vorhandenen vielfältigen Bruderschaften aufgehoben. Als diess geschah, waren die Bruderschaften factisch schon erloschen und das Bruderschaftsvermögen war ein herrenloses Gut (Caduc). Die Staatsverwaltung hätte es (weil in der Regel alle Caducitäten dem Staatsschatze zufallen) ganz einziehen können. Sie hat es aus politischen Gründen nicht gethan, sondern einen Theil des Vermögens den Landesschulfonden zugewiesen. Wenn die Bruderschaften auch zum Theil die Uebung des katholischen Gottesdienstes zur Absicht hatten, so war diess nicht der einzige Zweck. Sie sorgten für den Unterricht der Kinder, für Unterbringung der Lehrlinge, für Ausstattung von Mädchen, Armenunterstützung, Beihülfe der Kranken und anständiges Begräbniss der Verstorbenen. Es wurden also vorzugsweise Humanitätszwecke verfolgt. Zu den Provenienzen der Schulfonds flossen aber auch: die Unterrichtsgelder der Normalschüler, die gesetzlichen Verlassenschaftsbeiträge und der Gewinnst aus dem Normalschulbücherverschleiss. Unter allen diesen drei Titeln mussten nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten, Griechen und Juden beisteuern. Durch die erhöhten Anforderungen, durch die schlechte Verwaltung und durch Unglücksfälle (namentlich durch das Finanzpatent) waren die Schulfonds auf das Tiefste herabgekommen. Sie würden gänzlich verkommen sein, wenn nicht der Staat geholfen hätte. Er führte das System der Vorschüsse und in der Folge jenes der Dotationen ein. Mit einem beträcht-

lichen Aufwande (bis Ende Oktober 1847. betrug er schon über 5½ Millionen) gelang es, die Schulfonds zu retten, ja sie gleichsam zu einem neuen Leben empor zu bringen. So gut die Nichtkatholiken zum Staatsschatze beisteuerten, so gut waren sie auch berechtigt, an den staatlichen Dotationen Antheil zu nehmen. Was von den Schulfonds gesagt ist, gilt mit einigen Abänderungen auch von den viel reicheren Studienfonds. Nachdem die Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. im Jahre 1773. ausgesprochen war, gab es im ganzen Bereiche der Christenheit keinen Jesuitenorden, keine Jesuiten mehr und zwar jure laico et canonico. Also wieder eine Caducität. Auch hier fand die Staatsverwaltung aus politischen Gründen für gut, die reiche Erbschaft nicht anzutreten. Sie schuf die Exjesuitenfonds, nachmals Studienfonds genannt. Was oben von dem Gewinne aus dem Schulbücherverschleiss, von Vorschüssen und Dotationen aus Staatsmitteln gesagt worden ist, gilt auch hier und zwar in noch höherem Maasse. Doch die Studienfonds hatten noch andere Zuflüsse. Die Studierenden waren gehalten, Unterrichtsgelder zu entrichten, sie flossen in die abgesonderten Unterrichtsgelderfonds, aus welchen Stipendien ertheilt wurden. Im Jahre 1830. wurden die abgesonderten Unterrichtsgelderfonds aufgehoben, die Stipendienertheilung eingestellt und anbefohlen, die Mittel dieser Fonds den Studienfonds einzuverleiben. So kam ein namhaftes Capital, dessen Zinsen bis dahin für Studierende ohne Unterschied des Glaubens bestimmt war, zu den Studienfonds, die man jetzt als bloss katholische auszurufen bemüht ist. Nach dem Gesagten dürfte es dem Staate nicht schwer fallen, sein Anspruchsrecht auf diese Fonds zu Gunsten der konfessionslosen Schulen geltend zu machen, wodurch freilich die bisher gekränkten Rechte der Protestanten noch viel weniger hoffen dürfen, restituirt zu werden.

Die §. §. 10. 11. 12. 13. geben uns eine Uebersicht und stellen die Grundsätze auf, nach welchen die bisher combinirte geistlich-weltliche Schulbehörde in eine rein staatliche Leitung und Aufsicht mit einem dreigliedrigen Schulrath übergeht. Wir sind principiell ein Gegner gegen

alles zu viel Regieren im Schulleben so gut wie im bürgerlichen. Wenn der Minister für C. u. U. die Schulgesetze und Unterrichtsnormen erlassen hat, so können wir uns nur einen Ortsschulrath als unmittelbare Aufsichtsbehörde erfolgreich denken. Der Bezirksschulrath und der Landesschulrath als Mittelglieder dürften sich nur mit den äusseren Angelegenheiten, Errichtung und Dotirung nothwendiger Schulen, Herbeischaffung der erforderlichen Mittel und allenfalls auch mit der Austragung etwaiger Differenzen zwischen Schule und Ortsschulrath befassen, sich aber aller und jeder besonderen Ingerenz in die einzelne Schule begeben, um nicht eine heillose Verwirrung in das Ganze zu bringen. Der Ortsschulrath dürfte aber auch am schwersten zu bestellen sein. Es ist in grössern Städten nicht eben leicht, Männer aus dem Volke herauszufinden, die mit den nöthigen Kenntnissen im Schulfache ausgerüstet Lust und Liebe haben, und Zeit und Kraft erübrigen, sich der Ortsschule zu widmen. Auf dem Lande wird es noch schwieriger sein. Es dürfte in vielen Schulgemeinden ein Ortsschulrath bestellt werden, dessen Mitglieder kaum nothdürftig, Manche vielleicht gar nicht lesen und schreiben können. Es ist ganz zuversichtlich zu erwarten, dass in den Landgemeinden nach wie zuvor der Ortsgeistliche nicht nur die Seele des Ortsschulraths, sondern überhaupt die einzig wirksame Kraft desselben sein wird.

Das interconfessionelle Gesetz. — Das Gesetz vom 25. Mai 1868. nro. 49. (siehe diese Zeitschrift Bd. VIII. pag. 146.), wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zerfällt in sieben Abschnitte, nämlich: 1) die Regelung in Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder; 2) in Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern; 3) in Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge; 4) in Beziehung auf Beiträge und Leistungen; 5) in Beziehung auf Begräbnisse; 6) in Ansehung der Feier- und Festtage; 7) Schlussbestimmungen. — Wenn auch der Inhalt dieses Gesetzes die interconfessionellen Verhältnisse nicht erschöpfend berührt, und desshalb keineswegs als

völlige Ausgleichung der, in der „Denkschrift der evan„gelischen Generalsynoden v. 9. Juli 1864. in Betreff der „interconfessionellen Verhältnisse, sowie der staatsrechtlichen „Beziehungen der evangelischen Kirche A. C. und H. C.“ hervorgehobenen Gegensätze, der noch gültigen Gesetzgebung gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung betrachtet werden kann: so müssen wir doch das Vorliegende mit Freuden begrüssen und trotz der unabweislichen Bemänglungen in einzelnen Punkten, das Ganze als einen entschiedenen Fortschritt in den Rechtsverhältnissen der Protestanten Oesterreichs rühmend anerkennen.

Das Gesetz beginnt mit der Regelung der interconfessionellen Verhältnisse in Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder. Wir bedauern, dass schon das erste alinea des 1. Art. eine Beschränkung der bisherigen Eltern-Rechte enthält, indem es den Eltern die demselben Religionsbekenntnisse angehören, die Pflicht auferlegt, ihre ehelichen, oder den ehelichen gleichgehaltenen Kinder in derselben Religion zu erziehen. Dass die Kinder katholischer Eltern in keiner andern als der katholischen Religion erzogen werden können, wird mit Hofkanzleidekret v. 28. Juli 1832. als selbstverständlich angenommen, und das Gegentheil für gesetzwidrig erklärt; ein Studienhofdekret v. 24. April 1830. verbietet, katholische Kinder bei evangelischen Eltern in Kost, Wohnung, Unterricht unterzubringen, oder ihnen die Erziehung derselben anzuvertrauen. Endlich müssen nach a. h. Entschliessung v. 9. März 1834. die Kinder, welche vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Kirche angehören, in derselben bis zum 18. Lebensjahr verbleiben, auch wenn die Eltern zu einer andern Religion übergetreten sind. — Doch wenn evangelische Eltern ihre Kinder katholisch erziehen wollten, wurde ihnen nie etwas in den Weg gelegt, es giebt kein Gesetz, welches diesen Vorgang verböte. Im Gegentheil, es spricht sich ein Hofkanzleidekret vom 27. Aug. 1836. Z. 22456. entschieden dahin aus, dass der Uebertritt zur katholischen Kirche in einem frühern Altersjahre als dem 18. nicht verwehrt, und nur auf die Bestimmung der Landesstelle beschränkt ist, und es ist uns kein Fall bekannt, dass die

Landesstelle in dieser Richtung jemals eine abweichende Bestimmung getroffen hätte. Ebenso war es den Israeliten niemals und nirgends untersagt, ihre Kinder christlich zu erziehen; viele Verordnungen älteren und neueren Datums bestimmen nur, dass die Taufe von Judenkindern nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werde (Hofdekret v. 19. Febr. 1790., Hofkanzleidekret v. 23. Sept. 1802., Hofkanzleidekret v. 13. April 1815.). Wir sehen also in dem ersten alinea unsers Gesetzes eine Beschränkung der Elternrechte, nicht nur der Katholiken, sondern auch der Protestanten und Israeliten, und wir finden eben desshalb den Widerspruch zwischen §. 139. und §. 140. des a. b. Gesetzbuches noch immer nicht gehoben. Während nämlich §. 139. den Eltern die Verbindlichkeit auferlegt bei ihren Kindern durch Unterricht in der Religion den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen, lässt §. 140. durch politische Vorschriften bestimmen, in welcher Religion ein Kind erzogen werden soll. Die ernste Frage: wie kommt die politische Gesetzgebung dazu, den Eltern vorzuschreiben, auf welchem Wege sie die Wohlfahrt ihrer Kinder begründen sollen, ist noch immer nicht beantwortet. Es ist bekannt, dass gegen den Uebertritt von einer Religionsgenossenschaft zur andern, sehr oft nicht nur Familienrücksichten, sondern auch Gewissensbedenken vorwalten, die schwer zu beseitigen sind; es ist aber auch bekannt, dass dieselben Eltern, welche Anstand nehmen, selbst zu einer andern Religions-Genossenschaft überzutreten, doch kein Bedenken tragen, ihre Kinder in einer andern Religion zu erziehen, ohne dadurch ihre Gewissen zu belasten, oder die Familienrücksichten zu beschädigen. Diess gilt namentlich vom Uebertritte der Israeliten zum Christenthum. Das Gesetz hat sich hier in Opposition gesetzt gegen den Ausspruch Christi: „lasset die Kindlein zu mir kommen.“ Aber noch auffallender ist der Widerspruch, dass den Eltern in gemischter Ehe grössere Rechte in Beziehung der religiösen Kindererziehung zugestanden werden, als den Eltern gleicher Confession. In Art. 1. alinea 2. geht die gesetzliche Bestimmung voran: in gemischter Ehe folgen die Kinder dem Geschlechte; darauf lautet die freiheitliche

Bestimmung: die Ehegatten können vor[24]) oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen, ob nach dem Geschlechte oder im Gegentheil, oder alle in der einen, oder alle in der andern Religion. Die Erstere, die gesetzliche Bestimmung ist noch die einzige Modalität, die den verschiedenen Ansichten über religiöse Kindererziehung in gemischter Ehe gerecht wird, doch sie tritt wohl nur dann in Kraft, wenn die Eltern uneins untereinander keine Uebereinkunft treffen können, oder wenn über die religiöse Kindererziehung nach einer geschiedenen oder getrennten Ehe entschieden werden muss. Sonst aber darf man annehmen, dass sich die meisten Eltern nach der freiheitlichen Bestimmung richten werden, die wir denn auch mit ganzer Seele als eine wirklich freie begrüssen, um so mehr, da dieser Vertrag nach Art. 2. geändert werden kann, so lange die Kinder das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. — Da über die Form jener Verträge keine Nachtragsbestimmung erflossen ist, da vielmehr nach §. 883. des a. b. G.B. ein Vertrag „mündlich oder schriftlich, vor „Gericht, oder ausserhalb desselben, mit oder ohne Zeugen „errichtet werden kann," — da nach §. 861. des a. b. G.B. „ein Vertrag durch den übereinstimmenden Willen „beider Theile zu Stande kommt," da man endlich nach §. 863. seinen Willen nicht nur ausdrücklich „durch Worte „und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch still„schweigend durch solche Handlungen erklären kann, welche „mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund „daran zu zweifeln übrig lassen," — so ist den Eltern in gemischter Ehe bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder auch in formeller Hinsicht die grösste Freiheit gewahrt, und es erscheint das Verlangen gewisser Seelsorger vor Abschliessung der Ehe einen diess bezüglichen schriftlichen Vertrag vorzuweisen völlig ungerechtfertigt. Dass ein solcher Vertrag auch vor Abschluss der Ehe festgesetzt

---

[24]) Wir geben hier den Wortlaut des Gesetzes, verwahren uns aber gegen die grammatische Stilisirung, da es vor der Ehe wohl Brautleute, aber keine Eheleute giebt.

werden könne, das ist seiner Zeit im Herrenhause beantragt und beschlossen worden, und das Abgeordnetenhaus hat nachträglich über diesen Punkt keine Einwendungen erhoben. Das hin und wieder lautgewordene Bedenken, dass solche Verträge vor Abschluss der Ehe nur eine erneuerte Form der Reverse wären, können wir nicht theilen, da sie nach Art. 2., ehe das Kind das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, wieder abgeändert werden können, was mit den Reversen nicht der Fall war. — Dass dazu das 5. alinea Art. 1. „Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche „oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über „das Religionsbekenntniss, in welchem Kinder erzogen und „unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos," eine freudige Sensation hervorgerufen hat, wird man begreifen, wenn man bedenkt, wie viel Unheil diese mehr oder weniger erzwungenen oder erschlichenen Reverse in den Familien angerichtet haben. — Da diese Reverse bisher nur von der katholischen Geistlichkeit gefordert und von dem evangelischen Brauttheil gegeben wurden aus Rücksicht für die katholische Braut, um derselben den ehelichen Segen der katholischen Kirche zukommen zu lassen, so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass trotz der gesetzlichen Bestimmungen in Ehesachen v. 25. Mai 1868. nro. 47. auch künftighin Reverse gefordert und gegeben werden; sie werden eben keine politische Angelegenheit, sondern eine reine Gewissenssache sein. Demungeachtet halten wir dafür, dass das vorliegende Gesetz zu allermeist rückwirkende Kraft auszuüben bestimmt ist, wenn es nicht mit der freiheitlichen Bestimmung Art. 1. alinea 2. in offenbaren Conflict gerathen soll. — Die übrigen im Art. 1. enthaltenen Punkte: dass die unehelichen Kinder der Religion der Mutter folgen, und dass derjenige, dem das Recht der Erziehung überhaupt zusteht, auch das Religionsbekenntniss des Kindes zu bestimmen habe, im Falle keine anderen Bestimmungen Platz gegriffen haben, finden unsere vollkommene Zustimmung. Nur hätten wir eine genauere Präcision gewünscht, und eine ausdrückliche Bestimmung, dass sich die Vormünder über ganz oder halbverwaiste Kinder, sowie die Wittwe, oder der Wittwer, oder die öffentlichen

Waisen- und Erziehungshäuser ausweisen sollen über eine vorangegangene Vertragsbestimmung bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, und dass sie nur dann, wenn ein solcher Vertrag nicht nachweisbar ist, mit dem Recht der Erziehung auch das Bestimmungsrecht des Religions-Bekenntnisses geltend machen dürfen. — Da den Eltern bis zum siebenten Lebensjahr des Kindes Zeit genug gegeben ist zu überlegen, in welcher Religion sie die Kinder erziehen wollen, so ist es nur recht und billig, dass nach Art. 2. das für das Kind bestimmte Religionsbekenntniss so lange nicht verändert werden darf, bis es nicht das Alter zum freien Uebertritt (das zurückgelegte 14. Lebensjahr) erreicht hat. Es ist dadurch den unkirchlichen Eltern, oder den in Uneinigkeit lebenden Gatten jede Möglichkeit benommen durch wiederholten Wechsel des Religionsunterrichtes die Kinderherzen zu verwirren. Eben so erfreulich hat uns die Bestimmung Art. 2. alinea 2. berührt, wonach die Kinder unter 7. Jahren durch den Uebertritt der Eltern zu einer andern Confession mit hinübergezogen, d. h. so behandelt werden, als wären sie erst nach dem Uebertritt geboren. Es versteht sich wohl von selbst, dass die Normen über die religiöse Kindererziehung bei Eltern desselben Bekenntnisses, sowie bei Eltern verschiedenen Bekenntnisses auch dann unverändert ihre Anwendung finden, wenn in einer gemischten Ehe der eine Ehetheil zur Religion des andern übertritt, oder wenn eine Ehe, in welcher beide Theile demselben Bekenntnisse angehörten, durch den Uebertritt eines Ehetheils, eine gemischte wird.

Ungern vermissen wir in diesem Abschnitte eine bestimmte Erklärung, dass die Taufe **nicht maassgebend** ist für die Erziehung. Dass eine solche Erklärung trotz der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung nicht überflüssig wäre, ist ersichtlich aus mehreren älteren Verordnungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben wurden. Ein Hofkanzleidekret v. 30. Sept. 1819. Z. 26076. erklärt über die Erziehung der Kinder in gemischter Ehe, dass die Knaben des evangelischen Vaters evangelisch erzogen werden dürfen „und auch die von „einem katholischen Pfarrer gegen die Jurisdictions-Norm

„vorgenommene katholische Taufe macht diessfall keinen „Unterschied und ist auf keine Weise zu berücksichtigen." Ferner lautet ein Hofkanzleidekret v. 8. Oct. 1829. Z. 28399. folgendermaassen: „bei den Taufen akatholischer Individuen, „wenn selbe durch den katholischen Seelsorger im Noth- „falle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diö- „cesan-Rituale zu halten." Es wurde also angenommen, dass Kinder evangelischer Eltern auch von einem katholischen Pfarrer im Nothfalle getauft werden, ohne dass desshalb die evangelische Erziehung verwirkt würde. — Demungeachtet erschien ein Hofkanzleidekret v. 22. März 1834. Z. 6789., wonach die Kinder katholisch erzogen werden sollen „die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Eltern in der Folge zu einer andern Religion übergetreten sind." Diess Dekret wurde später nicht nur auf die Kinder übergetretener Eltern, sondern missbräuchlich auch auf solche bezogen, die zufällig oder im Nothfall katholisch getauft wurden. Schreiber dieser Zeilen hat wiederholte Konflikte in den 30ger und 40ger Jahren mit dem katholischen Klerus gehabt, wenn erwachsene Personen, die evangelisch erzogen und confirmirt waren, ihres Taufscheins wegen von der katholischen Kirche reclamirt wurden. Dagegen lehrt die Erfahrung, dass ein jurisdictionswidrig von einem evangelischen Seelsorger getauftes Kind katholischer Eltern bisher unnachsichtlich für die katholische Erziehung bestimmt wurde. Sonach erscheint die katholische Taufe als maassgebend, die evangelische als nicht maassgebend für die Erziehung, was weder jure canonico noch jure laico gerechtfertigt werden kann. — Dass der evangelischen Confirmation, dieser evangelisch-kirchlichen Erneuerung und Bekräftigung des Taufbundes, als Moment für die Bestimmung der Confession, in unsrer interconfessionellen Gesetzgebung keine Bedeutung gegeben wird, ihrer nicht einmal eine Erwähnung geschieht, zeugt am besten dafür, wie wenig der evangelische Einfluss bei jener Gesetzgebung zur Geltung gelangte.

Der II. Abschnitt enthält die Regelung in Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossen-

schaft zur andern. Es ist von hohem Interesse zu erfahren, welche Wandlungen die Uebertritts-Modalitäten in Oesterreich durchgemacht haben. Gleich nach Einführung der Toleranz, hatte jeder, der sich zu einer andern, als der katholischen Religion bekennen wollte, bei dem Wirthschaftsamte, dem Magistrate oder dem Kreisamte, ohne Beiziehung des Pfarrers schriftlich Meldung zu thun, worüber er einen Zettel erhielt. Diese Meldung wurde der Regierung berichtet, welche sodann, wenn die hinreichende Zahl constatirt war, die Errichtung einer Kirchengemeinde gestattete (Circulare v. 16. Jan. 1782.). Da sich nun ganze Gemeinden und ganze Haufen zum Uebertritt meldeten, so wurde alsbald verordnet, dass sowohl Männer als Weiber nochmals einzeln zum Amte oder Magistrat vorgerufen, und von dem allda aufgestellten Geistlichen um ihre Religion und ihre eigentlichen Glaubenssätze kurz und bündig ausgefragt werden sollten (Circulare v. 9. April 1782.). Doch soll sich die Geistlichkeit in keine zur Bekehrung führenden Reden mit den akatholischen Unterthanen einlassen (Hofdekret v. 15. April 1782.). Doch da sich trotz alledem die Uebertritte stark vermehrten, so war man besorgt und bedacht, eine Schranke zu setzen. Mit Hofdekret v. 15. Dez. 1782. wurde der 1. Jänner 1783. als die letzte Frist zur unbeschränkten Annahme der ehemaligen Religions-Erklärungen der Akatholischen festgesetzt. — „Jene die mit ihren „Erklärungen zur akatholischen Religion nach dem festge„setzten Termin v. 1. Jan. 1783. vorkommen, sollen liebvoll „und zwangfrei behandelt, den vorgeschriebenen sechswö„chentlichen Unterricht erhalten, um sie womöglich auf den „rechten Weg zurückzuführen, nicht aber etwa durch Stock„schläge, Arrest u. s. w. traktirt werden." Verordn. v. 21. Febr. 1783. — Der sechswöchentliche Unterricht beim katholischen Pfarrer wurde nun als Vorbedingung des Uebertritts von der katholischen zur evangelischen Kirche [25])

[25]) Dagegen war der Uebertritt von der evangelischen zur katholischen Kirche nur durch das 18. Lebensjahr bedingt, und selbst dabei Alters-Dispensen durch die Statthalterei zulässig erkannt. a. h. Entschliessung v. 3. Juli 1835. und Erlass des Minist. f. C. u. U. v. 21. Dez. 1852. Z. 1099.

festgestellt und aufrecht erhalten bis zum Jahr 1849. — Eine Geschichte dieser Uebertritts-Bedingung schreiben hiesse nichts Anderes, als die 60jährigen Leiden und Drangsale der evangelischen Glaubensgenossen in Oesterreich schildern. Alles was List und Gewalt, Drohungen und Versprechungen vermochten, wurde angewandt, um den Proselyten von seinem Vorhaben abzubringen. Die Familienverhältnisse wurden auf das traurigste gestört; heimliche und offene Verfolgungen griffen um sich, und es war nichts Seltenes, dass sich der sechswöchentliche Unterricht, angeblich wegen ungenügender Kenntnisse des Proselyten auf 6 Monate und noch weiter hinaus erstreckte. — Im Allgemeinen war der Zweck erreicht. — Die Uebertritte zur evangelischen Kirche gehörten zu den Seltenheiten. Endlich erschien die provisorische Verordnung v. 30. Jan. 1849. Z. 2260. und wurde mit Freuden begrüsst. Sie verlangte die persönliche Anmeldung des Uebertretenden bei dem Seelsorger der Kirche, zu der er gehörte, um jenem die Möglichkeit zu bieten, belehrend und ermahnend auf den Austretenden einzuwirken; sie verlangte vier Wochen Bedenkzeit bis zur zweiten Anmeldung; sie gab endlich die schätzenswerthe Sicherheit, dass der Uebertritt unter allen Umständen binnen 4 Wochen abgeschlossen sein konnte, da die Zeugen berechtigt waren, das Zeugniss über die geschehene Anmeldung auszustellen, wenn die Ausstellung desselben von dem betreffenden Seelsorger aus nichtigen Gründen verweigert werden sollte. Wir halten diese Uebertritts-Norm, wenn auch nicht für die vollkommenste, so doch für eine hinreichend genügende, um allen willkürlichen und ungesetzlichen Hemmungen zu begegnen; auf jeden Fall aber für eine viel zweckmässigere Norm, als die neueste im Gesetze v. 25. Mai 1868. aufgestellte.

Artikel 4 fordert das vollendete vierzehnte Lebensjahr als Normal-Alter zum Uebertritt. In diesem Alter wird das Kind häufig die Volksschule verlassen und einen Lebensberuf ergreifen. Das Alter der körperlichen Entwicklung zur Reife, lässt auch eine gewisse geistige Reife voraussezen, bei welcher die freie Wahl eines Religionsbekenntnisses gerechtfertigt erscheint. — Ausgeschlossen von der

freien Wahl sind diejenigen, welche sich in einem Geistes- und Gemüthszustande befinden, der eine freie Wahl überhaupt ausschliesst. Diese etwas bedenkliche, und in der vorliegenden allgemeinen Fassung mit einer ungeheuren Tragweite ausgestattete Verfügung ist in der Vollzugs-Verordnung v. 18. Jan. 1869., R. G. B. nro. 13., §. 4. dahin beschränkt und begrenzt worden, dass eine Prüfung des erforderlichen Geistes- und Gemüthszustandes nur dann zu geschehen hat, „wenn Umstände vorliegen, die gegründete „Zweifel zu erregen geeignet sind.“ Demungeachtet müssen wir gestehen, dass dadurch die Möglichkeit, einen Uebertritt zu verhindern nicht gehoben ist, zumal die gerichtsärztlichen Diagnosen über Geistes- und Gemüthsstörungen, in neuester Zeit wenig Vertrauen zu den Resultaten der Psychiatrie einflössen.

Nach Art. 5. gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Bei diesen genossenschaftlichen Rechten und Ansprüchen ist wohl zunächst an materielle Forderungen und Verbindlichkeiten zu denken; an Zahlungen und Giebigkeiten an eine Kirche oder an Unterstützungen von einer Kirchen-Gemeinde. Es versteht sich wohl von selbst, dass solche Verbindlichkeiten, die entschieden einen kirchlichen Charakter tragen, durch den Austritt aus dieser Kirche aufhören müssen. Wenn aber, wie es an vielen Orten auf dem Lande der Fall ist, politische Gemeinde und kirchliche Gemeinde identificirt werden, die beiderseitigen Emolumente in einen Säckel zusammenfliessen, und die beiderseitigen Bedürfnisse aus einem Säckel bestritten werden; wo also die Gesammtbevölkerung oder die überwiegende Majorität derselben einer Religionsgenossenschaft angehören: da wird der Austritt aus der Kirche die mittelbare Verpflichtung an dieselbe nicht aufheben, denn jeder Steuergroschen, den der Ausgetretene an die politische Gemeinde entrichtet, kommt auch der verlassenen kirchlichen Gemeinde zu Gute, in Folge der einheitlichen Verwaltung. Es spiegelt sich da nur im verjüngten Maasse ab, was in der österreichischen Staats-Verwaltung im Grossen geschieht. Der Staat dotirt aus dem Staatssäckel, zu welchem alle Protestanten steuern, viele

katholische Anstalten und aus Communal-Mitteln, zu welchen katholische und evangelische Communalbeiträge zufliessen, werden bisher katholische Volksschulen erhalten. Wenn also der Staat der evangelischen Kirche in Oesterreich ein Unterstützungspauschale von jährlichen 50,000 fl. bewilligt, und wenn die politischen Gemeinden in den grösseren Städten den evangelischen Schulen entsprechende Subventionen zukommen lassen: so ist das nur ein Akt der Gerechtigkeit und der theilweisen Entschädigung der Protestanten für die unvermeidliche Mitwirkung derselben für die katholischen Zwecke. Eine vollkommene Durchführung dieses Ausgleichungsprocesses ist bei der grossen Zerstreutheit, in welcher die Protestanten mit einer katholischen Bevölkerung zusammenleben und bei der grossen Schwierigkeit die Interessen und die Vermögensverhältnisse der politischen Gemeinde von denen der kirchlichen Gemeinde streng auseinander zu halten, gegenwärtig kaum möglich. Andererseits glaubt aber die katholische Kirche, dass sie durch Verleihung gewisser geistlicher Wohlthaten, die als Sacramente verehrt, einen unauslöschlichen Character an sich tragen (z. B. die Priesterweihe, aber auch von der Ehe gilt, so lange beide Gatten leben, Aehnliches), auch das Recht habe zu verlangen, dass der Character indelebilis dieser geistlichen Wohlthaten auch dann erhalten bleibe, wenn der damit betheiligte in eine andere Kirche übertritt, in welcher die entgegengesetzten Ansichten herrschen. Die katholische Kirche vindicirt sich also das Recht zu verlangen, dass katholisch getraute Eheleute ihre Ehe niemals trennen, und dass zu Lebzeiten des einen Gatten der andere keine neue Ehe eingehen darf, wenn auch ein Theil oder beide Theile zur evangelischen Kirche übergetreten sind. Ferner dass ein katholischer Seelsorger vermöge der empfangenen Priesterweihe auch nach erfolgtem Uebertritte zur evangelischen Kirche keine gültige Ehe eingehen darf. Diese Ansicht der katholischen Kirche hat leider auch im allgemeinen bürgerlichen G.B. §. 63. und §. 111. Ausdruck gefunden. Da nun diese beiden §§. im Art. 5. unseres vorliegenden Gesetzes nicht ausdrücklich aufgehoben erscheinen, so muss angenommen werden, dass die neueste

Gesetzgebung zu den genossenschaftlichen Rechten, welche durch den Uebertritt verloren gehen, den Character indelebilis, welcher die Eheschliessung eines ehemaligen katholischen Priesters und die Wiederverheirathung eines katholisch gewesenen aber evangelisch gewordenen getrennten Ehetheils ausschliesst, nicht gezählt wissen wollte. Es wäre überflüssig, die Abnormität noch näher zu beleuchten, die dadurch entsteht, dass ein Individuum, welches auf gesetzliche Weise zu einer andern Kirche übertritt, nicht an allen Rechten dieser Kirche participiren kann, sondern einigen kirchlichen Satzungen der verlassenen Kirche lebenslänglich unterworfen bleibt. Es ist für Jedermann einleuchtend, dass auf diese Weise die angebliche Wohlthat der Kirche eigentlich zur grausamen Tyrannei ausartet. Die gegenwärtige Gesetzgebung hat also den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit noch immer nicht völlig zur Durchführung gebracht.

Die Modalität des Uebertrittes ist im Art. 6. angegeben. Der Austretende meldet seinen Austritt bei der politischen Behörde (Bezirksbehörde, oder in Städten, die ein eigenes Gemeindestatut haben, die Gemeindebehörde) an, welche dem Seelsorger der verlassenen Kirche die Anzeige übermittelt. Hier hat nun wider alles Erwarten der leidige Bürocratismus bei einigen Aemtern eine schroffe Reaction gegen das liberale Gesetz geltend zu machen gesucht [26]). Obgleich der §. 17. des Gesetzes v. 25. Mai dasselbe mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten lässt, verweigerten doch einige politische Behörden die Amtshandlung wegen Mangel an Instructionen und ministerieller Vollzugsschriften. Nun sagt der Art. 18. desselben Gesetzes allerdings, dass das betreffende Ministerium die zum Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen hat, und wir sind nicht klug genug, zu verstehen, wie ein Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten kann, wenn zu dieser Wirksamkeit erst Vollzugs- und Durch-

[26]) Die »neue freie Presse« in ihrem Abendblatte vom 10. Aug. 1868. enthält unter der Ueberschrift: »zum Vollzug der interkonfessionellen Gesetze« eine ausführliche Erzählung der ersten vexatorischen Amtshandlungen des Wiener Magistrates bei Anmeldungen zum Uebertritt.

führungsvorschriften in Aussicht gestellt werden und vollends, wenn diese erst um ein halbes Jahr später eintreffen. Für das Gesetz v. 25. Mai in Ehesachen erschien am 1. Juli 1868., R.G.B. nro. 80., eine ministerielle Vollzugsverordnung; für das Gesetz, den Uebertritt betreffend, am 18. Jänner 1869., R.G.B. nro. 13., (also acht Monate später), und für das Gesetz in Schulsachen vollends erst am 10. Febr. 1869., R.G.B. nro. 19.; bezüglich dieser lezteren Vollzugsvorschrift hat das Abgeordnetenhaus des Reichsraths in seiner am 23. Febr. 1869. abgehaltenen CLXVI. Sitzung anlässlich einer Interpellation des Cultusministeriums, der Regierung nicht mit Unrecht einen Vorwurf daraus gemacht, dass sie das Schulgesetz vom 25. Mai bezüglich der Schulaufsichtsnormen nicht allsogleich am 26. Mai zur Durchführung brachte. Was damals mit Freuden begrüsst worden wäre, erscheint jetzt als eine Vergewaltigung der Landtage. — Ebenso hätten die vielen Vexationen von Seite der zur Entgegennahme der Uebertritts-Anmeldungen berufenen Behörden, die diessbezüglichen Klagen in den öffentlichen Blättern und die Interpellationen im Gemeinderathe der Stadt Wien vermieden werden können, wenn rechtzeitig und nicht erst am 18. Jän. 1869. die ministerielle Vollzugsverordnung erschienen wäre. — Nach dieser Verordnung ist die Austrittserklärung durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt. Es können also auch Ausländer in Oesterreich zu einer andern Religion übertreten, was die politischen Behörden in ihrem frommen Eifer (trotz der klaren Bestimmungen der §§. 33. und 37. des allgem. bürg. G.B.) acht Monate lang bezweifelten. Ferner muss die Anzeige mündlich gegeben werden, kann aber unter Umständen auch schriftlich geschehen. Die Prüfung der Identität, des vorgeschriebenen Alters und des erforderlichen Geistes- und Gemüthszustandes des Uebertretenden hat nur dann zu geschehen, wenn gegründete Zweifel gegen die Angaben vorliegen. So sind durch die Vollzugsvorschrift einige Härten des Uebertrittsgesetzes gemildert worden.

Dass nach Art. 7. die Bestimmung des §. 768. lit. a. des allgemeinen bürgerlichen G.B., vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Enterbungsgrund erklärt wird

und die Verfügungen des §. 122. lit. c. und d. des Strafgesetzes, worin die Verleitung zum Abfall vom Christenthum als Verbrechen behandelt wird, aufgehoben sind, ist nur ein Akt der Gerechtigkeit, der freilich zunächst nur den Proselyten zum Judenthume zu gute kommt. Ueberflüssig finden wir die Bestimmung des letzten alinea, wonach es den Religionsparteien untersagt ist, die Genossen einer andern durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen, da doch nur von einem moralischen Zwange die Rede sein kann, dieser aber, ebenso wie die List, sich der gesetzlichen Ahndung häufig entziehen. Wir wünschen nur, dass die „Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes, welche einem besondern Gesetze vorbehalten sind", recht bald ins Leben treten mögen. Da im gegenwärtigen Gesetze von dem Uebertritte in articulo mortis keine Erwähnung geschieht, so muss angenommen werden, dass die schriftliche Uebertritts-Anmeldung durch eine zweite glaubwürdige Person stattfinden kann, obwohl wir gewünscht hätten, dass die bisherige Gepflogenheit in dieser Sache gesetzlich bestimmt worden wäre. Nach einem Erlasse des Staatsminist. v. 29. Oct. 1862. war es nämlich gestattet, von der mit Verordnung v. 30. Jän. 1849. festgesetzten Norm des Uebertritts abzuweichen, wenn die Beobachtung jener Norm durch obwaltende Umstände, entweder durch Krankheit oder durch Todesgefahr unmöglich war. In diesem Falle war der Uebertretende berechtigt, seine Absicht dem Seelsorger der Kirche, zu welcher der Uebergang geschehen sollte, in Gegenwart zweier Zeugen mitzutheilen. Wir halten diese Norm für zweckentsprechender und es ist vorauszusehen, dass sie auch in Uebung verbleiben wird, da sie sich mit der Vollzugsverordnung v. 18. Jän. 1869. §. 3. leicht in Einklang bringen lässt, wenn ein mit der Unterschrift des Austretenden versehenes Schriftstück bei der politischen Behörde niedergelegt wird. Da Gefahr in Verzug ist, so kann eine Antwort oder eine Zustimmung der politischen Behörde (welche übrigens im Gesetze auch gar nicht direkte gefordert wird) nicht abgewartet werden. — Schliesslich ist zu bemerken, dass durch das liberale Uebertrittgesetz keineswegs ein massenhafter Uebertritt erzeugt wurde. Die

gegenwärtige Zeit ist zu sehr von politischen Ideen und Strebungen durchdrungen, als dass sie einem kirchlich religiösen Eifer Raum gestattete. Den Uebertritten lagen früher grösstentheils weltliche Motive zu Grunde. Die Israeliten traten zum Christenthum über, um ihre bürgerliche Stellung zu verbessern; die Katholiken wurden evangelisch, hauptsächlich um die Differenzen bei der Eheschliessung und Kindererziehung auszugleichen; evangelische Personen traten zur katholischen Kirche über, um hie und da pecuniäre Vortheile oder Protection zu erlangen. Durch die alle Verhältnisse nivellirende kirchlich-staatliche Gleichberechtigung entfallen die meisten Motive des bisherigen Religionswechsels und nur in seltenen Fällen ist der Uebertritt eine reine Sache der Ueberzeugung. Zu den auffallendsten Erscheinungen in dieser Hinsicht gehört allerdings der in Wien mehrfach wiederholte Uebertritt von der katholischen oder evangelischen Kirche zum Judenthume, wo besonders wichtige Motive in die Waagschaale fallen müssen, da bei den männlichen Individuen von der Circumcision keineswegs Umgang genommen wird.

Die beiden Abschnitte von der Kindererziehung und vom Uebertritte können als die wichtigsten des interkonfessionellen Gesetzes angesehen werden. Die übrigen Abschnitte enthalten theils minder wesentliche, theils solche Bestimmungen über kirchliche Gegenstände, die bereits mehr oder weniger geordnet, nur noch des gesetzlichen Ausdruckes und Nachdruckes bedurften. — Art. 8. verbietet den Seelsorgern einer Kirche, gottesdienstliche Functionen einer andern Kirche vorzunehmen, ausser wenn sie um die Vornahme derselben von dem berechtigten Seelsorger angegangen werden. Damit ist den Mortarafällen vorgebeugt; damit ist die jurisdictionswidrige Taufe der Kinder, die nach dem Gesetze in einer andern christlichen Confession erzogen werden sollen, untersagt; damit ist endlich die Trauung von Eheleuten ungemischter Confession durch den Seelsorger einer andern Confession und die Spendung der Sacramente an solche Personen, die in die betreffende Kirche noch nicht gesetzlich eingetreten sind, für ungesetzlich und rechtlich unwirksam erklärt. Wir finden in diesem

Gesetzartikel aber auch ein Verbot gottesdienstlicher Functionen von hiezu unberechtigten Personen, z. B. Begräbnissfunctionen oder Taufen von fremden Geistlichen oder von weltlichen Personen. Es ist diess eine alte Observanz, die einer gesetzlichen Erneuerung jetzt um so mehr bedurfte, da das verschiedentlich auftauchende Sectenwesen und die falsch gedeuteten Aussprüche der Bibel vom „allgemeinen Priesterthume" ohne gesetzliche Beschränkungen eine unabsehbare Verwirrung herbeiführen könnte. — Indem wir diese concreten Fälle anführten, haben wir nach unserer subjectiven Anschauung die Intention und den Inhalt des Gesetzes zu erklären versucht, können aber eben desshalb den Wunsch nicht unterdrücken, dass eine diess bezügliche ministerielle Vollzugs- oder Ergänzungsvorschrift veröffentlicht werde. Während die Vollzugsvorschrift v. 1. Juli 1868. für die Nothcivilehe die kleinlichsten formellen Erklärungen, ja sogar Formulare enthält, ist dieses Gesetz, welches am allermeist dem Volke durch eine concrete Form zum richtigen Verständniss gebracht werden sollte, ohne alle Begleitung ins Leben getreten, und wird desshalb in seiner allgemeinen Fassung nur dem Fachkundigen verständlich sein. —

Die Artikel 9. 10. 11. in Beziehung auf Beiträge und Leistungen entheben die Angehörigen der einen Kirche von Beitragsleistungen für Kirchen- und Schulzwecke einer andern Religionsgesellschaft. Es ist hiemit der 5. Punkt des ministeriellen Erlasses v. 30. Jän. 1849., sowie der §. 13. des k. Patentes v. 8. April 1861. neuerdings in einer gesetzlichen Form erschienen. Der §. 13. des Protestanten-Patentes zählt zu den Ausnahmen dieser aufgehobenen Giebigkeiten: die Pflichten des dinglichen Patronates, — die grundbücherlich sichergestellten Giebigkeiten, — und die Lasten, die kraft einer besondern Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften. Gegen die Pflichten der ersten und zweiten Art haben sich die Evangelischen nicht gesträubt, wohl aber gegen die Lasten, die auf dem Realbesitze aus Gemeindeverbindlichkeiten haften. Diese Gemeindeverbindlichkeiten konnten als Reallasten auf keine Weise nachgewiesen werden. Sie waren eben an solchen

Orten, wo die politische und die kirchliche Gemeindeverwaltung aus einem Säckel bestritten wurde und zu einer Zeit üblich geworden, als es nur eine Confession in der Gemeinde gab. Demohngeachtet und trotz aller Klagen und Recursschriften, sind diese Verbindlichkeiten an mehreren Orten durch Ministerial-Erlässe [27]) aufrecht erhalten geblieben, weil eben die stricte Nothwendigkeit eines urkundlichen Nachweises dieser Verbindlichkeiten im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt wird. Nun ist in unserm neuesten Gesetze ein wesentlicher Fortschritt geschehen, dass nach Art. 9. alin. 1. die Angehörigen einer Kirche zu Beiträgen für eine andere nur dann verhalten werden können, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, wenn die Giebigkeiten grundbücherlich sichergestellt sind und (was eben das Wichtigste) wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht. Da die meisten politischen Gemeinden in Kärnthen und Steiermark diesen „urkundlichen Nachweis" unmöglich beschaffen können, so dürften endlich die evangelischen Inwohner jener Gemeinden der jahrelang getragenen ungerechten Lasten enthoben werden. —

Dass in einem interkonfessionellen Gesetze neuesten Datums auch die Regelung in Beziehung auf Begräbnisse einen Raum finden konnte, hat uns in gelindes Staunen versetzt. Es wird eben von der Voraussezung ausgegangen, dass die Friedhöfe überhaupt in das Inventar der Kirchengemeinde und die Friedhofs-Angelegenheiten in das Geschäftsressort derselben gehören müssen. Diese Voraussetzung, die nun allerdings ein historisches Recht für sich hat, können wir durchaus nicht billigen. Wenn jemals, so wäre jetzt der günstige Augenblick gewesen, eine Trennung der Friedhöfe von den Kirchengemeinden zu veranlassen; in einer Zeit, wo die viel schwierigere und weniger zu

---

[27]) Ministerial-Verordnungen v. 30. Juli 1863. Z. 4189. gegen die Evangelischen in Wald und Kallwang; vom 20. Dez. 1863. Z. 5638. gegen die Evangelischen in Kallwang; der Erlass des k. k. Bezirksamtes in Gröbming v. 14. Febr. 1864. Z. 200. auf Grundlage hoher Ministerial-Entscheidung gegen die Evangelischen in Gröbming.

rechtfertigende Trennung der Schule von der Kirche mit überraschender Schnelligkeit vor sich ging. Wohl giebt es noch viele Ortschaften in Oesterreich, wo Kirchhof (Friedhof) und Kirche von einer Mauer umschlossen, durch die räumliche Zusammengehörigkeit auch eine gemeinsame Verwaltung fordern. Doch wo sich die Bevölkerung vermehrte und der Ort an räumlicher Ausdehnung gewann, hat auch die Ueberfüllung der Friedhöfe eine räumliche Trennung derselben von der Kirche nothwendig gemacht. In den Städten ist das längst geschehen. Doch hat die katholische Kirche nicht versäumt, auch diese transferirten und entfernter situirten Friedhöfe für ein Eigenthum der Kirche zu erklären, obgleich dieselben grösstentheils von den Mitteln der politischen Gemeinden erworben und erhalten wurden. Dieses einerseits eingebildete, anderseits angemaasste Eigenthumsrecht der katholischen Kirche auf die bestehenden Friedhöfe, das jedoch als solches mit geringer juridischer Anstrengung überall angefochten werden könnte, hat grosse Zwistigkeiten und Aergernisse erzeugt zwischen Katholiken und Protestanten, weil den Letzteren die Beerdigung auf den bestehenden, fälschlich katholisch genannten Friedhöfen versagt und diese genöthigt wurden, wo es nicht bereits früher geschah, eigene Friedhöfe zu errichten. — Durch das Concordat ist die Gemeinsamkeit der Friedhöfe aufgehoben und sind konfessionelle Friedhöfe errichtet worden. Wie kommt es, dass man in Bezug auf Ehe und Schule die Grundsätze des Concordats bekämpft, in Bezug auf die Friedhöfe aber befestigt? Wir fragen vergeblich nach der Ursache dieser Inconsequenz, um so mehr, da sich in allerneuester Zeit die katholischen Pfarrämter Wiens bereit erklärten, ihr schwer zu begründendes Eigenthumsrecht auf die bisherigen Friedhöfe gegen eine kaum übermässige Summe Geldes an die politische Commune abzutreten, und diese bereits mit den Vorarbeiten zur Errichtung eines grossen allgemeinen Friedhofs beschäftigt ist. Dadurch kommen diejenigen evangelischen Kirchengemeinden freilich zu Schaden, die durch das Concordat gezwungen wurden, mit grossen Opfern eigene Friedhöfe herzustellen; doch dürfte zu erwarten sein, dass durch die neuestens wieder-

angestrebte Gemeinsamkeit der Gräber den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinden kein Zwang auferlegt und die beiderseitige Freiheit gewahrt bleiben wird. Gegen das Meritorische des Art. 12. ist nichts einzuwenden, insoferne nur für die Reichen gesorgt ist, denn nur diese können sich ein Familiengrab anschaffen und sich auf diesem Erb- und Eigenthum begraben lassen, auch wenn es auf dem Grund und Boden eines Friedhofs gelegen ist, der einer andern Konfession angehört. Die Gemeinsamkeit der Gräber ist also hergestellt für die Reichen, die ein Familiengrab besitzen; ferner für die aufgefundenen Leichen und für solche Verstorbene, die weit entfernt von einem Friedhofe ihrer Konfession abgeschieden sind. Alles andere Mittelvolk bleibt wie bisher in konfessionellen Friedhöfen geschieden und die Gatten einer gemischten Ehe, die nicht die Mittel haben, ein Familiengrab zu erwerben, müssen sich gefallen lassen, das Eine gegen Norden, das Andere gegen Süden bestattet zu werden.

Der 6. Abschnitt, die Regelung in „Ansehung der Feier und Festtage", enthält einige besondere Bestimmungen, die namentlich in solchen Land- oder kleinen Stadtgemeinden Anwendung finden, wo die Bevölkerung verschiedenen Konfessionen angehörig ist. „Niemand muss sich der Arbeit „enthalten an den Festtagen einer ihm fremden Kirche, nur „während des Gottesdienstes ist die öffentliche Arbeit ein„zustellen." Das ist nur möglich in einer politischen Gemeinde, wo alle Einwohner, oder in einem Haushalte, wo alle Hausgenossen derselben Konfession angehören. Wo das nicht der Fall ist, da wird der evangelische Hausvater seine Arbeit einstellen müssen, weil seine katholischen Knechte und Mägde Feiertag haben; in der Stunde, wenn das katholische Hochamt gefeiert wird, kann verlangt werden, dass der evangelische Knecht weit draussen auf dem Felde den Pflug ruhen lasse, und das arme Schneiderlein dürfte polizeilich belangt werden, wenn es während der Predigtstunde beim offenen Fenster seine Beinkleider flickt. Dem wäre vorgebeugt worden, wenn im 2. alin. des Art. 13. bloss jede „geräuschvolle Arbeit in der Nähe der Kirche" untersagt worden wäre. — Nichts kann wohl mehr die An-

dacht und den Gottesdienst stören, als das sinnenbetäubende Wagengerassel in den engen Gassen einer grossen Stadt oder das wüste Glockengebimmel von mehren Thürmen herab, und doch ist noch keine Verordnung dagegen erlassen worden, während der bescheiden dahinschleichende Karren eines Gemüsehändlers beanstandet wird. — Das 3. alinea ist höchst unbestimmt und vieldeutig gehalten: „Alles unterlassen, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.“ Alles Lärmen, Schreien, Singen, Zahlen u. s. w. in der Nähe der Kirche oder von Processionen wird Jedermann für eine ärgerliche Störung halten. Doch der katholische Eifer ist an manchen Orten viel weiter gegangen und hat es für eine Störung und Beeinträchtigung der religiösen Feier gehalten: wenn nicht Alle auf der Strasse Anwesenden während der feierlichen Procession die Kopfbedeckung abnahmen; wenn nicht Alle während der Elevation der Monstranz, oder während der katholische Geistliche zu einem Sterbenden eilt, die Kniee beugen; oder wenn Jemand Anstand nahm, vor einem Leichenzuge, oder vor einem Christusbilde, oder vor einer Heiligenstatue, oder auch nur vor einer Kirchenthüre den Hut abzunehmen. Die ärgerlichen Scenen, die dadurch entstehen, wiederholen sich überall, wo eine gemischte Bevölkerung lebt. Das Hofdekret v. 9. Sept. 1783. geht so weit, den Evangelischen vorzuschreiben, bei ähnlicher Gelegenheit „entweder mit abgedecktem Haupte ruhig vor„überzugehen, oder eine bescheidene Stellung einzunehmen, „oder sich zu entfernen.“ Ein Minist.-Erlass für C. und Unt. v. 22. Juni 1850., R.G.B. nro. 252., verbietet an katholischen Feiertagen „jede Störung durch geräuschvolle Ar„beit oder durch öffentlichen Handelsbetrieb.“ Unser neuestes Gesetz ist auch nicht viel weiter gegangen und lässt den Begriff der Religionsstörung und Beeinträchtigung der Feier unbestimmt. — Wenn das Glockengeläute der einen Gemeinde so weit klingt, dass es der andern Gemeinde zum Aergerniss gereicht, hätte man es lieber an solchen Tagen, an welchen es die Einen oder die Anderen ärgert, beiden untersagen sollen. Nach dem gegebenen Rechte aber, zu

allen Zeiten läuten zu dürfen, werden die Glocken voraussichtlich viel Aergerniss und Zwietracht stiften.

In der Schlussbestimmung, Art. 16.—18., werden endlich alle, „diesen Vorschriften widerstreitende Bestimmungen „der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auch insofern „sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin „ausser Wirksamkeit gesetzt. Diess gilt insbesondere auch „von der Vorschrift über die religiöse Erziehung der in „öffentliche Pflege genommenen Kinder" (soll vermuthlich das Hofkanzleidekret v. 9. Jän. 1823. Z. 82. gemeint sein). Warum bloss diese besondere Verordnung ausdrücklich aufgehoben wird, die vielen anderen aber, die durch die Mai-Gesetze ausser Wirksamkeit gesetzt wurden, unbenannt bleiben, ist uns unerklärlich. Wir hätten gewünscht, dass jede den neuen Vorschriften widerstreitende Bestimmung genau mit Datum und Geschäftszahl angeführt für aufgehoben erklärt worden wäre, um jede Sorge für die Zukunft und jeden Zweifel zu beseitigen. Nun aber bleibt es der beliebigen Interpretation überlassen, diese oder jene Verordnung für aufgehoben oder für bestehend zu erklären, und es ist die Aussicht eröffnet auf zahllose Nachtragsverordnungen oder eventuelle Ergänzungen und Abänderungen auf administrativem Wege.

II.

Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat.

Zugleich als Beitrag für die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland.

Von

Emil Friedberg.

b. Oesterreich.

[Schluss.]

Mit der Regierung von Maria Theresia trat Oesterreich in eine neue Phase seiner Entwickelung [1]).

Die lose Menge der verschiedenen österreichischen Staaten wurde zur festen Einheit zusammengefasst [2]), die Justiz von argen Missbräuchen gereinigt und durch das Princip der Trennung von der Verwaltung den modernen Ansprüchen conform gemacht [3]), das Steuersystem geregelt [4]), das Schulwesen für ein *politicum* erklärt [5]) und

---

[1]) Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre (Wien 1863. ff.) geht auf die inneren Verhältnisse nicht ein.

[2]) Vgl. die Relation des venezianischen Gesandten Polo Renier v. J. 1769. in Fontes. rer. Austr. II, 22, 310.

[3]) Vgl. Domin-Petrushevecz, die Justizreform in Oesterreich seit dem Regierungsantritt Maria Theresias in Oesterr. Rev. 1865. 4, 74. ff.

[4]) Vgl. Arneth, in Sitz.-Ber. d. k. k. Akad. phil. hist. Kl. 1859. 30, 320. ff.

[5]) Entschl. v. 28. Septbr. 1770.: „Das Schulwesen aber ist und bleibet allzeit ein politicum" bei Helfert, die österr. Volksschule (Prag 1860.) 1, 118. f.

mit äusserster Sorgsamkeit behandelt [1]), und schliesslich auch das staatliche Hoheitsrecht über die Kirche in einer Weise ausgenutzt, dass die letztere wesentlich in die Botmässigkeit des Staates gebracht wurde [2]).

Maria Theresias persönliche Frömmigkeit war unbestritten; ihr Eifer für die katholische Religion so ernst, dass sie den Protestanten eine Toleranz zu gewähren nicht vermocht werden konnte [3]): dennoch hat sie wie nie ein österreichischer Regent vor ihr das ius circa sacra gehandhabt. Es hält nicht schwer die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches zu finden [4]).

Die fürstliche Gewalt war seit dem westfälischen Frieden stätig gewachsen. Das Ständewesen lag meist zertrümmert; der Adel war zum Hofjunkerthum herabgedrückt; stehende Heere, karg besoldete und abhängige Beamte harrten jedes landesherrlichen Winkes. Da konnte auch die Kirche keine selbstständige Stellung einnehmen, sondern musste sich gefallen lassen, als eines der vielen Stücke der Staatsmaschine, nach dem Willen des Fürsten für ihre und die staatlichen Zwecke zu wirken. Stellten die Landesherren sich selbst als die ersten Diener des Staates dar, und ordneten sie ihre Personen, Wünsche und Neigungen dem Staatswohl und der Staatsraison unter, so glaubten sie auch von allen übrigen Factoren des Staatslebens dasselbe erwarten und verlangen zu dürfen. —

Diesen politischen Maximen kam dann noch eine Strömung in der Kirche und Literatur zu Hülfe, auf die wir hier näher eingehen müssen.

---

[1]) Helfert, a. a. O.

[2]) Der Unterschied zwischen den Verordnungen ihrer letzten Lebensjahre und Josephs II. ist nur quantitativ, nicht, wie Warnkönig, a. a. O. 168. annimmt, qualitativ.

[3]) Vgl. namentlich ihren Brief an Joseph v. Juli 1777. bei Arneth, Maria Theresia und Joseph II. (Wien 1867.) 2, 158.: „Point d'esprit de persécution, mais encore moins d'indifférence ou de tolérantisme, — c'est ce que je compte tant que je vivrai de suivre“... Vgl. auch ebendas. S. 146.

[4]) Auf diesen weist auch hin: Maria Theresia, ihr Staat und ihr Hof i. J. 1757; aus d. Pap. d. Grosskanzl. v. Fürst bei Ranke, hist.-polit. Ztschr. 2, 715. ff. (Berlin 1833—6.).

Die französische episcopalistische Richtung war in Deutschland schon im siebzehnten Jahrhundert nicht ohne Anklang geblieben [1]); durch den Utrechter Kirchenrechtslehrer Van Espen nahm sie im achtzehnten Jahrhundert neuen Aufschwung [2]), und durch seinen Schüler, den Trierischen Weihbischof von Hontheim wurde sie gewissermaassen aus dem Kreise der Fachgelehrten hinausgeführt zum Gemeingut aller Gebildeten.

Im Jahre 1764. erschien, als Verfasser Justinus Febronius nennend, mit dem fälschlichen Druckort Bouillon Hontheims berühmtes Werk: *De statu ecclesiae* [3]).

Er verfolgte durchaus episcopalistische Tendenzen, versuchte die Gewalt des Concils über den Papst darzuthun, und eine Selbstständigkeit des Episcopates zu begründen, indem er die papalen Rechte auf die zur Erhaltung der kirchlichen Einheit absolut nothwendigen beschränkte. Zur Durchführung seiner Theorien will er das Volk gehörig unterrichtet, ein Generalconcil berufen, Nationalsynoden abgehalten wissen. Aber er fordert auch die weltlichen Fürsten auf, in Gemeinsamkeit mit den Nationalbischöfen ein Statut abzufassen, welches die Machtbefugnisse des Papstes ein für allemal festsetze; er wünscht eine generelle Einführung des Placetum regium und der appellatio tamquam ab abusu.

In Bezug auf diess zuletzt genannte Rechtsmittel bemerkt er [4]), dass es in allen civilisirten Staaten — Frankreich, Spanien, Savoyen, Deutschland, Belgien, Polen und früher England — Anwendung finde, und schon in den Gesetzen Justinians seine Begründung habe. Er will es gebraucht wissen, wenn gegen das Interesse, den Bestand, die öffentliche Ruhe und die Gesetze des Staates gefehlt wird, und so wie die Schlüsse der heiligen Concilien und die Canones verletzt werden. *Vere scripsit quidam ICtus: „ab his fontibus dimanant infiniti propemodum ab-*

---

[1]) Menzel, a. a. O. 8, 323. ff. 332.

[2]) Ueber Van Espen siehe unten: Belgien.

[3]) Vgl. Werner, Gesch. d. kathol. Theologie (München 1866.) 209. ff. und Menzel, a. a. O. 11, 456. ff.

[4]) C. 9. §. 10. S. 617. ff.

usuum rivuli .... ab hoc trunco innumeri surculi; ut non sit illa sylva caedua feracior, nec seges ulla copiosior, quam abusuum istud surcularium et seminarium."

Es soll die appellatio ab abusu ferner weder durch Verjährung, Abkommen der Parteien, richterliche Erkenntnisse, noch sonst irgend wie ausgeschlossen werden können, da es sich um ein öffentliches Interesse handelt, dagegen soll sie nur auf notorische Missbräuche beschränkt sein. —

Das Buch machte ein ungeheueres Aufsehen und wurde ohne Zögern von der römischen Curie verdammt.

Aber charakteristisch für den Geist, wie er damals schon in Oesterreich und namentlich unter dem Beamtenthum zu herrschen begann: die Kaiserin Maria Theresia gab den Wünschen des Nuntius und des Erzbischofes von Wien um Verbot des Febronius nicht nach. Das Aeusserste, was die Kirche erreichen konnte, war, dass man nach dreimaliger Prüfung des Werkes das Lesen desselben an eine besondere Censurgenehmigung knüpfte, die indessen bald wieder fortfiel [1]). Ja als dem altersschwachen Hontheim Seitens der Curie ein Widerruf seiner Schrift abgepresst worden war, verbot die Kaiserin die Publication der darauf bezüglichen römischen Consistorialverhandlungen, *da sie von mehr als einem Orte her in Erfahrung gebracht, durch was für unerlaubte Ränke dem Herrn v. H. ein vorgeblich freiwilliger Widerruf der Febronianischen Bücher abgenöthigt worden* [2]).

Der Widerruf ihres Verfassers galt in Oesterreich noch

---

[1]) Menzel, a. a. O. 11, 473. Werner, a. a. O. 213. — Nach Riedler im Oesterr. Archiv. (1831.) 1, 288. soll als i. J. 1780. im Stift Gleink ein Streit über den Febronianismus ausbrach noch ein Verbot des Buches erfolgt sein (?). Die Kaiserin rescribirte: „Je weniger man aus dieser Sach machen wird, je eher wird selbe von sich aufhören, indem in unsern Zeiten nicht mehr zu fürchten ist, dass der röm. Stuhl denen weltlichen Fürsten zu nahe trete, wohl aber selbe zu viel in das geistliche Wesen und Religionssätze und Verehrung des Haupts der Kirche sich einmischen, woraus die übelsten Folgen entstehen werden."

[2]) Menzel, a. a. O. Paulus bei Rotteck und Welcker Staatslexic. s. v. Hontheim.



nicht als Widerlegung der von ihm ausgesprochenen Grundsätze [1]). Wenigstens die über die Wirksamkeit des Staates aufgestellten Principien hielt man durchaus fest, verschaffte ihnen Eingang bei der Universität, und Einwirkung auf die Bildung der jüngeren Cleriker.

Auch eine Reform des Studienwesens war nämlich unter der Leitung von Van Swieten durch Maria Theresia angebahnt worden [2]). Dabei hatte das Natur- und das Kirchenrecht eine ansehnliche Stellung im Lehrplane erhalten. Das letztere, welches für Juristen das ganze dritte Studienjahr in Anspruch nahm [3]), war schon i. J. 1767. der Lehrthätigkeit der Jesuiten entzogen worden [4]), *angesehen es ohnehin sattsam bekannt, und leicht mit mehrerem darzuthun wäre*, so rescribirte die Studienhofkommission, *dass von keinem Religiosen, am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bey jetzigen Zeiten dem Staat anständige Lehre des juris canonici jemals zu hoffen sey.* —

Den Lehrstuhl für Naturrecht bekleidete der Frhr. v. Martini, welcher in seinen Vorlesungen die Grundsätze des Staatsabsolutismus auf febronianischer Grundlage vortrug. Das Grundrecht der Vollziehung, so deducirte er, um Beispielsweise uns hier besonders angehende Sätze herauszugreifen, giebt dem Regenten folgende besondere Rechte: I. Das Recht, verdächtige aufrührerische Geistliche vom Kirchenregimente auszuschliessen und zu bestrafen. II. Das Recht, die Mitglieder der Kirche in Schutz zu nehmen, wenn die Vorsteher derselben ihre Gewalt missbrauchen sollten. III. Das Recht, die Kirche und was zur Kirche gehört, besonders die verehrungswürdigen Diener derselben mit seinem Ansehen und mit dem weltlichen Arme gegen Misshandlungen zu schützen .... Die Kirchengüter, lehrte

---

[1]) So Fürst Kaunitz bei Wolf, Gesch. d. kathol. Kirche unter Pius VI. 2, 272.

[2]) Kink, Gesch. d. kaiserl. Universit. z. Wien (Wien 1854.) I, 1, 432. ff.

[3]) Ebendas. 521.

[4]) Ebendas. 501.

er ferner, hören nicht auf Güter des Staates zu sein, und im Fall der Gefahr hat der Regent die Befugniss, alle geistlichen Sachen zum Besten des Staates zu verwenden [1]).

Das ius circa sacra überhaupt wurde auf breitester Grundlage von ihm aufgebaut.

Martinis Einwirkung auf die Studirenden musste um so tiefgehender sein, als diese in seine Vorlesungen kamen, nachdem sie vorher einen Cursus bei Sonnenfels durchgemacht hatten, der gleichfalls keinen Anstand nahm, seine rationalistischen, der Kirche nichts weniger als günstigen Grundsätze in Wort und Schrift, und aller geistlichen Anfechtungen und obrigkeitlicher Controle ungeachtet zu verbreiten [2]).

Kirchenrecht lehrte seit d. J. 1753. Paul Joseph von Riegger [3]), seit 1767. auch für Theologen [4]), der gleichzeitig als Censor, wie später (1764.) als Rath bei der böhmisch-österreichischen Hofstelle seine Lehren praktisch zu machen wusste [5]).

In den Jahren 1765—68. verfasste er die *Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae,* welche in wenigen Jahren eine zweite Auflage erlebten [6]).

Das Werk zerfällt in vier Theile, von denen die drei letzten das Kirchenrecht nach der Ordnung der Decretalen darstellen, der erste die allgemeinen Lehren und die Grund-

---

1) Bei Beidtel, Unters. über die kirchl. Zust. in d. k. österr. Staaten (Wien 1849.) 302. ff.

2) Vgl. d. Handbillet d. Kaiserin an den Graf. Chotek: »Da der hiesige Cardinal-Erzbischof Mir seine Beschwerden über das vierte Buch des Sonnenfelsischen Wochenblattes, welches von dem iure asyli handelt, eingereicht hat, so ist dem gedachten Sonnenfels ernstlich zu bedeuten, dass er sich von Materien, welche in die geistliche und Staatsrechte einschlagen in den Wochenblättern zu schreiben enthalten soll.« Bei Kink a. a. O. I, 1, 499. Vgl. aber dazu Hock a. a. O. 61.

3) Kink a. a. O. I, 1, 469.

4) Siehe oben S. 99.

5) Grünwald, Biographie der beiden Ritter von Riegger (Prag u. Wien 1797.) 9: »Manches Gesetz im geistlichen Fache, wo es auf Behauptung und Ausübung der landesfürstlichen Rechte und Macht ankam, hat die österreichische Monarchie seiner Standhaftigkeit zu verdanken.«

6) Vgl. darüber Werner a. a. O. 214. ff. Seine übrigen Schriften aufgezählt bei Grünwald a. a. O. 15. ff.

principien des Verfassers bietet. Sein Standpunkt ist wesentlich der Febronianische. Er erkennt freilich die Unabhängigkeit der Religion vom Staate an, aber sowie deren Uebung in irgend welcher Weise die staatliche Genossenschaft berührt, ist sie auch der obersten landesherrlichen Aufsicht unterworfen. Was Gott selbst und Christus für die Kirche verordnet haben, ist unveräusserliches, auch vom Staate zu respectirendes Recht: alle anderen kirchlichen Gesetze aber müssen mit der Wohlfahrt des Gemeinwesens in Einklang gebracht werden und bedürfen staatlicher Prüfung. Das Placet ist unmittelbare Folgerung dieser Grundsätze, ebenso der Recursus ad principem. „Es ist ein Recht der Fürsten,“ sagt er [1]), „dass sie kraft der ihnen von Gott verliehenen Autorität nicht allein das Maass und die Form vorschreiben, welche bei Verhängung kirchlicher Censuren und Strafen von Denjenigen zu beobachten sind, welche zum Schaden von Kirche und Staat dieselben missbrauchen können; sondern auch, dass sie falls nichts desto weniger ihre Unterthanen durch kirchliche Drohungen und Nachtheile heimgesucht werden, den Unterdrückten ihren fürstlichen Schutz gewähren, Zuflucht verstatten, und mit geeigneten Mitteln die Gewaltthätigkeit der geistlichen Richter unterdrücken.“ So soll ohne Genehmigung des Landesherrn keine Excommunication verhängt, und ungerechte cassirt werden durch Sperrung der Temporalien. Er verweist auf die von uns schon oben angeführte Erklärung Josephs I. gegen Clemens XI. „die hundertmal gelesen werden möge“ [2]).

Die Geistlichen stellt Riegger als Staatsbürger hin; wie diese sind sie dem bürgerlichen Forum unterworfen, und nur durch Privilegien der Fürsten davon befreit worden.

In gleicher Weise ist die Steuerimmunität der Geistlichen zu verneinen, und sind Amortisationsgesetze gerechtfertigt.

---

[1]) P. IV. §. DCXXXIV.

[2]) Ebendas. §. DCXXXIX. Speciell handelte Riegger über dasselbe Thema mit durchgehender Benutzung von Van Espen in seiner Schrift De poenitentiis et poenis ecclesiasticis in Schmidt, thesaurus iur. eccles. 7, 156. ff. Besonders vgl. S. 212. f.

Obgleich Rieggers Lehrbuch mannigfache Anfechtungen Seitens der Geistlichkeit erfuhr [1]), und in Rom sogar auf den Index gesetzt sein soll [2]), so wurde es doch durch die Regierung i. J. 1768. approbirt, so dass es allen Vorlesungen zu Grunde gelegt werden musste [3]). Ja durch Rescript v. 5. October 1776. [4]) wurde allen Geistlichen und besonders allen Klöstern die Anschaffung des Buches *und privative vorzulesen scharff geboten.*

Ebenso wurden die vom Abt Rautenstrauch [5]) unter dem Titel *Synopsis iuris ecclesiastici publici et privati quod per terras haereditarias aug. Imperatricis Mar. Theresiae obtinet* ausgearbeiteten Sätze des Kirchenrechts [6]), welche wesentlich dem Riegger'schen Buche entlehnt waren, die wichtigsten Fragen aber nur oberflächlich berührten [7]), als

---

1) Vgl. den Bericht Martinis v. J. 1790. bei Kink a. a. O. I, 2, 302.

2) Grünwald a. a. O. 12.

3) Kink a. a. O. I, 1, 469.

4) Samml. aller k. k. Verordn. u. Ges. v. J. 1740—80. (Wien 1787.) 7, 596. — Durch Entschliess. v. 19. Aug. 1769., ebendas. 5, 443., erklärte die Kaiserin als wünschenswerth, dass die Geistlichen auch die öffentlichen Kameral- und Polizeivorlesungen hörten. Die Entschliess. v. 15. Juni 1776., ebendas. 7, 527., ordnete für Weiheaspiranten ein Examen ex iure publico et privato ecclesiastico an. Dieses sollte bei den staatlichen Lehrern gemacht werden. Entschl. v. 2. Nov. 1776., ebendas. 7, 598.

5) Dieser verfasste auch Institut. iur. eccl. Germaniae Prag 1772. mit Prolegomena, von denen 1774. eine vermehrte Auflage erschien, und welche von Maria Theresia mit der grossen goldenen Medaille geehrt wurden. Für die grossen Principienfragen geben sie fast keine Ausbeute.

6) Rautenstrauch nannte sich nicht als Verfasser, vielmehr trat die Schrift als die Doctordissertation des Licentiaten der Theologie Carl Hoeck auf, welche dieser am 28. Dezember 1776. unter dem Präsidium von Eybel zu vertheidigen unternahm und Rautenstrauch widmete. Die Autorschaft des letzteren ergiebt sich aus den von Kink eingesehenen Archivalien.

7) Die appellatio tamquam ab abusu fehlt ganz; über die Befugnisse des Fürsten bei Excommunicationen heisst es S. 76: Effectibus excommunicationis spiritualibus additi subinde etiam civiles sunt; unde principum circa excommunicationem jura quaedam orta. — Dass auch die Synopsis in Rom beanstandet wurde, zeigt der Bericht des Car-

allein erlaubte Thesen für Disputationen aufgestellt [1]), *da mit Recht zu besorgen sei, dass die über die Gränze der geistlichen und weltlichen Macht zu vertheidigenden Sätze öfter unbestimmt ausgedrückt, folglich angefochten und neue Irrungen erregt werden möchten* [2]).

Jeder geistliche Obere wurde durch einen Revers zum Gehorsame verpflichtet, jeder Geistliche *als ein besonders getreuer Unterthan* bezeichnet, welcher eine allenfallsige Uebertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen werde.

Freilich beschwerten sich einzelne Kirchenfürsten gegen diese Verordnungen, warfen den Thesen vor, dass sie das Ansehen der Kirche verkleinerten, und wiesen darauf hin, wie überhaupt kirchliche Lehrsätze durch rein weltliche Autorität nicht aufgestellt werden dürften [3]), aber die Hofkanzlei zur Begutachtung der Klagen aufgefordert, erklärte dieselben für gänzlich unbegründet, und beschuldigte deren Urheber, *„dass er durchgängig die Sprache der Mendicanten in diesem Fache führe; denn dieselben sind es, welche die ultramontanischen ungegründeten Principia auf das höchste getrieben haben und zwar meistens darum, damit sie die von dem römischen Hofe ihre ehedem ohne Beispiel gewesenen Exemtions-Privilegien desto sicherer erhalten und vermehren können“* [4]). Ja die Studienhofcommission bekannte

---

dinal Herzan v. 1. Mai 1777. bei Brunner, D. theol. Dienersch. am Hofe Josephs II. (Wien 1868.) 37.

[1]) Diess geschah schon durch die oben erwähnte Verordn. v. 5. Octob. 1776., wo die Synopsis als »neu« bezeichnet wurde; also noch vor der Defension der Thesen durch Hoeck. — Wenn Kink a. a. O. I, 1, 534. berichtet, dass i. J. 1759. der Domherr von Stock zur Zusammenstellung von Thesen aufgefordert gewesen sei, um den durch das Riegger'sche Buch hervorgerufenen Anständen zu begegnen, und dass diese Arbeit dann allein bei Disputationen gebraucht worden sei, so liegt in dieser Darstellung mindestens eine Ungenauigkeit vor, da Rieggers Buch erst 1765. erschienen ist.

[2]) Bei Kink a. a. O. I, 1, 585.

[3]) Kink a. a. O. I, 1, 586. Die Synopsis diente als Basis für die Examina der Weiheaspiranten. Entschl. v. 2. Nov. 1776. Samml. a. a. O. 7, 598.

[4]) Kink a. a. O. 537.

sich i. J. 1778. zu dem Prinzipe, dass für den Staat nur diejenigen geistlichen Verordnungen bindend seien, welche er ausdrücklich mit dem römischen Stuhle vertragsmässig ausgemacht habe. Alle übrigen, auch die von Rom ausgegangenen Normen hätten nur durch die staatliche Zulassung Gültigkeit. Demnach habe der Staat in allen Verfügungen und Angelegenheiten dieser letzteren Art völlig freie Hand [1]).

Als Riegger i. J. 1773. pensionirt wurde, erhielt er Johann Valentin Eybel als ausserordentlichen Professor zum Nachfolger [2]). Noch viel entschiedener bekannte sich dieser in seiner *Introductio in ius ecclesiasticum* [3]) zu febronianischen Grundsätzen, noch viel ausführlicher suchte er die staatlichen Rechte zu begründen [4]).

Es könne der Fürst freilich nicht, so lehrt er [5]), sich die Rechte anmaassen, welche rein geistlicher Natur sind; er dürfe die Kirche nicht in Handhabung der Befugnisse stören, welche zum Wesen der geistlichen Macht gehören, ebensowenig ein Hinderniss entgegenstellen dem kirchlichen Gesetzgebungsrecht, dem Gerichte in foro interno, dem Ausspruche geistlicher Strafen, die für die bürgerlichen Verhältnisse gleichgültig sind. Er darf und muss aber dem Missbrauch der geistlichen Gewalt entgegentreten [6]) durch das Placet, durch beständige Wachsamkeit, damit genehmigte Institutionen nicht nachher noch zum übelen ausschlagen, durch den Recursus ab abusu [7]), schliesslich durch

---

1) ebendas.

2) ebendas. I, 1, 534. 469.

3) Wien 1778. als Umarbeitung einer vier Jahr vorher erschienenen Adumbratio studii Jurisprudentiae.

4) Vgl. über ihn Werner a. a. O. 216. f.

5) lib. II. c. 2. §. 115.

6) ebendas. §. 116.

7) Ueber diesen wird dann noch ex professo gehandelt, lib. II. c. 2. §. 3. Ich führe seine Begründung an: »Simul ac personae ecclesiasticae sua abutuntur auctoritate, laeduntur cives, qui vel itidem ecclesiastici vel laici sunt, et quidem laeduntur ab illis, qui ius laedendi non habent. »Non enim accepistis spiritum servitutis« ait Apostol. ad Rom. c. VIII. v. 15. Et quantumvis potestas ecclesiastica a profana

alle Mittel, welche die Macht und den Willen, dem Staate schädlich zu werden unterdrücken. Es kann und muss der Fürst ferner sich allein das Recht vorbehalten, zeitliche Strafen zu verhängen, oder der Kirche eine Richtschnur deswegen vorschreiben. Er kann und muss über die weltlichen Rechte der Kirche zum Nutzen des Staates verfügen, die Befugnisse, welche gemischter Natur und nur durch den Staat der Kirche beigelegt sind, dieser wieder entziehen oder vermindern, selbst die spiritualen Rechte, wenn sie zufällige *(accidentalia)* sind, zum Heile des Staates aufheben, ja endlich sogar die essentiellen suspendiren, falls sonst der Staat dem Verderben verfallen würde.

Die Grundsätze Eybels schienen selbst der Regierung Maria Theresias zu weit gegriffen zu sein; die *Introductio* wurde durch Verfügung v. 24. März 1779. nach allerdings zweijähriger Benutzung ausser Gebrauch gesetzt [1]),

---

non dependet, illam tamen divinitus fundator ita definivit, ut tantummodo ad usum eorum, quae ad salutem aeternam pertinent, non autem ad abusum sese extendat; ad abusus igitur Ecclesia potestatem nullam habet, atque quamprimum vel minimos in Republica committit, male agendo, timendum habet illum, qui »non sine causa gladium portat, qui Dei minister est, et vindex in iram ei, qui male agit.« ad Rom. c. XIII. v. 4. Neque jam insulsa recoque sophismata, dicendo: nullum imperantem ad abusus potestatem accepisse, et tamen, etsi aliquos committat, ejusdem subditos ad alterum imperantem, a quo ille non dependet, recurrere non posse. Enimvero quisque statim intelligit, quam diversissimos esse casus, si quaedam respublica, quae ab altera nullatenus dependet, in territorio suo sine alterius praejudicio potestate sua abutatur, et si Ecclesia quae a republica non undequaque, sed quoad solam illam veram spiritualem potestatem non dependet, in territorio Reipublicae cum ejusdem praejudicio abusus committat. Neque revoco quaestionem illam, cur non vicissim si princeps sua abutatur potestate, ad Ecclesiam recurrere liceat. Et enim si subditos suos in temporalibus gravet causis, reflectatur ad illud: »Homo quis me constituit judicem et divisorem super vos« et universe animo revolvantur ea, quibus supra demonstravi, nil potestatis Ecclesiae in temporalibus competere. Quodsi autem abusus potestatis profanae ipsam Religionem attingat, sumat suum recursum gravatus fidelis ad illum qui Math. 11. 28. ait: »Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis et ego reficiam vos.« Imo non morabor, dicat gravatus fidelis id Ecclesiae, et haec iis, quae sibi competunt, spiritualibus mediis utatur.«

[1]) Kink a. a. O. I, 1, 535.

was auch wohl Veranlassung gab, dass ihr Verfasser sie nicht vollendete [1]).

Ja die Regierung erklärte sich auf die Beschwerden der Kirche sogar bereit, den Riegger, der aufs Neue als Lehrbuch approbirt worden war, einer Revision zu unterwerfen [2]), als der Tod der Kaiserin dieses Unternehmen in's Stocken brachte [3]).

---

[1]) Von den sechs projectirten Bänden sind die beiden letzten, welche die deutschen und das österreichische Particularrecht behandeln sollten, nicht erschienen.

[2]) Schon vorher hatte Rautenstrauch eine Revision des Riegger freilich von der entgegengesetzten Tendenz ausgehend beantragt. Vgl. den interessanten Bericht, welchen der Hofrath v. Greiner der Kaiserin erstattete: »Mit den sehr vernünftigen Erinnerungen, die der wirklich gelehrte Abt von Braunau (Rautenstrauch) über das neue Lehrbuch des Kirchenrechts E. M. überreicht hat, bin ich nicht nur allein völlig einverstanden, sondern ich muss bekennen, dass ich diesen zusammengedrängten Auszug aus dem Werke des verstorbenen Rieggers, der im Grunde einerley mit dem ersten i. J. 1774. herausgekommenen Auszuge ist, für ein Schulbuch gar zu abgekürzt finde. Die von dem Abten von Braunau angezeigten Stellen sollten nach meinem geringen Ermessen wirklich geändert werden. Denn einmal itzt glaubt doch in der ganzen Christenheit kein Gelehrter mehr an die Unfehlbarkeit des Papstes für seine Person. Er mag hernach von der Kanzel oder von seinem Schreibepulte geredet haben, so wie im Gegentheile kein frommer wahrer Christ, die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen in Zweifel ziehet. Warum sollte man also aus niedriger Schmeicheley für den römischen Hof eins mit dem andern vermischen und zweideutige Sätze hinschreiben, mithin sich das Ansehen geben, als ob man nicht Muth genug hätte, den Schülern die Wahrheit frey zu sagen, die sie also gleichsam nur errathen sollten. — Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Gewalt des Landesfürsten über geistliche Personen, wenn es um die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu thun ist. Kein vernünftiger Mensch wird itzt mehr an dem diesfälligen unstreittigen Rechte des Landesfürsten zweiflen. Warum soll also die gekünstelte Wendung als eine kaiserliche Schmeicheley für die Meynungen des römischen Hofes dastehen — audita tamen si fieri potest ecclesiastica potestate, wie der §. 278. auf eine sehr seltsame art lautet. Was soll denn hernach geschehen si fieri non posset und wer wird hiernach den Fall bestimmen, wenn das potest vel non potest eintritt. Mit dergleichen wunderlichen Subtiliteten setzt man sich herunter und veranlasst unangenehme Strittigkeiten, die hernach, weil die Geistlichkeit sobald man ihr nur den

Gehen wir jetzt zu einer Darstellung der Verordnungen über, welche Maria Theresia als Ausflüsse ihres Hoheitsrechtes über die Kirche erlassen hat, so werden wir hier kaum nöthig haben, wie bei den früheren österreichischen Regenten die Gesammtheit der bezüglichen Gesetze vorzuführen und zu charakterisiren. Ueber alle Verhältnisse der Kirche erstrecken sie sich jetzt; in den ersten Jahren der Regierung als Maassregeln der Nothwendigkeit, wie sie durch arge Missstände augenblicklich erfordert wurden; in der späteren Zeit auch als Consequenzen des grossen Reformwerkes, welches die übrigen Theile des Staatswesens schon umgestaltet hatte, und dann auch die kirchlichen Institutionen mit umfassen sollte, als wenn auch vielleicht nicht völlig bewusste Ausflüsse des Systems, welchem Hontheim in der Theorie das Uebergewicht verschafft hatte, und welches, wie wir gesehen haben, bei den österreichischen Bildungsanstalten unbedingt herrschte[1]).

Finger biettet, allemal gleich die Hand an sich zu reissen trachtet, in den Dycasterial-Verhandlungen die üblesten Folgen haben.« in den Sitzber. d. k. k. Ak. hist. phil. Kl. 30, 349. f. 1859.

[3]) Ebendas. 351. Kink a. a. O. I, 1, 537.

[1]) Wir heben hier hervor: Verf. v. 10. Mai 1752. (Samml. a. a. O. 1, 357.) und 15. Sept. 1775. (ebendas. 7, 357.): Einschränkung des Asylrechts; v. 27. Juni 1758. (3, 416.): Abstellung des Exorcismus; v. 15. Dec. 1759. (3, 572.): Verbot des Gebrauches von Privatagenten in Rom; v. 27. Juli 1764. (4, 276.): Aufenthaltsverbot für ausländische Ordenspriester; v. 16. Oct. 1767. (5, 223.): Abstellung des Beichtkreuzers; v. 16. Aug. 1769. (5, 443.): Abstellung der Kirchenmahlzeiten; 17. Oct. 1770. (6, 294.): Ordensgelübde nicht vor dem 24. Jahre abzulegen; 26. Aug. 1771. (6, 369.): Amortisationsgesetz; 31. Aug. 1771. (6, 373.): Affiliationen an fremde Ordenshäuser verboten; 4. Sept. 1771. (6, 377.): Instrumentsfertigung den Geistlichen sub nullitate actus untersagt; kein Geld von Geistlichen ausser Landes zu senden; 20. März 1772. (6, 450.): Keine ausländischen Kloster- oder Provinzialoberen anzunehmen; 16. Juli 1773. (6, 579.): Geldforderungen der Geistlichen an Unterthanen abzustellen; 13. Sept. 1777. (8, 75.): ohne Normalschulattest keine Geistlichen in einen Orden aufzunehmen; 20. Horn. 1778. (8, 173.): Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte zur Unterhaltung der Schulmeister zu verwenden; 26. Juni 1779. (8, 234.): die Ordensoberen haben ihre Geistlichen mit Kleidung und allem Nothwendigen zu versehen; 31. Juli 1779. (8, 373.): keinem Klostergeistlichen Almosen zu geben ausser durch letztwillige Ver-

Wir werden uns füglich darauf beschränken können, die Maassregeln zu besprechen, welche speciell den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zurückweisen sollten. —

Eine Institution, die dem von der Theorie nach französischem und spanischem Muster so warm empfohlenen Recursus ad principem entfernt ähnlich gewesen wäre, und einen geregelten Weg zur Abhülfe von Beschwerden über geistliche Bedrückungen gewährt hätte, gab es noch immer nicht. Die Regierung bemühte sich vielmehr jeden Amtsmissbrauch im Keime zu ersticken, und falls doch die präventiven Maassregeln ohne Erfolg bleiben sollten, in gewöhnlicher Untersuchung und durch das allgemein übliche Strafverfahren eine Repression eintreten zu lassen. —

Man meinte eben die Kirche in so enge Schranken einschliessen zu können, dass deren Durchbrechung fast unmöglich wäre, und man glaubte für den seltenen Fall des clerikalen Ungehorsames mit den früher gebräuchlichen

---

fügung; 28. Sept. 1779. (8, 388.): Testamente der Ordensgeistlichen der Obrigkeit vorzulegen, Vermächtnisse auf Lampen etc. abzustellen; 30. Mai 1750. (1, 167.): Stoltaxordn. f. Böhmen; 25. Sept. 1754. (2, 400.): Missbräuche bei Leichenbegängnissen abzustellen; 23. Juli 1763. (4, 172.): Abstellung des Betgroschens etc.; 27. Sept. 1777. (8, 86.): Ehedispensen nicht von Rom sondern von den Ordinarien zu erbitten; 28. Juli 1751. (1, 188.): über Opfergänge; 11. April 1772. (6, 461.): Prozessionen, wo über Nacht ausgeblieben wird, verboten etc. etc. Dass der Febronianismus in den Kreisen der Staatsdiener eifrige Anhänger hatte, ergeben die noch vorhandenen Bruchstücke einer geheimen — in Wahrheit wohl niemals erlassenen — Instruction an die Länderchefs. Die Kaiserin, hiess es darin, wolle jetzt die geistlichen Reformen in die Hand nehmen, die Unsicherheit der Behörden über die Gränzen ihrer Wirksamkeit entfernen, und alte wie neue Missbräuche beseitigen. Die Geistlichen seien nach Anordnung des Heilands auf die Predigt des Evangeliums, die Sorge für den Gottesdienst, die Verwaltung der Sacramente (sofern sie rein geistlich ist) und die innere Disciplin der Kirche zu beschränken, wogegen dem Staate selbst in Bezug auf die Festsetzung der Dogmen das Recht der Mitwirkung nicht versagt werden könne, da gerade die Dogmen die Ruhe und Wohlfahrt des Staates oft sehr nahe berühren .... „Mit einem Worte: Als Staatsbürger sehe ich nicht gerne Bürger, die aufhören es zu sein, Unterthanen, die sich zu Unterthanen eines Fremden machen, Landeskinder, die jedem Vaterland entsagen. Ich will, dass jeder Staat vollkommen unabhängig sei." Vgl. Hock, a. a. O. 49.

Verwaltungsmaassregeln, der Temporaliensperre, körperlicher Haft u. dgl. völlig auskommen zu können.

Es hätte auch dem Geiste des deutschen Staatswesens im achtzehnten Jahrhundert wenig entsprochen, wenn für den Satz des Staatsabsolutismus, dass der Fürst Alles zu controliren habe, dass die staatliche Sorge alle Verhältnisse umspannen müsse, schon durch Festsetzung bestimmter Wege, in denen diese Sorgfalt sich äussern, bestimmter Canäle, durch welche die Hülfe der Fürsten angerufen werden müsse, eine Schranke gezogen worden wäre.

So wurde vor allen Dingen die Publication kirchlicher Actenstücke von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht.

Als der Fürstbischof von Wien i. J. 1745. einen Hirtenbrief durch den Druck veröffentlicht hatte, und gleichzeitig damit eine päpstliche Bulle und Encyclica die Beobachtung der Fasten betreffend, publicirte, erinnerte die Kaiserin unter dem 18. März 1746. [1]) an die *ununterbrochene Observanz* wonach in ganz Oesterreich *päpstliche Bullas, von was Natur sie immer seyn mögen, oder auch andere den statum publicum berührende geistliche Verordnungen zu publiciren nicht gestattet werde*, ohne Genehmigung des Landesfürsten. Die Kaiserin *würde sich nicht entbrechen können* im Wiederholungsfalle *solche Mittel zu ergreifen, die der landesfürstlichen Hoheit zukommen, und die Umstände der Sache erheischen dürften.* Den Buchdruckern wurde *bei Niederlegung des Gewerbes* verboten, nicht placetirte geistliche Verordnungen, die *in das Publicum einen Einfluss haben* zu drucken.

Noch viel energischer sprach sich das Edict v. 19. October 1768. aus, wodurch die Publication und Nachachtung der Bulle *In Coena Domini* untersagt wurde.

Diesem zufolge, so hiess es [2]), *machen wir allen Unseren*

---

[1]) Cod. Austr. 5, 217.

[2]) In: Wichtiges Pro Memoria an die weltlichen Regenten (1782. s. l.) 156. ff. Die Motivirung des Beschlusses lautet: „Da wir nun in Erfahrung gebracht haben, dass die vorgenannte Bulle In Coena Domini, welche niemals weder von Uns noch von Unsern Vorfahren zugelassen noch angenommen worden ist, sich durch unmittelbare Wege in Unsere Staaten der Lombardy eingeschlichen hat, und dass wenn solches auch nicht wäre, besagte Bulle wie allgemein be-

Unterthanen, sowohl geistlichen als weltlichen, in welchem Rang und Würden sie auch stehen mögen, bekannt, dass Unser ernster Wille ist, dass in Zukunft in allen Unsern Staaten der Österreichischen Lombardey gar nicht der mindeste Gebrauch von der Bulle in Coena Domini gemacht werde, aus welcher Ursache und zu welcher Absicht es sey, und erklären jede mittelbare oder unmittelbare dagegen begangene Handlung um so mehr für widerrechtlich und missbräuchlich, da sie auch niemals jener rechtmässigen, höchsten und gesetzgebenden Macht, die Wir von Gott zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft erhalten haben, den mindesten Abbruch würde thun können [1].

Selbst auf früher ergangene kirchliche Kundgebungen erstreckte sich die staatliche Controle, wie denn durch Hofdecret v. 7. Mai 1744. das Gebot erging in den Breviarien die *nachtheilige Lekzion* Gregors VII., von der Macht des Papstes, die Fürsten abzusetzen mit weissem Papier zu verkleben und künftig nicht wieder zu drucken [2].

War so eine gewisse Garantie gegeben, dass die Staatsordnung durch schriftliche Meinungsäusserungen der Kirchenoberen nicht gefährdet würde, so versuchte man auch die Redefreiheit der Geistlichen zu beschränken.

Schon i. J. 1754. wurde es den Klöstern verboten, Thesen zur Disputation aufzustellen oder drucken zu lassen, die nicht die Genehmigung des *Protector Studiorum* erhal-

---

kannt ist, solche Verfügungen, welche meistens dem Amte des Priesterthums gar nicht zukommen, enthält, welche unmöglich gebilligt werden können und dadurch ein grober Eingriff in die weltliche Macht geschieht, so haben Wir bereits Unsere Bischöfe der Oesterreichischen Lombardey ermahnen lassen, in Zukunft gar nicht den mindesten Gebrauch von besagter Bulle In Coena Domini zu machen, auf welche Art und Weise solches auch immer von ihrem Amte abhängen könnte...."

[1]) Vgl. damit auch das Verbot der Publication der Bulle Clemens XIII. v. J. 1764., in welcher die Jesuiten gegen die Maassregeln des französischen Hofes vertheidigt wurden. Hock, d. Oesterr. Staatsrath 48.

[2]) Samml. a. a. O. 7, 59. Die Stelle lautet: „Contra Henrici imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domni Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos populos fide ei data liberavit."

ten hätten, da die Kaiserin *missfällig wahrgenommen* zu haben versicherte, dass von den Geistlichen öfters *sehr ungereimte Theses und Assertiones in öffentlichen Disputationen defendiret, und in Druck heraus gegeben würden* [1]).

Später musste, wie oben bemerkt [2]), die *Synopsis* von Rautenstrauch allen öffentlichen Disputationen zu Grunde gelegt werden.

Weit allgemeiner war die Hofentschliessung v. 5. October 1776. gehalten [3]).

Den Welt- und Klostergeistlichen wurde bekannt gemacht, wie *schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen sei*, dass sie die von staatswegen erlassenen kirchlichen Verordnungen getadelt oder gar verdächtig gemacht hätten. — *Da nun diese Verbrechen auf das erspiegelndeste mit Absetzung der Oberen von ihrer Würde ohne allen Unterschied, auch, beschaffenen Umständen nach, noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestrafet werden würden; so werden derlei oben verbotene Vorgänge anmit schärfest verboten, und sollen alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tragen, und die Dagegenhandelnden ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen, als getreue Unterthanen angesehen werden.* —

Die geistliche Jurisdiction wurde in den herkömmlichen Gränzen gehalten, und die Staatsbehörden angewiesen, Ueberschreitungen der Competenz durch Nichtausführung des betreffenden geistlichen Urtheils zurückzuweisen [4]). Ebenso waren verbrecherische Geistliche dem kirchlichen Forum unterworfen, dieses aber sollte sich an die Bestimmungen der Theresianischen Strafgesetzgebung halten, und bei todeswürdigen Verbrechen den geistlichen Thäter degradirt der weltlichen Gerichtsstelle zur Bestrafung überliefern [5]).

Die geistliche Disciplinargewalt war auf's Aeusserste geschmälert, und unterlag der staatlichen Aufsicht, wie denn auch die staatlichen Behörden Recurse gegen geistliche Disciplinarerkenntnisse annahmen.

---

[1]) Cod. Austr. 5, 850.

[2]) Siehe S. 102. fg.

[3]) Samml. aller k. k. Verordn. a. a. O. 7, 595.

[4]) Verordn. v. 27. Oct. 1753. Cod. Austr. 5, 810.

[5]) Domin-Petrushevecz a. a. O. in Oestr. Revue 1865. 4, 104.

Als i. J. 1770. ein Mönch des Cistercienser Klosters Thennenbach den landesherrlichen Schutz gegen ihn bedrohende Disciplinarmaassregeln anrief, erfolgte umgehend der Auftrag an den Freiburger Professor, Regierungs- und Kammerrath Riegger, die Beschwerden zu untersuchen, *und sofort nicht nur das Betragen dieses Cisterziensermönchs gegen seinen Prälaten, sondern auch das Benehmen desselben gegen jenen gründlich einzusehen und zu erheben, und vor allem diejenige Schrift, welche zu der Einsperrung dieses Mönches den Hauptanlass schon ehemals sollte gegeben haben, von dem Prælaten in Orginali abzufordern und falls er sich dieselbe herauszugeben weigern sollte, selben dahin nach deinem Ermessen verfänglich anzuhalten und überhaupt alles vorzukehren, was zur Erörterung der Sache nolhwendig und nützlich, auch Unserem landesfürstl. höchsten Ansehen angemessen sein wird.*

Die Kaiserin erklärte, dass sie eben so geneigt, wie befugt sei, *einen jeden Unserer getreuen sowohl geistlichen als weltlichen Unterthanen ohne Unterschied Unsern landesfürstl. höchsten Schutz angedeihen zu lassen* [1]). —

Am 31. August 1771. wurden dann auch alle Klosterkerker aufgehoben, welche die geistlichen Oberen zu halten und zu benutzen *sich die unerlaubte Freiheit genommen haben.* Die *correctio paterna* ihrer Untergebenen, erläuterte Maria Theresia den Beschluss, wolle sie den Ordensoberen nicht entziehen; deswegen könne auch in jedem Kloster eine abgesonderte *mit den übrigen ganz gleiche Zelle*, zur Strafhaft benutzt, und Bussfasten unter gewissen Beschränkungen und sofern sie nicht gesundheitsschädlich wären, auferlegt werden. Doch sollten die Haftzimmer jederzeit der staatlichen Controle offen stehen, und die Bischöfe nicht *qua ordinarii* sondern *als landesfürstliche Commissäre diese vorzunehmen verpflichtet sein.*

---

[1]) Rieggeriana (Wien, Freiburg, Prag 1792.) 1, 126. ff. — Dass die Kaiserin bei solcher Gelegenheit vorsichtig verfuhr, zeigen ihre Rescripte an Greiner und das dort aufgestellte Princip: „Priester die ohne mackel sind müssen angewendt werden; wan die schlechten protection finden, wird niemahls dis corp rein werden.“ Arneth in Sitzgsber. d. k. k. Akad. hist. phil. Kl. 30, 344.

Den wider die höchsten Majestätsrechte und die von Gott eingeräumte landesherrliche Gewalt laufenden Unfug in Beibehaltung förmlicher Gefängnisse und dergleichen zu weit getriebener Bestrafungen wollte die Kaiserin künftig auf keinen Fall mehr gestatten [1]).

Noch weniger war den geistlichen Oberen die Befugniss zugestanden worden, geistliche Censuren zu handhaben. *Es soll fürhin keine geistliche Excommunicazion über Unterthanen,* so bestimmte das Hofdecret v. 1. October 1768.[2]), *ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der vorgesetzten Landesstellen am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis hierinnenfalls eine Ausnahme statt haben, sondern damit die oberste politische Landesstelle in dergleichen in das Politikum tief einschlagenden Fällen eine vorläufige Kenntniss erhalte und zu deren Erörterung mitwirke, in dergleichen Fällen das Placitum regium zu einer rechtlich zuerkennenden Excommunicazion unmittelbar bei der k. österr. Regierung angesuchet, und vor der Exekuzion erwartet, von denselben aber alle Verzögerung vermieden, und die Expedition so viel möglich beschleunigt werden* [3]). —

Selbst die Verhängung von Kirchenbussen und *äusserlichen Kirchenstrafen* wurde den Seelsorgern versagt *ohne Vorwissen und Konkurrenz der Länderstellen,* welche jedesmal Anzeige bei Hofe machen sollten [4]).

So war also hier ein Recursus ad principem ziemlich ausgeschlossen, und gestaltete sich äussersten Falles als Appellation von dem Urtheile der Staatsbehörde, die dem geistlichen Urtheilsspruche zugestimmt hatte.

---

[1]) Samml. a. a. O. 6, 374. ff.

[2]) Ebendas. 5, 377.

[3]) Nach dem Hofdecret v. 23. Sept. dess. Jahres sollten bei Excommunicationsfällen auf dem Lande die Kreishauptleute zugezogen werden. Samml. a. a. O. 5, 376. Ebenso wurden diese Vorschriften eingeschärft bei Excommunication wegen percussio clerici. Ebendas. 3, 258.; 5, 532.; 7, 232.

[4]) Verordn. v. 27. Hornung 1779. ebendas. 8, 233. — Durch Verordn. v. 1. Juli 1768. war den Geistlichen verboten worden, zur Sühnung eines Fehltrittes Geld oder Wachs anzunehmen. Ebendas. 5, 344.

Wenn schon in den letzten Jahren der Regierung Maria Theresias der Febronianismus zu einer der Kaiserin fast unbewussten Geltung gelangt war, so herrschte er unter Joseph, der den Febronius vielleicht nicht ohne Spott für orthodox erklärte [1]), unbedingt.

Gross gezogen in den naturrechtlichen Anschauungen Martinis [2]), besass der Kaiser kein Verständniss und keine Achtung vor geschichtlicher Entwickelung. Er scheute sich nicht, alt hergebrachte Institutionen der Kirche und des Staates über den Haufen zu werfen, wenn sie dem Ideale seiner Staatsform widersprachen, jener absoluten Regierung, welche durch das Licht der Aufklärung das Volk durchdringen, den Willen des Herrschers als verkörperte Staatsraison betrachtet und alle Fäden des Regimentes in die Hand des Landesfürsten gelegt wissen wollte.

Die lange Dauer des für missbräuchlich Erkannten schien keine Schonung desselben zu verlangen, der kirchliche Charakter der bemängelten Institutionen keine Berücksichtigung der hierarchischen Ordnung, keine Mitbetheiligung der kirchlichen Autoritäten zu beanspruchen, wenn man sie reformiren oder beseitigen wollte. Denn die landesherrliche Gewalt, so gab Fürst Kaunitz dieser Theorie den mustergültigen Ausdruck [3]), begreift *ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheissung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet und zustehen muss, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern*

---

[1]) Vgl. seinen Brief an den Erzb. v. Trier v. 24. Herbstm. 1781. bei Gross-Hoffinger, Arch. d. Urk. und Beweisst. z. Gesch. K. Josephs II. (Stuttgart). 180.

[2]) Jäger, Kaiser Joseph II. und Leopold II. (Wien 1867.) 32. Gross-Hoffinger, Lebens- u. Regierungsgesch. Josephs II. (Stuttgart 1835.) 1, 45. Ueber Martini siehe oben S. 99.

[3]) Gross-Hoffinger, Aktenst. 244. ff.; wurde als allgemeine Regierungsnorm unter d. 19. Dez. 1781. in die Gesetzsammlung aufgenommen.

sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Missbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen. —

Die Religion war dem Kaiser Erziehungsmittel des Volkes; die Kirche eine Polizeianstalt, die den staatlichen Zwecken so lange dienstbar zu sein habe, bis die Aufklärung des Volkes ihre Ablösung durch die weltliche Polizei gestatte.

Jener Satz, den Sonnenfels in die akademische Form der Thesis gekleidet hatte [1]): *Die Religion ist das wirksamste Mittel, den sittlichen Zustand auszubilden. Die weltliche Gesetzgebung würde in manchen Stücken unzureichend sein, wenn das Band der Religion und ihre Strafen ihr nicht die Hände böten: daher sie in der Polizei nicht als Endzweck, sondern als ein Mittel nicht aus den Augen gelassen werden kann* — war die Summe der josephinischen Regierungsweisheit. —

Hatte die vorige Regierung die febronianischen Grundsätze nur zum Besten der Staatsallmacht ausgebeutet, so war Joseph auch die Idee der nationalen Kirche nicht ganz fremd. Aber freilich nur als Schreckmittel dem Papste gegenüber, wenn er mit Lostrennung der deutschen Kirche, mit Berufung einer Nationalsynode drohte [2]); als Vorwand in den Verordnungen, welche den Bischöfen päpstliche Befugnisse beilegten, *da dem Staate ungemein viel daran gelegen sein müsse, dass die Bischöfe von ihrer von Gott verliehenen Gewalt Gebrauch machen* [3]). Lag es doch auf

---

[1]) Sie wurde von Keess am 12. Mai 1767. vertheidigt. Feil, Sonnenfels und Maria Theresia (Wien 1858.).

[2]) Vgl. die Instruction des Fürsten Kaunitz an den Gesandten in Rom bei Brunner a. a. O. 103. f.

[3]) Vgl. das oben erwähnte Schreiben von Kaunitz, a. a. O.: »Und was endlich den 5. Artikel betrifft, haben Allerhöchst Dieselben dabei zu erinnern anbefohlen, dass indem unter die Zahl der Rechte, welche ausschliessungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter diejenigen gehörte, welche ausschliessungsweise dem Episcopate zustünden, und als denselben unzertrennlich anhängend, betrachtet worden, S. Maj. der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung

der Hand, dass jeder Zuwachs der bischöflichen Autorität gleichzeitig einen Gewinn der staatlichen ausmachte, welche die Kirche unter ihre Botmässigkeit gebracht hatte, dass durch Emancipation der Bischöfe von Rom diesen die letzte Stütze entrissen wurde, an die sie sich zur Rettung ihrer Selbstständigkeit hätten anklammern können.

Sobald aber diese politischen und dem Kaiser nur für seine österreichischen Länder maassgebenden Motive nicht wirksam waren, stand er den episcopalistischen Bestrebungen der zeitgenössischen deutschen Kirche ziemlich fern. Diese blieben bei ihm ohne Förderung, stiessen auf Unverständniss, ja vielleicht gar auf Widerstand. Als i. J. 1769. die drei geistlichen Churfürsten die Bitte an ihn richteten, *die deutsche Kirche wider die Eingriffe und Anmassungen der römischen Curie zu schützen*, lehnte er diese Aufgabe einfach von sich ab, und verwies die Erzbischöfe auf ihre eigene Thätigkeit [1]).

Vielleicht mochte er instinctiv fühlen, dass sonst die Selbstständigkeit eines auch von ihm unabhängigen deutschen Episcopates gross gezogen worden wäre, welche seiner Anschauung staatsgefährlich erschien. Auch seine spätere Regierung wurde eben nie den verhängnissvollen Missgriff los, dass sie die Bischöfe lediglich als weltliche Staatsbeamte auffasste und behandelte, die zu einem dem Geiste der Zeit entsprechenden unbedingten Gehorsam verpflichtet wären, und dass sie die episcopalen Rechte den staatlichen Behörden, beilegte, welche die Grundsätze der Bureaukratie bis in die Dogmen hineinzutragen suchten. —

In der Wissenschaft herrschte die durch Hontheim eingeschlagene Richtung unbedingt. An der Wiener Universität, war es eine Zeit lang sogar zweifelhaft gewesen, ob überhaupt noch ein Lehrstuhl für das Kirchenrecht beibehalten werden sollte. Denn wie das Gutachten des Pro-

---

wieder zu bedienen, weiter nichts gethan haben als einen Missbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.« —

[1]) Menzel, a. a. O. 11., 470. Stiegloher, die Erricht. d. päpstl. Nuntiatur in München u. d. Emser Kongress (Regensburg 1867.) 58. f.

fessor Scheidlein sich äusserte [1]): *die kirchlichen Disciplinargesetze, sie mögen hernach von Konzilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden seyn, gelten in den österreichischen Staaten nur so viel, als unsere Regenten sie gelten lassen wollen .... Es kümmert die Unterthanen der österr. Staaten nicht, ob und was für ein Ansehen das Corpus iuris canonici in den übrigen europäischen Staaten habe .... Es scheint auch nicht der Mühe werth, dass über die bei uns ausser Kraft gesetzten Decretalien Vorlesungen gehalten werden, welche den Schülern Gelegenheit geben könnten, die Idee einer von der weltlichen Gewalt verschiedenen gesetzgebenden geistlichen Macht zu nähren.... Um den Anhängern des Corporis iuris canonici gründlich entgegen zu gehen, ist es nicht nöthig, dass man eine Kenntniss der Materien desselben habe, da es genug ist, diesen Anhängern ein für allemal entgegenzusetzen, dass das Corpus iuris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde* [2]).

Als man sich doch zu Gunsten des Kirchenrechts entschieden hatte, schon um die Einwirkung auf die Bildung der Geistlichen nicht aus den Händen zu geben, beliess man den Lehrstuhl dem Prof. Jos. Joh. Nep. Pehem, dessen *Vorlesungen über das Kirchenrecht* [3]) schon i. J. 1784. an die Stelle der Riegger'schen Institutionen als officielles Lehrbuch approbirt worden waren [4]).

In sofern wird eine Berücksichtigung derselben, wenigstens was die Lehre über das Verhältniss von Staat und Kirche betrifft, geboten sein.

Das Hauptprincip wird hier §. 699. ausgesprochen: dass in Verkündigung des göttlichen Wortes, in Erklärung der göttlichen Geheimnisse, in Festsetzung der Glaubenssätze, in Verwaltung der Sacramente, in Anordnung und Vollziehung der übrigen bloss geistlichen Mittel, wodurch die Menschen die ewige Seeligkeit sich erwerben können, die

---

[1]) Bei Kink a. a. O. I, 1., 574. ff.

[2]) Kink a. a. O. I, 1, 576. f.

[3]) Praelectiones in jus eccl. universum, methodo discentium accommodatae Wien 1786. 2. Bde. — Vgl. Beidtel, Untersuch. a. a. O. 72. f. Werner, a. a. O. 219. ff.

[4]) Kink a. a. O. I, 1, 469.

eigenthümliche und ausschliessende Gewalt der Kirche bestehe; dass dagegen alle zeitlichen Dinge d. h. solche, die sich nicht aus dem Begriffe der Religion ableiten lassen, noch ihrer Natur nach auf dieselbe bezogen werden dürfen, vielmehr einzig den Staat betreffen, lediglich nach der Willkür desjenigen geleitet werden sollen, der die oberste Gewalt im Staate besitzt. —

Aus dem Wesen aber der Kirche sowohl wie des Staates, die beide als Gottes Ordnung anzusehen sind, folgt, dass die erstere mit ihren Anordnungen dem letzteren nicht entgegentreten, ja nicht einmal hinderlich fallen dürfe, *denn so gross auch die Gewalt der Kirche ist, so beschränkt ist sie doch nur auf jene Handlungen, mittelst welcher Gott auf die wahre Weise verehrt wird. Da aber Gott unmöglich wollen kann, dass man durch Handlungen, die dem Wohle des Staates nachtheilig sind, ihn verehre, so können dergleichen Handlungen kein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein* [1]).

Demnach ist es als Majestätsrecht des Regenten hinzustellen, von allen kirchlichen Angelegenheiten Einsicht zu nehmen [2]), um *zu erkennen und nach Gutdünken zu verbieten, was immer von Seite der Kirche geschieht, damit ja nichts für den Staat Nachtheiliges daraus erwachse* [3]). Mit andern Worten: dem Fürsten steht zu, die Kenntniss und Beobachtung der wesentlichen Theile der Religion zu fördern ohne freilich ein richterliches Ansehen in dieser Beziehung zu geniessen [4]), Kirchenversammlungen zu berufen [5]), gefährliche Störer der wahren Religion zu bestrafen; [6]) — wodurch indessen eine bürgerlich unschädliche Toleranz nicht ausgeschlossen wird [7]) — verderbliche Bücher zu verbieten [8]), die Ordinationsbedingungen festzusetzen [9]), die

---

[1]) §. 757.
[2]) §. 761.
[3]) §. 763.
[4]) §. 766.
[5]) §. 767.
[6]) §. 768.
[7]) §. 772. ff.
[8]) §. 782.
[9]) §. 786.

Unterthanen, sowohl geistliche als weltliche anzuhalten, *dass sie die von Christus den Aposteln und der Kirche aufgestellten Canonen fleissigst beobachten sollen, wenn sie nicht in ihm den Vollstrecker der Canonen und den Rächer des Staates erblicken wollen* [1]), die Bischöfe zur Hebung kirchlicher Missbräuche zu verpflichten, beziehentlich wenn sich *selbe saumselig und unthätig benehmen mit eigenem Ansehen solchen Missbräuchen gesetzliche Schranken zu setzen, und sie von Grund aus zu heben* [2]). — Ferner: die Veräusserung der Kirchengüter zu verbieten [3]), mit denselben zum grösseren Nutzen der Kirche selbstständig zu schalten [4]), die Kumulation der Kirchenpfründen zu untersagen [5]), die Gränzen der Kirchensprengel festzusetzen [6]). Aus dem *ius cavendi* des Landesherrn fliesst aber nicht allein die Befugniss, die geistliche Gerichtsbarkeit zu normiren [7]), Pfründen zu besetzen [8]), päpstliche Gesandtschaften zurückzuweisen [9]), Amortisationsgesetze auszufertigen [10]), die päpstlichen Reservationen aufzuheben [11]), sondern auch die Nothwendigkeit eines durchgehenden Placetum regium [12]) und des Recursus ad principem [13]): Der Letztere, aus der Hauptpflicht des Regenten abzuleiten, seine Unterthanen vor jeder Ungerechtigkeit *sie mag von was immer für einer Seite her drohen,* sicher zu stellen, muss stattfinden, bei jedem Unternehmen, welches gegen das gemeine Beste, gegen den Zustand und die Ruhe des Staates, gegen die Gesetze und Gewohnheiten des Reiches und die Rechte, entweder der Kirche oder *Privatmenschen* gerichtet ist.

---

[1]) §. 787.
[2]) §. 788.
[3]) §. 789.
[4]) §. 790.
[5]) §. 791.
[6]) §. 792. f.
[7]) §. 803. ff.
[8]) §. 807.
[9]) §. 815.
[10]) §. 819.
[11]) §. 820.
[12]) §. 808. ff.
[13]) §. 816. ff.

Die Anrufung des königlichen Schutzrechtes würde aber unnütz sein, heisst es weiter [1]), wenn es nicht Mittel gäbe, wodurch die Kirchenrichter in die gehörigen Schranken zurückgewiesen werden könnten. Vor allen gehört hieher die Kassirung oder Vernichtung, mittelst welcher der Fürst erklärt, dass die Bullen, Dekrete, Urtheilssprüche und Gebote, wodurch die Beschwerden zugefügt worden sind, so anzusehen sind, als wären sie nie ergangen, und den Befehl ertheilt, dass die Sache im vorigen Stand verbleiben soll, bis sie gesetzmässig untersucht, und ohne Nachtheil einer Partei entschieden sein wird; wenn anders noch eine neue Entscheidung für nöthig befunden werden sollte. —

Ausser diesem Lehrbuche von Pehem, welches die Schrift Hontheims in Bezug auf die Betonung der staatlichen Rechte in Kirchenangelegenheiten weit hinter sich lässt, sollte in den vom Kaiser eingerichteten Generalseminarien das *Jus ecclesiasticum* von Van Espen beim Unterrichte zu Grunde gelegt werden [2]), während in Graz nach den *Institutiones iuris ecclesiastici* von Xaver Gmeiner gelehrt wurde, die von den Pehemschen Theorieen nicht weit entfernt waren, und ihm theilweise als Vorbild gedient haben mochten [3]). Daneben machte sich noch eine überaus

---

[1]) §. 818.

[2]) Brunner a. a. O. 363. Für die Kirchengeschichte das protestantische Compendium von Schröckh ebendas. 370. Auf Cardinal Migazzis Remonstration würde dann der Prof. Dannenmayr mit Abfassung eines Lehrbuches beauftragt. Werner a. a. O. 222. Diess liegt in den Institutiones hist. eccl. N. T. Wien 1788. vor.

[3]) Vor allen Dingen ist der Irrthum Werners a. a. O. 221. zu erwähnen, welcher das Erscheinen von Gmeiners Werk in d. J. 1792 also unter Leopolds II. Regierung verlegt. Gmeiner hatte vielmehr schon i. J. 1779. ein Werk geschrieben: Das Kirchenrecht nach den Grundsätzen des Naturrechtes, der Vernunftlehre und des Staatsrechtes in einem richtigen Zusammenhange den Anfängern dieser Wissenschaft zum Nutzen in mathematischer Lehrart verfasst. Davon liess er schon 1781. eine lateinische dem B. Joseph Philipp von Brixen dedicirte Bearbeitung erscheinen unter dem Titel: Institutiones iuris ecclesiastici ad principia juris naturae et civitatis methodo scientifica adornatae et Germaniae accommodatae. Eine Vergleichung zwischen ihm und Pehem stellt Werner a. a. O. 219. f. an. Die Rechte der Fürsten in Kirchensachen werden sect. 3. §. 290 ff. fast übereinstimmend

fruchtbare kirchenrechtliche und kirchenpolitische Literatur geltend [1]), welche theils durch den officiellen Charakter ihrer Verfasser, theils durch ihre Duldung Seitens der streng gehandhabten staatlichen Censur als Ausdruck der Regierungsintentionen gelten musste, und deren Wirkung auf das Volk um so sicherer war, als durch Verf. v. 4. Mai 1781. an die Bischöfe das Verbot ergangen war: *die Lesung keiner Bücher allgemein bei ihren Geistlichen zu verbiethen, die einmal von dieser Kommission für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind* [2]).

In diese Kategorie gehören ohne Zweifel die Schriften des schon durch Maria Theresia von seinem Lehrstuhl an der Wiener Universität entfernten Professor Eybel in Linz, dem Kaiser Joseph das Referat in geistlichen und Toleranzsachen übertragen hatte [3]), und dessen Werke *Was ist der Papst? — Was ist der Bischof? — Sieben Kapitel von den Klosterleuten. — Was ist der Ablass? — Die Schädlichkeit der Ohrenbeichte* — selbst von dem durchaus staatlich gesinnten Cardinal Herzan *als anstössig und der römischen Lehre unseres Glaubens entgegengesetzt* bezeichnet

---

mit Pehem entwickelt, §. 309. behauptet: Qui placetum regium negant et in imperium et ecclesiam sunt injuriosi. §. 315: Imperans obligationem habet cives contra abusum potestatis ecclesiasticae, per censuras injustas commissum defendendi. (Durch Cassation §. 317.) §. 316: clerici sunt cives (§. 241.) proin etiam hos Princeps contra omnes injurias et laesiones defendere tenetur. §. 328.: . . Quidquid contra praescriptum canonum et legum ecclesiasticarum, quidquid contra publicam utilitatem, statum aut tranquillitatem reipublicae aut contra jura singulorum est actum, dat jus adpellandi ad Principem.«

[1]) Theiner, Gesch. d. geistl. Bildungsanstalten (Mainz 1835.) 267. zählt in den ersten fünf Regierungsmonaten des Kaisers 11072. Schriften. Er beruft sich auf Blumauer, vollst. Samml. aller Schriften, die durch Veranlassung d. Allerh. Kaiserl. Toleranz- u. Reformat.-Ed. auch anderer Verordnungen grösstentheils in Wien erschienen sind. (Wien 1782.).

[2]) Petzeck, System. chron. Samml. d. polit.-geistl. Ges. (Freiburg 1796.) 1, 8. Petzek war Prof. des Kirchenrechts in Freiburg, Verfasser der Schrift: Ob der Kirchenablass eine Nachlassung der göttlichen Strafe sei? und ob dessen Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstrecke?

[3]) Jäger a. a. O. 51.

werden mussten [1]. Nichts desto weniger untersagte die geistliche Commission zu Brüssel die Publication der päpstlichen Bulle Super soliditate, welche gegen Eybel gerichtet war, und liess dieses Verbot durch die Pfarrer allen Gläubigen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verkündigen [2].

Ebenso mag hier die *Monachologia* des Hofraths von Born genannt werden, welche den bittersten Spott über das Mönchswesen ausgoss [3] und gewissermaassen als officielle Antwort auf das Gesuch des Wiener Erzbischofs Cardinal Migazzi um Aufhebung der Klosterordonnanz [4] dienen konnte.

Decretirte doch der Kaiser selbst i. J. 1788. [5]: *Man hat wolbedächtlich und nach Pflicht die Pfarreien und Localcaplaneien an allen Orten vermehrt, man hat ebenfalls die unbescheidliche Anlockung und Anreizung der Ordensgeistlichen, wodurch sie Jünglinge von 15 Jahren in ihre Garne zogen, die sie in der Dummheit zu erhalten wussten, um ihnen ihr Unglück nicht fühlen zu lassen, aufgehoben, und ihre Gebräuche, Kleidung, Strenge lächerlich und verächtlich gemacht.*

Endlich mögen auch noch die Schriften von Franz Xaver Neupauer, Lehrer des Kirchenrechts und der Landesgesetze ihrer Seltsamkeit wegen Erwähnung finden, von denen die eine: *Ueber die Nichtigkeit der sogenannten feierlichen Klostergelübde* [6] beabsichtigte, *die Welt überhaupt insonderheit aber die zur Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen über den Werth ihrer feyerlichen Gelübde aufzu-*

---

[1] Brunner a. a. O. 112.

[2] Theiner, Card. Joh. Heinr. Gf. v. Frankenberg (Freiburg 1850.) 54.

[3] Proben davon bei Ritter, K. Joseph II. und seine kirchlichen Reformen (Regensb. 1867.) 107. ff.

[4] Auch dieses wurde mit den heftigsten kritischen Bemerkungen, wahrscheinlich, wie Wolf Gesch. d. Veränder. in d. rel. kirchl. und wissenschaftl. Zust. d. österr. Staaten (Germanien 1795.) 259. bemerkt, mit Vorwissen des Kaisers dem Drucke übergeben. Vgl. dasselbe bei Wolf a. a. O. 259. ff.

[5] Bei Brunner, a. a. O. 379.

[6] Wien 1786.

klären, und welche *der Menschheit einen wesentlichen Dienst zu leisten* glaubte, wenn sie *die Nichtigkeit der feyerlichen Gelübde klar beweise und dadurch die nützlich ausgesetzten Ordensmänner zur Erfüllung ihrer seelsorgerischen Pflichten geneigter mache, die übrigen aber, welche noch künftig ein gleiches Schicksal treffen möchte, aneifre, sich zum Voraus zu einer so erhabenen Bestimmung mit praktischen Kenntnissen und gutem Willen zu rüsten.*

Die andere Schrift: *die Klerisei hat vermöge ihrer Einsetzung kein Recht Gesetze zu geben* [1]), verleiht der Seeligkeit ihres Verfassers Ausdruck, in einer Zeit zu leben, wo der edeldenkende Weltbürger sich der Freudenthränen nicht enthalten kann, da er die Beherrscher Europas so unermüdet an der allgemeinen Glückseligkeit arbeiten sieht.

Seine Lehre gipfelt in dem Satze: *Vernunft, Offenbarung und Geschichte* lehren, *dass nur der Landesfürst allein, keineswegs aber die Diener der Religion das Recht hat, in allen jenen Gegenständen, welche nicht schon unmittelbar von Gott bestimmt worden, den Bürgern eines Staates Gesetze zu geben* [2]).

Dass bei einer Vielgeschäftigkeit des Regierens, die zum Frommen der Unterthanen jedes private Verhältniss als Gegenstand gesetzgeberischer Versuche behandelte [3]), auch eine Unzahl von Verordnungen *politisch geistlicher Natur* erlassen wurde, versteht sich von selbst.

---

[1]) Graz 1787.

[2]) Ein besonderes Interesse erweckt noch Julius Cäsars Nationalkirchenrecht Oesterreichs (Graz 1788. ff.) 6. Bde., weil es ohne sich auf principielle Erörterungen viel einzulassen einen Abriss der österreichischen Landesgesetze nach der Ordnung der Dekretalen giebt. Der Verfasser ist Anhänger der Reformen. Für den Recursus ad principem erklärt er sich B. V. Tit. 39. §. 2. —

[3]) Die gesetzgeberische Aufmerksamkeit erstreckte sich bis zu den Miedern der Mädchen herab, »da die schädliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf die Gesundheit und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein bekannt und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Konstitution und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beiträgt.« — Verordn. v. 14. Aug. 1783. bei Petzek a. a. O. 2., 88.

Um so mehr wird die von uns schon bei den Theresianischen Maassregeln beobachtete Schranke, nur derjenigen zu gedenken, welche dem Missbrauche der geistlichen Gewalt entgegenwirken sollten, gerechtfertigt erscheinen [1]).

---

[1]) Die Josephinischen Reformen werden sich nach folgenden Gesichtspunkten gruppiren lassen: 1) Toleranzgesetze seit d. 30. Juni 1781. bei Petzek a. a. O. 1., 37. ff. 49. Verordnungen.

[2]) Die Klostergesetze bestehend a) in der Aufhebung aller Klöster die sich einem bloss beschaulichen Leben widmeten. Dadurch wurden in d. J. 1782. und 1783. 159. Klöster mit 346. Seelen betroffen. Petzek a. a. O. 2., 146. ff. Unter der Regierung Maria Theresias belief sich die Zahl der Klöster auf 2067. mit 62000. Mönchen und Nonnen (nach anderer Berechnung nur 31000.). Jäger a. a. O. 72. b) Die Stiftung des Religionsfonds aus säcularisirten Klostergütern (Decr. v. 28. Febr. 1782.). Die jährlichen Einkünfte der österreich. Geistlichkeit unter Maria Theresia waren auf 40. Millionen Gulden geschätzt. Die Inventarisirung der in den ersten Monaten aufgehobenen Klöster ergab ein Vermögen von 8,963,000. Gulden, Jäger a. a. O. 73. c) Die Aufhebung der Brüderschaften. In Wien bestanden allein 116. mit einer jährlichen Einnahme von 43,387. fl. Brunner a. a. O. 407. d) Die Aufhebung des Verbandes mit auswärtigen Ordensgeneralen' Verordn. v. 24. Mai 1781. Petzek a. a. O. 2., 59. ff. e) Vorschriften über Klosterdisciplin. — Ueber Klöster und Brüderschaften giebt Petzek a. a. O. 2., 1. ff. 104. Verordnungen.

[3]) Verbot des Besuches des Collegium germanicum in Rom und Einrichtung staatlicher Generalseminarien. 24. Octob. 1783.; Einrichtung staatlicher Concursprüfungen V. v. 6. April 1782. — Bei Petzek a. a. O. unter der Rubrik: Geistl. Stand und Würden 1., 218. ff. 20. Verordnungen.

[4]) Ehepatent v. 16. Juni 1783. Vgl. über dessen Charakter mein Recht d. Eheschliess. 142 ff. (Leipzig 1865.) bei Petzek a. a. O. 1., 154. ff. 24. Verordnungen.

[5]) Vorschriften betreffend die geistlichen Pfründen, deren Erwerbungs- und Erledigungsart bei Petzek a. a. O. 1., 270. ff. 49. Verordnungen.

[6]) Betreffend die Pflichten der Beneficiaten und den Gottesdienst ebendas. 1., 379. ff. 29. Verordnungen.

[7]) Amortisationsgesetze und Verordnungen betreffend die geistlichen Güteradministration ebendas. 1., 550. ff. 31. Verordnungen.

[8]) Abschaffung geistlicher Missbräuche ebendas. 2., 358. ff.: 41. Verordnungen.

[9]) Besonders bemerkenswerth erscheint noch, dass Joseph den 11. Sept. 1782. alle Exemtionen aufhob, sowie den 7. Oct. 1782. alle päpstlichen Reservationen der Beneficien, und dass er selbstständig die Circumscription der Diöcesen vornahm (Brunner a. a. O. 87.). — Vgl. im Ganzen Warnkönig a. a. O. 171. ff.

An erster Stelle ist auch hier eine genaue Einschärfung des Placet zu nennen.

Schon die Verordn. v. 26. März 1781.[1]) setzte fest, dass alle päpstlichen Anordnungen — *sie mögen in Forma Bullae, Brevis, Decreti, Constitutionis oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, Pensionum, Bonorum, Potestatis, aut Jurium pro Personis singularibus oder die Sekularisation Professi cujusdam Ordinis betreffen, sowohl in materia dogmatica als ecclesiastica aut disciplinari* der jedesmaligen landesherrlichen Prüfung und Genehmigung bedürften.

So wurde die Publication der Bulle Unigenitus am 4. Mai 1781. auf *das schärfste untersagt, und derselben Gebrauch in allen Fällen untersagt* [2]), an demselben

---

[1]) Bei Petzek a. a. O. 1., 1. — Die Verordn. v. 23. Juli 1782. nahm die Decrete der Poenitentiarie soweit sie allein das Gewissen betrafen vom Placet aus, Samml. d. k. k. landesfürstl. Ges. (Freiburg 1783.) 1., 271.

[2]) Ebendas. 1., 6. Daran schlossen sich unter d. 27. Novemb. 1781. 4. Febr. und 11. Mai 1782. Verbote über die Bulle überhaupt zu reden oder zu disputiren, ebendas. 1., 10. ff. Der Kaiser schrieb desswegen an den Erzb. v. Trier — Gröss-Hoffinger, Aktenst. a. a. O. 180.: »In Beziehung auf die zwei Bullen Coena Domini und Unigenitus erwiesen E. K. Hoh. durch ihre Missbilligung der erstern das gebührende Recht. Der Ausdruck aus den Ritualien ausreissen, scheint Sie zu beunruhigen. Wenn Sie also in Ihrer Diöcese an dessen Statt setzen wollten, ein weisses Blatt Papier aufzukleben, worauf die vier Worte geschrieben stunden: Obedientia melior quam victima, Worte, die wenn ich mich nicht irre Samuel zu Saul in Betreff einiger Amalekiter gesagt haben soll; so wäre die Sache nur desto besser. Die Unigenitus Bulle ist später, als jedes ökumenische Concilium, folglich weit entfernt von der Unfehlbarkeit einer Entscheidung der ganzen Kirche, sie ist von den einen angenommen und von den andern verworfen worden; folglich scheint es, dass ein Befehl, nicht davon zu reden oder zu disputiren, dergleichen ich gegeben habe, nicht überflüssig sei. Zum guten Glück kennen meine guten Oesterreicher, meine Böhmen, meine wackern Ungarn, weder den Molinos noch den Arminius; und wenn man ihnen davon sagte, würden sie fragen, ob es römische Konsule wären? und dass sie sie in den lateinischen Schulen niemals nennen gehört. Ich selbst kannte einen Windhund Molinos, der einen Hasen ganz allein fing. So unwissend ist man in den Streitigkeiten über die Gnade! Also wird man bei mir davon schweigen; und man

Tage befohlen, die Bulle *in Coena Domini* aus allen Ritualien auszureissen und zu vertilgen [1]), und am 7. Dezember die Bulle, welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verurtheilte *und zugleich einige den Landesherrlichen Gerechtsamen verletzende Grundsätze enthält,* verboten [2]).

Auch bei schon genehmigten Actenstücken wurden einzelne Stellen unterdrückt, wie denn beispielsweise der Kaiser bei Bestätigung der Privilegien und Capitularstatuten des Erzbisthums Olmütz i. J. 1782. resolvirte: *In dem introitu capitis II. de Electionibus ist der Ausdruck Bullas Summorum Pontificum Rom. Imp. Diplomata wegzulassen und dafür secundum Sereniss. Reg. Bohemiae et Marchionum Moraviae privilegia zu setzen* [3]).

Eine gleiche Controle wurde über die Hirtenbriefe der Bischöfe gehandhabt [4]), und selbst auf die *Bruderschaftseinladezedel, Ankündigung der Ablässe, der Titularfeste, oder anderer Andachten und Feyerlichkeiten .... die Formulare der geschriebenen Anschlagszedel von den Kirchen und Bruderschaften* [5]) auf Directorien und Kirchenkalender ausgedehnt [6]).

---

hätte wohl gethan schon vor dreissig Jahren davon geschwiegen zu haben.«

[1]) Petzek a. a. O. 1., 9.

[2]) Decret v. 7. Dez. 1781. bei Petzek a. a. O. 1., 36.

[3]) Bei Brunner, a. a. O. 420.

[4]) Dass dabei die Beamten häufig weit über die Intentionen des Kaisers hinausgingen beweist die von Brunner a. a. O. 377. aus dem Archive mitgetheilte Kabinetsresolution: »Es ist zu bedauern, und ich habe es schon oft erinnert, dass sich die geistl. Commission mit so unnützen und unbedeutenden scholastischen Fragen abgiebt, und Anstände, Zweifel bei Geistlichen und Weltlichen erreget, Gewissensängsten und viele Rederei verursachet, während die Sache nicht einen Heller weder für die Religion noch für den Staat werth ist. Ob ein Ablass für die armen Seelen im Fegfeuer applicirt werden kann oder nicht, dieses kann kein Mensch sicher wissen und schadet es auch keinen zu glauben oder nicht zu glauben, ob dieser Wechsel im Himmel acceptirt oder protestirt wird .... Ich will also dieses Unwesen auf ein Mal aufheben, und soll sich die geistl. Kom. mit keinen in dergleichen mystischen Sachen einschlagenden Verordnungen mehr einzulassen gelüsten.« —

[5]) Verordn. v. 21. Febr. 1783. bei Petzek a. a. O. 1., 35.

[6]) Verordn. v. 24. Nov. 1782. ebendas. 1., 34.

Ebenso wurde mit der Ausmerzung missliebiger Stellen aus genehmigten Büchern auf dem schon unter Maria Theresia eingeschlagenen Wege beharrt.

Am 20. Juni 1782. wurde die oben erwähnte Verordnung v. 7. Mai 1774. aufs Neue eingeschärft[1]), *dass die in dem zwar sehr verbotenen, gleichwohl aber in den meisten Dioecesen noch üblichen Breviario Gregorii VII. enthaltene, so irrige als gefährliche Lection von der Gewalt des Papstes, Monarchen abzusetzen, mit einem weissen Papier verpicket werden sollte.* Die Ordinarien, die sich in Beobachtung dieser Vorschrift bisher lässig benommen hatten, wurden für jedes einzelne dem Gesetze nicht gemässe Brevier im Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 50. fl. bedroht.

Nicht minder wurde in der *lect. noct.* II. des am 16. Juni fallenden Festes des h. Benno, jenes energischen Anhängers Gregors VII., eine *Verpickung* befohlen *massen auch von Seite der politischen Stelle seiner Zeit nicht minder nachgespüret, und bey Entdeckung eines derley Breviers, wo die angezeigten worte entweders nicht ausgelöscht oder nicht verpickt sind, ohne mindeste Nachsicht die festgesetzte Geldstrafe eingetrieben, auch die etwa weiters an dem unterlassenen Vollzuge dieser Verordnung Schuldtragenden zur Verantwortung werden gezogen werden*[2]). — Und schliesslich wurde die gleiche Maassregel in Anwendung gebracht[3]) für die im *Proprium Canon. regular. in festo S. Zachariae (15. März) II. Noct. Lect. 5.* vorkommenden Worte: *Consultus a Francis regnum illud a Chilperico viro stupido et ignavo ad Pipinum pietate et fortitudine praestantem, auctoritate apostolica transtulit*; und die Stelle *in Festo S. Gelasii P. C. Noct. II. Lect. 6.: Imperatore excommunicato, eundem excommunicari posse probavit.* —

Die schwierigere Censur über die Predigten wurde durch die Verfügung v. 4. Febr. 1783. geregelt[4]).

Danach sollte jeder Prediger sich an die Lehren des Evangeliums halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke

---

[1]) Samml. d. k. k. landesf. Ges. 1., 264.

[2]) Verordn. v. 16. Sept. 1782. Ebendas. 1., 285.

[3]) Ritter a. a. O. 115.

[4]) Petzek a. a. O. 1., 386. ff.

oder ungeziemender Anspielungen bedienen, nicht auf *zum Hauptstoffe undienliche Nebendinge übergehen;* er sollte *namentlich nichts wider die von Zeit zu Zeit in den k. k. Erblanden mit Bewilligung der k. k. Büchercensur zum Drucke beförderten Schriften anführen, viel weniger aber sich einige obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesetzgebung und Staatseinrichtungen unter sonst bevorstehender Strafe erlauben.*

Um aber auch eine Garantie für die Beobachtung dieser Vorschriften zu besitzen, wurde jedem Prediger auferlegt, alle seine Predigten mit *Bemerkung des Tages, wann und des Orts, wo sie gehalten worden, schriftlich aufzusetzen, oder falls er eine oder die andere Predigt aus einem Buche entlehnt, dieses mit Benennung des Buches auf einem besonderen Papier, vor Abhaltung der Predigt aufzuzeichnen, und alles dieses zur allmaligen Vorzeigung aufzubewahren.* —

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde ganz auf geistliche Fälle beschränkt, durch die Jurisdictionsnorm vom 13. Febr. 1784. das forum privilegiatum der Cleriker vollständig beseitigt [1]), und ebenso durch die Verfügung vom 30. August desselben Jahres die Untersuchung und Bestrafung der verbrecherischen Geistlichen den ordentlichen Criminalgerichten übergeben [2]). —

Fragen wir jetzt, in welcher Weise der Staat die Ueberschreitung dieser Gesetze zurückgewiesen habe, so war auch unter Joseph dafür weder ein eigenes Verfahren noch eigene Behörden vorhanden.

Zuvörderst wurde indessen Sorge getragen, dass alle Geistlichen mit den landesherrlichen Verordnungen bekannt wären, damit sie im Falle ihrer Uebertretung sich nicht mit Gesetzunkenntniss entschuldigen könnten.

Zu diesem Behufe wurden die Bischöfe verpflichtet, auf gehörige Publication der Staatsgesetze bei ihrem Diöcesanclerus zu achten, und sich von jedem einzelnen Geistlichen auf der ihm mitgetheilten Copie des Gesetzes eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen, welche bei der

---

[1]) Ebendas. 2., 308.

[2]) Ebendas. 2., 313. — Für die Mönche durch Verordn. vom 29. Nov. 1788. ebendas. 2., 102. festgesetzt.

Landesstelle niedergelegt werden sollte [1]). In den Klöstern und Stiftern musste sogar ein eigenes Protocollbuch angelegt werden mit der Aufschrift: *Kaiserlich königl. landesfürstliche Verordnungen in publico-ecclesiasticis*, worin alle Gesetze, nachdem sie dem versammelten Convente verlesen, chronologisch einzutragen waren, welches jährlich vollständig wieder vorgelesen und den inspicirenden Staatsbeamten auf Verlangen vorgelegt werden sollte. Unvollständigkeit und Lücken waren mit einer Strafe von 100 Dukaten bedroht [2]).

Wegen dieser eingehenden Vorsichtsmaassregeln glaubte aber auch der Kaiser befugt zu sein, jeder Gesetzesübertretung und jedem Ungehorsam mit strengem Ernst entgegenzutreten, ohne dass es eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedurft hätte, dem Geiste der Zeit entsprechend auf dem Wege der Kabinetsjustiz.

Den Einwand, dass man wegen religiöser Gewissensbedenken sich von der Beobachtung der Staatsgesetze dispensirt halte, verwarf er durchaus. Er habe, so erklärte er dem Erzbischof von Gran, Grafen Batthiany [3]), die Verordnungen, welche die ungarischen Bischöfe sich jetzt zu publiciren weigerten, nach reiflicher Ueberlegung und auf Anrathen mehrerer frommer und weiser Männer erlassen. Fern sei von ihm der Gedanke, dem Gewissen seiner Unterthanen Zwang anzuthun, daher räume er jedem, der in Betreff dieser Verordnungen sein Gewissen nicht beschwichtigen könne, die volle Freiheit ein, seinem Amte zu entsagen und auszuwandern [4]).

Auch waren die Bischöfe, was diesen Erwägungen noch ein juristisches Fundament geben musste, durch die Verordnung v. 10. Sept. 1782. [5]) zu einem bei ihrer Konsecra-

---

[1]) Verordn. v. 31. Mai 1782., ebendas. 1., 12.

[2]) Verordn. v. 15. Juni 1782., ebendas. 1., 13.

[3]) Die Vorstellung desselben bei Wolf, a. a. O. 282. ff.

[4]) Brunner a. a. O. 323.

[5]) Petzek a. a. O. 2., 365. Der von den Bischöfen dem Papste zu leistende Eid wurde dagegen mit grossem Misstrauen behandelt. Vgl. die Resolut. v. 27. Jan. 1782.: »Da Petansky als Bischof in partibus wirklich confirmirt und consecrirt ist, welches doch sonst nach abgelegtem Juramento papali zu geschehen pflegt, so ist bei Ertheilung

tion abzulegenden Eide verpflichtet, worin sie versprachen, *Sr. Maj. lebenlang getreu und unterthänig zu sein und das Beste des Staates und ihren Dienst nach Kräften zu befördern.* Dieses Beste des Staates war aber die einzige Intention des Kaisers bei seiner Gesetzgebung, und er war auch nach den staatsrechtlichen Ansichten der Zeit allein zu dessen Beurtheilung berechtigt.

Nach diesen Gesichtspunkten, die übrigens auf einen grossen Theil des österreichischen, den josephinischen Reformen geneigten Episcopates [1]) keine Anwendung finden konnten, verfuhr der Kaiser ohne jede Rücksicht.

So gegen den Erzbischof von Görz, dessen Behandlung aus einer Reihe erst jetzt bekannt gewordener bemerkenswerther Cabinetsresolutionen erhellt [2]).

Diese lauten: 1782. 265. Vortrag. *Die nicht befolgte Publikazion der k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis an den Clerum von dem Erzbischof von Görz, dann die überhaupt darin erforderlichen Anstalten. 21. Februar 1782. R. (Resolution). In diesem höchst ärgerlichen und um ein Beispiel zu geben geeigneten Falle finde ich folgendes zu veranlassen nöthig. Es wird von Seiten der Görzer Landeshauptmannschaft dem Bischof auf meinen Befehl bedeutet, in Zeit von 24 Stunden alle ausgebliebenen Publikazionen, wie sie sind, zu erlassen, hierauf sich alsogleich ohne Abwartung des Papstes oder anderer Ursachen wegen auf die Reise hieher sammt seiner Correspondenz zur Verantwortung und weiterer Verfügung zu begeben; verweigert er das erste oder das zweite, so soll die nämliche Landeshauptmannschaft den Befehl haben, ihme seine Dimission abzufordern und also aut, aut in 24 Stunden zu bestimmen.*

Wegen dem Bischof von Lavant, diesem ist ein angemessener Verweis wegen der Unterlassung der anbefohlenen

---

des Placeti Regii die Abschwörung dieses päpstlichen Gehorsamseides gänzlich abzuschlagen. Joseph.« Bei Brunner a. a. O. 420.

[1]) Vgl. Rautenstrauch (nicht der Abt von Braunau). Ueber d. Betragen der Bischöfe in den k. k. Staaten (Wien 1782.) 27. und mehrere Hirtenbriefe bei Gross-Hoffinger, Aktenst. a. a. O. 233. ff. Wolf a. a. O. 326. ff.

[2]) Aus Archivalien mitgetheilt bei Brunner a. a. O. 415. ff.

Publikazionen, welche sogleich nachzuholen wären, durch die Landesstelle zu geben. Joseph.

17. März 1782. Die Anzeige wegen Anher-Reis des Görzer Erzbischofs betreffend: R. dient zur Nachricht und bei seiner Ankunft ist ihm in pleno consilio ein anständiger Verweis wegen seiner unterlassenen Vollziehung der Landesfürstlichen Verordnungen zu geben, seine darüber geführte Correspondenz einzusehen und Ime zu bedeuten, dass da ich mich versehe, dass ihm dieses künftig zur Warnung dienen werde, es Ihme nunmehro frey stünde, wenn es Ihm beliebt, wieder nach Görz zurückzukehren. Joseph.

Vortrag. In Ansehung des dem Erzbischof zu Görz zu gebenden Verweises in pleno consilio 20. März 1782. R. Bei meiner bereits erlassenen Resoluzion hat es sein Bewenden und was bisher nicht geschehen, kann jetzo noch geschehen, da zu unterschiedlichen Krankheiten es auch unterschiedliche Mittel bedarf, und da der Erzbischof nach letztem Berichte ehestens hier eintreffen wird, so kann es in der ersten Rathssession vor sich gehen, und was die Civiladministration meiner Landen anbelangt, macht Pius VI. in Wien und Pius VI. in Rom keinen Unterschied. Joseph.

Vortrag. Die von dem Erzbischof von Görz noch nicht befolgte Publikazion der Verordnungen in publico ecclesiasticis 21. März 1782. R. Diese Behandlung, welche die Kanzlei vorschlägt, wäre wiederum den Massnehmungen gerade entgegen. Sie müssen heute den Erzbischof zu sich kommen lassen und in Gegenwart des ersten Kanzlers, Vicekanzlers, Referenten und Correferenten von Ihme gegen Vorweisung dieses Berichtes fordern, dass er nicht aus dem Zimmer treten solle, bis er an sein Consistorium in ihrer Gegenwart geschrieben, versiegelt und übergeben haben wird, wornach von demselben Alles ohne mindeste Ausnahme vorgeschriebener Massen publicirt werden solle — oder in Entstehung dessen soll er wieder nicht eher aus dem Zimmer gehen, bis er nicht in ihrer Gegenwart schriftlich seine Demission eingereicht haben wird, welche Sie von ihm übernehmen werden. Dann haben Sie, da dieses Nachmittags vor sich zu gehen hat, den Bericht über dessen Ausschlag auch heute noch zeitlich in meine geheime Kanzlei abzu-

schicken, da es nöthig ist, dass an dem heutigen Tage noch die Sache aut aut entschieden werde und erwarte ich, dass Sie diesen meinen Befehl auf das pünktlichste und genaueste befolgen werden.

Befolgt der Bischof den Auftrag, so hat er doch immer Morgen den vorgetragenen Verweis in pleno consilio zu erhalten; befolgt er ihn aber nicht, so ist ihm nach eingelegter Dimission zu bedeuten, dass er allsogleich weggehe und sich nicht mehr in seine quittirte Diöcese begebe. Joseph.

Nicht minder energisch schritt die Regierung gegen den Bischof von Pola ein, der sich weigerte, Ehedispense für seine Diöcese Krain auszufertigen [1]), gegen den Bischof von Chur, wegen Nichtpublikation landesherrlicher Verordnungen [2]) und in Bezug auf den Cardinal Erzbischof von Wien Migazzi wurde der Kanzlei eröffnet, dass ihm *die unterlassene Publikazion wegen des allgemeinen Gebrauches der Bibel behörig zu ahnden und Ihme zu deren Kundmachung ein Termin von drei Tagen anzuraumen; nach deren fruchtlosen Verlauf ist gegen Ihme mit Sperrung der Temporalien fürzugehen, welches Ihme zugleich im Voraus bedeutet werden kann* [3]).

Graf Philipp Strafoldo, apostolischer Vicar von Aquileja sollte ebenfalls wegen Ungehorsams gegen die *Verordnungen in publico* abgesetzt werden, und der österreichische Gesandte in Rom, Cardinal Herzan wurde sogar angewiesen, den Papst zu dieser Maassregel zu veranlassen [4]). Endlich, um diese Listen der Bestrafungen zu beschliessen, wurde auf die Anzeige von Gesetzesverletzungen, welche sich das Trinitarierkloster zu Lemberg hatte zu Schulden kommen lassen, nicht nur dieses, sondern alle Klöster desselben Ordens in ganz Galizien i. J. 1783. aufgehoben, die

---

1) Ebendas. 423. Resol. v. 30. März 1782.: . . . . »Die Kanzlei hat übrigens nach ihren hier beigebrachten Grundsätzen und Einrathen allsogleich auch gegen alle übrigen renitirende sowohl auswärtige als inländische Bischöfe ohne Ausnahme in Bezug auf ihre im diesseitigen Lande gelegenen Temporalien zu verfahren.« —

2) Ebendas.

3) Ebendas. 424.

4) Ebendas. 91.

sträflich befundenen Ordensobern abgesetzt, auf einige Monate in das erzbischöfliche Gefängniss gesperrt, nach Verbüssung der Strafe aber des Landes verwiesen [1]).

Auch wurden den Denuncianten solcher Geistlichen, welche Landesgesetze übertreten hatten, Belohnungen zugesichert, wie beispielsweise i. J. 1786. denen, welche die Beobachtung aufgehobener Feiertage seitens österreichischer Cleriker nachweisen würden, womit dann ausserdem noch die Bestimmung verknüpft wurde, dass *um auch den Landmann zur Arbeit an derley abgebrachten Feyertagen desto mehr anzueifern* . . den Pfarrern aufzuerlegen sei, *dass sie an erst besagten Tagen ihre allenfalls besitzenden Gründe durch ihr Gesind öffentlich sollen bearbeiten lassen* — [2]).

Die Disciplinargewalt über den Clerus nahm der Kaiser in Anspruch [3]), ohne jedoch die der geistlichen Oberen auszuschliessen. Vielmehr suchte er sogar diese vor den Eingriffen der weltlichen Beamten sicher zu stellen, und wenigstens in dieser Beziehung ein geordnetes, an den Recursus ad principem, wie er in Frankreich galt, erinnerndes Verfahren zu schaffen [4]).

Schon die Verordnung v. 26. Juli 1782. [5]) hatte den Grundsatz angedeutet, dass Klagen über Disciplinarvergehen der Cleriker erst bei der kirchlichen Behörde, und nur im Falle diese sich lässig zeige, bei der Regierung anhängig zu machen seien; und noch ausführlicher setzte die Verordn. v. 11. April 1786. [6]) fest:

Da sowohl von Ordensgeistlichen wider ihre Obern als auch von Weltgeistlichen und weltlichen Personen wider ihre geistliche Vorgesetzten bey der Landesstelle und den Kreisämtern solche Klagen angebracht werden, welche allein auf persönliche und ihr geistliches Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disciplinargegenstände genannt werden, und

---

[1]) Petzek, a. a. O. 2., 82.

[2]) Ebendas. 1., 452.

[3]) Beispiel bei Brunner a. a. O. 375.

[4]) Die Haltung von Klosterkerkern wurde untersagt durch Verordnung v. 11. März 1783., bei Petzek a. a. O. 2., 85.

[5]) Ebendas. 2., 307.

[6]) Ebendas. 2., 311.

welche doch nachmals von den Konsistorien untersucht werden mussten. So befehlen S. K. K. Maj., dass alle derley Klagen, mit Ausnahme jener jedoch, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bey dem betreffenden Konsistorium angebracht, und bey der Landesstelle und weltlichen Behörde nur in solchen Fällen die Beschwerden anhängig gemacht werden sollen, wenn über Unbilligkeit und Unthätigkeit des Konsistoriums Klagen geführt werden können.

Uebrigens ergiebt sich aus mehreren Beispielen, dass Joseph bei Recursen von Disciplinarerkenntnissen überaus strenge verfuhr [1]), wie er denn überhaupt eine wissenschaftlich wie sittlich gleich gebildete Geistlichkeit heranziehen wollte. —

Als Joseph II. am 20. Februar 1790. gestorben war, konnte man in Rom seine Freude kaum unterdrücken [2]). Hatte doch Joseph selbst auf dem stürmisch beschrittenen Wege der Reformen Halt machen, und sogar die Hülfe des Papstes zur Beschwichtigung der niederländischen Bischöfe nachsuchen müssen [3]). Die Thronbesteigung Leopold's II. glaubte man daher *als eine erspriessliche Epoche für die Kirche* schon im Voraus bezeichnen zu dürfen [4]).

In der That erliess Leopold schon am 9. April an

---

[1]) Vgl. die Resol. vom 30. Mai 1782., die von dem Franciskaner Mönch böhm. Provinz Markus Weiss gebetene Milderung seines unerträglichen Schicksals, und Nachsicht des ihm von dem Prager Erzbischof angesetzten Probir- oder Marterjahrs betr.: »Aus diesem ganzen erhellet sattsam, dass dieser ein sehr liederlicher Geistlicher ist, und da bei dem Mönchsstand Ordnung und Zucht das einzige Erhaltungsmittel ist, womit sie für die Religion und den Staat unschädlich sein können, so ist dieser Geistliche ohne sich weiter um denselben anzunehmen, seinem wohlverdienten Schicksale zu überlassen, da der Erzbischof wirklich mehr als er nach diesen Akten verdient gesorgt habe. Joseph.« — Bei Brunner a. a. O. 424.

[2]) Ber. d. Cardinals Herzan bei Brunner a. a. O. 203.

[3]) Theiner, Cardinal Frankenberg 211. ff.

[4]) Cardinal Herzan a. a. O.

alle Bischöfe seiner Monarchie die Aufforderung, ihre Beschwerden und Wünsche ihm vorzulegen. Aber die Hofkommission, der die eingelaufenen Forderungen zur Begutachtung übergeben wurden, zeigte wenig Neigung, sie zu berücksichtigen. Das Gutachten des Präsidenten v. Kressel warf ihnen vor [1]), dass es dieselben wären, *welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmassung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind, in allen katholischen Staaten, in jedem Zeitalter auf mancherlei Art und mit mehr oder weniger Muth und Mässigung an die Landesfürsten gemacht haben. Allein ebenso bekannt,* heisst es weiter, *sind die Grundsätze, die man derselben allzeit entgegengesetzt hat, und nach diesen Grundsätzen hat die geistliche Hofkommission die gegenwärtigen Beschwerden der Bischöfe beurtheilt* [2]).

In der That mochte es auch die Hofkommission mehr als unangenehm berühren, dass eine grosse Anzahl von Bischöfen die Aufhebung dieser Behörde [3]) an die Spitze ihrer Forderungen stellte, und deren Thätigkeit dahin characterisirte, als ob dieselbe, wie das Protocoll der Kommission sagt, hauptsächlich darin bestehe: *Klöster aufzuheben, katholische Kirchen zu vermindern, lutherische und kalvinische zu vermehren, das Simultaneum des Gottesdienstes einzuführen, der allgemeinen Kirchendisciplin widrige Einrichtungen zu machen etc.* [4]).

Im Jahre 1791. erfolgte daher eine Beantwortung der bischöflichen Beschwerden, die in einer zu Frankfurt a. M. erschienenen Flugschrift nicht mit Unrecht als *Abfertigung* bezeichnet werden konnte [5]).

Schon die Einleitung des an die lombardischen Bischöfe gerichteten Aktenstückes sprach aus [6]), dass der Kaiser

---

[1]) Jäger a. a. O. 305. ff.

[2]) Jäger a. a. O. 307.

[3]) Ueber ihre Geschichte siehe oben 8, 414.

[4]) Chmel, in Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quell. 4., 33. (Wien 1850.).

[5]) S. Maj. Kais. Leopold's II. Abfertig. d. Forder. d. Erzb. u. Bischöfe d. österr. Lombardei. (Frankf. 1791.)

[6]) Abfertig. u. s. w. 11.

nicht wenige Forderungen gefunden habe, welche sich auf alte Vorurtheile gründen, entsprungen aus irrigen Grundsätzen, die in jenen Zeiten sich eingeschlichen haben, wo man ganz und gar keine ächten und bestimmten Kenntnisse von den Grenzen der päpstlichen Macht hatte.

Auf die einzelnen Postulate wird dann in lakonischer Weise geantwortet.

Die Hirtenbriefe der Bischöfe über die kathol. Lehre, verlangt der Erzbischof v. Mailand, sollen der vorläufigen Genehmigung der Regierung nicht bedürfen [1]). — Alles, was gedruckt wird, lautet die Antwort, muss durch die bürgerliche Gewalt geprüft werden, es mag eine Instruction oder ein Hirtenbrief sein. — Der Erzbischof bittet, dass die Konsistorien ihre besondere Gerichtsbarkeit wieder erhalten, wie sie dieselbe vor dem 28. Februar 1787. über die Geistlichen ausübten [2]). Der Kaiser entgegnet, dass diese Bitte auf keine Art statt haben könne, vielmehr muss die dermalen bestehende Gerichtsordnung, wodurch die Geistlichkeit in ihren Rechtshändeln und peinlichen Prozessen den übrigen Unterthanen des Staates gleichgestellt ist, strenge gehandhabt werden, *non essendo d'altronde conveniente che i Vescovi abbiano tribunali, curie, carceri.* —

Der Erzbischof wünscht, es möchte ihm unverwehrt sein, Disciplinarvorschriften unter Androhung einer zu from-

---

[1]) Ebendas. S. 25. — Vgl. die den übrigen österr. Bischöfen ertheilte Antwort in Leopold's II. polit. Gesetze und Verordn. (Wien 1791.) 2., 105. §. 3. Nr. 1.: »Ueber die genaue Beobachtung der Verordn. v. 12. Sept. 1767. u. 20. März 1781., welcher zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Konstituzionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienene, sondern auf alle auch vorhergegangene päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, dass jede ältere Bulle, Konstitution u. s. w., sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muss, und selbst für die angenommenen Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordn. etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird.« Vgl. noch Nr. 3.

[2]) Abfertigung etc. 37. Kgl. Leopold's österr. Ges. 2., 106.

men Zwecken zu verwendenden Geldbusse zu erlassen [1]). Die Regierung gesteht das erstere zu, verlangt aber für Publication durch den Druck eine staatliche Censur und schlägt die Befugniss Geldstrafen zu verhängen rundweg ab.

Dagegen gestattet die Regierung den Bischöfen, geistliche Verrichtungen, Messen, Gottesdienst, Bittgänge und das Kirchengepränge einzurichten, aber sie fügt hinzu [2]), *non meno spetta al Governo Politico avere l'occhio sopra tutti gli oggetti del culto esterno della religione, il di cui esercizio con pubblica sollenità, e concorso del Popolo interessera egualmente la polizia civile per regolarne su questo punto di vista le direzioni. Daltronde il sovrano essendo Tutore della Religione ne' suoi stati ha il diritto, ed anzi l'obbligo d'impedire e riformare le pratiche se ve ne sono, che alterino la purità di essa, anche sono l'apparenza di divozione derivante da Zelo indiscreto, o da uno Spirito non conforme a quello della antica chiesa.*

Der Bischof von Cremona verlangt die Befugniss, Geistliche suspendiren zu dürfen [3]). Die Regierung erklärt das für eine weltliche Sache, welche gerichtliche Untersuchung erfordere und dem bürgerlichen Gericht zustehe [4]).

Ja einzelne Forderungen werden mit der einfachen Bemerkung beseitigt: *non merita provedimento.*

Kaum anders erging es den Bischöfen der österreichischen Erbländer.

Die Bischöfe von Lavant, Galizien und Leitmeritz klagten über die Abstellung der Prozessionen. Die Kommission berichtete an den Kaiser, dass es *unseren Zeiten keines weiteren Beweises bedürfe, dass die Vervielfältigung der Prozessionen, die nur zur Schwärmerei, Vernachlässigung der Wirthschaften und Ausschweifungen An-*

---

[1]) Abfertigung a. a. O. 37. Vgl. Leopold's Gesetze 2., 106. — Ueber die Jurisdiction des Kuratklerus war schon am 11. März 1791. ein Hofdecret ergangen. Ebendas. 2., 102.

[2]) Abfertigung a. a. O. 32.

[3]) Abfertigung a. a. O. 57. Vgl. Leopold's Ges. a. a. O. 2., 106.

[4]) Abfertigung a. a. O. 31.

lass geben und gar selten eine Andacht zum Grunde haben, nicht zu wünschen sei [1]).

Die Bischöfe von Seckau und Gradiska klagten über das Verbot, päpstliche Bullen bekannt zu machen; die Kommission wies darauf hin, dass nur zwei Bischöfe dieses Begehren aussprächen, *weil alle übrigen wohl einsehen mögen, dass dieses eine unerwartete Klage sei*, und erklärte, dass es das *in jedem wohl eingerichteten Staate hergebrachte ius inspiciendi leges et ordinationes exteras oder das jus placiti regii .... betreffe .... welches über eilf hundert Jahre von Einführung der christlichen Religion ohne Widerspruch in katholischen Staaten beobachtet, ja selbst von den würdigsten Bischöfen darum gebethen werde.* Anstatt es aufzuheben, sollte man lieber beklagen, dass nicht in *früheren Zeiten des Mittelalters dieses unstreitige Recht von den Fürsten gehandhabt worden sei* [2]).

Besonderes Interesse beanspruchen für uns die in Bezug auf die bischöfliche Disciplinargewalt geäusserten Wünsche.

Sämmtliche österreichischen Bischöfe beklagten sich, dass ihnen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen entzogen sei, diese, zum Schaden ihres Ansehens vor jedem Dorfrichter und Verwalter zu Recht stehen müssten, und oft mit Geld oder gar Absetzung gebüsst würden.

Die Kommission entgegnete mit der Erwägung, dass die Priester Staatsbürger seien, den Schutz und die bürgerlichen Rechte genössen, weltliche Habe und Gut besässen, Civilcontracte schlössen und *pur bürgerliche Handlungen* ausübten. Welcher *Vernunftschluss* könne sie daher dem weltlichen Richter entziehen? *Der römische Kurialkunstgriff, sie davon zu eximiren, hatte die auffallende Absicht, die Jurisdiction in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori Statum in Statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache ist, und worauf von jeher alle Widerspenstigkeit des Corporis Cleri gebauet war, weil sie immer auf den römischen Hof trotzten, der nach dem*

---

[1]) Chmel a. a. O. 26.
[2]) Ebendas. 35. f.

Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte. —

Der Bischof von Brünn verlangte die Befugniss, Strafversetzungen der Geistlichen vorzunehmen: die Commission entgegnete, dass dieselbe in Bezug auf die Caplane nie bezweifelt worden sei, für Pfarrer aber nicht gestattet werden könne, ohne sie ganz der Willkür und *Eigenmacht der Consistorien* preiszugeben — [1]).

Einzelne Beschwerden der Bischöfe werfen ein eigenthümliches Licht auf die Behandlung, welche die Kirche Seitens der landesherrlichen Behörden zu ertragen hatte, und die oft über die Intentionen des Kaisers hinausgegangen sein mag.

So die der Galizischen Bischöfe, dass sie alle Konsistorialprotokolle zweimal in der Woche der Regierung zur Prüfung übergeben müssten [2]), des Bischofs von St. Pölten über die Ausführung der Verordn. v. 24. Dez. 1782. [3]), welche den Kreisämtern die Sorge für Aufrechterhaltung der Religion und *was dahin einschlägt* übertragen hatte.

Dem zufolge, sagt er, *massen sich die Kreishauptleute und Kreiskommissäre bei ihren Kreisbereisungen an, bei dem Volke über die Sitten und Amtsführung der Seelsorger und noch dazu oft auf eine sehr unbescheidene Art Nachfrage zu halten, die pfarrlichen Protokolle zu untersuchen, die Kirchen zu registriren und was ihnen darin nicht gefällt, hinauszuschaffen, über den Gottesdienst zu entscheiden, den Pfarrern bald mündliche, bald schriftliche Verweise zu geben, die Katecheten vor sich zur Probe katechisiren zu lassen, mit einem Worte: beinahe alles das zu unternehmen, was eine kanonische Visitation des Bischofs ausmacht* [4]).

Auch über die Häufigkeit der Recurse wegen geistlichen Amtsmissbrauches klagten endlich die Bischöfe.

Die Subordination des Klerus leidet ungemein dadurch, erklärte der Bischof v. St. Pölten, *dass jeder ungehorsame*

---

[1]) Ebendas. S. 70.

[2]) Ebendas. 58.

[3]) Siehe oben.

[4]) Ebendas. 104. f.

oder sonst ausschweifende Kleriker, sobald er von seinem Ordinariate zurückgewiesen, oder zur Strafe gezogen wird, sich der Unterwürfigkeit weigere, und an die Landes- oder Hofstelle die unverschämteste Verläumdung wider seine geistlichen Vorgesetzten bringen kann, wo er jederzeit gehört, und auch nach erwiesener Verläumdung niemals dafür gestraft wird [1]).

Dabei aber erkannten die Bischöfe — um auch das hier zu bemerken — die Einbringung dieser Recurse als rechtlich zulässig an, nur dass den Kreisämtern die kirchlichen Befugnisse entzogen und sie angewiesen werden sollten, die *etwa bemerkten Gebrechen* in kirchlichen Dingen den Bischöfen, und erst falls diese unthätig blieben, der Landesstelle zur Anzeige zu bringen [2]).

Die Summe der von Leopold für nöthig befundenen Aenderungen des josephinischen Systemes liegt in dem Hofdecrete v. 17. März 1791. vor.

Wie zu erwarten stand, beschränkte sich die von Rom so heiss ersehnte Reform nur auf einige wenige Punkte, ohne dass das der Kirche gegenüber befolgte System eine principielle Abänderung erfuhr [3]).

Nur die Gottesdienstordnung wurde wieder der bischöflichen Competenz zugetheilt, eine nähere Untersuchung des Ehepatentes in Aussicht genommen, namentlich aber die Aufhebung der Generalseminarien verfügt [4]), die so grossen Anstoss erregt hatten. Auch wurde eine minder verletzende Art der Bekanntmachung von landesherrlichen Verordnungen versprochen, und um die Kuratgeistlichkeit gegen die so stark gerügte gerichtliche Behandlung von Seite der niederen

---

[1]) Ebendas. 107.

[2]) Ebendas. 106.

[3]) »Auch die Verwaltung des Religionsfundes kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden.« Leopold's Ges. 2, 108.

[4]) Schon durch Hofdecret v. 4. Juli 1790. Leopold's Ges. 1., 57. ff. Am 7. Aug. 1791. wurde dann eine Richtschnur für d. theolog. Lehranstalten in bischöflichen Seminarien erlassen; ebendas. 3., 44.

Beamten zu schützen die josephinische oben erwähnte Verordnung v. 26. Juli 1782. aufs Neue in Erinnerung gebracht [1]).

Den letzten Punkt erörterte dann noch die Verordn. v. 3. März 1792. [2]), die also erst zwei Tage nach dem Tode des Kaisers publicirt wurde. Dieselbe charakterisirt sich durch ihren überaus doctrinären Ton, und verdient, da sie einmal von der Seitens der Regierung gehegten Auffassung des geistlichen Standes und seines Verhältnisses zur Kirche Zeugniss giebt, andererseits den in Oesterreich gehandhabten Recursus ad principem schlagend beleuchtet, hier eine hervorragende Beachtung.

Die Einleitung beklagt, dass abgesetzte Geistliche häufig bei den Staatsbehörden Beschwerden einlegten über das bei der Untersuchung gegen sie beobachtete Verfahren, wodurch nothwendiger Weise neue Untersuchungen erforderlich würden und das bischöfliche Ansehen leide. Aber andererseits könne freilich nicht gestattet werden, dass Geistliche den Schutz entbehrten, welcher allen Bürgern zustehe, und dass sie ohne Vorwissen und Erkenntniss der staatlichen Behörde des Amtes entsetzt, mit weltlichen Strafen belegt und der Amtswürde verlustig erklärt würden. Deswegen seien hinfort folgende Gesichtspunkte zu beobachten: Jeder Geistliche vereinige in sich die zweifache Eigenschaft eines Priesters und Bürgers, und könne demnach durch Uebertretung der mit jeder dieser Qualitäten verbundenen Pflichten sich geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig machen. Die Bestrafung der ersteren, d. h. die Rüge wegen Bruches der bei der Weihe übernommenen Obliegenheiten [3]), gebühre dem Bischofe, aber nur vermittelst

---

[1]) Siehe oben S. 133., vgl. im Ganzen Jäger a. a. O. 90 ff. — Um den zahlreichen Gesuchen um Wiederherstellung aufgehobener Klöster entgegenzutreten, wurden dieselben durch Decret d. Hofkanzl. v. 17. Januar 1792. ein für allemal abgelehnt. Leopold's Ges. a. a. O. 4., 23.

[2]) Ebendas. 4., 63. Auch bei Petzek a. a. O. 2., 314. ff.

[3]) Als Beispiele werden angeführt: nachlässige Verrichtung des Kirchendienstes, Verletzung der kanonischen Vorschriften über Ehrbarkeit und Wandel, Hang zum Trunke und Spiele, verdächtiger Umgang.

geistlicher Censuren oder kirchlicher Strafen. *Hierauf beschränkt sich, gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.* —

Durch Uebertretung der Bürgerpflichten mache sich der Geistliche aber politischer oder Kriminalverbrechen schuldig, und verfalle deswegen dem Gericht der politischen Behörde.

Ist aber der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit sein soll, so muss er nicht nur, als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluss auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden, woraus von selbst folgt, dass die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniss, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

Dennoch soll den Bischöfen kraft der ihnen gebührenden Hirtengewalt gestattet sein, geringere Vergehen der Seelsorger mit den Mitteln kirchlicher Zucht zu rügen, *wenn aber diese Vergehungen durch Strafen nicht verhütet werden, wenn sie öffentliches Aergerniss in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht...... sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen und der Fortgang politischer Geschäfte gehemmt wird,* dann müssten weltliche Strafen eintreten und gebühre die Cognition einer gemischten geistlich-staatlichen Kommission, welche ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten habe. Das sei bei allen Vergehungen zu beobachten, welche mit Absetzung oder Sperrung der Temporalien zu bestrafen seien, *indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.* — —

An der Universität endlich — um auch das noch zu erwähnen — blieb das Lehrbuch von Pehem nach wie vor das officiell vorgeschriebene, so dass auch in dieser Beziehung die Continuität zwischen den staatskirchenrechtlichen Principien der Regierungen Josephs II. und Leopolds II. gewahrt wurde.

Miscellen.

I.

Actenstücke zur Geschichte der gegenwärtigen Erzbischofswahl in Freiburg.

Mitgetheilt
von
Emil Friedberg.

Wenn wir in unserer vorigen Mittheilung die Hoffnung aussprachen, dass die römische Curie der Rechtslage bei der Frage der Freiburger Erzbischofswahl und den Wünschen der dortigen Capitelsmajorität Rechnung tragen würde, so ist dieselbe nicht in Erfüllung gegangen.

Die Antwort des Papstes auf das Seitens des Capitels an ihn gerichtete Gesuch, die Vervollständigung der Wahlliste zu gestatten, hält lediglich den früher eingenommenen Standpunkt fest. Auch nicht mit einem Worte wird derselbe juristisch zu begründen versucht, wie er denn auch, wenn man von den Sophistereien eines Maas, Brück Ketteler absieht, nicht zu begründen ist. Wenigstens das ist anzuerkennen, dass die römische Curie sich nicht hat verleiten lassen, den genannten Schriftstellern die juristischen Lorbeeren zu neiden, und für ihre Entschlüsse genauere juristische Motive zu suchen. Nur wird es jetzt nicht mehr zweifelhaft sein, dass die früher von uns für das Benehmen Roms aufgestellte Deutung, zu der auch ein so angesehener katholischer Kanonist, wie Schulte sich gedrängt sah, dass man nämlich dort den Hergang der diplomatischen Verhandlungen mit den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht genügend kenne, und so aus Unkenntniss irre, zu günstig gegriffen war. Es liegt eben nichts weiter vor als ein absichtlicher doloser Bruch eines vertragsmässig festgestellten Rechtszustandes.

Das bis jetzt noch nicht gedruckte Actenstück lautet:

Pius P. P. IX.

Venerabilis frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Dilecti filii J. B. Orbia, F. S. Schmidt, J. Koessing et Fivelis Haitz istius Metropolitani Friburgensis Templi Canonici suas ad nos scripserunt

Litteras die 4. proximi mensis Januarii datas. Earum exemplar tibi mittimus, Venerabilis frater, ut clare aperteque noscere possis quae iidem quatuor Canonici Nobis significarunt. Nihil certe Nobis potius, nihil optatius esse potest, quam ut ista Friburgensis ecclesia suum Archiepiscopum quam primum habeat, ac vehementissime animo dolemus difficultates, quae hactenus obstiterunt, quominus eligi posset successor defuncti Hermanni de Vicari optimi omnique laude dignissimi ultimi ejusdem Ecclesiae Antistitis. Modum vero quem quatuor commemorati Canonici insinuare videntur ad amovendas difficultates, ut scilicet novus eligendorum conficiatur elenchus, nunquam approbare possumus, veluti Tibi et isti Canonicorum Collegio manifestavimus Nostris litteris die 6. Julii ao. superiore datis, ac denuo Nostro Nomine significavit Cardinalis a publicis Nostris negotiis per suam Epistolam die 4. proxime elapsi Januarii scriptam. Itaque tibi committimus, venerabilis Frater, ut eisdem memoratis quattuor Canonicis qui instructionem de hoc gravissimo sane negotio a Nobis implorarunt, has Nostras communices Literas. Ac nihil dubitamus, quin ipsi clarius agnoscentes Nostram de tanti momenti re mentem ac voluntatem Nobis omni alacritate obsequantur, et majore usque studio ac zelo pergant una cum aliis istius Metropolitani Friburgensis Templi Canonicis fortiter constanterque tueri, ac propugnare veneranda Ecclesiae jura, ejusque in episcoporum electione libertatem, quae semper integra, et omnino inviolata persistere debet. Denique paternae Nostrae Caritatis pignus et coelestium omnium munerum auspicem Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis frater, cunctisque istius Metropolitanae Ecclesiae Canonicis, et omnibus Friburgensis dioecesis clericis laicisque fidelibus permanenter impertimur.

Dat. Romae ap. S. Petrum 8. Februarii Ao. 1869.

Pius P. P. IX.

II.

Neue Erlasse in Beziehung auf das Verhältniss der Staatsgewalt zur römisch-katholischen Kirche in Oesterreich.

Mitgetheilt
von
R. W. Dove.

Wir ergänzen unsere Mittheilungen über die neue Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur römisch-katholischen Kirche in Oesterreich (dem sog. Cisleithanien) [1]) durch folgende wichtige Verordnungen und Erlasse:

---

[1]) S. diese Zeitschrift Bd. VIII. S. 139. ff. 342. ff. 495. ff.

1. Verordnung des K. K. Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1869., betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knabenseminarien an die theologischen Facultäten und Dioecesanlehranstalten [2]).

(Z. 11,264. de 1868., gerichtet an sämmtliche politische Länderstellen, das Universitäts-Consistorium in Wien, die academischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau; dann an die theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg.)

In Beantwortung einer an mich gerichteten Interpellation habe ich im Abgeordnetenhause des Reichsrathes nachstehende amtliche Erklärung, betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knaben-Seminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesanlehranstalten abgegeben:

»Der Unterricht in Knaben-Seminarien ist, insolange dieselben das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, nicht erlangt haben, als Privatunterricht zu betrachten.

Hieraus folgt:

1. dass die von der Direction der erwähnten Gymnasialschulen ausgestellten Zeugnisse nicht die Stelle jener Semestralzeugnisse zu vertreten geeignet sind, auf Grund deren Studirende nach §. 2. der Ministerialverordnung vom 16. September 1851. (R.-G.-Bl. Nr. 216.) ausnahmsweise zu den Studien an einer theologischen Facultät zugelassen werden können.

Es folgt aber noch

2. das Weitere daraus, dass diese Zeugnisse, da sie überhaupt der Regierung die Ueberzeugung nicht zu verschaffen vermögen, dass Jene, welche sie beibringen, das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, auch nur zur Aufnahme in theologische Diöcesananstalten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858., R.-G.-Bl. Nr. 50., nicht genügen, welche verfügt, dass »in die theologischen Studien nur Solche aufzunehmen seien, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.« Denn die Ueberzeugung hievon ist eben für die Regierung nur durch ein staatsgültiges Zeugniss zu gewinnen.

Nur wird, was die Durchführung der letzteren Vorschrift anbelangt, der wesentliche Unterschied, welcher zwischen den theologischen Facultäten und den Diöcesananstalten besteht, maassgebend sein. Insoferne die letzteren rein kirchliche Institute sind, hat auch die Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858., mit welcher die in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1858. enthaltenen Bestimmungen über das theologische Studium genehmigt worden sind, lediglich die Zuversicht ausgesprochen, dass die in derselben genehmigten, von den Bischöfen im Jahre 1856. vereinbarten Bestimmungen genau in Aus-

---

[2]) Im Verordn.-Bl. des Ministeriums des Cultus und Unterrichts 1869. S. 81. f. des Ergänzungshefts unter Nr. 17. publicirt.

führung kommen werden, und ist ein directer Zwang auch nicht wohl zulässig.

Allein, so wenig die Tüchtigkeit des Priesterstandes und somit seine vollkommene Durchbildung der Regierung überhaupt und so wenig ihr somit die Einrichtung der bischöflichen Seminarien und theologischen Diöcesananstalten — welche zudem aus dem vom Staatsschatze namhaft subventionirten Religionsfonde dotirt sind und den Priesterstandscandidaten der sogenannte Tischtitel fast ausnahmslos (Salzburg) aus dem genannten Fonde zugesichert wird — gleichgültig sein kann, eben so wenig kann sie sich des indirecten Einflusses auf diese Studien entschlagen, soweit derselbe nur irgend mit der grundgesetzlich anerkannten Unabhängigkeit der Kirche vereinbar ist. Aber auch hiefür hat bereits die oben erwähnte Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858. vorgesorgt, insofern sie androht, dass, falls ihre Bestimmungen nicht eingehalten werden sollten, bei Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung von Priestern zu öffentlichen Lehrämtern auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein werde, ob die Bewerber ihre Studien nach den erwähnten Bestimmungen zurückgelegt haben.

Die Regierung wird darüber wachen, dass an den theologischen Facultäten die oben erörterten Bestimmungen strenge eingehalten werden; sie wird, soweit erforderlich, von den eben angeführten Mitteln, um indirect auf ein gleiches Verfahren an den theologischen Diöcesananstalten hinzuwirken, Gebrauch machen und sollten dieselben nicht zum Ziele führen, nöthigenfalls mit Entziehung der Dotation aus dem Religionsfonde vorgehen.«

Von dieser meiner Erklärung setze ich die sämmtlichen Landesbehörden und academischen Senate mit dem Auftrage in Kenntniss, im Sinne derselben vorzugehen und die nöthigen Verständigungen zu veranlassen.

Wien am 22. Jänner 1869.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht.
gez. Hasner.

2. Erlass des K. K. Ministers des Innern vom 24. Mai 1869., betreffend den Vollzug von wider katholische Geistliche verhängten Freiheitsstrafen [3]).

(Z. 2196. M. J., gerichtet an sämmtliche Länderchefs.)

In dem Ministerialschreiben vom 25. Jänner 1856., Z. 1371/C. U. M., womit das Concordat sämmtlichen Länderchefs, Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilt wurde, findet sich die Verfügung, dass die Erzbischöfe und Bischöfe in jedem Falle der Verurtheilung eines Geistlichen durch die weltlichen Gerichte vor Bezeichnung des geistlichen

[3]) Im Verordn.-Bl. des Ministeriums des Cultus u. Unterrichts 1869. S. 151. f. unter Nr. 45. publicirt.

Detentionshauses, in welchem der Verurtheilte nach Artikel XIV. des Concordates die Strafe abbüssen sollte, mit dem betreffenden Landeschef das Einvernehmen zu pflegen haben.

Da jedoch — wie insbesondere auch durch wiederholte Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes anerkannt ist — das den katholischen Geistlichen nach Art. XIV. des Concordates im Falle ihrer Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung rücksichtlich der ihnen anzuweisenden Straforte eingeräumte Vorrecht zu Folge des §. 2. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867., R.-G.-Bl. Nr. 142., nicht mehr besteht, so entfällt nunmehr auch selbstverständlich jeder Anlass für die politische Landesbehörde zu Aeusserungen über geistliche Detentionshäuser, welche in der irrigen Ansicht über den Fortbestand jenes früheren Vorrechtes der katholischen Geistlichen als Straforte allenfalls namhaft gemacht werden.

Ich sehe mich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht und mit dem Herrn Justizminister zu der Weisung veranlasst, dass Eure . . . . . jede Einflussnahme bei Namhaftmachung eines geistlichen Detentionshauses als Strafortes für Geistliche abzulehnen und bei einer allfälligen Aufforderung hiezu unter Beziehung auf die den Gerichten diesfalls zustehenden Verfügungen darauf hinzuweisen haben, dass das mehrerwähnte aus Artikel XIV. des Concordates abgeleitete Vorrecht der katholischen Geistlichen zufolge §. 2. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867., R.-G.-Bl. Nr. 142., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht mehr bestehe.

3. Erlass des K. K. Cultus-Ministers vom 7. Juni 1869., betreffend die Vollstreckung bischöflicher Disciplinar-Erkenntnisse [4]).

[Aus Anlass eines vorgekommenen Falles ist die Frage angeregt worden, ob die politischen Behörden gegenwärtig noch ihre Executivgewalt zur Vollstreckung solcher bischöflicher Erkenntnisse zu leihen haben, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten.

Ich bin nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister in der Lage, Euer . . . zur Benehmung in Fällen dieser Art Nachstehendes eröffnen zu können:]

[4]) Z. 4443. Dieser Erlass wurde zunächst im Verordnungs-Bl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1869. S. 163. f. unter Nr. 52. publicirt. Die in dem Krakauer Convente der Karmeliterinnen entdeckten empörenden Vorgänge haben sodann die Veranlassung gegeben, dass obiger Erlass (nur mit Fortlassung des eingeklammerten Eingangs) nunmehr im Reichsgesetzblatt 1869. Stück LV. als Nr. 134. »Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 7. Juni 1869., betreffend den Vollzug solcher bischöflichen Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten«, verkündet wurde.

Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Corrections-Anstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862., R.-G.-Bl. Nr. 87., nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthalts angeordnet wird, woraus folgt, dass eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt.

Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Corrections-Anstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

[Genehmigen Eure . . . die Versicherung etc.]

Wien am 7. Juni 1869.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht.
(gez.) Hasner.

4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz vom 7. August 1869., betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Oberen in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen.

(Aus dem Reichsgesetz-Blatt 1869. Stück LV. Nr. 135.)

Der Grundsatz, welcher in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1869. (Reichsgesetz-Bl. Nr. 134.), betreffend den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämmtliche Regularen beiderlei Geschlechts Anwendung, so dass keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Oberen in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann.

Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Oberen verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Grösse, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen.

Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen solche Verzeichnisse bezüglich des Säcular- und Regular-Clerus ihrer Diöcese anzulegen und

mit ausreichenden Garantien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Länderchefs zu übermachen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern, eingehend zu prüfen, und zu verificiren, und ehethunlichst vorzulegen.

Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Congregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landes-Chef vorzulegen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hasner m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.

Bemerkungen über die Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt über Cleriker und Regularen und über das Verhältniss der Kirchenhoheit zu den geistlichen Orden.

Die vorstehende Verordnung wurde durch die Vorgänge in dem Krakauer Convente der Karmeliterinnen veranlasst. Die daselbst zwanzig Jahre hindurch angeblich wegen Bruchs des Keuschheitsgelübdes in einem scheusslichen Klosterkerker eingesperrte Nonne Barbara Ubryk war in dem letzterem, nachdem die Schwatzhaftigkeit eines trunkenen Mönches das Geheimniss verrathen hatte und dadurch das Einschreiten der Staatsgewalt veranlasst worden war, von dem Untersuchungsrichter irrsinnig und im jammervollsten Zustande vorgefunden worden.

In Vertretung des beurlaubten Kultusministers von Hasner hat Dr. Giskra unterm 29. Juli 1869. in der erwähnten Krakauer Klosterangelegenheit folgenden Erlass an den Leiter der Statthalterei in Lemberg, Hofrath v. Possinger, gerichtet:

»Die empörenden Vorgänge, welche in dem Krakauer Konvente der Karmeliterinnen zu Tage gekommen sind, und die dadurch verursachte gerechte Entrüstung gegen die Bewohnerinnen der Stätte der verübten Unthat, legen der kaiserlichen Regierung die Pflicht nahe, in ernste Erwägung zu ziehen, was bezüglich dieses Konvents zunächst einzuleiten sei. In erster Linie drängt sich die Frage auf, ob dem gedachten Konvente die in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1867. wegen der Vorenthaltung der demselben aus dem Königreiche Polen gebührenden Bezüge vorschussweise aus den Staatsfinanzen gewährte Subvention jährlicher 1800. fl. ö. W. noch ferner belassen werden könne? Allein die kaiserliche Regierung kann bei dieser Frage nicht stehen

bleiben; sie muss bei der wohlbegründeten Aufregung, welche der Vorfall in dem Konvente der Karmeliterinnen allenthalben hervorgerufen hat, in Ueberlegung nehmen, ob die Fortdauer des Bestandes dieses Konvents, von welchem im günstigsten Falle eine gedeihliche Wirksamkeit auf lange hin nicht gewärtigt werden könnte, im öffentlichen Interesse gestattet sei. In Betreff dessen ersuche ich Ew. etc., unverzüglich mit dem Krakauer Bisthums-Administrator, Bischof Galecki, das Einvernehmen über die seitherige Wirksamkeit dieses Konvents zu pflegen und denselben zur Aeusserung darüber zu veranlassen, ob der Fortbestand des Konvents der Karmeliterinnen in Krakau auch nun im kirchlichen Interesse als wünschenswerth angesehen werden könne. — Die diesfällige Aeusserung des genannten Bischofs wollen mir Ew. etc. mit Ihrem Gutachten ehethunlichst vorlegen. Vorher aber wünsche ich ohne Verzug die Ansicht Ew. etc. darüber inne zu werden, ob gegen die sofortige Einstellung der obenerwähnten vorschussweissen Subvention Gründe geltend gemacht werden können, weil bei dem Abgange solcher Gründe die kaiserliche Regierung allsogleich zur Einstellung dieser Subvention zu schreiten sich verpflichtet sehen muss«.

Aus diesem Erlass ergiebt sich zunächst die befremdliche Thatsache, dass die Oesterreichische Staatsregierung noch im Jahre 1867., also zu einer Zeit, wo bereits der Bruch mit der Concordatspolitik für vollzogen galt, keinen Anstand nahm, klösterlichen Instituten eines von dem Geiste des maasslosesten Ascetismus erfüllten Ordens Subventionen aus Staatsmitteln zu bewilligen, während letztere nicht einmal zur Erfüllung der gegenüber den Staatsgläubigern eingegangenen Verpflichtungen ausreichten, ja dass solche Subventionen noch immer die Finanzen des Staates belasten.

Bereits unter der Regierung der der römisch-katholischen Kirche treu ergebenen Kaiserin Königin Maria Theresia hatte die Hofverordnung vom 31. August 1771. alle Strafkerker und Gefängnisse in Klöstern aufgehoben und deren Gebrauch bei Strafe verboten [5]). Doch war es nöthig, noch unter dem 11. März 1783. zu decretiren, dass diesfalls eine Visitation vorgenommen und bei den eingesperrten Geistlichen nach dem bestehenden Behälter gefragt werden sollte. Die Klöster wurden aber nach dem Willen der Regierung noch ferner zur Correction und Detention sowohl für Regular- als Weltgeistliche benutzt, wo es an besonderen Correctionsanstalten für incorrigible Deficienten-Priester fehlte, nur

5) H. F. Jacobson, Ueber das Oesterreichische Concordat, Leipz. 1856. S. 61. Vgl. diese Zeitschr. Bd. IX. S. 112. fg.

sollten weder jene, noch diese den Character von Straf- und Genugthuungsanstalten haben, sondern von Verbesserungs- und Verhinderungsanstalten. Den Bischöfen wurde überlassen, die Corrigenden auf einige Zeit, oder auf Befund der Umstände auf immer zur Correction oder Strafe in klösterlicher Zucht zu halten (Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1803.). Diese Anstalten standen unter Aufsicht des Staats, auch hatten die Corrigenden den Recurs an die landesfürstliche Behörde, welche verpflichtet war, denselben zu würdigen und von der Behandlung der Sträflinge sich Kenntniss zu verschaffen (Cabinetsschreiben vom 25. März, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, Hofkanzleidecret vom 10. März 1831.).

Das Concordat vom 18. August 1855. verwies jedoch auch hier den Staat auf den Standpunct der dienenden Advokatie, und sicherte die Hülfe des weltlichen Schwertes ad nutum sacerdotis. Art. XI.: »Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos ... quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, ***eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire.***« Art. XVI: »Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit [Augustissimus Imperator], ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur.«

Der durch die Ereignisse des Jahres 1866 eingeleitete Umschwung in der inneren Organisation der Oesterreichischen Monarchie, und die dadurch bedingte Reaction der lebendigen Kräfte des modernen Staatslebens gegen das Concordat, als gegen ein Werk subjectiver menschlicher Willkür machte sich indessen auch in diesem Stücke geltend, »Niemand,« heisst es in der Uebersicht der den Delegationen der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches vorgelegten Correspondenzen des K.K. gemeinsamen Ministeriums des Aeussern, vom Januar bis November 1868. (Rothbuch)[6]), »vermochte zu verkennen, dass die Wiederherstellung der Ungarischen Verfassung auf der einen, das Zurückgreifen auf das verfassungsmässige Recht in den übrigen Theilen der Monarchie auf der andern Seite, die legalen Grundlagen der praktischen Anwendung des Concordates entscheidend durchbrochen hatten, — Niemand konnte leugnen, dass das öffentliche Interesse die Beseitigung der Widersprüche, die sich zwischen der alten und der neuen Legislation herausgestellt, gebieterisch in Anspruch nahm.«

Wenn der Staat vermöge seiner Mission der Gerechtigkeit in dem nationalen Gemeinleben dafür zu sorgen hat, dass »kein an

---

6) Staatsarchiv herausgegeben von L. K. Aegidi und A. Klauhold, VIII. Jahrg. 1868. Bd. XV. S. 142.

sich noch so berechtigter Factor desselben die übrigen, ja dass auch nicht der ideell höchste die niedrigeren erdrücke«, so ist er verpflichtet, seine Kirchenhoheit auch gegenüber der Disciplinargewalt geltend zu machen, welche den Kirchenoberen über die Geistlichen zusteht. Denn die persönliche Freiheit auch derjenigen seiner Bürger, welche dem geistlichen Stande angehören, gehört zu den Gütern, welche er zu schirmen hat. Eingedenk seiner Verantwortlichkeit auch für die Erhaltung dieses Gutes muss der moderne Staat sich einmal die Anwendung äusserer Zwangsmittel zur Vollstreckung der kirchlichen Straferkenntnisse ausschliesslich vorbehalten, wodurch sich die Staatsgewalt wenigstens in den Fällen, wo ihre Hülfe von den geistlichen Oberen angegangen wird, die Controlle der Verwirklichung derjenigen Garantien sichert, unter welchen sie allein der kirchlichen Disciplinargewalt die Anwendung äusserer Strafübel (im Gegensatz blosser geistlicher Censuren) zugestehen darf, insbesondere die Garantie einer ausreichenden Organisation der geistlichen Gerichte und eines angemessenen Verfahrens zur erschöpfenden Constatirung des Thatbestandes in den einzelnen Untersuchungsfällen. Allein auch im Falle freiwilliger Unterwerfung der Geistlichen unter die von der kirchlichen Disciplinargewalt verhängten äusseren Strafübel bleibt die Verpflichtung der Staatsgewalt bestehen, dafür Sorge zu tragen, dass die Disciplinargerichtsbarkeit der Kirche auch an den Geistlichen, welche sich verfehlt haben, die Rücksichten der Menschlichkeit und Menschenwürde nicht ausser Acht lasse. Allerdings hat der Staat anzuerkennen, dass die zur Handhabung der kirchlichen Ordnung berufenen Bischöfe, um den Pflichten ihres Amtes nachkommen zu können, in der Lage sein müssen, durch ihre Disciplinargerichte nicht nur Geistliche in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte für verlustig zu erklären, sondern auch leichtere Vergehen mit angemessenen Correctionsstrafen zu ahnden. Dagegen ist andererseits dem Staate das Recht nicht zu bestreiten, dafür zu sorgen, dass die Kirche unter ihre Strafandrohungen nicht etwa Uebel aufnehme, deren Zufügung vom Standpunkte einer geläuterten Auffassung des Strafrechts der Würde der Gerechtigkeit und der Menschenwürde widerspricht (das ältere canonische Strafrecht kannte z. B. selbst die Strafen des Brandmals und der Vermögensconfiscation, aber auch die körperliche Züchtigung gehört hierher), so wie, dass sie auch nicht in Verhängung äusserer Strafübel dasjenige Maass überschreite, welches durch das Wesen der Correction im Gegensatze

zu crimineller Ahndung bedingt wird, also z. B. nicht langwierige Freiheitsstrafen verhänge.

Insofern nun die Disciplin der Kirche, weil sie von Menschen gehandhabt wird, stets auch der Gefahr des Missbrauchs unterliegt und zur Beschädigung der Individuen angewandt werden kann, so hat der Staat auch solchen Ausschreitungen gegenüber seine Pflicht zum Schutz des Rechtes zu bethätigen. Es versteht sich also, dass zunächst den Betheiligten zu gestatten ist, an ihn Recurs zu nehmen. Es lässt sich nun aber nicht läugnen, dass so nachdrücklich das Institut des Appel comme d'abus zu wirken vermag, wenn es sich darum handelt, ein rechtsbegründetes Princip in einer materiell wichtigen Frage durch ein mit besonderem Ansehen umkleidetes Organ der öffentlichen Rechtsprechung (Staatsrath oder höchster Gerichtshof des Landes) zum Ausdrucke zu bringen, diess Schutzmittel doch nicht selten versagen wird, wo es sich um Abwendung einer Beschädigung der Individuen handelt, insbesondere, wenn das Einschreiten der Staatsgewalt regelmässig nur auf Beschwerde des verletzten Privaten stattfindet, was der in den deutschen Gesetzgebungen herrschenden Auffassung des Instituts entspricht. Da nämlich ein Katholik, der diesen Recurs gebraucht, sich der Excommunication aussetzt (vgl. übrigens auch den Syllabus v. 1864. Nr. XLI.), so werden sich desselben regelmässig nur solche Kirchenglieder bedienen, welche sich bereits innerlich von der römischen Kirche gelöst haben. Wirksamer wird daher vorkommenden Falls einem eingetretenen Missbrauche der geistlichen Disciplinargewalt gesteuert werden, wenn die Staatsgewalt von sich aus einschreitet, sobald sie nach Einsicht des Falles die Ueberzeugung einer Verletzung der wesentlichen Grundsätze eines geordneten Verfahrens oder einer schweren Gefährdung der staatlichen Interessen selbst gewonnen hat. Dazu ist ihr jedenfalls dann die Möglichkeit gegeben, wenn ihre Hülfe von der geistlichen Disciplinarbehörde selbst zur Vollstreckung in Anspruch genommen wird; in weiterem Umfange dann, wenn wie nach Württembergischem Rechte (Gesetz vom 30. Januar 1862. A. 6. 7. [7]), von allen Erkenntnissen, welche eine schwerere Strafe aussprechen, der Staatsbehörde Mittheilung gemacht werden muss. Die Staatsgewalt hat dann ihre Verwendung eintreten zu lassen, und nur wenn diese nicht zum Ziele führt, wird sie dann noch genöthigt sein, die weitere Verfolgung des Missbrauchs im Namen des Staates eintreten zu lassen, wofür in den Fällen, die nicht im

---

[7]) S. diese Zeitschrift Bd. II. S. 340. fg.

gewöhnlichen weltlichen Strafverfahren erledigt werden können, allerdings in den deutschen Staaten das geeignete Organ der Entscheidung geschaffen werden muss.

Nothwendig bleibt es ferner, dass die Staatsgewalt eine wirksame Controlle der Strafvollstreckung im Interesse der humanen Behandlung der Corrigenden eintreten lässt. Die Einrichtungen der geistlichen Correctionsanstalten sind der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Insbesondere klösterliche Haftlocale können nur geduldet werden, wenn durch eine wiederkehrende gewissenhafte Visitation durch staatliche Organe dafür gesorgt wird, dass Vorgänge, wie die jüngst in Krakau entdeckten, nicht vorkommen können, und wenn allen Ausschreitungen durch die energische Strafverfolgung des Staates begegnet wird. Ueberhaupt versteht es sich, dass die Clausur der Klöster den Gerichts- und Polizeibehörden kein Hinderniss in Ausübung ihrer Functionen bereiten darf. Die oben unter Nr. 4. mitgetheilte Oesterreichische Verordnung hat dem Missbrauch der klösterlichen Disciplin eine vorläufige Schranke gezogen, die wir als solche mit Freuden begrüssen. Es ist zu hoffen, dass jetzt in Oesterreich die Verhältnisse der geistlichen Orden, so weit sie vom Standpunct der Kirchenhoheit aus ein Interesse für die Staatsgewalt haben, zum Gegenstande einer eingehenden Gesetzgebung gemacht werden. Auch hier wird der Vorgang der Württembergischen Gesetzgebung von 1862. unverloren sein.

Ueber die Nothwendigkeit einer besonderen staatlichen Gesetzgebung über die geistlichen Orden habe ich mich an einem andern Ort [8]) dahin ausgesprochen:

»Auf der einen Seite wird festzuhalten sein, dass das Ordensleben zu den eigenthümlichen Lebensäusserungen der römischen Kirche gehört, weshalb ein allgemeines Verbot der Orden oder der Errichtung von Klöstern nicht zu rechtfertigen ist, um so weniger als auch noch in der Gegenwart die mit der Liebespflege und dem Unterricht befassten geistlichen Genossenschaften einem Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen können. Auf der anderen Seite können die Orden schon vermöge ihrer Stellung in dem Organismus der römischen Kirche, welche ja auch in dem Rechte des Staates mit Vorrechten ausgestattet ist, von diesem nicht wie blosse Privatvereine angesehen werden. Dazu kommt, dass das Ordensleben mit seinen Anforderungen die gesammten Beziehungen des menschlichen Lebens ergreift, während

---

[8]) In meiner Bearbeitung von Richter's Kirchenrecht 6. Aufl. S. 906. Anm. 18.

Privatvereine regelmässig nur einzelne Zwecke zum Ziele gemeinsamer Thätigkeit machen und die individuelle Freiheit nach allen anderen Richtungen unberührt lassen; ferner, dass jenes den Verzicht auf Familienleben, Eigenthum, Erwerb, also auf Güter fordert, ohne welche der Staat selbst und die bürgerliche Gesellschaft nicht fortbestehen könnten; endlich dass gewisse Orden der Bekämpfung anderer Confessionen im Staate dienen, während der paritätische Staat Pflichten des Schutzes gegen letztere und die Aufgabe der Wahrung des öffentlichen Friedens hat. Aus alledem erhellt, dass sich hier nicht die Gesellschafts-, sondern die Kirchenhoheit zu bethätigen hat, und dass der Staat zu einer Aufsicht über die geistlichen Orden berechtigt und verpflichtet ist, welche weiter geht, als die über blosse Privatvereine, dass er sich also nicht mit der Fiction begnügen darf, das Bestehen der gewöhnlichen Vereinsgesetze reiche zum Schutze der Rechte aus, welche mit den Ordensinteressen in Collision treten können«.

Auch Preussen hat jetzt seine Klosterfrage! Der Begründung eines Klosters in Moabit bei Berlin und der provocirenden Auslegung, die der bemerkenswerthe Vorgang der klösterlichen Ansiedlung von Dominikanern und Franziskanern im Herzen des protestantischen Deutschlands in der Einweihungsrede des geistlichen Raths Müller gefunden hat, wird es zu danken sein, wenn die Mahnungen der Wissenschaft dass es gegenüber dem Ordenswesen in Preussen nur zu lange vernachlässigte Pflichten der staatlichen Aufsicht und des staatlichen Schutzes giebt, von der preussischen Regierung endlich werden berücksichtigt werden müssen. Das A. L. R. gab (Theil II. Titel 11. §. 1160. ff.) eine Reihe gesetzlicher Schutzmittel für die persönliche Freiheit der Individuen gegen den Klosterzwang des canonischen Rechts. Allein die falsche Auslegung welche der Art. XV. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. bei den mit der Handhabung der Kirchenhoheit betrauten staatlichen Verwaltungsbehörden fand, gestattete der römischen Kirche, über die Schranken der betreffenden landrechtlichen Bestimmungen ebenso hinwegzuschreiten, wie über die gesetzlichen Einschränkungen, mit welchen das A. L. R. die kirchliche Disciplinargewalt über die Geistlichen umgeben hatte. Es erfüllt uns daher mit Staunen, dass ein Blatt, welches für ein offiziöses Organ der preussischen Regierung gilt, die Norddeutsche allgem. Ztg. durch Aufführung einzelner auf die Klöster bezüglichen Landrechtsparagraphen — ohne Rücksicht darauf, dass dieselben zum Theil nach dem von den Verwaltungsbehörden in die Verfassungsurkunde hineingelegten Sinne als fortgefallen betrachtet werden müssen, den Beweis zu führen sucht,

dass die bestehende preussische Gesetzgebung über das Klosterwesen genüge. Die Behauptung, dass die bestehenden Vorschriften nach der Seite des Rechtsschutzes für die Individuen jede Sicherheit bieten, welche das Gesetz gewähren kann, ohne der persönlichen Freiheit zu nahe zu treten, ist schon darum für gänzlich haltlos zu erachten, weil die Verwaltungsbehörden selbst wenn sie dazu entschlossen wären, gar nicht in der Lage sein würden, ohne das Zuhülfekommen der Gesetzgebung im Widerstreit mit der von ihnen selbst constant vertretenen Auslegung der Verfassungsurkunde die in Rede stehenden Aeusserungen der Kirchenhoheit wiederum zur Anerkennung zu bringen. Ist also das Eintreten der Gesetzgebung schon nach dieser Richtung zur Sicherstellung der Freiheit der Individuen erforderlich, so gilt diess um so mehr, wenn es sich darum handelt, die rechtliche Stellung der Klöster selbst unter Wahrung der staatlichen Interessen zu regeln. Die Norddeutsche Allgem. Ztg. bemerkt in dieser Beziehung: »Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Klöster selbst kommt zunächst in Betracht, dass sie seit der Publikation der Verfassungsurkunde gemäss Artikel 13. die Eigenschaft einer juristischen Person und alle hiermit verbundenen Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. So weit sie diese Eigenschaft nicht besitzen, sind sie erlaubte Privatgesellschaften und haben als solche gar keine äusseren Rechte, da ihnen als Gesammtheiten die Rechtsfähigkeit überhaupt fehlt — §§. 2. 13. Th. II. Tit. 6. A. L. R. —; und nur unter sich haben sie für die Dauer ihres Bestehens die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden. — §. 14. ib. — Ob die Klöster, was ihre Stellung nach der publicistischen Seite anlangt, dem Vereinsgesetz unterworfen sind, lässt sich im Allgemeinen weder bejahen noch verneinen, hängt vielmehr von den Zwecken ab, welche jedes einzelne Kloster verfolgt. Ist dieser Zweck darauf gerichtet, eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten zu üben, so unterliegt die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes v. 11. März 1850. keinem Bedenken. Wo diese Voraussetzung fehlt, würde die Anwendung des Vereinsgesetzes weder an sich gerechtfertigt, noch für den Staat von Interesse sein.«

Wir lassen dahingestellt, ob diese oberflächlichen Bemerkungen des officiösen Blattes wirklich von der katholischen Abtheilung des geistlichen Ministeriums inspirirt worden sind. Jedenfalls suchen sie vergeblich den heillosen Zustand zu verdecken, der in Hinsicht des Klosterwesens in Preussen noch immer herrscht. Wir haben oben dargethan, welchen Werth die Fiction hat, dass zur Wahrung der staatlichen Interessen gegenüber den geistlichen

Orden das Vereinsgesetz genüge. Wem leuchtet nicht ein, dass es sich hier um eine blosse Fiction handelt? Hat die preussische Regierung bei den Wahlen und in anderen öffentlichen Angelegenheiten noch niemals empfunden, welchen Einfluss gewisse Orden auf die politische Haltung der Bevölkerung zu üben vermögen? Hat sie andererseits jemals von dem Vereinsgesetz gegenüber geistlichen Orden Gebrauch gemacht und mit welchem Erfolg? Und kommen nicht, wie wir gezeigt haben, ganz andere Interessen gegenüber so mächtigen Organisationen, wie die Orden der Jesuiten, Dominikaner, Franziskaner sind, in Betracht, als gegenüber blossen Privatvereinen?

Sodann wie steht es mit der Handhabung des Artikel XIII. der Verfassungsurkunde? Während im Jahre 1855. die Zahl sämtlicher Klöster des preussischen Staates 69. betrug, war dieselbe im Jahre 1864. auf 243. gewachsen; während im Jahre 1855. 976. Mönche und Nonnen existirten, betrug deren Zahl im Jahre 1864. 5259. (Hildebrand, Jahrb. f. Nationalökonomie, Band 2. Seite 49.) und bis zum Jahre 1866. haben sich gar die Klöster bis auf 481. vermehrt, worunter sich allein 9 Jesuitenkollegien befinden (3 in der Diöcese Köln, 1 in Trier, 1 in Paderborn, 2 in Münster, 1 in Breslau, 1 in Hohenzollern, (Schulte, Stat. dioecesium catholicarum. Gissae, 1866.).

Keine einzige geistliche Gesellschaft hat bisher auf Grund des Artikel XIII. der Verfassungsurkunde Korporationsrechte durch ein besonderes Gesetz erlangt. Nur die Klöster, welche schon zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde existirten, können nach dem geltenden Verfassungsrecht Grundeigenthum auf eigenen Namen besitzen. Sie waren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und konnten und haben durch Königliche Cabinets-Ordres Korporationsrechte empfangen. Der Ausdruck »geistliche Gesellschaft« hat im Preussischen Recht die Beziehung auf den einzelnen Klosterconvent (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 940.), geradeso wie der Ausdruck Kirchengesellschaft im A. L. R. die individuelle Kirchengemeinde bezeichnet. Dennoch wird neuerdings versichert, dass ein grosser Theil der erst nach der Verfassungsurkunde in Preussen entstandenen Klöster Korporationsrechte habe, fast alle Grundeigenthum auf eigenen Namen. Die Nationalzeitung Nr. 393. v. 25. August 1869. berichtet:

»Für eine grosse Anzahl von Klöstern ist auch nach Erlass der Verfassungsurkunde und somit gegen die Verfassung die Ertheilung der Korporationsrechte in derselben Weise geschehen, (wie für die Klöster, welche schon zur Zeit der Emanation der Verfassungs-

urkunde existirten,) d. h. während der Regierung den Dissidenten gegenüber beständig und mit Recht darauf hinwies, dass sie allein keine Korporationsrechte gewähren könne, hat sie die rechtlich ganz gleichstehenden Klöster ohne Weiteres mit Korporationsrechten bedacht.«

»Sie ist dazu durch eine in nichts gerechtfertigte Deutung der Verfassungs-Urkunde bewogen worden, welche den Artikel 13. nicht für anwendbar erklärte auf Klöster, von deren Orden auch nur ein Institut zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde in Preussen ansässig gewesen sei, d. h. mit anderen Worten, sie hat, da fast alle Orden ein oder das andere Institut schon i. J. 1850. in Preussen besassen, den ganzen Artikel für die preussischen Klöster illusorisch gemacht.«

»Freilich scheint die Regierung in neuerer Zeit das Unrechtmässige ihres Verfahrens eingesehen und von der weiteren Ertheilung der Korporationsrechte an Klöster Abstand genommen zu haben. Allein einmal bleiben die von ihr gegen die Verfassungsurkunde ertheilten Korporationsrechte bestehen, und andererseits scheint sie jetzt den Klöstern die sog. Rechte der juristischen Person, d. h. Korporationsrechte mit rein privatrechtlichen zu Eigenthumserwerb befähigenden Wirkungen zu ertheilen, während solche beschränkte Korporationsrechte den Dissidentengemeinden verweigert und von den Kammern mehrfach für völlig unzulässig erklärt worden sind. (Rönne, Preuss. Staatsrecht Bd. 1. Th. 2. S. 155.)«

Sind diese Angaben thatsächlich begründet, dann wird allerdings die Volksvertretung alle Veranlasung haben, das verletzte Verfassungsrecht zur Geltung zu bringen. Wir hoffen indessen zuversichtlich, dass die gegenwärtige Staatsregierung selbst die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung anerkennen und dazu die Initiative ergreifen wird. Selbst wenn der Grundbesitz der nach der Verfassungsurkunde entstandenen Klöster nicht auf den eigenen Namen derselben, sondern auf den Namen von Vertrauensmännern eingetragen ist, liegt hier ein Vorgang in fraudem legis vor, dem gegenüber das Princip der Verfassungsurkunde zur Geltung gebracht werden muss. Angesichts der Bedrohung der staatlichen Interessen durch die jesuitische Partei, welche von dem bevorstehenden ökumenischen Concil die Befestigung ihrer Herrschaft in der römischen Kirche mit Zuversicht erwartet, rechnen wir darauf, dass die preussische Regierung sich der Pflicht nicht länger entziehen werde, die Rechte des Staates mit kräftiger Hand zu wahren und die Kirchenhoheit im Weg der Gesetzgebung aus-

zubilden und die der «Kirchenfreiheit» im römischen Sinne gemachten übermässigen Einräumungen, welche in mancher Beziehung selbst diejenigen des Oesterreichischen Concordats hinter sich lassen, auf das durch die Selbsterhaltungspflicht des Staates gebotene Maass zurückzuführen. Beseitigung der durch die fehlerhafte Handhabung des Verfassungsrechts besonders seit der Raumer'schen Verwaltung verschuldeten Concessionen im Wege der Specialgesetzgebung, und Revision der betreffenden Artikel der preussischen Verfassungsurkunde (Art. XV. XVI. XVIII.) im Sinne einer energischen Ausbildung des *Jus circa sacra* bei Erhaltung der Autonomie der Kirche in inneren Angelegenheiten, das ist die Lösung, mit der Preussen dem vaticanischen Concil zu begegnen hat. Dann wird auch die preussische Klosterfrage ihre richtige Lösung finden.

R. W. Dove.

III.

Die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen.

Von

R. W. Dove.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass immer allgemeiner in den deutschen Landeskirchen an die Verselbstständigung der Kirche durch kirchliche Gemeindeordnung und Schaffung synodaler Einrichtungen die Hand gelegt wird. Denn Presbyterien und Synoden müssen in einer evangelischen Organisation als nothwendige Bestandtheile der Kirchenverfassung und wesentliche Organe des Kirchenregiments bezeichnet werden. Und dennoch hatten es, im Widerstreit mit den reformatorischen Grundgedanken vor Allen Luthers, unsere lutherischen Landeskirchen in Deutschland bis in unser Jahrhundert hinein meist nur zu canonischen Parochien, nicht zu evangelischen Gemeinden gebracht. Dabei war eine Anschauung, welche sich als lutherische ausgab, während sie auf Gedanken zurückgriff, mit deren Verwerfung die Reformation begonnen hatte, bemüht, als das normale Verhältniss darzustellen, was vielmehr die Folge der Abirrung von den ursprünglichen Zielen reformatorischer Gestaltung des Verfassungslebens der Kirche

gewesen war. Die bereits im 16. Jahrhundert in falsche Bahnen geleitete Entwicklung hatte freilich weder unter der theokratischen Gestaltung der lutherischen Kirchenstaaten im 16. und 17. Jahrhundert, noch im achtzehnten unter der territorialistischen Handhabung des obersten Kirchenregiments ihre Berichtigung finden können. Aber ein Missverhältniss blieb es, dass die Gemeinde in keiner Weise als Subject kirchlichen Lebens und kirchlichen Rechtes und als zu eigener lebendiger Auferbauung und zur Mitwirkung an der Führung ihres Haushalts berufen, sondern nur als Object pastoraler Wartung und Leitung, später daneben noch als Gegenstand burokratischer Thätigkeit staatskirchlicher Behörden, sowie jederzeit als Trägerin der kirchlichen Lasten in Betracht gezogen wurde. Dass dieser Zustand immer allgemeiner als ein solcher erkannt worden ist, welcher nicht länger zu ertragen sei und dass der Entschluss, ihn zu beseitigen, auch die Hindernisse, welche sich in manchen Gebieten der Durchführung desselben entgegenstellten, endlich zu überwinden vermocht hat, darf als ein nicht zu unterschätzender Gewinn bezeichnet werden. Und indem wir es freudig anerkennen, dass auf dem Gebiete des Verfassungslebens der evangelischen Landeskirchen in Deutschland unsere Zeit bestrebt ist, nachzuholen, was nicht ohne schweren Schaden allzu lange versäumt wurde, macht uns auch die Wahrnehmung nicht irre, dass bei der Aufstellung von kirchlichen Gemeindeordnungen und der Einrichtung von Synoden nicht allein mehrfach Einzelnes fehlerhaft angelegt worden ist, sondern selbst in einigen der neuen Ordnungen — statt des ächten Presbyterialprincips der Gemeinde und des sich als seine weitere Entwicklung darstellenden presbyterialen Synodalprincips der Kirche — auf die Gestaltung der Kirchenverfassung Gesichtspuncte bestimmend eingewirkt haben, welche von diesem Principe wesentlich verschieden sind. Wohl ist es zu beklagen, dass auf diese Weise in manchen Landeskirchen die Bedingungen nicht genügend beachtet worden sind, durch welche allein eine gesegnete Wirksamkeit der neuen Einrichtungen verbürgt wird. Wenn dagegen nicht wenige der neuen Ordnungen im Ganzen auf gesunden kirchlichen Principien beruhen, so darf erwartet werden, dass zunächst da, wo sich dabei doch *einzelne* Mängel der Organisation finden, dieselben mehr und mehr erkannt und berichtigt werden, je nachdem die auf der lebendigen persönlichen Theilnahme und der sittlichen Verantwortung aller evangelischen *Gemeindeglieder* beruhende Ordnung wiederum die Einzelnen zum Verständniss kirchlicher Aufgaben und zur Uebung kirchlicher Pflichten erzieht. Und vielleicht erweist sich doch auch

die Hoffnung als begründet, dass Werth und Gehalt ächt presbyterial-synodaler Verfassungseinrichtungen selbst in Kreisen, wo derselbe bisher einer falschen Anwendung politischer Doctrinen auf die Kirchenverfassung zu Liebe verkannt worden ist, sich Anerkennung verschaffen werde. Der praktischen Erprobung der richtigen Principien wohnt ja eine nicht geringe Macht bei, und wie die Verfassungsgestaltung in der rheinisch-westfälischen Kirche als ein heilsames Vorbild für weite Kreise gedient hat, so darf, wenn die presbyteriale Synodalverfassung sich in einem beträchtlichen Theile des evangelischen Deutschlands einbürgert, um so mehr auf die wachsende Verbreitung praktischer Einsicht in das Wesen presbyterial-synodaler Einrichtungen gehofft werden, je inniger sich die wechselseitigen Beziehungen unter den deutschen evangelischen Landeskirchen gestalten werden, wenn das reicher entwickelte Verfassungsleben derselben ihnen gestatten wird, gemeinsame Aufgaben mehr als bisher in Angriff zu nehmen und wenn überdiess immer mehr hervortreten wird, wie einerseits die wachsende Selbstständigkeit des evangelischen Kirchenwesens gegenüber dem Staate und andererseits die Schwächung der Kleinstaaterei durch die Entwicklung des nationalen Gemeinlebens auch das Uebermaass landeskirchlicher Absonderung zu überwinden geeignet ist, welches seit dem 16. Jahrhundert den gesunden Blutumlauf in der deutschen evangelischen Kirche vielfach gehemmt hatte.

Wir haben von den neueren evangelischen Kirchenverfassungsgesetzen im Anschluss an die früher als Ergänzungsband dieser Zeitschrift veröffentlichte Sammlung [1]) die revidirte Verfassung der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bek. in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs vom 6. Januar 1866. mitgetheilt [2]). Seitdem ist für **Württemberg**, dessen evangelische Landeskirche bis dahin nur mit Pfarrgemeinderäthen nach der Königlichen Verordnung v. 25. Januar 1851. [3]) und mit Dioecesansynoden nach der Königlichen Verordnung vom 18. November 1854. [4]) ausgestattet war, durch die Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1867. [5]) eine Landessynode eingeführt worden. Leider sind

---

[1]) Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Kirchen-Verfassungsgesetze, Synodal- und kirchlichen Gemeindeordnungen des evangelischen Deutschlands, herausgegeben von R. W. Dove, Tübingen 1865. (Ergänzungsband der Zeitschrift für Kirchenrecht.)

[2]) S. diese Zeitschrift Band VI. S. 339. ff. 465. ff.

[3]) Abgedruckt in Dove's angef. Sammlung S. 137. ff.

[4]) Angef. Sammlung S. 144. ff.

[5]) Wir werden dieselbe im nächsten Heft mittheilen.

die Befugnisse derselben viel zu eingeschränkt bemessen und als die Landessynode zum ersten Male versammelt war, hatte die Kirchenregierung nicht einmal für Vorlagen von hinlänglicher Bedeutung Sorge getragen. Für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen ist sodann nach mehrfachen vergeblichen Anläufen die Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 30. März 1868.[6]) zu Stande gebracht worden.

In Braunschweig, dessen evangelisch-lutherische Landeskirche bisher nur nach dem Gesetz vom 30. November 1851.[7]) mit Kirchenvorständen, welche den Character von Presbyterien haben, versehen war, soll gegenwärtig durch eine Vorsynode eine Synodalordnung berathen werden. Im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, dessen nach Maassgabe des Edicts vom 6. Juni 1832. organisirte Kirchenvorstände keine Presbyterien und nur für die Mitaufsicht über die äussere Kirchenzucht und für die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local- Kirchen- und Stiftungsvermögens bestellt sind, befindet sich ein Entwurf einer Verfassung für die evangelische Landeskirche im Stadium der Vorberathung.

Auch in Sachsen-Weimar-Eisenach, dessen evangelische Landeskirche eine Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851.[8]) besitzt, ist die Einrichtung eines synodalen Organs eingeleitet und für Sachsen-Coburg-Gotha wird im Ministerium eine Kirchenordnung berathen.

Für die evangelischen Kirchen der der preussischen Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. einverleibten Länder war, neben der Einrichtung consistorialer Organe, wo dieselben fehlten[9]), und der Ordnung der Gemeinden die Begründung synodaler Institutionen dringend geboten. Nur auf diesem Wege konnte die Ausführung des Artikels XV. der mit dem 1. October 1867. auch für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein in Wirksamkeit getretenen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. auch für die genannten evangelischen Kirchen angebahnt werden, welche gegenwärtig im Sinne des angeführten Verfassungsartikels Bestandtheile der evangelischen Landeskirche Preussens bilden, deren Einheit in dem obersten Kirchenregimente des evangelischen Landesherrn ihren rechtlichen Ausdruck findet. Sodann aber sind Synoden erforder-

---

[6]) Wir werden auch diese Ordnung, welche wir wegen ihres Umfangs bisher zurückstellen mussten, demnächst mittheilen.
[7]) Angef. Sammlung S. 276. ff.
[8]) Angef. Sammlung S. 264. ff.
[9]) Wir werden die bezüglichen Erlasse demnächst mittheilen.

lich, damit sich diese Provinzialkirchen [10]) über die definitive Regelung ihrer Beziehungen zu der einheitlich organisirten evangelischen Kirche der alten Provinzen, beziehungsweise über den Eintritt in ein organisches Verhältniss zu der letzteren schlüssig machen können.

In den neuen Provinzen besitzt nur die evangelisch-lutherische Kirche von Hannover in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. October 1864. [11]) eine vollständige mit Kirchenvorständen, Bezirkssynoden und einer Landessynode ausgestattete Kirchenverfassung, welche auch bereits so weit ins Leben geführt worden ist, dass die erstmalige Versammlung der Landessynode noch in diesem Jahre stattfinden wird. Die reformirten Gemeinden der Provinz entbehren, mit Ausnahme der vier Gemeinden, welche zur Confoederation der evangelisch-reformirten Gemeinden in Niedersachsen gehören und unter einem Synodalregiment nach Maassgabe der Kirchenordnung vom 14. September 1839. [12]) stehen, bis jetzt noch geeigneter synodaler Einrichtungen.

In den Herzogthümern Schleswig-Holstein, wo der masslose dänische Territorialismus es nicht einmal zu einer wirklichen Consistorialverfassung hatte kommen lassen, wurde zunächst durch die Errichtung des evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel diesem dringendsten Bedürfniss abgeholfen. Ein Königlicher Erlass vom 16. August 1869. hat sodann eine vortreffliche Presbyterialordnung [13]) für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz verkündet, und sollen nach deren Durchführung die Einleitungen zur Berufung einer ausserordentlichen aus Abgeordneten der Geistlichen und der Kirchenvorstände zusammengesetzten Provinzialsynode getroffen werden, »um unter Mitwirkung derselben die weiteren Behufs Ausführung des Artikel XV. der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat erforderlichen Maassnahmen für die Provinz Schleswig-Holstein zu berathen und festzustellen.«

In der Provinz Hessen-Nassau ist die Kirchenverfassung der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die Gesetze vom

---

[10]) Die Königliche Verordnung v. 9. August 1869. betr. die für den Regierungsbezirk Kassel zu berufende ausserordentliche Synode braucht §. 9. den Ausdruck »hessische Provinzialkirche«. Derselbe ist völlig correct mit Rücksicht darauf, dass Art. XV. der Verf.-Urkunde ausdrücklich die evangelische Kirche nennt, und dass die gesammte evangelische Kirche der preussischen Monarchie schon jetzt in dem landesherrlichen Regiment eine gemeinsame Institution besitzt.

[11]) Angef. Sammlung S. 64. ff. Einige zur Ergänzung dienende Aktenstücke werden wir demnächst mittheilen.

[12]) Angef. Sammlung S. 312. ff.

[13]) Wir theilen dieselbe im nächsten Heft mit.

5. Februar 1857.[14]) neugeordnet und insbesondere die Zusammensetzung und der Geschäftskreis des evangelisch-lutherischen Gemeinde-Vorstandes festgestellt worden. Diese Verfassung verletzt, besonders durch den Gegensatz, in welchen sie das geistliche Amt und die Gemeinde stellt, die richtigen Grundsätze einer kirchlichen Gemeindeordnung[15]). Die oberste Kirchenregierung glaubt indessen, für die nothwendige Reform derselben mit Recht einen geeigneteren Zeitpunct abwarten zu sollen. Die evangelisch-unirte Kirche des ehemaligen Herzogthums Nassau besitzt nach dem Edict vom 1. April 1818. Kirchenvorstände, welche neben der Verwaltung der Externa berufen waren, dem Pfarrer mit Zucht und Vermahnung in der Seelsorge zur Seite zu stehen. Bei dieser Einrichtung waren (ebenso, wie bei der in den 1866. von Hessen-Darmstadt erworbenen Gebietstheilen bestandenen Organisation der Kirchenvorstände) wesentliche Bedürfnisse des evangelischen Gemeindelebens nicht zur Befriedigung gelangt. Das neu errichtete evangelische Consistorium zu Wiesbaden ist mit der Aufstellung einer auf presbyterialen Grundsätzen beruhenden kirchlichen Gemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden Nassaus beauftragt.

In der evangelischen Kirche Kurhessens bestanden in Althessen Presbyterien für die kirchliche Zucht und Pflege, deren Ursprung auf die Ordnung der Kirchenzucht von 1539. zurückführt. Ihren Wirkungskreis bestimmten die Presbyterial-Ordnungen vom 7. April 1630. und 1. Februar 1657. Durch letztere wurden die Presbyterien für Oberhessen erst eingeführt. Im Schaumburgischen bestanden nie Presbyterien.

In den Jahren 1831. und 1832., in derselben Zeit, in welcher die vortreffliche Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831. aufgerichtet wurde, wurde von kirchlich gesinnten Männern auf Anregung des Professors der Rechte W. Bickell und des Professors der Theologie H. Hupfeld zu Marburg auch das Verlangen nach einer Neugestaltung der Kirche auf Grundlage der reformatorischen Idee der selbstthätigen und sich im Gehorsam gegen Gottes Wort selbstbestimmenden Gemeinde ausgesprochen. Diess führte zur Einsetzung einer Kirchencommission, welche im August 1832. den Entwurf einer Kirchenverfassung auf streng presbyterial-synodaler Grundlage im Anschluss an die im Jahre 1819. von der Westfälischen Provinzialsynode zu Lippstadt geltend gemachten Grundan-

---

[14]) Angef. Sammlung S. 303. ff.

[15]) S. meine Bemerkungen in der 6. Aufl. von Richter's Kirchenrecht S. 432. fg.

schauungen vollendete [16]. Da indessen bereits im Mai 1832. Hans Daniel Hassenpflug das Ministerium des Innern in Cassel übernommen hatte, dessen System den presbyterial-synodalen Bestrebungen auf kirchlichem Gebiete ebenso entgegenstand, wie es auf politischem das Verfassungsrecht des Landes untergraben sollte, so war in Kurhessen von kirchlicher Verfassungsreform nicht mehr die Rede. Erst nachdem der durch das Hassenpflug'sche Regiment vorbereitete Untergang des Kurstaats eingetreten war, konnte die preussische Regierung an die kirchlichen Reformbestrebungen der dreissiger Jahre wiederum anknüpfen. Diess geschieht durch den

Königlichen Erlass vom 9. August 1869., betreffend die Berufung einer ausserordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel [17]).

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. habe Ich beschlossen, für die Evangelischen Kirchengemeinden im Regierungsbezirk Kassel eine, aus Geistlichen und anderen Evangelischen Gemeindegliedern zu bildende ausserordentliche Synode zu berufen, um mit derselben für jene Kirchengemeinden die Herstellung einer presbyterial-synodalen Verfassung auf der Grundlage kirchlicher Selbstständigkeit in Berathung zu nehmen.

Als Synodalort bestimme Ich die Stadt Marburg.

Ueber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Synode werden unter Berücksichtigung der in den Hessischen Kirchen- und Presbyterial-Ordnungen gegebenen Grundlagen die näheren Bestimmungen durch besondere Verordnung ergehen.

Zum Zweck möglichster Förderung der Sache erachte Ich es für rathsam, dieselbe einer einheitlichen Leitung zu unterstellen und will Ich deshalb das derzeitige Konsistorium in Marburg mit derselben betrauen.

Sie haben demgemäss diese Behörde mit näherer Instruktion zu versehen und derselben aufzugeben, sich in dieser Angelegenheit mit den beiden andern zur Zeit bestehenden Konsistorien in entsprechender Verbindung zu halten.

Es ist Mein Wille, dass die Synode baldmöglichst und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres zusammentrete. Die nähere Bestimmung des Tages überlasse Ich dem Konsistorium.

Der vorstehende Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Bad Ems, den 9. August 1869.

Wilhelm.
v. Mühler.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

---

16) Vgl. Heppe, Die Presbyteriale Synodalverfassung der evang. Kirche in Norddeutschland, Iserlohn 1868. S. 90. ff.

17) Aus der Gesetzsammlg. f. d. preuss. Staaten 1869. Stück LII. Nr. 7474. S. 930.

Daran schliesst sich die

Königliche Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden ausserordentlichen Synode. Vom 9. August 1869 [18]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Bezugnahme auf Unsern Erlass vom heutigen Tage, betreffend die Berufung einer ausserordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Synode wird gebildet:

1) aus den 6 Superintendenten,
2) aus 24 geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten der zur Zeit bestehenden Diözesen und Inspekturen,
3) aus 6 von Uns zu berufenden Mitgliedern, darunter einem Professor der Theologie an der Universität zu Marburg und dem Ephorus der dortigen Stipendiaten-Anstalt.

§. 2.

Von den 24 geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten werden
je 6 aus der Diözese Kassel,
je 5 „ „ „ Allendorf,
je 4 „ „ „ Hanau,
je 3 „ „ lutherischen Diözese Marburg,
je 2 „ „ reformirten Diözese Marburg,
je 1 „ „ Diözese Schaumburg,
je 1 „ „ Inspektur Hersfeld,
je 1 „ „ „ Schmalkalden,
je 1 „ „ „ Fulda
gewählt.

Zu diesem Behufe werden die Diözesen und Inspekturen in die in der Anlage verzeichneten 24 Kirchenkreise getheilt, von welchen jeder für die Synode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, sowie einen Stellvertreter für jeden von beiden zu wählen hat.

§. 3.

Zur Wahl treten in jedem Kirchenkreise sämmtliche Geistliche, welche innerhalb desselben ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwalten, mit den Deputirten der Kirchengemeinden (cf. §. 4.) zusammen.

Der Wahlakt wird, sofern von dem Konsistorium zu diesem Zweck nicht ein besonderer Kommissarius ernannt wird, von dem ältesten

---

[18]) Angef. Gesetzsammlung S. 931. ff. a. a. O. Nr. 7475.

Metropolitan, beziehungsweise Inspektor des Kirchenkreises, in den Kirchenkreisen XII. und XVI. von den Superintendenten geleitet. Er findet der Regel nach in der Kirche statt und wird mit Gebet und Ansprache eröffnet und mit Gebet geschlossen.

Die Geistlichen Abgeordneten und Stellvertreter werden von den geistlichen, die weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter von den weltlichen Mitgliedern der Versammlung gewählt.

Wählbar zur Synode sind sämmtliche wahlberechtigte Geistliche des Kirchenkreises, sowie die Aeltesten, Kirchenvorsteher und selbstständigen Mitglieder der zu demselben Bekenntnissstande gehörigen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks, insofern sie das 30ste Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist jedoch nur auf solche Personen zu richten, welche einen unsträflichen Wandel führen, ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben und durch ihre Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst und am heiligen Abendmahl ihre kirchliche Gesinnnng bezeugen.

§. 4.

Für die Wahl der Deputirten der Kirchengemeinden (§. 3.) sind folgende Bestimmungen maassgebend:

Jede Kirchen- beziehungsweise Vikariatsgemeinde wählt einen Deputirten.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen, selbstständigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, zu den Bedürfnissen der Gemeinde beitragen und nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche Anstoss erregen.

Die Berufung der Kirchengemeinde erfolgt der Regel nach durch eine Einladung, welche Zeit und Ort der Versammlung, sowie den Gegenstand der Verhandlung angiebt und in sämmtlichen Kirchen der Gemeinde, in welchen sonntäglich Gottesdienst stattfindet, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen vorgelesen wird. In den Kirchen, in welchen zwar nicht sonntäglich, aber monatlich ein oder mehrere Male regelmässig Gottesdienst stattfindet, ist die Berufung mindestens einmal vorzulesen. Ueber die stattgehabte Abkündigung hat das Presbyterium ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angiebt und mit dem Kirchensiegel versehen ist. Der Wahlakt wird, sofern von dem Konsistorium zu diesem Zweck nicht ein besonderer Kommissarius ernannt wird, von dem Pfarrer — wenn deren mehrere vorhanden sind, von dem ersten, eventuell dem ältesten — unter Assistenz der Kirchenältesten beziehungsweise Kirchenvorsteher abgehalten, mit Gebet und Ansprache begonnen und mit Gebet geschlossen. Wählbar sind alle Aeltesten, Kirchenvorsteher und sonstigen stimmberechtigten weltlichen Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde, doch ist die Wahl auch hier nur auf solche Personen

zu richten, welche die im §. 3. (am Schluss) bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 5.

Sowohl in den Fällen des §. 3. als in denen des §. 4. erfolgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

Sie wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang enthält und von dem Dirigenten der Wahl und mindestens drei anderen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Verhandlungen mit allen zugehörigen Beilagen dem Bezirkskonsistorium einzureichen, welches das Verfahren prüft und über alle gegen dasselbe beziehungsweise gegen die Qualification der Gewählten etwa erhobenen Einwendungen definitiv entscheidet.

Einwendungen, welche später als zehn Tage nach der Wahl eingehen, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 6.

Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet, welcher derselben die von Uns für die Berathung bestimmten Entwürfe vorlegen wird.

Derselbe ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Der Schluss der Synode erfolgt durch Unsern Kommissarius.

§. 7.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Superintendenten als Vorsitzenden und aus drei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, wird von der Synode gewählt.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unter den geistlichen und unter den weltlichen Mitgliedern die verschiedenen Konfessionen vertreten sind.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und sorgt in denselben für die Beobachtung der äusseren Ordnung. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen, wobei das Gebet von ihm oder von einem anderen durch ihn zu bezeichnenden Geistlichen gesprochen wird.

Die Beisitzer haben den Präses in den Präsidialgeschäften zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Vorstande insgesammt liegt die Sorge für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob.

Für die Aufzeichnung der Verhandlungen kann derselbe mit Zustimmung der Synode ein oder mehrere Mitglieder derselben heranziehen.

§. 8.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst, dergestalt, dass Propositionen, welche nicht die absolute Majorität erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§. 9.

Die Synode ist dazu berufen, zu der Herstellung einer kirchlichen Verfassung mitzuwirken, durch welche die Hessische Provinzialkirche neben dem durch Unsern Erlass vom 18. Juni 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 583.) errichteten Gesammt-Konsistorium mit den erforderlichen presbyterialen und synodalen Organen ausgestattet und durch welche sie in den Stand gesetzt wird, sich als eine einheitliche, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnende und verwaltende Provinzial-Kirchengemeinde zu bethätigen.

Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung für die gegenwärtig zu berufende Synode, sondern werden, soweit sich hierzu ein Bedürfniss zeigt, die Aufgabe der späteren auf Grund der festgestellten Verfassung regelmässig zusammentretenden Provinzial-Synoden bilden.

Diesen Grundsätzen entsprechend werden der Synode mit Unserer Genehmigung die Entwürfe

1) einer Presbyterial- und Synodalordnung,
2) einer Verordnung über die Aufbringung der Synodalkosten,
3) eines Gesetzes, betreffend die Ressortverhältnisse der kirchlichen Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirke Kassel,

zur Berathung vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa in Antrag gebrachten Aenderungen behalten Wir Unserer Entschliessung vor.

§. 10.

Die Mitglieder der Synode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten.

Die Tagegelder der auswärtigen Mitglieder werden auf zwei Thaler für jeden Sitzungs- und Reisetag, die Tagegelder derjenigen Synodalen, welche am Orte der Synode wohnen, auf Einen Thaler festgestellt.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 7½ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn oder per Post, 20 Sgr. für jede Meile, welche mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Ausserdem wird dem Vorstand zur Bestreitung der Büreau- und sonstigen sächlichen Kosten ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt,

welches nach Anhörung des Vorstandes von dem Konsistorium, dem Bedürfniss entsprechend, abzumessen ist.

Die Reisekosten und Tagegelder der Superintendenten und der von Uns berufenen Synodalen, sowie die sächlichen Kosten werden aus Staatsmitteln gedeckt. Die Reisekosten und Tagegelder der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kirchenkreise werden von den Kirchenkassen und eventuell von den Kirchengemeinden der betreffenden Kirchenkreise nach Maassgabe der von dem Konsistorium festzustellenden Matrikel aufgebracht.

§. 11.

Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 5.) die Bezirkskonsistorien in Wirksamkeit treten, hat das Konsistorium in Marburg, welches sich mit den beiden anderen Konsistorien in entsprechender Verbindung halten wird, sich der Leitung der Sache zu unterziehen.

Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung und mit dem Erlass der zu diesem Behuf erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. August 1869.

(L. S.) Wilhelm.
v. Mühler.

Verzeichniss der Kirchenkreise.

A. Diözese Kassel.

I. Kirchenkreis, bestehend aus den evangelischen Gemeinden der Stadt Kassel.

II. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Ahna, Kaufungen und Wilhelmshöhe.

III. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Grebenstein, Gottsburen und Trendelburg.

IV. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Zierenberg und Wolfhagen.

V. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Gudensberg und Felsberg.

VI. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Homberg und Borken.

B. Diözese Allendorf.

VII. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Allendorf und Witzenhausen.

VIII. Kirchenkreis, bestehend aus der Klasse Eschwege.

IX. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Sontra und Waldkappel.

X. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Lichtenau, Spangenberg und Melsungen.

XI. Kirchenkreis, bestehend aus der Klasse Rotenburg.

C. Diözese Hanau.

XII. Kirchenkreis, bestehend aus den evangelischen Gemeinden der Stadt Hanau und der Klasse Bücherthal.
XIII. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Bergen, Bockenheim und Windecken.
XIV. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Gelnhausen und Meerholz.
XV. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Schlüchtern und Schwarzenfels.

D. Lutherische Diözese Marburg.

XVI. Kirchenkreis, bestehend aus den lutherischen Gemeinden der Stadt Marburg und der Klasse Fronhausen.
XVII. Kirchenkreis, bestehend aus der (lutherischen) Klasse Frankenberg, der Klasse Wetter und dem Dekanate Vöhl.
XVIII. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Kirchhain und Rauschenberg.

E. Reformirte Diözese Marburg.

XIX. Kirchenkreis, bestehend aus den reformirten Gemeinden der Stadt Marburg und den (reformirten) Klassen Frankenberg und Treisa.
XX. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Ziegenhain und Neukirchen.

F. Diözese Schaumburg.

XXI. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Rinteln und Obernkirchen.

G. Inspektur Hersfeld.

XXII. Kirchenkreis, bestehend aus der Inspektur Hersfeld.

H. Inspektur Schmalkalden.

XXIII. Kirchenkreis, bestehend aus der Inspektur Schmalkalden.

I. Inspektur Fulda.

XXIV. Kirchenkreis, bestehend aus der Inspektur Fulda.

So tritt uns in den dem Cultusministerium unterstellten Gebieten, insbesondere in Schleswig-Holstein, in Kurhessen und Nassau überall ein freudiges Schaffen auf dem Gebiet der evangelischen Kirchenverfassung entgegen, und wo es die Beseitigung von Hindernissen des Verfassungswerkes gilt, welche von unevangelischen Richtungen, wie von der Vilmarischen Partei in Kurhessen, zu erwarten standen, legt das Ministerium, wie z. B. die in Beziehung auf die ausserordentliche Synode in Kurhessen getroffenen Bestimmungen beweisen, auf die lebendige Betheiligung der Gemeinden an der beabsichtigten Neugestaltung ein grösseres Gewicht, als auf die

ängstliche Rücksichtnahme auf bloss doctrinäre Bedenken, welche ebenso gewiss geopfert werden dürfen, als unveräusserliche Principien zu behaupten sind. Mit bei weitem grösserer Sorge erfüllt uns noch immer das Gelingen der erstrebten Fortbildung der Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen. Um gerecht zu sein, müssen wir freilich gestehen, dass hier die 1850. und 1860. gemachten Fehler noch immer grosse Schwierigkeiten bereiten, welche indessen endlich überwunden werden müssen, wenn nicht der eben jetzt mit der Berufung der ausserordentlichen Provinzialsynoden gemachte Anlauf wiederum sein Ziel verfehlen soll, was für die evangelische Kirche der alten Provinzen unberechenbaren Schaden herbeiführen, und das Ansehen des Evangelischen Oberkirchenraths vernichten müsste. Wir werden auf die kirchliche Verfassungsentwickelung in den alten Provinzen später des Näheren zurückkommen. Schon jetzt dürfen wir jedoch die folgenden Bemerkungen nicht zurückhalten.

Wir sind noch heute der Ansicht, dass mit Recht die Berufung einer constituirenden Landessynode zur Ausführung des Artikel XV. der revidirten Verfassungsurkunde vermieden worden, und statt dessen vielmehr der Weg des organischen Aufbaus der presbyterial-synodalen Organe von unten gewählt worden ist. Damit ist indessen die heillose Verschleppung nicht entschuldigt, welche es dahin gebracht hat, dass volle neunzehn Jahre nach dem Erlass der kirchlichen Gemeindeordnung von 1850. und fast ein Decennium nach der Wiederaufnahme des kirchlichen Verfassungswerkes unter dem Prinzen Regenten erst ausserordentliche Provinzialsynoden berufen werden müssen, denen unter anderen die Aufgabe hat gestellt werden müssen, durch Beseitigung der schwersten Gebrechen der Gemeindeorganisation erst den synodalen Institutionen das noch immer fehlende solide Fundament zu schaffen, während die bisherige Gemeindeordnung, sich zu schwach erwiesen hat, um auch nur für die an sich tadellose Kreissynodalordnung eine wirklich stützende Grundlage abzugeben. Auch in Hannover, das erst unter dem 9. October 1864. seine im Wesentlichen nach dem Vorbilde der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung gestaltete und ungeachtet einzelner Mängel der Organisation, die sich in Altpreussen leicht hätten vermeiden lassen, wohlgelungene Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhalten hat, ist die Ausführung der neuen Ordnung stufenweis, von den Kirchenvorständen zu den Bezirkssynoden, und von diesen zur Landessynode aufsteigend, erfolgt. Aber hier hat ein verhältnissmässig kurzer Zeitraum, ungeachtet der inmitten desselben eingetretenen gewaltigen poli-

tischen Veränderungen, welche die staatlichen Lebensformen des Landes von Grund aus umgestalteten, genügt, um die Organisation ihrer Vollendung entgegenzuführen, welche mit der erstmaligen Berufung der Landessynode noch 1869. erreicht werden wird.

Die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850. [19]), der erste äusserst mangelhafte Versuch, in den genannten Provinzen die nothwendige Unterlage für die Herstellung einer den Principien der Reformation wirklich entsprechenden Ordnung der Dinge zu gewinnen, trugen freilich jenen Stempel an sich, welcher die Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelms IV. characterisirt, jenen ungelösten Widerspruch zwischen Wollen und Nichtwollen, welcher verhindert hat, dass seine hochfliegenden Gedanken zu wirklich schöpferischer That sich zusammenfassten.

Es war nicht möglich, der Gemeinde gerecht zu werden, wenn man es für geboten hielt, selbst diesen schwachen Versuch der Betheiligung derselben an Zucht und Pflege innerhalb geordneter Verfassung (1850.) noch gegen den Verdacht zu verwahren, als handle es sich um eine Concession an die demokratischen Tendenzen, um ein Erzeugniss der nach ungebundener Freiheit ringenden Richtungen in der Gegenwart. Es konnte nur schädlich wirken, wenn man damals in ängstlicher Schonung der Richtung, welche in jeder, auf die lebendige Betheiligung der Gemeinde an ihrer eigenen Auferbauung hinzielenden Ordnung derselben eine Verletzung der Rechte des Amts erblickt, sogar den Namen »Presbyterium«, »Kirchenälteste« vermied, weil er, wie es in den Erläuterungen zu den Grundzügen hiess, Missverständnissen ausgesetzt sei und bei den mehr lutherisch gerichteten Gemeinden der Sache selbst eine ungünstige Aufnahme bereiten würde [20]), obwohl schon auf der Generalsynode von 1846. der §. 3. der von der zweiten Commission (Referent Professor Dr. Stahl) [21]) aufgestellten Grundzüge einer Kirchenverfassung für die evangelische Kirche in

---

[19]) Dove, angef. Samml. S. 50. ff.

[20]) Erläuterungen zu §. 6. der Grundzüge.

[21]) Diess hinderte freilich den vielgewandten Dr. Stahl nicht, auf der 1860. gehaltenen Berliner Pastoralconferenz gegen die von dem Evangelischen Oberkirchenrathe in dem Formular für die kirchliche Einführung der Mitglieder des Gemeindekirchenraths für diese gebrauchte Bezeichnung „Aelteste" sein Anathem zu schleudern. Dagegen s. die Circularverfügung des Oberkirchenraths vom 29. Juni 1860. in den Aktenstücken Bd. V. (Heft XII.) S. 104 ff. Der Königliche Erlass v. 5. Juni 1861., betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preussen (s. diese Zeitschrift Band II. S. 66 ff.) bedient sich ausdrücklich der Bezeichnung „Gemeindeälteste".

den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wörtlich also lautend: »Jede Kirchengemeinde erhält ein Presbyterium, bestehend aus dem Pfarrer oder beziehungsweise den sämmtlichen Geistlichen der Kirchen und einer Anzahl weltlicher Mitglieder (Aelteste)«, einstimmige Annahme gefunden hatte. Weit schlimmer noch war es, dass manche Wendungen in den Erläuterungen sogar eine positive Annäherung an die Richtung enthielten, welche sich immer mehr übertreibend, es zu einem Begriffe der Kirche und des Amtes gebracht hat, der nicht bloss hinter die Bekenntnisse, sondern hinter die Reformation zurückgeht [22]), ich meine besonders den Satz in den Erläuterungen zu §. 1. der Grundzüge: »Die Gemeinde kommt zu ihrem Begriffe **nur** durch das Amt und hat in ihm den Mittelpunkt«, ein Satz, den **Heppe** [23]) nicht mit Unrecht als unevangelisch angefochten hat.

Nach alledem kann es nicht auffallen, dass auch die Grundzüge selbst von schweren Mängeln nicht freizusprechen waren. Dahin gehört vor Allem der Modus der Bestellung der Aeltesten durch Wahl aus einem bindenden Vorschlag, welcher das erste Mal durch den Pfarrer, Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten, bei späteren Ergänzungen durch den Gemeindekirchenrath selbst zu geschehen hat. Uns ist dieser Modus, auch wenn er nur als vorübergehende Sicherungsmaassregel gegen unkirchliche Wahlen empfohlen wurde, stets verwerflich erschienen; ihn als dauernde Einrichtung zu behalten, hat auch **Richter**, welcher ihn sich für die erstmalige

---

[22]) **Richter**, Kirchenrecht 6. Aufl. §. 64. a. E. S. 194.

[23]) A. a. O. S. 107: „Dieser Satz war schrift- und bekenntnisswidrig. Denn 1) widerstreitet derselbe dem ausdrücklichen Worte Christi, welcher sagt: „wo zwei oder drei versammelt sind in **meinem** Namen, da bin ich mitten unter ihnen“, (aber nicht sagt: „wo zwei oder drei **durch das Amt** versammelt sind, da“ u. s. w.), weshalb die Gemeinschaft christlichen Lebens, also auch die Ordnung christlichen Gemeinschaftslebens überall da gegeben ist, wo Christus als das die Gemeinschaft bildende Lebenselement die Herzen erfüllt und beseelt; 2) steht jener Satz mit der evangelischen Lehre von der Wirksamkeit des heiligen Geistes im Worte in Widerspruch, indem überall, wo das Wort gläubig ergriffen wird, auch der volle Besitz der neutestamentlichen Gnadengüter, folglich auch des christlichen Gemeinschaftslebens, d. h. die Bedingung eines geordneten Gemeindelebens so vorhanden ist, dass dessen Bestand in keiner Weise von amtlicher Gewalt abhängig sein kann; und 3) widerspricht jener Satz der symbolischen Kirchenlehre des ursprünglichen Protestantismus, in welcher es feststeht, dass die Kirche, die Gemeinde, d. h. die Gemeinschaft der Gläubigen es ist, welcher Gott die Schlüssel des Himmelreichs, d. h. das Amt so anvertraut hat, dass überall, wo eine Gemeinde der Gläubigen ist, diese sich auch im Besitze der Schlüssel des Himmelreiches und des Amtes befindet.“

Bestellung der Aeltesten gefallen liess, dringend widerrathen. Für die erstmalige Bestellung fiel den Patronen nach den Bestimmungen der Grundzüge oft geradezu ein maassgebender Einfluss auf die Besetzung der Gemeindekirchenräthe zu, der als völlig unangemessen bezeichnet werden muss, zumal wenn in Betracht gezogen wird, wie stark die freilich aus der Geschichte des Patronatrechts in Norddeutschland erklärliche aber darum doch nicht gerechtfertigte Neigung der Patrone ist, eine angemaasste oder doch bei den veränderten öffentlich-rechtlichen Verhältnissen als Anmaassung empfundene regimentliche Stellung zu behaupten, eine Prätension, welche schon zu einer Zeit, wo sie noch ihren Halt an der Grundherrschaft hatte, durch die damit verbundene Erniedrigung der Landpfarrer und Zurückdrängung der berechtigten Ansprüche der Gemeinden die kirchlichen Zustände verdorben hat, in der Gegenwart aber auch nicht den Schein einer Berechtigung hat. Ueberdiess ist es bekannt, — dass ein nicht kleiner Theil der Kirchenpatrone in den östlichen Provinzen, besonders vor dem Jahre 1866. innerlich ungesunden kirchlich-politischen Bestrebungen huldigte. Warb und fand doch damals gerade unter dem Patronat Anhänger auch jene Staat und Kirche entstellende Richtung, welche besonders vertreten in den Encykliken des Rundschauers der Kreuzzeitung die Religion als Deckmantel einer Tendenzpolitik missbrauchte, in der sie den modernen Staatsbegriff für die theokratische Staatsgestaltung, die nationale Ehre für die Solidarität der vermeintlichen conservativen Interessen, die Hoheit ächt germanischen Königthums für die specifische Weihe der Person des Herrschers, die ächt conservativen Grundsätze für die Rückkehr zur ständischen Gliederung der mittelalterlichen Gesellschaft, die staatliche Pflicht für das Standesrecht, die gemeine Freiheit für die Libertät der kleinen Herren, aber auch die Grundsätze der Reformation für die Solidarität mit den Jesuiten, den Kirchenbegriff für das Conventikelchristenthum dahingab. Und war nicht auch ein Theil der Geistlichkeit solchen Tendenzen dienstbar geworden? Huldigten nicht viele Geistliche gerade in den östlichen Provinzen überdiess jener unevangelischen Ueberspannung des Amtsbegriffs, welche jede active Betheiligung der Gemeinde an den kirchlichen Aufgaben verwirft? Arbeiteten nicht andere Geistliche an der Zerstörung der Union? Konnte es da gerechtfertigt erscheinen, die Zusammensetzung der neuen kirchlichen Gemeindevorstände der bestimmenden Einwirkung solcher schädlichen und einseitigen Richtungen auszusetzen, ohne der Gemeinde die Möglichkeit wirksamer Abwehr in einem an kirchliche

Bedingungen gebundenen, aber im Uebrigen freien Wahlrecht zu gewähren. Und vor allem haben wir zu beklagen, dass eben das gewährte Recht, genau ermessen, doch kaum mehr, als der Schein eines Rechts war. Vor einem Scheinwahlrecht aber hätte die einfache Denomination, an deren Stelle später die Cooptation hätte treten müssen, den Vorzug verdient. Denn zunächst haben ja auch kirchlich gesinnte Glieder der Gemeinden keine Anregung zu lebhafter Betheiligung an Wahlen finden können, welche auch ihnen überflüssig erschienen, da sie meinten, dass für sie schon so gut wie gewählt sei, wo es sich für sie nur noch um die Auswahl unter wenigen Vorgeschlagenen meist von gleicher kirchlicher Richtung handelte, über deren persönliche Qualification die Wahlberechtigten kaum ein richtiges Urtheil sich zutrauten. So konnte, während die kirchliche Gemeindeordnung die Gemeindeglieder dazu erziehen soll, alle Rechte, die ihnen eingeräumt sind, als Pflichten zu betrachten, welche gewissenhaft auszuüben sind, die bindende Vorschlagsliste selbst wohlgesinnte Gemeindeglieder an dem Grundsatz »kein Recht ohne Pflicht« irre machen. Sodann fiel, wo nun wirklich die einseitige Richtung der Vorschlagenden eine Zusammensetzung des Gemeindekirchenraths herbeigeführt hatte, welche dieselbe Einseitigkeit darstellte, doch alle Verantwortung auf das Regiment, mochte diesem auch mit der schädlichen Richtung, mit der von dem Patronat oder Pastorat in den Gemeindekirchenrath verpflanzten Opposition gegen die neue Gemeindeordnung, gegen die Union u. s. w. nicht im geringsten gedient sein. Dem Regiment wurde nicht ohne alle scheinbare Berechtigung vorgeworfen, dass eben die Beschränkung der Wahlfreiheit nur um der Begünstigung solcher schädlicher Richtungen willen beliebt worden sei. Endlich, und das allein hätte durchschlagen müssen, wog viel schwerer, als die Verhinderung einzelner unkirchlicher Wahlen der sittliche Nachtheil, der aus dem eingeschlagenen Verfahren hervorgehen musste. Es konnte das Vertrauen in die Wahrhaftigkeit des Regiments nicht stärken, dass mit der einen Hand wieder genommen schien, was mit der anderen gegeben wurde. Zumal in einer Zeit, wo das Staatsleben fast ein Uebermaass freiester Wahlen gewährt, ist es unmöglich, auch kirchlichgesinnten Gemeindegliedern im Ganzen eine andere Ueberzeugung beizubringen, als die, dass eine Wahl die an einen bindenden Vorschlag geknüpft ist, eben keine wahrhafte Wahl, sondern eine Scheinwahl sei; und nur zu leicht findet dann die Beschuldigung Gläubige, dass ein Regiment, das nicht den Muth habe, zu ver-

sagen, sich durch berechnete Täuschung mit der verhassten Nothwendigkeit, etwas zu gewähren, abgefunden habe.

Die an einen bindenden Vorschlag geknüpfte Wahl vereinigt aber auch für alle Folge alle Nachtheile der Cooptation mit der Gefahr des bösen Scheins, als solle die gebundene Wahl nur zur Verhüllung der in Wahrheit geltenden Cooptation dienen. Die Cooptation, in den alten Presbyterialordnungen der regelmässige Ergänzungsmodus der Presbyterien, war damals nicht nur durch die Verhältnisse der Kirchen unter dem Druck der Verfolgung als zweckmässig gerechtfertigt, sondern so lange das Feuer der Verfolgung währte, und die Liebe zu dem wiedergewonnenen Evangelium noch mit der ganzen ursprünglichen Lebhaftigkeit die Gemeinden durchglühte, blieben auch bedenkliche Erscheinungen ausgeschlossen, welche sich später an diesen Modus geheftet haben. Dagegen in Zeiten, denen eine ausserordentliche Anregung des kirchlichen Lebens abgeht, erstarren durch Cooptation sich ergänzende kirchliche Gemeindevorstände nur allzu leicht in dem regelmässig sich hinschleppenden Gang der alltäglichen Geschäfte. Kleine Behörden, welche sich nur durch Cooptation erneuern, zumal wenn sie mit Vermögensverwaltung betraut sind, verfallen leicht selbst in schlimmere Missbräuche; schädliche Richtungen aber, welche sich in ihnen einmal festgesetzt haben, sind schwer zu beseitigen. Wir halten die Cooptation daher nicht für geeignet, in unserer Zeit als Ergänzungsmodus für die Presbyterien zu dienen. Aber wir halten sie immer noch für besser, als die Wahl aus einer bindenden Vorschlagsliste, während wir den Ergänzungsmodus der Presbyterien, welchen die rheinisch-westfälische Kirchenordnung darbietet, für durchaus zweckmässig erklären. Dazu gehört aber in grösseren Gemeinden das Vorhandensein einer grösseren Gemeinderepräsentation. Diese einzuführen hat man bisher aus ungerechtfertigten Gründen in den östichen Provinzen Preussens Anstand genommen, und dafür die im Landrecht vorgezeichnete, unzweckmässige Erwählung ausserordentlicher Repräsentanten z. B. für die Auflegung neuer kirchlicher Abgaben beibehalten.

Schon die unterlassene Einrichtung der Kreissynoden gab übrigens, wo die Grundsätze von 1850. zur Durchführung gelangt waren, die neue Gemeindeordnung der Verkümmerung Preis, bis der Prinz-Regent durch den Erlass vom 27. Februar 1860. der Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen einen neuen Anstoss verlieh. Gern erkennen wir mit Heppe[24]) den innern Fortschritt der Erlasse des Jahres 1860. im

[24]) A. a. O. S. 111. fg.

Vergleich mit den Kundgebungen des preussischen Kirchenregiments aus dem Jahre 1850. an. In der That ist damals das unächtlutherische Amtsprincip durch das ächtreformatorische Gemeindeprincip verdrängt worden. Dennoch ist die Frucht der 1860. in allen evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen unternommenen Durchführung der Gemeindeordnung, trotz der trefflichen Ergänzung, welche dieselbe in den Jahren 1861.—1864. durch die Einrichtung der Kreissynoden fand, theilweise in Folge des Festhaltens gewisser Mängel der Gemeindeorganisation verkümmert worden. Zu beklagen war es schon, dass man sich nicht entschliessen konnte, solche Bestimmungen der Grundzüge von 1850., welche man stillschweigend fallen liess, weil sie wie der §. 1. derselben, zu Missdeutungen und Bedenken in weiteren kirchlichen Kreisen Anlass gegeben hatten, ausdrücklich aufzuheben. Bei weitem nachtheiliger aber war, dass mit der bindenden Vorschlagsliste aus den Grundzügen von 1850. auch in die Ordnung von 1860. ein Modus der Bestellung der Aeltesten übernommen wurde, welcher in noch höherem Grade, wie die sonstigen Mängel der Gemeindeordnung, die allerdings theilweise nur mit Hülfe der staatlichen Gesetzgebung hätten vermieden werden können, die Schuld daran trägt, dass die Schritte des Oberkirchenraths auf der Bahn der weiteren Entwicklung der Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen in den Gemeinden keineswegs bloss von unkirchlichen Elementen mit unheilvollem Misstrauen verfolgt worden sind, und durch dasselbe gehemmt werden, während das Cultusministerium durch die in Kurhessen und Schleswig-Holstein verkündeten Erlasse bereits das auch ihm anfangs ungerechtfertigter Weise entgegengebrachte Misstrauen grossentheils zu entwaffnen verstanden hat.

Den im Jahre 1867. versammelten Kreis-Synoden war der Entwurf einer Provinzial-Synodal-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen zur Begutachtung vorgelegt worden [25]). Der Entwurf war von einzelnen Mängeln nicht freizusprechen, insbesondere hätten wir in manchen Beziehungen eine Erweiterung der Competenz der Provinzialsynoden und ihrer Ausschüsse z. B. nach Analogie des §. 66. der Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche von Hannover gewünscht; immer würde aber auch die unveränderte Einführung der im Entwurf vorliegenden Provinzialsynodalordnung uns als ein langersehnter, bedeutungsvoller Schritt auf der Bahn der Fortbildung des kirchlichen Verfassungslebens der altpreussischen Landeskirche erschienen sein. In Folge der gegen den Entwurf von verschiedenen Seiten erhobenen Einwen-

[25]) S. diese Zeitschrift Bd. VII. S. 468. ff.

dungen [26]) wurde derselbe jedoch einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen.

Gleichzeitig kam zur Erwägung, auf welchem Wege zu der ersten Berufung von Provinzial-Synoden zu gelangen sein werde. Um von vornherein klar hervortreten zu lassen, dass es nicht die Absicht sei, die Verfassung der evangelischen Kirche in ihrer provinziellen Gliederung lediglich durch landesherrliche Bestimmung zu regeln, schien es sich zu empfehlen, die ersten Provinzial-Synoden als ausserordentliche, lediglich zu dem Zwecke zu berufen, um mit denselben über die Feststellung der definitiven Provinzial-Synodaleinrichtung, sowie über die Revision der Gemeinde- und Kreis-Synodalverfassung zu verhandeln.

In solchem Sinne hat der König durch einen soeben ergangenen Allerhöchsten Erlass angeordnet, dass zur Förderung der Neugestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung noch im laufenden Jahre in den sechs östlichen Provinzen des Staates ausserordentliche Provinzial-Synoden abgehalten werden, denen die bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde- und Kreis-Synodal-Verfassung zu erneuter Prüfung, sowie die zu treffenden Anordnungen über die Einrichtung von Provinzial-Synoden zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

Wir theilen zunächst den Königlichen Erlass vom 5. Juni 1869. und die sich daran anschliessende Verordnung [27]) mit:

3. Königlicher Erlass vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung ausserordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Es ist mein Wille, dass zur Förderung der Neugestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung noch im laufenden Jahre in den sechs östlichen Provinzen des Staats ausserordentliche Provinzial-Synoden

---

[26]) Das Abgeordnetenhaus beschloss in der Sitzung vom 2. März 1869. mit überwiegender Mehrheit auf den Antrag seiner Petitions-commission: „Der Entwurf einer Provinzial-Synodalordnung für die evanlische Kirche, wie er den Kreisvertretungen der sechs östlichen Provinzen zur Begutachtung vorgelegt worden ist, ist ungeeignet eine selbstständige Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten herbeizuführen; zur Beschlussfassung über die einzuführende Synodalordnung sind vielmehr nur Versammlungen geeignet, welche von den bisherigen gesetzlichen Vertretern der evangelischen Kirche, Patronat, Gemeinde und geistliches Amt gewählt sind". Ganz abgesehen von der, begründeten Bedenken unterliegenden Competenz des Abgeordnetenhauses zu einem Beschluss von der Tragweite des vorliegenden, müssen wir unser Erstaunen darüber aussprechen, dass der Patronat zu den „gesetzlichen Vertretern der evangelischen Kirche" gehören soll. Derselbe ist auch nach preussischem Recht kein Kirchenamt.

[27]) Aus der Gesetzsammlung. 1869. Stück XLV. Nr. 7438. S. 794. ff.

abgehalten werden, denen die Revision der bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde- und Kreis-Synodalverfassung, sowie die zu treffenden Anordnungen über die Einrichtung von Provinzial-Synoden zur Begutachtung vorzulegen sind. Die Zusammensetzung der ausserordentlichen Provinzial-Synoden hat nach der hierbei zurückfolgenden Verordnung, welcher Ich meine Genehmigung ertheile, zu geschehen; für die Gestaltung ihrer Verhandlungen sind die Grundsätze der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz über die Provinzial-Synode, soweit es die ausserordentliche Natur dieser Versammlungen zulässt, analogisch zur Anwendung zu bringen. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchenrath, in Gemeinschaft mit Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Schloss Babelsberg, den 5. Juni 1869.

Wilhelm.
v. Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

4. Verordnung, betreffend die Berufung ausserordentlicher Provinzial-Synoden für Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

§. 1.

Für jede der sechs östlichen Provinzen des Staats wird Behufs weiterer Entwickelung der evangelischen Kirchen-Verfassung eine ausserordentliche Provinzial-Synode berufen, welche aus der Wahl der Kreis-Synoden hervorgeht. Die Zahl ihrer Mitglieder muss der Anzahl der zur Provinz gehörigen Kreis-Synoden mindestens gleich kommen.

§. 2.

Zu diesem Zweck werden die Kreis-Synoden, einzeln oder mehrere je nach der Grösse und geschichtlichen Zusammengehörigkeit zu einer Bezirks-Synode vereinigt, als Wahlkörper berufen. Die dazu erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Abgrenzung der Bezirks-Synoden, ergehen durch das Provinzial-Konsistorium.

§. 3.

Jede Bezirks-Synode erwählt durch ordnungsmässigen Beschluss nach Maassgabe der geltenden Kreis-Synodal-Ordnung vier Abgeordnete zur ausserordentlichen Provinzial-Synode, nämlich einen Superintendenten, einen Geistlichen, zwei weltliche Mitglieder.

Die einzeln als Wahlkörper berufenen Kreis-Synoden erwählen einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, denen als drittes Mitglied der vorsitzende Superintendent der Kreis-Synode hinzutritt.

§. 4.

Die Wahlen geschehen nach absoluter Majorität der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5.

Wählbar sind als Deputirte geistlichen Standes die vollberechtigten geistlichen Mitglieder der den betreffenden Wahlkörper bildenden Kreis-Synoden, als Deputirte weltlichen Standes die selbstständigen Mitglieder aller dem Bereich des Wahlkörpers angehöriger evangelischer Pfarrgemeinden, einschliesslich der Eximirten, welche ihrer Exemtion entsagt haben.

§. 6.

Ausser den vorstehend gedachten können durch landesherrliche Ernennung einige geistliche und weltliche Mitglieder zur Provinzial-Synode berufen werden; die Zahl derselben soll den sechsten Theil der Gesammt-Synode nicht übersteigen.

§. 7.

Jede Bezirks- resp. einzeln wählende Kreis-Synode hat für die von ihr zur ausserordentlichen Provinzial-Synode entsendeten Deputirten die entstehenden Kosten der Reise und des Unterhalts selbst zu beschaffen. Die allgemeinen Kosten der Versammlungen, sowie die Kosten für die landesherrlich berufenen Mitglieder (§. 6.) werden aus allgemeinen kirchlichen Fonds bestritten.

§. 8.

Ueber Ort und Zeit des Zusammentritts der ausserordentlichen Provinzial-Synoden, sowie über die Konstituirung der Versammlungen werden die erforderlichen Anordnungen durch das Provinzial-Konsistorium erlassen.

Vorstehende Verordnung wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. hiemit publicirt.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath.
Mathis.

Wir bemerken zu der bevorstehenden Revision der kirchlichen Gemeindeordnung:

Unbedingt zu fordern ist die Beseitigung der bindenden Vorschlagsliste für die Bestellung der Aeltesten. Dagegen ist an dem Erforderniss der kirchlichen Qualification für das active und passive Wahlrecht festzuhalten. Die entsprechenden Normen der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, der Kirchenvorstandsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche von Hannover, der Ge-

meindeordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Schleswig-Holstein geben den Anhalt, völlig ausreichende Bestimmungen auch für die östlichen Provinzen zu treffen.

Wir müssen es tief beklagen, dass nach einer uns zugegangenen zuverlässigen Mittheilung in dem Bezirk des Provinzialconsistoriums zu Magdeburg die Mehrzahl der Kreissynoden sich für die Aufrechterhaltung der bindenden Vorschlagsliste ausgesprochen hat. Wir rechnen mit Zuversicht darauf, dass die Provinzialsynoden selbst von besserer Einsicht in die kirchlichen Bedürfnisse geleitet sein werden. Sollte diese Hoffnung dennoch von einzelnen Provinzialsynoden getäuscht werden, so wird das landesherrliche Regiment, — da den ausserordentlichen Provinzialsynoden nur eine begutachtende Stimme eingeräumt worden ist, was schon durch den bisherigen Modus der Bestellung der Kirchenältesten, die ja theilweise an der Wahl der ausserordentlichen Provinzialsynoden mitbetheiligt sind, vollständig gerechtfertigt erscheint, — berufen sein in diesem Punkte die Beschlüsse der betreffenden Provinzialsynoden zu corrigiren. Für das Regiment ergiebt sich diese Verpflichtung schon aus der Nothwendigkeit, jeden *berechtigten* Einwand zu beseitigen, auf welchen gestützt der Landtag, dessen Mitwirkung für die endgültige und volle Ausführung des Art. XV. der Verfassungsurkunde nicht entbehrt werden kann, diese versagen möchte.

Für unbedingt geboten halten wir ferner die Bestimmung einer begränzten Dauer des bisher in den östlichen Provinzen als lebenslänglich behandelten Aeltestenamtes. Wir halten eine sechsjährige Dauer desselben mit allmählicher Erneuerung des Kirchenvorstandes, wie sie jetzt auch in Schleswig-Holstein vorgeschrieben worden ist, für zweckmässig, und glauben hierin auch den Anschauungen des Evangelischen Oberkirchenraths zu begegnen.

Eine Aufgabe ferner, welche ins Auge gefasst werden muss, ist *die Beseitigung des Dualismus, welcher in den Gemeindekirchenrath durch die nur äusserliche Verbindung der landrechtlichen Kirchenvorstände und der von der Gemeinde gewählten Aeltesten gepflanzt worden ist.* Nur so kann es gelingen den Gemeindekirchenräthen auch auf dem Felde der sog. *äusseren* Gemeindeangelegenheiten die nothwendige ungehemmte Bewegung zu verschaffen. Wir bemerkten bereits früher [27]: „Nicht geringe Schwierigkeiten ergeben sich unzweifelhaft aus jenem Dualismus, welcher auch in Beziehung auf die verschiedene gesetzliche Qualification der einfachen Aeltesten und der Kirchenvorsteher-Aeltesten, ferner die Aufsicht und Disciplinarbefugnisse verschiedener Behörden (Kreissynoden — Regierungen) über die Mitglieder desselben Collegiums einwirkt, — nicht zu gedenken des Einflusses des oft abgeneigten Patronats. Durch jene zweckwidrige Trennung in der Behandlung der sog. Externa von den Internis, durch jene Beschrän-

---

[27]) S. *diese* Zeitschrift Bd. IV. S. 136 f.

kung der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenraths bei der Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten geht vor allen Dingen dem Gemeinde-Kirchenrath selbst ein wichtiges Erziehungsmittel verloren. Denn es ist eine alte Erfahrung, dass es keine bessere Schule für die höheren Aufgaben des Gemeindelebens giebt, als eine richtig geleitete Betheiligung an dem äusseren Gedeihen des Gemeindewesens. Wie schwer erscheint es für gewissenhafte, zur Leitung der Gemeindekirchenräthe berufene Geistliche, diese zur rechten Thätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Liebespflege anzuhalten, wenn die Verwendung der Gemeindemittel nicht in der Hand des beschliessenden Kollegiums liegt?"

Endlich empfehlen wir die Einführung der in Rheinland-Westfalen und jetzt auch in Schleswig-Holstein angenommenen Einrichtung der grösseren Gemeindevertretung, welche wir zum Behuf der Heranbildung geeigneter Persönlichkeiten für das Aeltestenamt für nützlich halten, und mit Hülfe deren es möglich sein wird, die „in ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten" von der Gemeinde zu wählenden besonderen Repräsentanten (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 159.) gesetzlich zu beseitigen.

In Beziehung auf die zuletzt berührten beiden Puncte wird es allerdings erforderlich sein, die Gesetzgebung des Staates zur Beseitigung der in Frage kommenden landrechtlichen Schranken in Anspruch zu nehmen. —

Die halbamtliche Provinzialcorrespondenz theilt ferner mit:

„Der Entwurf für die weitere dauernde Gestaltung der Provinzial-Synodalordnung, welcher den Verhandlungen mit den ausserordentlichen Synoden zur Unterlage dienen soll, ist unter Beachtung der dagegen zur Sprache gebrachten Erinnerungen in mehreren Punkten wesentlich verändert worden."

„Bestimmung und Aufgabe der Provinzial-Synoden soll es sein, „unter Wahrung des Bekenntnissstandes der einzelnen Gemeinden und ihrer Stellung zur Union, in regelmässig wiederkehrender Versammlung die evangelische Kirche der Provinz zu vertreten und deren Interessen zu fördern.""

„Indem somit an die Spitze der Synodal-Ordnung ausdrücklich der Grundsatz gestellt ist, dass die Provinzial-Synode „die evangelische Kirche der Provinz" vertreten solle, ist die Bestimmung derselben sowohl den Wahlkörpern wie den landesherrlichen Kirchenbehörden gegenüber klar festgestellt."

„Sobald die Berathungen der ausserordentlichen Provinzial-Synoden zum Abschluss gelangt sein werden und die dauernde Gestaltung der Kirchengesetze über die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung demgemäss zur schliesslichen Entscheidung kommen soll, wird zu beurtheilen sein, inwieweit und in welcher Gestalt die Gesetzgebung des Staats und die Mitwirkung des Landtages erforderlich sein wird, um die Bestimmung der Verfassung, nach welcher die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, zur endgültigen und vollen Ausführung zu bringen."

Wir haben hinsichtlich des den ausserordentlichen Provinzialsynoden vorzulegenden Entwurfs für die dauernde Gestaltung der Provinzialsynodalordnung noch eine Bemerkung zu machen. Wie wir vernommen haben, ist es die Absicht des Evangelischen Ober-Kirchenraths sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Provinzialsynoden für den Compositionsmodus der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung zu erklären, welcher ein bedeutendes numerisches Uebergewicht der geistlichen Abgeordneten über die weltlichen ergiebt, während auf den ausserordentlichen Provinzialsynoden der östlichen Provinzen wie Kurhessens die Zahl der weltlichen Abgeordneten derjenigen der geistlichen annähernd gleichkommen wird. Wir wissen, dass sich der rheinisch-westfälische Compositionsmodus in den westlichen Provinzen bewährt hat, und legen der ganzen Frage nicht die Bedeutung einer Principienfrage bei. Bei einer früheren Gelegenheit haben wir uns über die Frage folgendermaassen geäussert: „So entschieden feststeht, dass reine Geistlichkeitssynoden den Grundsätzen evangelischer Kirchenverfassung nicht entsprechen, so wenig ist eine evangelische Synode eine Interessenvertretung kirchlicher Stände, bei der ein genau bestimmtes Zahlenverhältniss in Frage käme. Das Wesentliche ist die Bedeutung der Synoden als eines erweiterten Kirchenregiments und der organische Aufbau, bei dem in jeder Stufe der Synodalverfassung das geistliche wie das weltliche Element nach seiner naturgemässen Stellung zur Geltung kommt: im Presbyterium durch den oder die Pfarrer und eine Anzahl von Gemeindegliedern; in der Dioecesansynode jedenfalls durch den Pfarrer und einen Aeltesten aus jedem Presbyterium: in der Provinzial- oder Generalsynode jedenfalls durch die (geistlichen) Praesides der Dioecesansynoden und durch geistliche und weltliche Abgeordnete der letzteren. Im Einzelnen kann hier Vieles verschieden und doch recht sich gestalten. Regelmässig wird allerdings wie im Presbyterium das weltliche Element überwiegt, so in der Dioecesansynode eher ein Gleichgewicht, in der Generalsynode eher ein Ueberwiegen des geistlichen Elements den Bedingnngen des kirchlichen Lebens entsprechen. Lehrstand und Gemeindeglieder in der Kirche verhalten sich überhaupt nicht, wie die ständischen Gliederungen in der bürgerlichen Gesellschaft. Der Lehrstand hat auf den Synoden überhaupt nicht seine besonderen Interessen zu vertreten; sein Wesen besteht nach evangelischen Begriffen darin, dass er zu dem Dienst, an dem die ganze Kirchengemeinschaft Theil haben soll, von der Kirche einen besonderen Beruf empfangen hat. Die Synodalverfassung aber will die Geistlichen, wie die Kräfte und Organe der Gemeinde, Jeden an seiner Stelle und nach seiner besondern Gabe und Beruf in den Dienst des Herrn und seiner Kirche verwenden. Sie fordert von Allen Selbstthätigkeit und Selbstentäusserung. Auch erfahrungsmässig sondern sich die Richtungen auf den Synoden gar nicht so, dass Geistliche und Nichtgeistliche als solche einander gegenüber ständen. Der Streit über das Zahlenverhältniss ist regelmässig ein Zeugniss, dass eine mechanische

Auffassung statt einer organischen vorhanden ist.“ Noch heute bekennen wir uns grundsätzlich zu denselben Anschauungen. Das Princip halten wir für gewahrt, wenn jede Kreissynode durch einen weltlichen Abgeordneten neben den geistlichen auf der Provinzialsynode vertreten ist. Unter dieser Voraussetzung würden wir das numerische Uebergewicht der geistlichen Abgeordneten niemals aus principiellen Gründen, und nur dort aus practischen Rücksichten auf die concrete Lebenslage einer Kirche bekämpfen, wo wir es mit einer Geistlichkeit zu thun haben würden, welche sich bisher geflissentlich den Einflüssen des kirchlichen Gesammtgeistes entzogen hätte, oder durch ihre Bildungsweise davon abgesperrt worden wäre. Wir sind weit entfernt, Letzteres hinsichtlich der Geistlichkeit der östlichen Provinzen zuzugeben, obwohl wir andererseits nicht bestreiten wollen, dass krankhafte Erscheinungen [28]), — wie insbesondere die hierarchische Ueberhebung der Anhänger eines überspannten Amtsbegriffs, welche „das geistliche Amt weit über seine Stellung nach Schrift und Bekenntniss hinaufschrauben“, oder wie die „Gegnerschaft gegen die Einheit der preussichen Landeskirche und gegen die Union in ihr“, die angeblich im Namen und Interesse der lutherischen Confession ihre Auflösung fordert, — Tendenzen, die unter den Geistlichen der westlichen Provinzen nur als völlig verschwindende Ausnahmen vorkommen, nicht in gleichem Maasse nur vereinzelt unter der Geistlichkeit der östlichen Provinzen hervortreten. Aber eben weil es sich um keine Principienfrage handelt, wenn durch Verdoppelung der Zahl der weltlichen Abgeordneten das numerische Gleichgewicht hergestellt wird; weil sich an jenen Punct des Uebergewichts der geistlichen Abgeordneten eine tiefgehende Agitation knüpfen wird, der eben nicht jeder Anschein der Berechtigung fehlt, wenn das Vorhandensein jener fehlerhaften Richtungen innerhalb der Geistlichkeit mancher Provinzen einmal nicht geleugnet werden kann; weil einmal bei den ausserordentlichen Provinzialsynoden die Gleichstellung der Zahl der weltlichen mit den geistlichen Abgeordneten im Ganzen hat gewährt werden müssen, die auch in §. 58. der Hannoverischen Synodalordnung für die Zusammensetzung der Landessynode vorgeschrieben ist; weil es darauf ankommt nicht durch Festhalten rein doctrinärer Bedenken den Erfolg zu gefährden, der nur dann gesichert ist, wenn schliesslich für die Vollendung des Kirchenverfassungswerks die Mitwirkung des Landtags zu erreichen ist, ist es unsere Meinung, dass der Oberkirchenrath nicht wohlthut, in diesem Puncte auf seinem Wunsche zu bestehen. Er möge hier das: „In dubiis libertas, in necessariis unitas“ walten lassen. Würde es sich um einen Punct von wahrhaft principieller Bedeutung handeln, so würden wir niemals rathen, das Princip den kirchenpolitischen Rücksichten zu opfern. Aber gerade

[28]) S. darüber die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenraths betr. die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preussens in den Aktenstücken Bd. VI. (Heft XVII.) S. 2. ff.

weil wir in einem Kampfe, dem diese Bedeutung nicht beiwohnen würde, nicht Kräfte verschwendet sehen möchten, welche zur Wahrung der unveräusserlichen Principien zusammenzuhalten sind, meinen wir, dass es besser ist, hier freiwillig einzuräumen, was man schliesslich dem Abschluss des Verfassungswerks zu Liebe doch preiszugeben sich wird entschliessen müssen.

Wie aber auch diese Frage entschieden werden möge, wir wünschen, dass als allgemeines Urtheil von den Ordnungen, welche auf Grund der Berathungen der ausserordentlichen Provinzialsynoden zu Stande kommen, gelten möge, was Heppe dem Entwurf der Provinzial-Synodalordnung nachrühmt: „Der Entwurf," bemerkt er, „ist trefflich danach angethan, um auf dem Grunde der inneren Zusammengehörigkeit der evangelischen Bekenntnisse und ohne irgend welche Alterirung derselben, also auf dem Grunde der Zugehörigkeit zur Einen evangelischen Landeskirche Preussens, einen synodalen Organismus entstehen zu lassen, welcher nicht als Gegensatz, sondern als Erweiterung und als Ergänzung des bestehenden Kirchenregiments, dem kirchlichen Leben der Einzelnen und der Gemeinden neue Liebe, neue Freudigkeit und neue Kraft einzuhauchen und das Wort des Lebens auf ganz neuen Wegen wirksam zu machen vermag. — Mögen darum alle Glieder unserer Kirche gerade jetzt dessen eingedenk sein, was der Geist Luthers, was die gesammte evangelische Kirche in der Frühlingszeit der Reformation uns Allen mahnend zuruft! Das walte Gott."

Ja einst, in den Frühlingstagen der Reformation haben Männer ächten Geistesadels mit der Erneuerung der deutschen Kirche auch eine Erneuerung des Reiches deutscher Nation gehofft. Dem Reiche war keine Reformation beschieden; die evangelische Wahrheit ward für einen Bruchtheil unserer Nation in schweren Kämpfen gerettet, aber das kirchliche Leben fand in engen landeskirchlichen Schranken nicht die reiche Entfaltung, die eine deutsche evangelische Reichskirche hätte hoffen lassen. Heute wo der Deutsche wieder ein Vaterland, einen Staat hat, sollten evangelische Deutsche nicht ihre ganze Kraft einsetzen, mitzubauen auch an einer deutschen evangelischen Reichskirche, unserm Herrn zur Ehre? Es gilt, bei dem Ausbau unserer landeskirchlichen Ordnungen den grösseren Entwurf bestimmt ins Auge zu fassen, auf dass dieselben sich einzugliedern vermögen in den Bauplan, nach welchem zu dem herrlichsten unserer Dome, zu der deutschen evangelischen Kirche Stein an Stein, Ordnung an Ordnung sich fügen soll. Von Rom aus ist der Ruf an uns ergangen, die evangelische Kirche zu verlassen und der christlichen Freiheit abzusagen. Wir werden der Einladung keine Folge leisten, aber, wenn sich die deutsche Kirche baut, auf dem Einen Grunde, Christus, baue sie sich hoch zum Himmel strebend, und weit in ihren Räumen. Auch die Brüder sollen darin Raum finden, welche die maasslos gesteigerten Prätensionen des römischen Menschgottes aus der römisch-katholischen Kirche verdrängen wird!

Bücherschau.

1. Sentis, a. o. Prof. des Kirchenrechts an d. Univ. z. Freiburg, Die »Monarchia Sicula.« Eine historisch-canonistische Untersuchung. Freiburg im Breisgau 1869. 302 S. 8°. *)

Die Frage der „Monarchia Sicula“ hat in neuerer Zeit vielfach das Interesse des deutschen gelehrten Publikums erregt, ohne dass es freilich möglich gewesen wäre, sich über die in dieser Beziehung zwischen dem Königreich Italien und dem päpstlichen Stuhle entbrannte Streitfrage ein eigenes und sicheres Urtheil zu bilden. Denn so umfangreich auch gerade in den letzten Jahren die italienische Literatur über diese Materie war, so entbehrte sie doch zu sehr der Unbefangenheit und der historischen Erudition, und ist überdiess fast gar nicht in Deutschland bekannt geworden. Um so dankbarer ist es anzuerkennen, dass Sentis mit grossem Fleisse sich der Darstellung des interessanten Stoffes unterzogen hat, wesentlich gefördert dabei durch den Zugang, der ihm zu den römischen und sicilischen Bibliotheken und Archiven gestattet wurde.

Das Buch beginnt (Kap. 1.) mit einer Darlegung der kirchlichen Verhältnisse Siciliens bis zur normannischen Zeit, und erörtert dann die bekannte Urkunde Urbans II., durch welche er dem Grafen Roger von Sicilien als Lohn für dessen kirchliche Verdienste die erbliche Würde eines apostolischen Legaten übertragen haben soll. Sentis prüft die Aechtheit der Urkunde, die ja mannigfach angefochten worden ist, und gelangt zu dem auch von uns gebilligten Ergebnisse, dass nichts gegen dieselbe eingewendet werden könne. Weniger sind wir mit seinen Interpretationsversuchen einverstanden, wonach er die Wirksamkeit der Urkunde auf die Söhne oder höchstens die natürliche Descendenz des Grafen Roger beschränken will. Urkunden jener Zeit können nicht nach den stricten Regeln der Grammatik beurtheilt werden, und wenn der Papst sagt: firmamus quod omnis vitae tuae tempore vel filii tui Simonis aut *alterius*, qui legitimus tui heres extiterit, so meint er damit sicher nicht den anderen Sohn Rogers, gleichfalls Roger genannt, den er wohl sonst eben so wie den Simon namentlich angeführt hätte, sondern jeden beliebigen Nachfolger auf dem sicilischen Throne.

*) Eine eingehende Erörterung der Monarchia Sicula mit Beziehung auf Sentis Buch giebt Dr. Ferdinand Hirsch in Berlin in den Götting. gelehrten Anzeigen Stück 34 v. 25. August 1869. S. 1321 ff.
R. D.

Im Uebrigen gestehen wir dem Verf. gerne zu, dass die Entwicklung der Monarchia zwar formell an die erwähnte Urkunde angeknüpft hat, dass aber eine materielle Berechtigung dazu kaum vorlag, und die Worte Urbans II. nur den Titel abgeben mussten für eine Summe von kirchlichen Befugnissen, welche die sicilischen Fürsten bis auf den heutigen Tag ausgeübt haben, und kraft deren noch Garibaldi Legaturrechte für sich beanspruchte, die bourbonischen Könige noch im 19. Jahrhundert in Pluviale und Dalmatica die Funktionen des Papstes übten, und der Richter der Monarchie Cirino Rinaldi eine Anerkennung des über ihn verhängten päpstlichen Bannes als patientia asinina und timor leporinus bezeichnen konnte. Der Verf. giebt nicht nur eine genaue Darstellung der von den sicilischen Fürsten als Inhalt der „Monarchia" in Anspruch genommenen Rechte, sondern verfolgt auch historisch die Schicksale derselben und die Stellung der römischen Curie zu ihr bis auf den heutigen Tag. Denn wenn auch der Papst schon am 28. Januar 1864. die Bulle Suprema unterschrieben hatte, durch welche er die Monarchia beseitigte, so erfolgte doch die Publication dieses Aufhebungsdekretes erst als im J. 1867. die Schaaren Garibaldis gegen Rom vordrangen; und da die italienische Regierung die Rechtsgültigkeit des päpstlichen Actes nicht anerkennt und factisch noch jetzt alle die Rechte übt, welche das Breve des Papstes Multis gravissimis v. 28. Januar 1864. (publicirt am 10. October 1867.) in einer mehr der kanonischen Ordnung entsprechenden Weise geregelt hat, so existirt denn die Sicilische Monarchie noch zur Zeit, und das Buch von Sentis behandelt einen Stoff, der noch nicht zur Geschichte gehört, sondern ein Stück kirchlichen Lebens des Königreichs Italien begreift, das wie viele andere noch des Ausgleiches zwischen Staat und Kirche bedarf.

Dass wir mit manchen Einzelheiten der Sentisschen Forschung nicht einverstanden sind, und auch der Regierung Pius IX. und der römischen Curie gegenüber einen anderen Standpunkt einnehmen als der Verf., soll und kann unserem günstigen Urtheil über das belehrende und anregende Buch keinen Eintrag thun, welches mehr als irgend ein anderes modernes Werk geeignet ist, den deutschen Leser in die italischen Verhältnisse einzuführen, und in welchem auch derjenige reiches Material findet, welcher die von Sentis der Kirche dem Staate gegenüber vindicirte Stellung nicht als gerechtfertigt betrachten sollte.

E. F.

2. Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren Frauengenossenschaften zum practischen Gebrauche dargestellt von F. Schuppe, Fürstbischöflichem Consistorialrathe in Breslau. Mainz, Kirchheim 1868. 162. S. XVI. 8°.

Das Genossenschaftswesen innerhalb der katholischen Kirche ist noch immer im Aufschwunge begriffen. Die Verbreitung religiöser Vereinigungen ist eine weitreichende, und ihre Wirksamkeit, — ich

erinnere an die barmherzigen Schwestern, — eine in vielen Beziehungen segensreiche.

Um so dankbarer ist es anzunehmen, dass der Verf. die Mühe nicht gescheut hat, die rechtliche Natur solcher religiöser Frauengenossenschaften einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und das umfangreiche Material, welches in den Ordnungen der einzelnen Genossenschaften vorliegt, zusammenzubringen, zu sichten und zu verarbeiten.

Dabei geht er nicht nur auf die kirchliche sondern auch auf die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten ein, in schlichter vorurtheilsfreier Weise.

Wir glauben, die Schrift durchaus empfehlen zu dürfen. E. F.

3. Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. dargestellt von Rudolf Baxmann, lic. th., Inspector des evangelischen Stiftes und Privatdocenten an der Universität zu Bonn. 2. Bde. Elberfeld, Friderichs 1868. 1869. I. 361. S. II. 447. S. 8°.

Wir haben es hier mit einem der bedeutendsten Erzeugnisse der neueren kirchenhistorischen Literatur zu thun. Eingehendes, fleissigstes Quellenstudium, treue objective Auffassung, glatte, präcise Darstellung: das alles sind Vorzüge des Verfassers *), welche uns veranlassen auf sein Werk mit voller Ueberzeugung alle unsere Leser hinzuweisen.

Der Standpunkt des Verfassers ist ein durchaus protestantischer, aber deswegen um so eher geeignet, das Wesen der römischen Politik unbefangen zu betrachten und zu würdigen, zumal der Verfasser frei ist von jenem engherzigen Confessionalismus, der mit gefärbter Brille die geschichtliche Entwicklung jedes andern Bekenntnisses betrachtet.

Es ist ein anziehendes, grossartiges Bild, welches uns der Verfasser in scharf ausgeprägten Zügen vorführt.

Mit dem Keime des Christenthumes in der vorconstantinischen Zeit beginnt er; das mächtige Staat und Kirche umspannende Regiment Gregors VII., der Höhepunkt der römisch-kirchlichen Entwicklung überhaupt, bildet den Schlussstein seines Werkes.

Es würde weit über die uns hier zugewiesenen Gränzen des Raumes gehen, wenn wir die Darstellung des Verfassers mit unseren Bemerkungen durchweg verfolgen, und etwaige Widersprüche mit ihm erörtern wollten. Wir begnügen uns zu bemerken, dass auch der Canonist von Fach reiche Ausbeute aus der Lectüre des fleissigen Buches schöpfen wird: nicht nur in Bezug auf die allgemeine Auffassung der vom Verfasser geschilderten Zeit und Verhältnisse, sondern auch für einzelne kirchenrechtlich bedeutsame Fragen, — ich erinnere an das Decret des Nicolaus über die Papstwahl Bd. 2. S. 279. ff., — wo der Verfasser wenn auch nicht immer eigene abschliessende Forschung, so

*) Der Verfasser ist leider der Wissenschaft durch einen frühen Tod (1869.) entrissen worden. R. D.

doch regelmässig ein richtiges Bild der wissenschaftlichen Streitpunkte mit ruhigem sachgemässen Urtheil und einer nicht bloss auf specifisch historische Werke beschränkten Literaturkenntniss giebt. E. F.

4. Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen von Dr. ph. Otto Meltzer, Leipzig 1869. Priber. 256 S. IX. 8°.

Ein Theil des von Baxmann behandelten Stoffes bildet den Vorwurf für die ausführliche Darstellung unseres Verfassers. Wir wollen nicht mit ihm über den Standpunkt rechten, welchen er bei Beurtheilung Gregors VII. und Heinrichs IV. eingenommen hat, und der mit dem von Floto in seinem bekannten Buche über Heinrich IV. unverkennbare Aehnlichkeit hat: wir wollen ihm auch zugeben, dass der Investiturstreit „nicht als geschlossene Einheit zusammengefasst werden darf, da das Recht der Bischofswahlen nicht die Ursache des Kampfes und nicht den Preis desselben bildete“... aber um so eher hätten wir erwartet, dass der Verf. uns einen genauen Abriss des gesammten gregorianischen Systemes geben würde, eben um zu zeigen, wie die Investiturfrage früher oder später auf die Tagesordnung gesetzt werden musste, wie sie, wenn auch eine vereinzelte, so doch nothwendige Consequenz war der Gesammtauffassung, welche Gregor VII. über das Verhältniss von Staat und Kirche hegte. Wir hätten ferner gewünscht, dass der Verf. die Wurzeln dieser Auffassung bloss gelegt hätte, und gezeigt, dass der das elfte Jahrhundert durchtobende Investiturstreit schliesslich nicht in subjectiven Gefühlen seines päpstlichen Urhebers, sondern geradezu im Dogma der katholischen Kirche seine tiefere Veranlassung fand.

So macht die Darstellung des Verf. doch immerhin einen fragmentarischen Eindruck.

Verdient aber hinwiederum der Investiturkampf an und für sich die vom Verf. beliebte abgesonderte Darstellung, gerade weil er das Medium war, durch welches die kirchliche Anschauung über das Wesen des Staates zur Realität kam, so hätte doch andererseits von dem Verf. auch das Material gegeben werden müssen, um dem Leser die Wichtigkeit des Streites klar zu legen, um ihm zu zeigen, wie gerade dieser Punkt von der päpstlichen Politik auf das trefflichste als ein Angriffspunkt ausgesucht war. Wir meinen, der Verf. hätte zeigen sollen, wie das deutsche Imperium — und das repräsentirte der Kirche gegenüber den Staat als solchen — in Jahrhunderte befolgter Politik die Bischöfe im Gegensatz zu den weltlichen Fürsten gross gezogen hatte, und wie die Curie, indem sie dem Kaiserthum auch diese Stützen entzog den wundesten Fleck des deutschen Staatslebens herauszufinden wusste.

Und so lässt sich auch der Gesichtspunkt gewinnen, von dem allein aus der Kampf, den das Kaiserthum für das Investiturrecht führte, gerechtfertigt werden kann. E. F.

5. Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich. Leipzig 1868. Heitmann 101 S. X. 8° [1]).

Die neueren in Oesterreich erlassenen, die Kirche berührenden Gesetze die wir unsern Lesern Bd. VIII. S. 139. ff. mitgetheilt, haben einen Sturm von Unwillen bei der specifisch kirchlichen Partei hervorgerufen und sind schliesslich in der Allocution des Papstes v. 22. Juni 1868. nicht nur entschieden gemissbilligt, sondern einfach aufgehoben und für nichtig erklärt worden.

Um so grösseres Aufsehen musste es erregen, als eine Zeitung, die sich die Vertretung katholischer Interessen zur eigensten Aufgabe gestellt hat — die Kölnischen Blätter — eine Reihe von Briefen brachte, welche für die österreichische Regierung in die Schranken traten.

Die vorliegende Schrift giebt einen Abdruck dieser Briefe, verbunden mit einer Auseinandersetzung des anonymen Verf. über das Verhältniss von Kirche und Staat, worin er sich für freie Kirche im freien Staat, und eine principiellen Trennung beider Gewalten ausspricht.

Obgleich natürlich die Anforderungen, welche an eine selbstständige Schrift gestellt werden müssen, andere sind, als die für Zeitungsartikel maassgebenden, obgleich demnach die vorliegende Schrift höher gespannten wissenschaftlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag, so mag sie doch wegen des Interesses ihres Stoffes und der relativen Unbefangenheit ihres Standpunktes aus der Menge der denselben Vorwurf behandelnden Schriften hier herausgehoben werden. Der im Anhang erfolgte Abdruck der bezüglichen österreichischen Gesetze und der päpstlichen Allocution ist angenehm, nur hätte auch die dem letzteren entsprechende Note des Staatskanzlers Grafen Beust, wie schwächlich sie immerhin gehalten war, mitgetheilt werden sollen.

E. F.

[1]) Von derselben Verlagshandlung ist uns zur Besprechung übersandt worden: Halte was du hast. Ein evangelisches Monatsblatt zu Lehr und Erbauung in Oesterreich. Der Inhalt desselben giebt uns zu kirchenrechtlichen Erörterungen keine Veranlassung, doch wollen wir nicht unterlassen zu erwähnen, dass es mannigfache statistische und historische Artikel über die österreichischen protestantischen Kirchenverhältnisse bringt, welche Aufmerksamkeit verdienen.

Berichtigung.

Wir bitten die Leser, folgenden sinnentstellenden Druckfehler zu berichtigen:

Oben S. 93. Z. 10. v. o. statt: „Zahlen" l. „Johlen".



III.

Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich.

Von

Dr. Rudolph Sohm,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Göttingen.

Das Wesen der geistlichen Gerichtsbarkeit ist dadurch gegeben, dass sie eine nicht den Zwecken des Privatrechts oder Strafrechts, sondern den Heilszwecken der Kirche dienende, dass sie eine weder bürgerliche noch peinliche, sondern lediglich geistliche Gerichtsbarkeit ist, dass sie ihre Aufgabe nicht in der Vollendung des menschlichen Zusammenlebens, sondern in der Vollendung des menschlichen Einzellebens findet, dass sie nicht richtet sondern erzieht. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist keine Gerichtsbarkeit im Sinne der öffentlichen Verfassung. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist desshalb, sowenig sie von der Staatsgewalt sich ableitet, so wenig im Stande staatliche Zwecke zu erfüllen und die Rolle der öffentlichen Gerichtsgewalt zu übernehmen. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist ihrem Begriff nach keine Beschränkung der weltlichen Gerichtsbarkeit, so wenig wie die Kirchengewalt ihrem Begriff nach eine Beschränkung der Staatsgewalt ist.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung zeigt, dass diese Sätze, welche wir a priori gewinnen, weit entfernt gewesen sind, durch sich selbst, kraft ihrer principiellen Wahrheit sich zu realisiren. Sie sind der Zielpunkt des Kampfes zwischen den historischen staatlichen und kirchlichen Mächten gewesen. Das deutsche Mittelalter

zeigt uns die Kirche in Funktionen des Staats und das geistliche Gericht an Stelle des weltlichen thätig. Die Vorgeschichte des deutschen Mittelalters bildet die Zeit des fränkischen Reichs. Es gilt zu untersuchen, wie weit die staatsauflösenden mittelalterlichen Gedanken schon in der fränkischen Verfassung lebendig gewesen sind.

Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich hat bis jetzt in der verdienstvollen Arbeit Dove's [1]) ihre eingehendste Erörterung erfahren. Es sind daneben die Untersuchungen von Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte, sowie die über einzelne Punkte trefflichen Aufschluss gewährenden Forschungen von Hinschius [2]) und Roth [3]) zu nennen. Friedberg [4]) hat sich auf die Zeit des späteren Mittelalters beschränkt. Die Resultate Dove's bilden die Grundlage der jetzt allgemein herrschenden Lehre.

Es ist bekannt, dass die kirchliche Suprematie, welche neben dem Lehnwesen den mittelalterlichen Staatsverband zerrüttet, mittelalterlich und nicht fränkisch ist. Es ist bekannt, dass die geistliche Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter eine weit hervorragendere Bedeutung hat als im fränkischen Reich. Die herrschende Ansicht fasst den Unterschied der fränkischen und der eigentlich mittelalterlichen Zeit als einen quantitativen auf. Die Kirche ist ihr schon in fränkischer Zeit dem Grundsatz nach ein zugleich kirchliche und öffentliche Zwecke verfolgender Organismus, das geistliche Gericht dem Grundsatz nach auch Gericht im Sinne der öffentlichen Verfassung. Nur die weiter gezogene Competenzgränze unterscheidet das mittelalterliche geistliche Gericht von dem fränkischen. Es wird im Folgenden der Grundgedanke zu entwickeln sein, dass im fränkischen Reich dem geistlichen

---

[1]) Dove, de jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Dissertatio inaug. Berolini 1855.

[2]) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae. Lipsiae 1863. (in der praefatio).

[3]) Roth, Pseudo-Isidor, in der Zeitschr. f. Rechtgeschichte V. (1866).

[4]) Friedberg de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Dissert. inaug. Lipsiae 1861.

Gericht von öffentlichen Rechts wegen im Princip überall keine Competenz, dem geistlichen Gericht von öffentlichen Rechts wegen im Princip überall nicht die Stellung eines Gerichts zukommt. Die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, welche wir zu constatiren haben werden, dient nur, den Inhalt desselben in ein helleres Licht zu stellen. Trotzdem der fränkische Staat die kirchliche Disciplin über den Geistlichen an Stelle der öffentlichen Strafgerichtsbarkeit gesetzt hat, bleibt ihm das geistliche Gericht ein ausserhalb der öffentlichen Verfassung stehendes, bleibt uns die Stellung von Staat und Kirche, von weltlichem und geistlichem Gericht im fränkischen Reich eine dem Wesen nach andere als sie das spätere Mittelalter aufweist. Es ergiebt sich auch aus der Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, dass das fränkische, insbesondere das merovingische Reich von dem mittelalterlichen sich weit, und sehr zu seinem Vortheil, durch die Einfachheit und Mächtigkeit seiner Grundlagen unterscheidet, dass auch hier, gerade wie auf dem Gebiet der öffentlichen Verfassung, die neuere Entwickelung „in den Hauptpunkten eine Rückkehr zu den ursprünglichen Zuständen" [5]) ist.

I.

Bürgerliche Sachen.

Das römische Recht hatte mit der Anerkennung der christlichen Kirche die Anerkennung einer bischöflichen Civiljurisdiction verbunden. Wenn auch die spätere Gesetzgebung der einseitigen Berufung auf das geistliche Gericht die Kraft versagte, so blieb doch das Privileg Constantins in Kraft, welches den weltlichen Richter dem bischöflichen Schiedsspruch gegenüber schlechthin zu Gewährung der Rechtshülfe verpflichtete, welches also, nur unter Voraussetzung des Compromisses, das bischöfliche Gericht als ein zur Entscheidung competentes Gericht in das System der öffentlichen Gerichtsverfassung aufnahm [6]).

---

[5]) Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 35.

[6]) Vgl. Dove l. cit. p. 7. ff.

Es ist allgemein zugestanden, dass das Constantinische Privileg im Frankenreich niemals in Geltung gestanden hat [7]). Es kommt darin der Satz zum Ausdruck, dass die fränkische Reichsverfassung überhaupt irgend welche geistliche Civilgerichtsbarkeit nicht anerkennt.

Die herrschende Lehre glaubt von dem aufgestellten Princip zwei wichtige Ausnahmen machen zu müssen.

Die eine bezieht sich auf Testamentssachen, ist also objectiv begränzt. Testamentssachen sollen ausschliesslich unter geistlicher Gerichtsbarkeit gestanden haben [8]). Die aufgeführten Argumente, dass der Clerus fast allein im Besitz der Kenntniss des römischen Rechts [9]), sowie im Besitz der Schreibkunde gewesen sei, dass die Testamente (nach ihrer Eröffnung) oft im Archiv der Kirchen deponirt [10]),

---

[7]) Vgl. Dove l. cit. p. 20.

[8]) Dove l. cit. p. 30.: ecclesia eo pervenit, ut jam in Francorum imperio judices saeculares a causis testamentariis plane excluderet.

[9]) Es mag hier bemerkt werden, dass die aus römischer Zeit erhaltenen Rhetorenschulen in Gallien augenscheinlich zugleich, noch in fränkischer Zeit, Juristenschulen waren. Von dem Bischof Desiderius von Cahors (starb i. J. 670.) erzählt seine von einem Zeitgenossen verfasste, höchst interessante Lebensbeschreibung c. 1. (Labbé, nova bibliotheca manuscriptorum librorum. Paris, 1657., I, p. 689.): Desiderius vero summa parentum cura enutritus (seine Eltern lebten in Albi), literarum studiis ad plenum eruditus est: quorum diligentia nactus est post literarum insignia studia Gallicanamque eloquentiam (quae vel florentissima sunt, vel eximia, contubernii regalis adductis inde dignitatibus) ac deinde legum Romanarum indagationi studuit, ut ubertatem eloquii Gallicani nitoremque gravitas sermonis Romana temperaret. Es ist klar, dass das römische Recht gleich der Eloquenz gelehrt und zwar in Verbindung mit derselben gelehrt wurde; die Schriften der römischen Juristen dienten zugleich als juristische und als Sprachmuster. Augenscheinlich um seiner juristischen Kenntnisse willen ward Desiderius nach c. 2., noch als junger Mann von Chlotar II. zum thesaurarius regis bestellt und beförderte ihn Dagobert zum Oberschatzmeister (c. 3., p. 700.: opulentissimos quidem thesauros summamque palatii supellectilem hujus arbitrio rex Dagobertus commisit), darauf zum Grafen. — In Marseille studirte Felix, ein vornehmer Römer, mit seinem Sklaven Andarchius zugleich Dichtkunst, Arithmethik und römisches Recht, Greg. Tur. Hist. Franc. IV., 47.

[10]) Rozière, Recueil des Formules (Paris 1859) Form. 128. (Lindenbr. 72. Baluz. 28.): nach dem Tode des Testators soll das Testament gestis reipublici municipalibus insinuirt werden, et in archivis basilice sancti

und die Kirche ganz regelmässig mit letztwilligen Zuwendungen bedacht worden [11]), sind zum Theil schon ihrem Thatbestande nach, durchweg aber als Argumente von zweifelhaftem Werth. Wir wissen dagegen positiv, dass die freiwillige Testamentsgerichtsbarkeit in merovingischer wie in karolingischer Zeit weltliche Gerichtsbarkeit ist. Die Publication der Testamente vor Curie und Defensor [12]) ist, wie ich an einem anderen Ort zu beweisen gedenke, nichts Anderes als eine Publication vor dem öffentlichen Beamten in der Gerichtsversammlung des fränkischen Rechts. In der Lex Romana Curiensis heisst es ausdrücklich: illi heres ipsum testamentum ante judices aperiatur et ante eos legere faciant [13]). Gregor von Tours berichtet uns aus dem sechsten Jahrhundert einen speciellen Fall [14]). Post dies autem quos lex Romana sancivit, ut defuncti cujuspiam voluntas publice relegatur, hujus antistitis (Nicetius von Lyon, starb 573.) testamentum in foro delatum, turbis circumstantibus a judice reseratum recitatumque est. Der judex Gregors ist der fränkische Graf [15]). Der Graf, wie er

---

illi conservandum decrevi. Ebenso Pardessus diplomata II., nr. 514. (a. 721.): gestis — muniatur et in charta (für chartario) basilicae S. Praejecti — conservandum decrevi. Man vergleiche Lex Romana Curiensis Paul. Sent. IV., 6.: Das Testament soll ante judices eröffnet und darauf in regestorio domenico (Paul.: in archium) verwahrt werden. Die letztere Stelle ist desshalb von besonderem Interesse, weil sich hier herausstellt, dass unter dem regestorium dominicum nicht mit Stobbe, de lege Romana Utinensi (Regim. Pruss. 1853.) p. 29. das königliche Archiv, sondern ein kirchliches Archiv zu verstehen ist. Es ergiebt sich hier der zweifelloseste Beleg, dass die Lex Romana Curiensis, wie schon Haenel und Stobbe angenommen, auf Veranstaltung der bischöflichen Kirche von Chur (unter Remedius) entstanden ist. In den capitula Remidii ist dominus schlechthin der Bischof und und dominicus bischöflich, vgl. c. 3.: Si quis spatam traxerit in dominica casa, hora qua ipse domnus episcopus ibi fuerit —. Das kirchliche Archiv wird ebenso in der Lex als regestorium dominicum, als das »Archiv unsers Herrn, des Bischofs von Chur« bezeichnet.

[11]) Diese Argumente geben Eichhorn R. G. I., S. 715. Dove l. cit. p. 29. 30.

[12]) Oben Note 10.

[13]) Oben Note 10.

[14]) Vitae Patrum 8., 5.

[15]) Vgl. Waitz V. G. II., S. 323. Note 2. — v. Savigny, Gesch.

schlechthin der richterliche Beamte des fränkischen Reichs, ist auch der Richter in Testamentssachen, und die turbae circumstantes, die versammelte Gerichtsgemeinde, auch Gerichtsversammlung für die Solennitäten der Verkündigung des letzten Willens. Für streitige Testamentssachen ergiebt sich kein anderes Resultat. König Chlothar I. legt ausdrücklich den judices, d. h. auch hier den Grafen, die Macht und die Pflicht bei, die Streitigkeiten über Erbschaften zu erledigen [16]). In Zusammenhang damit wird fernerhin (c. 9.) den agentes, d. h. den öffentlichen Beamten, an welche das Gesetz gerichtet ist, die Aufrechterhaltung der Vergabungen, welche defuncti zu Gunsten von Kirchen gemacht haben, anbefohlen (nullorum competitionibus auferantur). Das heisst: auch die Vergabungen zu frommen Zwecken stehen unter der Gerichtsbarkeit des weltlichen Gerichts. Die Wendungen zahlloser Vergabungen von Todeswegen, welche den öffentlichen Richter zum Schutz der zu Gunsten der Kirche getroffenen Verfügung anrufen [17]), bestätigen vollkommen den gewonnenen Satz. Erst in karolingischer Zeit erhebt die Kirche überhaupt den Anspruch, wenigstens im Fall von Verfügungen zu Gunsten der Kirche in Testamentssachen selber zu Gericht zu sitzen [18]). Der Graf Amalbert hatte das Vermögen eines Hingerichteten für den Fiscus eingezogen und in der Form ordnungsmässigen gerichtlichen Verfahrens (in suo judicio) den Treuhänder, dem der Verstorbene sein Gut zu frommen Zwecken (in illius eleemosynam) übertragen, zur Herausgabe des ihm anvertrauten Vermögens schuldig gesprochen. Hinkmar von Rheims behauptete dagegen, allein für Entscheidung

---

des R. R. im M. A. (2. Aufl.) I., S. 312. II., S. 115. denkt hier an die städtische Magistratur der römischen Stadtverfassung.

[16]) Pertz, Leges I., p. 2. c. 2.: In parentum ergo successionibus soll jede gegen das Gesetz erwirkte licentia a judicibus repudiata et inanis et vacua sein.

[17]) Vgl. Alam. Hloth. 2. Baj. 2.

[18]) Die Bestimmungen des Concil. Parisiense V. a. 614. c. 7—10. (Mansi, Conciliorum collectio amplissima X., p. 541.), welche den Nachlass von Geistlichen und damit auch letztwillige Verfügungen derselben unter den Schutz der geistlichen Gewalt (Excommunication) stellen, haben, auch vom Standpunkt der Kirche aus, mit einer geistlichen Testamentsgerichtsbarkeit nichts gemein.

dieser Sache competent zu sein und befahl dem Grafen, den Schultheissen (exactoribus) und den Urtheilern (judicibus) qui in hoc resederant judicio, sich jedes Vorgehens gegen den Treuhänder zu enthalten, donec ipse praesul per se ipsam vel per missos suos hanc causam diligenter inquirat, et secundum leges ecclesiasticas et humanas hoc juste et rationabiliter diffiniat. Er fügte bei, denuntiat etiam, quia quoscumque ad placitum suum venire mandaverit, — si venire neglexerint, post tertiam commonitionem ab omni christianorum consortio usque ad satisfactionem repelleret [18]). In den gleichen Conflict gerieth Hinkmar mit dem Grafen Theodulf, der defuncto quodam presbytero abstulerat quae idem presbyter in eleemosyna pro se dari praeceperat [19]). Die Stelle in einer additio des Benedict Levita, auf welche Eichhorn und Dove sich berufen [20]), ein Mainzer Concilienschluss, wie bereits Dove bemerkt hat [21]), giebt lediglich diesem Streben der Kirche und keinem Satz des öffentlichen Rechtes Ausdruck. Die Testamentsgerichtbarkeit, ist, wie gerade die aufgeführten Fälle zeigen, kraft öffentlichen Rechtes weltliche Gerichtbarkeit.

Die zweite Ausnahme der herrschenden Lehre, auf Civilsachen der Geistlichen bezüglich, nimmt in weit höherem Grade unser Interesse in Anspruch. Nach der ganz allgemein verbreiteten Annahme soll für Civilsachen der Geistlichen unter einander ausschliesslich das geistliche Gericht, für Civilsachen zwischen Laien und Geistlichen weder das geistliche noch das weltliche, sondern ein sog. gemischtes Gericht, halb geistlich halb weltlich, competent gewesen sein [22]).

Die Kirche war zunächst allerdings in der Lage, den Geistlichen selber vorzuschreiben, dass sie ihr Gericht als das Gericht behandelten. Eine Reihe von Concilienschlüssen vorfrän-

---

[18]) Flodoardi historia Remensis (ed. Colvenerius, Douay 1617.) III., c. 26. p. 540).

[19]) Flodoard. III. c. 26. p. 524.

[20]) Benedict. Levit. add. II. c. 87.: Si heredes jussa testatoris non impleverint, ab episcopo loci illius omnis res quae his relicta est auferatur cum fructibus, ut vota defuncti impleantur.

[21]) Vgl. c. 6. X. de testamentis (III., 26.).

[22]) Statt Aller vgl. Dove l. cit. p. 31. ff.

kischer und fränkischer Zeit verlangte, dass der Geistliche als **Kläger**, sei es bürgerlich sei es peinlich, sei es gegen einen Geistlichen oder gegen einen Laien, ausschliesslich vor dem geistlichen Gericht, und nur mit Erlaubniss seines Oberen vor dem weltlichen Gericht Recht zu suchen habe [23]). Es versteht sich von selber, dass die Kirche von dem Geistlichen als Verklagten ebenfalls das Rechtgeben im geistlichen Gericht in Anspruch nahm. Kraft der durch die canones für die Geistlichen begründeten Verbindlichkeit trat in Civilsachen der Geistlichen unter einander durchweg das geistliche Gericht in Gegensatz zu dem weltlichen.

Das Verhältniss geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in solchem Fall vermögen wir für die merovingische Zeit an einem überlieferten Rechtsfall zu erläutern [24]).

Der Abt Chaino von St. Denis hatte von dem Abt Ermenoald aus einem Bürgschaftsgeschäft 1500 Pfund Oel und 100 Maass guten Weins zu fordern. Die erste Verhandlung der Sache vollzog sich, den kanonischen Vorschriften entsprechend, im geistlichen Gericht des Bischofs Siegfried von Paris,

> ante domno Sygofrido pontefeci placita inter se habuerunt, ut, medio minse Aprile jam preterito, ipsi Ermenoaldus abba apud tris homenis sua mano quarta ante ipso pontefeci *aut* hoc *conjurare debirit*, quod ipso vuaddio de mano memorato Chainone abbati numquam adchramissit, nec hoc ei dare et adinplire spondedisset; *quod se menime faciebat, argento liberas dece ad ipso diae ei dare debirit. Quod se hoc non faciebat*, postia, istas Kalendas Madias jam preteritas, *ante nus* (es urkundet König Chlodwig III.) *debirint conjungire, et* inspectas eorum noticias eorum inter se *de ac causa debirint deducire racionis*, unde et, per ipsas eorum

[23]) S. Dove l. cit. p. 31. ff. p. 40. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1867., S. 572. 573. Waitz V. G. II., S. 423. Note 3.

[24]) Tardif, Monuments historiques (Inventaires et documents publiés par ordre de l'empereur sous la direction de M. le Marquis de Laborde), Paris 1866., p. 24., nr. 30. (a. 692.), bei Pardessus-Bréquigny, diplomata II., nr. 424.

noticias paricolas, taliter inter se placitum habuerunt initum.

Auf den Termin im geistlichen Gericht folgte, da der Verklagte dem bischöflichen Urtheil nicht nachkam, Klageerhebung der agentes von St. Denis im Königsgericht. Der Beklagte blieb von diesem Termin aus trotz des von ihm gegebenen Versprechens, und erging desshalb der (an den competenten Grafen gerichtete) königliche Befehl,

jobemmus, ut quicquid lex loci vestri de tali causa edocit, memoratus Ermenoaldus abba partibus ipsius agentibus — omnemodis vobis distringentebus conponire et satisfacire non recusit.

Es ergiebt sich, dass das Urtheil, welches der Bischof Siegfried in der Sache gesprochen, der verbindenden Kraft entbehrt. Die Versäumniss des von dem Bischof angesetzten Beweistermins im geistlichen Gericht (ante ipso pontefeci) macht n i c h t sachfällig. Das Präjudiz, dass widrigenfalls zehn Pfund Silber zu zahlen seien, ist n i c h t vollstreckbar. Die Erfüllung des bischöflichen Urtheils hängt von dem guten Willen des Beklagten ab. Gerade desshalb bereden die Partheien, eventuell ihre Sache im Königsgericht zur Verhandlung zu bringen, zur V e r h a n d l u n g, nicht zum Executionsverfahren. Gerade desshalb muss auch der B e k l a g t e versprechen, im Königsgericht erscheinen zu wollen: e n t w e d e r Urtheilserfüllung o d e r Verantwortung im Königsgericht schuldet er seinem Gegner. Und desshalb muss der Beklagte drei Tage lang im Königsgericht ausgewartet werden, damit das Contumacialerkenntniss gegen ihn — nicht wegen contumacia im bischöflichen Gericht, sondern — wegen contumacia im K ö n i g s gericht ergehen könne, damit das Contumacialerkenntniss das Präjudiz nicht des geistlichen Beweisurtheils, sondern des weltlichen Rechts (lex loci vestri) gegen den Beklagten vollstrecke. Das bischöfliche Gericht ist kein Gericht, das bischöfliche Beweisurtheil kein Beweisurtheil, die contumacia im Bischofsgericht keine contumacia. Das bischöfliche Gericht selber geht gerade von diesem Standpunkt aus, da es in seinem eigenen Erkenntniss für den Fall der Nichterfüllung des Beweisurtheils den Termin im Königsgericht nicht zur Erfüllung sondern zur Antwort,

d. h. als ersten Termin ansetzt. Der Prozess beginnt erst mit dem Verfahren vor dem Königsgericht. Der Act im geistlichen Gericht ist Vorbereitungshandlung, nicht Anfang des Processes. Der Act im geistlichen Gericht ist ein aussergerichtlicher Act. Das Gericht des Bischofs ist nicht richterliche, sondern Compromissinstanz, und zwar eine Compromissinstanz ohne das römische Executionsprivileg. Die Verbindlichkeit der Geistlichen kraft canonischen Rechts vermag keinen Gerichtsstand kraft weltlichen Rechts zu begründen. Die Verbindlichkeit der Geistlichen besteht in dem Versuch aussergerichtlichen Güteverfahrens vor dem Bischof [25]).

Aber die herrschende Meinung geht davon aus, dass in karolingischer Zeit durch die weltliche Gesetzgebung dem geistlichen Gericht in Sachen von Geistlichen gegen Geistliche die Stellung des Gerichtes, und zwar des ausschliesslich competenten Gerichtes gegeben worden sei. Den Beleg giebt das von Pertz s. g. Capitulare ecclesiasticum Karls d. Gr. v. J. 789., wo es c. 28. (Pertz I, p. 58.) unter der Ueberschrift: Omnibus, heisst:

> Item in eodem concilio (Calcidonensi), ut si clerici inter se negotium aliquod habuerint, a suo episcopo dijudicentur, non a secularibus.

und das s. g. Cap. Francofurtense Karls d. Gr. v. J. 794. c. 30. (Pertz I, p. 74.):

> De clericis ad invicem altercantibus aut contra episcopum suum agentibus, sicut canones docent, ita omnimodis peragant.

Es ist zunächst gewiss, dass die beiden Stücke keine wirklichen Capitularien sind. Das s. g. Capitulare Francofurtense stellt sich als ein Concilienschluss heraus, berathen, wie der Eingang des Gesetzes selber aussagt, auf einem synodale concilium, welches auf Geheiss und in Gegenwart des Königs Karl von den „gesammten Bischöfen und Prie-

---

[25]) Aus dem Obigen ergeben sich die Argumente gegen die Auffassung v. Bethmann-Hollweg's, der Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtl. Entwicklung IV. (1868.) S. 559. Note 8., dass der Bischof Siegfried nicht kraft seines geistlichen Amts, sondern als königlicher missus, d. h. als weltlicher Richter thätig gewesen sei.

stern Franciens, Italiens, Aquitaniens und der Provence" abgehalten ist. Weder die Gegenwart des Königs (interfuit convento), noch die jussio regis, welche letztere nach fränkischem Reichsrecht für jedes Generalconcil nothwendig war, vermag der geistlichen Versammlung ihren Charakter als solche zu nehmen. Die wiederkehrende Wendung: definitum est a domno rege et sancta synodo vindicirt den einzelnen Beschlüssen unmittelbar die Kraft nicht des weltlichen, sondern des geistlichen Rechts. Gerade deshalb sind die wenigen Bestimmungen weltlichen Rechts als capitulum (c. 3.), als edictum (c. 5.), als vom König, nur unter Zustimmung der Synode, „gesetzt" (c. 4.) ausdrücklich unterschieden. Andererseits hat über das s. g. Capitulare ecclesiasticum bereits die vortreffliche Untersuchung von Boretius hinreichenden Aufschluss gegeben. Sein Resultat ist diess [26]): „Das von Pertz so genannte capitulare ecclesiasticum ist ein Brief, eine admonitio generalis, eine Ermahnung zu einem den Geboten Gottes und den kanonischen Satzungen gemässen Leben."

Aber auch ohnediess erhellt ganz klar, dass die beiden aufgeführten Bestimmungen lediglich dem bereits geltenden geistlichen Recht, nicht einem ertheilten Privileg weltlichen Rechts Ausdruck gewähren. Das Frankfurter Concil schärft seinem Wortlaut nach nur das sicut canones docent, die admonitio den Inhalt des Concilium Chalcedodonense ein. Das Concil von Frankfurt handelt seinem ausdrücklichen Inhalt nach lediglich von einer Pflicht der Geistlichen gegenüber der geistlichen Gewalt; dass auch die admonitio nicht anders gemeint ist, erhellt aus der Vergleichung des angezogenen Concilienschlusses [27]). Mit einem Wort: die Corporationsverfassung der Kirche und die kraft geistlichen Rechts ihr entspringende Verpflichtung ihrer Glieder, nicht ein Satz des öffentlichen Rechts ist in den beiden angezogenen Stellen enthalten. Dasselbe gilt von anderen Zeugnissen, welche etwa für die gegnerische Meinung citirt werden möchten, von dem s. g. Capitulare Vernense Pippins i. J. 755., welches

[26]) Boretius, die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864., S. 69.

[27]) S. Pertz I., p. 58. not. 6.

aus den Beschlüssen einer synodus Verno palatio facta, eines concilium Vernus palatio publico, anscheinend ohne jede Mitwirkung der weltlichen Gewalt[28]), hervorgegangen ist[29]), — von den s. g. Statuta Rhispacensia et Frisingensia, a. 799., welche sich selber als Decretum sinodale episcoporum ex jussione domni Karoli bezeichnen[30]), — sowie endlich von einigen Stellen der Lex Romana Curiensis[31]),

C. Th. XVI., 1., 3.: Omnes causas privatas hoc sunt minores qui inter clericus aguntur, ad episcopum cum aliis presbiteris judicentur[32]).

und vorher, der westgothischen interpretatio entlehnt:

Nullus homo praesumat episcopum pro nulla causa ad alium judicem accusare nisi tantum ad alius episcopos, et ipsi eum judicare debent —.

Die Lex Romana Curiensis charakterisirt sich eben auch hier als eine vom Standpunkt der Kirche von Chur geschriebene Rechtsaufzeichnung.

Dass das weltliche Recht den früheren Standpunkt vollkommen festgehalten hat, vermag die karolingische Gesetzgebung selber zu zeigen.

Cap. Aquisgran. a. 817. pro lege hab. c. 10. (Pertz I, p. 212.): Es werden über die Production von Gegenzeugen beim Streit um Grundstücke im Volksgericht Bestimmungen getroffen. Et in saeculari quidem causa hujuscemodi testium diversitas campo conprobetur. In ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare,

[28]) Vgl. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum, Bd. 2. Regesten (Wien 1867.) S. 216. (P. 10.): »zweifelhaft bleibt, ob Pippin bei der Fassung dieser Beschlüsse zugegen gewesen ist«.

[29]) Es wird hier c. 18. (Pertz I. p. 26.) juxta canonis Carthaginensis capitulo 8. eingeschärft, dass der Geistliche in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen nur im geistlichen Gericht Klage zu erheben habe.

[30]) Hier heisst es: c. 3. (Pertz I., p. 77.), dass Geistliche unter einander ihre weltlichen Streitigkeiten im Gericht des Bischofs oder Metropoliten, nicht im weltlichen Gericht abmachen sollen.

[31]) Vgl. oben Note 10.

[32]) Die westgothische interpretatio hat nur den Satz: quotiens de qualibet re *ad religionem* pertinente inter clericos fuerit nata contentio, solle der Bischof mit den Presbytern seiner Diöcese zusammenkommen und entscheiden.

de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus observetur. Ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, *rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant.* Si autem de hujuscemodi pacificatione inter eos *convenire non possit*, advocati eorum *in mallo publico* ad praesentiam comitis veniant, et ibi *legitimus* terminus eorum contentionibus inponatur.

Auch dies Gesetz lässt einen Rechtsstreit zwischen zwei geistlichen Partheien zunächst im geistlichen Gericht zur Verhandlung gelangen. Darauf bezieht sich das: *licentiam* habeant, se pacificare. Das Pacificationsverfahren vollzieht sich ausserhalb des weltlichen Gerichts, und nehmen gerade desshalb an demselben die rectores ecclesiarum persönlich Theil, während sie im weltlichen Gericht durch ihre advocati vertreten werden. Das Pacificationsverfahren entzieht den Streit zunächst dem öffentlichen Gericht, um ihn vor ein anderes, das geistliche, Forum zu bringen. Aber das Verfahren im geistlichen Gericht ist gerade nur Pacifications-, nur Güteverfahren, nicht gerichtliches Verfahren. Das Verfahren im geistlichen Gericht ist ein Verfahren familiariter, „unter sich", nicht publice, kein Verfahren kraft öffentlichen Rechts. Allein das weltliche Gericht ist ein öffentliches Gericht (mallus publicus). Das Verfahren im geistlichen Gericht ist ein Versuch, den Rechtststreit auszuschliessen, nicht ein Mittel, ihn zu entscheiden. Auch nach diesem Gesetz kann das Urtheil, der *legitimus* terminus in Sachen zwischen zwei geistlichen Partheien, nur im weltlichen Gericht gesprochen werden, und folgt auf den Güteversuch im geistlichen Gericht nicht etwa Execution des dort gefällten Schiedspruchs, sondern Verhandlung und Urtheil im weltlichen Gericht. Keine Gewährung der Rechtshülfe für das geistliche Gericht [39]).

Die urkundlichen Zeugnisse karolingischer Zeit stehen mit dem entwickelten Inhalt des Aachener Capitulars in

---

[39]) Anders Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses (2. Aufl.) S. 305.

vollem Einklang. Noch aus der Zeit Ludwigs d. Fr. haben wir einen Rechtsfall, in welchem gerade der hier behandelte Fall des Gegenzeugenverfahrens für zwei geistliche Partheien im Volksgericht praktisch wurde. Vor dem vicecomes von Orleans producirten die Klöster St. Denis und Fleury (durch ihre advocati) Zeugen und Gegenzeugen in einem Streit um Unfreie (mit ihren Gütern). Es erging, dem Capitular gemäss, das Urtheil auf Zweikampf der Zeugen, und nur der Einfluss des Richters brachte ein zweites Urtheil durch, nach welchem nicht gekämpft, sondern zur Theilung der mancipia unter beide Partheien geschritten werden sollte [34]).

Im Uebrigen lässt sich ein ganzer Katalog von Fällen zusammenstellen, in welchen, wie in merovingischer so in karolingischer Zeit, Geistliche unter einander, nicht bloss um Immobilien sondern auch um persönliche Schuld vom ordentlichen Gericht gerichtet werden. Wir finden: Bischof gegen Bischof [35]), Bischof gegen Kloster [36]), Bischof gegen seine eigenen Presbyter und clerici [37]), Klöster gegen Bi-

---

[34]) Miracula S. Benedicti c. 8., Bolland Acta Sanctorum 21. März p. 309.

[35]) Um Grundstücke vor dem Grafen von Asti der Bischof von Asti (durch seinen advocatus) gegen den Bischof von Turin, Monum. Patr. Chart. I., nr. 45. (a. 887.). Um eine Kirche vor einem königlichen missus in Lucca der Bischof von Lucca gegen den Bischof von Lodi, Mem. di Lucca V., 3. nr. 1166. (a. 915.). Um Grundstücke vor dem Grafen Wilhelm von der Provence der Bischof von Marseille gegen den Bischof von Sisteron, Cartulaire de l'abbaye de St. Victor (in der Collection de docum. inédits p. 646.), nr. 654. (a. 978.?).

[36]) Um Grundstücke im Königsgericht der Bischof von Rouen (durch seine actores) gegen das Kloster St. Denis, Tardif nr. 17. (um 659. = Pardessus dipl. II., nr. 334). Um ein Kloster im Königsgericht der Bischof von Paris gegen das Kloster St. Denis, Urk. Karls d. Gr. v. J. 775., Sickel Regesten K. 46. Um ein Kloster vor königlichen missi in Siena der Bischof von Arezzo gegen das Kloster des heil. Anthemius, Muratori, Antiquitates V., p. 928. (a. 833.). Um eine Kirche vor königlichen missi in Lucca der Bischof von Lucca (durch seinen advocatus) gegen das Erlöserkloster in Sesto, Mem. di Lucca V., 2. nr. 742. (a. 857.).

[37]) Vor dem Herzog von Lucca Privationsklage des Bischofs von Lucca gegen seinen Cleriker Agiprand aus dem contractus libellarius, Mem. di Lucca V., 2. nr. 202. (a. 785.). In Lucca vor kaiserlichen

schof [38]), Kloster gegen Kloster [39]), Kloster gegen Nonnen [40]), Kloster gegen Presbyter [41]), Presbyter desselben Bischofs gegen einander [42]). Die zusammengestellten Fälle widerlegen zugleich die Lehre der herrschenden Meinung, dass den Bischöfen wenigstens (in karolingischer Zeit) ein privilegirter Gerichtsstand im Königsgericht zugestanden worden sei [43]). Wie die gerichtliche Praxis [44]), so geht auch

---

missi eine gleiche Privationsklage des Bischofs von Lucca gegen seinen Presbyter Belisarius, Muratori Ant. III., p. 167. (a. 853.).

[38]) Um Grundstücke im Königsgericht das Kloster St. Denis gegen den Bischof von Mans, Tardif nr. 15. (um 658.) = Pardessus dipl. II., nr. 332. Klage des Klosters Caunes um eine Schuld des verstorbenen Erzbischofs von Narbonne (anscheinend gegen die Kirche von Narbonne) vor missi des Grafen von Narbonne, Vaissette II., nr. 98. (a. 873.). Um unrechtmässige Pfändung vor kaiserlichen missi in Mailand das Kloster Sant' Ambrogio gegen den Bischof von Como, Muratori Ant. V., p. 987. (a. 874.). Um ein Kloster (Pfäffers) vor dem Herzog von Alamannien das Kloster St. Gallen gegen den Bischof von Chur, Neugart. cod. dipl. Alem. I., nr. 705. (a. 920.).

[39]) Um eine Kapelle (oratorium) vor dem Majordomus das Kloster St. Denis gegen das Kloster Maroilles, Pardessus dipl. II., nr. 603. (a. 749.). Um Grundstücke vor dem Majordomus das Kloster St. Denis gegen das Kloster Sept-Meules, Tardif nr. 53. (a. 750.) = Pardessus dipl. II., nr. 604. Um Unfreie vor dem vicarius Mauriacensis das Kloster Fleury gegen das Kloster St. Denis, Mir. S. Benedicti c. 7., Bolland 21. März p. 308. (saec. 9. in.). Um Grundstücke vor kaiserlichen missi in Como das Kloster Reichenau gegen das Kloster St. Ambrogio, Muratori Ant. V., p. 129. (a. 880.).

[40]) Um Grundstücke im Königsgericht das Kloster St. Denis gegen die Nonne Angantrude, Tardif nr. 32. (a. 692.) = Pardessus dipl. II., nr. 429. Um ein Kloster im Königsgericht das Kloster St. Germain des Près gegen die Nonne Adalgude, Tardif nr. 42. (a. 703.) = Pard. dipl. II., nr. 456.

[41]) Um Grundstücke vor dem Grafen von Mailand das Kloster St. Ambrogio gegen die Taufkirche des heil. Johannes, Fumagalli, codice dipl. Sant' Ambrosiano, nr. 131. (a. 892.).

[42]) Um Grundstücke im Schöffengericht zu Lucca die Taufkirche der heil. Maria (Diöcese von Lucca) gegen den Presbyter Rachiprand, Mem. di Lucca V., 2. nr. 661. (a. 848).

[43]) Dove l. cit. p. 32. 33. u. A., mit Berufung auf Cap. Aquisgran. a. 812. c. 2. (Pertz I., p. 174.): Ut episcopi, abbates, comites, et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi dijudicetur —. Das Capitular handelt nach seiner Ueber-

die weltliche Gesetzgebung [45]), geben die königlichen Schutzbriefe [46]), geht endlich auch die Kirche selber [47]) von dem

---

schrift von justitiis infra patriam faciendis, d. h. von der Gerichtsverwaltung im Volksgericht (vgl. Note 46.) und ergiebt sich daher der Sinn, dass kraft königlichen Befehls eine infra patriam zwischen potentiores anhängig gemachte Sache an das königliche Hofgericht, und zwar an den König persönlich, soll gezogen werden können. Wie sonst kraft der reclamatio der Parthei, soll auch kraft einseitigen königlichen Vorgehens das Verfahren im Volksgericht sistirt werden können. Das Gesetz geht also selber davon aus, dass dem Princip nach gerade das Volksgericht auch für die Sachen der potentiores, insbesondere der Bischöfe und Aebte untereinander das competente Gericht ist, gerade wie diess die in den obigen Noten aufgeführten Urkunden darthun.

[44]) Oben Note 35. 38. Andere Fälle, in denen der Bischof im Volksgericht Recht giebt, sind z. B. Meichelbeck hist. Frising. I., nr. 118. 120. 124. 127. 128. 312. 434. 470. (sämmtlich aus der ersten Hälfte des 9. Jahrh.). Von besonderem Interesse ist Baluze, Marca Hisp. p. 783. nr. 21. (a. 850.): Leo klagt gegen den Bischof von Gerona um Grundstücke vor den beiden Vicegrafen der Stadt: unde me reclamavi ante domno Karolo rege, ut (für: et), si ita erat, per litteras vobis direxit, ut praefatam prisionem mihi reddidisset praefatus pontifex. Hier ist die bei dem König angebrachte Klage gegen den Bischof von jenem selber an das Volksgericht zurückgewiesen, in welchem sie denn auch erledigt wird.

[45]) Cap. Aquisgran. a. 817. cap. missor. c. 1. (Pertz I., p. 216.): ut (missi) – justitiam faciant de rebus et libertatibus injuste ablatis; et si episcopus aut abbas aut vicarius aut advocatus aut quislibet de plebe hoc fecisse incusatus fuerit, statim restituatur. Cap. Hloth. I. Olonn. a. 823. c. 7. (Pertz I., p. 234.): Volumus ut episcopi, abbates et abbatissae eorum advocatos habeant, et pleniter justitias faciant ante comitem suum. Auf Grund der letzten Stelle hat schon Wach, der Arrestprocess, Bd. 1. (Leipzig 1868.) S. 25. gegen die herrschende Meinung darauf hingewiesen, dass der Bischof »seinen Gerichtsstand vor dem comes hat«. Im Uebrigen hat auch bei Eichhorn Rechtsgesch. I., S. 644. und Waitz V. G. IV. S. 409. die hier vorliegende Frage keine befriedigende Erledigung gefunden.

[46]) Die königlichen Mundbriefe ertheilen das Recht der reclamatio ad regis definitivam sententiam für den Fall, dass ein Rechtsstreit des Schützlings in pago, oder, wie es in karolingischer Zeit gewöhnlich heisst, infra patriam, d. h. im Volksgericht, ihm zum Nachtheil endigen würde, vgl. jetzt Sickel, Beiträge zur Diplomatik III. (Wiener Sitzungsberichte, Bd. 47., 1864.) S. 175. ff. Brunner Zeugen und Inquisitionsbeweis (aus den Wiener Sitzungsber. 1866.) S. 51. ff. Die Schutzbriefe, meistens für Klöster und Kirchen, setzen daher den Gerichtsstand derselben im Volksgericht voraus. Ebenso aber auch die

Standpunkt aus, dass der Process in Sachen des Bischofs wie der in Sachen irgend eines Andern zunächst im Volksgericht zur Verhandlung zu bringen sei. Die Geistlichkeit ohne Ausnahme unterliegt der weltlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Der Organismus der weltlichen Gerichtsverfassung, das Volksgericht als das ordentliche, das Königsgericht als das ausserordentliche Gericht, tritt auch in den Rechtssachen der Geistlichen unter einander voll in Kraft. Die Competenzbestimmung geistlichen Rechts für das geistliche Corporationsgericht ist nicht zugleich weltliche Competenzbestimmung für das öffentliche Gericht.

Dem Laien, der gegen einen Geistlichen klagen wollte, vermochte die Kirche nicht einmal kraft Corporationsrechts die Pflicht zur Klagerhebung im geistlichen Gericht aufzulegen. Das heisst, um dem Geistlichen als Beklagten ein forum vor dem geistlichen Richter zu geben, bedurfte es von vornherein der Mithülfe des weltlichen Rechts. Nach einer Reihe von Concilienschlüssen, die sämmtlich auf diesen Punkt gerichtet waren, gewährte das weltliche Recht wenigstens zum Theil das verlangte Privileg. Es war das Edict Chlothars II. v. J. 614, die Resolution des Königs auf die Beschlüsse des gleichzeitig abgehaltenen Generalconcils von Paris. Hier heisst es c. 4. (Pertz I. p. 14):

Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de ci-

---

den Bischöfen persönlich ertheilten Schutzbriefe, z. B. Karl Martell für den hl. Bonifaz, Jaffé, bibliotheca rerum Germanicarum III, p. 84. 85: Et si aliqua causatio vel necessitas ei advenerit, quae per legem definiri non potuerit, usque ante nos quietus vel conservatus esse debeat. Mit dem per legem ist das volksgerichtliche Verfahren gemeint, welches eben nur nach Volksrecht, d. h. nach strengem Recht, sich bewegen kann (vgl. Brunner a. a. O.). In dem Schutzbrief Lothars I. für den Erzbischof Agilmar von Vienne, Bouquet VIII., p. 378. (a. 843.) ist allerdings nur von querimoniae adversus homines suos liberos et servos die Rede.

[47]) Hinkmar von Laon beschwerte sich, er habe die villa Pauliacum juste besessen, donec idem Ansgarius regia potestate ipsas obtinuit, non advocato meo ad *mallum*, ut publicae se habent leges, mannito, Hincmari Rem. opera (ed. Simond) II., p. 610. Mallus ist technischer Ausdruck für das Volksgericht, im Gegensatz zum Königsgericht. Vgl. ausserdem Concil. Cabilon. unten Note 70.

vilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare audeat —.

In dem Concil von Paris lautet die entsprechende Stelle [48]),

Concil. Paris. V., a. 614. c. 4. (Mansi, Conciliorum amplissima collectio X., p. 540): Ut nullus judicum neque presbyterum neque diaconum vel clericum ullum aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut damnare praesumat. Quod si fecerit, ab ecclesia, cui injuriam irrogare dinoscatur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum corrigat et emendet.

Es erhellt von selber, dass das Gesetz Chlothars das, was die Kirche für alle Rechtssachen des Clerus verlangte, nur für die causae civiles, unter Ausschluss der criminalia negotia, eingeräumt hat. Rettberg [49]) hat unter den causae civiles „leichtere Delicte gegen das bürgerliche Gesetz“ im Gegensatz zu den causae ecclesiasticae, verstanden. Die Ausführung von Dove [50]) hat bereits den Ungrund dieser Ansicht dargethan. Distringere und damnare, „strafen und schädigen“, sind nicht etwa Ausdrücke für die Bestrafung des Delicts, sondern technische Bezeichnung für die Handhabung obrigkeitlicher (richterlicher) Amtsgewalt schlechthin [51]). Das Wesen der Amtsgewalt besteht darin, dass sie Banngewalt, d. h. das Recht, bei Strafe zu gebieten, ist. Die civiles causae bilden als bürgerliche Sachen, Civilsachen in unserem Sinne, wie das Gesetz selber unmittelbar aussagt, den Gegensatz zu den criminalia

---

[48]) Die älteren Forscher setzen dies Concil mit dem Edict Chlothars in das Jahr 615. Das Jahr 614 hat Pertz angenommen.

[49]) Kirchengeschichte Deutschlands (Göttingen 1846.) I., S. 294. Note 10.

[50]) L. cit. p. 42. not. 6.

[51]) Districtus ist daher schon in karolingischer Zeit Bezeichnung für den Amtsbezirk, Roz. 157. (Carpentier 21.): monasterio illo, quod est constructum in districtu illo, in loco qui dicitur illo. Dass districtus gleich bannus, hat schon Sickel Beitr. zur Dipl. V. (Wiener Sitzungsber. Bd. 49., 1865.) S. 356. Note 2., dass distringere gleich bannire, schon Boretius in v. Sybel, historische Zeitschrift XI. Jahrgang (1869.), Heft 1., S. 26. bemerkt. — Vgl. l. Alam. Hloth. 36., 2. 3. (Dove l. cit.).

negotia. Für die bürgerliche Klage gegen einen Geistlichen ist dem weltlichen Richter die Anwendung seiner Amtsgewalt per se, oder, wie das Concil sich ausdrückt, sine scientia pontificis per se verboten. Die ganz allgemein herrschende Lehre [52]) findet in dem non per se die Zuziehung des geistlichen Richters zu der weltlichen Gerichtsverhandlung, d. h. „die gemischte Commission“, das „gemischte Gericht“ vorgeschrieben. Wie wenig dies gemischte Gericht die Absicht der Kirche und die Concession des weltlichen Gesetzes gewesen ist, mag zunächst eine Zusammenstellung der Concilienschlüsse zeigen, welche dem Pariser Concil voraufgegangen sind, und als deren definitive Formulirung der Pariser Concilienschluss erscheint.

Concil. Aurelian. IV. a. 541. c. 20. (Mansi IX. p. 115.): Ut nullus saecularium personarum *praetermisso pontifice* seu praeposito ecclesiae quemquam clericorum *pro sua potestate* constringere, discutere audeat vel damnare. Sed *et clericus*, si pro causa ad petitionem cujuscumque fuerit, *ab ecclesiastico ordinatore commonitus se ad audientiam spondeat adfuturum*, et respondere nulla calliditate dissimulet. Sed quaecumque causatio quoties inter clericum et saecularem vertitur absque presbytero aut archidiacono vel si quis esse praepositus ecclesiae dignoscitur judex publicus audire non praesumat. Sane si causam habentibus placuerit ire ad judicium fori *ex voluntate communi*, permittente praeposito ecclesiae clerico licentia tribuatur.

Concil. Autissiodor. a. 578. c. 43. (Mansi IX., p. 915.): Quicumque judex aut saecularis presbytero aut diacono aut cuilibet de clero aut de junioribus *absque voluntate episcopi* aut archidiaconi vel archipresbyteri injuriam inferre praesumpserit, anno ab omnium christianorum consortio habeatur extraneus.

Concil. Matiscon. I. a. 581. c. 7. (Mansi IX., p. 934.): Ut nullus clericus de qualibet causa *extra discussionem*

[52]) Dove l. cit. p. 33. ff. und alle Uebrigen, vgl. die Citate unten Note 197. Nur Waitz V. G. II., S. 618.: »In Civilsachen soll kein Richter die Geistlichen vor sein Gericht ziehen«, hat eine abweichende, aber nach dem Folgenden gleichfalls zu berichtigende Ansicht.

episcopi sui a seculari judicio injuriam patiatur aut custodiae deputetur; quod si quicumque judex cujuscumque ordinis clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur.

Concil. Matiscon. II. a. 585. c. 9. (Mansi IX., p. 954.): Censemus ut episcopum nullus saecularium fascibus praeditus *jure suo* — de sancta ecclesia cui praeest trahere audeat. Sed si quid contentionis adversus episcopum potentior persona habuerit, *pergat ad metropolitanum episcopum et ei caussas alleget* et ipsius sit potestatis honorabiliter episcopum de quo agitur evocare, ut in ejus praesentia accusatori respondeat et oppositas sibi actiones extricet. — c. 10.: Quod de episcopis censuimus obtinet et in clero, ut neque presbyter neque diaconus neque subdiaconus de ecclesiis trahantur aut injuriam aliquam *inscio episcopo eorum* patiantur: sed quidquid quis adversus eos habuerit, *in notitiam episcopi proprii perducat, et ipse causam,* justitia praeeunte, *discutiens* animo clericos accusantis satisfaciat.

Die Kirche verlangte mit dem non per se für den weltlichen Richter (non praetermisso pontifice, non pro sua potestate, non absque voluntate episcopi u. s. w.) Ausschluss der weltlichen Zwangsgewalt und Ersetzung derselben durch die geistliche. Mit dem non per se distringere für den weltlichen Richter sollte ein per episcopum (metropolitanum) distringere gegeben sein. Und zwar soll sich das per episcopum distringere mit einem per episcopum discutere verbinden. Wie namentlich die Schlüsse von Mâcon deutlich zeigen, sollte das non inscio episcopo ein: non extra discussionem episcopi in sich schliessen. Die geistliche Gewalt verlangte Termin, Verhandlung, audientia, Urtheil im geistlichen Gericht. Die geistliche Gewalt verlangte, dass die Klage bei ihr und nicht bei dem weltlichen Richter zu erheben sei. Gerade deshalb wird gleichzeitig hervorgehoben, dass auch der beklagte Geistliche auf Befehl seines geistlichen Oberen im geistlichen Gericht zu erscheinen und zu antworten schuldig sei.

Wie diese früheren Concilienschlüsse, so spricht auch das Rheimser Concil vom Jahr 630.[53]), welches mit unmittelbarer Rücksichtnahme auf das Pariser Concil verfasst ist, genau dieselbe Anschauung aus,

> Concil. Rem. a. 630. c. 6. (Mansi X., p. 594.): Ut si quis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit, aut pro quibuslibet causis *absque conscientia et permissu episcopi* distringere aut contumeliis vel injuriis afficere praesumpserit, communione privetur. *Episcopus tamen* de reputatis conditionibus *clericorum negligentias emendare non tardet.*

Es erhellt der Inhalt des Pariser Concils und des Chlotharischen Edicts: nicht ein judicium mixtum, nicht Zuziehung der geistlichen Gewalt zum weltlichen Gericht, sondern gleiche Verpflichtung des Laien wie des Geistlichen, die Klage gegen den Geistlichen zunächst zur discussio, audientia episcopi, zur Verhandlung im geistlichen Gericht zu bringen.

Das Chlotharische Privileg hat in karolingischer Zeit für bürgerliche Sachen der Geistlichen sich in Kraft erhalten. Wir werden dafür nicht ein angebliches Capitel Karls d. Gr. citiren, welches von den früheren Darstellungen an dieser Stelle verwerthet ist[54])—, Capitulare generale a. 769.—771. c. 17. (Pertz I., p. 34.). Ein Blick in dasselbe[55]) zeigt, dass wir hier kein Capitular, sondern lediglich den oben citirten Concilienschluss von Paris vor uns haben. Der Schreiber der von Baluze für die Ausgabe des Capitulars benutzten Handschrift hat wie in c. 18. einen Canon des fünften Concils von Orleans (im J. 549.), so in c. 17. jenen Pariser Canon dem Capitular angehängt[56]).

---

[53]) Bei Pardessus dipl. I., nr. 236. in das Jahr 625. gesetzt.

[54]) Dove l. c. p. 34. u. A., auch Waitz, V. G. IV., S. 372. Note 3.

[55]) Es lautet bei Pertz: Ut nullus judex neque presbyterum neque diaconum aut clericum aut juniorem ecclesiae extra conscientiam pontificis per se distringat aut condemnare praesumat. Quod si quis hoc fecerit, ab ecclesia cui injuriam inrogare dinoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum cognoscat et emendet.

[56]) Bei Benedict Levita (Capp. lib. III.) sind denn auch c. 17. 18. (hier c. 139. 140.) durch c. 138. von dem ächten Bestand des Capitu-

Statt des Pseudogesetzes mögen zwei Königsurkunden hier ihre Stelle finden,

Karl der Kahle für die Kirche von Nevers, Bouquet, recueil des historiens des Gaules VIII., p. 428. (a. 841.): Si quae autem causa adversus supradictae ecclesiae orta fuerit canonicos, *a proprio distringantur episcopo, nisi forte criminalis fuerit actio.* —

Karl der Einfältige für die Kirche von Narbonne, Bouquet IX., p. 479. (a. 899.): nemo comitum aut judicum — in cuncta Narbonensi diocesi — aliquem sacerdotum aut levitarum seu reliquorum ecclesiae Dei ministrorum *violenter* sibi subjicere aut fidejussores tollere vel in placitum laicorum distringere ullatenus praesumat. Si aliquae vero querimoniae adversus illos exortae fuerint, *in praesentiam suorum episcoporum veniant, et ibi* de his canonice atque legaliter *judicentur* [57]).

Noch immer bedeutet das non violenter distringere für den weltlichen Richter, wie es hier statt des non per se heisst, — und ebenso auch jetzt noch nur für bürgerliche Sachen, — dass der Geistliche im geistlichen Gericht zu belangen, und dass dem Geistlichen im geistlichen Gericht ein Urtheil zu sprechen ist.

Aber das Verfahren im geistlichen Gericht ist auch nach dem Gesetz Chlothars nur eine Vorstufe für das Verfahren im weltlichen Gericht. Zwar ist der Wunsch der Concilien unverkennbar, dass das Erkenntniss des Bischofs in Sachen seines Geistlichen definitiv verbindend sei. Das weltliche Recht kennt solche Entscheidungsgewalt des Bischofs nicht. Eine Formel vom Ende des siebten Jahrhunderts vermag uns den fraglichen Rechtsgang zu veranschaulichen,

Roz. 434. (Marc. I., 27.): Domno — patri illi episcopo ille rex. Ille veniens ad praesentiam nostram suggessit quasi abba vester aut clericus vel homo vester ille eidem servo suo per fortia tulisset vel post se reteneat

---

lars (c. 123.—137.) getrennt. Auch c. 16., welches Benedict überhaupt nicht hat, wird zweifelhaften Ursprungs sein.

[57]) Ebenso die Bestätigungsurkunde v. J. 916.

injuste, et nulla justitia cum eodem ex hoc consequere possit. Propterea — petimus ut — si taliter agetur ipso *abbate vestro aut clerico praesentaliter constringatis*, qualiter, si ita agetur, ac causa contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe *si noluerit* et aliquid contra hoc habuerit quod opponere, ipso illo *per fidejussores positos* tunc *ad nostram dirigere studeatis praesentiam.*

Hier haben wir das distringere non per se, sondern durch die voluntas episcopi. Hier haben wir die discussio und audientia des Bischofs, die Untersuchung, welche er selber in der Sache seines Abtes oder Clerikers anstellt, das Erkenntniss des Bischofs, dass Beklagter dem Kläger den servus zu restituiren schuldig sei. Aber, si noluerit, wenn der Beklagte Einsprache gegen das Erkenntniss des Bischofs erhebt, erfolgt keine Execution, sondern auch hier erst das Verfahren im weltlichen Gericht. Das Verfahren vor dem Bischof ist auch hier nur Güteverfahren. Das Verfahren vor dem Bischof ist auch hier ein resultatloses, sobald durch Widerspruch der einen Parthei das familiariter inter se pacificari unmöglich geworden ist. Die Rücksicht, welche das weltliche Recht dem geistlichen Oberen gewährt, besteht lediglich darin, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, die bürgerliche Klage gegen seinen Cleriker nicht zu entscheiden, sondern auszugleichen, die bürgerliche Klage gegen seinen Cleriker nicht zu richten anstatt des weltlichen Richters, sondern dieselbe factisch dem weltlichen Richter zu entziehen. Allerdings ist es nicht der König durch seinen unmittelbaren Befehl, sondern der Bischof, der per fidejussores positos (das fidejussores tollere ist eine richterliche Zwangshandlung für das Erscheinen im Gericht) den Cleriker vor das Königsgericht distringirt. Aber die districtio mit discussio und audientia schliesst keine sententia in sich. Die discussio und audientia ist eben nur Vorbereitungshandlung für die districtio non per judicem, sondern per episcopum, für die Ladung zum weltlichen Gericht.

Die karolingische Gesetzgebung entwickelt genau dasselbe Princip in einem italischen Capitular,

Cap. Mantuan. secund. a. 787. c. 1.[58]): Volumus primo ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis ad publica vel secularia judicia traantur vel distringantur, set *a suis episcopis adjudicati justitia faciant.* Si autem de possessionibus suis, seu aecclesiasticis seu propriis super eos clamor ad judicem venerit, mittat judex clamantem cum missos suos ad episcopum, ut *faciat eum per advocatum justitiam recipere.* Si vero talis aliqua inter eos contentio orta fuerit que per se *pacificare non velint aut non possint*, tunc per advocatum episcopi, qualem jusserit ipse, causa ipsa ante comitem vel judicem veniat, et ivi *secundum legem* finiatur, anteposito ut dictum est persona clerici[59]).

Es kann kaum ein besserer Commentar zu der obigen Ausführung gegeben werden, als ihn dies Gesetz gewährt. Es wird von dem ersten Termin im bischöflichen Gericht gehandelt, entweder vor dem Bischof persönlich, d. h. im geistlichen Gericht, oder, falls es sich um Grundstücke des Clerikers oder der Kirche handelt, vor dem bischöflichen Vogt, d. h. im grundherrlichen Gericht[60]). Es wird von

---

[58]) Bei Pertz I., p. 110. c. 12., als Cap. Langobard. a. 803. Vgl. Boretius, Capp. S. 113. ff.

[59]) Varianten: anteposita ut dictum est persona clericorum, und: anteposito ut dict. est de persona clericorum, Lib. Pap. Kar. M. 98. (Pertz IV., p. 504).

[60]) Schilling de origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus, Lips. 1825., p. 48., und ihm stimmt Dove l. cit. p. 36. bei, ist der Ansicht, dass durch den bischöflichen Vogt in Gemeinschaft mit den von dem Grafen gegebenen Missi ein gemischtes Gericht zur Aburtheilung der Sache zwischen dem Laien und dem Geistlichen hergestellt werde. Es versteht sich von selber, dass dies Gericht, wenn überhaupt gemischt, nicht gemischt geistlich und weltlich, sondern gemischt grundherrlich und öffentlich sein würde. Der bischöfliche Vogt vertritt den Bischof nicht in seinen geistlichen, sondern in seinen weltlichen Befugnissen. Ausserdem ist gewiss, dass die Missi des Grafen lediglich als Boten, nicht zum Mitrichten gegeben sind, da die gräfliche Gerichtsbarkeit ihre Thätigkeit erst nach erfolglosem Angehen des bischöflichen Gerichts entwickelt. In dem ganz gleichen Fall, Cap. Pipp. a. 782.—792. c. 6. (Pertz I., p. 43.), in welchem es sich gleichfalls um in Anspruchnahme der bischöflichen Gerichtsbarkeit handelt (Wach,

der Pflicht des öffentlichen Richters gehandelt, auf die bei ihm erhobene Klage den Geistlichen nicht vor sein Gericht zu ziehen, sondern den Kläger an das bischöfliche Gericht zu verweisen. Aber die Verhandlung im bischöflichen, sei es im geistlichen, sei es im grundherrlichen Gericht, ist nur Pacificationsverhandlung. Si autem noluerit, wie wir uns mit den Worten der vorigen Formel ausdrücken können, et aliquid contra hoc habuerit quod opponere, so kommt die Sache vor den comes vel judex, damit sie, nachdem Minne vergeblich versucht ist, „nach Recht“ zu Ende gebracht werde. Der comes, und zwar nur der comes, d. h. der weltliche Richter, ist der judex auch für den beklagten Geistlichen [61]). Es ergiebt sich auch hier, was oben bereits zahlreiche Urkunden aus allen Theilen des Frankenreichs dargethan haben, dass der Gerichtsstand des Clerus in bürgerlichen Sachen schlechthin weltlicher Gerichtsstand ist. Die Kirche hat eben kraft der weltlichen Gesetzgebung für die Klage des Laien gegen einen Geistlichen nichts Anderes erreicht, als was sie kraft eigener Gesetzgebung für die Klage des Geistlichen gegen einen Geistlichen erreicht hatte: einen Vergleichstermin vor dem Bischof. Die vorhin aufgeführten Concilienschlüsse des sechsten und siebten Jahrhunderts lassen denn auch selber erkennen, trotz des Schleiers, der über diesen Punkt geworfen ist, dass die Kirche im Fall der Ladung durch den Bischof, mit scientia pontificis, dem weltlichen Gericht die Competenz in bürgerlichen Sachen der Cleriker zuerkennt.

Genau denselben Standpunkt hat noch in karolingischer Zeit die Kirche eingenommen [62]). Gerade deshalb wird her-

---

Arrestprocess I., S. 25.), schickt daher der Graf den Kläger zum Bischof aut per missum suum aut per *epistolam* suam.

[61]) Die weitere Erläuterung des Capitulars in seinen Bestimmungen über die persona clerici s. weiter unten S. 224.

[62]) Flodoardi hist. Rem. III., 28., p. 558.: Hinkmar von Rheims schreibt an seinen Archipresbyter Sigloard und an Ansoaldus (einen anderen Geistlichen): De terra — ecclesiae pertinenti, unde contentio ventilabatur inter comitem et presbyterum, quid fieri deberet, et ut his quae mandabat comes obediret, aut si nollet proinde ad placitum coram rege et fidelibus ipsius, tam episcopis quam laicis, veniret. Quod si presbyter, aliis obedientibus, obedire nollet, ad synodum comprovin-

vorgehoben, dass freiwillig (ex communi voluntate) unter Erlaubniss seines geistlichen Oberen der Geistliche vor das weltliche Gericht folgen könne. Nur der Zwang gegen den Cleriker soll nicht weltlich, sondern geistlich sein.

Die Stellung des geistlichen Oberen zu seinem Clerus ist kraft des Edicts Chlothars genau dieselbe, wie später die des senior zu seinen homines, den Vassallen und Hintersassen. Auch dem senior ist zugestanden, dass die Bitte um justitias facere, d. h. die Klage, zunächst an ihn und nicht an den öffentlichen Richter zu bringen sei [63]). Aber auch von dem senior geht das Verfahren, wenn das pacificare fehlschlägt, an den öffentlichen Richter. Wie die Ladung durch den senior, so schliesst die Ladung durch den Bischof ein Thätigwerden des nicht öffentlichen Gerichts, dort des grundherrlichen, hier (in der Regel) des geistlichen in sich. Aber die grundherrliche und die geistliche Gerichtsgewalt bewirkt keine Minderung der Competenz des öffentlichen Gerichts. Wie die grundherrliche, so ist auch die geistliche Gerichtsgewalt vom Standpunkt des öffentlichen Rechts keine Gerichtsgewalt, sondern Disciplin. Es giebt im fränkischen Reich keine geistliche Civiljurisdiction im Sinne des öffentlichen Rechts.

So hat sich ergeben, dass wie die Lehre von der ausschliesslichen Competenz des geistlichen Gerichts für Geistliche, so auch die Lehre von dem judicium mixtum dem Inhalt weder der geistlichen noch der weltlichen Gesetzgebung entspricht. Nichtsdestoweniger ist ganz gewiss, wie zahlreiche urkundliche Belege ergeben, dass in Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine geistliche Parthei betheiligt ist, ganz regelmässig neben dem Grafen und Laienurtheilern der Bischof mit seinem Clerus im öffentlichen Gericht vertreten ist [64]). Es ist ferner-

---

cialem canonice provocaretur. Hinkmar erklärt damit das Grafengericht und im Fall des Rechtszugs das Königsgericht für das zur Entscheidung competente Gericht, und verheisst, im Fall der Weigerung des Presbyter den geistlichen Arm zur Unterstützung des weltlichen.

[63]) Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 373. 381. Feudalität und Unterthanverband S. 226. ff.

[64]) Vgl. Baluze, Marca Hispanica p. 769. nr. 5. (a. 832.): Gericht des Grafen Berengar in Elne über eine Klage des Abtes Babila vom

hin ganz gewiss, dass das geistliche Recht selber dem Bischof die Theilnahme an der Verhandlung neben dem Grafen in solchem Fall zur Pflicht macht,

Concil. Francofurt. a. 794. c. 30. (Pertz I., p. 74.): Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, episcopus et comes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam diffiniant secundum rectitudinem.

Es ist aber ebenso gewiss, dass das weltliche Gericht mit Bischof und Clerus kein gemischtes Gericht ist. Bischof und Clerus erscheinen in der weltlichen Gerichtsversammlung nicht als geistliche Richter und als geistliche Urtheiler, sondern kraft weltlichen Rechts. Die öffentliche Gerichtsverfassung kennt keinen Unterschied zwischen geistlich und weltlich. Die Cleriker gelten ihm zum Urtheilfinden ebenso fähig wie die Laien [65]), d. h. sie gelten ihm nicht als Cleriker,

---

St. Peterskloster in Arles sur Tech gegen pagenses loci illius. Neben dem Grafen der Bischof Salomo von Elne, unter den Beisitzern zwei Presbyter. Ebendas. p. 779. nr. 16. (a. 843.): Gericht des Grafen Adalrich von Gerona in Impuria civitate über eine Klage des Vogts des Bischofs von Gerona gegen den Vogt des vorsitzenden Grafen. Neben dem Grafen der Bischof von Gerona, unter den Beisitzern zwei vicedomini und (vgl. nr. 17.) drei sacerdotes. D'Achery, Spicilegium XII., p. 154. (um 863.): Gericht des Vicecomes von Vienne über eine Klage der erzbischöflichen Kirche von Vienne um Immunitätsbruch gegen Sigibert. Neben dem Vicecomes der Erzbischof Ado von Vienne, unter den Beisitzern der Chorbischof Constantius, ein Probst und plurimi sacerdotes et levitae. Ebenso Vaissette, histoire de Langued'oc (nouv. Edition) II., nr. 126. (a. 883.). nr. 163. (a. 918.). III., nr. 13. (a. 933.), Ménard, histoire civile de Nismes I., preuves, chartes, nr. 3. (a. 898.). Baluze Capitularia reg. Franc. II., p. 1489. (a. 869.). p. 1511. (a. 884.). Neugart codex dipl. Alemanniae I., nr. 705. (a. 920.). Meichelbeck historia Frisingensis I., nr. 118. (a. 802.). nr. 120. (a. 804.). nr. 368. (a. 819.). nr. 473. (a. 825.). nr. 487. (a. 825.) u. s. w. — In Italien Memorie di Lucca V., 2. nr. 202. (a. 785.). nr. 647. (a. 847.). nr. 742. (a. 857.). nr. 831. (a. 873.). V., 3. nr. 1166. (a. 915.). Historiae patriae monumenta, chartarum tom. I., nr. 19. (a. 827.). nr. 45. (a. 887.). Muratori, Antiquitates II., p. 977. (a. 842.). III., p. 1033. (a. 858.). V., p. 923. (a. 833.). p. 987. (a. 874.) u. s. w. — Formeln Roz. 467. (Lind. 124.) 472. (App. Marc. 3.). — Vgl. Waitz V. G. IV., S. 375. Note 3.

[65]) In Italien begegnen häufig Geistliche als Scabinen, d. h. also als öffentlich bestellte Urtheilfinder, z. B. Mem. di Lucca V., 2. nr. 475. (a. 825.): Unter den Zeugen Anspald cler. scavinu s. eccl. Ebenso

sondern als Gerichtsgenossen. Dem Bischof gebührt der Ehrenvorsitz [66]) neben dem Grafen gerade wie sonst einem hochangesehenen Mann, d. h. der Bischof gilt dem weltlichen Gericht nicht als Träger kirchlicher Amtsgewalt, sondern als Einer der Grossen des Reichs. Gerade deshalb ist die Theilnahme von Bischof und Clerus am öffentlichen Gericht eine ursprüngliche, eines besonderen Privilegs nicht bedürftige, ebenso ursprünglich wie die fränkische Gerichtsverfassung in Frankreich überhaupt. Schon im sechsten Jahrhundert, lange bevor von dem Edict Chlothars, der vermeintlichen Quelle der gemischten Gerichte, die Rede ist, gehören Bischof [67]) sowohl wie Clerus [68]) zu den ordent-

nr. 487. (a. 827.): Ego Anspaldus cler. scavinu s. eccl. nr. 512. (a. 831.): Ego Gunfridi cler. scavinu s. ecclesie. nr. 515. (a. 831.): Ego Gunfridi cler. scavin. s. eccl. nr. 539. (a. 838.): Johannes cler. et schab. Derselbe Johannes clericus et scabinus begegnet nr. 541. (a. 838.). nr. 583. (a. 843). nr. 564. (a. 840.): Gericht kaiserlicher missi in Lucca, residentibus nobiscum — Johannes et Adelperto scavinis. Unter den Unterschriften: Ego Johannes cler. scavinu ibi fui. nr. 647. (a. 847.): Gastaldengericht in Lucca, ubi simul nobiscum resedebat Johannes et Adelperto scabinis. Unter den Unterschriften: Ego Johannis cler. schavinu. — Für Frankreich gewährt einen unsicheren Beleg Vaissette II., nr. 163. (a. 918.): wo als Schöffen aufgeführt werden drei monachi und fünf Andre, mit dem anscheinend auf sämmtliche Acht bezüglichen Zusatz: judices Romanorum. Es folgen vier judici Gothorum, acht judices Salicorum.

[66]) Der richterliche Vorsitz steht allein dem Grafen zu. Vgl. die oben Note 64. aus Baluze Marca Hisp. citirte Urkunde vom Jahr 832.: trotz des Mitvorsitzes des Bischofs heisst es: Et dum se proclamasset dictus Babila ante praefato comite Berengario, sic misit exinde exquisitionem inter pagenses illius territorii — — dedit suos missos — — et sic ipse Berengarius comes revestivit ipso abbate, d. h. Inquisitions- und Executionsgewalt wird allein vom Grafen verwaltet. — Roz. 477. (App. Marc. 3.): Unter gemeinschaftlichem Vorsitz des Grafen und Bischofs hat Kläger sein Recht an einem servus erstritten, et per manu vicario per jussionem inlustri viro illo comite et per juditium ad ipsas personas praesentaliter recepit. — Greg. Tur. Vitae Patr. 8., 9.: Unter Mitvorsitz des Grafen und des Bischofs von Lyon ist ein Burgunder zur Raubbusse verurtheilt. Der Bischof bittet den Grafen um Begnadigung (episcopus cum judice obtenta culpa). Wie die Executions- so ist auch die Begnadigungsgewalt ausschliesslich gräfliches Vorrecht.

[67]) Die Bischöfe Maurilius von Cahors, Badegisel von Mans, Gregor selber, und Phronimius von Lyon entwickeln im Volksgericht erfolg-

lichen Gliedern eines vollbesetzten Gerichts. Gerade deshalb kennt die Theilnahme der Geistlichkeit, insbesondere des Bischofs an der Verhandlung keinen Unterschied der Rechtssache [69]). Gerade deshalb ist die Thätigkeit des Bischofs und des Clerus im öffentlichen Gericht nicht Realisirung der geistlichen Amtsthätigkeit, sondern saeculare negotium, Ausübung weltlicher, nicht geistlicher Befugnisse. Gerade deshalb verbietet, nicht das weltliche, sondern das geistliche Recht den Geistlichen wie jedes aussergeistliche Treiben so auch das Suchen des weltlichen Gerichts. Nicht nach weltlichem, sondern nach geistlichem Recht ist es nothwendig, dass ein bestimmter Grund, die defensio der Armen, der Wittwen, der Waisen, der Freigelassenen, die Verkündigung des göttlichen Worts oder eigene Betheiligung am Rechtsstreit die Theilnahme des Geistlichen an der öffentlichen Gerichtsversammlung entschuldige [70]). Das welt-

---

reiche Thätigkeit neben dem Grafen, Greg. Tur. Hist. Franc. V., 43. VIII., 39. VII., 47. Vitae Patr. 8., 9. — Versehentlich citirt Waitz V. G. II., S. 349. Note 5. den Bischof Salvius von Albi, von dem es Greg. Tur. VII., 1. heisst: in habitu *saeculari* commoratus cum judicibus saeculi mundiales causas est executus.

[68]) Leudast, Graf von Tours, liess sich, wenn er zu Gericht sass cum senioribus vel laicis vel clericis, durch Widerspruch gegen seine Entscheidung zu Schmähungen gegen die cives, d. h. gegen seine Urtheilsfinder, hinreissen, Greg. Tur. V., 49. Die clerici gehören zu den cives wie der Bischof neben den Grafen. So hat sich auch, wennschon zweifelnd, Waitz V. G. II., S. 349. 424. ausgesprochen.

[69]) So finden wir den Bischof im Volksgericht, wenn es sich um einen appennis für irgend eine Privatperson (Roz. 407., Andeg. 32.), um die Klage eines magnificus vir gegen den von seinem Colonen gekauften servus (Roz. 477. App. Marc. 6.), um eine Mordklage (Greg. Tur. VII., 47.), um eine Raubklage (Greg. Tur. Vitae Patr. 8., 9.) handelt. Gregor kann deshalb (Hist. Franc. VIII., 39.) den Bischof Badegisel tadeln, dass er *quotidie* mit den Richtern (cum judicibus) Rechtssachen verhandele und weltliche Angelegenheiten betreibe (causas discutere, militias saeculares exercere).

[70]) Am vollständigsten spricht sich aus Concil. Cabilonense II. a. 813. c. 11. (Mansi XIV., p. 96.): Ut episcopus ad forum neque ubi publice negotia judiciaria exercentur non pergat suae causae suffragaturus, nisi forte ut aut pauperibus oppressis succurrat aut viduis et orphanis tuitionem conferat aut de verbo Dei judices admoneat, ut justa judicent judicia. Hoc et de abbatibus et de presbyteris et diaconibus et ma-

liche Gericht wird eben nicht durch Anwesenheit des Bischofs und seines Clerus zu einem halb geistlichen, halb weltlichen Gericht, die weltliche Gerichtsbarkeit nicht durch Theilnahme von Geistlichen zu einer Dienerin der geistlichen Gewalt. In einigen Fällen hat das weltliche Recht die Zuziehung des geistlichen Oberen zur weltlichen Verhandlung ausdrücklich zugestanden, so in Sachen der Hintersassen der Kirche (pauperes ecclesiae)[71]) und der Freigelassenen[72]), welche

---

xime monachis observandum est. Si vero eorum qui in clero sunt propria caussa agendum est, cum licentia episcopi et advocato pergat et suae caussae cum justitia suffragetur. Auf die Mönche und Aebte beziehen sich die Stellen bei Waitz V. G. IV., S. 371. Note 4., und Concil. Remense II. a. 813. c. 29. (Mansi XIV. p. 80.), auf den Clerus überhaupt (ministri altaris Domini vel monachi) Concil. Moguntiac. a. 813. c. 14. (Mansi XIV., p. 69.): sie sollen nicht negotia saecularia treiben, insbesondere nicht in placitis saecularibus disputare, excepta defensione orphanorum aut viduarum. — Das allgemeine Verbot jeder Theilnahme an dem öffentlichen Gericht (abgesehen von den Bestimmungen über die Erhebung von Klagen durch Geistliche) ist erst karolingisch. Die merovingischen Concilien verbieten den Geistlichen nur, dem Gericht in peinlichen Sachen beizuwohnen: Non licet presbytero nec diacono ad trepalium ubi rei torquentur stare. Non licet presbytero in judicio illo stare unde homo ad mortem tradatur, Concil. Autissiodor. a. 578. c. 33. 34. Matiscon. II. a. 585. c. 19. (Mansi IX., p. 915. 957.). — Für das de verbo Dei judices admonere gewährt ein schönes Beispiel Greg. Tur. VII., 47.: das gegen das Recht gesprochene Urtheil (et hoc contra leges actum), welches Chramnisiad, trotzdem er eigenmächtig Rache genommen, die Hälfte des Wergeldes zuerkannte, war Gregors Friedenswerk, der aus den Mitteln der Kirche die Summe erlegte; für den Schutz der Armen Greg. Tur. Vitae Patr. 8., 9.: die Hülfe, welche Phronimius von Lyon dem bestohlenen Bettler im Grafengericht angedeihen liess. Ueber den Schutz der Wittwen und Waisen vgl. Note 71., über die Freigelassenen Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 301. 302. Sohm, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V., S. 436. ff.

[71]) Die Kirche hatte für sämmtliche pauperes und minus potentes das Schutzrecht in Anspruch genommen, vgl. Dove l. cit. p. 38. 39., Concil. Matiscon. II.. a. 585. c. 12. (Mansi IX., p. 954.): — judices non prius viduas et pupillos conveniant quam *episcopo nuntiarint*, cujus sub velamine degunt. Quod si episcopus praesens non fuerit, archidiacono vel presbytero cuidam ejus, ut pariter sedentes communi deliberatione caussis eorum terminos figant. Excerpta canonnm c. 22. Concordia episcoporum c. 4. (Pertz, Leges I., p. 190. II., p. 552.). — Den Ausdruck pauperes ecclesiae entnehme ich aus Greg. Tur. V., 43.: Fuit etiam

kraft ihres Freibriefes in der defensio, d. h. im mundium der Kirche standen [73]). Es war damit die geistliche Gerichtsbarkeit, welche die Kirche wenigstens für die Freigelassenen in Anspruch genommen hatte, schlechthin abgelehnt. Die Concession des weltlichen Rechts bestand lediglich in der Pflicht des öffentlichen Richters, die geistliche Gewalt in den Fällen, in welchen sie zugleich als Grundherrin oder als Muntherrin interessirt war, von dem gerichtlichen Verfahren zu benachrichtigen [74]), nicht damit sie als geistliche Gewalt kraft geistlichen Rechtes vorzugehen, sondern damit sie in Theilnahme an der Gerichtsverhandlung die kraft der öffentlichen Gerichtsverfassung ihr zuständigen weltlichen Mittel in Bewegung zu setzen, im Stande sei. Wie dem geistlichen Recht so ist auch dem weltlichen der Begriff des judicium mixtum unbekannt. Die vorhin citirten Placita vor dem Bischof und dem Grafen sind keine Verhandlungen im gemischten Gericht [75]). Es ist das weltliche Gericht schlechthin, welches über die bürgerlichen Sachen der Geistlichen competent ist und entscheidet.

Allerdings aber war die Kirche bemüht, sich für das Verfahren im weltlichen Gericht, welches dem Vorverfahren im geistlichen Gericht folgte, weitere Privilegien zu verschaffen. Das vorhin (S. 216.) citirte italische Capitular von Mantua giebt einem solchen Privileg, dem Vertretungspri-

---

(Maurilius von Cahors) et in judiciis justus ac defendens pauperes ecclesiae suae de manu malorum judicum.

[72]) Ueber die Freigelassenen hatte die Kirche, ohne Unterschied ob dieselben in der mundeburdis ecclesiae standen oder nicht, nicht bloss Schutzrecht, sondern Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, s. Note 70. a. E.

[73]) Edictum Chlothacharii II. a. 614. c. 5. 7., Pertz I., p. 14. 15.

[74]) Dass dies der alleinige Inhalt des Edict. Chlothach. cit. ist (c. 5.: pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare, c. 7.: nec absque praesentia episcopi aut praepositi ecclesiae), zeigt die Vergleichung des Concil. Matiscon. in Note 71.

[75]) Anders Waitz V. G. IV., S. 375., der aber seine Ansicht im Wesentlichen zurück nimmt, wenn er hinzufügt, dass »in der Zusammensetzung und dem Verfahren« sich die gemischten Gerichte »nicht wesentlich« von denen unterscheiden, »welche sonst die Grafen oder die Königsboten berufen.«

vileg des Geistlichen, Ausdruck. Bisher ist dies Gesetz in wesentlich abweichendem Sinn aufgefasst worden. Schon die Expositio des Liber Papiensis [76]) findet in den Worten: de personis suis, und: de possessionibus suis, einen Gegensatz zwischen verschiedenen Rechtssachen der Cleriker ausgedrückt, und bezieht das Eine auf persönliche, das Andere auf dingliche Klagen. Ebenso die neuere Literatur [77]), nur dass sie unter den „persönlichen" Sachen peinliche, und unter den auf „Besitz" bezüglichen Sachen bürgerliche Klagen versteht. Der wahre Inhalt des Gesetzes wird vor Allem aus dem Schlusssatz desselben klar: wenn die Sache im bischöflichen Gericht nicht in Güte ausgetragen werden kann, soll sie per advocatum episcopi zur Verhandlung vor den Grafen kommen und dort entschieden werden, anteposito ut dictum est persona clerici. Anteponere ist, besonders in Italien, gebräuchlich im Sinne von excipere, eximere, ausnehmen, befreien [78]). Anteposito

[76]) Zu Kar. M. 98., Pertz IV., p. 505.

[77]) Schilling l. cit. p. 48. Dove l. cit. p. 35. 36. Aehnlich auch Waitz V. G. IV., S. 374. Note 4.

[78]) Edict. Ahist. 5.: der clusarius, der Leute sine voluntate regis durch die Clausen lässt, soll a judice suo bestraft werden, qualis ipse judex a rege; anteposito nisi (»ausgenommen, wenn«) judex pro utilitate regis miserit missum suum. (Die missverständliche Interpunktion Baudi's, der das Trennungszeichen hinter anteposito setzt, ist auch von Bluhme noch beibehalten). Eod. 19.: anteponatur abbas ipse solus, nam alius quales elegerit — sacramentum deducant. Der Abt allein soll von der Eidesleistung befreit sein, die Helfer sollen dagegen schwören. Lib. Pap. Loth. 80: anteposito quod supra anteposuimus. Troya, Codice diplomatico Longobardo V., nr. 987. (a. 773.): Tradition von Gütern, anteposito in mea reservo potistatem pudeo ad aqua oriendo. Fumagalli nr. 100. (a. 870.): Zuwendung von Gütern im Testament, anteposito familia et mobilia. nr. 115. (a. 879.): testamentarische Verfügung über eine curtis, anteposítum illud quod exinde per aliam ordinationem meam Ariprando diacono — habendum confirmavi; über einen anderen Hof mit Zubehör anteposita mobilia et familia. Mem. di Lucca V., 2. nr. 855. (a. 874.): contractus libellarius; der Empfänger haftet für in Standhaltung des Guts, anteposito si gens paganorum casis et rebus ipsis — non incendiderint et non pegioraverint. nr. 991. (a. 893.): Empfang von Gütern zu contr. libellarius: Exceptasti et anteposuisti exinde monte illo in ipso loco C., quas mihi menime dedisti, u. s. w. — Bemerkt ist diese Bedeutung des anteponere bereits von Bluhme, Pertz IV.

(anteposita) persona clerici heisst, „indem die Person des Clerikers befreit ist.“ Denselben Sinn giebt die Variante: anteposito de persona clericorum [79]), da anteponere de aliqua re, entsprechend dem Gebrauch, welchen die Präposition de im Sinne des Theilungsartikels findet [80]), soviel bedeutet als anteponere aliquam rem [81]). Der Inhalt des: anteposito persona clerici, ist durch die Worte: per advocatum episcopi, gegeben. Der Cleriker soll nicht persönlich, sondern nur durch den Vogt des Bischofs im Grafengericht zu erscheinen verpflichtet sein. Wesentlich denselben Sinn haben bereits Schilling und Dove in diesen Schlussworten gefunden. Es ist aber durch das: ut dictum est, klar, dass diese Befreiung der Cleriker bereits in dem früheren Inhalt des Gesetzes ausgedrückt sein muss. Man betrachte nun die Anfangsworte: neque quislibet de cleros *de personis suis* ad publica vel secularia juditia traantur vel distringantur, set a suis episcopis adjudicati justitia faciant, und es ergiebt sich, glaube ich, von selber, dass gerade hier die in Bezug genommene Bestimmung Ausdruck gefunden hat: persönlich sollen die Cleriker nicht vor das öffentliche, sondern nur vor das bischöfliche Gericht gezogen werden können. Es handelt sich nicht um Rechtssachen der Cleriker de personis suis, sondern um die Person der Cleriker bei irgend welchen Rechtssachen. Mit dem: Si

---

p. 666., während sie z. B. Troya Cod. dipl. V., p. 724. not. 1., auch Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis S. 48. Note 1. entgangen ist. Troya nimmt einen Beamten, den antepositus an, welchen er dem locopositus vergleicht (!).

[79]) Oben Note 59.

[80]) Vgl. Pott in Höfer's Zeitschr. f. Wissenschaft der Sprache III. (1851.) S. 133. — Z. B. Lex Sal. 50., 2.: dicat de causa et de quantum ei fidem fecit — de quo solvere debes. 51., 2.: de vita conponat. 58.: de quod non persolvit. 77., 7.: de legem solvat; vgl. 34., 4.: aliquid de furto. 58.: plus de facultatem, quantum de conpositione. — Lex Baj. 1., 2.: ille qui dedit vel de heredes ejus. — Lex Rom. Cur. Paul. Sent. III., 8.: dare ei potest — de mobilem rem, hoc est de auro, et argento aut de peculium aut de alia quacumque mobile rem, u. s. w.

[81]) Vgl. Lex Rom. Cur. Nov. Val. 1.: quidquid de mobilia habuerint (Ehegatten) et cummunem voluntatem expendiderunt, excepto de terra aut de mancipia anteponimus; nam de mobilia — liberam habeant potestatem.

autem de possessionibus suis, wird nicht die Behandlung anderer Rechtssachen, sondern nur die Erläuterung des: anteposito persona clerici, an einem besonderen Fall eingeleitet. In Italien hat durch dies Capitular der gesammte, auch der niedere Clerus das Advocatenprivileg dem weltlichen Gericht gegenüber gewonnen.

In den übrigen Theilen des Frankenreichs bestand das Vertretungsvorrecht nur für die höhere Geistlichkeit, Bischöfe und Aebte. Der niedere Clerus hatte, auch vom Standpunkt des geistlichen Rechts aus [82]), in bürgerlichen Sachen, sobald die Verhandlung im weltlichen Gericht begann, persönlich zu erscheinen. Für Bischöfe und Aebte stand dagegen die Vertretungsbefugniss rechtlich fest. Die Bestellung des Vogts für die bischöfliche Kirche oder das Kloster — welche allerdings der königlichen Genehmigung bedurfte, und überhaupt erst seit der Mitte des achten Jahrhunderts üblich geworden ist, — schloss unmittelbar die Befreiung des Bischofs und des Abtes vom persönlichen Erscheinen im weltlichen Gericht in sich.

In dem Chlotharischen Districtionsprivileg und dem karolingischen Vogtprivileg erschöpfte sich die Summe der in Sachen bürgerlicher Gerichtsbarkeit vom fränkischen Reich der Kirche gemachten Zugeständnisse. Dabei stand kraft weltlichen Rechtes fest, dass ein königlicher Specialbefehl für einen concreten Fall die geistlichen Privilegien ausser Kraft zu setzen im Stande sei [83]). Die weltliche

[82]) Vgl. das Concil. Cabilon. oben Note 70. und den Brief Hinkmars, oben Note 62.

[83]) Z. B. Cap. Aquisgran. a. 817. Cap. missor. c. 28. (Pertz I., p. 218.): Ut omnis episcopus, abbas et comes, excepta infirmitate vel nostra jussione, nullam excusationem habeat, quin ad placitum missorum nostrorum veniat, aut talem vicarium suum mittat, qui in omni causa pro illo rationem reddere possit. Es soll danach der Bischof und Abt persönlich im Missalgericht erscheinen, oder im Fall etwaiger Stellvertretung, nicht der gewöhnliche advocatus, der Beamte des Bischofs, sondern ein zur vollen Vertretung der Person des Bischofs geeigneter vicarius geschickt werden. Dagegen heisst es in den Responsa misso cuidam data a. 819. c. 2. (Pertz I., p. 227.), dass zu dem placitum des missus die Grafen und die Vögte der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen kommen sollen.

Macht, die Vorzugsrechte der Kirche als Ausfluss ihres Willens betrachtend, schrieb demgemäss sich selber in höchster Instanz die Regulirung und Controllirung derselben zu. Ueber diesen entscheidenden Punkt ist noch am Ende der karolingischen Periode der Streit zwischen Staat und Kirche ausgebrochen.

Die Rheimser Diöcese war der Ausgangspunkt der Bewegung. Hinkmar von Rheims hat es zu wiederholten Malen ausgesprochen, dass über den Bischof persönlich kraft geistlichen Rechts, sei es bürgerlich oder peinlich, kein weltliches, sondern nur das geistliche Gericht (ein kanonisch zusammengesetztes Schiedsgericht oder die Synode) richten könne. So in einem Schreiben an Karl den Kahlen [84]):

> Episcopus secundum leges quas ecclesia recipit — advocatum publicis judiciis dare debet: ex capite autem suo („persönlich") tam pro crimine quam pro civili causa aut apud electos judices — aut ipse in synodo coram episcopis debet reddere rationem.

Fernerhin [85]):

> non licet principi nec cuiquam alteri licet nisi episcopis de episcoporum capitibus („über die Bischöfe persönlich") judicare.

Und in einem andern Brief an denselben König [86]):

> Episcopi non in consistorio regum, non in praetorio judicum nec nisi ab episcopis aut in synodo aut in privato loco a primatibus deputatorum aut a se electorum judicum judicio debent aut possunt regulariter judicari.

An einem concreten Fall gelangte die Frage zum Austrag. Hinkmar von Laon hatte mehreren Vasallen seiner Kirche ihre Beneficien wegen Deterioration, beziehungsweise wegen Nichterfüllung ihrer vasallitischen Pflichten, entzogen. Die Vasallen erhoben deshalb Klage beim König, dem Satz des öffentlichen Rechts entsprechend, dass Rechtsstreitigkeiten über Beneficien zwischen Senior und Vasallen der

---

[84]) Opera Hincmari (ed. Sirmond) II., p. 328.

[85]) Eod. p. 329.

[86]) Opera II., p. 840.

Competenz des öffentlichen Gerichts unterliegen [87]). Das Verfahren schildert uns Hinkmar von Rheims in einem wegen dieser Sache an Karl den Kahlen gerichteten Schreiben [88]):

jussistis praefatum episcopum (Hinkmar von Laon), ut die et loco denominato veniret ad causas vestras, id est ad judicia saecularia, et suum advocatum de suo capite, videlicet de suo quod ipse egit actu, idem, non conscio quocumque coepiscopo suo, donaret. Qui mittens ad dominationem vestram excusationem impossibilitatis suae illuc veniendi mandavit. Requisita est quam patriotica lingua nominamus exoniam, quia venire nequiverit, quod hactenus est inauditum. Et requisito et non invento advocato illius, qui de capite ejus ex praedicta causa rationem redderet, — quicquid de rebus et facultatibus ecclesiasticis sibi in episcopali ordinatione — ad gubernandum — acceperat, jussione vestra — in bannum — est missum.

Der König hatte dem Bischof befohlen, persönlich im Königsgericht zu erscheinen, und seinen Advocatus ausserdem nicht als seinen Vertreter, sondern als zweite beklagte Parthei (de suo capite) wegen der eigenen Betheiligung desselben an dieser Sache (de suo quod ipse egit actu) vor Gericht zu stellen, und zwar, non conscio quocumque coepiscopo suo: der König hatte die Verfügung ohne Weiteres unmittelbar gegen den Bischof gerichtet, ohne vorgängige in Anspruchnahme der geistlichen Gewalt (des Metropoliten) [89]), d. h. in bei Seite Setzung des seit Chlothars

---

87) Roth, Feudalität S. 229.

88) Opera II., p. 316. ff. Nicht ganz übereinstimmend ist die Darstellung, welche Hinkmar später in seinen Annalen, zum Jahr 868. (Pertz, Scriptores I., p. 479. 480.) gegeben hat.

89) Auch in seinen Annalen, l. c. p. 479. hebt Hinkmar hervor: nullo episcopo suae provinciae conscio. — In einem andern Fall hatte später Hinkmar von Laon selber sich dem geistlichen Gericht entzogen und, in Verletzung seiner geistlichen Pflichten, auf das weltliche Gericht provocirt: sine metropolitani conscientia sineque canonico et episcopali judicio, wie es hier in noch genauerem Anschluss an die obigen Concilienschlüsse heisst, Hincm. Rem. Libell. expostul. c. 19. (Mansi XVI., p. 603., Opp. II., p. 666.).

Edict feststehenden geistlichen Privilegs des non distringere durch den weltlichen Richter. Hinkmar von Laon versäumte den Termin, indem er sich entschuldigen liess: „er sei verhindert zu kommen“ (impossibilitas veniendi). Das Gericht verlangte aber, gemäss dem weltlichen Recht, einen gesetzlich genügenden Entschuldigungsgrund (sunnis, exonia)[90]), „was bis dahin unerhört gewesen ist.“ Das Gericht ging eben von der Ansicht aus, dass die Ladung durch königlichen Specialbefehl für den Bischof ebenso wie für einen Laien verbindlich gewesen sei, und vollstreckte deshalb in Folge des Ungehorsams auf Seiten des Bischofs wie seines advocatus den ordnungsmässigen Contumacialnachtheil der missio in bannum gegen das Kirchengut. Hinkmar von Rheims spricht sich darüber gegen den König in den stärksten Ausdrücken aus[91]):

> Universalem ecclesiam praejudicio potius quam judicio laicorum proscripsistis —. Et talium — personarum praejudicio istud commissum admissum est, quae et in legibus et in sacris canonibus infames personae notantur[92]) — et ipsi de sacerdotum capitibus judicant, quorum judicium — laici in judicio publico non reciperent —. Novum est enim, — ut episcopus cum sua ecclesia proscriptionis titulo ab ullo religioso principe laicorum judicio usque modo fuerit confiscatus.

Und fernerhin[93]):

> homines omnium gentium, etiam et Judaei christianae legis inimici passim legum suarum judicantur judicio, bubulcus quoque et subulcus atque opilio habent legem[94]), et contra omnem consuetudinem christianorum

[90]) Das weltliche Recht verlangte überdies, dass der Sunnebote die als sunnis vorgeschützte Thatsache beschwor (»bescheinigte«, wie es im Ssp. II., 7. heisst). Deshalb Hincm. Ann. l. cit. p. 480.: quia personam praefatus episcopus non misit, qui *juraret* quod illuc venire non posset.

[91]) Opp. l. cit. p. 318.

[92]) Auch Hincm. Ann. l. cit. werden sie, ebenso wie in der folgenden im Text citirten Stelle, infames personae genannt.

[93]) Opp. l. cit. p. 332.

[94]) Lex ist hier in dem Doppelsinn von Recht und Composition gebraucht.

> principum — episcopus qualiscumque cum sua ecclesia legem ecclesiasticam, laicorum ac quarundam infamium personarum non judicio sed conludio atque ludibrio a vobis ignominiose proscriptus, habere non potuit.

Ebenso lässt sich Hinkmar von Laon in seiner Verantwortungsschrift an Hinkmar von Rheims vernehmen [95]):

> judicaverunt adstantes laici — cum canones decernant, ut per episcopos judices causa finiatur.

Hinkmar von Rheims erreichte seinen Zweck: die Sache ward, den entwickelten Rechtssätzen entsprechend, zunächst dem geistlichen Gericht zur Verhandlung übergeben [96]).

Die auf Grund des geschilderten Vorgangs zu registrirende Thatsache ist nicht etwa eine neue, von der Kirche in Anspruch genommene und vom weltlichen Recht gewährte Concession: Die Kirche befindet sich hier im nächsten praktischen Erfolg nur in Vertheidigung des bereits gewährten Districtions- und Vogtprivilegs. Der Punkt, um den es sich handelt, ist die ganz veränderte Anschauung, welche die Kirche in Bezug auf ihr Verhältniss zum Staat der weltlichen Gewalt gegenüber geltend macht. Die Kirche beruft sich in dem Streit nicht mehr auf die Zugeständnisse der Staatsgewalt als solche, sondern auf ihr eigenes Recht. Der Schwerpunkt fällt auf die Behauptung Hinkmars, dass secundum leges *quas ecclesia recipit* der Bischof zur persönlichen Verantwortung im weltlichen Gericht nicht verpflichtet sei, dass die *lex ecclesiastica* dem Bischof, wie jedem Anderen sein Stammesrecht, gebühre, dass das Unrecht gegen den Bischof nicht im Bruch weltlichen Rechts, sondern in Verletzung der *canones* bestehe. Die Kirche geht, indem sie der weltlichen Gewalt gegenüber nicht auf weltliches, sondern auf geistliches Recht sich beruft, von der Anschauung aus, dass für ihre Glieder das weltliche Recht unverbindlich und allein das geistliche Recht verbindlich sei.

---

[95]) Hincm. Opp. II., p. 611.

[96]) Hincm. Ann. l. cit. p. 480.: Hincmarus autem Remorum archiepiscopus — obtinuit (vom König), ut revestito episcopo quibus fuerat spoliatus, sicut sacrae leges praecipiunt, in provincia ubi haec causa judicanda erat, electorum judicum judicio, et, si necesse foret, post hoc synodali terminaretur examine.

Die Kirche spricht der Staatsgewalt das Recht ab, kraft weltlicher Macht die Stellung der Kirche zum Staat zu reguliren. Das Gesetzgebungsrecht des Staats über die Kirche ist dem Princip nach geläugnet. Keinen Deut mehr fordert die Kirche als ihr bereits gebührte, aber der Grund, aus dem sie fordert, macht die ganze Basis wankend, von welcher aus bis dahin der Staat feste Stellung gegenüber der Kirche genommen hat. Wir stehen in der Zeit des Pseudoisidor und des Benedict Levita. Die Kirche steht im Begriff, ihre Gesetzgebung für ihr Gebiet an Stelle der weltlichen Gesetzgebung und damit — die spätere Entwickelung hat es gezeigt[97]) — ihr Gericht für die Träger ihres Organismus an Stelle des weltlichen Gerichts zu setzen.

II.

Geistliche Sachen.

Wie an dem Rechtsstreit eines Geistlichen kraft der geistlichen Person, so ist die Kirche an einem Rechtsstreit über geistliche Sachen kraft des geistlichen Rechts interessirt. Die Interessen der kirchlichen Disciplin über die Person des Geistlichen sind von der weltlichen Gesetzgebung respectirt worden. Die Person des Geistlichen, dem geistlichen wie dem weltlichen Recht in gleicher Weise unterworfen, hat ein Compromiss zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt herbeigeführt. Es giebt kein Compromiss, welches über das Gebiet geistlichen und weltlichen Rechts vereinbart worden wäre.

Wir treten hier in den Mittelpunkt einer Frage, über welche die bisher herrschende Lehre sich eine von der unseren wesentlich abweichende Meinung gebildet hat. Es wird behauptet, dass in fränkischer, wenigstens in karolingischer Zeit „die Gesetze der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden“ [98]), d. h. dass das geistliche Recht zugleich weltliches Recht gewesen sei. Es hängt, wie sich

[97]) Vgl. Dove l. cit. p. 76. ff. 141. ff. Friedberg l. c. p. 140. ff.
[98]) Waitz V. G. IV., S. 371.

gleich ergeben wird, mit dieser Anschauung auf das Engste die andere zusammen, dass seit Karl dem Grossen „die Gewalt der Bischöfe stets als ein Theil der Reichsordnung angesehen“ worden sei [99]).

Das fränkische und ebenso das spätere deutsche Reich ist durch die enge Begränzung des Staatszwecks ausgezeichnet. Es ist schon häufig hervorgehoben, dass die Staatsgewalt des fränkischen wie des deutschen Reichs im Wesentlichen in Kriegshoheit und Gerichtshoheit sich erschöpft. Es correspondirt aber der Einschränkung der Staatsgewalt die hohe Entwickelung der Autonomie innerhalb der einzelnen neben dem Reichsverband stehenden Verbände. Die sämmtlichen Zwecke, welche nicht Staatszwecke sind, überlässt die öffentliche Gewalt der freien Thätigkeit der Betheiligten. Der Staat kümmert sich nicht um den Betrieb des Landbaus. Die landwirthschaftlichen Interessen werden ausschliesslich von den landwirthschaftlichen Genossenschaften, d. h. von den Markgenossenschaften, wahrgenommen. Der Staat kümmert sich nicht um den Betrieb des Gewerbes. Die Gewerbsgenossenschaften, die Zünfte des Mittelalters, haben im deutschen Reich Aufgaben zu erfüllen, welche nach unserer Anschauung Staatsaufgaben sind. Der Staat kümmert sich nicht um die inneren Zwecke des Gemeindelebens. Die Stadt- und die Dorfgemeinde als solche existirt überhaupt für den Reichsorganismus nicht. Dem Reichsverband steht gerade in Folge dessen eine Zahl autonomer Verbände gegenüber, deren Regierung Selbstregierung, nicht Reichsregierung ist. Die öffentliche Gewalt überlässt den nicht auf der Reichsverfassung ruhenden Genossenschaften die volle Macht, welche sie kraft ihrer Corporationsverfassung zu entwickeln im Stande sind. Die Corporationsverwaltung steht der Reichsverwaltung, die Corporationsgerichtsbarkeit der Reichsgerichtsbarkeit, die Corporationsgesetzgebung der Reichsgesetzgebung gegenüber. Die verschiedenartigen Gerichte und das verschiedenartige Recht des späteren Mittelalters sind zunächst nicht aus der Auflösung, sondern aus der Selbstbeschränkung der öffentlichen Gewalt hervorgegangen.

---

99) Dove in dieser Zeitschr. V., S. 11.

Zur Zeit des fränkischen Reichs ist die Kirche die mächtigste und die entwickeltste gerade dieser Corporationen. Die Stellung der Kirche ist im fränkischen Reich durch den Satz gegeben, dass die Kirche nicht eine staatliche Anstalt, dass der Zweck der Kirche nicht Staatszweck, dass gerade deshalb die Kirchenregierung nicht Staatsregierung ist. Es ist gewiss, dass dieser Gedanke nicht rein zur Ausführung gelangt ist. Die fränkischen, und insbesondere die merovingischen Könige haben nicht blos jura circa sacra (es zählt hierher bekanntlich vor Allem die Nothwendigkeit königlicher Erlaubniss zur Berufung eines Concils), sondern ebenso jura in sacra (vor Allem das Ernennungsrecht der Bischöfe) ausgeübt. Aber der Grundsatz ist in merovingischer und karolingischer Zeit der nämliche geblieben. Der Theorie nach galt unter Merovingern und Karolingern die canonische Einsetzung des Bischofs, die Wahl desselben durch Clerus und Gemeinde, gerade weil der Bischof nicht Reichsbeamter, sondern Kirchenbeamter war. Der Reichsgerichtsbarkeit stand die geistliche Gerichtsbarkeit gegenüber, nicht als Ausfluss der Reichsgewalt, sondern als Folge der kirchlichen Autonomie; der Reichsgesetzgebung stand die geistliche Gesetzgebung gegenüber, nicht als durch die erstere gewährt, sondern als Gesetzgebung kraft der Corporationsverfassung. Gerade deshalb war der geistliche Beamte nicht Beamter, war das geistliche Gericht nicht Gericht, war das geistliche Recht nicht Recht im Sinn der öffentlichen Verfassung. Die Kirchengewalt ist eine ausserhalb der Reichsverfassung stehende. Sie theilt die volle Machtentwickelung der übrigen autonomen Corporationen. Sie theilt ebenso die Schranke, welche durch das Wesen der autonomen Gewalt ihr der Reichsgewalt gegenüber gegeben ist. Die Kirchengewalt ist ebenso wie die Gemeindegewalt, die Zunftgewalt, die Markgenossenschaftsgewalt eine Gewalt nur innerhalb ihres Kreises, keine Gewalt im Bereich des öffentlichen Rechts. Die Kirchengewalt vermag ebensowenig wie eine andere Corporationsgewalt durch ihre Aeusserungen der Reichsgewalt Maass und Norm ihres Verhaltens vorzuschreiben. Der vollen Selbstregierung der Kirche entspricht die volle, und zwar

die souveräne, Selbstregierung des Staats. In der Zeit des späteren Mittelalters hat die Kirche nicht bloss Selbstregierung, sondern Staatsregierung beansprucht. Die Zeit des fränkischen Reichs ist auch an dieser Stelle von vorneherein von den Grundlagen ausgegangen, welche die neue Zeit erst nach schweren Kämpfen sich zurückerobert hat.

Gerade an der uns hier beschäftigenden Stelle ist der entwickelte Gesichtspunkt im fränkischen Reich am consequentesten durchgeführt. Der Staat gewährt der Kirche ohne Schranke die freie Entwickelung geistlichen Rechts. Aber das geistliche Recht ist Recht nur innerhalb der Kirche, das geistliche Recht Recht nur für das geistliche Gericht. Die geistliche Rechtsentwickelung ist nicht zugleich weltliche Rechtsentwickelung [100]). Der Staat gewährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen im kirchlichen Interesse ausgebildete Recht im geistlichen Gericht zur Realisirung zu bringen. Aber das weltliche Gericht wird durch die Thätigkeit des geistlichen Gerichts nicht ausgeschlossen. Die geistliche Gerichtsbarkeit enthält keine Competenzminderung für das weltliche Gericht. Neben dem nach geistlichem Recht in geistlichen Sachen richtenden geistlichen Gericht steht das nach weltlichem Recht, und n u r nach weltlichem Recht, in den geistlichen Sachen als weltlichen Sachen richtende weltliche Gericht.

Es giebt eine Reihe von Fällen, über welche nur das geistliche, nicht das weltliche Recht Bestimmungen hat. Es mag an die Fälle des Ungehorsams eines Geistlichen gegen die geistliche Gewalt [101]), an andere Fälle, welche

---

[100]) Man vergleiche Concil. Meldense a. 845. c. 78. (Mansi XIV., p. 840.): Ut capitula ecclesiastica a domno Carolo magno imperatore necnon et a domno Ludovico pio Augusto promulgata obnixe observari praecipiantur, sicut et legalia observanda esse noscuntur. Die Stelle gewährt zunächst einen Beleg für den von Boretius Capitularien S. 15 ff. entwickelten Unterschied der capitula per se scribenda und der capitula legibus addenda (legalia), zugleich aber, da die capitula ecclesiastica durchgehend unter Mitwirkung der geistlichen Gewalt erlassen sind, einen Beleg für den Gegensatz geistlichen und weltlichen Rechts.

[101]) Concil. Francofurt. a. 794. c. 6. (Pertz I., p. 72.): Si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconi-

Regino, als zur Competenz des Sendgerichts gehörig, aufzählt, erinnert werden: Si (presbyter) pro baptizandis infantibus aut infirmis reconciliandis vel mortuis sepeliendis praemium vel munus exigat; si per domos extra ecclesiam missas cantet; si per pecuniam fuerit ordinatus vel ipsam in qua cantat pretio obtinuerit ecclesiam [102]); oder, auf Laien bezüglich: Si aliquis est qui ad confessionem non veniat vel una vice in anno; si aliquis est qui contemto suo presbytero in aliam parochiam vadit ad ecclesiam et ibi communicat et suam decimam dat; si aliquis est qui bannum episcopi sui aut presbyteri sui et excommunicationem parvipendens pro nihilo ducat [103]) u. s. w. Es ist gewiss, dass in allen solchen Fällen das geistliche Gericht, und nur das geistliche Gericht, competent ist. Aber aus keinem andern Grunde, als weil in allen solchen Fällen ein Rechtsstreit weltlichen Rechts überall nicht vorliegt. Gerade weil das geistliche Recht für das öffentliche Gericht kein Recht ist, vermag der Bruch dieser Bestimmungen das weltliche Gericht nicht in Bewegung zu setzen. Das weltliche Gericht überlässt diese Fälle dem geistlichen, weil es hier nicht Fälle der Gerichtsbarkeit, sondern lediglich Fälle innerer kirchlicher Disciplin sieht.

Anders dann, wenn ein Rechtsfall zugleich Rechtsfall geistlichen und weltlichen Rechts ist. Es ist hier zu zeigen, dass, gegen die herrschende Lehre [104]), die geistliche Gerichtsbarkeit in causae ecclesiasticae als solche keine Competenzminderung für das weltliche Gericht in sich schliesst.

Wir sehen schon in fränkischer Zeit das geistliche Gericht thätig, wenn es sich um einen Diöcesanstreit zwischen Bischöfen oder Metropoliten [105]), wenn es sich um geistliche

---

bus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in ejus parochia, venient ad metropolitanum suum, et ille dijudicet causam cum suffraganeis suis. Der König verspricht seinen weltlichen Arm.

[102]) Regino de synodalibus causis I., praef. §. 20. 22. 45. (Wasserschleben p. 21. 23.).

[103]) Regino II., 5. §. 65. 67. 70. (Wasserschleben p. 214. 215.).

[104]) Dove de jurisdict. eccles. progressu p. 21. ff.

[105]) Im sechsten Jahrhundert ward ein Diöcesanstreit zwischem dem Bisthum von Rhodez und dem von Cahors auf einer Provinzialsynode von Clermont (conjunctus metropolis cum suis provincialibus) entschie-

Regierungsrechte des Bischofs über ein Kloster[106]), wenn es sich um Vindication einer Kirche[107]), um Vindication eines Zehntrechts[108]) handelt. Aber in denselben Fällen entscheidet ebenso das weltliche Gericht. Wir können den Diöcesanstreit im Königsgericht und im Volksgericht[109]), ebenso den Streit um die bischöflichen Rechte über ein Kloster[110]), die Vindication einer Kirche oder eines Klo-

den, Greg. Tur. VI., 38. — Ueber die Gränzen der erzbischöflichen Provinzen von Vienne und Arles ward auf dem Concil zu Frankfurt verhandelt, Concil. Francof. a. 794. c. 8. (Pertz I., p. 73.). — Die Rheimser Provinzialsynode erkannte über den Gränzstreit zwischen Noyon und Soissons, Flodoardi hist. Rem. II., 18. (a. 814.), u. s. w.

[106]) Der Process des Bisthums von Mans gegen das Kloster St. Calais beschäftigte mehrere Synoden (Roth Benef. S. 457. 458.) und ward zuletzt, auf Anlass des Papstes, in Gegenwart Karls des Kahlen auf einer Synode in der Pfalz zu Verberie zu Gunsten des Klosters entschieden, Bouquet VII., p. 297. (a. 863.).

[107]) Zwei Geistliche im Process über eine Kirche im geistlichen Gericht des Bischofs von Lucca (mit geistlichen Urtheilern), Mem. di Lucca V., 2. nr. 244. (a. 793.). — Ein gleicher Streit auf einer Synode zu Regensburg, Meichelbeck hist. Fris. I., nr. 121. (a. 804.). — Die canonici der Kirche von Chalons im Process um eine Kirche mit dem Bischof der Stadt auf einer Synode unter Vorsitz der Erzbischöfe von Lyon und Vienne, Perry hist. de la ville de Châlon sur Saone. Châlon 1659. Preuves p. 31. (a. 873.). — Der Bischof von Lucca um eine Kirche im Streit mit seinem Presbyter im Gericht des Bischofs mit seinen Geistlichen, Muratori Ant. V., p. 309. (a. 902.) — Gegen Hinkmar von Rheims klagten auf der Provinzialsynode im Jahr 853. seine Canoniker und Mönche, suspensos se a praefato archiepiscopo suo ab administratione ordinum ecclesiasticorum, ad quos ab Ebone quondam provecti fuerant, Flod. hist. Rem. III., 11. (p. 316.).

[108]) Geistliche um Zehntrecht streitend im geistlichen Gericht des Bischofs von Lucca, Mem. di Lucca IV., 2 nr. 48. (a. 892.). — Ebenso im Gericht des Bischofs von Nimes, Ménard hist. de Nismes I., preuves nr. 5. (a. 920.). Vgl. Concil. Cabilon. II., unten Note 139.

[109]) Karl der Grosse entschied über einen Gränzstreit zwischen Aquileja und Salzburg, Sickel Regesten K. 231., (a. 811.) bestätigt L. 148. (a. 819.). — Ein Volksgericht unter Vorsitz königlicher missi richtete über den Diöcesanstreit zwischen Freysing und Augsburg, Meichelbeck I., nr. 470. (a. 823.).

[110]) Process des Bischofs von Constanz gegen das Kloster St. Gallen im kaiserlichen Hofgericht vor Ludwig d. Fr. Der Kaiser erkannte, da der Bischof selber versehentlich anstatt des für diesen Zweck gefälschten Documents das ächte Exemtionsprivileg Karls d. Gr. produ-

sters[111]), die in Anspruchnahme eines Zehntrechts[112]) im weltlichen Gericht kraft weltlichen Rechts verhandelt nachweisen. Selbst die privatio beneficii, die Entsetzung eines Presbyters durch seinen Bischof[113]), selbst die geistliche Befugniss, an Festtagen Gottesdienst und Messe in einer Kirche zu halten[114]), bildet den Gegenstand der Cognition des weltlichen Gerichts. Das weltliche Gericht sieht in allen diesen Fällen einen dem weltlichen Recht unterliegenden

---

cirte, ut — nullam potestatem episcopi absque magisterii causa spiritalis super eos (monachos) deinceps haberent, Ratperti casus S. Galli (Pertz Script. II., p. 66.). — Die Acta episcoporum Cenomanensium und die Gesta Aldrici haben mehrere gefälschte Verhandlungen im Königsgericht über den Process zwischen Mans und St. Calais (vgl. Roth Benef. S. 456.—459.). Es erhellt ganz deutlich, dass die Verfasser dieser Actenstücke das Königsgericht für Entscheidung solcher Fragen competent hielten. — Höchst wahrscheinlich gleichfalls gefälscht ist die Urkunde der Acta episc. Cenom., Pardessus dipl. II., nr. 379.: das Bisthum Mans gegen das Kloster Tuffiacum im Hofgericht Königs Theodorichs III.

[111]) In den Noten 35. 36. 38.—40. ist bereits eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen zwischen Geistlichen im weltlichen Gericht Kirchen und Klöster das Streitobject bilden. Ausserdem z. B. Cartul. de Beaulieu (Collect. de docum. inéd.) nr. 27. (a. 870.): vor dem Grafen Bernhard von Toulouse das Kloster Beaulieu gegen einen homo Adenus um die ecclesia S. Christophori. nr. 47. (a. 960.): vor dem Grafen Raymund von Rovergue und Quercy zwei honorabiles viri um die ecclesia S. Medardi. Es wird auf Zweikampf erkannt, und da keine von beiden Partheien siegt, die Kirche dem Kloster Beaulieu zugesprochen, u. s. w.

[112]) Ein Cleriker klagt gegen einen anderen bei Ludwig d. Fr. wegen vorenthaltener Zehnten, Epistolae Moguntinae. nr. 7. (a. 814.—840.), Jaffé, bibl. III., p. 324.

[113]) In den Fällen oben Note 37. handelt es sich um Entsetzung der Geistlichen von ihrer Kirche, in dem ersten Fall wegen Ehebruchs, culpa (vgl. Roth, Feudalität S. 161.), in dem zweiten wegen Deterioration.

[114]) Die Pfändung, von welcher die Urkunde Muratori V., p. 987. (a. 874.), oben Note 38., handelt, war von dem Bischof vorgenommen, quod pars episcopati nostri consuetudinem fuit per ipsas festivitates veniendi ad ipsas basilicas (des Klosters St. Ambrogio) offitium et missas canendi; et quando ibi veniebant ad ipsum offitium faciendum, parte ipsius monasterii eos recipiebat et ibi eos per conditionem pascebat, et si non fatiebant, potestative eos pignorabant. Da der Bischof die behauptete consuetudo nicht darthun kann, wird vom Gericht erkannt, dass das Kloster im freien Besitz jener Kirchen sich befinde.

und deshalb vor sein Forum gehörenden Rechtsstreit. Die Streitigkeiten um Diöcesangränzen, um Kirchen und Klöster fallen ihm unter den Gesichtspunkt eines Streits um unbewegliche Sachen, der Process um Zehnten, um geistliche Rechte an fremden Kirchen ist ihm ein Process um dingliches Nutzungsrecht, die Entsetzungsklage des Bischofs gegen seinen Presbyter eine Privationsklage des Gutsherrn gegen seinen Hintersassen. Die concurrirenden geistlichen Interessen schliessen das weltliche Gericht in keiner Weise von der Realisirung weltlichen Rechtes aus.

Die Stellung geistlichen und weltlichen Gerichts wird am besten klar aus dem berühmten, durch Jahrhunderte sich hinziehenden Diöcesanstreit zwischen Siena und Arezzo[115]. Schon in langobardischer Zeit, unter König Liutprand, sass zuerst in dieser Sache ein missus des Königs, der Major domus Ambrosius, zu Gericht[116], dann König Liutprand selber[117], dann, nachdem der königliche Notar Guntram ein Zeugenverhör in der Sache abgehalten[118], eine geistliche Synode auf Befehl des Königs[119], dann wieder König Liutprand im Königsgericht[120]. Unter König Aistulf erkannte mit Willen des Königs Papst Stephan II. über den Streit[121], in fränkischer Zeit Papst Leo IV. auf einem Concil zu Rom[122] und endlich Kaiser Karl der Dicke im kaiserlichen Hofgericht[123]. Es kann nicht deutlicher hervortreten, dass durch die Competenz des geistlichen Gerichts nach geistlichem Recht die Competenz des weltlichen Gerichts nicht ausgeschlossen ist. Die königliche Gewalt erscheint wie in langobardischer so auch in fränkischer Zeit als die eigentlich richterliche, deren Entscheidung die definitiv ver-

---

115) Vgl. neuerdings v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV. S. 537 ff.

116) Troya cod. dipl. III., nr. 400. (a. 714.).

117) Troya nr. 405. (6. März 715.).

118) Troya nr. 406. (20. Juni 715.).

119) Troya nr. 407. (5. Juli 715.).

120) Troya nr. 408. (a. 715., nach dem 5. Juli).

121) Troya IV. nr. 661. (a. 752.).

122) Muratori Ant. VI. p. 389. (a. 853.).

123) Muratori Ant. II., p. 931. (a. 883.).

bindende ist. Der Urtheilsspruch des geistlichen Gerichts macht nicht res judicata für das weltliche Gericht.

Noch an anderer Stelle vermag die italienisch-fränkische Entwickelung, in Zusammenhang mit der altlangobardischen, den uns hier beschäftigenden Satz zu illustriren. Atripertus infantulus und Petrus clericus hatten bei König Desiderius wegen Entsetzung von einer Kirche Klage gegen den Bischof Peredeus von Lucca erhoben. Der König wies die Sache an den Bischof zur Entscheidung. Der Kläger überbringt dem Bischof sacram jussionem excellentissimi domni mei (der Bischof spricht) regis — ut — deberemus causa ipsa inquirere et judicare, qualiter justum, et qualiter judicaremus inter nos et ipsi nostrum emitteremus judicatum [124]). v. Bethmann-Hollweg [125]) ist der Ansicht: „der König weist die bei ihm angebrachte Sache an den Bischof von Lucca zurück, weil sie zu dessen Competenz gehörte." v. Bethmann-Hollweg behauptet damit Incompetenz des weltlichen Gerichts für den Streit um Gut, sobald das Gut res ecclesiastica ist. Die Erklärung des fraglichen Verfahrens ergiebt sich aus einem Gesetz des Königs Rachis [126]): Die Klage eines arimannus gegen einen gasindus soll der judex zunächst an den gasindus verweisen, ut judicet in se, „damit er selber über sich urtheile", et ipsum si judicare non scit, advocit alios conlibertus, qui sciunt judicare et judicit causam ipsam per legem et faciat judicatum suum. Denselben Vorzug des judicare in se, welchen Rachis durch Gesetz den gasindii regis allgemein zugestanden hat, gewährt Desiderius, wie die Vergleichung der Urkunden- und der Gesetzesworte darthut, dem Bischof von Lucca durch besondere Verfügung für einen einzelnen Fall. Gerade dieser Vorgang — und desshalb thun wir desselben Erwähnung — wiederholt sich in fränkischer Zeit. Der Presbyter Alpulus beschwert sich bei dem italischen König Pippin über unrechtmässige Entsetzung von seiner Kirche durch den Bischof von Lucca. Auch hier ergeht ein Befehl an den Bischof, den der Kläger überbringt, ut judicaremus

---

[124]) Troya V., nr. 940. (a. 771.).

[125]) Civilprocess IV. S. 356. Note 88. a. E.

[126]) Edict. Ratchis 14.

inter nos et ipsum (so urkundet der Bischof) per veram legem et justitiam, et qualiter judicaremus, nostram illi emitteremus judicatum [127]). Der Bischof setzt einen Termin zur Verhandlung an, ubi nobiscum aderant sacerdotes (folgt eine lange Reihe von Namen der anwesenden Geistlichen), d. h. er zieht, gerade wie das Gesetz des Rachis es dem Gasinden zur Pflicht macht, falls er judicare non scit, seine conliberti, seine „Genossen", hier die Genossen geistlichen Rechts, die Beisitzer seines geistlichen Tribunals, zum Urtheilfinden zu. Die Gestattung des judicare in se führt zur Berufung des geistlichen Gerichts. Hier ist es ganz gewiss, dass das geistliche Gericht nicht als das Gericht thätig wird. Es ist zweifellos, dass dem gasindus das judicare in se nicht gestattet wird, weil der ordentliche Richter über ihn zu urtheilen incompetent wäre. König Rachis fügt in seinem Edict ausdrücklich hinzu: Gasindus vero ipse, si distullerit judicare, et legem non judicaverit, judex eum distringat idem arimanno justitiam faciendo. Das heisst: auch für den Gasindus bleibt der ordentliche Richter der Richter. Das Privileg des judicare in se enthält keine Competenzminderung für das ordentliche Gericht, sondern lediglich eine Form für die Gestattung aussergerichtlicher Erledigung der Sache. Es ist damit der Standpunkt für die geistliche Gerichtsbarkeit, auch in geistlichen Sachen, auf das Deutlichste dargelegt. Die Ertheilung des judicare in se für den Bischof ist ein Act, durch welchen die weltliche Gewalt den Streit über die res ecclesiastica als vor ihr Forum gehörig in Anspruch nimmt. Der Satz, dass das geistliche Gericht kraft dieser Concession thätig wird, schliesst den andern in sich, dass es kein Gericht ist. Das fränkisch-langobardische Recht erkennt dem Bischof, dem die Verhandlung vor seinem eignen Forum gestattet ist, die Befugniss zu, den gegen ihn angebrachten Rechtsstreit ohne Gericht zu erledigen. Es gibt keine geistliche Gerichtsbarkeit in causae ecclesiasticae.

Auch hier vermögen wir zu constatiren, dass die Kirche bereits in fränkischer Zeit den Kampf aufnahm, um ihrem

---

[127]) Muratori Ant. V., p. 917. (a. 803.).

Gericht gerichtliche Stellung zu erstreiten. Unter diesen Gesichtspunkt können wir eine Stelle der Lex Romana Curiensis bringen,

> C. Th. XVI, 5, 1: Omnis causa quod ad religionem ecclesiastica pertinet, episcopus eas debet judicare.

An der Spitze dieser Bewegung ist auch an dieser Stelle Hinkmar von Rheims. Er schreibt dem Grafen Theodulf pro praesumptione ecclesiastici ministerii: er habe nach dem Tode eines Presbyters nicht nur die von diesem zu frommen Zwecken gemachten Vergabungen eingezogen, sondern auch quae ad ipsam ecclesiam rite relicta fuerant usurpirt. Ostendit ergo (Hinkmar) manifeste, quam maximum *crimen sacrilegii* commissum sit ab eo, sed et quomodo contra humanas egerit leges, et quid inde fieri debeat et qualiter *ecclesiae in potestate et ordinatione sunt episcopi* secundum sacros canones et imperialia capitula. Er giebt dem Grafen auf, sich am achten Tage nach Empfang des Schreibens vor ihm zur Verantwortung im geistlichen Gericht zu stellen [128]). Es scheint, dass hierher auch eine Stelle ungewissen Ursprungs gehört, welche Regino unter der Ueberschrift Ex capitularibus mittheilt [129]):

> Statutum est, ut quaecumque controversiae judicio et auctoritate ecclesiastica coeperint agitari, nequaquam ad seculare judicium transeant, ut ibi iterato provocent, sed ecclesiasticis sanctionibus terminetur. — Si autem in seculari judicio, id est in comitis placito, causa prius fuerit ventilata, secundum legem mundanam finiatur, salvo ecclesiasticae legis privilegio.

Die Stelle steht in Zusammenhang mit dem Inhalt eines Briefs, den Papst Nicolaus in Sachen der gegen die Königin Thietberga gerichteten Ehescheidungsklage an Karl den Kahlen schrieb [130]). Den geistlichen Ursprung verräth ausserdem nicht bloss der Styl, sondern auch das Begehren, dass das weltliche Gericht (es zeigt sich daran klar, dass gerade an causae ecclesiasticae zu denken ist) nach geistlichem Recht erkennen solle. Die Stelle, welche

---

[128]) Flodoardi hist. Rem. III., 26. (p. 524.).

[129]) Regino de synod. caus. II. c. 111. (Wasserschleben p. 257.).

[130]) Ebendas. c. 112. 113.

nach dem Grundsatz der Prävention dem geistlichen Gericht in geistlichen Sachen wenigstens neben dem weltlichen Gericht eine gerichtliche Stellung schaffen will, zeigt ganz klar, dass noch Ende des neunten Jahrhunderts die Kirche keine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen mit Ausschluss weltlichen Gerichts besitzt.

Genau dieselben Grundsätze normiren aber auch für den Fall geistlicher Gerichtsbarkeit, den die bisherige Literatur an diesen Stellen vorwiegend behandelt hat, für die Ehegerichtsbarkeit. Es giebt, gegen die jetzt herrschende Annahme [181]), im fränkischen Reich noch keine geistliche, die weltliche ausschliessende Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Die Argumente der herrschenden Lehre erschöpfen sich wesentlich in der Thatsache, dass die Ehegesetzgebung, insbesondere die Gesetzgebung über die Ehehindernisse, geistliche Gesetzgebung gewesen sei. Es kann nicht einmal diess zugegeben werden. Die Gesetze der Kirche über die Ehehindernisse gehen auf das römische Recht zurück [182]), d. h. sie gelten für die gesammte römische Bevölkerung bereits kraft römischen, d. h. kraft weltlichen Rechts. Andererseits sind, im Anschluss theils an das römische, theils an das kanonische Recht, die Bestimmungen über die Ehehindernisse unter der Hand der weltlichen Gesetzgebung auch für die übrigen Stammesrechte weltliches Recht geworden [183]). Es ist bekannt, dass ausserdem die einzelnen Volksrechte ein vollständiges System des Eherechts, sowohl des Eheschliessungs- wie des Ehescheidungsrechts entwickeln.

---

[181]) Dove l. cit. p. 23. ff. Richter-Dove, Lehrb. des Kirchenrechts, 6. Aufl., S. 571. Vgl. Eichhorn R. G. I., S. 458. 710.

[182]) Lex Rom. Wis. C. Th. III., 10., 1. III., 12., 3. Die zweite Stelle ist bekanntlich in den Text A der Lex Salica (Merkel Sal. nov. 40.) übergegangen.

[183]) Vgl. Lex Alam. Hloth. 39. Baj. 7., 1.—3. Decr. Childeb. a. 596. c. 2. (Pertz I., p. 9.). Ein dem can. 14. des Pariser Concils über die Ehehindernisse entsprechendes Gesetz fand sich wahrscheinlich in den verloren gegangenen c. 13.—15. des Chlotharischen Edicts vom Jahr 614. (Pertz I., p. 15.), vgl. Merkel, Pertz III., p. 58. not. 76. Cap. Pipp. Compend. a. 757. c. 1. ff. (Pertz I., p. 27.). Cap. Aquisgran. a. 802. c. 38. (Pertz I., p. 96.). — Auf den Incest schlechthin beziehen sich Rib. 69., 2. Cap. add. c. 14. (Pertz I., p. 121.).

Das heisst: das Eherecht, nicht bloss das eheliche Güterrecht, ist weltliches Recht, und gewinnt seine Fortbildung durch weltliche Gewohnheit wie durch weltliche Gesetzgebung. Die canones sind auch an dieser Stelle nur für das geistliche, nicht für das weltliche Recht Gesetze. Die canones wirken nur vermittelst des öffentlichen Gesetzgebers auf die Rechtssätze über die Ehe ein. Kraft öffentlichen Rechts unterliegt die Ehe dem Staat, und nicht der Kirche. Neben dem weltlichen Eherecht steht das geistliche, kein Recht für das öffentliche Gericht. Genau ebenso: neben dem weltlichen Gericht in Ehesachen steht das geistliche, kein Gericht im Sinne des öffentlichen Rechts.

So sehen wir im geistlichen Gericht (im Sendgericht) den Bischof über die Auflösung der Ehe wegen Ehehindernisses erkennen [184]). Aber nach alamannischem und bairischem Volksrecht geschieht die Annullation wegen Ehehindernisses im weltlichen Gericht: a loci judicibus separentur [185]). Merkel will unter diesen judices loci das bischöfliche Sendgericht verstehen [186]). Seine Auslegung wird so lange abgelehnt werden müssen, so lange es gewiss ist, dass die Abschätzung einer Sache, welche das bairische Volksrecht gleichfalls den locorum judices zuschreibt (Baj. 16., 4.), nicht das geistliche Sendgericht, sondern das gewöhnliche weltliche Gericht in Anspruch nimmt [187]). Das

---

[184]) Die in der vorigen Note aufgeführten Gesetze Childeberts II. und Karls d. Gr. weisen das prohibere der nuptiae incestae zunächst den Bischöfen zu, unter Verheissung des weltlichen Arms. — Ein concreter Fall geistlicher Sendgerichtsbarkeit dieser Art ist Roz. 533. (Alsat. 17.) überliefert: der Bischof hat bei Umgehung seiner Diöces (cum diocesim meam circuirem) von den Rügezeugen (a majoribus vici illius) erfahren, quia idem conjuges ita sibimet consanguinitate juncti essent, ut de uno parente in quinta, de altero in quarta generatione mutuam ducerent propaginem, und, nach Feststellung des Thatbestandes, auf Auflösung erkannt (prout cleri juditium et ipsa justitia dictavit, separari praecepimus). Die Parteien legten dagegen Berufung an den Erzbischof ein. Die Formel gewährt eine treffliche Erläuterung des von Dove entwickelten Verfahrens im bischöflichen Send.

[185]) Alam. Baj. citt.

[186]) Pertz III., p. 58. not. 77.

[187]) Gfrörer, zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter I. (1865) S. 258. 376. versteht unter den loci judices an beiden Stellen

alamannische und bairische Volksrecht sind an dieser Stelle Ausdruck des gemeinen fränkischen Reichsrechts. Im Jahr 874. klagt der kaiserliche Vogt Majo im Gericht des Vicepfalzgrafen Heribald gegen die Nonne Gundi und Sisenand, der sie zur Ehe genommen, auf Vollstreckung der Strafen weltlichen Rechts, weil er adhuc eam illicite habet. Der Beklagte behauptet legitimum matrimonium. Durch inquisitio per testes wird festgestellt, dass seine Frau vor Eingehung der Ehe den Schleier genommen, und erkennt das Gericht gemäss dem klägerischen Petitum, dass die Nonne mit Person und Vermögen dem Fiscus verfallen sei, dass Sisenand (ein Franke) 600 solidi, d. h. sein dreifaches Wergeld, Amalfred, der Mundwald Gundi's, qui in hac illicita conjunctione consentiens fuit et eam tradidit (ein Langobarde), 150 solidi, d. h. sein einfaches Wergeld, zu zahlen habe [188]). Das Annullationsverfahren mit Vollstreckung der weltlichen Strafen ist Verfahren im weltlichen Gericht.

Wir sehen ferner den Bischof thätig, gleichfalls in seinem Sendgericht, das crimen incestus als solches sowie den Nonnenraub, der dem Incest gleich steht, mit geistlichen Strafen zu verfolgen [189]). Aber die weltliche

---

einen weltlichen und einen geistlichen Richter, unter Berufung auf die judices, d. h. die grundherrlichen Beamten des Bischofs, welche im alamannischen und bairischen Volksrecht begegnen.

[188]) Mabillon de re diplomatica p. 545.

[189]) Die Capitularien, Cap. Compend. a. 757. c. 24., Cap. Pipp. ante 768. c. 3., Car. C. Syn. Suess. a. 853. cap. miss. c. 10. (Pertz I., p. 29. 31. 420.) versprechen dem geistlichen Sendgericht gegen incestuosi den weltlichen Arm. Das Concil. Liftin. a. 743. c. 3. (Pertz I., p. 18.) schärft den Bischöfen die Verfolgung der adulteria et incesta matrimonia ein; Concil. Cabilon II. a. 813. c. 18. (Mansi XIV., p. 96.) sieht sich genöthigt, den Bischöfen zu verbieten, dass sie in Gemeinschaft mit dem Grafen ab incestuosis et ab his qui decimas non dant et a presbyteris pro quibusdam negligentiis Geldbussen eintreiben. Regino zählt gleichfalls den Incest zu den causae synodales, Dove, Zeitschrift f. Kirchenrecht V., S. 5. — Hinkmar von Rheims nahm den weltlichen Arm Karl des Kahlen gegen einen Nonnenräuber in Anspruch, da dieser episcopali judicio renuerat obedire. Die Excommunication war von Hinkmar im Sendgericht (consilio et consensu clericorum et nobilium laicorum) bereits über den Thäter gesprochen, und verlangte er jetzt von Karl dem Kahlen, dass dieser eum comprehendi faceret atque sua regia potestate

Strafe des Incestes erfordert Verfahren im weltlichen Gericht [140]). Der weltliche Arm, den die Capitularien an dieser Stelle dem geistlichen Gericht verheissen, und den die Kirche fordert, besteht nicht in Gewährung der Rechtshülfe, d. h. nicht in Vollstreckung des geistlichen Urtheils. Der weltliche Arm bedeutet die Verheissung weltlichen Verfahrens. Neben dem geistlichen Gericht will das weltliche sich in Bewegung setzen, um das zu thun, was nicht des geistlichen, sondern des weltlichen Gerichtes ist. Das Verfahren im geistlichen Gericht geht nur auf geistliche Strafe. Das peinliche Strafverfahren, auch in Ehesachen, ist weltliches Verfahren. Desshalb bedarf die Kirche des weltlichen Gerichts, weil ihr Gericht nicht Gericht ist,

> Concil. Rem. a. 630. c. 8. (Mansi X., p. 594.): De incestis conjunctionibus — nisi poenitentiam sequestratione testentur, communione priventur —. Et — episcopi seu presbyteri, in quorum dioecesi vel pago actum fuerit, *regi vel judicibus scelus perpetratum annuntient*, ut — se ab eorum communione aut cohabitatione sequestrent, et *res eorum ad proprios parentes perveniant* (d. h. Confiscation des Vermögens) — [141]),

und verheisst das weltliche Recht,

> Car. C. Conv. Carisiac. a. 857. cap. missor. c. 5. (Pertz I., p. 455.): Nullus Deo sacratam rapiat aut violet vel in conjugio sibi societ. Si quis hoc transgressus fuerit, ecclesiastico anathemate feriatur et *publico judicio damnatur*,

nicht Vollstreckung, sondern Urtheil im weltlichen Ge-

---

separaret ab hoc crimine, Flodoardi hist. Rem. III., c. 18. (p. 407.), Hincm. Rem. Opp. II., p. 334. 335. 542.

[140]) Cap. Bajoar. a. 803. c. 5. (Pertz I., p. 127.): Ut latrones vel homicidae seu adulteri vel incestuosi sub magna districtione sint correpti secundum eoa Bajuvariorum vel lege. — Roz. 476. (alamannisch): ille comis, placito habito, divestivit illum de proprio alode propter crimen incesti. — Cap. Aquisgran. a. 802. c. 33. (Pertz I., p. 95.): Incestuorum scelus omnino prohibemus. — Si autem judicium episcopi ad suam emendationem consentire noluerit, tunc ad nostra praesentia perducantur, memores exemplo quod de incestis factum est quod Fricco perpetravit in sanctimoniali Dei.

[141]) Vgl. das Schreiben Hinkmars an Karl den Kahlen, oben Note 139.

richt [142]). Das heisst: das weltliche Gericht steht nicht im Dienst der geistlichen Cognition, sondern steht, seine eignen Zwecke selbständig verfolgend, neben dem geistlichen Gericht.

Was vom Incest, gilt auch vom Ehebruch. Der Ehebruch ist Gegenstand des geistlichen Sendverfahrens [143]), aber ebenso in merovingischer und karolingischer Zeit Competenzfall für das weltliche Gericht [144]). Es wird ferner die Bigamie im Königsgericht verhandelt [145]). Es wird auf Erfüllung des Eheversprechens [146]), auf exhibere der Ehefrau [147]) im Königsgericht, d. h. im weltlichen Gericht, geklagt. Es ist im sechsten Jahrhundert und ebenso noch in Karolingischer Zeit, nachdem bereits die Kirche ein von dem weltlichen Recht vollständig abweichendes Ehescheidungsrecht entwickelt hat [148]), das Ehescheidungsverfahren, auf Grund des blossen Consenses der beiden Ehegatten, volksgerichtliches Verfahren [149]). Die Ehegerichtsbarkeit ist weltliche Gerichtsbarkeit, und

---

[142]) Vgl. die Formel in Note 140.: placito habito.

[143]) Vgl. Concil. Lift., und Dove a. a. O., oben Note 139.

[144]) Gregor von Tours hat mehrere Fälle, in denen a judice, d. h. vom Grafen, auf Klage des Mannes gegen die ehebrecherische Frau Todesstrafe (Ertränken) erkannt wird, de glor. martyr. I., 69. 70., vgl. Hist. Franc. V., 33. — Für die karolingische Zeit vgl. Cap. Baj., oben Note 140. und Cap. Aquisgran. a. 802. c. 25. (Pertz I., p. 94.).

[145]) Einen Rechtsfall der Art mit der gerichtlichen Entscheidung berichtet Cap. Compend. a. 757. c. 9. (Pertz I., p. 28.).

[146]) Greg. Tur. IV., 47.: Andarchius klagt beim König Sigibert wegen Eheversprechens gegen Ursus (den Vater) auf Erfüllung, oder Rückgabe der von ihm gegebenen arrha. Vorher schon hatte Andarchius einen königlichen Befehl an den judex loci (den Grafen) erwirkt, ut puellam hanc suo matrimonio copularet.

[147]) Greg. Tur. IX., 33.: der Mann der Berthegunde gegen den Bischof von Bordeaux beim König klagend auf Herausgabe seiner Frau.

[148]) Hinschius, das Ehescheidungsrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht XX., S. 78. 82.

[149]) Roz. 114. (Andeg. 56.): Scheidung durch Uebereinkunft ante bonis hominibus — qui contra hanc episthola ista agere aut repetire presumpserit — conponat una cum judice intercidentem. — Roz. 113. (Merkel 20.): Scheidung durch Uebereinkunft illo mallo ante illum comitem vel reliquis bonis hominibus. Die Merkel'schen Formeln sind frühestens vom Ende des achten Jahrhunderts.

das Eherecht des weltlichen Gerichts ist ausschliesslich weltliches Eherecht.

Es ergiebt sich, dass der öffentlichen Gerichtsverfassung der Begriff der causae ecclesiasticae unbekannt ist. Es existiren für das weltliche Gericht keine Rechtssachen, welche nach geistlichem Recht und desshalb im geistlichen Gericht zu richten wären. Das Rechtsgebiet ist vom Standpunkt der öffentlichen Verfassung mit dem Gebiet des weltlichen Rechts, und die gerichtliche Competenz mit der Competenz des weltlichen Gerichts identisch.

III.

Strafsachen.

Auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit entwickelt sich der vorhin dargelegte Dualismus geistlichen und weltlichen Rechts in unverkennbarer Klarheit. Gewiss hat die Kirche ein Strafrecht entwickelt, ebenso vollständig und noch vollständiger als das System des öffentlichen peinlichen Rechts. Gewiss steht die Kirche in Ausübung einer strafenden Gerichtsbarkeit, in eben den Sachen, welche nach weltlichem Recht und durch das weltliche Gericht strafbar sind. Aber — und dieser Satz ist bisher noch niemals verkannt worden — die Entwickelung des geistlichen Strafrechts ist keine Entwickelung weltlichen Rechts, und die Strafgerichtsbarkeit geistlichen Gerichts ihrem Begriff nach keine Competenzminderung für das weltliche Gericht. Es ist hier ganz sicher, dass das geistliche Gericht nur nach geistlichem Strafrecht, und das weltliche Gericht nur nach weltlichem Strafrecht erkennt. Es ist hier ganz sicher, dass die geistlich bestrafte Sache vom Standpunkt des weltlichen Gerichts noch nicht bestraft ist, und umgekehrt. Es ist hier ganz sicher, dass das Strafrecht im Sinne der öffentlichen Verfassung lediglich das weltliche Recht, und ebenso das Strafgericht lediglich das weltliche Gericht ist. Das geistliche Gericht ist nicht Strafgericht, sondern Zuchtgericht, und die geistliche Strafe nicht Strafe des Verbrechens, sondern Strafe der Sünde.

Es ist bekannt, dass nach diesen Grundsätzen im frän-

kischen Reich die Stellung sich normirt, welche in Strafsachen der Laien dem weltlichen Gericht gegenüber das geistliche Sendgericht des Bischofs einnimmt [150]). Der Conflict geistlicher und weltlicher Strafgewalt, dessen Verlauf im Folgenden zu schildern sein wird, bezieht sich auf Strafsachen der Geistlichen.

Schon im sechsten Jahrhundert sehen wir die Häupter der Kirche, die Bischöfe, von der weltlichen peinlichen Gerichtsbarkeit so gut wie eximirt. Ein Fall aus der Regierungszeit Theodorichs I. zeigt zwar, dass erst eine Entwickelung zu diesem Stand der Dinge geführt hat. Gegen den Bischof Desideratus von Verdun ging der König, anscheinend in Folge einer Hochverrathsanklage, mit injuriae und supplicia — die supplicia sind bei Gregor technischer Ausdruck für die Folter — und mit der Strafvollstreckung durch Gefängniss und Vermögensconfiscation vor [151]). Es ergiebt sich, dass Theodorich den gewöhnlichen inquisitorischen Process [152]), sowie die gewöhnliche peinliche Strafe (mit Nachlass der Lebensstrafe) auch gegen den Bischof in Anwendung brachte. Aber seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts steht der aufgestellte Satz in zweifelloser Uebung. Der Hochverrath stand nach fränkischem Reichsrecht unter der Strafe des Todes und der Vermögensconfiscation. Die Bischöfe waren die Einzigen, welche von der Realisirung dieses Strafsatzes eximirt waren. Ueber den Hochverrath des Bischofs war lediglich die Synode, d. h. die Versammlung seiner Amtsbrüder, zu urtheilen competent, und das Urtheil der Synode lautete nach geistlichem Recht nur auf Amtsentsetzung, Excommunication und Verbannung (d. h. Einsperrung) [153]) in ein Kloster.

---

[150]) Vgl. jetzt namentlich Dove in dieser Zeitschrift IV., S. 1. ff. V. S. 1. ff.

[151]) Greg. Tur. Hist. Franc. III., 34. 35.

[152]) Die Folter war zur Zeit des fränkischen Reichs durchaus nicht, wie allgemein angenommen wird, auf Unfreie beschränkt, und ebenso durchaus nicht der Strafprocess (in peinlichen Sachen) ein rein accusatorischer Process.

[153]) Exil und Einsperrung sind in der fränkischen Rechtssprache identisch, z. B. Greg. Tur. V., 21.: Guntram hat Sagittarius und Salonius einsperren lassen, monasteriis — includi praecepit. Es werden

Die Erzählungen des Gregor von Tours geben dafür den unumstösslichen Beleg [154]). Es mag an den Hochverrathsprocess gegen den Bischof Prätextatus von Rouen [155]), Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap [156]), Bertram von Bordeaux und Palladius von Saintes [157]), Ursicinus von Cahors [158]), Theodor von Marseille [159]), Egidius von Rheims [160]), gegen Gregor selber [161]) erinnert werden [162]). Dieselbe Thatsache belegen für die karolingische Zeit die Fälle des Ebbo von Rheims [163]), Anselm von Mailand, Theodulf von Orleans, Wolfold von Cremona [164]), Wenilo von Sens [165]), Hinkmar von Laon [166]), Hilduin von Tongern [167]). Dieselben Grundsätze sind für das Verfahren gegen den Bischof auch in andern peinlichen Fällen maassgebend. Auf der Synode ward gegen die Bischöfe Salonius und Sagittarius wegen caedes, homicidia, adulteria geklagt. Anstatt auf Todesstrafe, wie es das weltliche Recht verlangte (der Bischof stand unter römischem Recht), ward auf Absetzung erkannt, ein Urtheil, welches überdiess in Folge einer mit Willen des Königs an den Papst eingelegten Appellation wieder aufgehoben wurde [168]). Kurze

---

ihm darauf Vorstellungen gemacht, ne forte innocentes hi episcopi exsilio condemnati fuissent.

[154]) Vgl. Roth a. a. O. (oben Note 3.). S. 6. 7. Beneficialwesen S. 268.

[155]) Greg. Tur. V., 19.

[156]) Greg. Tur. V., 21. 28.

[157]) Greg. Tur. VIII., 2. 7. 43.

[158]) Greg. Tur. VIII., 20.

[159]) Greg. Tur. VIII., 12. 20.

[160]) Greg. Tur. X., 19.

[161]) Greg. Tur. V., 50.

[162]) Für das siebente Jahrhundert vgl. z. B. unten Note 174.

[163]) Theganus c. 56. (Pertz, Script. II. p. 602.).

[164]) Einhardi Annales a. 818. Theganus c. 22. Astronomus c. 30. (Pertz, Script. I., p. 205. II., p. 596. 623.).

[165]) Conv. apud Saponarias a. 859. (Pertz, Leges I., p. 462.).

[166]) Concil. Duziac. I. a. 871. (Mansi XVI., p. 578.).

[167]) Karoli III. Cap. de Tungrensi episcopatu a. 920. (Pertz, Leges I., p. 565.). — Vgl. noch Concil. Francof. a. 794. c. 9. (Pertz I., p. 73.). Hinschius l. cit. (oben Note 2.) p. CCXXI.—CCXXIII.

[168]) Greg. Tur. V., 21.

Zeit darauf ward aufs Neue die Ehebruchs- und Mordklage gegen beide Bischöfe bei der Synode vorgebracht. Aber jetzt waren die Bischöfe der Ansicht, dass, um diess zu sühnen, eine blosse poenitentia, Kirchenbusse, hinreichend sei, und bedurfte es der Klage, quod essent rei majestatis et patriae proditores, um wenigstens ein Erkenntniss auf Absetzung und Einsperrung herbeizuführen [169]). Der Bischof ist schlechthin in peinlichen Sachen von weltlicher Strafgerichtsbarkeit und von weltlichem Strafrecht eximirt.

Die Synode, welche über den Bischof zu Gericht sitzt, ist entweder eine Provinzialsynode [170]), oder, und so in der Regel, die auf Befehl und vielfach auch in Gegenwart des Königs abgehaltene Generalsynode (concilium synodale) des ganzen Reichs. Eine verbreitete Ansicht [171]) hat in den unter Mitwirkung des Königs abgehaltenen Synoden eine Form für Ausübung königlicher, d. h. weltlicher Gerichtsbarkeit, ein mit Geistlichen besetztes Königsgericht gefunden. Es lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass die Synode trotz Gegenwart des Königs Synode, d. h. geistliche und nicht weltliche Versammlung ist. Nicht nur, dass der König auf der Synode mehrfach als Kläger auftritt [172]).

---

[169]) Greg. Tur. V., 28.

[170]) Hinschius l. c. p. CCXXII. Vgl. Concil. Matiscon. a. 585. c. 9. (Mansi IX., p. 954.).

[171]) Eichhorn, Rechtsgeschichte I., S. 718. Waitz, V. G. IV., S. 375. Hinschius l. cit. p. CCXXII. not. 2. Roth a. a. O. S. 7. Richter-Dove, Lehrb. des Kirchenrechts S. 65. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV., S. 444.

[172]) Chilperich erhob persönlich die Anklage gegen Prätextatus von Rouen auf der Generalsynode zu Paris, und begannen die Berathungen der Bischöfe erst, nachdem der König sich entfernt hatte (Greg. Tur. V., 19.) Auch gegen Gregor selber war neben dem Bischof Bertram von Bordeaux König Chilperich Kläger auf der Synode zu Braine, und sollte gegen ihn wie gegen Bertram die Strafe der falschen Anklage (Excommunication) verhängt werden (Greg. Tur. V., 50.). Karl der Kahle erschien als Kläger auf dem conventus apud Saponarias gegen Wenilo von Sens, Libellus proclamationis domni Karoli regis adversus Wenilonem archiepiscopum (Pertz I., p. 462.), und gegen Hinkmar von Laon auf der Synode von Douzy, Petitio proclamationis domini Caroli regis adversus Hincmarum Laudunensem episcopum (Mansi XVI., p. 578.).

Wir sehen positiv, dass der richterliche Vorsitz trotz Gegenwart des Königs der geistlichen Gewalt gebührt [173]). Es wird, in der nämlichen Versammlung, das Urtheil unterschieden, welches allein die Bischöfe als synodale concilium nach den canones, und welches der König mit Bischöfen und anderen Grossen in Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit nach weltlichem Rechte spricht [174]). Es unterscheidet sich das judicium Francorum im Königsgericht, an welchem die Bischöfe als weltliche Grosse Theil nehmen, von dem judicium episcoporum, welches synodo facta gleichzeitig in Gegenwart desselben Königs von denselben Bischöfen über einen ihrer Amtsbrüder kraft geistlichen Rechts beschlossen wird [175]). Auch in Gegenwart des Königs ist die Synode

---

173) Hinkmar von Laon recusirte auf dem Concil von Douzy den Hinkmar von Rheims als vorsitzenden Richter (meum metropolitanum judicem non recipiam) wegen mangelnder Unparteilichkeit desselben (quia me a rege in custodiam mitti fecit). Der Recusationsgrund ward durch den anwesenden König auf Frage des Hinkmar von Rheims widerlegt, Acta Concil. Duziac. c. 6. (Mansi XVI., p. 666.), und ward das Straferkenntniss (c. 9. 10. p. 671. 675.) zuerst von Hinkmar von Rheims, dann von den übrigen Bischöfen, ohne Betheiligung des Königs, gesprochen.

174) Tardif. nr. 21. (a. 677.—678.) = Pardessus dipl. II., nr. 388.: Theodorich III. urkundet, dass auf einer Reichssynode, zu welcher er die Bischöfe von Neuster und Burgund nach seinem palatium Marlaco villa berufen, Mehrere von denselben wegen Hochverraths per eorum cannonis verurtheilt worden seien, inter quos adfuit Chramlinus (Bischof von Embrun), dem nachgewiesen ist, dass er durch ein gefälschtes königliches Präceptum (es stand darauf die Strafe des Hochverraths) das Bisthum erlangt hat, eciam nec sicut eorum cannonis contenent ad ipsum benedicendum solemneter episcopi non adfuirunt; unde Genesio, Chadune, Blidramno, Landoberctho et Ternisco, qui *matropoli* esse videntur, *vel reliqui quampluris episcopi ipsus judicantis*, in nostri praesencia fuit conscissus adque de suprascripto episcopato aejectus. Ideo *nos una cum consilio suprascriptorum pontefecum vel procerum nostrorum* complacuit quatenus, *dum secundum cannonis in ipso senodale concilium fuerat degradatus*, res suas proprias pertractavemus, pro mercidis causa perdere non debirit, d. h. der König erlässt ihm die Confiscation des Vermögens, et dum perpetuo exsilio fuerat judicatus, wird ihm una cum consilio suprascriptorum pontefecum auf seine Bitte das Kloster St. Denis als Verbannungsort gewährt.

175) Chronic. Moissiac. a. 817. (Pertz, Script. I. p. 312.): Post haec ipse imperator fecit magnum *conventum Francorum* et retulit eis hanc

Organ nicht der königlichen Gewalt, sondern der kirchlichen Selbstregierung, ist die Synode Trägerin eines ihr eignenden, der weltlichen Macht sich entziehenden Lebens, ist die Synode geistliche, nicht weltliche Versammlung, und gerade desshalb auch in Gegenwart des Königs das Urtheil ein Urtheil secundum canones und nicht secundum legem.

Die weltliche Gewalt übte aber allerdings daneben das Recht des ersten Angriffs aus. Dahin gehörte vor Allem die Befugniss, sich der Person des Verbrechers zu bemächtigen und ihn vorläufig in Haft (Exil) zu bringen. Auf die Anklage des Hochveraths, welche Dynamius rector provinciae gegen Bischof Theodor von Marseille bei König Guntram erhob, befahl der König ira commotus und, wie Gregor meint, contra fas religionis, ut pontifex summi Dei artatus vinculis sibi exhiberetur, dicens: Trudatur exsilio inimicus regni nostri, ne nobis nocere amplius valeat [176]). Gegen Egidius von Rheims hatte der Marschall Sunnegisel auf der Folter die Anschuldigung des Hochverraths erhoben. Nec mora, rapitur episcopus et ad Mettensem urbem deducitur — ibique sub custodia degens rex episcopos arcessiri ad ejus examinationem praecepit [177]). Ebenso ward später Ebbo von Rheims, da er, des Hochverraths schuldig, die Flucht ergriff, coactus ad praesentiam principis gebracht, qui commendavit eum ad custodiendum [178]), und befand sich Hinkmar von Laon

---

causam (den Hochverrath des Königs Bernhard von Italien), ut videret quid judicarent *fideles sui* de eo vel de his qui consenserant, ut insurgerent contra imperatorem. — Teudulfum vero episcopum Aurelianensem — *synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum* judicaverunt tam ipsum quam omnes de ordine ecclesiastico episcopos et abbates vel ceteros clericos qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu, quod ita factum est. Ueber denselben Vorgang Astronomus c. 30. (Pertz, Script. II., p. 623.): Bernhard und seine Anhänger cum *lege judicioque Francorum* deberent capitali invectione feriri, sind sie vom Kaiser zur Blendung begnadigt. Episcopos porro hac constrictos immanitate *ab episcopis reliquis depositos* monasteriis mancipavit.

[176]) Greg. Tur. VI., 11. Später ward derselbe Bischof noch einmal (wegen seiner Verbindung mit Gundovald) von dem Herzog Guntram in Haft genommen und vor den König gebracht, Greg. Tur. VI., 24.

[177]) Greg. Tur. X., 19.

[178]) Theganus c. 48. (Pertz, Script. II., p. 601.).

auf Befehl König Karls des Kahlen in Haft, bevor er vor die Synode von Douzy gestellt wurde [179]). Wie dem des peinlichen Verbrechens schuldigen Laien, so stand auch dem Bischof nach dem Recht des sechsten Jahrhunderts nur gegen Bürgenstellung Befreiung von der persönlichen Haft zu [180]). Mit dem Recht der Haftnahme verband sich das Recht vorläufiger discussio, das heisst das Recht der ersten Untersuchung, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Weiterführung des Verfahrens zu gewinnen. Wir sehen, dass in Folge dessen ein eingehendes inquisitorisches Verfahren im weltlichen Forum sich entwickeln konnte. Als der Graf Nonnichius von Limoges den Bischof Charterius von Perigueux bei König Chilperich wegen hochverrätherischer brieflicher Aeusserungen zur Anzeige gebracht hatte [181]), beschied dieser den Bischof vor sich, discussurus utique si vera essent quae ei opponebantur an non. Der Bischof erschien, der König legte ihm den Brief vor, liess ihm die Leute vorstellen, denen der Brief zur Beförderung übergeben war, und fragte ihn, ob er den Brief geschickt habe. Der Bischof verneinte. Darauf wurden die Leute befragt, von wem sie den Brief erhalten hätten. Sie nannten den Diakon Frontunius. Der Bischof ward über den Diakon befragt und erwiderte, dass derselbe sein grösster Feind sei, dass ohne Zweifel die ganze Sache aus Bosheit von diesem angerichtet sei. Der Diakon ward darauf vorgeführt und vom König über den Brief befragt. Er behauptete, den Brief auf Befehl des Bischofs geschrieben zu haben. Der König gab, da sich nichts Bestimmtes herausstellen liess,

---

[179]) Oben Note 178.

[180]) Greg. Tur. VIII., 7.: die Bischöfe Bertram und Palladius, des Hochverraths verdächtig, discedentes itaque a regis praesentia cautiones et fidejussores dederunt, ut decimo calendas mensis noni ad synodum convenirent. VIII., 43: Bischof Palladius von Saintes, wegen Hochverraths von Antestius, einem missus König Guntrams, vor seiner Stadt festgenommen, datis fidejussoribus de praesentia sua ante regem, in civitatem ingredi permissus est.

[181]) Er hatte inter reliqua in einem Briefe sich beklagt, se a paradiso ad inferos descendisse, scilicet quod a regno Guntchramni in Chilperici fuerit ditiones commutatus. Vgl. Roth, Beneficialwesen, S. 131.

die weitere Verfolgung der Sache auf[182]). Eine ähnliche discussio durch den König, gleichfalls entweder abschliessend mit vorläufiger Freilassung oder mit Verfügung weiterer Haft, wird für eine Reihe von anderen Fällen berichtet[183]). Rettberg[184]) hat aus solchen Zeugnissen eine Strafgerichtsbarkeit des Königs über die Bischöfe folgern wollen. Dagegen hat bereits Roth[185]) die richtige Auffassung geltend gemacht. Die Haft mit discussio ante regem ist nur Vorverfahren, um das Material zu sammeln, auf Grund dessen dann entweder der König selber oder ein von ihm Beauftragter[186]) Klage auf der Synode erhebt. Die discussio schliesst, falls sie ein positives Resultat ergiebt, mit der Ausantwortung an die Synode, damit das geistliche Gericht ihm das Urtheil spreche. Die verschiedenen Stadien des Verfahrens treten am klarsten in der Erzählung des Gregor von Tours über den Fall des Praetextatus von Rouen hervor,

> Greg. Tur. V., 19.: audiens Chilpericus quod Praetextatus Rothomagensis episcopus contra utilitatem suam populis munera daret, eum *ad se arcessiri* praecepit. Quo *discusso* reperit cum eodem res Brunichildis reginae commendatas: ipsisque ablatis eum *in exsilio* usque ad sacerdotalem audientiam retineri praecipit. *Conjuncto autem concilio exhibitus est.*

Die peinliche Gerichtsbarkeit über die niedere, dem Bischof untergebene Geistlichkeit, mit Einschluss der Aebte,

---

[182]) Greg. Tur. VI., 22.

[183]) Greg. Tur. VI., 11.: Episcopus vero (Theodor von Marseille) ad regem deductus *nec culpabilis inventus* ad civitatem suam redire permissus est. VI., 24.: ductus est (derselbe Bischof) ad Guntchramnum regem cum Epiphanio episcopo. — *Discussi* igitur a rege in nullo inventi sunt crimine. Rex tamen jussit eos sub custodia degere. VIII., 43.: Palladius von Saintes ad regem pergit: adfuit et Antestius (vgl. Note 180.), sed *nihil* de his quae opponebat *episcopo potuit adprobare*. Episcopus autem ad urbem redire jubetur, et usque ad synodum futuram dilatatus, *si forte aliqua* de his quae opponebantur *evidentius possent agnosci*.

[184]) Kirchengesch. Deutschlands II., S. 642.

[185]) A. a. O. S. 7.

[186]) Oben Note 172., und Greg. Tur. X., 19.: tunc rex inimicum eum (Egidius von Rheims) sibi regionisque proditorem esse pronuntians Ennodium ex duce ad negotium delegit prosequendum.

stand dagegen während des ganzen 6. Jahrhunderts vollständig bei der weltlichen Gewalt. Die missi, welche König Chilperich nach Limoges schickte, um über den daselbst wegen der neuen Steuerverzeichnisse ausgebrochenen Aufstand zu Gericht zu sitzen, verfuhren wie gegen den übrigen populus so auch gegen Aebte und Priester mit Foltern und Strafen [187]). Gegen den Abt von Cahors, welcher die Besorgung von Briefen für Gundovald übernommen, verfügte König Guntram Folter und Einsperrung [188]). Der Graf Nantinus von Angoulême folterte in gerichtlicher Verfolgung des an seinem Oheim begangenen Mordes einen Presbyter zu Tode [189]). Der Archidiacon Plato wurde auf Anklage des Leudast vor Chilperich gebracht und sollte hier zum Tode verurtheilt werden [190]). Der Archidiacon Vigilius in Marseille wurde wegen eines Diebstahls von Albinus, dem rector Provinciae, in Haft genommen und zu einer Strafe von 4000 solidi verurtheilt [191]). Der Subdiacon Riculf, dem verbrecherische Aeusserungen gegen die königliche Familie zur Last fielen, bekannte: locutus sum quod loqui non debui. Nunc vero — a regalibus comprehensus mortales poenas sum luiturus [192]). Ein ostiarius, des Mordplans gegen König Guntram beschuldigt, wurde auf die Folter gebracht [193]). Die beiden clerici, welche Fredegunde ausgesandt hatte, um König Childebert zu tödten, wurden von Herzog Rauching gefangen genommen, einer Voruntersuchung unterworfen, darauf zu König Childebert geschickt und hier zum Tode verurtheilt [194]). Das Criminalverfahren gegen die clerici ist im 6. Jahrhundert genau dasselbe, wie gegen Laien.

Schon im sechsten Jahrhundert aber tritt das Streben

---

187) Greg. Tur. V., 29.

188) Greg. Tur. VII., 30. Vgl. das Verfahren gegen den Abt Lupentius in Javols, Greg. Tur. VI., 37.

189) Greg. Tur. V., 37.

190) Greg. Tur. V., 50.

191) Greg. Tur. IV., 44.

192) Greg. Tur. V., 50.

193) Greg. Tur. VIII., 11.

194) Greg. Tur. VIII., 29.

der Kirche, ihre Privilegien in Bezug auf die weltliche Strafgerichtsbarkeit zu erweitern, unverkennbar hervor. Das unmittelbare Vorgehen seitens der weltlichen Gewalt gegen die Person der Geistlichen, auch gegen Bischöfe, wie gezeigt, zum Zweck der Voruntersuchung geübt, war der Kirche ein Bruch canonischen Rechts. Die oben (S. 211. 212.) aufgeführten Concilienschlüsse verlangen schlechthin, dass der weltliche Richter des distringere per se gegen den Geistlichen sich enthalte. Nur das erste Concil von Macon nimmt von dem Districtionsverbot ausdrücklich die peinlichen Sachen aus (absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio). Dass diese Ausnahme der Gesammtanschauung der Kirche nicht entsprach, erhellt wie aus den übrigen Concilien, so auch aus den Schriften Gregors. Es ist schon oben hervorgehoben, dass Gregor die in Haftnahme (vinculis artatus) des Theodor von Marseille als contra fas religionis geschehen bezeichnet. Die Erkrankung seines ältesten Sohnes hielt König Guntram auf Vorstellung seiner (geistlichen) Umgebung für ein Strafgericht Gottes, das ihn wegen der Einsperrung der hochverrätherischen Bischöfe Salonius und Sagittarius betroffen habe [195]). Gregor selber erklärt eine Erkrankung Guntrams ähnlich: quod credo providentia Dei fuisset; cogitabat enim multos episcopos exsilio retrudere [196]). In anderen Fällen setzte die Geistlichkeit ihre Anforderungen unmittelbar durch. König Childebert II. musste die Gefangennahme des Egidius von Rheims rückgängig machen, ab aliis sacerdotibus increpitus, cur hominem *absque audientia* ab urbe rapi et in custodiam retrudi praecepit [197]). Die Bischöfe behaupteten, den canones entsprechend, dass irgend welche Zwangshandlung nicht ohne das geistliche Gericht, d. h. ausschliesslich durch das geistliche Gericht, gegen Geistliche verfügt werden könne. Die Anschauung der Kirche von der Stellung der niederen Geistlichkeit können wir gleichfalls aus Gregor entnehmen, wenn dieser unter den Schandthaten des Leudast,

---

[195]) Greg. Tur. V., 21.
[196]) Greg. Tur. VIII., 20.
[197]) Greg. Tur. X., 19.

Grafen von Tours, auch das aufzählt, dass er Priester habe fesseln lassen[198]). Die Kirche verlangte eben volle Exemtion der Geistlichkeit, der hohen und der niederen, von dem strafenden Arm der weltlichen Gewalt.

Im Jahr 614. ward der Pariser Concilienschluss formulirt (oben S. 210.) und erfolgte das Edict Chlothars, welches auch an dieser Stelle den Ausgangspunkt der späteren Entwickelung bildet, und an dieser Stelle seinem vollen Inhalt nach besprochen werden muss.

Edict. Chloth. II. a. 614. c. 4. (Pertz I., p. 14.): Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur.

Die umfangreiche Literatur, welche an das Gesetz sich anschliesst[199]), hat, wenngleich in Einzelheiten abweichend, doch in der uns hier interessirenden Hauptsache wesentlich übereinstimmende Resultate ergeben.

Es ist schon oben gezeigt, dass das Gesetz bürgerliche und peinliche Sachen unterscheidet. Die peinlichen Fälle sind, unserer heutigen Anschauung entsprechend, diejenigen, welche Vollstreckung öffentlicher Strafe veranlassen. Die einzige öffentliche Strafe ist aber im merovingisch-fränkischen Reich die Todesstrafe (und Vermögensconfiscation) mit ihrem Surrogat, dem Exil (Acht). Die criminalia negotia sind daher, dem Wortlaut unseres Gesetzes entsprechend, mit crimina capitalia identisch[200]), und nicht

[198]) Greg. Tur. V., 49.

[199]) Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, II. (1804.) S. 165. ff. Eichhorn, Rechtsgesch. I., S. 717. Rogge, Gerichtswesen, S. 235. Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 388. Rettberg a. a. O. I., S. 294. II., S. 640. Jacobson, in Weiske's Rechtslexikon s. v. Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 588. Waitz, V.-G. II., S. 349. Note 4. S. 618. Dove de jurisdict. eccles. progressu p. 40. ff. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 573. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV., S. 444.

[200]) Das erste Concil von Macon zählt dem entsprechend als causae criminales nur drei Fälle auf: Mord, Diebstahl, Zauberei, welche

die Letzteren, wie Jacobson und Dove angenommen haben[201]), „schwerere“ criminalia negotia. Die Ausnahme, welche für die criminalia negotia gemacht wird, findet sich wiederholt in den Worten: nisi convincitur manifestus. Das „Ueberführen“ ist in der damaligen Rechtssprache technisch für die Ueberführung des Verbrechers. Die gleich folgende Wendung: Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, nimmt sichtlich gerade in Anknüpfung an das vorige nisi convincitur den Faden der Darstellung wieder auf[202]). Wir würden damit für den ersten Satz des Gesetzes den Wortsinn gewinnen: „Kein judex soll einen Geistlichen in bürgerlichen Sachen, d. h. in nicht peinlichen Sachen, eigenmächtig zwingen oder schädigen, es sei denn (wie gesagt), dass derselbe offenbar (eines Verbrechens) überführt würde, ausgenommen jedoch Presbyter und Diakonen. Wer aber von den Geistlichen eines peinlichen Verbrechens überführt ist —.“

Es ist oben gezeigt worden, dass für die bürgerlichen Klagen durch das Gesetz dem weltlichen Richter das unmittelbare Vorgehen gegen den Cleriker verboten ist. Der Kläger soll durch Klagerhebung bei dem Bischof die Thätigkeit des geistlichen Gerichts und eventuell Stellung des Clerikers vor das weltliche Gericht durch Zwangsanwendung seitens der geistlichen Gewalt bewirken. Für die peinlichen Sachen ist das Districtionsprivileg dagegen nicht gewährt worden. Es soll dem weltlichen Richter frei stehen, in peinlichen Sachen, entsprechend dem ersten Concil von Macon, unmittelbar mit Zwangshandlungen gegen die Person des Geistlichen vorzugehen, excepto presbytero aut diacono. Presbyter und Diaconen sollen auch in peinlichen Sachen des Districtionsprivilegs geniessen. Es liegt in der Sache, dass das Privileg für Presbyter und Diakonen auch bischöfliches Privileg war. Wenn es durch das Edikt den Bi-

---

sämmtlich unter Todesstrafe standen. Die Lex Romana Curiensis C. Th. XI., 8., 1. ersetzt den Ausdruck criminalis causae der westgothischen Interpretatio durch: capitalis culpa.

[201]) Jacobson a. a. O. (Note 199.). Dove l. cit. p. 42. not. 6.

[202]) Plank a. a. O. S. 166., Rettberg, I., S. 294., Dove p. 42. not. 6. beziehen die Worte: nisi convinc. manif. auf die causae civiles. Mit uns übereinstimmend dagegen Unger, Jacobson a. a. O.

schöfen nicht ausdrücklich zugesichert wurde, so geschah es ohne Zweifel deshalb, weil das Districtionsprivileg des Bischofs seitens der geistlichen Gewalt als bereits feststehend angesehen wurde. Es ist schon hervorgehoben, dass es mehrfach schon im sechsten Jahrhundert der geistlichen Gewalt gelungen ist, das Königthum von dem Privileg des Bischofs gegen jegliche weltliche Zwangshandlung, auch in peinlichen Sachen, zu überzeugen.

Das Hauptgewicht fällt an dieser Stelle auf den zweiten Satz des Chlotharischen Gesetzes, durch welchen sämmtlichen Geistlichen ohne Ausnahme positiv verheissen wird, dass sie in peinlichen Sachen secundum canones und cum pontificibus gerichtet werden sollen. Ohne Ausnahme ist das: cum pontificibus, bisher dahin verstanden worden, dass Graf und Bischof gemeinsam, d. h. ein s. g. „gemischtes Gericht“, über peinliche Sachen der Cleriker zu Gericht sitzen sollten [203]). Es ist zunächst hervorzuheben, dass der Ausdruck cum pontificibus noch einer durchaus anderen Auslegung fähig ist. Die Präposition cum wird in der Sprache der damaligen Zeit ausserordentlich häufig im Sinne von a gesetzt. Wie in dem Aachener Capitular vom Jahr 809. mit der Verfügung: die Scabinen sollen *cum* comite et populo in ihr Amt eingesetzt werden [204]), gemeint ist: vom Grafen und der Gerichtsgemeinde, wie bei Gregor von Tours die Bemerkung: Asteriolus et Secundinus magni *cum* rege habebantur [205]), bedeutet: die beiden Gelehrten wurden von dem König hochgeschätzt, wie der Eid des Dracolen, quod vitam illius *cum* rege obtineret [206]), dahin zu verstehen ist, dass er dem Dacco sein Leben vom König erwirken wolle, wie die Nachricht, welche Sichar empfängt, dass seine Sachen *cum* Aunone et filio retineren-

[203]) Vgl. sämmtliche Citate der Note 199. Nur Unger a. a. O. hat eine andere, aber allerdings völlig unmögliche Auffassung. Er meint, dass nach dem Gesetz das Verhör (examinari) gemeinsam mit dem Bischof abzuhalten, dann aber die Strafe secundum canones allein vom weltlichen Richter zu erkennen sei.

[204]) Cap. Aquisgran. a. 809. c. 11. (Pertz I., p. 156.)

[205]) Greg. Tur. III., 33.

[206]) Greg. Tur. V., 26.

tur [207]), bedeutet: von Auno und seinen Söhnen, wie die Erwirkung der Begnadigung *cum* judice [208]) eine Erwirkung vom Grafen ist, wie das justitia *cum* aliquo consequi [209]) ein Recht von Jemand Erlangen ist, gerade so heisst: *cum* pontificibus examinentur, „sie sollen von den Bischöfen gerichtet werden." Es ist ausserdem gewiss, dass diese Auslegung sachlich die einzig mögliche ist. Schon Roth hat mit vollem Recht darauf hingewiesen [210]), dass ein Richten secundum canones im Volksgericht vollkommen unmöglich ist. Ueber die Strafen, welche nach den canones zu verhängen sind: Suspension, Deposition, Excommunication vermag überhaupt nicht die weltliche, sondern nur die geistliche Gewalt zu verfügen. Es kommt uns hier der oben dargelegte Satz zu Hülfe, dass auch trotz Gegenwart des Bischofs und seines Clerus im Volksgericht das Volksgericht Volksgericht, d. h. weltliches Gericht, und weder halb noch ganz geistliches Gericht ist. Es kommt uns ferner auch der andere Satz zu Hülfe, dass das weltliche Gericht überhaupt dem Grundsatz nach niemals nach geistlichem, sondern nur nach weltlichem Recht erkennt. Es ist ganz gewiss, dass mit dem distringere (strafen) juxta canones auch das examinari cum pontificibus, dass mit dem Richten nach geistlichem Recht auch das Richten seitens des geistlichen Gerichts gegeben ist.

Das Gesetz Chlothars hat sämmtlichen Geistlichen gewährt, was bereits im sechsten Jahrhundert für die Bischöfe Rechtens war: das Strafurtheil über den Cleriker kann nur vom geistlichen Gericht gesprochen werden. Dass gerade so das Chlotharische Edict richtig aufgefasst wird, zeigt die gesammte spätere Entwickelung.

Neben den geistlichen Gesetzen [211]) giebt ein officielles Zeugniss weltlichen Rechts unserer Ansicht Ausdruck,

---

[207]) Greg. Tur. VII., 47.

[208]) Greg. Tur. Vitae Patr. 8., 9.: episcopus cum judice obtenta culpa.

[209]) Roz. 431. (Marc. I., 26.): nulla justitia vobiscum ob hoc possit consequere. Roz. 434. (Marc. I., 27.): nulla justitia cum eodem ex hoc consequere possit.

[210]) A. a. O. S. 6.

[211]) Z. B. Concil. Francof. a. 794. c. 39. (Pertz I., p. 74.): Si pres-

Lex Baj. 1. 12.: De ceteris causis (es sind Strafsachen gemeint, von denen ein Hauptfall vorhin des Näheren normirt ist) presbyteris, diaconis vel clericis ab episcopis secundum illorum canones judicentur.

Die Stelle ist fast eine wörtliche Wiederholung des Chlotharischen Gesetzes in dem vorhin entwickelten Sinn [212]).

Den besten Beleg gewährt auch hier die gerichtliche Praxis. Gegen den Abt Potho vom Kloster des heil. Vincentius in Benevent erhob Karl der Grosse die Hochverrathsklage in einem von dem Papst selber abgehaltenen geistlichen Gericht, und reinigte der Beklagte sich gemäss dem nach geistlichem Recht gesprochenen Beweisurtheil [213]). Im Jahr 818., in welchem König Bernhard mit seinen Genossen aus dem Laienstande vom königlichen Hofgericht nach weltlichem Recht zum Tode verurtheilt ward, erging nicht bloss gegen die hochverrätherischen Bischöfe, sondern auch gegen die übrigen Geistlichen, Aebte und Cleriker, das Strafverfahren nicht im weltlichen Gericht, sondern auf der Synode, und nicht auf Todesstrafe, sondern auf Deposition [214]). Gegen einen Diakonen der Kirche von Rheims erhob Karl der Kahle die Anklage wegen Fälschung königlicher Urkunden (Hochverrath) auf der Reichssynode zu Soissons [215]). Dieselbe Synode erkannte gegen zwei Mönche wegen Hochverraths nach den canones auf Deposition — presbyteri quippe erant — und Einsperrung in ein Kloster [216]). Gegen den eignen Sohn Karlmann, in seiner Eigenschaft

byter in criminale opere fuerit deprehensus, ad episcopum suum ducatur, et secundum canonicam institutionem constringatur. Et si forte negare voluerit — et coram episcopo definitum esse nequiverit, tunc ad universali concilio illorum ratio deferatur. Vgl. die Admonitio a. 789. c. 36. (Pertz I., p. 60.). Concil. Moguntin. a. 851. c. 8. (Pertz I., p. 413.). Brief des Papst Gregor an den heil. Bonifaz, Jaffé bibl. III., p. 89. nr. 27. (a. 726.).

[212]) Schon Merkel bemerkt zu dieser Stelle (Pertz III., p. 277. not. 58.), dass dieselbe sich »vielleicht« (fortasse) auf Chlothars Edict beziehe.

[213]) Codex Carolinus, epistola 68., Brief Papst Hadrians I. an Karl d. Gr. vom Jahr 781. (Jaffé, bibl. rer. Germ. IV., p. 216.).

[214]) Oben Note 175.

[215]) Synodus Suession. a. 853. c. 6. (Pertz I., p. 417.).

[216]) Eod. c. 5.

als Diakonus, musste Karl der Kahle wenige Jahre später auf der Synode apud Silvanectis civitatem als Kläger um Hochverrath auftreten, und erging das Urtheil auf Deposition [217]). Um eine Mordklage richtete im Jahr 894 den Mönch Gyrfredus eine Provinzialsynode zu Orleans [218]). Ueber den Kirchendiebstahl eines Presbyters der Diöcese von Rheims sass in Vertretung Hinkmars sein Archipresbyter zu Gericht [219]).

Es erhellt ganz klar, dass das im sechsten Jahrhundert noch ausschliesslich bischöfliche Privileg jetzt allgemeines Privileg der Geistlichkeit geworden ist. Die weltliche Gewalt sieht sich auch dem Abt, dem Presbyter, dem Diakon, dem Mönch gegenüber von dem Recht des Strafurtheils ausgeschlossen. Die Bestrafung juxta canones, welche Chlothars Edict concedirte, war allerdings zugleich eine Befreiung vom weltlichen Gericht. Das Urtheilsverfahren in Strafsachen der Geistlichen ist ausschliesslich Verfahren im geistlichen Gericht.

Aber den niederen Geistlichen gegenüber, vom Diacon abwärts, gestattet Chlothars Edict dem weltlichen Richter das per se distringere. Die Erklärung dieses Vorbehalts ergiebt sich von selbst aus dem Zusammenhang des Gesetzes. Das Districtionsverbot in Civilsachen soll, wie gezeigt, die Einleitung des Verfahrens dem geistlichen Gericht überweisen, während das Urtheil dem weltlichen Gericht verbleibt. Es ist so eben nachgewiesen, dass in criminalia negotia das Urtheil geistliches Urtheil ist. Die Districtionsgestattung schreibt hier dem weltlichen Gericht das Recht der Einleitung des Verfahrens zu. Dort Vorverfahren im geistlichen, hier Vorverfahren im weltlichen Gericht. Es steht nicht im Belieben der geistlichen Gewalt, das Strafverfahren gegen einen Geistlichen in Bewegung zu setzen.

---

217) Annal. Bertin. a. 873. (Pertz, Script. I., p. 494.).

218) Chifflet, histoire de Tournus. Preuves p. 240.—243.

219) Flodoardi hist. Rem. III., 28. (p. 560.) — Wahrscheinlich gleichfalls um eine Strafsache handelte es sich, als Hinkmar dem königlichen Pfalzgrafen Folko verbot, über seinen Presbyter zu richten, gegen den er (Hinkmar) bereits das Verfahren eingeleitet hatte, Flod. III., 26. (p. 521.). — Vgl. auch die Formel Roz. 530. (Merkel 52.)

Die Einleitung des Verfahrens ist ein Recht des weltlichen Richters, und fordert dieser, indem er den Geistlichen dem geistlichen Gericht überliefert, die Bestrafung nach geistlichem Recht. Die Einleitung gerade des peinlichen Verfahrens verbindet sich nach weltlichem Recht mit schweren Zwangsmaassregeln. Werden keine Bürgen gestellt, so erfolgt die Einsperrung des Verbrechers mit vorläufiger Beschlagnahme seines Vermögens [220]). Der Districtionsvorbehalt ermächtigt den weltlichen Richter, mit diesen Zwangsmaassregeln weltlichen Rechts, welche wahrlich ein distringere aut damnare in sich schliessen, das Vorverfahren gegen den niederen Geistlichen zu eröffnen. Das Vorverfahren selber besteht in einem „Ueberführen" des Verbrechers. Es heisst in Chlothars Edict: Qui vero *convicti fuerint* de crimine capitali, juxta canones distringantur —. Dem weltlichen Richter steht das Recht der vorläufigen Bemächtigung und der vorläufigen Untersuchung mit folgender Ausantwortung an das geistliche Gericht, d. h. es steht ihm das Recht des ersten Angriffs zu, wie es vorhin aus den Quellen des sechsten Jahrhunderts für das Verfahren gegen die Bischöfe nachgewiesen ist. Chlothars Edict stellt die niedere Geistlichkeit durchweg auf dieselbe Stufe, welche bis dahin von den Bischöfen allein eingenommen war. Die Geistlichkeit ist in Strafsachen nicht von der weltlichen Gewalt schlechthin, sondern nur von dem weltlichen Strafurtheil eximirt. Genau dasselbe Verfahren ist während des ganzen späteren Mittelalters in Deutschland wie in Frankreich das herrschende gewesen [221]). Es ergiebt sich hier das Resultat — dasselbe ist bereits von dem Fräulein

---

[220]) Dass die Beschlagnahme des Vermögens schon in merovingischer Zeit mit der zur Haftbringung sich verbindet, zeigt z. B. Greg. Tur. VIII., 12.: Herzog Ratharius bringt den Bischof Theodor von Marseille gefangen zu König Guntram, ut scilicet ad synodum — ab episcopis damnandus adesset — res ecclesiae diripit et alia quidem sibi vindicat, alia sub sigillorum munitione concludit. VIII., 43.: Bischof Palladius ist von Antestius gefangen genommen, tenetur — episcopus, domus ecclesiae describitur resque diripiuntur.

[221]) Vgl. Dove l. cit. pag. 116. ff. Friedberg l. cit. pag. 132. ff.

von Lezardière constatirt worden —[222]), dass die mittelalterliche Entwickelung Fortführung der fränkischen ist.

Aber: excepto presbytero aut diacono. Gegen das Einleitungsverfahren des weltlichen Richters steht dem Presbyter und dem Diaconen (wie dem Bischof) ein Districtionsprivileg zu. Auch hier sind es die späteren Zeugnisse, mit deren Hülfe wir die Auslegung des Chlotharischen Gesetzes gewinnen. Es ist gewiss, dass die höhere Geistlichkeit nicht überhaupt von dem weltlichen Einleitungsverfahren eximirt ist.

> Lex Baj. 1., 10.: Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere, quia summus pontifex est: sed *mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam*; et si *convictus crimine* negare non possit, tunc *secundum canones ei judicetur*, si talis culpa est, ut deponatur aut exilietur. De homicidio, de fornicatione, de consensu hostili, si infra provincia inimicos invitaverit et eos perdere voluerit quos salvare debuit: pro istis culpis damnetur.

Allerdings bildet hier, wie Rettberg[223]) sich ausdrückt, „ausser dem Könige auch der Herzog und sogar die Volksgemeinde eine richterliche Behörde über Bischöfe.“ Aber nicht mit der Gewalt des judicare, sondern nur mit der Gewalt des convincere. Das Urtheil über den Bischof wird secundum canones gesprochen, und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, gerade in den Fällen der crimina capitalia. Anstatt des Todes trifft den Bischof, der einen Mord, der Ehebruch, der Hochverrath begangen, Absetzung und Einsperrung[224]), d. h. ihn trifft die Strafe, auf welche nur das geistliche, nicht das weltliche Gericht erkennen kann. Der Bischof ist auch nach bairischem Volksrecht vom weltlichen Strafrecht und damit vom weltlichen Strafurtheil eximirt. Aber trotzdem das mallare ante regem, ducem, plebem. Auch gegen den Bischof steht dem

---

[222]) Lezardière, Theorie des lois politiques de la monarchie française. Nouvelle édition. Paris 1844. III., p. 25. 243.

[223]) Kirchengesch. Deutschl. II., S. 642.

[224]) Aut exilietur ist, wie die früher aufgeführten Fälle zeigen, im Sinne von: et exilietur, zu verstehen.

weltlichen Gericht das Einleitungsverfahren zu, damit derselbe discussus und, wie es hier in genauem Anschluss an Chlothars Gesetz heisst, convictus dem geistlichen Gericht zur Bestrafung überantwortet werden könne.

Ein Blick in die oben geschilderte merovingische Entwickelung des sechsten Jahrhunderts zeigt, dass der Kirche nicht das Einleitungsverfahren gegen den Bischof als solches, sondern nur die Anwendung persönlicher Zwangsmittel seitens der weltlichen Gewalt ein Unrecht ist. Dass der König den Bischof gefesselt vor sich bringen lässt, dass er gegen Bischöfe die Haft vollstreckt oder vollstrecken lassen will, ist der Verstoss „gegen das göttliche Recht.“ Die Befreiung von persönlicher districtio nehmen die Bischöfe dem König gegenüber in Anspruch. Die Befreiung von persönlichen Zwangsmaassregeln ist durch Chlothar auch für Presbyter und Diakonen gewährt worden. Gerade dieser Satz ergiebt sich aus den karolingischen Zeugnissen, zunächst für den Bischof aus einer schon früher benutzten Aeusserung des Hinkmar von Rheims[225]):

> Episcopus *advocatum* publicis judiciis dare debet — tam *pro crimine* quam pro civili causa.

für Bischof und Presbyter, fast genau dem Gesetz Chlothars entsprechend, aus

> Lex Rom. Cur. Nov. Valent. 12.: Clericus si de criminalem causam ante publicum judicem accusatus fuerit, sine omnem dilationem ipsam causam respondeat. *Episcopi vero vel presbiteri si de criminali causa acusati fuerint, advocatus rogent,* qui pro se ipsa causa in judicio respondere debeant. Nam alii seculares homines per se ipsos in judicio suas causas respondeant[226]).

Kraft besonderen Privilegs gewährt Karl der Kahle dasselbe Privileg allen Kanonikern der Kathedrale von Nevers,

---

[225]) Opp. II., p. 328.

[226]) Dem entsprechend gewährt die Lex Rom. Cur. C. Th. XI., 14., 5. nur dem Presbyter, nicht auch den übrigen Clerikern, dem weltlichen Richter gegenüber die Befreiung von der Folter im peinlichen Verfahren.

Urk. Karls des Kahlen vom Jahr 841. (Bouquet VIII., p. 428.): Si quae autem causa adversus supradictae ecclesiae orta fuerit canonicos, a proprio distringantur episcopo, nisi forte criminalis fuerint actionis, de quibus est ratiocinandum proprio eorum advocato.

Diese Zeugnisse stehen nicht etwa, wie wohl angenommen ist[227]), in Widerspruch mit dem Edict Chlothars, sondern entwickeln nur dessen Realisirung[228]). Das Vogtprivileg der karolingischen Zeit auch für peinliche Sachen der Geistlichen wird gerade dadurch verständlich, dass durch Chlothars Gesetz das Einleitungsverfahren dem weltlichen Richter vorbehalten und nur auf die Verbindung des Zwangsverfahrens mit dem Einleitungsverfahren der höheren Geistlichkeit gegenüber verzichtet ist.

Das Edict Chlothars II. gewährt endlich auch für die letzte an dieser Stelle sich aufwerfende Frage den Ausgangspunkt. Es setzt für die Geistlichen das: juxta canones distringantur, an Stelle der Bestrafung nach weltlichem Recht. Lezardière[229]) ist der Ansicht, dass im Fall der Deposition des Geistlichen nach der geistlichen Strafe noch vom weltlichen Richter die weltliche Strafe in Vollzug gesetzt worden sei. Für diese Ansicht ist zweifellos das spätere kanonische Recht bestimmend gewesen. Seitdem sich die Lehre von dem character indelebilis entwickelt hatte, unterschied das kanonische Recht Deposition und Degradation, und zeichnete die Letztere dadurch aus, dass mit dieser Absetzung sich der Verlust der geistlichen Standesvorrechte und die Ausantwortung an den weltlichen Richter zu weltlicher Strafe verband. Aber auch nach diesem Standpunkt des späteren Rechts nimmt nicht die weltliche, sondern die geistliche Gewalt die weltliche Bestrafung

---

[227]) So Waitz V. G. IV., S. 373. Stobbe de lege Romana Utinensi p. 52.

[228]) Zwei Stellen der Lex Romana Curiensis (C. Th. XVI., 1., 3. XVI., 5. 1.), welche von einem finire, »beendigen« der peinlichen Sachen von Geistlichen vor dem öffentlichen Richter sprechen, würden Schwierigkeiten machen, wenn nicht klar wäre, dass der Inhalt derselben aus dem Breviarium herübergenommen ist.

[229]) A. a. O. p. 25. 247.

des Clerikers in Anspruch. Die Entwickelung des geistlichen Strafrechts lässt auf die Degradation die Ausantwortung an den weltlichen Richter folgen. Die volle Exemtion des Clerikers von den Strafen des weltlichen Rechts bleibt trotz der Degradation mit ihren Wirkungen bei Bestand. In der fränkischen Zeit, welcher die Ausantwortung an den weltlichen Arm als geistliches Strafmittel unbekannt ist, — die Deposition der fränkischen Zeit erschöpft ihre Wirkung in der Aufhebung der geistlichen Eigenschaft, — ist daher von nachfolgender weltlicher Strafe in keiner Form die Rede. Nur in einem einzigen, besonders schweren Fall ist ausdrücklich eine weltliche Strafe neben der geistlichen angedroht,

> Cap. Aquisgran. a. 809. c. 10. (Pertz I., p. 156.): Ut presbiter qui sanctam crismam donaverit ad judicium (Gottesurtheil) subvertendum, postquam de gradu suo expoliatus fuerit, manum amittat. (In zwei Handschriften: Si presbyter crisma dederit, ab *episcopo* degradetur et postmodum a *judice* manum perdat, si propter judicium subvertendum hoc fecerit).

Im Uebrigen legen die sämmtlichen oben zusammengestellten Fälle für unsere Ansicht redendes Zeugniss ab. Die ganze Reihe der Bischöfe und Geistlichen, von denen vorhin die Rede gewesen ist, wird auch nach geschehener Absetzung von der Todesstrafe des weltlichen Rechts nicht ereilt. Es bedarf kaum des ausdrücklichen Zeugnisses, welches Karl der Kahle im Edictum Pistense a. 864. c. 20. (Pertz I., p. 493.):

> Et de tali causa unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt.

für unsere Ansicht ablegt, um sich dessen zu vergewissern, dass in der damaligen Zeit die Deposition des Geistlichen anstatt der Todesstrafe des weltlichen Rechtes steht. Ein Fall, auf den Lezardière sich beruft, ist besonders geeignet, unsere Ansicht klarzustellen. Die Annales Bertiniani a. 873. (oben Note 217.) berichten, dass der Diakon Karlmann (Sohn Karls des Kahlen) wegen Hochverraths secundum sacros canones durch die Synode der Bischöfe des geistlichen Standes entkleidet ist. Dann heisst es:

Quod cum factum fuisset, antiquus et callidus adversarius illum et suos complices ad *argumentum aliud* excitavit, videlicet quia liberius (jetzt als Laie) ad nomen et potentiam regiam conscendere posset, — unde *post depositionem ejus* complices illius ardentius coeperunt se ei *iterum conjungere* — quatenus mox, ut locum invenire possent, illum a custodia, in qua servabatur, educerent et sibi regem constituerent. Quapropter necesse fuit, etiam illa *de quibus ab episcopis judicatus non fuerat* in medium revocare et secundum sacrarum *legum* decreta pro admissis suis *judicio mortis addictum*, mitiori sententia — luminibus *acclamatione cunctorum* qui adfuerunt orbari —.

Es tritt hier unverkennbar klar hervor, dass durch das secundum *canones* auf Deposition lautende Urtheil der Bischöfe die alte Schuld, um derentwillen er damals angeklagt war, gesühnt ist, und es der neuen Verschuldung bedarf, um jetzt den, nur noch Laiencommunion Geniessenden, nach den *leges* durch die gesammten Anwesenden, d. h. durch die Urtheiler des Königsgerichts, des Todes schuldig sprechen zu können. Dem gegenüber stellen sich einige wenige Fälle, in denen in merovingischer Zeit gegen den abgesetzten Bischof die Todesstrafe durch die weltliche Gewalt vollstreckt ward [230]), als Gewaltacte, wenn auch zum Theil, z. B. in dem Fall des Ebroin gegen Leodegar, als durch politische Nothwendigkeit gerechtfertigte Gewaltacte heraus. Für die karolingische Zeit mag an Hinkmar von Laon erinnert werden, der noch geblendet ward, als er nach seiner Absetzung bereits zwei Jahre in der Haft zugebracht hatte [231]). Schon die Zeitdifferenz zeigt hier ganz deutlich, dass die Blendung nicht Rechtsconsequenz der geistlichen Strafe war. Die eminente Machtstellung der Bischöfe machte den Hochverrathsprocess gegen dieselben zu einem Act nicht bloss der Strafjustiz, sondern der Reichsregierung. Die Einsperrung der Bischöfe Ebbo von Rheims und Hinkmar von

---

[230]) Vgl. Roth Beneficialwesen S. 268. Note 99.

[231]) Concil. Tricassin. II. a. 878. c. 9. (Mansi XVII., pag. 353.). Hincm. Rem. Ann. a. 878. (Pertz Script. I., pag. 508.). Ann. Vedast. a. 878. (Pertz Scr. I., p. 517.).

Laon [232]) verstiess ohne Zweifel gegen das Recht der karolingischen Zeit [233]). Es hat ebenso die Selbstvertheidigung des Königthums gegen die aufrührerischen Kirchenhäupter auch in der Strafexecution an Stelle des öffentlichen Rechts Kriegsrecht gesetzt. Die gefängliche Einziehung dagegen, welche in vielen Fällen mit der Deposition concurrirte, ist eine von geistlichen Rechts und von geistlichen Gerichts wegen verhängte zweite Strafe [234]). Nur die ausserdem eintretende Confiscation des Vermögens des Geistlichen [235]) kommt verfassungsmässig auf Rechnung der weltlichen Gewalt. Und auch hier tritt diese nicht kraft weltlichen Rechts, sondern lediglich in Uebung des brachium saeculare, d. h. in blosser Vollstreckung des geistlichen Rechtes auf. Die weltliche Gewalt hatte schon im 6. Jahrhundert der geistlichen Gewalt die Handhabung der den geistlichen Strafmitteln entsprechenden Zwangsmaassregeln zugesagt. Bekannt ist das Edict Childeberts II., nach welchem der excommunicatio seitens der geistlichen Behörden das Exil, wie später die Acht, mit Vermögensconfiscation, durch Verfügung der weltlichen Gewalt folgen sollte [236]). Genau so ist die Confiscation die der Deposition und Einsperrung entsprechende, die durch jene g e i s t l i c h e n Verfügungen veranlasste weltliche Maassregel. Die Vermögensconfiscation ist nicht Strafe des Verbrechens, und nicht Folge weltlicher, sondern Folge geistlicher Verurtheilung.

So ergiebt sich, dass die Exemtion der Geistlichen von der weltlichen peinlichen Gerichtsgewalt in dem judicari secundum canones zugleich besteht und sich erschöpft.

[232]) Oben S. 252. 253.

[233]) Deshalb macht Hinkmar von Laon es dem Hinkmar von Rheims zum Vorwurf, dass er seine gefängliche Einziehung durch den König veranlasst habe, oben Note 173.

[234]) Vgl. Greg. Tur. V., 50. Hlotharii I. const. Pap. a. 832. c. 3. (Pertz I., p. 360.).

[235]) Das Vermögen des Egidius von Rheims ward nach vollstreckter Einsperrung (Exil) für den königlichen Schatz eingezogen, Greg. Tur. X., 19. Im königlichen Hofgericht erliess Theodorich III. dem Chramlin von Embrun, der zu Absetzung und Einsperrung verurtheilt war, die Vermögensconfiscation, oben Note 174.

[236]) Decretio Childeberti II. a. 596. c. 2. (Pertz I., p. 9.).

Ihren Gerichtsstand haben die Geistlichen in Strafsachen vor dem geistlichen Gericht gewonnen. Der weltlichen Gewalt ist dagegen das Recht verblieben, den Strafantrag im geistlichen Gericht zu stellen und durch Verfahren gegen den Geistlichen vorzubereiten.

Erst jetzt ermöglicht sich die volle Würdigung des von der Kirche in Strafsachen errungenen Privilegs.

Eine mehrfach vertretene Ansicht sieht in dem Gerichtsstand des Clerikers vor dem geistlichen Gericht eine Consequenz des deutschen Rechtssatzes, kraft dessen das Urtheil im Process nur von pares, von Stammes- und Standesgenossen, d. h. von Rechtsgenossen in dem doppelten Sinn des Wortes, gefunden werden kann [287]). Allerdings steht der Unterschied von Clerikern und Laien nach deutscher Auffassung dem Stammesunterschiede gleich. Aber das Stammesrecht, welches den Cleriker als solchen auszeichnet, ist nicht das kanonische, sondern das römische Recht. Die canones stehen als geistliches Recht dem gesammten weltlichen Recht, nicht als ein Stammesrecht dem anderen Stammesrecht gegenüber. Die canones sind n i c h t Stammesrecht. Das judicari secundum canones gewährt den Clerikern vom Standpunkt des öffentlichen Rechts nicht eine Verurtheilung nach i h r e m Recht, sondern die Verurtheilung nach einem Recht, welches für die öffentliche Verfassung überhaupt k e i n Recht ist. Der Cleriker ist gerade, wie schon bei Gelegenheit hervorgehoben wurde, durch die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts von den Strafen seines eignen Stammesrechts, des römischen Rechts, eximirt. Es ist ferner gewiss, dass das Princip des judicium parium seinem Inhalt nach nur zu einer besonderen Besetzung, nie zur völligen Ausschliessung des weltlichen Gerichtes führen kann. Das geistliche Gericht aber, welches über Strafsachen der Geistlichen richtet, tritt nicht auf Grundlage weltlichen, sondern auf Grundlage geistlichen Rechts zusammen, ist nicht ein mit Stammesgenossen besetztes weltliches, sondern ein secundum canones besetztes geistliches Gericht. Die

---

[287]) Rettberg Kirchengesch. II., S. 638. 642. Dove l. c. p. 88. Roth a. a. O. S. 6.

weltliche Gewalt hat, indem sie für Geistliche die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannte, nicht ihrem Gericht eine neue Form gegeben, sondern einem Gericht die Bestrafung überlassen, welches von ihrem Standpunkt aus überhaupt kein Gericht ist.

Gerade von diesem Gesichtspunkt aus ergiebt sich die eminente Bedeutung der soeben entwickelten geistlichen Privilegien. Der fränkische Staat hat im Gebiet des Strafverfahrens den Grundsatz aufgegeben, dass eine autonome Corporationsgewalt niemals Minderung der Reichsgewalt ist. Der fränkische Staat hat einer nicht reichsverfassungsmässigen Macht Regierungsfunktionen, nicht bloss in ihrem, sondern in seinem Kreise zugestanden. Der fränkische Staat hat einer ausserhalb seines Herrschaftsbereichs wurzelnden Entwickelung gestattet, nicht bloss sich selbst, sondern zugleich Gebiete öffentlichen Rechtes zu beherrschen. Der Staat hat an dieser Stelle nicht die Selbstbeschränkung auf die staatlichen Zwecke, sondern die Aufopferung staatlicher Zwecke zu Gunsten einer ausserstaatlichen Gewalt zum Grundsatz gemacht. Sein Recht ist in Strafsachen für den Clerus nicht mehr Recht, sein Gericht für den Clerus nicht mehr Gericht, seine Gewalt für den Clerus nicht mehr Gewalt. Dem Clerus hat er Straffreiheit — die geistliche Strafe ist keine Strafe im Sinn des Strafrechts — und der Kirche Macht an Statt der obrigkeitlichen Gewalt gewährt. An dieser Stelle beginnt schon im fränkischen Reich die Selbstregierung der Kirche zum öffentlichen Regiment, das Recht der Kirche zum öffentlichen Recht, das Gericht der Kirche zum öffentlichen Gericht sich umzugestalten. An dieser Stelle strebt schon im fränkischen Reich die Kirche dem verhängnissvollen Ziele zu, nicht bloss Kirche, sondern Rivalin des Staats zu sein, nicht bloss das kirchliche, sondern das öffentliche Leben zu gestalten.

IV.

Zwei Gutachten erstattet dem deutschen Juristentag über Civilehe und über das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen *).

I.

Gutachten des Herrn Professor Dr. Emil Friedberg in Freiburg im Breisgau (jetzt in Leipzig).

Die ständige Deputation des Juristentages hat an mich die Aufforderung ergehen lassen, ein Gutachten abzugeben über die Fragen:

I. Ob vom juristischen Standpunkte die Civilehe die einzig berechtigte Eheschliessungsform sei,

II. ob das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen unbedenklich frei zu geben sei.

Ich versuche im Folgenden diese Aufgabe zu lösen.

---

*) Die beiden hier folgenden Gutachten sind dem VIII. deutschen Juristentag erstattet über den Antrag des Dr. Hilse: »Der deutsche Juristentag wolle seine Ueberzeugung aussprechen, dass vom juristischen Standpunkte die Civilehe die einzig berechtigte Eheschliessungsform und das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen unbedenklich freizugeben ist.« Wir sind der Meinung, dass auch diejenigen Leser unserer Zeitschrift, welchen die »Verhandlungen des deutschen Juristentags« nicht zugänglich sind, — und letzteres dürfte bei der überwiegenden Mehrheit unserer Leser zutreffen, — von den betreffenden Erörterungen zweier der angesehensten Lehrer des Kirchenrechts mit grossem Interesse Kenntniss nehmen werden. Wir erbaten uns daher die Zustimmung der Herren Verfasser der Gutachten, des Schriftführeramtes des deutschen Juristentags und der Verlagshandlung von J. Guttentag, zu dem Abdruck, welcher uns, wie wir dankend anerkennen, mit der grössten Bereitwilligkeit gestattet worden ist. Auf die Verhandlungen selbst zurückzukommen, werden uns die im Separatabdruck erschienenen Berichte des Herrn Prof. Gneist, die bürgerliche Eheschliessung, Berl. 1869. Anlass geben. Die Redaction.

I.

1. Werfen wir einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung der Eheschliessungsform [1]), so finden wir, dass bis in die neuere Zeit hinein der Staat sie nicht in seine Sphäre gezogen hat.

Mochte, wie bei den Römern, der blosse Consensus die Ehe begründen, oder wie im Mittelalter, nach den freilich weder absolut aufgestellten noch absolut befolgten Forderungen der Kirche, eine kirchliche Eheschliessungsform auftreten: der Staat blieb regelmässig dem Akte der Eheschliessung fern und betheiligte sich durch keines seiner Organe daran.

Die Römer überhaupt sind über eine privatrechtliche Auffassung der Ehe wenig hinausgekommen. Ihre Definition der Ehe übertrifft an Werth und Einfachheit bei Weitem alle in der Folgezeit von religiösen Genossenschaften oder Philosophen aufgestellten; sie verstanden es mit weiser Schonung in ihrer Gesetzgebung das ethische Moment der Ehe von zwingenden und darum hier verwerflichen Vorschriften frei zu halten; aber sowohl die Knüpfung wie die Trennung des ehelichen Bandes entbehrte der Garantie einer staatlichen Controle. Die Ehe wurde wesentlich mit den privaten Contractsverhältnissen auf gleiche Linie gestellt.

2. Der mittelalterliche christliche Staat hatte noch weniger Veranlassung, seine Gesetzgebung in das Gebiet des Eherechtes hineingreifen zu lassen.

Einmal war er sich seiner ethischen und politischen Aufgaben überhaupt nicht bewusst, andererseits konnte er solche in Bezug auf die Ehe um so weniger als vorhanden anerkennen, da diese als Sacrament der kirchlichen Ordnung geradezu anheimfallen musste.

Dennoch verlor aber gerade dadurch die Ehe den früheren privatrechtlichen Charakter. Denn das Recht der Kirche war im eminenten Sinne des Wortes ein öffentliches, wie die Kirche überhaupt die Functionen des Staates fast ganz übernommen und durch ihre Satzungen geregelt hatte.

---

[1]) Ich verweise für Beläge und Einzelheiten auf mein Recht der Eheschliessung in der geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1865.

3. War schon im Mittelalter zuweilen eine Reaction des in seinen Zielen brach gelegten Staates aufgetreten, so erwuchs diese durch die Reformation zu einem principiellen Gegensatze zwischen Staat und Kirche, von denen der erstere die einzelnen Functionen der letzteren einer sorglichen Prüfung unterzog, und sie, falls sie in sein Gebiet herüberreichten, sich zu vindiciren trachtete.

Auch die Ehe musste durch diesen Ausgleichungs-Prozess betroffen werden.

Die Reformatoren nahmen keinen Anstand, dem weltlichen, staatlichen Charakter der Ehe ihre Anerkennung zu zollen. Die Opposition gegen die katholische Sacraments-Qualität der Ehe, gegen die geistliche Ehegerichtsbarkeit musste naturgemäss zu dieser Consequenz führen.

Dennoch konnte diese keine vollständige sein.

War die Ehe nach der reformatorischen Ansicht ein sittliches Institut, so musste sie auch die tiefsten Grundlagen ihres Wesens im Christenthum finden, in der heiligen Schrift, in der Kirche, welche die christliche, schriftbegründete Sittlichkeit zu pflegen hatte.

Indessen würde diese Erwägung doch nicht im Wege gestanden haben, dem christlichen Staate den gebührenden Einfluss auf das Eherecht zu gewähren; sie hätte höchstens veranlassen können, dass dieser staatliche Einfluss sich in den christlichen, schriftgemässen, kirchlichen Bahnen bewegt, mit anderen Worten, dass die staatliche Ehegesetzgebung des kirchlichen Beirathes oder auch der kirchlichen Leitung sich nicht entschlagen hätte.

Die eherechtliche Gesetzgebung des sechszehnten Jahrhunderts, in von Theologen bearbeiteten, vom Staate publicirten Kirchenordnungen enthalten, entspricht genau der von uns geschilderten Sachlage.

Dennoch blieben die theoretischen Grundsätze der Reformation für das Eherecht ohne tiefer einschneidende praktische Folgen.

Freilich die Ehegerichtsbarkeit versuchte man dem Staate wiederzugeben, aber gerade die dabei gemachten Erfahrungen mochten eine weitere Gebietsauseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in Bezug auf das Eherecht hemmen.

Denn die weltlichen Gerichte zeigten sich ziemlich ungeeignet, der ihnen neu gewordenen Aufgabe zu genügen. Sie waren sich der protestantischen Rechtssätze über die Ehe nicht voll bewusst; sie griffen auf das fertige Rüstzeug des kanonischen Rechtsbuches zurück, unbekümmert darum, ob dasselbe für protestantische Ehen anwendbar sei oder nicht; sie beurtheilten nach streng juristischen Formen Verhältnisse, welche die Ansicht der Zeit mehr nach dem Maasse einer gemüthvollen Billigkeit bemessen wissen wollte.

So kam die Ehegerichtsbarkeit bald an die Kirche zurück. Die Eheschliessung verblieb ihr von vorne herein.

Nicht, dass man sich die Consequenz verhehlt hätte, dass die weltliche Ehe auch an „bürgerlichen, öffentlichen Orten" hätte geschlossen werden sollen; aber man hätte in den Städten vielleicht, auf dem Lande kaum und jedenfalls nur mit Ueberwindung grosser Schwierigkeiten eine Organisation für ein bürgerliches Eheschliessungsrecht finden können.

So begnügte man sich mit dem theoretischen Eingeständniss der Rechtsgültigkeit der Civilehe, — welches auch Seitens der Kirche abgegeben, und noch in späterer Zeit auch von den frommsten Theologen wiederholt wurde [2]), — und behielt die kirchliche Eheform bei.

Der öffentliche staatliche Charakter der Ehe war dabei gewahrt, da die Kirche als Mandatarin des Staates fungirte und in straffer Unterordnung zu demselben stand; der kirchlich ethische Charakter der Ehe fand so einen angemessenen Ausdruck; die Sitte des Volkes blieb in dem alten Geleise.

4. Die veränderten confessionellen Verhältnisse, namentlich das Auftauchen von Secten, denen der Staat seine eherechtlichen Befugnisse nicht delegiren wollte, haben in Deutschland dann zuerst zu einem Durchbrechen des kirchlichen Eheschliessungsrechtes geführt, und ebenso später die verlangte und theilweise auch gewährte Trennung von Kirche und Staat.

5. Gehen wir jetzt zur Erörterung der oben aufgeworfenen Frage über, so wird es kaum des Beweises bedürfen, dass die Ehe für den Staat von der tiefgehendsten Bedeu-

---

[2]) Vrgl. Danhauer, Spener u. a. bei Friedberg a. a. O. 242.

tung, als die Wurzel der Familie zugleich die des Staates selbst ist.

Es wird demnach das Verlangen, dass der Staat auch die Formen der Eingehung dieses Verhältnisses regele und mit einer der Wichtigkeit des Institutes entsprechenden Garantie versehe, gleichfalls ohne Weiteres hingestellt werden können.

Es wird das auch kaum von einer Seite bestritten [8]).

Der Kampf der Meinungen, der sich geltend macht, dreht sich vielmehr lediglich um die Frage, ob der Staat dieses sein Interesse nicht auch in der kirchlichen Eheschliessungsform hinreichend gewahrt findet, und ob nicht mithin diese, noch dazu da sie auch dem kirchlichen Charakter des Institutes die gebührende Rechnung trägt, vorzuziehen sei.

Zur Beantwortung der Frage werden wir zuvörderst uns das Verhältniss von Staat und Kirche zu vergegenwärtigen haben.

6. Während im Mittelalter die Kirche den Staat in allen seinen Functionen absorbirt hatte, ist seit der Reformation ein Umschwung eingetreten: der Staat wurde sich seiner Aufgabe und Stellung bewusst; er stützte und hielt die neu erstandene Kirche; er brachte sie in seine Botmässigkeit. Und auch die katholische Kirche nahm an diesem Schicksal Theil. Selbst in den katholischen Staaten wurde sie in Abhängigkeit gebracht.

Gerade desswegen aber wurde die Gränzregulirung zwischen Staat und Kirche im Einzelnen nicht durchgeführt.

Vielmehr blieben auch der Kirche des modernen Staates wesentlich die Befugnisse, die sie im Mittelalter sich erworben hatte, nur mit dem Unterschiede, dass sie dieselben jetzt nicht mehr lediglich im eigenen Namen, sondern wesentlich im Auftrage und Namen des Staates handhabte.

Was hätte auch dieser letztere für ein Interesse gehabt, allein um theoretischen Lehrsätzen zu genügen und die Staatlichkeit der Institute auch äusserlich darzuthun, der

[8]) Dabei müssen wir natürlich von der katholischen Kirche absehen, welche dem Staate über die Ehe als ein Sacrament gar keine Befugnisse zugesteht.

Kirche die Pflege des Armenwesens, der Schule, der Ehegerichtsbarkeit, der Eheschliessung abzunehmen? Zumal er in der Kirche taugliche Organe zur Besorgung aller dahin einschlagenden Geschäfte fand, diese Organe ihm willenlos gehorchten, und die Kirche überhaupt keine eigene Lebensordnung zu sein beanspruchte, sondern sich die Incorporirung in den Staatsmechanismus gutwillig gefallen liess.

Eine juristische Nothwendigkeit zur Einführung der Civilehe liegt demnach bei einem Verhältnisse der Kirche zum Staate, wo jene diesem absolut unterworfen ist, auch heute nicht vor, da der staatliche Charakter der Ehe, wenn auch verdeckt, vollständig gewahrt ist.

Die Frage der Einführung der Civilehe gestaltet sich vielmehr in diesem Falle lediglich zu einer politischen, die hier nicht zur Erörterung steht.

7. Anders dagegen liegt die Sache und muss sie sich gestalten, falls die Kirche eine selbstständige Stellung erhält oder anstrebt.

Sie wird dann in allen ihren übertragenen Functionen nicht mehr nach den staatlichen, sondern nach ihren eigenen kirchlichen Gesichtspuncten handeln, und so zu Differenzen mit dem Staate gelangen.

Zwei Auswege scheinen sich zur Vermeidung der dadurch entstehenden Schwierigkeiten auf den ersten Blick darzubieten. Entweder der Staat zwingt die Kirche zur Befolgung seiner Grundsätze, oder aber er adoptirt die kirchlichen für sich und stellt so die gewünschte Harmonie her.

Das erstere würde aber nur die alte Unterordnung der Kirche unter den Staat herbeiführen, deren Aufgebung eben erstrebt war. Das andere würde vom Staate beanspruchen, dass er sich mit seinem Rechte ganz auf den Boden der christlichen Ethik stellte, oder mit anderen Worten, dass er alle Vorschriften der christlichen Moral zu zwingenden Rechtsvorschriften umgestaltete. Das erscheint aber nicht nur factisch unausführbar, sondern auch mit dem Wesen des Rechtes im Widerspruch.

Denn das Recht soll zwar nie unsittlich sein, es soll

sich aber auch andererseits nie mit der Sittlichkeit identificiren. Die christliche Sittenlehre stellt Ideale hin, welchen der Mensch nachzustreben hat, deren Erreichung im vollen Maasse aber für Niemand möglich ist: die Rechtsvorschriften dagegen sollen den realen Verhältnissen angepasst und vollkommen für jeden durchführbar sein. Sie haben nicht den idealen leidenschaftslosen, sondern den Durchschnittsmenschen zum Gegenstand; sie verhalten sich zu den Sittenvorschriften wie zwei concentrische Kreise, von denen der staatliche rechtliche weitere, der kirchliche sittliche engere Dimensionen umfasst.

Auch müsste die Kirche selbst gegen die staatliche Sanctionirung des Sittengesetzes Protest erheben. Denn die sittlichen Handlungen, deren Werth in ihrer Freiwilligkeit ruht, würden durch das Dazwischentreten des Staates diesen spontanen Charakter gänzlich einbüssen: die sittlichen Handlungen würden zu gesetzlichen degradirt. Es bleibt mithin in diesem Falle dem Staate nichts übrig, als unabhängig von der von ihm emancipirten Kirche seine Rechtsvorschriften aufzustellen, und der Kirche zu überlassen, ihre Ansprüche selbst durch kirchliche Mittel durchzusetzen.

Bringen wir die hier ausgesprochenen Grundsätze in Beziehung zum Eherechte, so haben sich Differenzen zwischen Staat und Kirche, sobald diese selbstständig ist und sein will, mehrfach ergeben.

Es genügt, an die Conflicte in Bezug auf die gemischten Ehen, in Bezug auf die Wiedertrauung Geschiedener zu erinnern.

Wollte der Staat hier die Geistlichen zur Befolgung seiner Gesetze zwingen, so würde die von uns hier als Voraussetzung angenommene Unabhängigkeit der Kirche aufgehoben und eine Unterwerfung der Kirche unter den Staat ausgeführt werden, welche an und für sich einer Beibehaltung der kirchlichen Eheschliessungsform, wie oben gezeigt, nichts in den Weg stellen würde.

Wollte der Staat dagegen, um dem Conflicte aus dem Wege zu gehen, hier die kirchlichen Grundsätze lediglich adoptiren, so würde, abgesehen von dem oben Ausgeführten, schon allein die unüberwindliche Schwierigkeit vor-

handen sein, welcher Kirche der Staat zu folgen habe, da die katholische und evangelische Kirche sich in den meisten Beziehungen feindlich gegenüberstehen, beide aber innerhalb des Staates existiren, und dieser die entgegenstehenden Interessen vereinigen und versöhnen, nicht aber durch einseitige Parteinahme schärfen soll.

Es bliebe mithin dem Staate kein Ausweg übrig, als entweder die Ehe jeder seiner Kirchen zur eigenen rechtlichen Verwaltung zu überlassen, oder aber unbekümmert um die Kirchen die Lösung der Conflicte selbst zu geben, d. h. die Civilehe einzuführen.

Das erstere würde freilich die Unabhängigkeit der Kirche bewahren, aber die des Staates untergraben; es würde ihn für eine seiner wichtigsten Institutionen der Machtsphäre einer Corporation unterwerfen, welche sich jedem staatlichen Einflusse principiell entzieht. Es ist mit dem staatlichen Charakter der Ehe juristisch unvereinbar. Es würde das aber auch als nothwendiges Supplement eine geistliche Ehegerichtsbarkeit erfordern, während es dem Begriffe der staatlichen Justizhoheit widerspricht, dass irgendwo im Lande Recht anders gesprochen werde, als im Namen der Landesherrschaft, durch staatliche Richter und unter der Garantie staatlicher Gesetze.

Mithin bleibt im Falle der Loslösung der Kirche vom Staate nichts übrig als die Einführung der Civilehe, und zwar als Maassregel juristischer Nothwendigkeit.

8. Dazu kommt aber noch eine andere und gleichfalls maassgebende Erwägung. Unabhängig von beiden christlichen Kirchen haben sich Secten ausgebildet, die theilweise über die Ehe gar keine eigenen Grundsätze aufgestellt haben, mithin wohl in der Lage sind, die staatlichen zu befolgen, die aber einer genügenden Organisation entbehren, um die der evangelischen und katholischen Kirche in Bezug auf das Eherecht obliegenden Aufgaben zu lösen, oder deren Organen der Staat nicht das hinreichende Zutrauen schenkt, sie zu seinen Mandataren zu bestellen.

Hier hatte man früher den Weg eingeschlagen, die Anhänger der Secten für ihre eherechtlichen Handlungen

an die Geistlichen der privilegirten Kirchen zu verweisen. Man ist aber gemäss den Forderungen der Toleranz, und wegen unermesslicher Uebelstände, die sich überall in gleicher Weise geltend gemacht haben, veranlasst worden, davon Abstand zu nehmen.

So hat man, wie schon oben erwähnt, zu dem Auskunftsmittel der Civilehe seine Zuflucht nehmen müssen.

Es wird jetzt aber die Frage auftauchen und einer Erörterung bedürfen, ob der Staat die Civilehe allein für die Mitglieder der erwähnten Secten einzuführen habe, als Ausweg ferner allein für die Personen, die mit den kirchlichen Forderungen in Conflict gerathen sind, mit anderen Worten, ob nicht höchstens die sogenannte Nothcivilehe zu rechfertigen sei. Wir glauben die Frage entschieden verneinen zu müssen.

Zwei Gesichtspuncte werden sich für die Beurtheilung als maassgebend hinzustellen haben.

Einmal die Rücksicht, welche der Staat auf die berechtigten Kirchen und deren nicht dem Conflicte verfallene Mitglieder zu nehmen hat, und dann ferner die Rücksicht auf die mit der Kirche in Conflict Gerathenen und die nicht trauungsberechtigten Secten.

In Bezug auf den ersteren Punct kann gesagt werden, dass keine Nothwendigkeit vorliege, sämmtliche Protestanten und Katholiken in ihren Anschauungen und Sitten zu verletzen um einer grösseren oder geringeren Anzahl von Personen willen, die entweder den genannten Kirchen gar nicht angehören, oder sich mit den Forderungen derselben in Widerspruch gesetzt haben.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Einwand nicht juristischer, sondern nur politischer Natur ist, mithin hier ausserhalb der Erörterung liegen würde. Aber auch so ist diess Argument ohne Gewicht. Es würde nämlich höchstens stichhaltig sein, falls der Staat durch Einführung der Civilehe die kirchliche Eheschliessung verböte, oder in irgend welcher Weise den Bereich der kirchlichen Wirksamkeit gefährdete, oder auch nur eine offene Indifferenz der kirchlichen Eheschliessung gegenüber an den Tag legte. Es trifft dagegen in Wahrheit nicht zu, da der Staat die kirch-

liche Eheschliessung grundsätzlich unberührt lässt, da die Erfahrung hinreichend zeigt, dass die Einführung der Civilehe weder dem kirchlichen Sinn der Bevölkerung im Allgemeinen noch auch der kirchlichen Eheschliessung selbst in irgend welcher Weise Abbruch thut, da der Staat endlich über die absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschliessung sich keinerlei Urtheil erlaubt. Wenigstens ist das Letztere bei der obligatorischen Civilehe der Fall; während die facultative, die eigenthümlicher Weise, kirchlicherseits als das geringere Uebel betrachtet zu werden pflegt, allerdings ein solches Urtheil des Staates über die kirchliche Eheschliessung und noch dazu ein despectirliches enthält.

Denn der Staat, indem er bürgerliche und kirchliche Eheschliessung zur Auswahl stellt, spricht deutlich aus, dass seiner Anschauung nach gleichgültig sei, ob der Eheschliessende den kirchlichen Segen nachsuche oder nicht; er erhebt die Indifferenz, welche bei dem Individuum gegen die kirchliche Eheschliessung vorhanden sein mag, und welche bei der obligatorischen Civilehe staatlicherseits ignorirt wird, zu einem durch den Staat als Gesetz festgestellten Princip.

Sind aber so weder juristische noch politische Gründe vorhanden, die den Staat aus Rücksicht auf die berechtigten Kirchen von der Einführung der allgemeinen Civilehe abhalten könnten, so wird diese erfordert durch die Rücksicht auf die mit der Kirche in Conflict Gerathenen und die Dissidenten.

Denn die ersteren sind zwar nicht willig, der Kirche Gehorsam zu zollen, wohl aber bewegen sie sich innerhalb der Gränzen des staatlichen Rechtes, und nicht sie verschulden den Conflict, in dem sie sich mit der Kirche befinden, sondern eben das staatliche Recht selbst, welches ihn möglich macht.

Ein solcher Conflict hat aber darin seine Veranlassung, dass der Staat die von der Kirche in Bezug auf die Ehe aufgestellten Grundsätze zu seinen eigenen zu machen nicht gewillt ist, und der Staat wird zu solchem Entschlusse bewogen und berechtigt, weil er von dem Principe ausgeht, dass die Eheordnung in seinen Bereich falle.

Der Conflict ist demnach regelmässig ein principieller und muss folglich auch principiell und nicht individuell gelöst werden.

Eine principielle Lösung ist aber nur die obligatorische Civilehe, weil sie die einzige logische Consequenz des Principes ist, von dem der Staat bei dem ganzen Conflicte ausgeht: von der für den Staat allein zu berücksichtigenden Staatlichkeit der Ehe.

Die Nothcivilehe ist dagegen nur eine individuelle Lösung des Conflictes, da sie die Basis desselben gar nicht berührt und nur für die einzelnen betreffenden Personen einen Ausweg sucht.

Deswegen aber wird der Conflict zwischen Staat und Kirche auch in jedem einzelnen Falle aufs neue constatirt, und jede einzelne Nothcivilehe legt die wunde Stelle des staatlichen Lebens bloss.

Die Nothcivilehe hat aber auch den Charakter der Ausnahmemaassregel, da der Staat immer noch die kirchliche Eheschliessung als regelmässige hinstellt und nur allein aus dem Grunde, weil er von deren Trefflichkeit und Nothwendigkeit überzeugt ist, von der Einführung der obligatorischen Civilehe Abstand genommen haben kann.

So aber nöthigt er denjenigen seiner Bürger, die sich mit der Kirche in einem Conflicte befinden, der zugleich und wesentlich auch einer des Staates mit der Kirche ist, eine Art der Eheschliessung auf, die schon durch die Stellung, welche die staatliche Gesetzgebung zu ihr genommen hat, eine gewisse Missachtung erleidet. Die Nothcivilehe ist demnach nichts weiter als eine auf Kosten des Individuums versuchte Vertuschung eines Conflictes zwischen Staat und Kirche. Sie ist absolut zu verwerfen.

In gleicher Weise verhält es sich mit den Dissidenten.

Für den Staat darf nicht die Confession der Staatsbürger das entscheidende Moment abgeben, deren Rechtssphäre zu bemessen, sondern er soll nach der immer mehr durchdringenden Ansicht die Rechtsgleichheit in allen Beziehungen unterschiedslos handhaben.

Da aber der Nothcivilehe, wie wir so eben ausgeführt haben, der gemissachtete Charakter einer Ausnahmemaass-

regel beiwohnt, da sie dazu beiträgt, eine rechtliche Schranke zwischen den Dissidenten und den Mitgliedern der berechtigten Kirchen aufzuführen, da sie ein offen ausgesprochenes Misstrauensvotum des Staats involvirt, welcher die betreffende dissidentische Genossenschaft mit den anderen nicht auf gleiche Linie stellen und ihr die Befugniss zur Vornahme kirchlicher Eheschliessung, die er anderen religiösen Genossenschaften gewährt, nicht ertheilen will, da diese staatliche Weigerung endlich in letzter Instanz auf eine vom Staate vorgenommene Prüfung der religiösen Grundsätze der betreffenden Gemeinde zurückführt, zu welcher der Staat in keiner Weise befugt ist [4]), so bleibt für den Staat kein Ausweg übrig, als entweder der Dissidenten-Gemeinde gleichfalls das Recht der Trauung beizulegen, oder aber, falls das aus politischen Gründen, etwa wegen der mangelhaften Organisation der betreffenden Secte unthunlich sein sollte, die obligatorische Civilehe einzuführen.

10. Stellen wir die bis jetzt gewonnenen Resultate zusammen, so ergiebt sich:

1. Falls die Kirche unter der vollen Herrschaft des Staates steht und stehen will, ist die kirchliche Eheschliessung juristisch ebenso gerechtfertigt wie die Civilehe.
2. Sobald die Kirche sich vom Staate in grösserem oder geringerem Maasse emancipirt, so ist die Civilehe die einzige juristisch zu rechtfertigende Eheschliessungsform.
3. Dasselbe gilt, falls Dissidenten im Lande erstanden sind.
4. Die sogenannte Nothcivilehe ist juristisch zu verwerfen. Von der obligatorischen oder facultativen verdient die erstere durchaus den Vorzug.

Es ergiebt sich aus diesen Sätzen für uns die Nothwendigkeit, die oben aufgeworfene Frage, welche die Civilehe unter allen Umständen als einzig berechtigte hinstellen will, zu verneinen.

---

[4]) Ich erinnere, dass nach der Preussischen Verordnung vom 30. März 1847. dennoch der Staat prüft, ob die Religionsgenossenschaft auf dem Boden der Augsburgischen Confession steht oder nicht.

Wir würden sie nur dann zu bejahen im Stande sein, falls die Emancipation der Kirche vom Staate gleichfalls eine juristische Nothwendigkeit wäre.

Da diess aber gar keine Frage der Jurisprudenz, sondern lediglich der Politik ist, so musste die Antwort wie geschehen erfolgen.

Dagegen erscheint das praktisch in so weit ohne Interesse, als die gegenwärtigen factischen Verhältnisse in Deutschland die Voraussetzung der von dem Staate regierten Kirche als der That nach nicht vorhanden ergeben. Mithin würde zur Zeit in Deutschland die Civilehe doch als juristisch einzig berechtigte Eheschliessungsform hinzustellen sein.

II.

Das katholische Kirchenrecht lässt Ehen zwischen Christen und Nichtchristen in keiner Weise zu, und stellt ihnen das absolute, trennende Hinderniss der *disparitas cultus* entgegen.

In Bezug auf die evangelische Kirche ist zu bemerken, dass einerseits die Staaten, zu denen sich die Kirchen in dem Verhältniss stricter Unterordnung befanden, ebenfalls das der ganzen politischen und bürgerlichen Stellung der Nichtchristen entsprechende Verbot der Ehen zwischen ihnen und Christen vorschrieben, und andererseits diese Ehen auch ihrer factischen Möglichkeit nach schon durch die geltende kirchliche Eheschliessungsform ausgeschlossen erschienen.

So hat die mit dem Staate verbundene evangelische Kirche keine festen Rechtsgrundsätze in dieser Beziehung durchgebildet; allein wenn auch beispielsweise Luther sich mit scharfer Entschiedenheit für die Zulässigkeit von Ehen zwischen Protestanten und Nichtchristen ausgesprochen hat, so hat doch die Kirche im Grossen und Ganzen, so weit sie sich überhaupt über solche Ehen zu äussern in der Lage war, dieselben gemissbilligt.

Auch die Juden endlich, um die es sich hier vor allen Dingen handelt, haben sich gegen Ehen zwischen Juden und Nichtjuden erklärt.

Es entsteht demgemäss die Frage, ob der Staat sich

gleichfalls in dieser Beziehung auf den Standpunct der genannten Confessionen zu versetzen und solche Ehen zu verbieten, oder ob er sie zu gestatten, und welche Form er für deren Schliessung festzusetzen habe.

Wir haben schon oben ausgeführt, dass der Staat zwar die Grundsätze der einzelnen Religionsgesellschaften zu achten verpflichtet ist, dass sie aber für ihn nicht durchaus maassgebend sind. Vielmehr sollen, so sahen wir, für den Staat bei Beurtheilung rechtlicher oder politischer Fragen auch nur rechtliche oder politische Motive in's Gewicht fallen.

In Bezug auf die Ehe hat der Staat nur das Interesse, dass sie eine gesunde, sittliche Grundlage der Familie und somit des Staates selbst schaffe.

Zwar das Letztere ist für die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen lebhaft bestritten worden, aber wie wir meinen nicht mit der gehörigen Trennung des kirchlichen und staatlichen Gebietes.

Die Kirche mag freilich behaupten, und es ist das eine Frage, die sie in ihrem Schoosse mit sich selbst auszumachen hat, und über welche dem Staate kein Urtheil zusteht, dass eine wahrhaft sittliche Ehe nur eine den Forderungen der Kirche entsprechende sein kann, und dass darum Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nicht in diese Kategorie fallen.

Der Staat aber prüft die Sittlichkeit und Gesundheit der ehelichen Verhältnisse nach einem anderen Maassstabe.

Er ist nicht in der Lage und hat nicht die Aufgabe, das innere geistige Leben der Ehegatten zu controliren, er kann nur negative Factoren in Rechnung stellen, die ein gestörtes eheliches Leben offen ergeben und officiell zur staatlichen Cognition bringen.

Mit anderen Worten: der Staat bemisst die Sittlichkeit der Ehen nach der Statistik der Ehescheidungen.

Gerade aber diese ergiebt ein den Nichtchristen keineswegs ungünstiges Resultat [5]), so dass damit auch für

---

[5]) In Deutschland, wo das Connubium zwischen Christen und Juden nur in wenigen Staaten bisher gestattet war, werden freilich die bisher gemachten Beobachtungen nur spärlich sein. In Frankreich ist das *impedimentum disparitatis cultus* schon durch den *Code Nap.*

den Staat jedes Bedenken, Ehen zwischen diesen und Christen zu gestatten, hinwegfällt.

Und das muss um so mehr der Fall sein, da der moderne Staat kein confessioneller, sondern ein Rechtsstaat ist, und er alle seine Bürger zur gleichen Gemeinschaft des Rechtes und der Pflichten heranzieht.

Für ihn steht demgemäss das *impedimentum disparitatis cultus* auf völlig gleicher Linie mit allen anderen eherechtlichen Grundsätzen, welche die Kirche aufstellt, der Staat aber seiner Prüfung unterwirft. Ob die Missbilligung der Kirche hier stärker auftritt, als in anderer Beziehung, in welcher der Staat sich gleichfalls zur Kirche in einen Gegensatz gestellt hat, kann nicht in's Gewicht fallen; aber das freilich nur in dem Falle, wenn der Staat keinen Zwang gegen die Kirche ausübt, und sie nicht zu einer Annahme seiner Principien nöthigt.

Damit haben wir aber auch gleich die Beantwortung für die zweite von uns aufgeworfene Frage gefunden.

Der Staat darf nicht die Kirche zur Schliessung solcher Ehen zwingen, gegen welche sich ihre Lehre mit solcher Entschiedenheit, wie z. B. bei den Katholiken in Bezug auf die uns hier beschäftigende erklärt hat.

Es liegt vielmehr auch hier wieder der Fall vor, der die Einführung der Civilehe dem Staate zur Pflicht macht, wie andererseits Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nur civiliter eingegangen werden sollen.

Wir gelangen folglich zu dem Resultate:

Das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen ist staatlich unbedenklich frei zu geben. Die Form für die Schliessung solcher Ehen ist die Civilehe.

---

beseitigt worden, ohne dass sich irgendwie ungünstige Resultate ergeben hätten. Auch zeigt die Ehestatistik der Nichtchristen in Deutschland, wie überaus selten Scheidungen bei diesen vorkommen, und wie ausgebildet das familienhafte Bewusstsein derselben ist. Es ist umsoweniger anzunehmen, dass diese Erscheinungen bei gemischten Ehen eine Veränderung erfahren würden, da die heutige jüdische und christliche Sittenlehre über die Pflichten der Ehe ganz dasselbe lehrt.

II.

Gutachten des Herrn Geheimen Justiz-Rath Professor Dr. Wasserschleben zu Giessen.

Der erste Antrag des Dr. Hilse[1]) erstrebt die Einführung der obligatorischen Civilehe im Gegensatze zu der in dem grössten Theile Deutschlands noch geltenden rechtlichen Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschliessung; er bezweckt eine principielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auch hinsichtlich der Behandlung des Eherechts, und will hierin die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Staates wahren, sowie die Anerkennung eines eigenen Hausrechts desselben, der Kirche gegenüber, nicht allein in solchen Fällen, in denen die Kirche sich weigert, das bürgerliche Gesetz und dessen Auffassung zu berücksichtigen, und die kirchliche Eheschliessung zu gestatten, sondern überhaupt und allgemein.

Während bis zur Reformation das Eherecht überwiegend, auf Grund der Sacramentalität der Ehe, durch die Kirche normirt worden ist, und die weltliche Gesetzgebung im Wesentlichen nur die ehelichen Güterverhältnisse und die bürgerliche Wirkung der Ehe in Bezug auf die Standesrechte der Ehegatten als zu ihrem Ressort gehörig betrachtete, ist durch den Einfluss der Reformation die Befugniss des Staats zu einer umfassenden Gesetzgebung über die Ehe, als ein bürgerliches Rechtsinstitut, im Princip festgestellt, und selbst Seitens katholischer Souveraine adoptirt und anerkannt worden. Vielfach aber hat man sich von Anschauungen des Mittelalters und von confessionellen Einseitigkeiten bis jetzt nicht frei zu erhalten, und die weit über das Niveau dogmatischer Interessen und confessioneller Zwecke sich erhebenden Aufgaben und Verpflichtungen der Staatsgewalt nicht in ihrem ganzen Umfange zu erfassen vermocht. Daher der confessionelle Charakter deutscher

---

[1]) Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag motivirt in der Schrift: „Einführen der Civilehe? Freigabe der Mischehe zwischen Christen und Juden? zwei brennende Fragen der Gesetzgebungspolitik." Berlin 1869, Carl Heymanns Verlag.

Ehegesetzgebungen und die Unterordnung derselben unter die Auffassung der einen Kirche, ohne Berücksichtigung der Ueberzeugungen und Ansichten anderer Kirchen und religiöser Verbände, daher der, vor und nach der Reformation und bis heute im katholischen Kirchenrechte nicht anerkannte, Grundsatz der bürgerlichen Gesetzgebungen von der Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung. Die Folge dieser Connivenz der Staaten gegenüber den kirchlichen Auffassungen in Betreff der Eheeingehung, unter Festhaltung der staatlichen Selbstständigkeit rücksichtlich der Gesetzgebung über Ehehindernisse, waren eine Reihe von Differenzen zwischen beiden bei Handhabung der gemischten Ehen, bei der Frage über die Wiederverheirathung geschiedener evangelischer Eheleute u. A. Diese Conflicte haben die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform und einer durhgreifenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auch in dieser Beziehung nachgrade zum allgemeinen Bewusstsein gebracht, um so mehr, je mehr das Unzureichende der bisher versuchten halben Maassregeln, der Einführung der Nothcivilehe und der facultativen Civil ehe, erkannt worden ist. Diese Auffassung hat obigen ersten Antrag hervorgerufen, und ich würde mich aufrichtig freuen, wenn derselbe auch Seitens des Juristentages einen entschiedenen und unzweideutigen Ausdruck erhielte.

Dass der Staat verpflichtet und berechtigt ist, von seinem Standpuncte aus selbstständig das Eherecht zu normiren, darüber kann kein Zweifel obwalten. Die Ehe gehört zu den unerlässlichsten Grundlagen und Voraussetzungen des Staates selbst, sie ist in der Naturordnung gegründet zur Ergänzung der Geschlechter, sie ist ausserdem ein bürgerliches Rechtsinstitut, durch welches eine Reihe von Privatrechtsverhältnissen rücksichtlich der persönlichen Beziehungen der Ehegatten und der Kinder, sowie des Vermögens begründet werden, deren Feststellung und Sicherung Aufgabe des Staats ist, die Ehe enthält endlich auch wesentlich ein sittliches Element; sie hat zur Voraussetzung eine bestimmte gegenseitige Gesinnung der Ehegatten, sie beruht nicht auf einem willkürlich auflöslichen Vertrage zur Realisirung bestimmter, vorübergehender Zwecke, sondern sie

erstrebt die volle, dauernde Gemeinschaft aller Lebensinteressen, ein „*omnis vitae consortium*“, eine „*individua vitae consuetudo*“. Man hat zwar mehrfach die Ansicht aufgestellt, dass diese sittliche Seite der Ehe und deren Pflege nicht dem Staate, sondern der Kirche zufalle, man hat auf das verfehlte Bemühen neuerer Gesetzgebungen hingewiesen, die eheliche Liebe, Sorge und Treue in Paragraphen zu normiren, und in gesetzlichen Definitionen des Ehezwecks einzelne Seiten des ehelichen Verhältnisses als das Wesen der Ehe zu charakterisiren, man hat zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen der staatlichen und kirchlichen Grundanschauung behauptet, dass der Staat nach seiner Natur mehr auf die Realität des wirklichen Lebens, die Kirche nach ihrer Bestimmung mehr auf die Idealität der moralischen Vollkommenheit sehe, der Staat in seinem Rechte die Ehe normire, wie sie sei, die Kirche in ihrer Moral die Ehe empfehle, wie sie sein solle, dass darum der Staat in seinem Zwangsrecht den Menschen nicht mehr zumuthe, als sie auf ihrer Kulturstufe im Durchschnitte ertragen könnten, wogegen die Kirche in allen Fällen die Idee der vollkommenen Ehe verwirklicht zu sehen wünsche, dass eben deshalb aber nur die staatliche Auffassung der Ehe erzwingbares Recht, die der Kirche Moral sei [2]). Ich kann mich dieser Anschauung und dieser scharfen Betonung eines Gegensatzes zwischen der dem Staate und der Kirche zuzuweisenden Aufgabe nicht anschliessen. Auch der Staat, welcher ja selbst wesentlich auch auf einer sittlichen Grundlage ruht, hat die unerlässliche Pflicht, die sittliche Seite der Ehe zu pflegen und zu sichern, und die Aufgabe der bürgerlichen Gesetzgebung beschränkt sich wahrlich nicht darauf, ein erzwingbares und dem jeweiligen Bildungsgrade angepasstes Recht aufzustellen, sie hat vielmehr bei Normirung des Eherechts in den Abschnitten über die Voraussetzungen der Eheschliessung und über Ehehindernisse, sowie über die Ehescheidungsgründe reiche Gele-

---

[2]) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Aufl., herausgegeben von Dove (Leipzig, 1866.) S. 766. Bluntschli im Deutschen Staatswörterbuch, Art. Ehe, Bd. 3. S. 204. 205. 216. 217.

genheit, auch nach dieser Seite hin ihrem Berufe nachzukommen, auf die Anerkennung der Würde und des sittlichen Gehalts der Ehen hinzuwirken, und so auch auf diesem Wege indirekt einen heilsamen Einfluss auszuüben auf Geist und Charakter der Ehen. In dem Streben nach sittlicher Veredlung der Menschen begegnen sich die Zwecke des Staates und der Kirche, und wenngleich die letztere durch direktere Mittel und durch unmittelbarere Einwirkung auf Herz und Gemüth einzugreifen, zu belehren und zu bessern in der Lage ist, als der Staat, so ist doch die Aufgabe und der Beruf beider in dieser Beziehung derselbe.

Bei dieser eminenten Wichtigkeit des Eheinstituts für die gesammte bürgerliche Gesellschaft kann demnach die Verpflichtung, und darum die Befugniss des Staats, von seinem Standpunkte aus das gesammte Eherecht gesetzlich zu ordnen, auch entfernt nicht bezweifelt werden. Die grosse Mehrzahl der seit dem 16. Jahrhundert bis jetzt in Folge dessen erlassenen bürgerlichen Ehegesetzgebungen hat aber noch eine confessionelle Färbung und ist in Folge dieser Einseitigkeit und Unselbstständigkeit die Quelle zahlreicher Inconvenienzen und Conflicte geworden. Da hier der Regel nach die bürgerliche Gültigkeit der Ehe unter Christen abhängig gemacht ist von der kirchlichen Eingehungsform, die Vornahme dieser und demzufolge die Mitwirkung eines Geistlichen nur dann erfolgt, wenn auch nach Auffassung der betreffenden Kirche dem beabsichtigten Ehebündnisse keinerlei Bedenken entgegenstehen, jedenfalls diese Mitwirkung Seitens der Staatsgewalt nicht erzwungen werden darf, so kann es in Fällen einer Divergenz zwischen der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung rücksichtlich der Ehehindernisse vorkommen, dass die Abschliessung einer bürgerlich statthaften Ehe durch die Weigerung des Geistlichen, seine Mitwirkung bei derselben eintreten zu lassen, unmöglich gemacht wird. Das ist kein normaler Zustand, und eine solche Gebundenheit steht in einem schneidenden Widerspruch mit der Würde und Selbstständigkeit der Staatsgewalt, welche die gesammte Rechtsordnung zu wahren, und jeden Einzelnen in der Geltendmachung seiner bürgerlichen Rechte zu schützen berufen ist, welche

aber durch jenen Einspruch kirchlicher Organe an der Erfüllung dieser Verpflichtung gehindert wird! Um den hieraus sich ergebenden Uebelständen zu begegnen, wurde in einigen deutschen Staaten für solche Nothfälle die bürgerliche Eingehung der Ehe, die sogenannte Nothcivilehe eingeführt [3]), desgleichen [4]) für Ehen solcher, welche einer vom Staate nur geduldeten Religionsgesellschaft angehörten, welche eine religiöse Handlung bei Eingehung der Ehen überhaupt nicht vorschreibt, oder deren geistlichen Organen der Staat glaubte die Befugniss versagen zu müssen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen. Für die katholischen Dissidenten wurde in Preussen durch das Cirkularrescript vom 17. Mai 1845. die Trauung sogar durch einen evangelischen Geistlichen vorgeschrieben, bis durch das Gesetz vom 30. März 1847., die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, für alle derartigen geduldeten Religionsgesellschaften, sowie für solche, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, die Civilehe eingeführt worden ist. Das Ungeeignete dieses Auskunftsmittels, welches doch nur eine halbe Maassregel war, ist sehr bald hervorgetreten, denn die Uebelstände und Conflicte wurden, da die Nothcivilehe nur für bestimmte Fälle nachgelassen war, für die übrigen nicht beseitigt, ganz besonders aber hatte diese Einrichtung nothwendig eine Ent-

---

[3]) Anhalt-Dessau-Köthen durch Gesetz vom 18. Nov. 1851., Württemberg durch Gesetz v. 1. Mai 1855. für gemischte Ehen, Baden durch Ges. v. 3. Octbr. 1860.; vergl. Friedberg, Recht der Eheschliessung, Leipzig 1865. S. 678. u. ff.

[4]) Preussen durch Gesetz v. 30. März 1847. (vergl. auch Ges. v. 3. April 1854.), Württemberg durch Gesetz v. 1. Mai 1855., Kurhessen durch Verordn. v. 13. April 1853., Nassau durch Verordn. v. 19. Juli 1863., Gotha durch Ges. v. 2. Juli 1863., Anhalt-Bernburg durch Ges. v. 13. Febr. 1851., Sachsen-Weimar durch Ges. v. 10. Febr. 1864., Braunschweig durch Ges. vom 23. Mai 1848., Hessen-Homburg durch Ges. v. 21. Juni 1848., Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz v. 12. Dezbr. 1849., Lübeck durch Ges. v. 27. April 1852., in den letzten vier für Ehen zwischen Christen und Juden; vergl. Friedberg a. a. O. S. 690. u. ff.

werthung der bürgerlichen Eingehung und der in dieser Form abgeschlossenen Ehen zur Folge, dieselben wurden als abnorme, unfertige, nur durch die dringende Noth der Verhältnisse ausnahmsweise zu rechtfertigende, von der Kirche verdammte oder doch gemissbilligte Ehen angesehen, und doch waren dieselben bürgerlich legal, und war der Staat verpflichtet, denselben den vollen Rechtsschutz und allseitige rechtliche Anerkennung und Vollgültigkeit zu sichern und zu Theil werden zu lassen! Als noch weniger zweckdienlich erscheint die facultative Civilehe, welche in England seit dem Jahre 1836., in einigen Schweizerkantonen, in Deutschland aber nur in Oldenburg (Gesetz vom 31. Mai 1855.) und Hamburg (Gesetz vom 1. Juli 1861.) eingeführt worden ist. Dieselbe negirt die volle Gleichberechtigung der kirchlichen Form neben der bürgerlichen, trägt dadurch unleugbar zur Abschwächung und Missachtung des kirchlich-religiösen Elements in der Ehe bei, und verdient in vollem Maasse die treffende Charakteristik als „der gesetzlich sanktionirte Indifferentismus den Ansprüchen und Forderungen der Kirche gegenüber“ [5]).

Als in Preussen durch die Verfassung vom 5. Dezbr. 1848. Art. 12. der Grundsatz anerkannt worden war, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte, erkannte die Regierung, dass die bisherige Auffassung, wonach auch die bürgerliche Gültigkeit der Ehen regelmässig durch die Trauung bedingt war, nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, weil der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel habe, nicht mehr von der Mitwirkung der Religionsgesellschaften abhängig machen könne, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmässig kein positiver Einfluss mehr zustehen werde, und es war mithin, wie die officiellen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848. bestimmt aussprachen, die gleichzeitige Einführung des Grundsatzes im Art. 16., dass die bürgerlichen Wirkungen der Ehe von der Abschliessung vor der bürgerlichen Obrigkeit abhängig seien, also die Einführung der obligatorischen Civilehe eine

---

[5]) Friedberg, a. a. O. S. 762.

unabweisbare Nothwendigkeit. Trotzdem ist dieser Artikel nicht zur Ausführung gelangt (freilich bis jetzt auch Art. 12. nicht), und der Art. 19. der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850. bestimmt, obgleich der Art. 12. der früheren Verfassung nunmehr im Art. 15. wörtlich wiederholt wurde, nur, dass die Einführung der Civilehe nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes erfolgen solle. Es ist bedauerlich, dass auch dieses hier sanctionirte Princip dieser Verfassung bis jetzt nicht hat durchgeführt werden können, und dass die Erfüllung der im Art. 19. enthaltenen Verheissung an dem Widerstande des Herrenhauses gescheitert ist.

Die obligatorische Civilehe ist, seitdem die französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts die Scheidung von Staat und Kirche in Frankreich durchgeführt hat, dort legalisirt und im *Code civil* beibehalten, mit dem französischen Rechte ist dieselbe auch in den deutschen Rheinländern eingeführt worden; in Deutschland besteht sie ausserdem, da der Art. 16. der deutschen Grundrechte mit diesen nur vorübergehende Geltung gehabt hat, nur in Frankfurt a. M. (Gesetz vom 19. Novbr. 1850.); sie besteht ferner in Belgien (seit 1795.), den Niederlanden (seit 1833.), einigen Schweizerkantonen, im Königreich Italien (seit dem 1. Januar 1866.) und in den Donaufürstenthümern (seit 1864.) [6]).

Die Staatsbehörde hat bei Eingehung von Ehen vorzugsweise zu überwachen, dass derselben keine durch das bürgerliche Gesetz aufgestellten Hindernisse entgegenstehen, daher das Aufgebot und die Oeffentlichkeit des Eingehungsacts, und dass namentlich die Ehe auf Grund gegenseitiger, freier Willensübereinstimmung der Nupturienten eingegangen wird. In sofern beruht die Ehe wesentlich und nothwendig auf einem Vertrage, und begründet ein bestimmtes Rechtsverhältniss zwischen den Ehegatten. Diese Consenserklärung und die Constatirung desselben ist der Kern und Mittelpunkt der Eheschliessung überhaupt, und diess ist von Anfang an Jahrhunderte

---

6) Vergl. **Friedberg** a. a. O. S. 478. u. ff., 655. u. ff.

lang in Deutschland die nationale Anschauung gewesen, der zufolge es irgend einer kirchlichen Mitwirkung nicht bedurfte [7]). Dieselbe Auffassung ist bis auf den heutigen Tag in der katholischen Kirche die herrschende, wonach nicht die kirchliche Trauung, sondern in den Ländern, in welchen das *Tridentinum* publicirt ist, die Consenserklärung vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen als die wesentliche Voraussetzung der rechtlichen Gültigkeit und Sacramentalität der Ehe betrachtet wird, während da, wo das *Tridentinum* nicht publicirt ist, auch diese Form nicht erforderlich ist, und *matrimonia clandestina*, wie vor dem *Tridentinum*, als zulässig gelten.

Luther betrachtete im Gegensatze zur katholisch-kirchlichen Auffassung, welche der Kirche, vermöge der Sacraments-Eigenschaft der Ehe, die ausschliessliche Befugniss zur Normirung des Eherechts vindicirt, und vom Staate die Unterordnung auch unter diese canonischen Gesetze verlangt, die Ehe als ein weltliches, bürgerliches Rechtsinstitut, welches eben deshalb der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit unterliege; auch Luther legte das Hauptgewicht für Begründung einer Ehe in die Consenserklärung, welche öffentlich und ohne Beschränkung ausgesprochen auch ohne Trauung und ohne Mitwirkung des Pfarrers zur Abschliessung einer Ehe genüge; ein bedingter und heimlicher Consens führte nach ihm zur Ehe, sobald die *copula carnalis* erfolgte, und die später hinzutretende Trauung galt demnach nicht als Voraussetzung und wesentliche Bedingung für Schliessung der Ehe, sondern als die kirchliche Bestätigung einer schon bestehenden Ehe [8]). Diese Auffassung ist auch in den Kirchenordnungen und in der Praxis bis in das 17. Jahrhundert die herrschende gewesen und erst seit dem vorigen Jahrhundert allmählich durch den, von der Doctrin, Volksansicht, Gesetzgebung und Praxis adoptirten, neuen Grundsatz verdrängt worden, dass die recht-

---

[7]) Es ist dies durch die trefflichen Untersuchungen von Friedberg a. a. O. S. 17. u. ff., 78. u. ff. ausser Zweifel gestellt.

[8]) Vergl. Friedberg a. a. O. S. 157. u. ff., 209. u. ff.

liche Wirksamkeit der Ehe durch die kirchliche Trauung bedingt sei [9]). Der Staatsgewalt konnte füglich an sich diese Form, welche ja ebenfalls eine Consenserklärung enthielt, genügen, da letztere den Charakter der Oeffentlichkeit hatte, und dieser in der Mitte der kirchlichen Gemeinde sogar in grösserem Maasse gesichert war, als es bei Vornahme des Actes vor einer bürgerlichen Behörde zu erwarten stand, allein die durch die sonstige Verschiedenheit zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Eherecht hervorgerufenen Conflicte haben mehr und mehr die Staatsregierungen auf die Nothwendigkeit hingewiesen, zur Wahrung der eigenen Würde und Unabhängigkeit und zur Sicherung der Autorität der bürgerlichen Rechtsordnung sich auch hierin von dem kirchlichen Einfluss zu emancipiren und die bürgerliche Wirksamkeit der Ehe nicht mehr an die Vornahme irgend eines kirchlichen Akts, sondern ausschliesslich an die Consenserklärung vor der bürgerlichen Behörde zu binden.

Man hat von katholischer Seite die Civilehe als schlechthin unvereinbar erklärt mit der nothwendigen *concordia imperii et ecclesiae*, und als eine Verletzung der Schutzpflicht des Staats gegen die Kirche. Jene sog. Eintracht zwischen Staat und Kirche bedeutete im Mittelalter unbedingte Unterordnung des ersteren unter die letztere; dasselbe ist noch jetzt der Fall nach jener Auffassung; hiernach muss der Staat sich mit der Kirche vertragen, und soweit letztere nicht weiter gehen kann, ihr nachgeben, nicht weil er ihr co- oder subordinirt wäre, sondern weil sie Recht hat [10]). Das ist eine Behauptung, welche sich gegenüber dem Staatsrecht und dem nationalen Rechtsbewusstsein des 19. Jahrhunderts seltsam ausnimmt! Das letztere ist nach mancherlei Irrgängen endlich dahin gelangt, das die katholische Kirche verletzende episkopalistische und Josephinische System präventiv-polizeilicher Ueberwachung der Kirche durch die Staatsgewalt als verwerflich anzuerkennen und

---

[9]) Friedberg, a. a. O. S. 211. u. ff., 302. u. ff.

[10]) Biegeleben in der Zeitschr. für Civilrecht und Prozess, N. F. Bd 10. S. 105.

dafür das Princip kirchlicher Freiheit zu substituiren, ein System, welches mehr und mehr auch in den neuen Gesetzgebungen durchgeführt worden ist, es wäre aber ein grosser Irrthum, unter jener Freiheit der Kirche etwas Anderes und mehr zu verstehen, als die Freiheit innerhalb des bürgerlichen Gesetzes. Die Staatsgewalt hat allein und ausschliesslich die gesammte bürgerliche Rechtsordnung zu normiren und sie ist verpflichtet, dieselbe zu schützen gegen jegliche Ausschreitung und Verletzung, auch gegen solche Seitens kirchlicher Organe.

Man beruft sich aber sogar auch auf die durch Reichs- und Landesgesetze dem Staate auferlegte Schutzpflicht gegenüber der Kirche und betrachtet die Civilehe als eine Verletzung derselben. Nach dieser Auffassung erscheint also die Staatsgewalt als verbunden, die durch die canonischen Vorschriften angeordnete Form der Eheschliessung als Voraussetzung der bürgerlichen Wirksamkeit der Ehe unter Katholiken anzuerkennen, weil die geistliche Mitwirkung hierbei unzweifelhaft den Charakter einer Religionshandlung habe, der katholischen Kirche aber die Freiheit der Religionsübung wiederholt garantirt worden sei, und überdiess die Entscheidung über die Sacramentseigenschaft und über den rechtlichen Bestand der Ehe, als rein geistliche Angelegenheit, ausschliesslich in den Bereich der geistlichen Jurisdiction auf Grund der allein maassgebenden kirchlichen Normen gehöre; der Staat dürfe sich desshalb in seiner Ehegesetzgebung nicht direkt und positiv in Widerspruch setzen mit der kirchlichen Auffassung, er dürfe seinen Bürgern katholischer Konfession nicht erlauben, was diesen ihre Kirche verbiete [11]).

Auch dieser Anschauung gegenüber wird es genügen, darauf hinzuweisen, dass die Zeiten der Herrschaft der Kirche über Welt und Staaten längst vorüber sind. Im Gefolge der Reformation hat das allmählich erwachte Selbstbewusstsein der Staaten, sowie das Bedürfniss und Streben nach nationaler Unabhängigkeit die bisherige kirchliche Suprematie und Bevormundung gebrochen, seitdem hat die weltliche

---

[11]) Biegeleben a. a. O. S. 95. u. ff.

Obrigkeit den Beruf und die Pflicht übernommen, selbstständig das nationale Recht und die nationale Sitte zu pflegen und zu wahren, seitdem beherrscht dieselbe innerhalb ihrer Lande das gesammte Rechtsgebiet, und nirgends hat die katholische Kirche sich dieser Autorität des weltlichen Arms, trotz aller Proteste und Verwahrungen, zu entziehen vermocht. So sehr sie auch ihre mittelalterlichen Grundsätze über Inhalt und Umfang der Kirchengewalt und über die Stellung der Kirche zum Staat glaubt festhalten zu müssen, so wenig die gewaltigen politischen Stürme und Erschütterungen, die Entwickelung und Ausbildung selbstständiger Nationalitäten, das mehr und mehr erstarkende Rechtsbewusstsein der Völker, die Umbildung der Sitten, Bedürfnisse und Interessen, die Macht geistiger Cultur im Stande gewesen sind, jene mittelalterlichen Anschauungen der Kirche zu überwinden —, den Glauben und Gehorsam früherer Zeiten findet die Kirche nicht mehr, sie hat vielmehr, wie jede andere Corporation im Staate, sich dem Gesetze des letzteren unterwerfen und sich mit dem Maasse von Freiheit begnügen müssen, welches dieser ihr gewährt. Die Anerkennung des canonistischen Princips kirchlicher Freiheit würde den Staat selbst, seine Einheit, Ordnung und seinen Rechtsbestand in Frage stellen. Wenn ältere und neuere Verfassungsgesetze die Freiheit der Kirche sanctioniren, so kann diese nie eine absolute sein; es ist eine unerlässliche Lebensbedingung des Staats, dass Maass und Umfang dieser Freiheit von der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes, nie vom Willen und der Ansicht der Kirche abhänge; es ist die Pflicht jedes Staatsbürgers, welcher Confession auch er angehöre, sich dem bürgerlichen Gesetze unterzuordnen, welches nicht etwa das Product des Zufalls und der Willkür, sondern die Frucht der ganzen politischen Entwicklung und des nationalen Rechtsbewusstseins ist. Indem der Staat der Kirche eine freie Wirksamkeit für kirchliche Zwecke und eine freie Bewegung innerhalb ihres Kreises gewährt, geschieht diess selbstverständlich nur insoweit, als diese Wirksamkeit und Bewegung nicht im Widerspruche mit dem bürgerlichen Rechte, der Selbstständigkeit der Staatsgewalt und dem allen übrigen Confessionen

gebührenden Rechtsschutze steht. Endlich aber ist zu erwägen, dass der Staat, indem er die bürgerliche Wirksamkeit der Ehe an den Civilact knüpft, die Vornahme des kirchlichen Acts, soweit die Normen derjenigen Confession, welcher die Ehegatten angehören, einen solchen vorschreiben, diesen durchaus freistellt. Die kirchliche Form wird vom Staate weder für rechtlich nothwendig erklärt und erzwungen, noch untersagt, und nur insofern tritt, im Interesse der bürgerlichen Rechtsordnung, eine Beschränkung der kirchlichen Organe Seitens der Staatsgewalt ein, dass die kirchliche Form nur nach vorgängigem Civilact vorgenommen werden darf. Bei Differenzen zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetzgebung hinsichtlich der Ehehindernisse kann es wohl vorkommen, dass eine bürgerlich rechtsbeständige Ehe von der Kirche nicht als Ehe anerkannt und die Vornahme des kirchlichen Eingehungsacts versagt wird. In diesem Falle darf natürlich der Staat die Kirche nicht zwingen, den kirchlichen Act vornehmen zu lassen und die Ehe als auch kirchlich anzusehen, wenn aber in einem solchen Falle der Kirche ausserdem das Recht vindicirt wird, „nicht nur im Beichtstuhl, sondern auch in der Predigt diese Verhältnisse als sündhaft zu brandmarken“ [12]), so würde es die Aufgabe der Strafgerichte sein, die bürgerliche Rechtsordnung gegen derartige Angriffe zu schützen.

Man hat die Civilehe vielfach als ein höchst trauriges Zeichen des tiefen Verfalls der Religiosität bezeichnet, wiewohl man zugiebt, dass dieselbe bei dem jetzigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung leicht zur Nothwendigkeit werden könne [13]). Eine gründliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche und im Gefolge derselben die Einführung der Civilehe ist u. A. auch durch die Ausschliesslichkeit und Selbstgenügsamkeit der katholischen Kirche, sowie durch die Vergötterung ihrer menschlichen Satzungen nothwendig geworden, sie ist nicht die Folge des Standpuncts,

---

[12]) Biegeleben a. a. O. S. 102.

[13]) Schulte, Handb. des kathol. Eherechts, S. 25., 26.

welchen die bürgerliche Gesetzgebung den Kirchen gegenüber nun eben einmal eingenommen hat, sondern das nothwendige Resultat der Stellung, welche die katholische Kirche den Auffassungen, Zuständen und Bedürfnissen der Gegenwart gegenüber glaubt festhalten zu müssen. Aber diese Trennung von Staat und Kirche mit ihren Consequenzen ist in keiner Weise ein Symptom von Irreligiosität, Indifferentismus und Demoralisation unserer Zeit. Der Staat überlässt die Erfüllung der kirchlichen Verbindlichkeiten dem Gewissen und religiösen Bedürfnisse der Eheleute, und es würde allein der Kirche und der unangemessenen oder unzureichenden Wirksamkeit der kirchlichen Organe zugeschrieben werden müssen, wenn katholische Eheleute die Vornahme des kirchlichen Actes unterliessen, sobald die bürgerliche Gesetzgebung denselben nicht mehr für rechtlich nothwendig erklärt. Ueberdiess beweisen die Erfahrungen, welche man seit einer langen Reihe von Jahren in den Ländern des französischen Rechts gemacht hat, dass wenigstens das Institut der Civilehe in keiner Weise einen abschwächenden oder absorbirenden Einfluss auf die Religiosität und den kirchlichen Sinn ausgeübt hat, insofern dort die kirchliche Handlung, soweit sie überhaupt nach kirchlichen Normen zulässig ist, regelmässig nach dem bürgerlichen Acte vorgenommen wird.

Auch aus den Kreisen der evangelischen Kirche haben sich mehrfach Stimmen wider die Civilehe erhoben. Die Stellung, welche diese Kirche von Anfang an zum Staate und speciell zum Eherechte eingenommen hat, ist eine wesentlich verschiedene von der der katholischen Kirche gewesen; jene hat von jeher den Begriff kirchlicher Angelegenheiten, den Umfang ihrer Wirksamkeit und Thätigkeit, sowie das Geltungsgebiet und die Autorität ihres Kirchenrechts bei weitem discreter und enger gefasst, als diese; als Landeskirche trat sie ein in das Rechtsgebiet des Staats, und unterwarf sich demselben und seiner Gesetzgebung in Sachen der bürgerlichen Ordnung. Aus der Verwerfung der Sacramentalität der Ehe und aus der Auffassung dieser als einer bürgerlichen und weltlichen Institution folgte die

Ueberweisung der Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit an den Staat, und die kirchliche Einsegnung galt nach kirchlicher Anschauung nicht als eine wesentliche Voraussetzung der Eheschliessung, sondern als eine nützliche und löbliche Einrichtung. Von diesem Standpunct aus hat die evangelische Kirche kein eigenes kirchliches Eherecht aufgestellt, sie erkennt nur diejenigen Ehen als auch kirchlich gültig an, welche der Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als solche gelten lässt, sie versagt ebenso die Anerkennung denjenigen Verbindungen, welche für den Staat rechtlich nicht vorhanden sind; sie könnte zwar unter Umständen gegen solche, welche die schöne und sinnige Sitte und kirchliche Vorschrift, für die das ganze Leben der Ehegatten in allen seinen Bezügen umfassenden ehelichen Verbindungen den kirchlichen Segen zu erbitten, ausser Acht lassen, falls dieser Segen zur bürgerlichen Gültigkeit nicht nothwendig sein sollte, mit kirchlichen Mitteln vorgehen, sie wird aber einer solchen, nur in der bürgerlichen Form abgeschlossenen Ehe auch in ihren Kreisen die rechtliche Anerkennung nicht versagen dürfen. Diese Auffassung, welche sich aus obigem Princip mit Nothwendigkeit ergiebt, hat mancherlei Widerspruch erfahren von Seiten der Vertreter einer Richtung, welche auch in anderen Beziehungen katholisirende Principien an der Stelle der charakteristischen Grundwahrheiten des Protestantismus zur Geltung zu bringen sucht. Es wird zunächst genügen, derartigen Bestrebungen gegenüber darauf hinzuweisen, dass nicht die Auffassung Einzelner, seien sie auch hochbegabt und vielvermögend, sondern nur die Entscheidung der Kirche selbst im Stande sein würde, ein anderes Princip über die Stellung zum Staate und zur bürgerlichen Gesetzgebung rücksichtlich der Ehe mit für kirchliche Kreise maassgebender Autorität aufzustellen, und diess wird erst möglich sein, sobald die evangelische Kirche in Deutschland überall durch eine wahrhaft kirchliche, jeden unberechtigten Einfluss des Staats ausschliessende Verfassung die rechtliche Möglichkeit gewonnen haben wird, sich ihrer Auffassung bewusst zu werden, und derselben einen officiellen Ausdruck zu geben. Solange ein solches Votum nicht erfolgt

ist, wird es gerechtfertigt erscheinen, an einer Ansicht festzuhalten, welche seit der Reformation Jahrhunderte lang innerhalb der evangelischen Kirche die herrschende gewesen ist. Abgesehen hiervon aber möge es genügen, darauf hinzuweisen, dass, wenn vom religiösen Standpunkt aus auch die Ehe als von Gott geordnet angesehen werden kann, daraus doch die göttliche Einsetzung der kirchlichen Trauung und die Unerlässlichkeit dieser nicht folgt. Die Behauptung, dass die christliche Kirche von Anfang her die kirchliche Einsegnung geordnet und von ihren Gliedern gefordert habe, dass keine christliche Kirche es anders kenne, als dass die Ehe eingesegnet werden müsse, und dass auch die evangelische Kirche diess einmüthig festgehalten habe [14]), erweist sich bei einer objectiven Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung als durchaus unbegründet. Wenn ferner die evangelische Kirche ihren Gliedern die kirchliche Einsegnung der Ehe vorschreiben würde, so würde sie berechtigt sein, wider die Uebertreter solcher Vorschrift mit geeigneten Maassregeln vorzugehen, allein für den Staat und die bürgerliche Rechtsordnung wäre jene Auffassung nicht maassgebend, und sowenig der Staat selbst, die väterliche Gewalt, das Eigenthum u. A., was eine fromme Betrachtungsweise auch als von Gott geordnet ansehen kann, zu seiner rechtlichen Existenz einer kirchlichen Legitimation bedarf, ebensowenig die Ehe. Auch der Staat hat die selbstständige Verpflichtung und Befugniss, für die Aufrechthaltung der Würde und Heiligkeit der Ehen, und für die Pflege und allseitige Anerkennung der sittlichen Grundlagen derselben in seinen Kreisen und mit seinen Mitteln Sorge zu tragen, ohne hierin an die ohnehin vielfach schwankenden dogmatischen Auffassungen dieser oder jener Confession irgend gebunden zu sein. Ebenso seltsam und unhaltbar ist die Behauptung, die Civilehe stehe wesentlich im Gegensatz und principiell in Feindschaft mit der Ehe, als religiös-göttlicher Institution, und sei das negative Gegenbild zu der christlich-kirchlichen Ehe, die Ein-

---

[14]) Kliefoth, Liturgische Abhandl., Schwerin u. Rostock 1854. Bd. 1. S. 6. 7.

führung der Civilehe, ohne Einwilligung der mitbetheiligten und mitberechtigten Kirche, sei eine Gewaltthat gegen die Kirche, deren Recht und Ehre, eine geflissentliche Profanation, ein sicheres Mittel zur Entchristlichung des Staats [15]). Unsere modernen Staaten mag man immerhin christliche nennen, insofern die Mehrzahl ihrer Bevölkerung Christen sind und das Christenthum eine Hauptgrundlage ihrer geistigen und sittlichen Cultur sowie der fortschreitenden Civilisation ist, sie haben aber aufgehört, christliche Staaten in dem früher geläufigen Sinne zu sein, wonach das Christenthum und die christliche Kirche die Alleinherrschaft besass, die Staatsregierungen die willenlosen Executoren jener waren, und der Rechtsschutz in privatrrechtlicher und politischer Beziehung nach einem dogmatisch-confessionellen Maassstabe bemessen wurde. Der Staat als solcher hat keine Confession, er soll nicht einseitige confessionelle Richtungen pflegen und in ihrer Ausschliesslichkeit begünstigen, er hat vielmehr den Beruf, jedem seiner Bürger, gleichviel welche religiöse Ueberzeugung dieser hat, den gesetzlich verbürgten Rechtsschutz nach allen Richtungen zu gewähren. Im Gegensatz zu der lieblosen, bornirten früheren Alleinherrschaft einseitiger, confessioneller Richtungen und Bestrebungen ist die Auffassung der neueren Zeit überwiegend humaner, weitherziger und discreter geworden, und Maassregeln, welche jenem im Bewusstsein unserer Zeit überwundenen Standpuncte angehören, sind der allgemeinen Verurtheilung sicher. Der Staat soll über den verschiedenen Confessionen stehen, er soll jeder religiösen Ueberzeugung, sofern sie sich nicht wider die rechtlichen und sittlichen Grundlagen der socialen Ordnung auflehnt, das Recht der freien Bewegung gewähren, und grade darum wird für ihn die Einführung der Civilehe zur Nothwendigkeit. Eine solche Maassregel, weit entfernt, die Frucht einer grundsätzlichen Feindschaft wider die kirchliche Form der Eheschliessung zu sein, erkennt diese vielmehr als durchaus berechtigt an, freilich nicht mehr als ausschliesslich

---

[15]) Die obligatorische Civilehe von Rühl, Berlin 1862. S. 24. 25. 38.

berechtigt, da andere Auffassungen in diesem Punkte gleichen Anspruch auf Gewährung und Anerkennung haben.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich dem Juristentage, sich, im Einklange mit dem Antragsteller, für die Einführung der obligatorischen Civilehe auszusprechen.

II.

Der zweite hier zu begutachtende Antrag hat, wie der vorige, zur Voraussetzung eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, die Gestattung der Ehen zwischen Christen und Juden erscheint ebenfalls als eine Consequenz des Abstreifens der bisherigen confessionellen Rücksichten und religiösen Anschauungen Seitens der Staatsgewalt, sie hat aber mehr ein theoretisches Interesse, und ihre Nothwendigkeit ist weit weniger durch ein dringendes praktisches Bedürfniss zum Bewusstsein gebracht worden, als diess in Betreff der obligatorischen Civilehe der Fall ist.

Die katholische Kirche betrachtet auf Grund eines seit dem 12. Jahrhundert feststehenden allgemeinen Gewohnheitsrechts Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften als nichtig, und nur in einzelnen Fällen haben die Päpste aus besonderen Gründen Dispensation ertheilt. Luther hat sich mehrfach [16]) gegen das Verbot solcher Ehen ausgesprochen, theils mit Berufung auf 1. Korinth. 7. V. 12. ff., theils weil die Ehe ein äusserlich-leiblich Ding sei, wie andere weltliche Handthierung, welche man in Gemeinschaft mit Heiden, Juden, Ketzern und Türken vornehmen dürfe, und man wohl Christen finde, „die ärger sind im Unglauben innewendig, und der das mehrer Theil, denn kein Jude, Heide oder Türke oder Ketzer.“ Gleichwohl hat sich die evangelische Kirche der katholisch-kirchlichen Auffassung angeschlossen [17]), und bis in unser Jahrhundert haben auch die bürgerlichen Gesetzgebungen die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, namentlich Juden, meist als nichtig

---

[16]) Vergl. Wiesehahn, De impedim. disparitatis cultus. Berol. 1865. S. 37. ff.

[17]) Goeschen, Doctrina de matrimonio . . . Halis 1847. S. 36. 37. Richter, Lehrb. d. kathol. und evangel. Kirchenrechts, 6. Aufl. S. 815.

behandelt. Auch nach jüdischem Eherecht erscheinen dergleichen Ehen als nicht gestattet. Die von Napoleon im Jahre 1806. berufene Versammlung jüdischer Notablen sprach sich in folgender Weise aus: „*On ne doit point laisser ignorer, que l'opinion des rabbins est contraire à ces sortes d'alliances. Selon leur doctrine, quoique la religion de Moise n'ait point défendue aux Juifs de s'allier avec ceux qui ne sont pas de leur religion, néanmoins, comme le mariage, d'après le Talmud, exige pour sa célébration des cérémonies religieuses appelées Kiduschim, et la bénédiction usitée en pareil cas, nul mariage n'est valable religieusement qu'autant que ces cérémonies ont été remplies. Elles ne pourroient l'être à l'égard de deux personnes, qui ne reconnoissent pas également ces cérémonies comme sacrées, et dans ce cas les époux pourroient se séparer sans qu'ils eussent besoin du divorce religieux: ils seroient regardés comme mariés civilement, mais non religieusement*“ [18]), eine Ansicht, welche das Sanhedrin vom 4. März 1807. bestätigt hat [19]).

Auch die bürgerlichen Gesetzgebungen haben fast durchweg bis in unser Jahrhundert in Folge ihrer Anlehnung an kirchliche Auffassungen dergleichen Ehen für unstatthaft erklärt. Das allgemeine preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 36. bestimmt, dass ein Christ mit solchen Personen keine Ehe schliessen kann, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden; die Motive lassen mit Bestimmtheit erkennen, dass die Redactoren hier ein Eheverbot zwischen Christen und Juden nicht aussprechen wollten [20]), allein factisch wurde die Eingehung solcher Ehen dadurch wesentlich erschwert, dass selbst, wenn der jüdische Theil sich der christlichen Trauungsliturgie unterwerfen wollte, doch

---

[18]) Procès verbal des séances de l'assemblée des députés français professant la religion juive. Paris 1806. S. 35. 36.

[19]) Wiesehahn a. a. O. S. 6.

[20]) Die Praxis ist freilich anderer Ansicht, vergl. Friedberg, Recht der Eheschliessung, S. 703., Anm. 3., Jacobson, das evangel. Kirchenrecht des Preuss. Staates (Halle 1866.) S. 538. Anm. 5.

wohl in der Regel die Vollziehung derselben durch einen christlichen Geistlichen nicht zu erlangen war.

Wenn hier ein, nach Lage der Dinge freilich nothwendig unpraktisches und unfruchtbares Streben ersichtlich ist, den Standpunkt und das Interesse des Staates und der bürgerlichen Gesetzgebung von dem der Confessionen zu trennen, so ist dies durchgreifend und mit voller Wirksamkeit geschehen im *Code civil.*

Bereits im 17. Jahrhundert tritt namentlich in Frankreich die Auffassung hervor, welche den Ehecontract scharf trennt vom Sacrament der Ehe; ersteren zu normiren nach Bedingungen, Form der Abschliessung und Wirkungen galt als Sache des Staates, wogegen die Regelung der Sacramentalität der Ehe, also ihrer kirchlichen Gültigkeit und Wirksamkeit, der Kirche anheim fiel. Diese Trennung führte, nachdem die Ueberzeugung, dass man den Bekennern der verschiedenen Culte nicht zumuthen dürfe, ihre Ehen vor Geistlichen der damals herrschenden katholischen Kirche abzuschliessen, durchgedrungen war, mit Nothwendigkeit zur Civilehe, zur Aufstellung einer bürgerlichen Form der Eingehung, welche für die Bekenner aller Culte massgebend sein sollte. Die Gesetzgebung seit der Constitution vom 14. September 1791. und namentlich der *Code civil* kennt das Ehehinderniss wegen Religionsverschiedenheit nicht mehr, und die Civiltrauung sichert die Durchführung dieser Auffassung, welche überall auch da Geltung erlangt hat, wo das französische Recht eingeführt worden ist. Ausserdem haben in unserm Jahrhundert einige deutsche Regierungen das bisherige Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden aufgehoben in dem Bestreben, die noch obwaltenden nationalen Antipathien, sowie die Verschiedenheiten der Lebensgebräuche und Ansichten zwischen Christen und Juden zu mildern und auszugleichen; dies ist geschehen in dem später wieder aufgehobenen Mecklenburger Edikt vom 22. Februar 1812. und in dem Weimarschen Edikt vom 20. Juni 1823. Die deutschen Grundrechte vom Jahre 1848. erkannten theils die Freiheit der Culte, theils die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates von kirchlichen und confessionellen Anschauungen an, und be-

stimmten demnach unter Einführung der obligatorischen Civilehe, dass die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniss sei (§. 21. 21.), eine Bestimmung, welche aus den Grundrechten noch besonders in eine ganze Reihe von Verfassungsurkunden des Jahres 1848. und 1849. übergegangen ist. Die Grundrechte wurden bekanntlich durch Bundesbeschluss vom 23. August 1851. aufgehoben, und der Wechsel der Anschauungen in den nunmehr maassgebenden Kreisen führte zu Verfassungsrevisionen, in Folge deren jene Neutralisirung der Religionsverschiedenheit wieder aufgegeben wurde. Dagegen behielt die revidirte Verfassung von Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850., Tit. 2. §. 23. den Grundsatz bei unter Einführung der facultativen Civilehe anstatt der obligatorischen, dieselbe Neutralisirung ist festgehalten worden in dem Staatsgrundgesetz von Coburg-Gotha vom 3. Mai 1852., Abschn. 2., §. 36., in dem Verfassungsgesetz von Schwarzburg-Sondershausen vom 2. August 1852., §. 6., und in dem revidirten Staatsgrundgesetz von Oldenburg vom 22. November 1852., Abschn. 2, §. 3.; in der revidirten Verfassungsurkunde von Waldeck vom 17. August 1852., Tit. 2., §. 40. wurde die Frage, in wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden könne, späterer gesetzlicher Feststellung überlassen, welche bis jetzt nicht erfolgt ist. In Geltung geblieben ist das Braunschweiger Gesetz vom 23. Mai 1848., das Hessen-Homburger Gesetz vom 21. Juni 1848. und die Hamburger provisorische Verordnung vom 24. October 1849., welche ausdrücklich Civilehen zwischen Christen und Juden gestatten; in gleicher Weise sind dergleichen Ehen erlaubt in Lübeck durch Gesetz vom 27. April 1852., Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 22. Mai 1856. und in Baden durch Gesetz vom 9. October 1860. Wo die civile Eingehungsform für solche Ehen nicht eingeführt wurde, wie in Weimar und Meiningen, da war die Gestattung derselben vielfach illusorisch, und auch in Schwarzburg-Sondershausen hat dieselbe noch keine praktische Wirkung gehabt, weil das erforderliche Specialgesetz nicht erlassen ist *).

*) Das neue Schwarzb. Sondershaus. Landesgrundgesetz v. 8. Juli

Treten wir nunmehr dem obigen Antrage näher, so würde unzweifelhaft mit der Einführung der obligatorischen Civilehe ein bisher sehr wirksames Hinderniss der fraglichen Ehen, insoweit es durch die kirchlichen Verbote begründet war, beseitigt werden. Allein es fragt sich, ob vom Standpunkte des Staates aus die Gewährung solcher Mischehen zu empfehlen sei, oder nicht vielmehr bedenklich erscheinen müsse?

Ich habe bereits oben ad 1. meine Ansicht über den sogenannten christlichen Staat und den angeblich christlichen Begriff der Ehe entwickelt, und kann darum wohl absehen von einer Widerlegung der Bedenken, welche aus diesen Gründen gegen die Ehen zwischen Juden und Christen erhoben worden sind, ebenso wenig glaube ich nach der im ersten Abschnitte enthaltenen Ausführung noch nöthig zu haben, die Unhaltbarkeit der Behauptung darzuthun, dass, da solche Ehen nach den beiderseitigen Religionsgrundsätzen nicht zulässig erschienen, dieselben in Deutschland, vermöge der den verschiedenen Confessionen gewährten gesetzlichen Garantien, auch rechtlich unmöglich seien [21]), die Einwendungen endlich, welche sich auf die angeblich fremde Nationalität der Juden stützen, bedürfen heut zu Tage wohl auch keiner Widerlegung mehr. Die Staatsgewalt hat die Verpflichtung, die Staatsbürger aller Bekenntnisse in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit gleichem Maasse zu messen und ihren Rechtszustand überhaupt nicht nach dogmatisch-theologischen Motiven, sondern ausschliesslich nach Rücksichten des Rechts und der Sittlichkeit zu regeln. Jahrhunderte lang haben sich die Staaten durch engherzige und lieblose confessionelle Anschauungen abhalten lassen, im Unterthan den Bürger und Menschen zu achten und zu schützen, ohne Rücksicht auf dessen religiöse Ansichten; nur eine gründliche Auseinandersetzung mit der Kirche und das Aufgeben der frühern beschränkten Vorstellungen kann ihnen die zur

1857. hat mit den Grundgesetzen v. 12. Dec. 1849. und 2. Aug. 1852. jenen Grundsatz überhaupt beseitigt.

[21]) Von Linde, Ueber gemischte Ehen zwischen Christen und Juden in der Zeitschrift für Civilrecht und Process, Neue Folge, Bd. 4., S. 21.

Erfüllung jener Verpflichtung erforderliche volle Freiheit des Handelns gewähren.

Man hat gegen jene Mischehen besonders auch das Bedenken erhoben, dass in ihnen das Wesen der Ehe geopfert werde, insofern hier eine alle Verhältnisse umfassende Lebensgemeinschaft unmöglich sei, und die Differenz der religiösen Anschauung unter den Ehegatten einen weitgreifenden Zwiespalt involvire, welcher die Begründung einer sittlichen Einheit geradezu ausschliesse. Dieses Bedenken könnte als relevant erscheinen, da der Staat auch von seinem Standpunkt aus den sittlichen Gehalt der Ehe wahren und pflegen und bei der Regelung des bürgerlichen Eherechts Alles fernhalten soll, was mit diesem unvereinbar ist. Allein jener Einwurf ist gleichwohl unbegründet. So sehr auch die religiösen Anschauungen der Christen und Juden an sich divergiren, so liegt doch hierin keine Veranlassung für den Staat, im Interesse der Sicherung und Erhaltung des nothwendigen sittlichen Bestandes der Ehe und der vollen Lebensgemeinschaft der Ehegatten, solche Mischehen nicht zu gestatten, denn die gegenseitige Liebe der Ehegatten vermag auch diese Gegensätze abzuschwächen und auszugleichen, jedenfalls muss es dem Staate genügen, wenn ihm gegenüber die Willensübereinstimmung der Verlobten in Betreff der Eheschliessung constatirt ist, die grössere oder geringere Verschiedenheit der religiösen Anschauungen, die Energie oder Gleichgültigkeit jener in Beziehung auf Religion und Glauben, das sind Momente, welche sich schlechthin der Controle und Beurtheilung des Staats entziehen; haben die Verlobten die Ueberzeugung gewonnen, dass die Verschiedenheit ihres Glaubens durch das beide erfüllende Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die mannigfachen sonstigen einigenden und vermittelnden Einflüsse in der Ehe werde überwunden werden, so ist es nicht Sache des Staats, dieselben in diesem Vorhaben zu hindern. Wie manche Ehe besteht, in welcher die Ehegatten durch schroffe Gegensätze der Bildung, der socialen Stellung, der Lebensanschauung, des Charakters, der politischen Ansicht u. A. getrennt sind, Gegensätze, welche an sich auch in hohem Grade geeignet sind, die Begrün-

dung eines *omnis vitae consortium* zu erschweren, welche aber gleichwohl dem Staate kein Recht geben, der Eingehung solcher Ehen hindernd entgegen zu treten, und soll ich etwa noch auf jene Ehen hinweisen, bei denen beide Ehegatten zwar nominell Christen sind, der eine aber seiner religiösen Anschauung nach dem Christenthum völlig entfremdet ist?

Auch der Umstand endlich, dass voraussichtlich die Zahl der Ehen zwischen Christen und Juden eine sehr geringe sein wird, kann das Festhalten des bisherigen, als unhaltbar erkannten Standpunkts Seitens des Staats nicht rechtfertigen.

Ich trage hiernach kein Bedenken, auch den zweiten vorliegenden Antrag zur Annahme zu empfehlen, wobei ich es als selbstverständlich betrachte, dass bei Zulassung solcher Mischehen nicht, wie dies in Sachsen-Meiningen der Fall ist, die Bedingung der Erziehung aller Kinder in der christlichen Religion gestellt werden darf, da der Staat die bisherige Bevorzugung der christlichen Kirchen aufzugeben und das Princip der rechtlichen Parität anzuerkennen und consequent durchzuführen verbunden ist.

Giessen, im Februar 1869.

Miscellen.

I.

Neue Erlasse in Beziehung auf das Verhältniss der Staatsgewalt zur römisch-katholischen Kirche in Oesterreich *).

Mitgetheilt
von
R. W. Dove.

Minister Giskra über die Verminderung der Feiertage.

Der „Neuen freien Presse" wird folgender Erlass des k. k. Ministers des Innern Dr. Giskra mitgetheilt.

„Aus Anlass eines vorgekommenen Falles und des der Regierung schon wiederholt ausgesprochenen Wunsches, auf die Verminderung der insbesondere in manchen Ländern unter dem Landvolke in übermässiger Zahl üblichen Feiertage zu wirken, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht Euer u. s. w. Nachstehendes zu eröffnen: Das Staatsgrundgesetz vom 27. December 1867. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet einerseits in Artikel XV. jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Gesellschaft das Recht zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; andererseits spricht es in Artikel XIV. den Grundsatz aus, dass Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann. Nun muss zwar die Feststellung der kirchlichen Festtage zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Kirchen- und Religionsgesellschaften gezählt werden, welche der staatlichen Einwirkung entrückt sind; allein diese autonome Gebahrung der Kirchen- und Religionsgesellschaften ist für das bürgerliche Leben nicht bindend, da die Heiligung dieser kirchlichen Festtage zu denjenigen Handlungen gehört, zu welchen Niemand gezwungen oder mit anderen Worten von den Organen der Regierung verhalten werden kann. Es liegt daher gänzlich in dem Ermessen der einzelnen selbst-

*) Vgl. oben S. 145.

ständigen Personen, ob sie die Festtage ihrer Kirche oder Religionsgesellschafft begehen wollen oder nicht, und es sind dieselben nur hinsichtlich der öffentlichen Arbeit an Sonntagen und anderer den Hauptgottesdienst störenden, in der Nähe des Gotteshauses vorkommenden Handlungen durch Artikel 13. des Gesetzes vom 25. Mai 1868. über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger beschränkt. Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist der Regierung, so sehr sie vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus wünschen muss, dass die in übermässiger Zahl bestehenden Feiertage im eigenen Interesse der Bevölkerung möglichst beschränkt werden, eine directe imperative Einwirkung auf Verminderung und beziehungsweise Abschaffung der Feiertage nicht gestattet, und es muss vorzüglich der durch Belehrung möglichst zu fördernden Einsicht der Bevölkerung überlassen werden, den Werth der Arbeit schätzen zu lernen und sich überflüssiger Feiertage zu enthalten. In diesem Sinne wollen daher Ew. u. s. w. die unterstehenden Behörden anweisen, dass sie in Bezug auf ihre Amtshandlungen nicht nur jeden „nicht gebotenen Feiertag" in jeder Beziehung ignoriren, sondern auch vorkommendenfalls durch Belehrung ihren Einfluss geltend machen, damit die Bevölkerung es von der Beobachtung solcher Feiertage abkommen lasse".

Wien am 20. August 1869.

Der k. k. Minister des Innern
(gez.)
Dr. Giskra.

II.

Klöster und geistliche Orden in Preussen.

Wir theilen im Folgenden auszugsweise den Bericht der Commission des Preussischen Hauses der Abgeordneten für Petitionen, betreffend die Aufhebung der Klöster in Preussen, erstattet vom Abgeordneten Dr. Gneist mit:

Die Eröffnung eines angeblichen Dominikanerklosters zu Moabit bei Berlin am 4. August 1869. und die sich daran knüpfenden groben Exzesse haben mehre Vereine zu Petitionen gegen das Klosterwesen veranlasst, welche zwar unter Kollektivnamen eingereicht, nach Art. 32. der Verfassungs-Urkunde aber nur als Petitionen Einzelner behandelt werden können. — — —

In der Kommission für Petitionen ergab sich zunächst eine Einverständniss darüber, dass die gestellten Anträge Nr. II. und IV., so weit sie auf Aufhebung eines mit Rom geschlossenen Konkordats gerichtet sind, auf irrigen Voraussetzungen beruhen.

Es ist zwischen dem Preussischen Staat und der römischen Kurie niemals ein Konkordat geschlossen, sondern es haben am 25. März 1821. nur Verabredungen in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Be-

grenzung der Erzbisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände" stattgefunden, welche vom König am 9. Juni 1821. ratifizirt worden sind.

Demgemäss ist eine päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821. (XVIII. Kal. Aug.) in Uebereinstimmung mit jener Verabredung ergangen. Andererseits hat König Friedrich Wilhelm III. durch einen in der Gesetz-Sammlung (von 1821. S. 113. ff.) publizirten Erlass vom 23. Juni 1821. ausgesprochen:

> „So will ich auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hiedurch Meine Königliche Bewilligung und Sanktion ertheilen, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats, von Allen, die es angeht, zu beachten sind.
>
> Diese meine Königliche Bewilligung und Sanktion ertheile Ich vermöge meiner Majestätsrechte und diesen Rechten wie auch meinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staates unbeschadet.
>
> Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen."

Es ergiebt sich aus diesem Hergang, dass das Staatshoheitsrecht gegenüber der Kirche in Preussen gewahrt, und dass die Gesetzgebung des Staats weder der Form noch der Sache nach durch ein Konkordat mit dem Römischen Stuhle gebunden ist.

Laspeyres Verfassung der katholischen Kirche Preussens Seite 788—800.

Die als „bindendes Statut" der katholischen Kirche publizirte Bulle de salute animarum umfasst eine Reihe von Bestimmungen über „Aufhebung, Umwandlung und Einrichtung von Kirchen und Kapiteln, deren frühere Rechte und Vorrechte, die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und Aufhebung früherer Metropolitanrechte", unter namentlicher Aufzählung und Spezialisirung, — ohne Erwähnung der Klöster oder geistlichen Orden.

Es ist daher schwer abzusehen, was die Petenten mit der Aufhebung eines angeblichen Konkordats gemeint haben. Die Beseitigung eines Allerhöchst genehmigten Statuts der katholischen Kirche Preussens kann nicht gemeint sein, nachdem die Verfassungs-Urkunde die bestehende Verfassung der katholischen Kirche in Preussen nochmals sanktionirt und der Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert hat. Auch für den Antrag auf Revision ist von den Petenten kein bestimmter Punkt als der gesetzlichen Reform bedürftig näher nachgewiesen worden.

Nicht unerheblich dagegen erschien der Kommission der Petitions-Antrag ad III., soweit er darauf gerichtet ist, dass im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen angeblich Klöster und geist-

liche Orden im Preussischen Staate errichtet und zugelassen seien.

Die Komission erachtete es für nothwendig, zunächst die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ins Auge zu fassen.

Das Edikt vom 30. Oktober 1810. (Gesetz-Sammlung 1810.) verordnet in dieser Beziehung:

„Wir Friedrich Wilhelm etc.

In Erwägung dass:

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b) dass alle benachbarten Staaten die gleichen Maassregeln ergriffen haben;

c) dass die pünktliche Abzahlung der Kontributionen an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d) dass Wir dadurch die ohnediess sehr grossen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermässigen;

verordnen wir wie folgt:

§ 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden sollen nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an, dürfen

a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b) ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c) keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräussert werden;

d) keine neuen Pachtkontrakte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommenen Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder denen durchaus neue Fonds nöthig erscheinen dürften."

Es ergibt sich aus dieser Gesetzes-Fassung

1) dass der Gesetzgeber die Klöster grundsätzlich reprobirt, „weil ihre Zwecke theils mit den Ansichten und Bedürfnissen

der Zeit nicht vereinbar seien, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;"

2) dass alle Klöster vom Tage des Gesetzes an als Staatsgüter betrachtet werden sollen;
3) dass alle vorhandenen Klöster nach und nach eingezogen werden sollen;
4) dass keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden soll, bei Strafe der Nichtigkeit;
5) dass sich die Staatsregierung vorbehält, solche Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, beizubehalten und nach Bedürfniss neu zu dotiren.

Die Begrenzungsmerkmale der Klöster „für Jugenderziehung und Krankenpflege" sind allerdings nicht genauer bestimmt, da sich die Staatsgewalt selbst die Beschlussnahme über die ausnahmsweise Beibehaltung gewisser Klöster vorbehalten hatte. Die Bezugnahme des Gesetzes auf „Zwecke", welche mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, die Analogie der Gesetzgebung im westlichen Deutschland und die herrschende Vorstellung der Zeit ergeben aber, dass die Abneigung vorzugsweise gegen Bettelorden und Jesuiten gerichtet war. Die Franziskaner und Dominikaner bezeichnete jene Zeit in ihrer Weise als die „Freikorps der päpstlichen Armee", die Jesuiten als „Leibgarde".

Wiese Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, §. 170. 3. Auflage.

Dass insbesondere der Jesuitenorden unter den zu tolerirenden nicht gemeint war, ist daraus zu folgern, dass derselbe 1773. von Clemens XIV. (durch die Bulle Dominus ac redemptor noster) aufgehoben war und erst 1814. durch Pius VII. restituirt wurde. Friedrich der Grosse hatte zwar den Jesuiten unter dem Namen Priester des Königlichen Schuleninstituts den ferneren Aufenthalt gestattet, jedoch mit der Maassgabe, dass sie ihre Verfassung aufgeben und ihre Ordenskleidung ablegen sollten. Friedrich Wilhelm II. hatte auch das Königliche Schulinstitut wieder aufgehoben. Bald darauf erging das Edikt vom 20. Oktober 1798 gegen die geheimen Verbindungen, nach dessen Fassung die vom Staat nicht anerkannten Jesuiten-Kongregationen sogar unter die Kategorie der strafrechtlich zu verfolgenden Verbindungen fielen.

So weit nach dem gedachten Edikt vom 30. Oktober 1810. noch Klöster fortbestehen durften, blieben sie selbstverständlich den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, welche das Allgemeine Landrecht II. 11. §§. 939. ff. in weitem Umfang vorgeschrieben hat. Namentlich sollen die geistlichen Gesellschaften der Aufsicht des Bischofs unterworfen sein, so weit sie keine vom Staat genehmigte Exemtion nachweisen (§. 942.); sie sollen dem Pfarrer in seinen Amtsverrichtungen keinen Eingriff thun (§. 943.); geistliche Gesellschaften

sollen ohne Genehmigung des Staats auswärtigen geistlichen Oberen nichts von ihrem Vermögen zuwenden (§. 961.); in Fällen, in welchen das Wahlrecht eines Konvents wegen Unregelmässigkeit verloren wird, soll die Besetzung der Stelle nach Verschiedenheit der Verfassung dem Landesherrn resp. dem geistlichen Obern zufallen (§. 1012.); die Ordensobern sollen den Bischöfen in ihre Gerechtsame nicht eingreifen (§. 1060.), kein ausserhalb Landes wohnender Oberer der Klostergesellschaften soll irgend eine Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in Kirchensachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats üben (§. 1061., 136.); die von den höheren Ortsobern ernannten Klosterobern bedürfen der Approbation des Staats (§. 1062.); Visitationen inländischer Klöster durch auswärtige Ordensobere dürfen nicht ohne Genehmigung des Staats vorgenommen werden (§. 1063.); bei Ausübung der Klosterzucht sind die gesetzlich bestimmten Schranken innezuhalten (§. 1066., 946., 947.); ohne Genehmigung des Staats dürfen keine Mitglieder ausserhalb Landes verschickt, oder in auswärtige Klöster versetzt, oder auswärtige Mitglieder in inländische Klöster aufgenommen werden (§. 1068.); die Aufnahme in das Kloster bedarf der Genehmigung der Eltern und Vormünder, resp. des Ehegatten und der Verlobten (§§. 1160. und 1166.); kein Preussischer Unterthan soll ohne Erlaubniss des Staats in ein Kloster aufgenommen werden (§. 1161.); keine Mannsperson vor zurückgelegtem 25. Jahre, keine Person weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 21. Jahre zur Ablegung des Gelübdes zugelassen werden (§. 1162.); das Probejahr darf unter keinerlei Vorwand abgekürzt werden (§. 1170.); die geistlichen Obern dürfen Niemand unter dem Vorwand einer geistlichen Züchtigung zum Klosterleben nöthigen (§. 1173.); den Staatsbehörden gebührt die letzte Entscheidung über die Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Gelübdes (§§. 1174., 1175.); die Ordensregeln dürfen nicht ohne Vorwissen oder Genehmigung des Staats geändert werden (§. 1181.); Novizen dürfen nicht mehr als 4 Prozent ihrer Vermögenssubstanz dem Kloster verschreiben etc. etc.

Es wird hiernach als Resultat anzuerkennen sein, dass bis zum Erlass der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

1) Klöster im rechtlichen Sinne nur durch spezielle Anerkennung der Staatsgewalt und mit den gesetzlichen Beschränkungen des A. L. R. II., 11., §§. 939. ff. bestehen konnten;
2) dass Privatvereinigungen oder Kongregationen von Jesuiten oder Ordensbrüdern, welche ohne Staatsgenehmigung und ausserhalb der gesetzlichen Vorschriften II., 11., §§. 939. ff. gebildet worden wären, nach Ansicht der Mehrheit der Kommission unter das Edikt vom 20. Oktober 1798. gefallen sein würden, verbis:

„Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft dahin geht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden können, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maassregeln Berathschlagungen in welcher Absicht es sei, anzustellen:
2) worin unbekannten Oberen, es sei eidlich oder an Eidesstatt, durch Handschlag, mündlich oder schriftlich, wie es sei, Gehorsam versprochen wird:
3) worin bekannten Oberen auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, dass man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat und dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen."

Dies Edikt vom 20. Oktober 1798. war freilich (wie im Laufe der Diskussion hervorgehoben wurde) zunächst durch die Hergänge der französischen Revolution veranlasst, lautete indess seinen Bestimmungen nach absolut und schloss sich unmittelbar an den Grundsatz des §. 184. 185. Allg. Landr. II., 20., an ältere Gesetze über das Verbindungswesen seit den Zeiten der Goldenen Bulle und an die polizeiliche Praxis (Henke Krim.-Recht III. 103.) an.

Allerdings ist diese beschränkende Territorial-Gesetzgebung nur ergangen für die am 30. Oktober 1810. zu dem preussischen Staat gehörigen Landestheile, beziehungsweise für das Geltungsgebiet des Preussischen Landrechts und des Edikts vom 20. Oktober 1798. Allein in den westlichen Theilen Deutschlands hatte schon früher die französische Gesetzgebung ihren tief eingreifenden Einfluss geübt. Auf der linken Seite des Rheins war durch Dekret vom 17. Mai 1796. die Einziehung aller Bisthums-, Kapitel-, Pfarr- und Ordensgüter verfügt worden. Das Gesetz vom 1. September 1796. Artikel 4. hatte alle Klöster und Abteien — généralement *toutes* les maisons ou établissements religieux de l'un ou de l'autre sexe — in den neu vereinigten Departements aufgehoben und das Tragen der Ordenskleider untersagt.

Hermens Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus in den Provincen des linken Rheinufers Band I. II.

Das französische Konkordat vom 15. Juli 1801. stellte nur die Pfarren und Stifter wieder her, insbesondere Kathedralkapitel und Seminare, und die dazu erlassenen organischen Artikel erklärten

ausdrücklich: toutes *autres* établissements ecclesiastiques sont supprimés; wobei Portalis zur Motivirung ausführt: die religiösen Orden seien dem gouvernement fondamental de l'église fremde Institutionen, denen gegenüber vielmehr der religiöse Unterricht und die Predigt des Christenthums und die Pfarrer zu beschützen seien, welche des Tages Last und Hitze zu ertragen haben, dagegen die Ordensgeistlichkeit für die wahre Wirksamkeit der Kirche nur verderblich gewesen. In Art. 32. und 33. wird jedem Fremden untersagt, ohne Erlaubniss des Gouvernements geistliche Funktionen auszuüben, und auch dem inländischen Geistlichen, welcher nicht zur Diöcese gehört, jede Funktion untersagt.

Auf deutschem Gebiet durchkreuzte sich diese Gesetzgebung mit den politischen Ereignissen und Territorialveränderungen jener Zeit. Durch §. 35. des Haupt-Deputations-Schlusses vom 23. Februar 1803. wurden alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherren überlassen. Nach §. 42. konnte die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständniss mit dem Diözesanbischof geschehen. Die Mannsklöster waren dagegen der Verfügung des Landesherrn oder neuen Besitzers unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten konnten. (Erkenntniss des Obertribunals vom 15. Dezember 1852., Entscheidungen Band XXV. Seite 27.).

In Uebereinstimmung mit dieser französischen Gesetzgebung war inzwischen durch den Consularbeschluss vom 9. Juni 1803. für die 4 Departements der Saar, der Roer, des Rheins und der Mosel die Unterdrückung der Klöster und geistlichen Orden bestätigt und den Geistlichen das Tragen der Ordenskleider untersagt worden. Ebenso wurden für das Herzogthum Berg durch kurfürstliches Rescript vom 11. September 1803. die Aufhebung der Abteien und Klöster (mit Ausnahme der der Krankenpflege gewidmeten) bestätigt, durch Verordnung vom 11. April 1806. alle im Herzogthum Cleve noch bestehenden Manns-Klöster aufgehoben.

Im Königreich Westphalen unterlagen der Säkularisation zuerst im Jahre 1809. alle Nonnenklöster und im Jahre 1810. alle übrigen geistlichen Institute ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der für den öffentlichen Unterricht bestimmten (cfr. das Dekret vom 13. Mai 1809., 1. Dezember 1810., 3. April 1812., enthalten in dem Bulletin de Lois de Westphalie V. 211., IX. 361., XI. 331.).

> Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königlich Preussischen Staaten. Breslau 1856. Band I. Seite 604.

In dem grösseren Theile der Monarchie besteht hiernach allerdings eine gesetzliche Aufhebung und Missbilligung der Klöster als Institutionen, mit gewissen Vorbehalten für die Staatsregierung, Klöster für die Erziehung der Jugend, resp. für die Krankenpflege fortbestehen zu lassen.

Ein anderes Recht gilt für die wiedervereinigten und neuen Landestheile, in welchen die Zwischengesetzgebung über das Fortbestehen der Klöster keine Bestimmung getroffen hat, wie in den ehemals Sächsischen Landestheilen, und in dem grösseren Theil der neuerworbenen Provinzen.

In dem grössten Theil des heutigen Gebiets der Preussischen Staaten bedurfte hiernach das rechtliche Fortbestehen eines Klosters einer ausdrücklichen Anerkennung der Staatsregierung, durch welche erst festzustellen war, ob das Kloster unter die Ausnahmskategorie der Klöster zum Zweck der Jugenderziehung und Krankenpflege falle.

Die Verfassungs-Urkunde Artikel 13. hat die Beschränkung hinzugefügt:

> Dass geistliche Gesellschaften (also Klöster und Orden §. 939. Allgemeines Landrecht II. 11.), welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können.

Da notorisch seit dem Erlass der Verfassung vom 31. Januar 1850. derartige Gesetze dem Landtage nicht vorgelegt sind, so wird zu folgern sein, dass alle seit jenem Tage etwa an Klöster oder geistlche Orden ertheilten Korporationsrechte nicht zu Recht bestehen.

Die Petenten behaupten nun, dass im Widerspruch damit am 4. August 1869. die Einweihung eines Dominikanerklosters zu Moabit bei Berlin stattgefunden habe. Ein Beweis für diese Behauptung ist allerdings nicht geführt, da die durch Berliner Zeitungen veröffentlichte Einweihungsrede unbeglaubigt ist, und nicht erhellt, dass der Redner von den kompetenten geistlichen Behörden dazu autorisirt, oder von den Staatsbehörden ein Institut oder Akt jener Art irgendwie anerkannt worden. Dagegen findet die Behauptung, dass ein mit den Gesetzen in Widerspruch stehender Zustand vorhanden sei, einen Anhalt in einer Erklärung des Königlichen Legationsraths Fr. von Kehler, welcher zur Berichtigung anderer Zeitungsartikel in der hiesigen Spenerschen Zeitung veröffentlicht worden ist, und in dem betreffenden Passus dahin lautet:

„Die Grundstücke in Moabit, Thurmstrasse 75. 78., gehören einem mit Korporationsrechten ausgestatteten Wohlthätigkeitsvereine zur Verpflegung katholischer Waisenkinder. Von diesem Vereine bin ich mit Generalvollmacht versehen, und auf Grund dieser Vollmacht sind von mir die Bauerlaubnissscheine zu den auf jenen beiden Grundstücken aufgeführten Neu- und beziehungsweise Erweiterungsbauten extrahirt worden. Auf dem Grundstücke Nr. 58. befindet sich die Anstalt zur Erziehung katholischer Waisenknaben unter Leitung von 4 Franziskanerbrüdern und auf demselben Grundstücke wohnen in besonderem Hause seit etwa Jahresfrist 2., jetzt 3. Dominikaner-Patres, welche unentgeltlich bei der Seelsorge der Waisenanstalt sich betheiligen, und zugleich die Abhaltung des

Gottesdienstes für die zahlreichen Katholiken in Moabit übernommen haben. Für dieses Grundstück ist der Baukonsens nur zur Erbauung einer Retirade eingeholt worden. Auf dem Grundstücke Nr. 57. ist eine Kesselschmiede mit daranstossenden Wohnungsräumen zu einer Kapelle umgebaut, beziehungsweise sind die Wohnungsräume erweitert worden. In den erwähnten Wohnungsräumen werden allerdings die Dominikaner später Aufnahme finden. Nichtsdestoweniger konnte, wie aus dem öffentlichen Artikel der N. A. Z. über die rechtliche Stellung der Klöster in Preussen zur Genüge ersichtlich ist, der Bauerlaubnissschein für ein Kloster nicht nachgesucht werden, weil die Niederlassung der Dominikaner die Eigenschaft eines Klosters im gesetzlichen Sinne gar nicht besitzt, und ebenso wenig für sich in Anspruch nimmt. — Berlin, den 21. August 1869. Fr. v. Kehler."

Der Aussteller dieser Erklärung beruft sich in weiterer Ausführung darauf, dass die durch die Verfassung und bestehende Gesetzgebung den Angehörigen des norddeutschen Bundes verliehenen Rechte und Freiheiten „auch für uns Katholiken" vorhanden seien. — Allein es bleibt dabei die auffallende Erscheinung stehen, dass eine Mehrzahl von Franziskanern und Dominikanern anscheinend die Leitung einer Waisen- und Erziehungs-Anstalt übernimmt, während doch diese Orden ihrem Charakter nach nicht zu denjenigen gehörigen, deren Fortbestand in dem Edikt vom 30. Oktober 1810. in diesem Landestheil für zulässig erklärt worden ist.

Wo bestehen die Franziskaner- und Dominikaner-Klöster, deren Mitglieder hier als solche Erziehungs- und Waisenhäuser leiten? Bestehen sie im Gebiete der Preussischen Staaten?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde von den Mitgliedern der Petitions-Kommission aus verschiedenen Theilen des Landes geltend gemacht, dass das Bestehen von Mönchs- und Nonnenklöstern, insbesondere auch von Instituten unter Leitung der Jesuiten, in dem Geltungsgebiet des Edikts vom 30. Oktober 1810. wie der Französischen und Westphälischen Gesetzgebung, notorisch sei, von Geistlichen und Laien im weitesten Sinne anerkannt werde, und dass auch durch die Presse von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der in diesen Gebieten bestehenden Mönchs- und Nonnenklöster gegeben werden. Beispielsweise wurde in der Kommission folgende Schrift aus der hiesigen Königlichen Bibliothek vorgelegt (gezeichnet mit dem Stempel Ex Bibliotheca Regia) unter dem Titel „Berliner Bonifacius Kalender, redigirt von Müller, Berlin 1867.," und folgende Jahrgänge. Der Kalender pro 1870. (III. Auflage) Seite 152. und 153. giebt darüber folgendes Verzeichniss:

Zahl der Klöster und klösterlichen Anstalten in Preussen, und deren Priester oder Profess-schwestern mit Novizen und Laien-Brüdern und Laien-Schwestern.	Fürstl. Bisthum Breslau 1,539,851 Katholiken.			Erz-Diözese Posen-Gnes. 920,807 Kath.			Diözese Culm 529,834 Kath.			Diözese Ermland 268,000 Kath.			Erz-Diözese Cöln 1,420,108 Kath.		
	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.
Jesuiten	2	6	2	1	7	4	—	—	—	—	—	—	5	36	—
Franziskaner	3	8	11	4	22	15	3	18	38	—	—	—	3	27	21
Barmherzige Brüder (Alexianer)	5	66	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	78	—
Dominikaner	1	2	1	2	10	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3
Lazaristen	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	4	15	—
Priester des heiligen Geistes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1
Redemptoristen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—
Trappisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	23
Brüder der christlichen Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—
Arme Brüder	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—
Capuciner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Congregation des Philipp Neri	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benediktiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augustiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	12	86	39	8	49	19	4	22	41	—	—	—	28	218	48
Ursulinerinnen	5	119	56	1	37	5	—	—	—	—	—	—	7	103	34
Salesianerinnen (Heimsuchung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Katharinenschwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	139	16	—	—	—
Elisabethinerinnen	1	37	—	2	9	—	1	6	—	—	—	—	5	82	—
Schwestern vom guten Hirten	2	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	32	—
Magdalenerinnen	1	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulschwestern	28	126	25	1	2	—	—	—	—	—	—	—	6	56	—
Borromäerinnen	51	222	129	—	—	—	1	11	—	1	3	—	11	82	3
Vinzentinerinnen	1	3	5	11	60	—	7	73	—	3	12	—	2	16	4
Franziskanessen (barmh. Schw.)	6	28	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	29	334	13
Tertiarerinnen vom heil. Franz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	8
Dienstmägde Christi	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	166	—
Hedwig's Schwestern	5	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graue Schwestern d. h. Elisabeth	45	170	76	3	11	2	1	4	2	1	9	1	—	—	—
Kleine Mägde Mariens	3	10	16	10	43	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Benediktinerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	14
Klarissinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	6
Carmelitessen	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	2	27	5
Congregation de Notre-Dame	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—
Salvatorschwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3
Schwestern v. armen Kinde Jesu	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	277	79
Töchter vom heiligen Kreuz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	49	12
Wartenonnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	23
Augustinerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	32	—
Christenserinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
Celliten zur heiligen Gertrud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—
Genossenschaft zu unserer l. Frau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—
Clemens Schwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Töchter v. h. Herz	—	—	—	1	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Französische Nonnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Englische Fräulein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	150	784	336	30	196	38	11	103	2	22	163	17	142	1415	206

…özese Trier …5,882 Kath.		Diözese Münster 706,752 Kath.			Diözese Paderborn 627,083 Kath.			Diözese Hildesheim 81,170 Kath.			Diözese Osnabrück 156,805 Kath.			Diözese Fulda 152,000 Kath.			Diözese Limburg 231,083 Kath.			Prager Komm. Glatz 154,400 Kath			Olmütz Komm. Katscher 110,426 Kath.			Hohenzollern 63,461 Kath. Freiburg Diözes.	
Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.	Nv. u. Laien.	Kl. u. Anst.	Pr. u. O.-Fr.
32	4	2	17	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
16	8	3	18	—	6	45	—	1	4	3	—	—	—	2	21	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
15	11	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12
—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	23	9	65	—	8	58	—	3	10	9	—	—	—	2	21	17	7	41	40	—	—	—	—	—	—	3	30
56	—	1	18	6	1	14	7	3	37	19	—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	1	19	5	1	16	12	1	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	1	21	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	6	14	76	—	9	68	—	7	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	21	—	1	3	1	4	10
143	5	2	18	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	4	12
—	—	—	—	—	43	206	—	9	40	12	—	—	—	6	30	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	40	24	171	—	11	62	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	23	—	—	—	—	2	4
—	—	6	63	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	—	4	14	—	13	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	74	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	—	1	5	1	1	2	—	—	—	—	1	2	—	3	6	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	4	1	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7	74	23	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3	30	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	28	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	52	262	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	24	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	2	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
420	51	143	1001	78	94	550	29	22	138	45	5	25	5	10	100	8	25	93	40	12	51	—	5	14	6	12	33

Die Kommission hat sich durch diese Vorlagen veranlasst gesehen, die Königliche Staatsregierung zunächst um Auskunft über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse jener angeblichen Mönchs- und Nonnenklöster zu ersuchen. — — — —

Die Regierungs-Kommissarien wurden zunächst um Auskunft über folgende Fragen ersucht:

Sind der Königlichen Staats-Regierung jene periodisch veröffentlichten Verzeichnisse von Klöstern und klösterlichen Anstalten bekannt?

Hat die königliche Staats-Regierung nach Publikation des Edikts vom 30. Oktober 1810. Korporationsrechte an Mönchs- oder Nonnenklöster ertheilt, eventuell an welche Klöster ist dies geschehen?

Insbesondere, sind nach Erlass der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850. Korporationsrechte an Klöster, klösterliche Institute, Seitens der Königlichen Staats-Regierung ertheilt worden?

Hält es die Königliche Staats-Regierung für zulässig, Konzessionen für Unterrichts-, Erziehungs-Anstalten, Krankenhäuser etc. an Personen zu ertheilen, welche sich amtlich oder öffentlich als dem Jesuitenorden, den Redemptoristen, den Dominikanern, den Franziskanern oder einer anderen bekannten Denomination der Regulargeistlichkeit zugehörig bezeichnen?

Erkennt die Königliche Staats-Regierung eine Mehrheit von den zu solchen Zwecken verbundenen Regularen als einen erlaubten Privatverein an?

Nimmt die Königliche Staats-Regierung an, das insbesondere der Jesuitenorden und die Bettelorden zu den Verbindungen zu rechnen sind, in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird?

Der Kommissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten gab hierauf folgende Erklärung ab:

Der Ausführung, dass kein „Konkordat“ zwischen der Krone Preussen und dem päpstlichen Stuhle existire, dass vielmehr die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preussen durch die mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. August 1821. als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats sanktionirte und durch die Gesetz-Sammlung publizirte päpstliche Bulle de salute animarum vom 16. Juli desselben Jahres geordnet seien, kann auch die Staats-Regierung nur beitreten.

Klöster im gesetzlichen Sinne des Wortes, worunter geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und zu besonderer gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet

haben, zu verstehen sind, waren zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. in Preussen in nicht grosser Zahl vorhanden. Seitdem sind in den acht älteren Provinzen des Staats neue derartige Klöster nicht entstanden, weil sie als geistliche Gesellschaften nach Artikel 13. der Verfassungs-Urkunde Korporationsrechte nur durch besondere Gesetze hätten erlangen können, solche Gesetze aber bis jetzt nicht ergangen sind.

Dagegen haben Genossenschaften, deren Mitglieder sich aus christlicher Liebe wohlthätigen Zwecken, namentlich der Krankenpflege sowie dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen, schon vor Erlass der Verfassungs-Urkunde sich in erheblicher Zahl gebildet. Diese Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von den Orden, indem ihre Mitglieder nur einfache Gelübde ablegen und nicht den strengen Klausurvorschriften sowie den vermögensrechtlichen Beschränkungen gleich den Orden, unterworfen sind.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. gewährleistet im Artikel 12. neben der Freiheit des religiösen Bekenntnisses ausdrücklich die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, zu denen nach den §§. 10. bis 12. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts auch die geistlichen Gesellschaften, worunter nach §. 939. a. a. O. Stifte, Klöster und Orden verstanden werden, zu zählen sind, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, und giebt im Art. 30. allen Preussen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Die Ausübung dieses Rechts kann auf Grund des Edikts über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. Oktober 1810. nicht beschränkt oder gehindert werden. Dasselbe bezieht sich auf die damals bestandenen Stifter und Klöster, und untersagt diesen die Ertheilung von Anwartschaften sowie die Aufnahme von Novizen, enthält aber sonst kein Verbotgesetz, konservirt ausdrücklich die Klöster, welche sich mit Erziehung der Jugend und Krankenpflege beschäftigen, nimmt sogar deren neue Fundirung in Aussicht und ist kein Strafgesetz.

Auch die Rheinisch-französische Gesetzgebung namentlich das arreté vom 20. Prairial an X., Hermens Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus Band I. p. 652. — das Dekret vom 3. Messidor an XII., Hermens Band II. p. 287. und das Dekret vom 18. Februar 1809. a. a. O. p. 402. —, und der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803. enthalten kein mit Strafandrohung verbundenes Verbot der Errichtung geistlicher Gesellschaften.

Die Verhandlungen sowohl der ersten, als auch der zweiten Kammer wegen Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. lassen keinen Zweifel darüber zu, dass man sich damals der Richtigkeit dieser Auffassung vollkommen bewusst gewesen ist.

Wenn auf §. 98. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. hingewiesen ist, wonach die Theilnahme an einer Verbindung, deren Da-

sein, Verfassung, oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, an den Mitgliedern mit Gefängniss bis zu 6 Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniss von 1 Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, so kommt in Betracht, dass nach den bewährtesten Kirchenrechtslehrern die Ordensmitglieder überhaupt sich nicht zu einem unbedingten Gehorsam verpflichten, und dass in den bekannten Statuten und Regeln der in Frage stehenden geistlichen Gesellschaften sich ein Gebot des unbedingten Gehorsams gegen bekannte oder des Gehorsams gegen unbekannte Obere nicht findet, so dass sich kein Anlass zum Vorgehen auf Grund der gedachten Strafbestimmung ergeben hat.

Die Annahme, dass in Moabit ein Dominikaner- und ein Franziskaner-Kloster errichtet sei, beruht auf Irrthum. Der hierselbst bestehende und durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Juli 1841 mit Korporationsrechten ausgestattete Frauenverein zu St. Hedwig zur Verpflegung katholischer Waisen hat die bis dahin Grosse Hamburger Strasse Nr. 10. befindliche Knaben-Waisenanstalt von dort nach Moabit verlegt, und die häusliche Sorge für die Waisen, welche den Unterricht in der Ortsschule empfangen, vier Franziskaner Laienbrüdern übertragen, während die Seelsorge und die Abhaltung des Gottesdienstes von zwei Dominikanerpatres übernommen ist.

Anlangend die Zusammenstellung der Klöster und klösterlichen Anstalten in Preussen in dem vom geistlichen Rath etc. Müller herausgegebenen Berliner Bonifazius-Kalender für das Jahr 1870, bemerkt der Kommissarius, dass der genannte Herausgeber des Kalenders zu dem Königlichen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten in durchaus keiner Beziehung steht, sondern bei der St. Hedwigs-Kirche als Missions-Vikar angestellt ist und Seitens des Fürstbischofs von Breslau den Titel eines geistlichen Raths erhalten hat. In der Zusammenstellung sind die in Preussen vorhandenen Klöster, die Stationen der geistlichen Orden und Genossenschaften, sowie die Anstalten, an denen Mitglieder der letzteren beschäftigt sind, unterschiedslos zusammengefasst. Die aus derselben gezogene Folgerung, dass die Klöster in Preussen sich bedeutend vermehrt haben, erklärt sich daher leicht, trifft aber nicht zu.

Der Kommissarius des Herrn Ministers des Innern fügte diesen Ausführungen Folgendes hinzu:

Der Begriff eines Klosters im rechtlichen Sinne, insbesondere auch nach der Definition des allgemeinen Land-Rechts, setze den Besitz von Korporationsrechten voraus. Da geistliche Gesellschaften nach Artikel 13. der Verfassungs-Urkunde diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können, und es notorisch sei, dass kein derartiges Specialgesetz seit Erlass der Verfassung erlassen worden, so ergebe sich, dass seit dieser Zeit neue Klöster nicht entstanden sein können.

Was aber anderweite, mit Korporationsrechten nicht versehene geistliche Verbindungen anlange, so begreife das im Artikel 30. der Verfassungsurkunde allen Preussen gewährleistete Recht, sich zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen, auch die Befugniss in sich, sich zu geistlichen Gesellschaften zu verbinden. Derartige Verbindungen seien im rechtlichen Sinne keine Klöster, sondern Vereine, und müssen lediglich nach den Bestimmungen der das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden Gesetze beurtheilt werden.

Wenn erwähnt worden, dass Verbindungen von Mitgliedern geistlicher Orden aus dem Grunde strafgesetzwidrig seien, weil die Mitglieder sich zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Oberen verpflichten, so sei dies eine unerwiesene Behauptung. Der Staatsregierung seien keine Umstände bekannt geworden, welche in bekannten Fällen den Thatbestand des Artikels 98. des Strafgesetzbuches hätten erkennen lassen.

Der Kommissarius des Herrn Justiz-Ministers gab nachstehende Erklärung ab:

Der Artikel 30. der Verfassungs-Urkunde habe allen Preussen das Recht der freien Assoziation für alle den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecke auch auf dem religiösen Gebiete eröffnet. Könnte hierüber noch ein Zweifel bestehen, so beseitige sich derselbe Angesichts der Thatsache, dass die zur Ausführung des Artikel 30. erlassene Verordnung vom 10. März 1850. im letzten Absatz des §. 2. auch die kirchlichen und religiösen Vereine in seinen Bereich ziehe, und, soweit sie nicht Korporationsrechte erlangt, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. unterstelle. Eine zweite Beschränkung dieser Vereine sei durch den Artikel 13. begründet worden, indem danach geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Dieser Zusatz beruhe auf einem in der I. Kammer gestellten Antrag des Abgeordneten v. Ammon, welcher bezweckt habe, damit die Ansässigmachung von katholischen Ordensgesellschaften, insbesondere der Jesuiten, in Preussen zu erschweren. Die Stellung dieses Antrages und dessen Annahme beweise, dass man die Niederlassung von dergleichen Orden nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung für statthaft erachtet, wie denn auch die Verhandlungen über diesen Antrag, insbesondere die Reden des v. Ammon und des Abgeordneten Wachler (Stenogr. Bericht I. Kammer 49./50. Bd. II. S. 962. flg. die von keiner Seite bestrittene Ueberzeugung beurkundeten, dass die Mitglieder der geistlichen Orden durch die Verfassungs-Urkunde das freie Assoziationsrecht erlangt hätten. Es sei bei unbefangener Betrachtung der erwähnten Gesetze und Verhandlungen nicht möglich, sich der Ueberzeugung zu verschliessen, dass nach der Absicht des Gesetzgebers die neu sich bildenden geistlichen Gesellschaften nur den aus jenen Gesetzen sich ergebenden Beschränkungen, nicht aber den in dem älteren Rechte in Bezug auf geistliche Orden und Klöster getroffenen Bestimmungen unterworfen sein sollen.

Bei Fortsetzung der Berathung übergab der Herr Kommissarius des Ministers der geistlichen Angelegenheiten das nach Maassgabe der bei dem Königlichen Ministerium vorhandenen Schematismen zusammengestellte nachstehende Verzeichniss der in Preussen vorhandenen Stationen der geistlichen Orden und Genossenschaften, ohne jedoch eine Garantie der Richtigkeit und Vollständigkeit zu übernehmen.

Uebersicht der in Preussen vorhandenen Stationen geistlicher Orden und Genossenschaften.

I. Männliche Orden.

Bezeichnung des Ordens.	Zahl der Stationen.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der Novizen und Laienbrüder.	Bemerkungen.
1. Jesuiten	14	122	29	Aushülfe in der Seelsorge u. Abhaltung von Missionen.
2. Franziskaner . .	29	146	207	Desgleichen.
3. Capuziner . . .	4	20	2	Desgleichen.
4. Dominikaner . .	3	13	7	Desgleichen.
5. Redemptoristen . .	4	50	17	Desgleichen.
6. Trappisten . . .	1	6	33	Landbau und Betrachtung.
7. Benediktiner. . .	1	14	—	Wissenschaftliches Studium u. Aushilfe in d. Seelsorge.
8. Barmherzige Brüder	5	66	24	Krankenpflege.
9. Augustiner . . .	1	3	1	Aushülfe in der Seelsorge.
10. Oratorianer . . .	1	10	—	Pflege d. Armen u. Kranken.
in Summa	63	450	320	

II. Männliche Genossenschaften.

Bezeichnung der Genossenschaften.	Zahl der Stationen.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der Novizen und Laienbrüder.	Bemerkungen.
1. Lazaristen . . .	6	31	8	Aushülfliche Seelsorge u. Abhaltung von Missionen.
2. Alexianer	9	101	—	Wartung der Kranken u. Verpflegung namentl. der Geisteskranken.
3. Priester d. heil. Geistes	3	12	33	Leitung derEmeriten- und Demeritenhäuser.
4. Schulbrüder . . .	3	21	16	Unterricht.
5. Barmherzige Brüder	9	71	8	Krankenpflege.
6. Franziskaner Brüder	2	31	—	Erziehung und Pflege armer Knaben.
in Summa	32	267	65	

III. Weibliche Orden.

Bezeichnung des Ordens.	Zahl der Stationen.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der Novizen u. Laienschwestern.	Bemerkungen.
1. Ursulinerinnen . .	24	368	214	Unterricht und Erziehung.
2. Elisabethinerinnen .	2	33	3	Krankenpflege.
3. Frauen v. guten Hirten	6	83	45	Besserung gefallener Personen weiblichen Geschlechts.
4. Benediktinerinnen .	4	60	31	Betrachtung.
5. Clarissen	2	32	11	Desgleichen.
6. Carmelitessen . .	3	36	8	Desgleichen.
in Summa	41	612	312	

IV. Weibliche Genossenschaften.

Bezeichnung der Genossenschaften.	Zahl der Stationen od. Anstalten.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der Novizen u. Laienschwestern.	Bemerkungen.
1) Barmherzige Schwestern.				
a) v. heil. Carl Borromäus	88	457	232	Krankenpflege.
b) v. h. Vinzenz von Paul	92	435	64	desgl.
c) Clemens Schwestern	52	267	—	desgl.
d) vom heil. Franziskus	88	773	35	desgl.
e) graue Schwestern	55	198	86	desgl.
f) Dienstmägde Christi	83	350	65	desgl.
g) vom heil. Kreuz	16	161	44	desgl.
h) zur heil. Elisabeth	11	97	36	desgl.
i) zur heil. Maria	17	82	20	desgl.
k) zur heil. Hedwig	6	9	5	desgl.
l) zum heil. Augustinus	5	53	—	desgl.
m) ohne näh. Bezeichnung	7	83	29	desgl.
n) von der h. Magdalena	1	21	10	desgl.
2) Schwestern d. chr. Liebe	15	133	13	Unterricht und Erziehung.
3) Schw. v. arm. Kinde Jesu	23	480	11	desgl.
4) vom heil. Herzen Jesu	2	39	36	desgl.
5) Schulschwestern . .	63	299	84	desgl.
6) Salesianerinnen . .	4	77	40	desgl.
7) Zu unserer lieben Frau	31	235	—	desgl.
8) Recollectinnen . .	6	37	13	desgl.
9) Salvatorschwestern .	1	15	—	desgl.
10) zur heil. Catharina .	19	137	17	desgl.
11) Celliten zur h. Gertrud	1	16	—	desgl.
12) Schwest. zum h. Michael (Französische Nonnen)	1	15	12	desgl.
13) Englische Fräulein .	2	17	15	desgl.
14) Verein zur sittlichen Hebung weibl. Dienstboten	1	11	—	Sittl. Hebung v. Dienstboten.
in Summa	690	4,497	867	
Hierzu die Summa III.	41	612	312	
» » » II.	32	267	65	
» » » I.	63	450	320	
Summa Summarum	826	5,826	1,564	

Pro not. — „Von der Gesammtzahl der Stationen resp. Anstalten zu 826., sowie der Mitglieder der Orden und Genossenschaften zu 5826. sind:

a) der Aushülfe in der Seelsorge	62.	Stationen mit	399.	Mitgliedern
b) dem Landbau und der Betrachtung	1.	„ „	5.	„
c) der Leitung von Diöcesan-Anstalten	3.	„ „	12.	„
d) der Betrachtung	9.	„ „	128.	„
e) der Krankenpflege, sowie der Erziehung und dem Unterricht	744.	„ „	5187.	„
f) der Besserung gefallener Personen weiblichen Geschlechts und	6.	„ „	83.	„
g) der sittlichen Hebung von Dienstboten	1.	„ „	11.	„

dienstbar.

Die Gesammtzahl der Katholiken im Preussischen Staat beträgt ca. 8,000,000. Millionen Seelen. Es kommt demnach eine Station auf 9678. Seelen und ein Mitglied auf 1373. Seelen, ein Ordenspriester (Gesammtzahl 431.) auf 18,561. Seelen, und bei einer Gesammtzahl von 8820. Weltpriestern ein Ordensgeistlicher auf 20. Weltpriester."

Insbesondere wurde wiederholt hervorgehoben, dass die Genossenschaften eine wesentlich andere Verfassung haben als die eigentlichen Orden — dass die Genossenschaften nur die einfachen Gelübde leisten — dass die praktische Thätigkeit dieses Personals in Uebereinstimmung mit dem Erlass von 1810. ganz vorzugsweise dem Unterricht und der Krankenpflege gewidmet sei.

Bei dem Eintritt in die Specialdebatte begründete sodann ein Mitglied der Kommission — — — den Antrag auf den Uebergang zur Tagesordnung über sämmtliche Petitionen.

Andererseits wurden in der Kommission Zweifel gegen die Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung erhoben.

Wenn die Ertheilung von Konzessionen für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten an Ordensbrüder allgemein in Abrede gestellt werde, so gelte deren Vorhandensein in weiten Kreisen, namentlich in den westlichen Provinzen, für notorisch. Ein Rath des geistlichen Ministeriums selbst gebe darüber folgende Auskunft:

> „Zur Zeit der Publikation der Verfassungsurkunde bestanden in den östlichen Provinzen einzelne wenige Klöster, welche aus den zu verschiedenen Zeiten vollzogenen Säkularisationen ihr Dasein gerettet hatten. Nachdem indessen die Verfassungs-Urkunde das Verhältniss der Kirche zu dem Staate auf eine andere Grundlage versetzt hatte, haben sich geistliche Kongregationen in grosser Mannigfaltigkeit entwickelt. Ins-

besondere hat der Jesuitenorden sich sesshaft gemacht und seine verschiedenen Stationen, Residenzen, Professhäuser, Kollegien, Scholastikate, Konvikte, welche die gedruckten Schematismen näher nachweisen, etablirt.

Dieselben amtlichen Verzeichnisse lassen erkennen, dass die Väter, welche in der Ertheilung eines dem Gymnasialunterrichte parallel laufenden Unterrichts, in der Leitung der der grossen Sozietät in Rom affiliirten Marianischen Sodalitäten, in denen sie die verschiedenen Alters- und Berufsgenossen zur besonderen Verehrung der heiligen Jungfrau und zu frommen Werken vereinigen, in der Abhaltung der Volksmissionen, in den Exerzitien, Konferenzen, im Beichtstuhl u. s. w. eine tiefgreifende Thätigkeit üben, bisher noch überwiegend dem Auslande — Frankreich, der Schweiz, Belgien — angehören."

(Geheimer Oberregierungsrath Dr. Richter in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht 1861. S. 121. 122.) Der Kommissarius des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten bemerkte dagegen, dass diese Mittheilung nicht als eine amtliche, sondern nur als eine private zu betrachten sei, — was die Kommission ihrerseits anerkannte. Von einzelnen Mitgliedern der Kommission aber wurde in Uebereinstimmung damit die Versicherung gegeben, dass ihnen persönlich Erziehungs-, Unterrichts- und Kranken-Anstalten unter Leitung geistlicher Ordensbrüder und Ordensschwestern bekannt seien, resp. dass solche in ihren Kreisen als notorisch vorhanden angesehen werden.

Die Anstalt in Moabit betreffend, wurde von einem Mitglied der Kommission die Frage gestellt: wie es komme, dass diese für einen Damen-Verein unter Vorsitz des Probstes zu St. Hedwig inkorporirte Anstalt Franziskaner- und Dominikaner-Patres beschäftige, und ob nicht die Staats-Regierung in Folge ihres Aufsichts-Rechts sich Kenntniss von der inneren Einrichtung und Ordnung dieser Anstalt verschafft habe.

Der Kommissar des Ministers der geistlichen Angelegenheiten theilte darauf den wesentlichen Inhalt des Vereins-Statuts mit. Es ergab sich daraus indessen nur der allgemeine Zweck der Anstalt zur Erziehung katholischer Waisenkinder, und dass dem Probste zu St. Hedwig die Befugniss beigelegt sei, sich einen Substituten zu bestellen. In welcher Weise von dieser Befugniss Gebrauch gemacht worden, und wie die Verpflegung der Waisenkinder geleitet werde, gehöre dem Gebiet der speziellen Instruktionen an, welche der Staatsregierung nicht bekannt seien. Unterricht werde in der Anstalt jedenfalls nicht ertheilt, vielmehr besuchten die Waisenkinder die öffentliche Schule zu Moabit. Die vorhandenen Franziskaner-Laienbrüder seien zur Beihülfe in der Verwaltung bestimmt, die zwei Dominikaner zur Abhaltung des Gottesdienstes in Ermangelung eines am Orte befindlichen Geistlichen.

Eine weitere Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse wurde durch die Debatte nicht erzielt.

Dem Wirken der Ordensbrüder und Schwestern in Erziehungs- und Kranken-Anstalten wurde einerseits die anerkennendste Beurtheilung zu Theil. Von anderer Seite wurde diesen Urtheilen selbst rücksichtlich der Krankenpflege widersprochen.

Der grössere Theil der Diskussion wandte sich den Streitfragen über die rechtliche Stellung der geistlichen Gesellschaften zu, in welchen die Kommissarien der Staats-Regierung bei einzelnen Mitgliedern der Kommission Zustimmung, bei der Mehrzahl der Kommission Widerspruch fanden.

Die erste Differenz betrifft die von der Staatsregierung ausgesprochene Ansicht, dass durch die Verfassungs-Urkunde, Artikel 12. 13. 15., alle früheren beschränkenden Gesetze über die Klöster und geistlichen Orden aufgehoben seien.

Es wurde in der Kommission darauf Folgendes entgegnet:

Der allgemeine Satz:

> Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds,

garantire die katholische Kirche in Preussen mit ihren zur Zeit der Publikation der Verfassung bestehenden Einrichtungen. Es könne damit nicht gemeint sein eine Anerkennung aller in früheren Jahrhunderten oder in andern Ländern innerhalb der katholischen Kirche vorkommenden Einrichtungen und Verbindungen, womit beispielsweise die geistlichen Ritterorden ohne Weiteres in Kraft treten würden. Es könne noch weniger gemeint sein, eine Anerkennung der durch ausdrückliche Landesgesetze untersagten oder gemissbilligten Orden nach Maassgabe des Edikts von 1810., nach der Französischen und Westphälischen Gesetzgebung. Die spätere Gesetzgebung habe darin nichts geändert. Die Bulle de salute animarum als das Hauptstatut der katholischen Kirche in Preussen, beobachte über die geistlichen Orden ein völliges und absichtliches Stillschweigen. — Die allgemeine Zusicherung der Vereinigung zu „Religionsgesellschaften“ im Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde umfasse nicht ohne Weiteres eine Garantie der besonderen Kloster- und Ordensbildungen; denn unmittelbar darauf im Artikel 13. würden diese „geistlichen Gesellschaften“ von den „Religionsgesellschaften“ geschieden. Auch das allgemeine Landrecht unterscheide in demselben Sinne die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden als „geistliche Gesellschaften“, von den Religionsgesellschaften, als dem umfassenden Ausdruck für die Kirchen- und Religionsgesellschaften als Ganzes, Allgemeines Landrecht II. 11. §. 939. cfr. §§. 10. bis 12. Wenn bei den Verhandlungen über die Revision dieser Artikel der Verfassungs-Urkunde die einzelnen Redner über das Edikt vom 30. Oktober 1810.

und über die gesetzliche Ordnung der geistlichen Gesellschaften überhaupt nicht gesprochen haben, so folge aus diesem Schweigen nicht, dass mit jenen unzusammenhängenden allgemeinen Sätzen jedes über denselben Gegenstand ergangene Spezialgesetz beseitigt sei. Dies bedürfe vielmehr der Erörterung für jede einzelne Frage, wie dies auch in den Entscheidungen unserer Gerichtshöfe stets geschehen sei. Die Staats-Regierung selbst und das Obertribunal habe bisher vorzugsweise jenen Grundsatz der Interpretation vertreten: erst jetzt solle zu Gunsten der Klöster plötzlich ein anderer Grundsatz gelten.

Die zweite Differenz betrifft die Frage, ob und wie weit die wenigen rechtlich bestehenden inkorporirten Klöster nach Erlass der Verfassung noch den Beschränkungen des Allgemeinen Landrechts II. 11. §. 939. ff. unterliegen? Der Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen vom 8. Mai 1853. (Beiträge zum Preussischen Kirchenrecht, Paderborn 1856., Heft 2. Seite 7. und 8.) führt in dieser Beziehung aus, dass alle früher bestandenen Beschränkungen des Verkehrs, sowohl der katholischen Kirchenobern als der Mitglieder der katholischen Kirche, mit auswärtigen kirchlichen Orden und Errichtung von Klöstern nur den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen unterliegen. In anderen Verwaltungserlassen ist ausgesprochen worden, dass es der Staatsgenehmigung zum Eintritt eines Preussischen Unterthanen in ein Kloster nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht mehr bedürfe. — Allein es sei bisher durch Gerichtsentscheidungen keineswegs festgestellt, ob und wie weit jener Verwaltungserlass in den bestehenden Gesetzen begründet erscheine. In jeder andern Beziehung haben Staatsregierung und Obertribunal bisher den Grundsatz festgehalten, dass spezielle beschränkende Regeln durch ganz allgemein gehaltene Sätze der Verfassungs-Urkunde nicht aufgehoben seien.

Die zum Schutz der persönlichen Freiheit, zur Regelung des bürgerlichen Status, zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Preussen und zur Wahrung des kirchlichen Friedens erlassenen Gesetze, A. L. R. II. 11. §§. 939—1021., §§. 1057—1069., §§. 1160—1209. unterliegen von diesem Gesichtspunkte aus offenbar einer verschiedenen Beurtheilung: beispielsweise die gesetzlichen Beschränkungen der Einwirkung auswärtiger Ordensoberen; die gesetzlichen Beschränkungen der Klosterzucht; das Verbot der Aufnahme auswärtiger Mitglieder in inländische Klöster; das gesetzliche Erforderniss der väterlichen und vormundschaftlichen Einwilligung zur Aufnahme in ein Kloster; der Vorbehalt der Staatsgenehmigung zu jeder Aufnahme eines Königlichen Unterthanen in ein Kloster; das Verbot der Ablegung eines Klostergelübdes vor zurückgelegtem 25. resp. 21. Jahre; die gesetzlich nothwendige Zustimmung des Ehegatten zu dem Eintritt eines Verheiratheten in ein Kloster; das Verbot der Abkürzung des Probejahrs; der Vorbehalt einer

gerichtlichen Entscheidung über die rechtliche Gültigkeit eines Klostergelübdes und die Rechtsfolgen der Nichtigkeit; das Verbot, Personen wider ihren Willen im Kloster zurück zu behalten; das Verbot, die Ordensregeln ohne Vorwissen des Staates abzuändern; die gesetzliche Beschränkung der Zuwendungen des Eingetretenen an das Kloster auf 4. Prozent der Vermögenssubstanz; das Widerrufsrecht für solche Zuwendungen; die rechtliche Unfähigkeit der Mönche und Nonnen zum Erwerb und Besitz von Eigenthum und anderen Rechten u. s. w. Wenn sich die Regierungskommissarien auf die Entscheidung des Obertribunals vom 27. Oktober 1860. (Striethorst Band 39. S. 231.) berufen, so sprechen für die Aufhebung jener Spezialbestimmungen in Bausch und Bogen die Urtheile des Obertribunals (Entscheid. XXIV. 301., XXVII. 375., XLIV. 194. Rhein. Archiv LVIII. 2. A. 1. sicherlich nicht.

Der dritte für die vorliegende Frage wichtigste Differenzpunkt liegt darin, dass nach Erlass der Verfassungsurkunde die Bildung und Wirksamkeit der geistlichen Orden lediglich nach der Verordnung vom 11. März 1850. über das Vereins- und Versammlungsrecht zu beurtheilen sein, dass namentlich die Beschränkungen des A. L. R. für geistliche Gesellschaften und Klöster nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, weil jene Vorschriften nur inkorporirte Klöster voraussetzen.

Die allgemeine Garantie des Vereinsrechts, Art. 30. der Verfassungsurkunde, auf Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner und andere über den ganzen Erdkreis ausgebreitete geistliche Orden zu beziehen, enthalte insofern eine petitio principii, als es sich vorher frage, ob jene Vereinigung blosse „Verbindungen von Preussen“ seien, und ob ihre Zwecke nicht besonderen Preussischen Strafgesetzen zuwiderlaufen. Als der eigentliche Differenzpunkt trat hier die Frage hervor:

> Werden die geistlichen Orden und Gesellschaften den in unserer Gesetzgebung enthaltenen Verboten und Beschränkungen dadurch enthoben, dass sie (unter Verzicht auf die Korporationsrechte als Klöster) die von den Ordensbrüdern und Schwestern geleiteten Anstalten als Waisenhäuser, Erziehungsanstalten oder andere Stiftungen inkorporiren oder konzessioniren lassen?

Die Königliche Staatsregierung bejaht diese Frage: da alle aufhebenden, verbietenden, beschränkenden Gesetze für die Klöster als inkorporirte Anstalten ergangen seien, so folge, dass Ordensgeistliche, wo sie nicht in inkorporirten Klöstern, sondern in Vereinen, Kongregationen oder als leitende Mitglieder von Stiftungen auftreten, ohne Weiteres das freie Vereinigungsrecht zu beanspruchen haben.

In der Kommission wurde darauf entgegnet, dass jene Aufhebungs- und Verbotsgesetze allerdings von den Klöstern als inkorporirten Anstalten sprechen, weil dies der vorgefundene rechtliche Zustand ge-

wesen sei. Die vorhandenen geistlichen Orden seien eben nur in Gestalt inkorporirter Klöster vom Staate anerkannt und einer gesetzlichen Ordnung unterworfen worden. Die Inkorporation sei ein Theil ihrer anerkannten Verfassung gewesen, nicht aber seien ihre gesetzlichen Beschränkungen eine Folge der Inkorporation. Einzelne Vorschriften des allgemeinen Landrechts seien schon in ihrer Wortfassung so allgemein ausgedrückt, dass sie als allgemeine Vorschriften angesehen werden müssten, wie die Vorschrift, welche auswärtigen Ordensobern jede Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates untersagt; die Vorschrift, dass Ordensregeln nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats geändert werden sollen, und andere.

In noch weiterem Maasse ergebe aber die Entstehungsgeschichte und der Zweck der gesetzlichen Beschränkungen des Ordenswesens, dass nicht die einzelnen klösterlichen Institutionen gemeint waren (die oft in ihren Umgebungen als wahrhafte Wohlthätigkeitsanstalten anerkannt wurden), sondern die Centralisation der geistlichen Orden mit ihren im Auslande befindlichen Obern und insbesondere die der evangelischen Kirche und dem evangelischen Landesherrn feindselige Tendenz der grossen Ordensverbindungen der Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner u. A., sowie ihre auf Umgestaltung des ganzen kirchlichen und nationalen Lebens gerichtete Organisation. Jene Gesetzgebung sei in erster Stelle von dem Gesichtspunkte der Sicherheit des Staats und der Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens ausgegangen, welche nirgends dringender hervorgetreten sei, als in den zwiespältigen kirchlichen Verhältnissen Deutschlands und in dem paritätischen Staat Preussen. Die den Klöstern ertheilten Korporationsrechte erscheinen daher nicht bloss als einseitige, verzichtbare Rechtswohlthaten, sondern zugleich als wichtige Garantien der Staatsgewalt gegen Ueberschreitungen der geistlichen Orden in das Gebiet des äusseren Lebens. Durch die Inkorporation und Fixirung der einzelnen Glieder des Ordens sei die stetige Kenntnissnahme der Staatsgewalt von der äusseren Thätigkeit der geistlichen Gesellschaften gesichert, eine stetige Korrespondenz zwischen den Staatsbehörden und bekannten inländischen geistlichen Obern erhalten und das Einschreiten gegen Missbräuche im einzelnen Falle gesichert worden.

Aus einer Aufhebung der Korporationsrechte oder dem Verzicht auf dieselben folge daher nicht, dass die Ordensbrüder eine ungebundene Thätigkeit nach den Grundsätzen des freien Vereinsrechts unter Privaten zu beanspruchen haben. Eine solche werde ihnen nicht zu versagen sein, wo sie als Einzelne im Privatleben auftreten. Die Kommission sei mit der Regierung der Ansicht, dass im Sinne der Verfassung liege, Vereine gewähren zu lassen, soweit sie nicht in das äussere Leben eingreifen. Wo sie dagegen in ihrer Eigenschaft als Ordensbrüder die Leitung von Waisenhäusern, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten u. s. w. übernehmen, welche der Staat einer dauern-

den Aufsicht und Ueberwachung zu unterziehen verpflichtet sei, werde die Königliche Staats-Regierung sich der Erwägung nicht entziehen können, dass

1) die Vereine und Kongregationen der Regulargeistlichkeit nicht Vereine von Privatpersonen, sondern eidlich verpflichtete Mitglieder organisirter Körperschaften sind, welche sich über das universale Gebiet der katholischen Kirche erstrecken und ihre Obern im Auslande haben, deren Anweisungen zu befolgen sie sich eidlich verpflichten:

2) dass der verfassungsmässige Zweck des Jesuitenordes und anderer Denominationen die Bekämpfung der evangelischen Kirche und des evangelischen Glaubens ist, und dass die geistlichen Gesellschaften eine Einwirkung auf das äussere Leben erstreben, welche die Gesetzgebung aller Zeiten genöthigt hat, verbietende oder beschränkende Maassregeln zu treffen;

3) dass demgemäss die geistlichen Gesellschaften nicht auf dem Boden der grundsätzlich erlaubten, sondern der grundsätzlich untersagten Verbindungen stehen, und diesen Verbotsgesetzen nur dadurch enthoben werden, soweit sie als anerkannte inkorporirte Klöster nach der gesetzlichen Ordnung, Allgemeines Landrecht II. 11. §. 939. ff. bestehen;

4) dass diese Grundlage als untersagte Vereine nach dem Edikt vom 20. Oktober 1798. noch zur Zeit der Publikation der Verfassungsurkunde bestand, und dass derselbe Grundsatz der Hauptsache nach auch in das geltende Strafgesetzbuch §. 98. kontinuirt ist, in welchem

   „die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird,“

   verboten wird.

5) dass endlich die von der Staatsregierung ausgesprochene Maxime dem Resultat nach zu einer völlig ungebundenen schrankenlosen Wirksamkeit und Ausbreitung der geistlichen Orden im Preussischen Staate führen würde, während doch die Gesetzgebung aller europäischen Staaten gewisse Beschränkungen der religiösen Orden für nothwendig erachtet hat, und im paritätischen Staate Preussen diese Beschränkungen von jeher eine besondere Bedeutung gehabt haben.

Die Mehrheit der Kommission ist aus diesen Erwägungen der Ansicht, dass es die unveränderte Pflicht der Staatsregierung sei, die in den Gesetzen geordnete Beschränkung und Kontrole der inkorporirten geistlichen Gesellschaften auch über diejenigen Kongregationen und Vereine zu handhaben, welche sich aus demselben Personal bilden, ohne Korporationsrechte nachzusuchen.

Die Kommission vermag auch nicht anzuerkennen, dass der Königlichen Staatsregierung die gesetzlichen Mittel fehlen, um diese Obliegenheiten zu erfüllen.

Diese gesetzlichen Mittel seien vielmehr gegeben in dem dreifachen Recht der Strafverfolgung, der Konzessionsertheilung und der permanenten Aufsicht über alle den Zwecken des Unterrichts, der Erziehung und der Krankenpflege bestimmten Einrichtungen.

Der Weg der Strafverfolgung auf Grund des §. 98. des Strafgesetzbuchs werde zunächst dem pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimfallen, da es darauf ankomme, die gesetzlichen Merkmale einer „Verbindung" und die sonstigen Voraussetzungen im einzelnen Falle festzustellen. Wenn indessen die Königliche Staats-Regierung in Abrede stelle, dass das gesetzliche Merkmal des „unbedingten Gehorsams" bei den geistlichen Orden zu finden sei, so könne in dieser Beziehung auf bewährte Zeugnisse Bezug genommen werden, wie

Dr. Bouix, Kanonisches Recht der Regularen, deutsch bearbeitet von P. Rupert Mittermüller, Landshut 1861. S. 180—189.

Wenn die Merkmale des §. 98. Strafgesetzbuchs auf gewisse religiöse Orden keine Anwendung finden sollten, so sei ein praktischer Sinn und eine Anwendung derselben überhaupt nicht zu denken.

Die Kommission wolle gerichtlichen Urtheilen nicht vorgreifen, und noch weniger einer rigorosen Strafverfolgung das Wort reden, welche der in Preussen stets geübten Toleranz und besonderen Rücksicht für die katholische Kirche nicht entsprechen würde. Wenn aber in weitverbreiteten Blättern ein Geistlicher der katholischen Kirche (resp. der geistliche Rath eines Bischofs) das Dasein von Hunderten von Klöstern anzeige und das stetige Fortschreiten solcher Einrichtungen rühme — während die Königliche Staatsregierung ihre Unkenntniss von den angegebenen Verhältnissen behaupte — so entstehe allerdings eine Vermuthung, dass es sich hier um Einrichtungen handle,

„deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung „geheim gehalten werden sollen (§. 98. Strafgesetzbuch)",

und die Königliche Staatsregierung könne sich da wohl veranlasst sehen, die Staatsanwaltschaft auf derartige Angaben aufmerksam zu machen, um in einem geeigneten Fall eine Strafverfolgung zu veranlassen. Es werde dann durch die Entscheidung der Gerichte festgestellt werden, welche der gesetzlichen Vorschriften über die geistlichen Gesellschaften noch als fortbestehend zu erachten, und welche durch die Verfassungs-Urkunde als aufgehoben anzusehen seien. Es müsse überhaupt als eine Unzuträglichkeit bezeichnet werden, dass diese bedeutungsvolle Frage bisher nur nach der persönlichen Meinung der zeitigen Minister entschieden worden sei und dass die von den Verwaltungsbehörden dabei angenommenen Grundsätze nicht einmal in authentischer Form veröffentlicht würden.

Der zweite Weg der Einwirkung der Königlichen Staatsbe-

hörden sei gegeben durch die Konzessionsertheilung für Privatunterrichts-, Erziehungsanstalten, Waisenhäuser und analoge Anstalten, sowie für Kranken- und Siechenhäuser, nach Maassgabe der bestehenden Gesetze über das Unterrichtswesen, die Medizinalpolizei und durch die Deutsche Gewerbe-Ordnung, nebst den daneben fortdauernden Landesgesetzen über das Konzessionswesen.

Der Kommissarius des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gab dabei die Erklärung ab, dass soviel dem Ministerium bekannt, an keiner öffentlichen und staatlich genehmigten Privatunterrichtsanstalt Mitglieder geistlicher Orden, als Jesuiten, Dominikaner etc. zugelassen worden seien.

In der Kommission wurde dagegen die Behauptung festgehalten, dass es sich thatsächlich anders verhalte. Behaupte die Königliche Staatsregierung selbst, dass die bestehenden Vereinsgesetze ihr keine genügende Kontrole gewähren, so sei dies freilich begründet; denn die Vereinsgesetze seien auf Verbindungen Preussischer Unterthanen gerichtet, deren Statuten, Zwecke, Mittel und Personal die überwachende Staatsgewalt zu übersehen im Stande sei. Dagegen sei alle Staatsaufsicht allerdings illusorisch gegen Verbindungen, deren Verzweigungen sich über die ganze christlich-katholische Welt ausdehnen, deren Mitglieder gröstentheils dem Preussischen Unterthanenverband nicht angehören, deren Obere im Ausland ihren Sitz haben, von deren Ordensregeln, Statuten, Zwecken und Mitteln die Staatsgewalt Kenntniss zu nehmen nicht einmal mehr den Anspruch erhebe, nachdem jedes placet regium, jede Kenntnissnahme und Kontrole der Korrespondenz mit den geistlichen Oberen aufgegeben sei. Aus diesem Verhältniss folge aber mit Nothwendigkeit, dass die Staatsverwaltung für die Thätigkeit eines solchen Personals keinerlei Garantie zu übernehmen, dass sie die ihr obliegende Pflicht der Prüfung des Personals und der Zwecke bei Ertheilung der Konzessionen zu erfüllen ausser Stande sei: dass also Konzessionen der Art an Mitglieder geistlicher Gesellschaften überhaupt nicht ertheilt werden sollten. Für die Ertheilung der Konzessionen zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend komme insbesondere in Betracht, dass es dem Minister des Unterrichts zur besonderen Pflicht gemacht sei, die allgemeinen Grundsätze des Preussischen Unterrichtswesens, der Parität und des Friedens der Konfessionen zu überwachen. Dass aber in dieser Beziehung der Jesuitenorden, die Redemptoristen, Franziskaner, Dominikaner und andere Demoninationen ganz andere Grundzwecke verfolgen, als das Preussische Unterrichtswesen, werde für keinen Verständigen eines Beweises bedürfen.

In verstärktem Maasse gelten diese Gesichtspunkte, wenn es sich darum handele, Anstalten und Stiftungen unter solcher Leitung sogar Korporationsrechte zu ertheilen, deren Ertheilung auch dem eigentlichen Zwecke des Art. 13. der Verfassungs-Urkunde widerstreite.

Es könne endlich nicht anerkannt werden, dass der Staats-Re-

gierung die Mittel und Wege fehlen sollten, bei Ertheilung ihrer Konzessionen die Eigenschaft des Konzessionirten als Mitglied oder Affiliirten einer geistlichen Gesellschaft in Erfahrung zu bringen. Es stehe der Staatsverwaltung das Recht einer direkten Frage zu, und die Praxis der Prüfungen der „persönlichen Zuverlässigkeit" bei Konzessions-Ertheilungen beweise hinreichend, dass die Behörden sehr spezielle Erkundigungen über die Eigenschaften der Person vorzunehmen wissen.

Der dritte Weg einer fortdauernden Einwirkung sei das staatliche Aufsichtsrecht, welches die bestehenden Gesetze über das Unterrichtswesen und die Medizinalpolizei der Staats-Regierung über die Erziehungs-, Unterrichtsanstalten, Waisenhäuser, Krankenanstalten etc. gewähren. Dieselben Gründe, welche gegen die Ertheilung von Konzessionen an Mitglieder geistlicher Gesellschaften sprechen, führen auch zu dem Schluss, dass die aktive Betheiligung, Leitung, verantwortliche Verwaltung von Ordensgliedern, deren Regeln, Statuten, Zwecke, Oberen, deren Verbindung und Korrespondenz mit auswärtigen Oberen die Staats-Regierung nicht kennt, im Wege des Aufsichtsrechts nicht zuzulassen sei. Die Staats-Regierung erscheine in der jetzigen Lage der Dinge ausser Stande, eine Garantie für die fortdauernden Tendenzen solcher Institute zu übernehmen, insbesondere sei der Unterrichts-Minister ausser Stande, die Grundsätze der Preussischen Unterrichtsverwaltung im Sinne der Parität und des konfessionellen Friedens aufrecht zu erhalten, wenn die dauernde Leitung solcher Institute in den Händen eines Personals liege, dessen Wirksamkeit im Sinne des konfessionellen Friedens durch die Geschichte sicherlich nicht bestätigt werde. Die Kommission glaubt, aus diesem Verhältniss die Folgerung ziehen zu müssen, dass eine Leitung und verantwortliche Verwaltung, besonders des Personals der Ordensbrüder, in Anstalten der Art nicht zuzulassen, und dass eine Unkenntniss dieser Verhältnisse nicht anzunehmen sei, nachdem in veröffentlichten Verzeichnissen solche wiederholt zu ihrer Kenntniss gebracht worden. Es werde sich dabei sehr wohl die Grenze ziehen lassen, durch welche die vielseitig anerkannte Krankenpflege und Hülfeleistung, namentlich der Ordensschwestern, nicht ausgeschlossen werde.

Das Gesammtresultat dieser Erörterungen hat die Kommission zu dem Urtheil geführt, dass die Anträge der Petenten allerdings zum Theil zu weit gehen.

Den Antrag ad I. und ad VI. auf ein allgemeines gesetzliches „Verbot der Klöster und Stifter auf ewige Zeiten" steht im Widerspruch mit dem im Jahre 1821. anerkannten Grundstatut der katholischen Kirche. Es erscheint auch neben den in den meisten Landestheilen bestehenden Gesetzen über Aufhebung und Beschränkung der klösterlichen Anstalten zur Zeit kein Bedürfniss zu weitergehenden absoluten Verbotsgesetzen. Der katholische Religionstheil würde in

solchen leicht eine Beschränkung der verfassungsmässig zugesicherten Freiheit erblicken, welche nach Lage der Staatsverhältnisse Preussens und des Norddeutschen Bundes nicht rathsam erachtet werden kann.

Die Anträge ad II. und IV. auf Rücktritt von dem Konkordat mit Rom beziehungsweise auf Revision der Cirkumscriptions-Bulle beruhen theils auf Missverständnissen, theils stehen solche mit der in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Garantie der Verfassung der römisch-katholischen Kirche nicht im Einklange.

Der Antrag ad V. auf Schliessung des Moabiter Klosters beruht auf thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Königliche Staatsregierung als unrichtig bezeichnet, und wird seinem Zwecke nach angemessener durch einen allgemeinen Antrag auf Nichtzulassung geistlicher Ordensglieder zur Leitung von Erziehungs-, Unterrichts- und Krankenanstalten erreicht werden.

Die Kommission glaubt daher, den Uebergang zur Tagesordnung über jene Anträge empfehlen zu sollen.

Die Kommission verkennt nicht, dass in manchen Richtungen eine gesetzliche Regelung der Gesammtverhältnisse der geistlichen Gesellschaften gleichmässig für alle Provinzen wünschenswerth erscheint. Sie ist indessen der Ansicht, dass die Initiative dazu von einem unbefangenen Standpunkt der Königlichen Staatsregierung aus zu nehmen ist, dass es dazu eines sehr umfassenden Materials bedarf, und dass die Ausdehnung einer solchen Gesetzgebung auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes sich als angemessen ergeben wird.

Dagegen wurde entsprechend dem Petitionsantrag ad III. der Antrag gestellt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

I. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die beschränkenden Bestimmungen der Preussischen Landesgesetzgebung über die geistlichen Gesellschaften, insbesondere des Edikts vom 30. Oktober 1810. und der noch zu Recht bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sowie der Zwischengesetzgebung in den westlichen Landestheilen, zur Ausführung zu bringen.

und auch eine Umgehung dieser Beschränkungen in Form von Konzessionen und Inkorporationen für Waisenhäuser, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser und andere Stiftungen nicht zuzulassen, insbesondere

1) Konzessionen und Korporationsrechte für Anstalten der Art nicht an Personen zu ertheilen, welche geistlichen Gesellschaften zugehören,
2) im Wege des Aufsichtsrechts eine active Betheiligung von Mitgliedern geistlicher Gesellschaften an der Leitung und Verwaltung derartiger Anstalten nicht zu gestatten.

II. Ueber die weitergehenden Anträge der Petenten ad I., II., IV., V., VI., zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der Schlussabstimmung wurde der Eingangs gestellte Antrag

auf Uebergang zur Tagesordnung mit 16. gegen 4. Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde der obige, nach Absätzen zur Abstimmung gebrachte Antrag

I. Alinea 1. mit 16. Stimmen ⎫
„ 2. „ 11. „ ⎬ angenommen
„ 3. 4. „ 12. „ ⎭

II. ohne Widerspruch angenommen.

und dem Hause der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

III.

Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in Württemberg.

Wir beschränken uns für diesmal aus Mangel an Raum auf die Mittheilung der Königlich Württembergischen Verordnungen vom 20. Dezember 1867. betreffend die Einführung einer Landessynode in die evangelische Kirche von Württemberg und betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Wir werden auf die betreffende Synodalordnung, ebenso wie auf die Königlich Sächsische Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. näher eingehen, so bald der Raum es gestattet.

Dasselbe gilt von den neuen Preussischen Ordnungen, über welche wir unsere Mittheilungen im nächsten Heft fortsetzen.

A) Königliche Verordnung, betreffend die Einführung einer Landes-Synode in der evangelischen Kirche von Württemberg.

Karl von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um der Gemeindevertretung in der evangelischen Landeskirche, welche in unterer und mittlerer Stufe durch die K. Verordnungen vom 25. Januar 1851., betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen, und vom 18. November 1854., betreffend die Einführung von Diözesan-Synoden, geregelt worden ist, auf oberster Stufe durch Einführung einer Landes-Synode den Abschluss zu geben, verordnen und verfügen Wir auf den Antrag des evangelischen Synodus und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes wie folgt:

§. 1.

Die Landes-Synode ist zu Vertretung der Genossen der evangeli-

schen Landeskirche, gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt.

Dieselbe tritt je im vierten Jahre auf Berufung des evangelischen Landesherrn zusammen.

Bei ihrer Berufung wird stets darauf Rücksicht genommen werden, dass deren Versammlungen nicht mit denjenigen des Landtages zusammenfallen.

Wenn besondere Umstände nach dem Ermessen des Kirchen-Regiments eine ausserordentliche Einberufung der Landes-Synode nöthig machen, so wird hiedurch der ordentliche Termin des Zusammentritts nicht verrückt.

§. 2.

Die Landes-Synode besteht:

1) aus 50 von den Diözesan-Synoden erwählten Abgeordneten, 25 geistlichen und 25 weltlichen, wovon
   a) die Diözesan-Synode der Stadt Stuttgart zwei, einen weltlichen und einen geistlichen,
   b) die übrigen Diözesan-Synoden je einen geistlichen oder einen weltlichen Abgeordneten (vgl. §. 3.) wählen;
2) aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landes-Universität;
3) aus sechs von dem evangelischen Landesherrn zu ernennendeu Mitgliedern, wovon die Hälfte dem weltlichen, die Hälfte dem geistlichen Stande angehören soll.

§. 3.

Die Diözesan-Synoden von

Böblingen, Cannstatt, Esslingen, Stuttgart Amt;
Besigheim, Heilbronn, Knittlingen, Vaihingen;
Nürtingen, Reutlingen, Sulz;
Calw, Nagold, Tübingen;
Aalen, Crailsheim, Hall, Künzelsau, Langenburg, Schorndorf;
Biberach, Geislingen, Kirchheim und Ulm

haben das erste Mal einen geistlichen, das andere Mal einen weltlichen —, die Diözesan-Synoden von

Leonberg, Ludwigsburg, Waiblingen;
Backnang, Brackenheim, Marbach, Neuenstadt, Weinsberg;
Balingen, Tuttlingen, Urach;
Freudenstadt, Herrenberg, Neuenbürg;
Blaufelden, Gaildorf, Heidenheim, Oehringen, Weickersheim, Welzheim;
Blaubeuren, Göppingen, Münsingen und Ravensburg

hingegen das erste Mal einen weltlichen, das andere Mal einen geistlichen Abgeordneten, und sofort in gleicher Abwechslung zur Landes-Synode zu senden.

An die vollzogene Wahl eines Abgeordneten schliesst sich die eines Ersatzmannes an.

§. 4.

Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen.

§. 5.

Wählbar zum geistlichen Abgeordneten ist jeder im ordentlichen Kirchendienste ständig angestellte Geistliche, wählbar zum weltlichen Abgeordneten jeder Angehörige der evangelischen Landeskirche, welcher die für das Amt eines Kirchen-Aeltesten erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 8. der K. Verordnung vom 25. Januar 1851).

Die Wählbarkeit ist auf Einwohner des Wahlbezirks nicht beschränkt.

Zum Eintritt in die Landes-Synode wird den im Amte stehenden Geistlichen der Urlaub nicht verweigert.

§. 6.

Die Diözesan-Synoden wählen ihre Abgeordneten und deren Ersatzmänner je in einem der Landes-Synode vorangehenden Zusammentritt.

Hiebei werden die von der Oberkirchenbehörde bestellten Pfarr-Amtsverweser zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesan-Synode gerechnet.

Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch Stimmzettel, auf welchen in abgesonderter Wahl zuerst der Abgeordnete und dann dessen Ersatzmann zu bezeichnen ist.

§. 7.

Jedes Mitglied der Diözesan-Synode legt persönlich seinen Stimmzettel in ein aufgestelltes Gefäss, worüber im Protokoll eine Vormerkung gemacht wird. Abstimmung durch Beauftragte findet nicht statt und ist daher auch eine stellvertretende Abstimmung durch Pfarrgehilfen ausgeschlossen.

§. 8.

Die Stimmzählung erfolgt sodann durch den Dekan und die beiden Beisitzer des Ausschusses der Diözesan-Synode noch während der Dauer der Wahlversammlung. Das Ergebniss wird in das Protokoll eingetragen, welches von den Ausschuss-Mitgliedern zu beglaubigen und in der Dekanats-Registratur aufzubewahren ist.

§. 9.

Zur Gültigkeit einer Wahl gehört, dass mindestens zwei Drittheile der Mitglieder der Diözesan-Synode abgestimmt haben und dass der zu Wählende die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat sich eine solche nicht ergeben, so ist nochmals abzustimmen. Bei einer nothwendig gewordenen dritten Abstimmung kann nur zwischen den zweien, die bei der unmittelbar vorhergegangenen Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, die Wahl stattfinden. Ist auf Mehrere die gleiche Stimmenzahl gefallen, so entscheidet zwischen ihnen das höhere Lebensalter.

§. 10.

Den erwählten Abgeordneten, sowie deren Ersatzmännern ist je

eine durch den Diözesan-Synodal-Ausschuss ausgefertigte Wahl-Urkunde zuzustellen.

§. 11.

Etwaige Einsprachen gegen eine Wahl sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen nach Vollendung der Wahl an die Oberkirchenbehörde zu bringen, welche den Gegenstand mit der erforderlichen Vorbereitung der Landes-Synode zur Entscheidung zu übergeben hat.

§. 12.

Der Abgeordnete der evangelisch-theologischen Fakultät wird von derselben aus ihrer Mitte durch geheime Stimmgebung unter dem Vorsitz ihres Dekans erwählt, welcher sodann auch die Legitimations-Urkunde ausstellt.

§. 13.

Der Ernennung der von dem evangelischen Landesherrn zu berufenden Mitglieder der Landes-Synode hat die Vernehmung der Oberkirchenbehörde voranzugehen.

§. 14.

Die Hauptaufgabe der Landes-Synode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfang, so dass ohne ihre Zustimmung kirchliche Gesetze weder gegeben, noch verändert oder authentisch interpretirt noch aufgehoben werden können.

Ausserdem liegt der Landes-Synode die Begutachtung der von dem Kirchen-Regimente an sie gebrachten Vorlagen aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung ob.

Die Landes-Synode hat ferner das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der Landeskirche nach den verschiedenen Lebensgebieten derselben, Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christlichem Leben, religiöser Erziehung der Jugend und christlicher Armenpflege, — Anträge, Wünsche und Beschwerden, sei es in Sachen der Gesetzgebung oder der Verwaltung, an das Kirchen-Regiment zu bringen, worauf jedenfalls motivirter Bescheid ertheilt werden wird.

Sodann ist die Landes-Synode befugt, von dem Stande und von den Rechnungen der unter Verwaltung der Oberkirchenbehörde bestehenden allgemeinen kirchlichen Fonds (Besoldungsverbesserungsfonds, geistlicher Unterstützungsfonds, geistliche Wittwenkasse), sowie von den für die evangelisch-kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Positionen des Staatshaushaltungs-Etats Behufs etwaiger Erinnerungen Kenntniss zu nehmen.

Endlich hat die Landes-Synode vor ihrem Schlusse zu ihrer Vertretung bis zur nächsten Synode einen Ausschuss zu wählen (vgl. §§. 29 — 31).

§. 15.

Das Bekenntniss der evangelisch-lutherischen Kirche bildet keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung und liegt ausserhalb der Ver-

handlungen der Landes-Synode. Dagegen gehört zur kirchlichen Gesetzgebung innerhalb und auf Grundlage des unantastbaren Bekenntnisses:

1) die Lehr- und Gottesdienst-Ordnung, namentlich die Einführung kirchlicher Bücher;
2) die kirchliche und sittliche Lebensordnung in den Gemeinden, sofern Pflichten, welche nicht schon in den bestehenden Kirchengesetzen begründet sind, den Kirchengenossen auferlegt oder vorhandene Rechte und Verpflichtungen der Kirchengenossen aufgehoben oder verändert werden sollen;
3) die Verfassung der Landeskirche sowohl in Betreff der Kirchenleitung als der Gemeindevertretung in allen ihren Stufen einschliesslich der Organisation der kirchlichen Aemter und der zu erlassenden Normen über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirche, insbesondere über Bestimmung der von der Oberkirchenbehörde verwalteten kirchlichen Fonds. (§. 14).

§. 16.

Gesetzes-Entwürfe werden von dem Kirchen-Regimente eingebracht; sie werden von der evangelischen Oberkirchenbehörde (Synodus) vorbereitet und nach erlangter Genehmigung des evangelischen Landesherrn an die Landes-Synode gebracht.

Die Sanktion und Verkündigung der kirchlichen Gesetze erfolgt durch den evangelischen Landesherrn.

Die zu Vollziehung und Handhabung der Kirchengesetze erforderlichen Anordnungen zu erlassen, steht dem Kirchen-Regimente zu.

§. 17.

Einberufung und Entlassung der Landes-Synode erfolgt auf Entschliessung des evangelischen Landesherrn; Eröffnungs- und Schlussakt geschieht durch einen landesherrlichen Commissär.

§. 18.

Der Eröffnung der Landes-Synode geht ein öffentlicher Gottesdienst voraus; auch findet ein solcher nach ihrem Schlusse statt. Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Landes-Synode hat in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes eine Fürbitte für dieselbe zu geschehen.

Jede Sitzung beginnt und schliesst mit Gebet.

§. 19.

Unter Leitung des Aeltesten der theologischen und rechtsgelehrten Mitglieder der Versammlung wählt die Landes-Synode je nach ihrem Zusammentritt für die Dauer der Wahlperiode in geheimer Stimmgebung für das Amt ihres Vorsitzenden (Präsidenten) aus ihrer Mitte drei Mitglieder, aus welchen die Ernennung durch den evangelischen Landesherrn erfolgt.

Ein Gleiches geschieht nach Ernennung dieses Vorsitzenden und unter dessen Leitung mit der Wahl seines Stellvertreters (Vice-Präsidenten).

Die übrigen Beamten werden von der Landessynode unmittelbar aus ihren Mitgliedern gewählt. Von der Wahl derselben ist dem evangelischen Landesherrn Anzeige zu erstatten.

§. 20.

Die Mitglieder der Landessynode haben bei der Eröffnung derselben in die Hände des landesherrlichen Eröffnungs-Commissärs, später eintretende in die Hände des Vorsitzenden das nachstehende feierliche Gelübde abzulegen:

> Ich gelobe vor Gott, dass ich bei meinem Wirken in der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen das Bekenntniss der evangelischen Kirche, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der evangelischen Landeskirche berathen werde.

§. 21.

Jedes Mitglied der Landessynode ist Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinerlei Instruktion gebunden.

§. 22.

Der Ersatzmann tritt ein, wenn der Abgeordnete die Wahl nicht annehmen kann oder will, oder nach angenommener Wahl aus irgend einem Grunde aufhört, Abgeordneter zu sein.

§. 23.

Die Berathung über die in §. 24. namentlich genannten Gegenstände erfordert die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder der Landessynode.

Im Uebrigen ist dieselbe als besetzt anzusehen, wenn zwei Drittheile der Mitglieder versammelt sind.

§. 24.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse der Landessynode bedarf es, wenn eine Aenderung der Kirchenverfassung, der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher in Frage kommt, einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden. Im Uebrigen genügt absolute Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 25.

Die Absendung landesherrlicher Commissäre zu den Berathungen der Landessynode, welche an diesen Berathungen ohne Stimmrecht theilnehmen, bleibt jederzeit vorbehalten.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder der Oberkirchenbehörde sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode anzuwohnen.

§. 26.

Ueber Zulassung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen (mit Vorbehalt der vertraulichen Behandlung einzelner Angelegenheiten) wird die Geschäftsordnung das Nähere bestimmen.



Auch werden die Protokolle der Verhandlungen veröffentlicht, soweit nicht die Landessynode selbst eine Ausnahme beschliesst.

§. 27.

Nach dem Schlusse der Synode werden die Entschliessungen des Kirchenregiments über die bis dahin noch unerledigten Anträge derselben bald thunlich in einen Synodalbescheid zusammengefasst und bekannt gemacht.

§. 28.

Die definitive Festsetzung der Geschäftsordnung erfolgt im Einvernehmen der Landessynode mit dem Kirchenregiment.

Bis dies geschehen kann, wird von Kirchenregiments wegen für die erste Landessynode eine provisorische Ordnung der Geschäftsbehandlung erlassen werden.

§. 29.

Vor dem Schluss der Synode wird für die Zwischenzeit bis zum nächsten Zusammentritte derselben ein Synodal-Ausschuss bestellt, welcher aus dem Präsidenten der Synode und vier von derselben mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen, zu bestehen hat. Zugleich werden für Verhinderungsfälle dieser ordentlichen Mitglieder ebenso viele Ersatzmänner gewählt.

§. 30.

Der Ausschuss versammelt sich in den Jahren, wo kein Zusammentritt der Landessynode stattfindet, je einmal auf Berufung der Oberkirchenbehörde zu geeigneter Zeit.

Derselbe kann von der Oberkirchenbehörde, sei es aus eigenem Ermessen oder auf den Antrag des Synodal-Präsidenten, mit landesherrlicher Genehmigung auch zu ausserordentlicher Versammlung berufen werden.

§. 31.

Zum Wirkungskreise des Ausschusses, als Vertreters der Landessynode, gehört

1) das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der Landeskirche dem Kirchenregimente Wünsche und Beschwerden vorzutragen;
2) die gutächtliche Berathung der Oberkirchenbehörde auf von derselben ergehende Aufforderung in Sachen der Gesetzgebung oder der Verwaltung;
3) das Recht des Antrages bei dem Kirchenregiment auf Berufung einer ausserordentlichen Synode;
4) die periodische Ausübung der der Synode nach §. 14. zustehenden Befugniss der Kenntnissnahme von dem Stande und den Rechnungen der unter Verwaltung der Oberkirchenbehörde stehenden allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie von den für die evangelisch-kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Positionen des Staatshaushaltungs-Etats;
5) Erstattung eines Rechenschaftsberichts an die Synode.

§. 32.

Bezüglich der den Synodal-Mitgliedern auszusetzenden Reisekosten-Entschädigung und Taggelder wird besondere Verfügung ergehen.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 20. Dezember 1867.

Karl.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

B) Königliche Verordnung,
betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Karl von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche in Absicht auf die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche bestehen, verordnen und verfügen Wir nach Maassgabe des Uns überlieferten landesherrlichen Kirchenregiments und im Hinblick auf den §. 75. der Verfassungsurkunde nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Unserem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist neben der ihm obliegenden Wahrung der Staats-Hoheits-Rechte in Beziehung auf die evangelische Landeskirche zugleich die Vermittlung Unserer Entschliessungen auf die Anträge Unseres evangelischen Consistoriums und Synodus aufgetragen, wobei das Ministerium diese Anträge Uns stets in Urschrift vorlegen wird.

Zugleich führt dasselbe in Unserem Namen die Dienstaufsicht über jene Behörden.

§. 2.

Eine selbstständige Instanz bildet das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, abgesehen von Fällen, wo ein Einschreiten des Staats nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist, nur in soweit, als es sich dabei von der Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchen-Regiments-Behörden oder von gemischten, kirchlich-staatlichen Sachen handelt.

§. 3.

Zu unmittelbarem Vortrag an Uns ist Unser evangelisches Consistorium für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus ermächtigt,

wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Uebermittelung eines von ihm gestellten Antrags zu Unserer Entschliessung sich nicht beruhigen zu können glaubt, oder wenn ihm durch eine von dem Ministerium ausgegangene oder ermittelte Verfügung eine kirchengesetzliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint.

§. 4.

Für den Fall, dass ein der evangelischen Kirche nicht Angehöriger von Uns mit Versehung des Kult-Ministeriums betraut werden sollte, behalten Wir Uns vor, über die Ausübung der im §. 1 erwähnten innerkirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche nach Vernehmung der evangelischen Oberkirchenbehörde das Nöthige zu verordnen.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Dezember 1867.

Karl.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

IV.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868. und das Gesetz vom 30. März 1868.

1. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine grössere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfniss einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen

erlassen.

A. Von den Kirchenvorständen.

§. 1.
Beruf und Befugniss der Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, und das Befugniss, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmässigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Niessbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Gemeinde nicht eingreifen, und wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§. 2.
Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zu Ausübung der §. 1. und §. 18. bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

§. 3.
Dessen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

1. aus dem Pfarrer, oder dessen Stellvertreter im Pfarramte.

   In grösseren Parochien, in welchen ein zweiter confirmirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch localstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlicher der Parochie dem Kirchenvorstande angehören.

2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden. Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspection, im Einverständniss mit den Vertretern der politischen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 6. festgestellt. Es dürfen jedoch deren dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein.

   Die endgiltige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten (vgl. §. 6.).

In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältniss der Mitglieder von Stadt und Land nach Maassgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch festgestellt.

§. 4.
Vorsitz in demselben.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstande frei aus dessen Mitgliedern gewählt wird.

In den §. 18. Punkt 1. 2. 3. 6. 7. und 8. gedachten, sowie überhaupt in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten führt den Vorsitz der Pfarrer, in allen übrigen, insbesondere den in §. 18. Punkt 4. 5. und 9. erwähnten Angelegenheiten kann dieser Vorsitz von jedem Kirchenvorstande dem Stellvertreter übertragen werden.

Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig.

§. 5.
Theilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstands.

Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstands jederzeit Kenntniss nehmen, und wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen betheiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können, unter den obigen Voraussetzungen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegbefohlenen eintreten. Auch ist der Kirchenpatron zu den Versammlungen des Kirchenvorstands nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt.

Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den ausserhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben sofort und längstens binnen 8 Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

Stadträthe und andere Corporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Betheiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Findet der Kirchenpatron einen Beschluss des Kirchenvorstands bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde antragen.

§. 6.
Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch kön-

nen auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die §. 8. bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere solcher Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch Einen oder Einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten.

Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maassgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung localstatutarisch zu ordnen.

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand, der aber mit dem der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind.

§. 7.

Vertretung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt.

In Städten, wo mehrere Kirchspiele sich befinden, werden eben so viele besondere Kirchenvorstände errichtet, dieselben treten jedoch in Fällen, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Berathung, an Ephoralorten unter dem Vorsitze des Superintendenten, anderwärts unter dem Vorsitze eines von der Versammlung zu wählenden Mitglieds, zusammen.

§. 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniss gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Nach dieser Norm werden auf Grund der hierfür schriftlich oder mündlich erfolgten Anmeldung in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren, das erste Mal von dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt.

Werden gegen die aufgestellte Liste Einwendungen gemacht und wird bei der Entschliessung des Kirchenvorstands, oder beim ersten Male der mit Aufstellung der Listen Beauftragten, nicht Beruhigung gefasst, so entscheidet hierüber die Kircheninspection.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk

auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Process führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

§. 9.

Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehen, sind die nach §§. 3. und 6. in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder von jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen, ebenso steht die Wahl der Exemten diesen selbst zu.

§. 10.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuss.

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen. Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende im Kirchenvorstande oder dessen Stellvertreter, die erforderliche Anzahl von Beisitzern ernennt der Kirchenvorstand.

Den Wahlausschuss für die erste Wahl ernennt der Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträthen, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen.

§. 11.

Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss hat darauf zu achten, dass Niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, dass Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist; dass jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

§. 12.

Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protocoll aufzunehmen und das Ergebniss der Wahl der Kircheninspection anzuzeigen.

§. 13.

Entscheidung über die Giltigkeit einer Wahl.

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher nach der Ansicht des

Wahlausschusses die Wählbarkeit abgeht, so hat hierüber, wenn der Gewählte bei der Eröffnung des Wahlausschusses sich nicht beruhigt, die Kircheninspection zu entscheiden.

§. 14.

Ausnahmsweise Leitung der Wahl durch die Kircheninspection.

In grösseren Kirchengemeinden oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspection auf Antrag des Wahlausschusses die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

§. 15.

Bekanntmachung und Verpflichtung der Gewählten.

Der Erfolg der Wahlen ist am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Hierbei überträgt der Pfarrer den Gewählten im Namen der Kirchengemeinde ihr Amt und nimmt dieselben mittelst Handschlags in Pflicht.

§. 16.

Gründe zulässiger Ablehnung.

Die Uebernahme des Kirchenvorsteheramts kann abgelehnt werden:

1. von denjenigen, welche unmittelbar vorher, oder vor nicht länger als drei Jahren Kirchenvorsteher gewesen sind;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchenvorstand, vorbehältlich der Berufung an die Kircheninspection, entscheidet.

Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenvorstande entlassen wird, verliert auf die Zeit, für welche er gewählt war, sein Stimmrecht.

§. 17.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen, jedoch so, dass allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei Jahren, insofern nicht eine gütliche Vereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Später treten allemal Diejenigen ab, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode von der Gemeinde gewählte Kirchenvorsteher aus, so werden die erledigten Stellen, so

lange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesem selbst durch Zuwahl auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen wieder ersetzt, ausserdem findet ausserordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt.

Vertreter der Exemten werden auch in diesem Falle von den übrigen Exemten gewählt.

Bestehenden localstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehen (vergl. §§. 3. und 6.).

§. 18.

Wirkungskreis des Kirchenvorstands.

Der Kirchenvorstand soll im Allgemeinen, im steten Hinblicke auf den Beruf der Kirchengemeinde (§. 1.), an seinem Theile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat daher in's Besondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2. Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äusseren Ordnung beim Gottesdienste;
3. Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;
4. die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
5. die Controle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;
6. Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen des Kirchenbezirks, der localen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie;
7. Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;
8. Wahlen zur Synode;
9. Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten.

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, dass alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen.

§. 19.

Zu 1.

Der Kirchenvorstand soll nicht blos durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in

der Gemeinde im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern.

Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstands auszuüben.

§. 20.
Zu 2.

In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und localen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen.

Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig.

Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nöthigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspection Anzeige davon zu machen hat.

§. 21.
Zu 3.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden.

Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluss zu fassen und — nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind die Erklärung der in den §§. 2. 4. und 5. des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom heutigen Tage genannten Betheiligten eingeholt, endlich in den, specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspection hierzu ertheilt ist, — mit der Ausführung solcher Baulichkeiten Einzelne seines Mittels, oder auch Dritte zu beauftragen.

Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugniss des Kirchenvorstands, sondern die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchen-

patrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstands, der Kircheninspection vorbehalten. Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich ausserhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und wird von dem im Inlande Wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen 8. Tagen nach erhaltener Nachricht hiervon widerspricht

§. 22.
Zu 4.

Wo jetzt schon besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, so lange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten von der Consistorialbehörde genehmigt wird. An anderen Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer. Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Cassen und führt die Rechnung darüber, er ist auch zu diesem Amte eidlich zu verpflichten.

Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.

Nähere Bestimmungen hierüber werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspection, unter Vernehmung mit dem Patrone und dem Kirchenvorstande, zu ertheilende Instruction getroffen.

Alle drei Jahre, oder nach Beschluss des Kirchenvorstands alljährlich, ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Cassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection.

Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nöthige im Verordnungswege verfügt. Besondere Bestimmungen hierüber bleiben localstatutarischer Festsetzung vorbehalten.

§. 23.
Zu 5.

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, dass die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmässig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde.

Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der

Kirchrechnung oder Gottesackercassenrechnung controliren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht zu nehmen.

§. 24.
Zu 6.

Bei Veränderungen der Grenzen des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der betheiligten Gemeinden wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen.

Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschliessung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung mit der Synode (§. 40.), zu. Ueber Abänderung blos localer liturgischer Einrichtungen kann jedoch der Kirchenvorstand berathen und beschliessen, nur bedarf ein diesfallsiger Beschluss der Bestätigung der Kircheninspection.

Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl frei lassen, z. B. Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei Einführung eines neuen im Lande genehmigten Gesangbuchs, Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.

§. 25.
Zu 7.

Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, dass nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge.

Vor jeder Designation eines Geistlichen ist der Collator verpflichtet, dem Kirchenvorstande Diejenigen, welche sich um das erledigte Amt beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen.

Hat hierauf der Kirchenvorstand binnen vier Wochen Diejenigen bezeichnet, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht, so steht dem Collator die freie Wahl unter den sowohl von ihm als auch vom Kirchenvorstande Genannten zu.

Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designirten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei, und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen.

Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird.

Glöckner, Kirchner, Cymbelträger und andere niedere Kirchendiener, insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet.

Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann, nach Gehör des Schulvorstands, nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde erfolgen.

§. 26.
Zu 9.

Der Kirchenvorstand vertritt:

a. das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Capital aufgenommen wird. Um einen Process zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie zu der Abschliessung eines Vergleichs hierüber einzuholen.

Zur Verwendung von Capitalien aus dem Stammvermögen der Kirche bedarf es der Genehmigung der Consistorialbehörde, zur Veräusserung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche der Genehmigung des Ministeriums des Cultus.

Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons, so hat die Consistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrath Inspectionsmitglied ist, bei Collisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugniss der Kircheninspection, zu genehmigen, zu autorisiren oder zu entscheiden, ohne Weiteres auf die Consistorialbehörde über.

Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung sowie pflegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen in §. 10. unter 4 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, soweit nicht ausdrücklich durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas Anderes bestimmt ist.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b. die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844. geordnete Vertretung

der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu concurriren haben, ist nach §. 2. des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden zu beurtheilen.

§. 27.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.

Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung der Kircheninspection eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Nothwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenvermögen ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

§. 28.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstands.

Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährlich ein Mal. Der Vorsitzende kann auch ausserordentliche Versammlungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher Solches beantragt.

Er beschliesst nach Stimmenmehrheit; zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich

Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

Der Vorsitzende führt, wenn nicht von ihm ein geeigneter Beamter. zur Protocollführung verwendet werden kann, oder vom Kirchenvorstande ein Protocollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protocoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspection und anderen Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspection vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

§. 29.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstands.

Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit verliert, wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe missbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspection



zu beantragen und von dieser, falls der Antrag nicht von dem Kirchenvorstande selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben zu verfügen.

Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen, so soll er, nach Befinden, von der Consistorialbehörde aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstands angeordnet werden. Die Consistorialbehörde kann in solchem Falle den schuldigen Mitgliedern auf gewisse Zeit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entziehen.

§. 30.
Kirchengemeinde-Versammlungen.

Wenn die Consistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der Entschliessung des Kirchenvorstands zu überlassen, sondern einen Beschluss der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei auf einander folgenden Sonntagen.

Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand, die Consistorialbehörde kann aber die Leitung auch der Kircheninspection oder einem anderen Commissar übertragen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder für eine Ansicht erklärt haben. — Gelangt die Versammlung zu keinem giltigen Beschlusse, so ist die Entschliessung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen.

§. 31.
Diöcesanversammlungen.

Zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zu Belebung des Interesse derselben an den kirchlichen Angelegenheiten versammeln sich in jeder Ephorie alljährlich ein Mal die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche, sowie Patrone) zu einer gemeinsamen Besprechung. Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen. Die Versammlungen sind öffentlich.

Der Ephorus beruft und leitet die Versammlung und hat in derselben darauf hinzuwirken, dass über die ganze Thätigkeit der Kirchenvorstände, deren Aufgaben und die rechte Art ihrer Ausführung, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten ein freier Austausch der Meinungen stattfinde.

Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntniss der Consistorialbehörde, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode, zu bringen.

(Schluss folgt im nächsten Heft).

V.

Zur Beachtung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir die Notizen, welche wir in unseren Redactionsnoten zu dem von Herrn Prof. Dr. Wach verfassten Necrolog unseres verewigten Mitarbeiters Professor Dr. H. F. Jacobson in Beziehung auf den äussern Lebensgang Jacobsons gegeben haben, grossentheils einem Necrolog verdanken, welchen die »Altpreussische Monatsschrift« 1867. S. 338—343 veröffentlicht hatte. Da uns der letztere in einem Ausschnitt zugegangen war, welcher keine nähere Bezeichnung enthielt, waren wir nicht in der Lage, unsere Quelle anzuführen. Dies geschieht hiermit nachträglich.

R. W. Dove.

Bücherschau.

1. Liber diurnus ou Recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du Ve au XIe siècle, publié d'après le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du P. Garnier et le commentaire inédit de Baluze par Eugène de Rozière, inspecteur général des archives. Gr. 8. SS. CCXXVI. 431.

Eine neue Ausgabe des Liber diurnus, dessen Bedeutung der jetzige Herausgeber treffend dahin angiebt (p. IV.). »Il offre un répertoire complet de diplomatique pontificale; il abonde en détails curieux sur l'état intérieur de l'église romaine, sur sa discipline, ses usages et l'administration de ses biens; il est riche en renseignements sur l'organisation politique, civile et militaire de l'Italie aux derniers temps de la domination byzantine; il éclaire à la fois les points les plus obscurs de l'histoire civile et les côtés les moins connus de l'antiquité ecclésiastique« kann unmöglich in einer dem Kirchenrechte gewidmeten Zeitschrift unbesprochen gelassen werden, namentlich wenn sie so Werthvolles bietet, wie die vorliegende.

Folgen wir der äusseren Anordnung, welche ihr der auch in Deutschland durch seine bisherigen Publicationen, namentlich durch seinen Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle. Paris 1859. 1861. allgemein bekannte Gelehrte gegeben hat, so beginnt das Werk mit einer Einleitung, welche über den liber diurnus handelt.

Das erste Kapitel: »Origine et caractère du liber diurnus, son unité, son authenticité; époque présumée de sa rédaction; durée de son influence« beschäftigt sich namentlich mit dem Nachweis, dass der liber diurnus — so genannt wegen seines Characters als »manuel d'un usage quotidien« (p. XIV) der päpstlichen Kanzlei angehört, ferner

mit der Frage nach der Entstehungszeit dieses werthvollen Formelbuches. Da dasselbe den Bestand des von 568 bis 751 dauernden Exarchats von Ravenna voraussetzt und ferner der 6 ersten allgemeinen Konzilien erwähnt, also vor dem Beginn des 7. (v. J. 787) verfertigt sein muss, so nimmt der Herausgeber an (p. XVI ff.), dass der liber diurnus nach 681, dem Jahr der Abhaltung des 6. Konzils, und vor 751, dem Jahre des Zerfalles des Exarchats abgefasst sein muss. Mit Rücksicht darauf, dass der letzte der erwähnten byzantinischen Kaiser Konstantinus Pogonatus (668 — 685) ist, wird die Abfassungszeit noch enger auf den Zeitraum zwischen 685 und 751 fixirt — (p. XVIII), indem der Herausgeber die gegen diese Annahme etwa aus dem liber pontificalis wegen der Freiheit der Papstwahl zu entnehmenden Zweifel (s. auch mein Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Berlin, 1869. 1, 224. n. 6.) in treffender Weise beseitigt und zugleich darthut, dass die früheren Versuche, die Entstehungszeit noch näher zu bestimmen, auf durchaus schwankendem Boden ruhen. Endlich weist der Herausgeber auf die interessante Thatsache hin, dass die ersten Redaktionen des liber diurnus hauptsächlich Gebrauch von Dokumenten Gelasius I. und Gregors I. gemacht haben, während umgekehrt später in den Briefen Leos IX., Nikolaus II. und sogar noch Alexanders II. sich Spuren der Benutzung der in der Sammlung enthaltenen Formulare finden, bis diese letztere zur Zeit Gregors VII. ausser Gebrauch kam.

Viel Interessantes bietet das folgende (zweite) Kapitel: »Histoire du liber diurnus depuis le XIe siècle jusqu'à nos jours. Es behandelt die Benützung des Formularbuches in den Kanonensammlungen Ivos von Chartres, Deusdedits, Anselms von Lucca und Gratians (p. XXXI ff.), die Wiederauffindung des allmählich in völlige Vergessenheit gerathenen Werkes durch Lucas Holstenius, die Vorbereitung einer neuen Ausgabe durch denselben, die Umtriebe und Schwierigkeiten, welche dem Druck in Rom in den Weg gelegt wurden und das nach dem Tode von Holstenius i. J. 1661. erlassene Verbot der Index-Congregation (p. XXXIX ff.), das durch diese Unterdrückung in Frankreich und Deutschland hervorgerufene Aufsehen, das Erscheinen der ersten Ausgabe des Jesuiten Garnier i. J. 1679 oder 1680 während der gallikanischen Streitigkeiten, die Frage, ob diese auf den Index gesetzt ist (p. LVII ff.), das Nachlassen des Widerwillens der Kurie gegen das Werk, die neueren durch Hoffmann und Riegger besorgten Abdrücke des Werkes und die letzte eingehende Arbeit des Pater Zaccaria über dasselbe.

In engster Verbindung mit diesen literargeschichtlich reichhaltigen Ausführungen steht das dritte Kapitel, welches eingehend die: »Cause de la suppression du liber diurnus« bespricht. Hier widerlegt der Verfasser zunächst die Annahme, dass die Formulare über die Papstwahlen und die aus diesen resultirende Unterordnung des apostolischen Stuhles unter das Kaiserthum die Veranlassung gegeben habe. Nach den durchaus überzeugenden Ausführungen (p. CXIII. ff.) ist es vielmehr

der Inhalt der durch den Papst abzulegenden professio fidei (s. neue Ausgabe nr. LXXXIV. p. 195. 198) gewesen, welcher jene Maassregel hervorgerufen hat. In dem Glaubensbekenntniss erklärt der Papst auch die Vorschriften des sechsten allgemeinen Kapitels annehmen zu wollen und die Lehre der von diesem verworfenen Ketzer gleichfalls zu reprobiren. Zu diesen gehörte aber auch der Papst Honorius, dessen Verdammung der liber diurnus ausdrücklich erwähnt. A. a. O. heisst es: »Auctores vero novi haeretici dogmatis (des Monothelismus) Sergium... *una cum Honorio qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit,* nexu perpetui anathematis devinxerunt« (nämlich die Väter der Synode). Es bot diese Stelle also nicht nur ein wichtiges Zeugniss für die Fehlbarkeit des Papstes und die oberstrichterliche Gewalt des Konzils über den letzteren dar, sondern, weil der liber diurnus ein in der päpstlichen Kanzlei und zum Gebrauch für diese abgefasstes Formularbuch ist, auch dafür, dass der apostolische Stuhl selbst diese Suprematie des Konzils anerkannt hat. Um den Gegnern des Papalismus nicht diese scharfe und schneidende Waffe in die Hand zu geben, wurde das interessante geschichtliche Dokument in Rom unterdrückt.

Mit diesem Kapitel schliesst der Verfasser seine sachlichen Erörterungen über den liber diurnus ab. Sie gewähren für eine Reihe von Punkten neue Aufschlüsse, sie sind mit einer eingehenden Kenntniss der Literatur und überall mit einer besonnenen und zutreffenden Kritik geführt, und dürfen für alle Hauptresultate unbedenklich auf allseitige Zustimmung rechnen.

Das vierte und letzte Kapitel: »bibliographie du liber diurnus, description des manuscrits et des éditions anciennes, plan de la nouvelle édition« (p. CXLIX. ff.) behandelt zunächst die Handschriften des liber diurnus, sowohl das einzige uns erhaltene, aus der Bibliothek von S. Croce in Gerusalemme Anfang dieses Jahrhunderts in das vatikanische Archiv gelangte Manuscript (Hhhhh 97., ex capsula X.), welches Holstenius benützt hat, als auch die beiden verloren gegangenen des Jesuiten-Kollegs von Clermont und des Erzbischofs de Montchal von Toulouse, und giebt Auskunft über zwei jüngere Kopien von Handschriften in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris und ein bei den Franziskanern in Castel-Gandolfo existirendes, von Troya signalisirtes, aber ebenfalls als eine moderne Abschrift erscheinendes Manuscript. Ferner referirt der Verfasser eingehend über die kritischen Grundlagen der bisherigen Ausgaben und eine bisher unbekannte, von ihm wieder aufgefundene, bereits zum Druck vorbereitete von Stephan Baluze.

Für seine neue Edition hat Rozière (s. S. CCI.) mit vollem Recht die einzige erhaltene Handschrift des Vatikans zu Grunde gelegt. Er hat dazu die von den Herren Daremberg und Renan in Rom angefertigte Kollation benutzt, da seine Anfragen, ob er die Sicherheit haben würde, im Vatikan das Manuscript einzusehen, unbeantwortet geblieben sind (p. CCI.). Leider hat dieser Umstand die üble Folge gehabt, dass eine genaue Feststellung des Alters der ein-

zigen und entscheidenden Handschrift nicht hat erzielt werden können. Mabillon hat dieselbe in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gesetzt, die Herren Daremberg und Renan geben dagegen in dem Bericht über ihre Mission (s. Archives des missions scientifiques et litteraires, choix des rapports et instructions du ministère de l'instruction publique et des cultes. Paris 1850. ff. 1, 245.) an, dass das Manuscript auf dem ersten Blatt die Notiz aufweist: Preciosissimus est iste codex, scriptus Longobardorum tempore, fortassis inter septimum et octavum seculum ... ex quo referri potest codicem scriptum vel labente septimo seculo vel inchoante octavo, und folgen dieser Zeitbestimmung. Wenn der Herausgeber trotz eines von Letzteren a. a. O. mitgetheilten, allerdings nur 2⅔ Zeile umfassenden Facsimiles sich enthalten hat, sein Urtheil abzugeben, so liegt darin allerdings eine skrupulöse Zurückhaltung. Ich meinerseits glaube indess, dass man mit ziemlicher Sicherheit die Annahme Mabillons für die richtige erklären kann. Ganz abgesehen davon, dass die Autorität des letzteren sicherlich die Notiz im Kodex, über deren Grund und Alter die Herren Daremberg und Renan leider nicht die geringste Mittheilung gemacht haben, überwiegt, kommt in Frage, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass wir eine völlig gleichzeitige Handschrift, wie es die vorliegende sein müsste, besitzen sollten. Die Hypothese der genannten Herren, dass sie der Originalkodex sei, hat keine ausreichenden Gründe für sich. Ferner lässt sich aus dem Facsimile wenigstens so viel zweifellos entnehmen, dass die Schriftzüge nicht dem 7. oder 8. Jahrhundert angehören, Bedenken können nur darüber obwalten, ob man sie in das 9. oder 10. Jahrhundert zu setzen hat.

Ausser dem Text des oben besprochenen Manuscripts bietet die Ausgabe noch 8. durch den Codex von Clermont gelieferte, aus der Garnierschen Edition entnommene Formulare in einem ersten Appendix. Die drei übrigen Anfänge enthalten nicht mehr zum liber diurnus gehörige, aber mit ihm in Verwandtschaft stehende Formulare, welche Holstenius, Baluze und der Herausgeber gesammelt haben. An Varianten sind die der Ausgaben von Holstenius und Garnier, sowie die der von Baluze vorbereiteten Edition aufgenommen, welche freilich oft nur willkürliche Korrectionen der gedachten Gelehrten enthalten.

Was mit dem vorhandenen Material zu leisten ist, das bietet also diese neue, auf einer durchaus gesunden kritischen Methode beruhende Ausgabe dar.

Man wird ferner dem Herausgeber Dank wissen, dass er derselben nach seiner eigenen Einleitung die praefatio von Garnier mit den Noten Zaccarias und die unvollendete Vorrede von Baluze vorangestellt, dem Texte selbst die Noten Garnier's und die noch unedirten von Baluze hinzugefügt, und ferner die drei Dissertationen Garnier's über den liber diurnus, den letzten in der Einleitung nicht benutzten Theil der Zaccaria'schen Dissertation und die werthvollsten Bemerkungen aus der ersten, gleichfalls noch vorhandenen

Redaktion der vorhin gedachten Noten Baluze's beigegeben hat. Den Schluss bilden 5. Tafeln, welche eine Zusammenstellung der Anordnung des benutzten Codex mit der der verloren gegangenen Handschriften und den Ausgaben von Holstenius und Garnier enthalten.

Mit Freuden sprechen wir dem Herausgeber demnach unsere Anerkennung für diese werthvolle und gediegene wissenschaftliche Leistung aus, welche eins der interessantesten historischen Dokumente in verbesserter Form mehr als bisher zugänglich gemacht und zugleich alle bedeutenden früheren Arbeiten über dasselbe reproducirt hat.

Professor Dr. Paul H. Hinschius.

2. Zur neuesten Literatur über Civilehe, zugleich mit Rücksicht auf den VIII. Deutschen Juristentag.

Die bürgerliche Eheschliessung. Zwei Berichte über die obligatorische Civilehe erstattet dem Deutschen Juristentag von Prof. Dr. Gneist. Separatabdruck aus den Verhandlungen des VIII. deutschen Juristentages. Berlin 1869. 27 S. 8.

Wir haben oben S. 272. ff. die beiden Gutachten mitgetheilt, welche dem achten deutschen Juristentag über Civilehe und über das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen aus Anlass des Antrags des Dr. Hilse (s. oben S. 272.), von Professor Dr. Emil Friedberg und Geh. Justizrath Professor Dr. Wasserschleben erstattet worden sind. Die Berichterstattung über den erwähnten Antrag sowohl in der vereinigten I. und II. Abtheilung des VIII. Juristentags als in der 2. Plenarversammlung desselben vom 28. August 1869. hatte Herr Professor Gneist übernommen, und er hat diese Aufgabe mit gewohnter Meisterschaft gelöst. Wir danken der Verlagshandlung von J. Guttentag, dass sie die beiden Berichte durch den vorliegenden Separatabdruck auch weitern Kreisen zugänglich gemacht hat.

Der erste Bericht insbesondere begründet zunächst folgende Sätze. 1. Die Ehe ist in ihrem Entstehen eine freie Uebereinkunft über eine ungetheilte Geschlechtsgemeinschaft, individua vitae consuetudo. (Gewiss ist die Eheschliessung Vertrag, so wenig Bestand und Gehalt der durch Vertrag zu Stande gekommenen Ehen von der Willkür der Contrahenten abhängig gemacht werden darf.) 2. Um ihrer rechtlichen Wirkungen willen gehört die Ehe nothwendig in das Gebiet des Staats und der rechtlichen Regelung. 3. In allen Rechtsbildungen tritt neben der Ehe als Rechtsinstitut die Anerkennung weiterer sittlicher Beziehungen hervor. „Die innigste Gemeinschaft, welche menschlicher Wille zu schaffen vermag, durchdringt alle menschlichen Verhältnisse so tief und so dauernd, dass sie in Rechtsregeln niemals erschöpft werden kann, noch soll. Die Verbindung der Menschen zur Gottesverehrung, also die Kirchengemeinschaft, ist vorzugs-

weise bestimmt, diese sittliche Seite zur Geltung zu bringen; nicht in äusserem Zwang, sondern in freiem Gehorsam gegen das sittliche Gebot." 4. Im deutschen Mittelalter hat sich die rechtliche und sittliche Ordnung der Ehe verschmolzen und nahezu identifizirt in der römisch-katholischen Kirche. Es wird in Bezug auf diese Thatsache gezeigt, wie die Kirche des Mittelalters das Fortschreiten zur Versittlichung der Ehe repräsentirt, dass ferner die nothwendige Einheit des Eherechts im Mittelalter nur von der Kirche geschaffen werden konnte, endlich dass allein in dieser die Permanenz der obrigkeitlichen Gewalt zu finden war, deren es bedurfte. 5. Die Gründe der Identifizirung der Rechtsordnung und der sittlichen Ordnung der Ehe sind schrittweise in Wegfall gekommen seit den Zeiten der Reformation 6. Die Natur der staatlichen Rechtsordnung fordert nunmehr unter den heutigen Verhältnissen eine Eheschliessung unter staatlicher Autorität, und nur diese. 7. Neben der allgemeinen rechtlichen Ordnung hat eine besondere sittliche Ordnung der Ehe ihr Recht und ihr Organ in den einzelnen Kirchengesellschaften, und diese sittliche Seite wird in der gewohnten kirchlichen Eheschliessung nach wie vor ihre begleitende Form finden. „Die kirchlich gebilligte und kirchlich geschlossene Ehe gestaltet sich damit zu einem engeren konzentrischen Kreise im Gebiet der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung, . . . einem Kreise, in welchem die strengeren Anforderungen zur Geltung kommen, welche die Konfession für sich stellt, welche aber die Staatsgewalt als Rechtsregel zu erzwingen Bedenken getragen hat. Diese Geltung der kirchlichen Gebote im engeren Kreise durch die Mittel der Lehre und Zucht entspricht durchaus dem Wesen der Religion und der kirchlichen Gebote." — Nach einer kurzen schlagenden Kritik der Scheingründe der Gegner der bürgerlichen Eheschliessung, die sich in der Regel eine arge Entstellung der Geschichte des Eherechts zu Schulden kommen lassen, auf welche auch von uns bereits mehrfach aufmerksam gemacht worden ist, wird demnächst nachgewiesen, dass die richtige Lösung der in der Gegenwart auf dem Gebiet des Eherechts vorhandenen Conflicte zwischen Staat und Kirche nicht in der Einführung der sog. Nothcivilehe oder der (auch kirchlich durchaus verwerflichen) facultativen Civilehe, sondern allein in der obligatorischen bürgerlichen Eheschliessung zu finden ist. Sie allein giebt, wie auch wir wiederholt gezeigt haben, unter den heutigen Verhältnissen die dauernde und grundsätzliche Lösung. „Bei der Ausführung werden allerdings die durch ernste Erfahrungen empfohlenen Modalitäten zu beachten sein: die bürgerlichen Aufgebote möglichst einfach und zugänglich zu gestalten, — die bürgerliche Eheschliessung auf einfache Beurkundungen ohne Nachahmung kirchlicher Trauungsformen zu beschränken, — die kirchliche Trauung more majorum unverändert folgen zu lassen, — die hergebrachten Stolgebühren unverändert zu lassen."

Dieselben Gedanken werden dann im Wesentlichen auch in dem zweiten Referat ausgeführt. Ueberall tritt dieselbe klare Sicherheit

der Argumentation, dasselbe feine Verständniss der geschichtlichen Entwicklung, dieselbe unbefangene Würdigung der Aufgaben des Staats und der Kirche hervor. Die geschichtliche Begründung beruht überall auf den Ergebnissen des Buches von E. Friedberg, das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1865. 827. SS.), eines Buches, dessen Verdienst, mit einem grossartigen Aufwand von Fleiss uns zuerst eine befriedigende Einsicht in die geschichtliche Entwicklung des Eheschliessungsrechts verschafft zu haben, eine unbefangenere Würdigung verdient haben würde, als ihr von Hinschius in der Kritik in Bekker's und Pözl's Kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. IX. (München 1867.) S. 1. ff. zu Theil geworden ist, wenn wir auch die von Hinschius gegen einzelne leichtere Verstösse (die wenigstens die durch das Friedberg'sche Buch endgültig festgestellte Gesammtauffassung der Entwicklung nirgends wesentlich alteriren) gemachten Ausstellungen als theilweise begründet anerkennen müssen, und wenn wir auch selbst eine energischere Zusammendrängung des Materials der neueren Gesetzgebung schon im Interesse der grösseren Verbreitung des Buches gewünscht haben würden. Das zur Begründung seines Antrags veröffentlichte Buch von Dr. Karl Hilse, Civil- und Mischehe, Berlin 1869. (Karl Heymanns Verlag. 198. SS.) beruht überall auf Friedbergs Untersuchungen und hat keine selbstständige wissenschaftliche Bedeutung.

Dagegen sei uns bereits an dieser Stelle gestattet, auf die vortreffliche Schrift von Julius Schumann, K. bayer. weltlichem Consistorialrath (am protestantischen Consistorium zu Bayreuth, was wir bemerken, weil eine uns zu Gesicht gekommene, der Tagesliteratur angehörige Besprechung ihn zum Mitgliede eines bischöflichen Consistoriums macht [1]): Das Institut der Civilehe, vom Standpunct des heutigen Staates und der öffentlich aufgenommenen Kirchen betrachtet, (Nördlingen 1869. 92. SS.) hinzuweisen. Dieselbe stellt sich die sehr praktische Aufgabe, durch eine klare und objective Auseinandersetzung der für die behandelte Frage Ausschlag gebenden Principien, welche vom Standpuncte des christlichen Staates ausgeht und den kirchlichen Interessen überall gerecht wird, den schiefen Ansichten und unklaren Begriffen entgegenzuwirken, welche gegenwärtig noch in nichtjuristisch gebildeten Kreisen über die Civilehe herrschen. Sie erörtert zunächst das Wesen der Civilehe und das ihr zu Grunde liegende politische Princip, so wie die dreifache Aeusserung dieses Princips in der Form der Eheschliessung, im materiellen Ehe-

---

[1]) Dem verehrten Verfasser ist es freilich auch begegnet, dass er S. 76. unsern Mitarbeiter, Professor Hübler, Consistorialrath und verwendet in der evang. Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin, als den „katholischen Professor Hübler" bezeichnet.

recht und in der Ehegerichtsbarkeit, vertritt dann die Berechtigung eines christlichen Staates, d. h. eines staatlich organisirten christlichen Volkes, das Princip der Civilehe in den drei obigen Richtungen vollständig und allgemein, sonach auch für Anhänger der bevorzugten — sog. öffentlich aufgenommenen — Kirchen zu verwirklichen, und beantwortet schliesslich die Frage, welche von den verschiedenen Arten der Civilehe — Nothcivilehe, facultative, obligatorische — den Vorzug verdient, ebenfalls zu Gunsten der obligatorischen. Wir wünschen den trefflichen Erörterungen des Verfassers, die von der wärmsten kirchlichen Gesinnung getragen sind, die weiteste Verbreitung namentlich auch in den Kreisen der evangelischen Geistlichkeit, in welchen noch immer die gröbsten Irrthümer über Geschichte und Principien des Eherechts und die grössten Vorurtheile besonders gegen die obligatorische Civilehe verbreitet sind, theils in Folge der mangelhaften geschichtlichen und kirchenrechtlichen Bildung, die noch immer zu schwerem Schaden der Interessen unserer evangelischen Kirche einem nicht geringen Theil der evangelischen Geistlichen vorgeworfen werden muss, theils in Folge der oberflächlichen Art, in der kirchliche Parteiblätter derartige Gegenstände zu behandeln pflegen. In weiten Kreisen unserer Pastoren vertritt ja die Stelle ernsten Studiums und unbefangener selbstständiger Prüfung der in der Gegenwart an die Kirche herantretenden grossen Fragen die gedankenlose Abhängigkeit von Kirchenzeitungen, denen die grössten Dummheiten mit Andacht nachgebetet werden, wenn sie nur mit der Miene der sogenannten kirchlichen Entschiedenheit vorgetragen worden sind. Nur so ist es z. B. erklärlich, dass ein so albernes Gewäsch, wie das der Schrift von G. Rühl, Die obligatorische Civilehe, ein Zeugniss aus der Kirche wider die Civilehe, Berlin 1862. [*]) in sog. kirchlichen Kreisen nachwirken kann, das einer Widerlegung zu würdigen denn auch unserem trefflichen bayerischen Consistorialrath mit Recht nicht als überflüssige Mühe erschienen ist.

Doch wir kehren zu Gneist und dem Juristentage zurück. Anlangend das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen haben wir in unseren Bemerkungen in dieser Zeitschrift Bd. VIII. S. 362. ff. es anerkannt, dass die consequente Durchführung des Grundgedankens der obligatorischen Civilehe die Beseitigung des staatlichen Verbots der Ehe zwischen Christen und Juden bedingt. „Führt der Staat die obligatorische Civilehe ein, dann mag die Kirche es immerhin als eine Consequenz des Princips der Trennung von Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe hinnehmen, wenn mit der Durchführung der obligatorischen bürgerlichen Eheschliessung auch die staatliche

---

[*]) Dieselbe war gegen eine verständige kleine Schrift: Die obligatorische Civilehe. Ein Zeugniss aus der Kirche für die Civilehe, Berlin 1862. gerichtet.

Aufrechterhaltung des Impedimentum disparitatis cultus wegfällt, und sich genügen lassen, die Mittel der Zucht gegen diejenigen zu gebrauchen, welche durch Eingehung einer Verbindung der Gemeinde Aergerniss geben, gegen welche das christliche Bewusstsein mit Recht sich erklärt.“ Letzteres und die Gründe, mit welchen wir die Einführung der sogenannten Nothcivilehe mit der Tendenz, dadurch eine Form für die Ehe zwischen Christen und Juden zu gewinnen, verworfen haben, so wie unsern Widerspruch gegen die staatliche Aufhebung des Impediments ohne den in der gleichzeitigen Einführung der obligatorischen Civilehe gegebenen Anlass halten wir auch nach den oben in den Gutachten gegebenen Ausführungen, mit denen wir im praktischen Resultat uns begegnen, vollständig aufrecht. Es freut uns, mit dem Berichterstatter des Juristentages und mit den Beschlüssen des letzteren auch in diesem Punct übereinzustimmen. Gneist rechtfertigt die rechtliche Möglichkeit auch dieser Mischehe nur für das System der obligatorischen Civilehe (S. 13. 22.) „Es empfiehlt sich nun aber sicher nicht, gerade für eine kirchlicherseits, und zwar von beiden Seiten verworfene Ehe die Einführung einer besonderen Eheform zu beschliessen, diesem Falle zu Ehren eine neue Ehe schaffen zu wollen.“

Die von dem Referenten gestellten beiden Anträge: „1. Die Civilehe ist als die dem Verhältniss von Kirche und Staat entsprechende nothwendige Form der Eheschliessung anzuerkennen; 2. mit allgemeiner Einführung der Civilehe ist auch das Ehehinderniss wegen Religionsverschiedenheit aufzuheben“, wurden in der Abtheilung einstimmig, in der Plenarversammlung mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität gebilligt, nachdem ein von Dr. Hilse in der Plenarberathung gestelltes Amendement auf Streichung der gesperrten Worte in Nr. 2. verworfen war. Wir haben es anerkennend hervorzuheben, dass der Juristentag in der Verwerfung der Hilse'schen Ansicht eine Unabhängigkeit von den Doctrinen des vulgären Liberalismus an den Tag legte, für welche Wesen und Zusammensetzung solcher Versammlungen allerdings nicht gerade Bürgschaft geben.

R. Dove.



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

Dr. F. BLUHME IN BONN, Dr. E. HERRMANN IN HEIDELBERG,
Dr. P. HINSCHIUS IN KIEL, Dr. B. HÜBLER IN BERLIN, Dr. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, Dr. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. RICHARD DOVE,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG,

UND

Dr. EMIL FRIEDBERG,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG.

IX. BAND.
HEFT IV.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1870.

Inhalt.

VI.

V.

Die Pflichten der Stadt Breslau gegenüber den evangelischen Kirchen daselbst seit der Reformation.

Vom
Privatdocenten Dr. jur. Georg Korn zu Breslau.

Die geschichtlich und rechtlich gleich interessanten, durch die Reformation in Breslau begründeten kirchlichen Verhältnisse sind in letzter Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, und gaben, angeblich nicht zu Recht bestehend, Veranlassung zu einer Beschwerde. Referent erhielt dadurch Gelegenheit, mit Benutzung der urkundlichen Quellen des Breslauer Stadtarchivs über die nachfolgenden drei Punkte zu berichten.

I. Historische Entwickelung des Verhältnisses zwischen der Stadt Breslau und dem evangelischen Kirchensystem der Stadt.

II. Urkundlicher Nachweis einer Verpflichtung der Stadt gegenüber den evangelischen Kirchen,
  a. die evangelischen Kirchen der Stadt, soweit nicht besondere Fundationsvermögen vorhanden sind, in Baustand zu erhalten,
  b. die Kosten des evangelischen Kultus und die Zuschüsse zu den Dotationen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten in gleicher Weise zu bestreiten.

III. Zurückführung der erwähnten Verpflichtungen der Stadt auf ein Eigenthumsrecht resp. auf ein ausgedehntes Kirchenpatronat derselben.

I.

1. Bernhardinkirche.

Literatur: Morgenbesser Geschichte der Pfarrkirche zu St. Bernhardin.

Schmeidler Urkundliche Geschichte der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin. Breslau 1853.

Morgenbesser Geschichte des Hospitals und der Schule zum h. Geiste. Breslau 1814.

Das Kloster zu St. Bernhardin und die damit verbundene Kirche haben nicht lange den Zwecken gedient, für welchen sie bei ihrer Stiftung bestimmt worden waren. Beide waren in Folge der Busspredigten des Franciscanermönches Johann v. Capistrano gegründet worden, der als päpstlicher Legat mit Vollmachten zur Gründung von Klöstern seines Ordens Oesterreich, Mähren und Schlesien besuchte und 1453. nach Breslau kam [1]). Seine Predigten machten hier einen solchen Eindruck, dass man beschloss ein Kloster für Brüder seines Ordens, obgleich zu St. Jacob ein solches bereits vorhanden war [2]), zu erbauen. Zu diesem Behufe ward ihm am 18. März des gedachten Jahres der Grund und Boden zur Gründung eines Klosters übergeben. Das notarielle Protokoll, welches Capistran darüber aufnehmen liess, stellt diesen Vorgang mit folgenden Worten dar:

— constitutus personaliter reuerendissimus et deuotissimus pater, frater Joannes de Capistrano, ordinis fratrum minorum de observantia nuncupatorum professor, — locum sive aream cum domibus et hortis sibi et fratribus suis ordinis minorum de obseruantia nuncupatorum per eum inibi constituendis et ordinandis pro habitatione et monasterio eiusdem ordinis fratrum minorum de observantia nuncupatorum fundandis et construendis per reverendissimum in Christo patrem et dominum, dominum

[1]) Schmeidler S. 6. ff.

[2]) Doch lebten die Franciscaner zu St. Jacob nach der milderen Ordensregel, während in dem neu zu stiftenden Kloster die strengere Observanz des Bernhardinus v. Siena gelten sollte, Schmeidler S. 7.

Petrum, episcopum Vratislauiensem ac spectabiles viros dominos Conradum Eysenrich, capitaneum, Henricum Dominici, Thomam Fogil, Bernardum Skal, Joannem Poppelaw, Valentinum Haunolt, Johannem Metzner et Vincentium Thomas, consules civitatis Vratislauienses, in nova civitate ibidem et penes portam hereticorum nuncupatam extra muros Vratislauienses assignata et deputata omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus potuit et debuit in nomine domini nostri Jesu Christi acceptavit; huiusmodi quoque acceptatione, sicut premittitur, solenniter facta prenotatus reverendissimus pater Dominus Petrus, episcopus Vratislaviensis pretactam acceptationem auctoritate ordinaria confirmavit ac prefatum devotissimum patrem fratrem Joannem de Capistrano cum suis fratribus ordinis minorum de obseruantia nuncupatis in realem et actualem possessionem eorundem loci sive areae et domus personaliter introduxit et instituit perpetuis temporibus per ipsos et eorum legitimos successores, fratres minores de observantia nuncupatos habendi, tenendi et possidendi [1]).

Hieraus ergiebt sich, dass der Bischof und der Rath der Stadt die Uebergabe der Grundstücke vornahmen und der Bischof dann in seiner Eigenschaft als ordinarius loci die Annahme derselben bestätigte und die Einweisung Capistrans in den Besitz vollzog. Nicht hingegen erhellt, wer als Eigenthümer der gedachten Grundstücke, als eigentlicher Schenker zu betrachten sei.

Der Bau des Klosters [2]) soll darauf sofort vorgenommen worden sein. Der der Kirche, welche hier besonders interessirt, war den 28. September 1455. soweit vollendet, dass die Einweihung erfolgen konnte. Diese Kirche ist nach dem unanfechtbaren Zeugnisse eines Zeitgenossen von der Stadt Breslau erbaut worden. Peter Eschenloer, der breslauer Stadtschreiber spricht sich darüber in seiner Geschichte der Stadt Breslau folgendermaassen aus:

Eine neue Kirche huben die Bressler umb seinet-

[1]) Original Urkunde im breslauer Stadtarchiv. Klosesches Repertorium Q. 24e.

[2]) Klose. Brief 69. Schmeidler S. 15. ff.

willen an zu bauen, zu S. Bernhardin genant, das doch viel weisen Leuten mishagete, so als zuvor ein schones Closter zu S. Jacob gebauet war, auch sust gnug Kirchen in Bresslau waren, als in einer Stat in allen deutschen Landen gesein mögen. Mit dieser neuen Kirchen viel andere Kirchen und Spital abnemen müssen und zufallen, und sonderlich die zu S. Jacob [1]).

Diese hölzerne und nicht grosse Kirche stand bis 1463. In diesem Jahre entschloss sich der Rath und die Gemeinde, diesen Bau wieder abzutragen und die Kirche in grösseren Maassstabe und aus Stein zu erbauen, die 1466. fertig ward [2]). Dass die Stadt als solche auch diesen Bau ausgeführt hat, dafür ist nicht nur das Zeugniss desselben Peter Eschenloer vorhanden, es wird auch durch die Abrechnung des Rathes mit dem Baumeister bewiesen [3]). Doch stürzte am 13. December 1491. ein grosser Theil des Gewölbes ein, und erst nach elf Jahren (1502) ward die Restauration des Gebäudes soweit vollendet, dass die Kirche von neuem geweiht werden konnte. Diess ist die noch heut stehende Pfarrkirche zu St. Bernhardin [4]).

Zwanzig Jahre darauf gelangte sie und das Kloster in den Besitz der Stadt, in dem sie trotz vielfältiger Anfechtungen bis heut verblieben ist. Diess erstere begab sich in folgender Weise [5]). Der Rath zu Breslau hatte, da die Erhaltung der stets sich mehrenden Mönche der Bevölkerung schliesslich zu einer drückenden Last geworden war, das Verlangen gestellt, dass die beiden Franziskanerklöster sich zu einem vereinigen sollten und desshalb die Uebersiedelung der Mönche von St. Bernhardin nach dem Jacobskloster, welches als das ältere erhalten bleiben sollte, gefordert. Der Ordensgeneral, welcher diesem Ansinnen nicht abgeneigt war, schickte zur Entscheidung dieser und anderer Angelegenheiten den Bruder Benedictus Benkowicz nach Breslau, der am 6. Juni 1522. dem breslauer Rathe

---

1) Eschenloer I. S. 13. (edidit Kunisch).
2) Derselbe I. S. 213. Schmeidler S. 25.
3) Schmeidler S. 27.
4) Pols Jahrbücher der Stadt Breslau. II. 162. Schmeidler S. 27.
5) Schmeidler S. 38.

folgenden Revers ausstellte, durch den er die ganze Angelegenheit der Entscheidung des Rathes überlassen zu wollen verhiess, wenn er selbst nicht bis zum 20. Juni 1522. endgültig geurtheilt haben würde.

„Ego Frater Benedictus Benkowicz, Ordinis Minorum Regularis Observantiae ac Reverendissimi Patris Ministri Generalis totius Ordinis S. Francisci ad Provincias Bohemiæ et Saxoniæ missus cum plenitudine potestatis causam sententionandi de duobus Custodiis Wratislaviensis videlicet et Aurei Montis, cujus debeant esse, vel ad quam vicinarum predictarum provinciam pertinere, obligo me inclyto Senatui Wratislaviensi terminare predictum negotium usque ad vigesimum Junii inclusive, non interveniente morte vel gravi infirmitate. Quod si non fecero ex tunc sicut ex nunc predicto Consulatui de omni modo do auctoritatem meam in predicto negotio sententionandi quod ad duo loca fratrum nostrorum scilicet Bernhardini et Jacobi, quis eorum debeat ex fratribus dimitti, quisque retineri? In cujus rei memoriam eidem hoc meum Chirographum manu mea conscriptum Dat. in loco S. Bernhardini in suburbio predictæ Civitatis anno 1522. 6. Junii.“ [1])

Da jedoch an dem verabredeten Tage Benkowicz noch keinerlei Entscheidung getroffen hatte, machte der Rath von der ihm ertheilten Erlaubniss in diesem Falle selbst die Sache zu erledigen, Gebrauch und erreichte am 20. Juni die Räumung des Klosters und der Kirche zu St. Bernhardin, von denen jenes in ein Hospital verwandelt, diese vorläufig geschlossen ward.

Doch gingen die vertriebenen Mönche nicht in das Jacobskloster wie der Rath verlangt hatte, sondern klagten beim Könige Ludwig und verlangten die Wiedereinräumung des ihnen entzogenen Klosters. Der König auf den einseitigen Bericht der Mönche hin sehr erzürnt, verlangte die sofortige Zurückgabe des Klosters [2]), erkannte aber nach vielen Verhandlungen schliesslich doch zu Gunsten der

[1]) Original-Urkunde im breslauer Stadtarchiv, Roppansches Repertorium Vol. I. Nr. 30. XX. 1.

[2]) Schmeidler S. 47.

Stadt, wie das ein Jahr später abgefasste Erkenntniss in dieser Sache zeigt:

Wir Ludwig von gots gnaden zu Hungern, Behaim etc. Konig, marggrafe zw Merhern, Herczog zw Lucemburg in Slesien vnd marggrafe zw Lawsicz, bekennen hiemit diesem vnserm offenen brieffe vnd thun kunth vor mennig- lichen, demnach wir vilfaltig die Klage vnd forderung, so die andechtigen miner brueder des ordens sancti Francisci von der obseruancz aber Bernhardiner genant zw vnd wyder die erbaren vnsere stadt Bresslaw rathmanne vnd lieben getrewen vor vnns angestalt, aus beyder parth schriftlich vnd muntlich vnterricht zw begnuge vnd nottorfft vornohmmen vnd klarlich befunden das bemelte vnsere rathmanne an denselben brudern irer kirchen vnd klostern nichts gewaltiges nach freuentliches geubet, wie dan gedachte brueder sie gancz schwerlichen bey vns angegeben vnd sie alleyne mit wyssenschaft ires ministri vnd prelaten, deren macht vnnd gewalt sie hirczw gehapt in eyn ander gestifft auch ires ordens vnd regels vnd auf eyn leidlich anczall vorordnet vnd damit das gemayne volk von der bruederr bayder parteyen vnaynikayt vnd stettlich zwytracht zw lesterunge vnd ergernus nicht vorursacht vnd geraiczet, auch von eyner so grossenn mennigk vnd anczall so hartiglich nicht gedrungen vnd benottiget in massenn dan obuormelt vnsere rathmanne diese vorhandlunge alles ires innehalts, wie die beschehen in vnd beaussen vnsernn reichen offentlichen haben anschlaen lassen, welchs ir anschlaen vnd expurgacionn von irem keygentail bis anher als sich zw rechte haischet, nie vorleget nach angefachtenn wurden vnd also ane eynicherley excepcion der anklager zcw krefften khommen ist. Who nue die beklagten kaynes gewalts, freffels aber eingriffs vberwhunden vnd mit irer antwort vnd entschuldunge wol vorfharen, die wir dan gnugsam angesehenn vnd genohmmen haben, darumb wir mit reyffen vorgehabtem ratth beschlossenn vnd auch kaygenwertiglich, wie es von vns aus behmischer koniglicher macht als regirenden Konige am krefftigesten geschehen kan vnd mag, seczenn erkennen vnd vnuiderrufflich

maynen vnd wollen, das dieselben vnsere rathmanne hinfur aller dieser sachenn halben vns nach nymands anders in aynicherley weiss zw anthworthen sollen verbunden sein, *allein das kloster mit dem geburlichen gottsdinst vorsehen, welchs wir inen dan sonderlich wollen vertrawet haben.* Vnd ap wider diesen vnseren koniglichenn krefftigen entlichen aussacz vnd erkentnus aynicherley brieffe vnd commissiones, was maynung die wheren aber whurden ausgebracht, dieselbenn wollenn wir iczo als dan vnd dan als iczo wyderrufft, cassirt vnd nichtig gemacht haben, also das sie fortmehr gancz todt vnd krafftlos sein vnd bleybenn sollen nue vnd zw ewigen geczeytten. Gebitten hierauff allen vnd iczlichen gaistlichen vnd weltlichen fursten, prelatenn, grafenn, hern, ritterschafften vnnd sunst allen vnseren vnderthanen gaistlichs vnd weltlichs standes mit ganczem ernst vnd festiglich, das ir obgnante vnsere stadt Bresslaw bey solchem vnserm krefftigen erkentnus geruglich bleyben lasset, dawyder in keynerley weyse thuet, nach dasselbe ymanden zwthuen vorstattet, sunder sie dabey nach ewerm hochsten vormugen schuczet vnd hanthabet bey vormeydung vnseren schweren straff vnd vngnad. Geben auff vnserm Gschlos zw Prage vnter vnserm koniglichen hinaufgedrucktem ingesiegell dornstags nach dem sontage oculi im fumffczehen hundersten vnd drey vnd zcwanczigsten, vnser reiche des hungrischen vnd bohemischen im sybendem iarn [1]).

Ludouicus rex (L. S.)
manu propria.

So erhielt also alles, was die Breslauer in dieser Sache gethan hatten, die landesherrliche Sanction, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Rath bei St. Bernhardin für den gebührlichen Gottesdienst zu sorgen habe, worüber bei Beantwortung der Frage II. zu dieser Kirche noch ausführlicher die Rede sein wird.

Diese Entscheidung der Sache ist im Laufe der Jahrhunderte mehrfach bestätigt worden:

---

[1]) Originalurkunde im breslauer Stadtarchiv, Klosesches Repertorium BB. 29.

1. 1527. durch Ferdinand I., dessen Anwesenheit zu Breslau in diesem Jahre benutzt werden sollte, um den Bernhardinermönchen Kloster und Kirche wieder zu verschaffen. Als er erfuhr, dass das Kloster zu einem Hospitale für arme alte Leute eingerichtet worden sei, (was am 21. September 1522. geschehen war) entschied er, dass es dabei auch verbleiben solle [1]).

2. 1670. In diesem Jahre versuchten die Kapuziner beim Kaiser Leopold die Abtretung des Bernhardinklosters an sie zu bewirken. Der Kaiser unterwarf deshalb das Verfahren und den Spruch König Ludwigs von 1523. einer Revision, cassirte den letzteren auch und verordnete die Herausgabe des Klosters an die Kapuziner, allein alsbald sah er sich veranlasst diese Cassationsentscheidung wiederum zu cassiren und die Sentenz König Ludwigs zu bestätigen, doch musste die Stadt den Kapuzinern dafür das Kloster auf der Antonienstrasse bauen, in welchem sich zur Zeit die Krankenanstalt der Elisabethinerinnen befindet [2]).

Seiner Verpflichtung, den Gottesdienst in der Bernhardinkirche gebührlich zu versorgen, welche ihm die Entscheidung König Ludwigs auferlegte, kam der Rath im Jahre 1526. zuerst nach durch Anstellung des Petrus Nadus [3]), der nach der inzwischen zu Breslau angenommenen Kirchenreformation das Amt eines evangelischen Pfarrers in der Neustadt zu versehen hatte.

Inzwischen war auch die andere Kirche in der Neustadt, die Kirche zum h. Geiste nebst dem dazu gehörigen Hospitale und dessen Vermögen an die Stadt Breslau gekommen [4]). Kirche und Hospital zum h. Geiste waren eine sehr alte Stiftung, zu der Herzog Heinrich I. von Schlesien 1214. den nöthigen Grund und Boden hergegeben [5]) hatte und er sowohl als seine Nachfolger in der herzoglichen Würde hatten dieselbe mit reichen Einkünften [6]) ausge-

---

[1]) Pol III. S. 58.

[2]) Schmeidler S. 54.

[3]) Derselbe S. 52.

[4]) Morgenbesser, Hospital zum heil. Geiste S. 7.

[5]) Derselbe S. 1. und 2.

[6]) Derselbe S. 3. nach Urkunden im Archiv des Hospitals zum h. Geiste.

stattet. Die Erbauung der Kirche und des Hospitals hatte aber das Sandstift übernommen, mit dem das Ganze als eine besondere Propstei in Verbindung stand [1]). Im Anfange des XVI. Jahrhunderts war diese Stiftung in grossen Verfall gekommen. Der Propst Augustin Klein war nicht mehr im Stande von den Einkünften der Propstei die Kranken im Hospital zu versorgen, die Kosten des Gottesdienstes zu bestreiten und Kirche und Hospital bauständig zu halten. Deshalb übergab er mit Zustimmung des Abtes Thomas vom Sandstifte, der froh war, das verschuldete Hospital los zu werden, diess, die Kirche und alle dazu gehörigen Einkünfte dem Rathe der Stadt, die hierzu durch König Ludwig von Ungarn autorisirt war [2]). Als darauf am 15. Februar 1597. ein Theil der Kirche zum h. Geiste einstürzte, wandte sich die Stadt an Kaiser Rudolf II. mit der Bitte, dieselbe, welche ohnediess den Festungswerken hinderlich sei, abtragen, und den Gottesdienst in die Bernhardinkirche verlegen zu dürfen, mit der die Kirche zum h. Geiste bereits in sofern in Verbindung stand, als ein und derselbe Geistliche als Pastor zu St. Bernhardin und Propst zum h. Geiste beiden Hospitälern vorstand und den Gottesdienst in beiden Kirchen versah [3]). Der Kaiser genehmigte den Abbruch der Kirche zum h. Geiste indem er verfügte, dass das dadurch gewonnene Baumaterial zu den Befestigungsbauten verwendet werde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass durch diese Aenderung weder dem Gottesdienste noch der Armut, welche in den beiden Hospitälern zu St. Bernhardin und zum h. Geiste unterhalten werde, an ihrem Unterhalte und Versorgung ein Abbruch oder Schade geschehe:

Rudolff der annder, von Gottes gnaden erwehlter römischer Khayser, auch zu Hungern vnd Behaimb Khunigh.

Erbarre liebe getreuen, wir erinnern vnns genedigist,

---

[1]) Morgenbesser S. 1. und 2.

[2]) Derselbe S. 7., auch Urkunden im Archiv des Hospitals zum h. Geiste.

[3]) Ausführlich. Morgenbesser S. 7. ff.

was der ernueste vnnser lieber getreuer, Erasmus Müller auf Margktlissa vnndt Malckein, vnserer gehorsamben fursten vnnd Stende in Schlesien sowol euer anyeczo anwesender Abgesandter an vnnserm kayserlichen hofe, vnns in gehorsamb vnnd aller vnderthenigkeit aussfuhrlichen berichtet, wasser gestalt das kirchlein zum heiligen Geist in vnnser stadt Bresslaw in der Neustadt gelegen dermassen paufellig auch tails alberait eingegangen seye, dass ohne sondere gefahr der gottesdienst verner vnnd lenger, wie zuuorhin darinnen nicht khönne noch möge geubet vnnd gehalten werden. Auch das solche kirchen vnumbgenglichen zu befestigung vnnd bewahrung vnnserer stadt Bresslaw, welche ir mit schweren vncosten vnnd darlagen vorgenomben muste gebraucht vnnd vorschuttet, nit weniger auch gedachter gottesdienst (so bisshero darinnen gehalten) in die zunegst dabey vnd eben diesem hospital zugehärige Kirchen sanct Bernhardin fugilichen transferiret werde mit gehorsamister pitt, das wir zu solchem allem vnnsern genedigisten consens geben vnnd verleihen geruhen wolten. Weil wir dann in gehabter beratschlagung mit vnserer cron Behaimb obristen officirn vnnd rätthen genedigist befunden, das solches euer furnehmben mit angezogener befestigung vnnserer stadt Presslaw von euch treuherziglich gemainet, vnns der cron Behaimb vnnd incorperirten landen auch consequenter der ganzen christenhait zu wolfart vnd bestem geraichet vnnd wir hierab ain gnedigistes wolgefallen haben vnnd tragen, alls seindt wir diesem nach genedigist vnnd wohlzefrieden, das ir mit dem angefangenem paw fortfahren der kirchen zum heiligen geist sambt allem abraumb hierzue nach euerem erkentnus (denen wir es hiemit vertrauet vnnd haimbgestellet haben wöllen) gebrauchen vnnd zu bestem gemelter vnser stadt Presslaw auch anwenden möget, gleich wol mit obgemelter euer selbst aigenen declaration, das hierdurch dem gottesdienst noch armutt, so in diesen baiden hospitalien St. Bernhardin vnd heiligen geist vnderhalten werden, an irem vnterhalt vnnd vorsorgk nichts entgehen oder zu schaden sein solle, welches wir euch in gnaden, mit denen wir euch wol-

gewogen, nit verhalten wöllen, volbringet auch daran vnsern gnedigisten willen vnnd mainung. Geben auf vnnserm khuniglichen schlos Prag den zway vnnd zwanzigsten Juny anno etc. im sieben vnnd neunzigsten, vnserer reiche des römischen im XXII., des hungerischen im XXV. vnd des beheimischen auch im XXII.

Rudolf m. p.

Georgius de Martinitz s. r. B. cancellarius.

Ad mandatum sacræ cæsareæ Maiestatis proprium v. Sebusyn.

Den erbaren vnsern lieben getreuen N. Rathmannen u. Stadt Bresslaw [1]).

Hierbei ist es denn auch geblieben. Ein Versuch, den das Domkapitel als Verweser des erledigten Bisthums machte, den Abbruch der Kirche zum h. Geiste und die Verlegung des Gottesdienstes nach der Bernhardinkirche zu vereiteln, missglückte vollkommen [2]).

2. Mariamagdalenenkirche.

Literatur: Fischer Reformationsgeschichte der Magdalenenkirche Breslau 1817.
Derselbe. Denkschrift für die dreihundertjährige Jubelfeier der Reformation in Breslau. 1825.
Schmeidler. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Maria Magdalenenkirche. Breslau. 1838.
Köstlin. Johann Hess, der breslauer Reformator. Zeitschrift des historischen Vereins. Band 6.

Ueber die Gründung der Kirche zu St. Maria Magdalena fehlt es an allen Nachrichten; auch der von Erhardt [3]) zum Jahre 1205. genannte Pfarrer dieser Kirche ist vollkommen unverbürgt. Mit Sicherheit lässt sich die Mariamagdalenenkirche zum Jahr 1226. als zum ersten Male erwähnt nachweisen in der zuverlässigen Chronik der Aebte des Sandstiftes [4]). In diesem Jahre tauschte nämlich der Bischof Lorenz vom Sandstifte die St. Adalbertskirche ein

[1]) Originalurkunde im breslauer Stadtarchiv, Klosesches Repertorium B. B. 95. a.

[2]) Schmeidler. S. 58.

[3]) Presbyterologie I. C. 3. §. 6. S. 293. Grünhagen Regesten.

[4]) Stenzel Scr. rerum Silesiacarum II. p. 171.

und übergab sie dem Orden der Dominikaner, nachdem er vorher die Parochialrechte, welche dieser Kirche über einen Theil des damaligen Breslaus zustand, auf eine andere Kirche —. nach der genannten Chronik ist es die Mariamagdalenenkirche gewesen — übertragen hatte. Eine Nachricht, an deren Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln ist, obgleich die im Original erhaltene Urkunde, wodurch der Bischof die Uebergabe der St. Adalbertskirche an die Dominikaner bezeugt,. die Mariamagdalenenkirche, als derjenigen, auf welche die Pfarreirechte der Adalbertskirche übertragen seien, nicht ausdrücklich erwähnt [1]). Aelter als die Elisabethkirche und nicht wie sie einem Stifte incorporirt, scheint die Mariamagdalenenkirche vor jener bereits im 13. Jahrhundert einen Vorrang genossen zu haben. Darum wird auch zu Mariamagdalenen die erste Stadtschule gegründet.

Zahlreiche Urkunden des 14. und der folgenden Jahrhunderte zeigen, dass die Baulasten und die Cultuskosten bereits vor der Reformation soweit hier keine Fundationen vorhanden, von dem Rathe der Stadt Breslau getragen worden sind [2]). Deshalb nennen die Urkunden auch breslauer Bürger als Kirchenväter und den Rath als obersten Kirchenvater. Sie und nicht der Geistliche verwalteten die Kirchenkasse, wie eine Urkunde des Jahres 1443. (Schmeidler 22) zeigt, da sie aus eben dieser Kasse dem Pfarrer und Schulrector einen jährl. Zins von 10. Mark verkaufen und pünktliche Zahlung geloben. Mit Recht konnte daher der breslauer Rath in der Denkschrift, welche sein Abgesandter 1524. den schlesischen Fürsten und Ständen überreichte, von dieser und der Elisabethkirche sagen:

„Dieweil wir die Pfarrkirchen und Schulen selbst bauen, sei unsers Bedünkens nicht unbillig, dass wir auch Pfarrer und Schulmeister, die uns und den Unseren das Wort Gottes treulich und klar verkündigen, nichts Anderes denn unsrer Seelen Trost suchen und unsere Kin-

---

[1]) Original im Staatsarchive.

[2]) Sie beruhen im Pfarrarchive, nach ihnen Schmeidler a. a. O. S. 12. ff.

der fleissiglich, nicht wie zuvor geschehen, mit Spreu, sondern mit heilbarer Lehre unterweisen, selbst kiesen."

Eine Besoldung der Geistlichen hat in dieser Zeit nicht stattgefunden; die Stolgebühren scheinen seine hauptsächlichste Einnahme gewesen zu sein [1]). Die freie Vocation des Pfarrers stand vor der Reformation dem Bischofe zu, möglicher Weise deshalb, weil derselbe die auf ihn 1226. übergegangenen Parochialrechte der St. Adalbertskirche auf die Mariamagdalenenkirche übertragen hatte. Kurz vor der Reformation pflegte gewöhnlich einer der Domherrn vom Bischof zugleich mit dem Pfarramte betraut zu sein [2]). Zuletzt war diess mit Oswald Winkler der Fall, auch Oswald von Straubingen genannt, der ausserdem noch Cantor der Domkirche war. Nach seinem am 1. Juli 1517. erfolgten Tode belieh der Bischof zuerst den Prediger Johann Tirpitz mit der Verwesung des Pfarramtes, schliesslich wurde dasselbe gegen einen zu entrichtenden Pachtschilling an den M. Joachim Zyris überlassen, der besonders durch eine Erhöhung der Stoltaxe viel Aergerniss gab [3]). Diesem ordnungswidrigen Zustande, der bis zum Jahre 1523. währte, machte der Rath dadurch ein Ende, dass er den Johann Hess am 19. October dieses Jahres dem Bischofe in aller Form Rechtens für die Magdalenenpfarre präsentirte [4]). Berechtigt hierzu war der breslauer Rath nach dem Kirchenrechte durchaus nicht, wie er dessen auch in dem in dieser Sache an den Bischof gerichteten Schreiben kein Hehl hat, in welchem es heisst:

So nun jemands begert zu wissen, von weme wir gewalt haben, die Pfarre zu vergeben, haben wir, als Christen zugehört, nichts festers und rechters anzuzeigen, dann dass wir den göttlichen rechten, der lehr und exempel der aposteln in diesem Fall nachgefolget, welchen göttlichen rechten und lehre billich weicht alles

---

[1]) Schmeidler. S. 22.

[2]) Ihr Verzeichniss Schmeidler. S. 44. ff.

[3]) Köstlin, a. a. O. S. 188. Schmeidler, Geschichte der Pfarrkirche zu St. Elisabeth S. 171. f.

[4]) gedr. Schickfuss schlesische Chronik III. 64.

das, dass von menschen dawider geordnet und ausgesetzt ist [1]).

Wenn nun auch der Bischof auf diese Präsentation hin, die Investitur des Hess in die Magdalenenkirche nicht vollzog, so geschah doch durch ihn oder das Domkapitel öffentlich kein Schritt, der als ein Protest gegen die Handlungsweise des Rathes gelten könnte. Vielmehr ward das Verfahren des letzteren durch den Bischof, wenn auch in sehr allgemeinen Ausdrücken nachträglich gutgeheissen. Da nämlich in Folge der heimlichen Klagen und Beschwerden der breslauer Domgeistlichkeit über die in Breslau durch den Rath vorgenommenen Aenderungen in kirchlichen Dingen der König von Ungarn ein drohendes Mandat erliess, worin sofortige Abstellung der von der Geistlichkeit geklagten Neuerungen anbefohlen ward, so bescheinigte der Bischof dem breslauer Rathe, dass alles in Beziehung auf die Magdalenenkirche von der Stadt vorgenommene nicht unter die im königl. Mandate gerügten Punkte falle:

— haben sich darauf der rath zu Bresslaw derhalben gegen uns entschuldigt, dass sie hofften, was sie gegen uns fürgenommen, wäre diesem mandate nicht entgegen sondern dass sie etlich altar unverlehnt bey sich behalten, wäre mit meynem willen geschehen, *desgleichen hätten sie der pfarr halber investitur bey uns gesucht* und verhofften sich hinfüro gegen K. M. und uns dem mandat nach aller gebühr zu verhalten. — Dinstags nach Bekehrung s. Pauli 1525 [2]).

Die Einkünfte [3]) des Pfarrers hatten in katholischer Zeit hauptsächlich in den Stolgebühren bestanden. Nach Einziehung der Kirche durch die Stadt erhielt der Pfarrer ausser den Stolgebühren jährlich 50. Floren Ungarisch [4]) und die Kapläne jeder 16. Mark neben freier Station im Hause des Pfarrers, wofür dieser wöchentlich 3. Mark Küchen- oder Tafelgelder erhielt. Auch Organist und Kir-

---

[1]) Schickfuss schlesische Chronik III. S. 64.

[2]) gedruckt bei Fischer Reformationsgeschichte S. 54.

[3]) Schmeidler S. 22.

[4]) vgl. Köstlin S. 233.

chendiener wurden durch den Rath besoldet. Dafür zog der letztere an beiden Pfarrkirchen Fundationen ein, deren Zweck mit der Reformation hinfällig geworden war und verwandte sie zum Theil nicht direct für die betreffenden Kirchen sondern für die Schulen und Hospitäler und zur Besoldung der Pfarrer, Prediger, Kirchendiener etc., was für die Beantwortung der Frage 2. für diese und die Elisabethkirche von Wichtigkeit sein wird.

Wir rathmanne etc. bekhennen etc. so vnnd als das weltlich regiment sein gedey, zunemen, bestandt und wesen von Goth dem allmechtigen hat vnd herfleusst vnnd aus seinem himelreich welches vnns auf Erden zum ersten vnd vurnemsten suchen heisst vnd genedigklich zugesaget vnd das er alles, was vns guet vnd notturftig ist, wil hinzwwerfen ahne zahl vnd mass auch vberflussig; vnnd aber gottes reich auf erden nindert anders wo gesucht, erlanget noch gefunden werden magkh, dann im erkenntnuss seines götlichen willens in das wort vnnsers herrn Jesu Christi verfasset, welches er in aller weldt zu predigen beuolhen, damit sein todt vnd auferstehung, damit alle menschen das ewige leben erlangen, verkundiget werd. Solches wir als Christenleuth hochlich betracht, zu hertzen genomen vnd alsovil moglich das predigtambt bey vnnsern kirchen erhalten wurd vnd daneben, was vnnsere vorfaren zw gotlichem dienst inn iren stifftungen hierzw verordent, auch dahin zw wenden, weil nu wir aus gotlicher ordnung vnd sonderm vertrawenn der itzigen Rom. Kon. Mat. etc. vnnsers allergenedigsten herrn diser gemainen stadt furgesezt sein, vnd Inn allwegenn, vnnser Ampt erhaischt, das uest zutrachten vnnd zu fordernn, damit arm vnnd reiche vnnsere, getrewe, fur betrachtung, wircklich vnnd im grunde, zubefindenn habenn vnnd forderlichen das Gottes ehre, wort vnnd derselbenn diennen, wie billich erhalten vnd Auch volgennd vnns als dem Rathe obgedacht. Zue ewigenn zeiten, nach besag vnnd Innhalt, weilundt des Allerdurchlauchtigisten, vnnd grossmechtigisten Furstenn vnnd Herren, Herren Sigismund Römischen Hungarischenn, vnnd Behmischen etc. Konigs *besonder begnadung vnnd*

priuilegien, aller vnnser burger, Zechenn vnnd Comunien, Stifft Jurapatronatus, vnnd bruederschafften, nach vnnserem erkenntnuss, zuuerleihenn, mit volkommner macht, zusteen vnd geburenn vnnd aber die dienere, Götlichenn worts, vnnd darraicher der Sacrament, preceptores, der Jugenndt vnnd anndere Zugehorig etc. kein annderen enthalt, vnnd besoldung habenn, dann das also aus milder hanndt gegebenn, vnnd teglich gegeben wirt, dardurch mannicherolay, beschwerungenn vnnd bedrannckhnus So dem lieben Armuth obgelegenn, abgewenndt wordenn, wie das augenscheinlich vnnd menigklich beweyst. Vnnd wir nicht hœherenn gottisdiennst, noch guttig werkh, dann das, das wort, vnnd nahmenn vnnsers seligmachers Jesu Christi zwerhaltung gemainen nutz, frid gehorsam, der vnnderthanen, ordentlichen, Christlichen Regierung, Rein, Clar, vnnd Lautter verkundiget, gepredigete, vnnd in die Herczen, der menschen, eingebildet, zu vnnser aller seligmachung. Nachmalen, das die schwachen vnd gebrechlichen, von den dienernn, vnd diaconen, der Kirchen in Krannkheiten, vnd todesnöten, getröstet, mit den götlichen Sacramenten besorgt, vnnd das die vnschuldige arme Jugend, zukunfftigenn Lebenndigen, Epitaphiis vnnser, vnd vnnser vorfaren, inn Erbarkeit, Zucht vnnd Gottesforcht, auf erzogen, vnnd mit verstenndigen preceptorn, wol vorsehenn, dann an derselbenn Institution, vnd lerung, inn der Jugennd, einer Jdernn, Christlichen Policei, nicht Allein hoch vnnd vil gelegenn, Sonnder alle geistliche, vnnd weltliche Christliche, Regiment dauohn Iren anfangkh vnnd vrsprung, auch ausganngkh habenn. Darumb vnnd aus derselbenn, kaiserlichen vnd konigklichenn verleihung die vnns von iziger Regirennder Rom. kon. mat. etc. vnnserm Allergenedigisten Herren nucht allein bestettiget Sonnder gemehret vnd gebessert, wie das inn seiner ko. mat. bestetungsbrief clarlich begriffenn, vnnd ausgedruckht. Vnnd aus dem Allergenedigstenn vertrawenn das Ire Ro. ko. ma. vnns in der mass sachenn durch schriftliche abschid vnnd sonnst gegebenn wir nach guetwilliger vbergab, cedirung vnd einreumung etlicher iura patronatus, lehenn-

schafftenn, Zinsen von geschlechten, burgerschafften, zechenn vnd sonderlichen personen, die zu gotseligen nothwendigen werken vmb erhaltung christlichen gehorsams, wie vermeldet vnnd angezeiget, verenndert, geschlagen, geraicht, transfundirt haben, thun transfundiren vnd bestettigen das hiemit aus crafft vnd vermuge vnnsers rechtens vnd gewalts, so vnns, wie obberurt hieruber von kaiserlicher vnd konigklicher macht krefftig vnnd volkomlich vbergeben vnd zugestalt ist, also nemlich auf vnnd dergestalt, das obgenante vnd alle annder zinse, so zu gutlichen werckh als zw vnnser seligmachung vnd vmb erhaltung gehorsams, ruhe vnd gueter einigkeit, wie angezeiget, gebrauch vnd erhaltung der pfarrer, prediger, kirchendiener vnd schulen verraichent vnd zugeeigennt zuuorn, iczo vnd kunfftiglich gegeben, verschafft, gelehenet vnd verraicht seind vnnd von vnns aus gemainer stadt guet darzu jerlichen wes dapfers zugebusset vnd hinnach gegeben wirdet, nu vnnd zw ewigen zeiten zu enthaldt derselben gewidmet, verleibet vnd incorporiret sein sollen, der mainung, das sy nindert annderswohin, dann wie nachlengs erzelet, zu erhaltung vnd verkundigung des gotlichen worts, aufwarttung der krangkendiener, reichung der sacrament, institution der jugenndt vnd erhaltung frides, ruhe vnnd gueter einigkeit sollenn ausgespendet, angewanndt gebraucht vnd gegeben werden. Gelobenn also vnd versprechen hiemit in kraft dicz briues vermug kaiserl. vnd koniglicher verleihung vnnd mit hulff derselben, solche transfusion zu handthaben vnd zu erhalten etc. etc. Geben den letzten Tag des Monats August 1545. [1]).

3. Elisabethkirche.

Literatur: Schmeidler die evangelische Haupt und Pfarrkirche zu St. Elisabeth. Breslau 1857.

Die erste sichere Hindeutung auf die Pfarrkirche zu St. Elisabeth findet sich in dem Stiftungsbriefe des Elisabethhospitals vom Jahre 1253., wodurch den Kreuzigern zu St. Matthias für dies Hospital unter anderm auch der Pfarr-

1) Breslauer Stadtarchiv. Liber magnus I. 180.

sprengel zu St. Elisabeth mit Einkünften und Zubehör übergeben wird:

„Item parrochiam beate Elizabet in civitate Wratizlavia cum suis pertinenciis et decimis de Hermannow Sulchowiz et de Irsehotin et curiis in Wratizlavia pertinentibus ad dotem ecclesie predicte“.

Zweck dieser Schenkung war es, die Einkünfte des neu gestifteten Hospitals durch die Zehnten und Stolgebühren der Elisabethpfarrei zu vermehren. Da die Urkunde nur von der *parochia b. Elisabeth* aber nicht von der *ecclesia* redet, so ist es sehr zweifelhaft, ob die Elisabethkirche zu jener Zeit schon erbaut war. Die Nachrichten von Pol [1]), dass die Kirche vor 1253. von Holz gewesen und dass in diesem Jahre der Bau der steinernen Kirche begonnen worden sei, an dem jung und alt in der Stadt Breslau auf die eine oder andere Weise sich betheiligt und der 1257. so weit geführt gewesen sei, dass der Bischof Thomas I. am 19. November desselben Jahres dieselbe bereits weihen konnte, beruhen nur auf einer Tradition, zu deren Enstehung die soeben angezogene Urkunde gewiss das ihrige beigetragen hat. Urkundlich [2]) beweisen lässt sich nur, dass vom 14. Jahrhundert an der Breslauer Rath alle nothwendigen Bauten aus der Kirchenbaukasse zu besorgen pflegte. Die Einkünfte der letztern bestanden aus Fundationen und sie wurde von besonderen Kirchenvätern verwaltet, welche der Rath ernannte und von denen er sich jährlich Rechnung über die zur Baukasse vereinnahmten Gelder und alle daraus bestrittenen Ausgaben legen liess. Bei grösseren Bauten contrahirte der Rath selbst mit den Bauunternehmern, so mit dem Zimmermanne und dem Goldschmidt, wegen der Thurmspitze und des Knopfes 1484. und 1486. [3]). Die grosse Glocke haben die Kirchenväter 1507. [4]) giessen lassen und den künstlichen noch heut vorhandenen Glockenstuhl hat der Rath 1509. durch einen Bau-

[1]) Zeitbücher der Schlesier edidit Büsching.

[2]) Ueber das folgende Schmeidler S. 48 ff. nach Urkunden des Pfarrarchivs.

[3]) Schmeidler a. a. O. S. 50.

[4]) Derselbe. a. a. O. S. 51.

meister aus Bayern herrichten lassen, nachdem die städtischen Baumeister damit nicht zu Stande gekommen waren.

In Betreff der Anstellung des Pfarrers bewirkte die Schenkung der Elisabethparochie an das Matthiasstift, dass letzterem das Präsentationsrecht desselben zustand, wenigstens, was für die vorliegende Untersuchung von Wichtigkeit ist, war diess kurz vor der Reformation der Fall, wie diess eine Urkunde vom 12. December 1469. zeigt [1]).

Gewöhnlich waren es Mitglieder des Matthiasconventes, mit denen die Elisabethpfarre besetzt wurde.

Dies Verhältniss erlitt jedoch 1507. eine erhebliche Aenderung. Der bisherige Prediger zu St. Elisabeth, Matthäus Schobel war nämlich im Jahre 1506. zum Meister des Matthiashospitals befördert worden und um das sehr in Vermögensverfall gerathene Stift einigermaassen zu heben, wandte er sich an den Papst mit der Bitte, die Pfarre zu St. Elisabeth in Breslau dem Matthiashospital vollständig zu incorporiren. Diess geschah durch die päpstliche Bulle vom 22. April 1507., was für die Besetzung der Pfarrstelle die rechtliche Folge hatte, dass der Meister des Matthiasstiftes bei Erledigung derselben nun nicht mehr dem Bischof einen Pfarrer zu präsentiren gezwungen war, sondern die Pfarrgeschäfte durch ein beliebiges Conventsmitglied verwalten liess, das er nach Gutdünken abrufen und durch einen andern ersetzen konnte, wie die folgende Stelle der betreffenden päpstlichen Bulle lehrt:

> — — — necnon eidem ecclesie per unum ex fratribus dicti hospitalis ad nutum moderni et pro tempore existentis rectoris — dicti hospitalis ponendum et amouendum in diuinis deseruiri illiusque parrochianorum animarum curam exerceri facere *dioecesani loci* et cuiusvis alterius *licencia super hoc minime requisita* [2]).

Die Einkünfte [3]) des Pfarrers bestanden vor der Incorporation

---

[1]) Urkunden des Matthiasstifts No. 623. im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau.

[2]) Original im Breslauer Stadtarchiv Klosesches Repertorium BB. 31u Schmeidler stellt diess unrichtig dar. S. 186.

[3]) Schmeidler S. 65 nach Urkunden des Pfarrarchivs.

1. in einem Zins, den ihm die Kirchenväter alljährlich zu Fastnacht reichten,
2. in dem Opfer, das ihm aus der Kirchenkasse jährlich viermal, nämlich zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Mariae Himmelfahrt gezahlt ward,
3. in dem was die Gemeinde in der Hauptkirche und den Kapellen ihm opferte,
4. in den Stolgebühren, von denen er jedoch an das Matthiasstift eine gewisse Summe abliefern musste und
5. in den Zinsen, die ihm von frommen Stiftungen zukamen.

Dazu kam das Recht auf Benutzung des Pfarrhofes, der geschoss- und dienstfrei war, wie Pfarrhofs Recht ist.

In wieweit die Incorporation hierin eine Aenderung bewirkte, lässt sich nicht sagen, nur scheint soviel mit Sicherheit aus einer gleich zu besprechenden Urkunde hervorzugehen, dass nach der Incorporation und wohl auch durch dieselbe die Erhaltung des für den Gottesdienst nöthigen Geistlichen und Kirchendiener nunmehr, wenn auch aus den Einkünften der Kirche durch den Meister zu St. Matthias erfolgen sollte. Allein sehr bald machte dieser die Erfahrung, dass die Incorporation der Elisabethkirche für sein Stift keineswegs die beabsichtigte Wirkung habe, den finanziellen Nothstand desselben zu heben, vielmehr sah er sich bald gänzlich ausser Stande die mit dem Pfarramte verbundenen materiellen Lasten ferner zu tragen. Um sich aus dieser drückenden Lage zu befreien, übergab derselbe in den ersten Tagen des April 1525. die Kirche dem Rathe der Stadt Breslau, die ausführlichen Beurkundungen über die vor dem Bischof in aller Form Rechtens vollzogene Uebergabe sprechen, — was für die Beantwortung von Frage II. für diese Kirche von Wichtigkeit ist — es ausdrücklich aus, dass nur das Unvermögen die mit dem Pfarramte verbundenen Lasten tragen zu können, das Stift zu dieser Handlungsweise getrieben habe [1]).

Jedoch konnte der Rath nicht ohne weiteres Rechts-

[1]) Die Urkunden sind gedruckt bei Schmeidler S. 188. ff. Die für das vorstehende wichtigen Stellen werden später abschriftlich mitgetheilt werden.

nachfolger des Matthiasstiftes in Beziehung auf die Elisabethkirche werden, da die letztere dem Stifte incorporirt war und ein solches Rechtsverhältniss nur bei einem Kloster oder Stifte möglich ist, weil der Vorsteher eines solchen zugleich als Pfarrer der incorporirten Kirche betrachtet wird, als solcher aber geistlichen Standes sein muss. Nicht denkbar war daher die Fortsetzung der Incorporation durch den Rath der Stadt. Daher übertrug das Stift nach dem Wortlaute der Urkunden auf die Stadt nur das Patronats- und Präsentationsrecht, wie es dasselbe vor der Incorporation besessen hatte. Hierzu war das Stift auch vollkommen berechtigt, da die völlige Incorporation in Beziehung auf die Anstellung des Geistlichen nichts als eine Beschränkung der bischöflichen Rechte zu Gunsten des Stiftes war und das Stift daher unzweifelhaft die Befugniss hatte, auf diese Beschränkung durch Rückkehr zu dem regelmässigen Verhältnisse — dem Patronats- und Präsentationsrechte — zu verzichten.

Von diesem Patronatsrechte machte der Rath denn auch sofort Gebrauch, indem er dem Bischofe den Dr. Ambrosius Moibanus für die Pfarrstelle zu St. Elisabeth präsentirte. Die hierauf erfolgte bischöfliche Installationsurkunde, durch welche dem Moiban das Pfarramt zu St. Elisabeth übergeben wird, ward am 3. August desselben Jahres zu Grottkau ausgestellt [1]).

Moiban war der erste evangelische Pfarrer zu St. Elisabeth.

Die vollständige Lossagung von der bischöflichen Gewalt erhielt ihren rechtlichen Abschluss in dem Majestätsbriefe von 1609. Dieser verlieh der Stadt das Recht zur Errichtung eines Consistoriums, durch welches dieselbe das ihr zustehende jus episcopale nun ausüben liess.

Auf diese Weise waren also nicht nur die beiden städtischen Haupt- und Pfarrkirchen sondern auch das Kirchenwesen in der Neustadt reformirt worden. Auch ist die so geschaffene Ordnung der kirchlichen Dinge niemals rückgängig gemacht worden. Dieselbe hat vielmehr im Laufe

---

[1]) gedruckt bei Schmeidler S. 216.

der Zeit wiederholt die rechtliche Anerkennung erhalten. Zuerst durch den schon erwähnten Majestätsbrief von 1609., wodurch der damalige thatsächliche Stand der Verhältnisse in Schlesien als zu recht bestehend mit folgenden Worten anerkannt wird:

„Diesemnach und damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde, bewilligen Wir, und geben Macht und Recht dazu, dass die gehorsamen Fürsten und Stände, und also alle und iede Einwohner des gantzen Landes Schlesien, sie seyn unter Geist- oder weltlichen Fürsten, Herrn, Commendatorn auch in unsern Erb-Fürstenthümern gesessen, aufm Land, Städten und in Dörfern, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion laut itzt erwehnten Confession frey und ungehindert überall, an allen Orten, üben, verrichten, bey solch ihrer Religion, Priesterschaft und Kirchen-Ordnung, welche itzt bey ihnen ist, oder dieser Confession gemäss, möchte aufgerichtet werden, fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus denselben zu einer andern Religion, alss wie Sie die bisshero gehabt, ungeachtet, unter welcher Geist- oder Weltlichen Obrigkeit einer gesessen, oder sich aufhalten thut, gedrungen, oder derwegen verjaget, vielweniger bloss und allein der Religion halben ab officiis removiret, und also auf keinerley Weise noch Wege, in ihrem Gewissen bedränget oder betrübet, sondern vielmehr alle und iede dieser Augspurgischen Confessions-Verwandte, bey deroselben, auch bei allen ietzo innehabenden Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren, Clöstern, Stifftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermassen wie Sie solche bishero im Besitz und Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen".

Zwar ward der Majestätsbrief durch den Kaiser Ferdinand II. wieder zurückgenommen, allein schon der sächsische Accord vom 18. Februar 1621. enthielt für die Stadt Breslau eine neue Anerkennung der Reformation ihrer Kirchen, durch welchen die evangelischen Schlesier in ihre

vor der böhmischen Unruhe gehabte und im Majestätsbriefe ausgedrückte Religionsfreiheit und Uebung quasi jure postliminii restituirt wurden. Diess bestätigte für die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Oels und die Stadt Breslau der Prager Nebenrezess vom 30. Mai 1635., wodurch Kaiser Ferdinand III. verhiess:

„— dass Sie aus höchstangebohrner Oesterreichischen Milde und Sanfftmuth, und um des geliebten Friedens willen, die Hertzoge zu Brieg, Oelss und Liegnitz, auch die Stadt Bresslau, und respective Ihre Landschafften, Räthe, Diener Beambte und Unterthanen, Einwohner und Mit-Bürger etc. bey ihren vor dieser Krieges-Unruhe gehabten Privilegiis schützen, auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings bleiben lassen wollten. —“

Ebenso spricht sich der westfälische Friede von 1648. aus: „— 13. Die Schlesische Fürsten Augpsurg. Confession, als die Hertzogen zu Brieg, Lignitz, Münsterberg und Oels, ingleichen die Stadt Bresslau, sollen bey freyem ihrer vor dem Krieg gehabten Recht und Gerechtigkeiten, als auch des Exercitii Augspurgischer Confession, aus Kaiserlich und Königlicher Begnadigung gehandhabet werden.“

II.

Es ist nun zu untersuchen, in wiefern eine Verpflichtung der Stadt gegenüber den evangelischen Kirchen 1. zur Erhaltung des Baustandes, 2. zur Tragung der Kosten für den evangelischen Kultus und der Zuschüsse zu den Dotationen der Geistlichen und Kirchenbeamten urkundlich nachweisbar ist.

1. Für die **Bernhardinerkirche** ergiebt sich eine solche aus den bereits mitgetheilten Urkunden König Ludwigs und Kaiser Rudolfs. Erstere enthält eine Entscheidung des Königs als obersten Richters, wodurch der Breslauer Rath von der Anklage der Bernhardiner wegen gewaltsamer Vertreibung aus ihrem Kloster freigesprochen wird, sein Verfahren gegen das Kloster, dessen Einziehung etc., also gut geheissen wird, jedoch soll der Rath die Sorge für

den Gottesdienst übernehmen. Was in der Urkunde wörtlich so lautet:

„— darumb wir mit reyffem vorgehabtem ratth beschlossenn vnd auch kaygenwertiglich, wie es von vns aus behmischer koniglicher macht als regirenden konige am krefftigesten geschehen kan vnd mag, seczenn erkennen vnd vnwiderrufflich maynen vnd wollen, das dieselben vnsere rathmanne hinfur aller dieser sachenn halben vns nach nymands anders in aynicherley weiss zw anthworthen sollen verbunden sein, *allein das kloster mit dem geburlichen gottsdinst vorsehen, welchs wir inen dan sonderlich wollen vertrawet haben*".

Die Fassung der Schlussworte zwingt 1., zu der Annahme, dass der König die dadurch der Stadt auferlegte Verpflichtung zur Fürsorge für den Gottesdienst in der eingezogenen Klosterkirche der in der Freisprechung von der Anklage der Bernhardiner enthaltenen Genehmigung dessen, was der Rath in Beziehung auf das Kloster und die Kirche zu St. Bernhardin gethan hat, als Bedingung hinzugefügt hat, dass er also die Wegnahme der Kirche und des Klosters wie die Verwendung des letzteren zu Hospitalzwecken nur zulasse, und gutheisse, unter der Voraussetzung dass der Rath die Lasten und Unkosten, welche aus der Sorge für den Gottesdienst herfliessen, auf sich nehme. 2. Dieser Gottesdienst, für den zu sorgen dem Rathe also auf diese Weise zur Pflicht gemacht wird, sollte nach dem Wortlaute des Erkenntnisses *„ein gebuhrlicher"* sein. Diess involvirt, dass er in angemessener und würdiger Weise gehalten werde und zugleich so versehen sei, dass die Zahl der dabei thätigen Geistlichen den Bedürfnissen der Bevölkerung entspreche. 3., Folgt aus den Worten: „welches wir ihnen denn sonderlich vertrauet haben", dass der König die ganze Sache in das Ermessen des Rathes stellte, ihm anheimgebend, zu beurtheilen, welche Einrichtungen für den Gottesdienst nothwendig seien, so dass also der Rath dadurch in Betreff der Anzahl der anzustellenden Geistlichen, Einrichtung des Kultus, wozu unter andern auch Anstellung und Besoldung eines Sängerchors gehört u. s. w.

für alle Zeiten freie Hand erhalten hat, nach eignem Gutdünken zu verfahren.

Die hierdurch in evidentester Weise ausgesprochene Verpflichtung des Rathes zur Sorge für den Gottesdienst in der Bernhardinkirche, welche die Urkunde Kaiser Rudolfs II. aufs neue bestätigt, darf wohl nicht allein auf Tragung der Kultuskosten und Sorge für die hinreichende Besoldung der Geistlichen bezogen werden, sondern involvirt sicherlich zugleich die Kirchenbaulast. Diess ergiebt sich daraus, dass der Rath diese Last, wie nachgewiesen, schon früher ausschliesslich getragen hatte, und der König unmöglich die Absicht gehabt haben kann, durch seinen Spruch die Zahl der Verpflichtungen der Stadt in Beziehung auf diese Kirche zu vermindern. Noch ein anderer Grund, der Stadt auch die Baulast zuzusprechen, wird sich bei Beantwortung der Frage III. für diese Kirche ergeben.

2. Die Magdalenenkirche.

Die Ausgaben für die Baulasten für die Magdalenenkirche hatte der Rath von Breslau, wie nachgewiesen worden ist, lange vor der Reformation aus der Kirchenkasse bestritten. Hieran ist durch die Reformation nichts geändert worden. Eine subsidiäre Verpflichtung aus Stadtmitteln die Baulasten zu tragen, wenn die Mittel der Kirchenkasse nicht ausreichten, folgt aus dem Patronatsrechte, welches die Stadt durch die Reformation über diese Kirche erworben.

Was die Verpflichtung der Stadt, die Kosten des Kultus und die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten aus Stadtmitteln zu bestreiten anlangt, so dürfte dieselbe sich durch die mitgetheilte Urkunde von 1545. begründen lassen. Diese ist freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefasst, doch hat sie zweifelsohne folgenden Sinn: Der Rath erklärt, dass er eine Anzahl von Zinsen eingezogen und transfundirt, das heisst über ihre Verwendung neue Bestimmungen getroffen habe, wahrscheinlich, weil die Zwecke für welche sie gestiftet waren, durch die Reformation hinfällig geworden waren, und verpflichtet sich dieselben zu Hospital-, Schul- und Kirchenzwecken, unter anderm auch

zur Besoldung der Pfarrer und Kirchendiener zu verwenden und zu letzterer auch aus gemeinem Stadt-Gut jährlich eine ansehnliche Zubusse zu zahlen.

3. Die Elisabethkirche.

Gleichwie bei der Mariamagdalenkirche die Ausgaben für die Erhaltung des Baustandes aus der von den Kirchenvätern verwalteten Kirchkasse unter Controle des Rathes bestritten wurden, so auch bei der Elisabethkirche, und hieran kann sich dadurch nichts geändert haben, dass der Papst am 20. Januar 1513. diese Kirche dem Matthiasstift vollständig incorporirte, denn wäre diess der Fall gewesen, so würde der Meister zu St. Matthias unter den Umständen, die ihn zur Abtretung der Kirche an den breslauer Rath bewogen, sicherlich auch sein Unvermögen, dieselbe bauständig zu erhalten neben der Unmöglichkeit, die Unterhaltungskosten der Geistlichen und Kirchendiener zu tragen angeführt haben, und deshalb ist auch, wie Schmeidler bereits thut, mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die Wiederherstellung des zweimal zerstörten Kirchendaches, welche in die Zeit zwischen der Incorporation der Kirche in das Matthiasstift und Abtretung derselben an die Stadt, die ganz gewiss einen erheblichen Kostaufwand verursachte, aus Stadtmitteln erfolgt sei. Ja das bereits damals sich in grossem Vermögensverfall befindende Matthiasstift wäre auch ohne diess nicht im Stande gewesen, diess auszuführen. Es muss daher (auch schon deshalb, weil Veränderungen ohne Beweis nicht angenommen werden,) die Verpflichtung der Stadt zur Tragung dieser Last ebenso wie bei der Magdalenenkirche auch bei der Elisabethkirche als durch das Patronat über dieselbe begründet angesehen werden.

Die Verpflichtung für den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen und die Kultuskosten zu tragen, folgt aus den Notariatsdokumenten vom 7. und 9. April 1525. [1]), durch welche die Abtretung des Patronatsrechts über die Elisabethkirche an den breslauer Rath berichtet und bezeugt wird. In beiden Urkunden giebt der Meister zu St. Matthias

[1]) Gedruckt bei Schmeidler S. 188. ff.

seinen Beweggrund zu dieser Handlung mit folgenden Worten an:

— dominus Erhardus Sculteti magister de voluntate et assensu predictorum fratrum et ipsi fratres una cum voluntate et assensu predicti domini magistri ex eo ut asseruerunt, quod propter diminutionem proventuum et reddituum ecclesie parrochialis sancte Elizabet Wrat. eandem ecclesiam deinceps tenere et regere atque plebanus ejusdem se et predicatorem ac capellanos seu divinorum rectores et familiam circa eandem sustentare et conservare minime possent neque posset, ideo — —

— dominus Erhardus Sculteti magister et certi fratres, necnon dominus Gregorius Quicker, plebanus prefate ecclesie parrochialis sancte Elizabet Wrat. pro se ac nomine totius conventus pretacte domus sancti Matthie Wrat. coram inclito senatu civitatis Wrat. sponte et libere constituti exposuissent, qualiter predicta ecclesia parrochialis sancte Elizabet Wrat. hac tempestate in suis censibus, proventibus, redditibus et obventionibus adeo tenuis, exilis et diminuta esset, in tantum etiam, quod ipsis eandem ecclesiam diutius tenere et providere plane impossibile esset, etc.

Beide Stellen geben also in Uebereinstimmung mit einander als Grund für die Abtretung des Patronatsrechtes an den breslauer Rath eine derartige Verminderung der Einnahmen an, dass davon das Pfarramt in gehöriger Weise zu versehen (providere) zur Unmöglichkeit geworden sei, und die mitgetheilte Stelle aus der Urkunde vom 7. April giebt dann noch eine Erläuterung dessen, was unter diesem providere gemeint sei, die deutlich erkennen lässt, dass es sich dabei lediglich um die Beschaffung des Unterhaltes der für den Gottesdienst nöthigen Geistlichen und Kirchendiener gehandelt hat. Da nun der Rath die Abtretung aus diesem ausdrücklich angeführten Grunde annahm, muss gefolgert werden, dass er seinerseits dadurch die Verpflichtung auf sich genommen habe für die Beschaffung des Unterhaltes der für den Gottesdienst nöthigen Personen zu sorgen, da ohne diese Folgerung die Abtretung des Patronatsrechtes grund- und zwecklos gewesen wäre.

Ferner bezieht sich die Urkunde von 1545. ebenfalls auf diese Kirche.

III.

Die Frage, welches Recht der Stadt an den einzelnen Pfarrkirchen zustehe, ob Eigenthum oder erweitertes Patronat, beantwortet sich:

1. für die Bernhardinkirche dahin:
   Die Stadt ist als Eigenthümerin der Kirche zu betrachten, denn unzweifelhaft hatte vor Einziehung des Bernhardinerklosters eben diess Kloster als juristische Person das Eigenthum an sämmtlichen dem Kloster bei dessen Gründung überwiesenen Grundstücken und den darauf errichteten Baulichkeiten, und die Stadt ist durch die von dem Landesherrn mehrfach bestätigte Einziehung dieses Klosters in jeder privatrechtlichen Beziehung Rechtsnachfolgerin desselben geworden, ist ihm daher auch in das Eigenthum an der Kirche nachgefolgt.
2. für die Magdalenenkirche und
3. für die Elisabethkirche
   ist ein erweitertes städtisches Patronat anzunehmen, wie solches durch die Reformation begründet noch heut besteht [1]).

---

[1]) Die Frage nach dem Eigenthümer dürfte nach Landrecht Th. II. Titel XI. §. 170. zu entscheiden sein.

VI.

Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat.

Zugleich als Beitrag für die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland.

Von

Emil Friedberg.

c.

Baiern. *)

In Baiern machte der Protestantismus durch das in die Kirche eingeschlichene Verderben genährt immer reissendere Fortschritte [1]), und doch waren die kirchlichen Oberen säumig, die nothwendige Reform des Clerus, die sich freilich auf sie selbst in nicht geringem Maasse hätte miterstrecken müssen, vorzunehmen.

Da unterzog sich die weltliche Gewalt auch hier der kirchlichen Aufgabe, schon um die Existenz der Kirche zu erhalten.

Im J. 1521. schickten die Herzoge Wilhelm und Lud-

---

*) Die nachfolgende Darstellung beruht fast ganz auf ungedruckten Materialien der Münchener Bibliothek. Namentlich habe ich Loris Samml. zum baier. Kirchenrecht benutzt. Da Urkunden einerseits immer nur Autorität beanspruchen können, wenn sie in grösserer Mehrheit auftreten, und da andererseits die Mittheilung der bei Lori gesammelten auch über die Zwecke dieser Abhandlung hinaus von Werth zu sein schien, so mag die Fülle der Citate und die dadurch verschuldete etwas schwerfällige Art der Darstellung Entschuldigung finden.

[1]) Vgl. Winter Gesch. d. Schicksale d. evang. Lehre in und durch Baiern. (München 1809) I, 11. 33 f.

wig den Ingolstadter Professor Dr. Johann Eck, den bekannten Gegner Luthers nach Rom, dem Papste die Krankheit der deutschen Kirche und deren Heilmittel vorzustellen.

Sie wiesen auf die Nachlässigkeit hin, welche sich die Bischöfe in Handhabung der kirchlichen Zucht zu Schulden kommen liessen, *Darauss die Layen wieder die Priesterschafft zu Neid und Hass ders mer bewegt werden, und sagen dieweil khain Ernstlich straff bey der Pfaffheit sei, unnd Alles malifitz Ubeles unnd Bossheit so man erdenckhen khann, Exempel tragen, So chann man Ine die Layen nit verargen, dass sy den Lutterischen Leren .... anzuhangen bewegt werden* [1]). — Sie betonten, wie eifrig die Bischöfe darauf bedacht seien, fehlende Geistliche der weltlichen Strafgerichtsbarkeit zu entziehen, und wie wenig sie doch andererseits selbst einzuschreiten für gut befänden. Ja im Gegensatze dazu *so unntersteen sich die Erzbischoff, Bischoff, Erzpriester, und Offizial der Geistlichait die Layen umb Personndlich Spruch und Geltschulden unnd annder gering sachen, für das geistliche Gericht zu citiern, unnd umb liederlich sach unnd Ungehorsam den pann wider die Layen ausszegissen, unnd also den Fürsten in ihr jurisdiction geweltliglich ze greiffen, dadurch teglicher Zank und Hader auch vil aufrur und widerwill entsteet, und der pan, dieweil der also missbraucht, veracht wirdet* [2]).

Ihr Begehren war, der Papst möchte sie zur Errichtung einer von den Bischöfen unabhängigen, aus Geistlichen bestehenden Behörde ermächtigen, welche die geistlichen Kriminalverbrecher an Stelle der Bischöfe degradiren, und sie der weltlichen Behörde zur schuldigen Bestrafung — selbst an Leib und Leben — übergeben sollte. Sie verlangten ferner — *nach dem teglich Vil Excessen, Unzucht, fravel und Rumor von der Priesterschafft ausser den painlichen sachen in den Stetten beschehen* — die Anordnung

[1]) Bei Wiedemann, Dr. Johann Eck (Regensburg 1865.) 685. — Der Abdruck Wiedemanns ist überaus uncorrect, ich habe ihn nach Sugenheim Bayerns Kirchen- und Volkszustände. a. a. O. 180. verbessert.

[2]) Wiedemann a. a. O. 685.

noch einer anderen, gleichfalls von den Bischöfen unabhängigen Strafbehörde für Disciplinarvergehen, so wie eine Visitation und Reformation aller Bairischen Klöster [1]).

Papst Hadrian VI. nahm keinen Anstand, die meisten der von den Fürsten gestellten, durch die Nothwendigkeit nur zu sehr gerechtfertigten Forderungen zu gewähren [2]). Er ordnete ohne Vorwissen der Bischöfe eine Visitations-Commission ab, beschränkte dabei aber die Wirksamkeit der von den herzoglichen Brüdern gewünschten Behörde auf die Fälle, wo die Bischöfe sich in der Bestrafung der Geistlichen nachlässig zeigen würden, d. h. vereitelte sie fast ganz. Denn wie die Herzoge sich beschwerend in einer neuen Instruktion an Eck ausdrückten, *wiewol die Bischove In straff der geistlichen umb mercklich und grossen uberfahrung unnd Verprechung so teglich vor Augen, hinlessig seien, wollen sie doch des khain wordt haben* [3]).

So war es denn in der That ein Gewinn, als Papst Clemens VII. die von seinem Vorgänger aufgestellte Klausel fallen liess, und der Strafbehörde i. J. 1526. gestattete gegen geistliche Verbrecher ohne Weiteres einzuschreiten [4]).

Selbstverständlich wurden die päpstlichen Concessionen Seitens der baierischen Prälaten nicht sehr freudig aufgenommen. Der Administrator Ernst von Passau machte sich zum Wortführer der erzürnten Prälaten und warf seinem Bruder Herzog Wilhelm IV. mit scharfen Worten die Verkümmerung der bischöflichen Befugnisse vor, die jener beim Papste durchgesetzt hätte. Aber die Noth der Bauernkriege liess die Opposition bald verstummen, die dann freilich nach Beseitigung der Gefahr um so lebhafter sich aufs Neue geltend machte.

Schon i. J. 1532. verbanden sich Bischof Philipp von Freisingen und die Bisthumsadministratoren von

---

[1]) Wiedemann a. a. O. 687.

[2]) Er bewilligte ihnen auch den fünften Theil der einjährigen Einkünfte aller baierischen geistlichen Genossenschaften. Sugenheim a. a. O. 181.

[3]) Wiedemann a. a. O. 667.

[4]) Sugenheim, a. a. O. 184.

Passau und **Regensburg**, um den Fürsten die päpstlichen Concessionen zu entreissen [1]).

Als jedoch diese Bestrebungen an der Festigkeit der Herzoge scheiterten, bemühten sich die Prälaten bei jeder Gelegenheit ihre Klagen über die *gravis immunitatis et libertatis ecclesiasticae offensa et subversio* laut werden zu lassen [2]), ihre Unthätigkeit in Bezug auf das Reformwerk, so wie die nicht gemilderte Unsittlichkeit des Clerus der Beeinträchtigung ihrer kirchenobrigkeitlichen Befugnisse beizumessen [3]); ja sie versuchten sogar diese letzteren auf Kosten der fürstlichen Rechte gegen alle hergebrachte Gewohnheit zu erweitern [4]).

So waren denn die Fürsten darauf angewiesen, das selbstständig unternommene Reformwerk allein und der mannigfachen kirchlichen Beschränkungen ungeachtet durchzuführen. — —

Wenn wir jetzt einen Abriss der von den Herzogen in kirchlichen Angelegenheiten geübten Rechte geben wollen, so müssen wir zuvörderst der landesherrlichen Behörde gedenken, durch welche dieselben gehandhabt wurden.

Nachdem die kirchliche Strafbehörde an dem Widerstand der Bischöfe stillschweigend zu Grunde gegangen war, hatte Herzog **Albrecht** V. i. J. 1557. den fast nur aus weltlichen Mitgliedern bestehenden „Religionsrath" begründet, der nach zweijährigem Bestande [5]) 1570. als „Religions- und geistlicher Lehnsrath" wieder erstand und 1573. in den „geistlichen Rath" umgewandelt wurde [6]).

Die Instruktion welche dieser Behörde i. J. 1573. er-

---

[1]) **Ebendas.** S. 187.

[2]) **Gärtner**, Salzb. gelehrt. Unterhalt. (Salzb. 1812.) 2, 140.

[3]) Vgl. über die Verhandlungen der **Salzburger** Synode oben Bd. 8. S. 399. und **Sugenheim** a. a. O. 206.

[4]) **ebendas.** 217.

[5]) Verf. **Albrecht** V, v. 1559. dass geistliche Sachen in Zukunft nicht mehr bei der Deputation, sondern im versammelten Hofrath verhandelt werden, bei **Lori**, Samml. z. baier. Kirchenrecht **Handschr.** d. K. **Biblioth.** z. **München** Cod. bav. No. 2181. fol. 324.

[6]) **Kreittmayr**, Grundr. d. allg. deutsch. u. bayr. Staatsrechts (München 1709.), 1, 359. Vgl. auch **Freyberg**, Pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzg. u. Staatsverwaltung (Leipzig 1838.) 3, 181. ff.

theilt wurde, zeigt wie sie hauptsächlich zur Wahrnehmung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte bestimmt war.

Die Priester so zu der Sellsorg Verordnet sind, heisst es [1]), *so wohl die Ordensleut als Lay Priester, so wohl die Cooperatores alss die Prediger und Pfarrer, sollen durch ainen aus den Religions-Rathen Järlich visitiret, die Kirchen Ornath, die Clinodia, und anders mit Fleiss besichtiget, die Mengel gewendet, und die haillosen Unnuzen Priester alss die so publice in Scandalo leben, alsdann angezaigt, damit sie mogen gestrafft oder amovirt, oder in anderweg castigirt werden. Die auch um Pfarren, oder um Possess derselben anhalten mit Fleiss examiniren und wo vonnethen, ihrer qualitet halben bericht und erfahrung einziehen und alsdann erwegen, ob er zu admittiren seye oder nit . . . Was die Electionem und visitationes der Clöster belangt, ist wol aufzusehen, das das Geistlich und Weltlich nit confundirt werde, und weill die Clöster unser Camer Gut so sollen darumen in Temporalibus die Chamer-Rath und die Religionsrath in Ecclesiasticis disponiren.*

Die hier gegebenen Vorschriften wurden aufs Eifrigste befolgt.

So musste zu jeder Prälatenwahl eine staatliche Erlaubniss eingeholt werden [2]); es wurde ein Regierungs-Commissar abgeordnet, in dessen Abwesenheit die Wahl nicht vorgenommen werden durfte [3]), welcher die landesherrliche Bestätigung ertheilte [4]), und dessen Instruction

---

[1]) bei Lipowsky, Argula v. Grumbach (München 1801.) Beil. XIII.

[2]) Vgl. Urk. Wilhelms IV. v. J. 1533. Erlaubniss der Wahl in Niederschönfeld bei Lori a. a. O. 232. Urk. gleichen Inhalts Albrechts V. a. d. J. 1559. 1574. 1575. L. 232.v.; v. 1578. L. 233.

[3]) Verbot Albrechts V. (1575.) ohne landesherrliches Wissen in U. zur Prälatenwahl zu schreiten. Lori a. a. O. 232.v. Verbot an S. Ridler, Rath zu Burghausen in Seon bei Abwesenheit der herzoglichen Kommissarien durch die erzbischöflichen die Postulation vornehmen zu lassen L. 244.

[4]) Zahlreiche Confirmationsurkunden, häufig verbunden mit dem Befehle, nicht zu hohe bischöfliche Taxen zu zahlen, bei Lori a. a. O. 246. ff. Vrgl. auch Urk. Albrechts V. v. J. 1578., Befehl an das Kapitel zu Vilshofen, den erwählten Propst vor der Publication der Wahl dem Landesherrn anzuzeigen, L. 233.

ihn häufig genug anwies, diese zu versagen [1]). Selbst das Devolutionsrecht nahmen die weltlichen Behörden für sich in Anspruch [2]). Eine allgemeine Landesvisitation ordnete Herzog Albrecht V. i. J. 1569. an [3]), wobei er die gegen den Concubinat der Geistlichen schon 1519. und 1531. erlassenen Gesetze in Erinnerung brachte, die freilich dann 1575. bis 78. in jedem Jahre aufs Neue und jedesmal vergeblich wieder eingeschärft werden mussten [4]).

---

[1]) Albrecht IV. 1486. Commissionsbefehl an den Pfleger zu Abensberg der Prälatenwahl beizuwohnen und dem Convente zu bedeuten, dass der Herzog einen ernennen werde, falls ein untauglicher erwählt würde, Lori a. a. O. 232. Albrecht V. 1575. Commissionsbefehl, falls eine Untaugliche zur Aebtissin in K. erwählt würde, diese nur als Verwalterin zu bestätigen, L. 232. v.

[2]) Albrecht V. 1578. an Stift Vilshofen sofort einen Prälaten zu wählen, oder er werde einen setzen, Lori a. a. O. 233. v.

[3]) Lori a. a. O. 334 v. Schon 1479. 1522. und 1559. waren Klostervisitationen vorgenommen, ebendas. 334. und schon 1524. ein Landesgesetz erlassen worden wegen Aufstellung landesherrlicher Kommissionen zur Aufrechterhaltung von Religion und Kirchenzucht. ebendas. 324. Visitationen einzelner Klöster fanden beständig statt. So 1576. von Reichersperg; 1577. Chiemsee; 1578. Seligenthal und Vilshofen L. 335; 1576. wurde dem Augustinerprovinzial ein Patent zur Vornahme der Visitation der seinem Orden zugehörigen Bairischen Klöster ausgefertigt, mit der Bedingung, dass jedesmal ein landesherrlicher Kommissar zugegen sein müsse, L. 344. — Hierher gehören auch die Vorschriften, welche die Klosterzucht im Ganzen oder in Bezug auf Einzelnes einschärfen; Albrecht V. 1555. an d. Abtiss. zu K., dass sie die herzogl. Mandate wegen Klosterzucht im Kapitel vorlesen soll, L. 174; 1559. an den Abt v. N. auf die Clausur genau zu achten, ebendas.; an d. Rentmeister zu Landshut, wegen Untersuchung der Klosterzucht zu St. Nicola L. 155v.; Verhaltungsbefehl an d. Verwalter des Kl. St. Veit zur Einführung der Zucht L. 156; 1573. an Propst u. Convent zu D., ihre Aufführung nach Instruktion des landesherrlichen Commissarius einzurichten, L. 156.v.; 1575. an alle Regierungen, auf Klosterzucht zu achten, L. 157.v.; 1576. an Administr. z. Neustift wegen Verbesserung der Klosterzucht, L. 158. An den Propst zu Baumburg desgl. L. 158. v. 1577. an Administr. z. F. nach Oesterreich zur Untersuchung der Aufführung in Glocking Commissarien zu schicken 154. v.

[4]) 1570. Memoriale d. Religionsrathes wegen Abschaffung des Concubinats bei hiesiger Clerisei, Lori, a. a. O. 143; 1575. Abschaffung der Pfarrköchinnen, L. 143.v.; 1576. Geistl. Rathsschl., den Pfarrer zu Stahremberg wegen Concubinates persönlich vorzuladen, eben-

Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde auf die schon früher üblichen Gränzen, ja vielleicht noch etwas darüber beschränkt [1]); denn auch Ehe- und Testamentsstreitigkeiten scheinen der weltlichen Competenz unterworfen gewesen zu sein [2]).

Die staatliche Strafbefugniss über Geistliche wegen polizeilicher Vergehen und Störung der öffentlichen Ruhe wurde festgehalten, und daneben auch eine Disciplinargewalt über den Clerus namentlich aber über die Klöster gehandhabt, die sich in Verhängung von Gefängniss, Absetzung und Landesverweisung äusserte [3]), und in der Unthätigkeit

das.; An d. Landbeamte die Concubinen fortzuschaffen, ebendas. 1557. An d. B. v. Augsburg, Abschaffung des C., L. 143v; An d. Pfleger zu Vohburg, wie d. Mandat wegen Abschaffung der Concubinen zu verstehen sei, ebendas. An alle Gerichte im Lande wegen Abschaffung der C., ebendas.; An die Regierungen, desgl. ebendas. An d. Stadt München, desgl., ebendas. 1576. Vorladung eines Pfarrers wegen C. vor den geistlichen Rath nach München, ebendas. An d. Pfleger zu Vilshofen, unärgerliche Haushälterinnen zu dulden, ebendas.; An Pfleger z. Stahrenberg, Bestrafung des C., ebendas.; An geistl. Räthe in Freising, Entsetzung u. Landesverweisung eines concubinarius, ebendas. An alle Gerichte, Conc. abzuschaffen, ebendas.; Wilhelm V. 1580. An etliche Landrichter, bei Strafe auf das Landgebot wegen C. zu halten, L. 144; An d. Reg. z. Landshut, der v. Frauenhofen soll einen Pfarrer wegen C. in Arrest setzen, ebendas.; An d. B. v. Freising, härter gegen den C. einzuschreiten, ebendas.; 1581. An d. Pfleger z. Landsberg, Strafe des C., ebendas.; An den Pfleger zu R., den Pfarrer zu Reichling wegen C. gefangen dem Bischofe zuzuschicken, ebendas.; der Dechant zu Haibach mit einem Chorherrn wegen Concubinates gefänglich an den Bischof geschickt, ebendas.

[1]) Decret Albr. V. 1575., das Vermögen eines entsetzten Pfarrers bis zur Zahlung der Schulden in Beschlag zu nehmen. Lori a. a. O. 279.; 1578. an d. Regier. zu Landshut ist dem B. v. Regensburg die Verhandlung der Verlassenschaft eines Pfarrers nicht zu gestatten sei, L. 286.; Wil. V. 1581. an die geistlichen Räthe zu Freising, ihnen gebühre nicht, den Propst zu S. gegen die Ordensprivilegien vorzuladen. L. 331.

[2]) Vgl. Salzburger Syn. v. 1537. bei Gärtner, Salzb. Unterhalt. 2, 157. f. Vgl. auch die unten mitgetheilten Beschwerden der Geistlichkeit.

[3]) Theils wurden die fehlenden Geistlichen ihrer kirchlichen Oberbehörde zur Bestrafung zugeschickt: Urk. v. 1524. an B. v. Freising wegen Degradation eines Diebstahls halber verhafteten Geistlichen

der geistlichen Oberen durchweg ihre Rechtfertigung fand [1]).

Lori a. a. O. 353.v; 1544. an denselb. wegen Abstrafung eines Clerikers übler Aufführung halber, ebend.; 1559. an denselben mit Uebersendung zweier Priester zur Abstrafung L. 354.; — theils schritten die staatlichen Behörden selbst ein: 1558. Geistl. Rathsschluss wegen Landesverweisung eines Geistlichen L. 354.; 1573. desgl. L. 354. v.; 1575. desgl. L. 279.; 1558. Gefangennehmung des Pfarrers v. Braunau L. 354.; 1559. wegen Abstrafung einer Priesterehe ebendas.; 1564. An den Administ. zu St. Veit, einen zu ewigem Gefängniss condemnirten Priester zu verwahren und zu unterhalten. L. 354. v.; 1565. An d. Administ. z. heil. Burg wegen Entsetzung eines Priesters, ebend.; 1573. An d. Reg. z. Landshut, einen Pfarrer der wider Verbot ins Land gekommen, ins Gefängniss zu setzen und aufs Neue zu verweisen, L. 355., 1575. an Reg. z. Burghausen wegen Entsetzung eines Pfarrers, 279.; 1576. An Reg. z. Landshut, einen Pfarrer der Hochzeit gehalten zu verhaften ebendas.; 1578. Vorladung eines Pfarrers wegen ungeistlicher Aufführung vor den geistlichen Rath nach München, L. 108. v.; 1580. Befehl an Reg. z. Burghausen, den Pfarrer v. Braunau wegen verdächtigen Lebenswandels und Ungebühr auf der Kanzlei in Verhaft zu nehmen ebendas.; 1581. An d. Propst z. Vilshofen den Pfarrer bei Strafe der Amtsentsetzung zur Erfüllung seiner Pflichten zu ermahnen, L. 109. — die zahlreichen Urkunden, welche Klosterzucht betrafen, werfen ein schlechtes Licht auf die Sitten der Ordensgeistlichkeit. Vgl. Albrecht V. 1554. An d. Reg. zu Landshut, einen Mönch und zwei Nonnen in Arrest zu setzen, L. 174.; 1555. An d. Abt z. J. einen Conventualen mit Gefängniss zu bestrafen, L. 155. v.; 1556. An B. v. Passau, d. Propst v. St. Nicola zur Strafe zu ziehen, ebendas.; 1557. An Reg. zu Landshut ungeachtet des Widerspruchs des Oberen einen Dominikaner zu Landshut auf eine Pfarre zu setzen, und dem Prior seine Aufführung zu verweisen, L. 178. v.; 1558. Verweis an Dechant u. Capitel z. Erbach wegen übler Aufführung, L. 102; Verweisung eines Conventualen in ein anderes Kloster, L. 155. v.; 1560. an d. Verw. z. Bernried, einen Mönch wegen übermässigen Trinkens mit Gefängniss zu belegen, L. 156.; 1560. Verweisung einer Nonne in ein anderes Kloster, L. 174. v.; An d. Commiss. z. Chiemsee, eine Nonne in Arrest zu setzen, ebendas.; 1565. An geistliche Räthe zu München, die dortigen Augustiner bei Bedrohung mit Leibesstrafe zu guter Aufführung anzuhalten, L. 178. v.; 1567. An Reg. z. Straubing, Abt und Prior z. Windberg in Verhaft zu nehmen, L. 156.; Befehl an den Abt zu St. wegen Abstrafung eines Religiosen übler Aufführung halber, L. 156. v.; 1568. An d. Prälaten z. Diessen, dass der Herz. einen Conventualen auf Versprechen der Besserung der Haft entlassen; Warnung ihn auf ferneres übles Verhalten fürder zu bestrafen, L. 354. v.; 1569. An d.

Die kirchliche Disciplinargewalt war andererseits an-

Propst z. Altenoetting, den ärgerlichen Lebenswandel unter d. Chorherren abzustellen bei Strafe der Entsetzung, L. 100; 1572. an d. Abt z. Fronbach, wie er seinen Propst zu K. strafen soll, L.156.v.; 1574. Landshuld eines verwiesenen Chorherrn mit Bedrohung der Degradation und Leibesstrafe bei mangelnder Besserung, L. 355.; An Kapitel z. Freising, zwei Religiosen zu strafen, L. 157.; 1575. An d. Administ. z. D. wegen ungeistlicher Aufführung eines Mönches, L. 157. v.; An Erzb. v. Salzburg wegen Absetzung des Prälaten von Seon, L. 281.; 1576. An d. Prälaten Seb. R., Rath zu Burghausen, den alten Prälaten v. Seon in sein Kloster zu führen, L. 158., 1576. an d. Administ. z. Neustift, den Muthwillen einiger Conventualen zu strafen, L. 158.v.; An Pfleger zu Hohenwart, Ausschaffung einer Novizin zu Altenmünster, L. 175.; An B. v. Regensburg wegen Bestrafung eines Prälaten, L. 158.v.; An Reg. z. Burghausen wegen Bestrafung unklösterlichen Lebens, L. 159.; Verweisung des entsetzten Prälaten zu Seon in ein anderes Kloster, L. 158.v.; An Administr. z. Neustift, den entsetzten Propst, da er seine Aufführung nicht ändert, mit Gefängniss zu bestrafen, L. 158.; An Propst z. Raitenbach, einen dorthin verwiesenen Mönch zu strafen, ebendas.; An d. Pfleger z. Aichach, die Ausschaffung einer Novizin der Aebtiss. v. Altenmünster anzubefehlen, ebendas.; An d. Richter zu R., Stellung des Prälaten vor den Rath u. Interimsverwaltung des Klosters, L. 158. v.; An Generalvicar z. Augsburg, wegen Bestrafung d. Propstes und einiger Conventualen, L. 159.; Befehl an Administr. z. Neustift, den alten Propst unter Strafe des Gefängnisses v. ungebührlichen Reden und Lebenswandel abzumahnen, L. 158.; 1577. Instrukt. u. Befehl, das Kloster S. zu schliessen, L. 175.; An Reg. z. Burghausen, Propst u. Dechant dem Bischofe zur Bestrafung zu schicken, L. 159. v.; An d. Administr. z. Fornbach, den Propst zu Glocking gefangen zu setzen, ebendas.; Geistlicher Rathsschluss, ausgetretene Conventualen auf einem Karren in ihr Kloster zu schicken, L. 159.; 1578. An Reg. z. Straubing, zwei Religiosen wegen Leichtfertigkeit zu strafen, L. 160.; An Reg. z. Straubing, zwei Religiosen aus d. bischöflichen Gefängniss zurückzufordern und in ihr Kloster zu sperren. ebendas.; An Reg. z. Burghausen, zwei Religiosen nach Revers, sich wieder zu stellen, zu entlassen, L. 159. v.; An Reg. zu Straubing, Religiosen wegen Concubinates zu verhaften, L. 160.; An dieselbe, mit Gefangenschaft einiger Religiosen sei recht geschehen, ebendas.; unpriesterliche Religiosen sollen ihrem Bischofe auf einem Karren zur Strafe zugeführt werden, ebendas. 160. v.; Entsetzung der Priorin zu Niederaltaich, L. 281.; 1578. Wilhelm V. An d. Reg. z. Landshut, Acht zu haben, wie die dortigen Dominikaner in spiritualibus et temporalibus hausen, L. 179. 1579. An Reg. z. Straubing, wegen Gefangennehmung des Administrators zu M. L. 160. v.; 1581. An d. landesherrl. Commiss. in Neu-

erkannt, wurde jedoch durch die Staatsbehörden controlirt [1]) und sollte zu Absetzungen fehlender Geistlicher nur mit landesherrlicher Genehmigung befugt sein [2]); ebenso wie der Staat sich auch eine Aufsicht über die Tauglichkeit der Seitens der Bischöfe präsentirten Cleriker zuschrieb [3]), bei Einsetzung [4]) und Abgang der Pfarrer

stift, einen ungehorsamen Religiosen ins Gefängniss zu setzen, L. 161.; An d. Propst z. Neustift, zwei auf Pfarren gesessene Religiosen gefangen ins Kloster zur Abstrafung zurückzuführen, und die Pfarren mit Laienpriestern zu besetzen, L. 161. v.; Commissionsbefehl an den Propst z. Neustift, einen ungehorsamen Conventualen ohne Rücksicht auf anderweite Obrigkeit zu bestrafen, L. 161.; dem Propst z. Neustift werden zwei Religiosen wegen Concubinates zur Bestrafung zugeschickt, L. 160. v.

[1]) (S. 404) Vgl. Brief Albrechts V. v. J. 1541. an d. Erzbisch. v. Salzburg, man könne den Verfall der Kirchenzucht nicht länger mit ansehen, sondern werde von Landesherrschaftswegen vorgehen, Lori a. a. O. 334. v.; Vgl. auch das Schreiben v. 1576. an denselben, dass ein entsetzter Pfarrer ungeachtet der vorgelegten Salzburgischen Absolution, auf die Pfarre nicht mehr gelassen werden könne, L. 355. v.; 1577. An d. Reg. z. Landshut, einen Beneficiaten ungeachtet der bischöflichen Wiedereinsetzung ärgerlichen Wandels halber in Arrest zu setzen, L. 356.

[2]) 1536. An d. Vicar zu Freising, ein gefangener Priester soll entlassen werden, Lori a. a. O. 353. v.; 1555. an d. Reg. z. Landshut, den Dominicanerprior wegen Gefangennehmung eines Religiosen zur Verantwortung zu ziehen, L. 178. v.; 1575. An d. Prälaten z. Seon, er solle berichten, wie er vom Erzbisch. v. Salzburg gestraft worden sei, L. 355. v.; 1576. an d. Bisch. zu Regensburg, dem Domkapitel anzusinnen, dass ein als Pfarrer präsentirter Ordensmann des ungebührlichen Arrestes entlassen und bei Vermeidung weiteren Einsehens die Präsentation befolgt werde, L. 205.; Wilhelm V. 1580. an d. Convent z. G. in Ingolstadt, sich zu verantworten, warum mit einer Klosterfrau so scharf verfahren sei, L. 175.

[3]) Albr. V. 1559. an d. Hofkammer, der Propst v. St. Zeno könne vom Erzbisch. v. Salzburg ohne Mitwirkung der Landesherrschaft nicht entsetzt werden, Lori a. a. O. 244.

[4]) 1556. Geistl. Rathsschl., Possessgebung auf eine Pfarre zu ertheilen, doch mit der Verpflichtung, sich wieder zum Examen zu stellen Lori a. a. O. 218.; desgl.: mit Drohung der Entsetzung, wenn er beim Examen schlecht bestehe, L. 217. v.; Geistl. Rathsschluss., dass ungeachtet der erzbischöflichen Investitur einem im Examen nicht bestandenen Priester der Possess nicht gegeben werden solle, L. 218.; 1574. Albrecht V., Einschaffung eines ungeschickten Pfarrers in das Kloster Diessen,

mitwirkte [1]), die Seelsorgethätigkeit controlirte [2]), das Kirchen-

---

L. 108.; 1575. Geistl. Rathsschl.: Examen der Pfarrer vor der Possessgebung, L. 218.; Albr. V. 1575. Warnung an das Domkapitel z. Freising sich der Weihung ungelehrter Priester zu enthalten, L. 55. v.; 1576. An d. Pfleger zu Seon, dass ein Pfarrer zum Examen zu stellen sei, L. 108.; An d. Bisch. v. Passau, ungeschickte Priester würden trotz bischöflicher Präsentation nicht zu Pfarreien befördert werden, ebendas.; 1580. An d. Domkapitel z. Regensburg als Patron einen für untauglich angegebenen Pfarrer zu examiniren, und allenfalls abzuändern, L. 109.; Wilhelm V. 1580. an d. päpstl. Nuntius, wegen eines untauglichen u. durch Simonie präsentirten Pfarrers, L. 108. v.; — Vgl. auch 1578. An d. Reg. z. Landshut wegen ungebührlichen Vertrages um eine Pfarrei, L. 150.; 1578. Vorbehalt der Strafe wegen Simonie, ebendas.

[4]) Die weltlichen Behörden ertheilten die Investitur, wobei oft den Geistlichen Verpflichtungen auferlegt wurden. Vgl. 1518. Reg. z. Amberg an d. Pfleger das., dem Kaplan gegen gewöhnlichen Revers die Possession zu geben, Lori a. a. O. 217. v.; 1529. Statthalter u. Rath z. Neumarkt an d. Bisch. v. Regensburg, dass in der Oberpfalz die angehenden Pfarrer durch Revers und Eid zu verpflichten altherkömmlich sei, L. 217. v.; Albrecht V. 1577. an d. Rath z. Schongau, in Possessgebungssachen den Bischöfen keine Einwirkung zu verstatten, L. 218.

[1]) Die Resignation der Pfarrer musste von der Obrigkeit bewilligt werden. Beispiele a. d. J. 1537. bei Lori a. a. O. 274.; 1559. ebendas. 276.; 1576. L. 274., Beispiel, wo das Gesuch abgeschlagen wurde i. d. J. 1578. L. 276.

[2]) Albr. V. 1574. der Beamte soll dem Pfarrer seinen Unfleiss in der Seelsorge verweisen, Lori a. a. O. 355.; Einem Pfarrer die Possession zu geben, unter Bedrohung der Entsetzung wenn er den Gottesdienst nicht gehörig verrichte, L. 218.; — dahin gehört auch, dass nicht residirenden Pfarrern Bedingungen gestellt wurden. — Vgl. Albrecht V. 1559. An d. Pfleger z. Weisbach, dem Domdechant in Augsburg die Possession auf eine Pfarrei unter der Bedingung zu geben, dass er einen dem Landesherrn genehmen Vikar stelle, ebendas. 217.; Ferner: das Verbot incorporirte Pfarreien mit Mönchen zu besetzen. Vgl. Urk. Albrechts V. v. 1569. 1575. 1574. 1577. L. 117. v.; 1575. L. 157., 1577. L. 159.; 1578. 1579. drei v. 1581. L. 118. v.; Wilhelms V. v. 1581. L. 161. Das Verbot der Cumulation von Beneficien, wozu es einer besonderen landesherrlichen Erlaubniss bedurfte, Vgl. Urk. v. 1558. 1574. L. 200. Auch auf die Predigten erstreckte sich die Fürsorge der Regierung. 1558. Landesverweisung eines Predigers wegen Irrlehre, L. 10. v.; Abschaffung eines Predigers z. Burghausen, Zurücksendung desselben in sein Kloster u. Verweis an den Prälaten desselben, L. 10. v.; 1564. Instruct. für die Pre-

vermögen unter seine Obhut nahm [1]), die Verbindung der Orden mit auswärtigen Oberen überwachte [2]) die von den Bischöfen ausgeschriebenen Kirchensteuern von der fürstlichen Bewilligung abhängig machte [3]), und die wegen Ungehorsam

diger über Land, L. 11.; 1575. Vorschrift zu predigen an die Pfarrer, ebendas.; An d. Landgericht Friedberg, einen Pfarrer wegen verführerischer Predigt zu verhaften, ebendas.; An d. Reg. z. Burghausen, auf die Predigt des Pfarrers zu Öttingen zu achten, ebendas.

[1]) Zahlreiche landesherrliche Befehle in Kirchenbausachen, bei Lori a. a. O. 259. ff.; in Klosterbausachen ebendas. 262. ff.; über Abnahme von Klosterrechnungen, ebendas. 270. ff. von Kirchenrechnungen ebendas. 256. ff. Verwaltung vacanter Klöster ebendas. 353. ff. Befehle Inventuren von Klöstern vorzunehmen, ebendas. 296. ff.; das Vermögen der Klöster nach dem Tode des Prälaten zu sequestriren, ebendas. — Vgl. auch Decret v. 1570. a. d. Visitatoren in den vier Staatsämtern, zu untersuchen, wie die Landbeamten die Kirchengelder ausleihen, L. 251. v.; auch die Klosterrichter wurden von der Obrigkeit bestellt, ebendas. 264. ff.; 1571. erging eine Instruction an den geistlichen Rath wegen Verwaltung geistlicher Gefälle L. 251. v.

[2]) Wilh. IV. 1522. an den Hofrath, dem Augustinerprior in München sei zu verbieten, zum Ordenskapitel nach Stolberg in Sachsen zu gehen, Lori a. a. O. 178.; — Auch zu Reisen bedurften die Prälaten landesherrlicher Bewilligung; vgl. Urk. Wilhelms V. v. 1581. L. 175. v.

[3]) Vgl. Meichelbeck, Chron. Benedictobur. (1753.,) 1, 262: Aô 1577. Marquardus ep. Augustanus a monasteriis et clericis suae dioecesis subsidium quod vocant charitativum exegerat, cui petitioni Bojoariae dux acriter se opponebat.» Geistl. Rathsschl. 1556: die von Bischöfen eigenmächtig auf Pfarreien gelegten Pensionen nicht zu entrichten, Lori a. a. O. 306.; 1558. Albrecht V. Verbot v. Pfarrpensionen, ebendas.; 1561. Dem Generalvicar der Augustiner die aus Baier. Klöstern mitgenommenen Sachen mit Arrest zu belegen, L. 334.; 1567. An d. B. v. Augsburg wegen angemaasster Geldbeschwerung einer Pfarrei, L. 306. v.; 1576. Verbot an vier Regg., die Pfarrer zum bischöflichen Seminar beitragen zu lassen, L. 24. v.; desgl. in Bezug auf die Klöster, ebendas.; 1577., desgl. an die Pfarrer L. 24. v.; 1577. desgl., L. 25.; 1577. An denselb., dass dem Abt v. Schönfeld die Zahlung eines subsidium charitativum verboten sei, L. 312; An B. v. Regensburg wegen angemaasster Einforderung eines subsidium charitativum, L. 312.; demselben wird. d. subsid. charitativum abgeschlagen, ebendas.; 1578. derselbe soll die Pensionen der Pfarrer nicht steigern, L. 307. — dagegen wurden die landesherrlichen Auflagen des bischöflichen Widerspruches ungeachtet eingezogen: 1570. An d. Pfleger u. Richter, wegen Contribution zu

gegen die von Staatswegen nicht zugelassenen Kirchenordnungen, mit geistlichen Censuren belegten Cleriker von diesen Strafen zu befreien wusste.

So wurde, um für diess Letztere Beispiele anzuführen, die Regierung zu Landshut i. J. 1576. angewiesen, für die Lossprechung des Verwalters von Fürstenfeld, welcher vom Bischof von Passau wegen auf landesherrlichen Befehl nicht entrichteten Seminaristicum excommunicirt worden war, zu sorgen, und dabei die Drohung härterer Maassregeln dem Bischofe zu insinuiren [1]); so wurde i. J. 1578. der Bischof v. Regensburg aufgefordert, die wegen nicht bezahlter Türkenhülfe excommunicirte baierische Geistlichkeit von dem Banne zu entlassen [2]), der Generalvicar von Augsburg 1571., der in Streitsachen über milde Vermächtnisse sich den Gerichtszwang angemaasst und zur Realisirung seiner Ansprüche zur Excommunication geschritten war, in seine Schranken zurückgewiesen [3]).

Auch die Uebergriffe des Papstes stiessen auf staatlichen Widerstand, so dass selbst die Provisionen nicht beachtet wurden [4]), denn *„Haben selbs vil geschickter gelerter geistlich und weltlich personen, welche geistlichen und der weltlichen khinder wir pillicher in Unsseren Fürstenthumb zu versehen schuldig, dan fremder ungelehrter schuester und schneider Son, Hauss- und Stalkhnecht durch selpen practickhes Einkhumen zu lassen* [5]*).* —

Während aber der Papst die Beeinträchtigung seiner Befugnisse und die Eingriffe, welche sich die Herzoge kraft

---

einem collegium theologicum in Ingolstadt. L. 24.; 1575. desgl. L. 24. v.; 1570. An d. Visitations-Commiss. d. Rentamts Landshut, ungeachtet des Widerspruches des Erz-B. v. Salzburg, die Contribution weiter einzuziehen, ebendas.

[1]) Lori a. a. O. 24. v.

[2]) Lori a. a. O. 362.

[3]) Lori a. a. O. 361. v. vgl. 1557. An d. B. v. Regensburg, einen excommunicirten Pfarrer aus dem Banne zu lassen, ebendas.

[4]) Albrecht V. 1575. An Stift Vilshofen, dass der Papst bei Propstwahlen nichts zu schaffen habe; Lori a. a. O. Vgl. 1580. Ungeachtet päpstlicher Bulle, solle die Verwaltung d. Klosters X. den Augustinern in München nicht eingeräumt werden, ebendas. 227.

[5]) Schreiben d. Herz. Wilhelm u. Ludwig an Dr. Eck v. 19. Octob. 1523. bei Sugenheim a. a. O. 184.

ihrer Advocatie auch in die inneren Kirchenverhältnisse erlaubten [1]), fast zu ignoriren schien, sahen die Baierischen Bischöfe der Gestaltung des so eben geschilderten Rechtszustandes nicht ohne weiteres zu.

Auf der Salzburger Synode des Jahres 1576. erklärten sie aufs Neue, wie nur die Schmälerung ihrer bischöflichen Rechte und somit die Staatsbehörden den verderbten Zustand der Kirche verschuldeten [2]), und legten in einem Schreiben an den Papst ihre Beschwerdepunkte dar [3]). In der That sandte auch Gregor XIII. zur Erledigung derselben den Nuntius Felician Ninguarda nach Baiern.

Herzog Wilhelm V. wies indesssen die Klagepunkte der Geistlichen um so entschiedener zurück, als sich, wie er betonte, in den der weltlichen Herrschaft der Prälaten untergebenen Landestheilen, wo sie allein zu befehlen hätten, eine kaum geringere Zügellosigkeit des Clerus nachweisen liesse [4]); ja er vermochte sogar den Nuntius, ihn zu einer erneuten Visitation Behufs Abschaffung des Concubinates der Geistlichen i. J. 1580. zu ermächtigen [5]). Aber daraus erwuchs keine Abhülfe der kirchlichen Schäden, sondern nur eine sich immer mehr steigernde Verbitterung zwischen den staatlichen und kirchlichen Organen, welche schliesslich alles in Mitleidenschaft zu ziehen drohte, und sich in kleinlichster Art äusserte.

Führten die weltlichen Beamten die strafbaren Geistlichen, wie es auch bei den Officialaten selbst üblich war,

---

[1]) Vgl. Urk. Wilhelms v. 1554. Patent für d. B. v. Augsburg zur Ertheilung der Firmung Lori a. a. O. 41. Albrecht V. v. 1559. An die Priorin zu Fischbach wird ein Beichtvater abgeordnet, 174; 1577. Der Abt zu K. soll im Nonnenkloster zu N. den Beichtvater ändern, oder der Landesherr werde es thun, L. 175. v.; 1580. Wilhelm V. 1580. Abschaffung der Processionen bei Klöstern L. 74.; 1581: desgl. überhaupt, ebendas.; Albrecht V. 1578. an Erzb. v. Salzburg, die Ungebühr im Beichthören aus der Salzburger Agende bei einem Pfarrer abzuschaffen, L. 51.

[2]) Sugenheim a. a. O. 232. f.

[3]) Keck Herz. Albrecht V. v. Baiern (München 1842.) 68. f.

[4]) Sugenheim a. a. O. 239.

[5]) ebendas. 241. Lori a. a. O. 144.

auf Karren zur Bestrafung den geistlichen Behörden zu, so verweigerten diese deren Annahme, da der Transport auf schonendere Weise geschehen müsse [1]. Wurde dieser Forderung gewillfahrt, so wurden die Gerichtsamtleute falls sie sich die Abstrafung der Schuldigen bescheinigen lassen wollten mit den *Trutzworten* abgefertigt, *da sie sich nit Alsbald weg zur Stadt und dem Thor auspacken, so sollen sie gefänglich eingezogen werden* [2]. Und die Officiale, welche selbst allem Unwesen des Clerus unthätig zusahen, fanden sich auch auf Begehren der weltlichen Behörden zur Handhabung ihrer Strafgewalt (*der man sonnst bisweilen in gantz geringen Sachen gebreichig ist)* nicht bereit.

Auf sein selbst Bekennen, berichtete die Regierung des Rentamtes Burghausen an Herzog Wilhelm V. i. J. 1563. über einen verbrecherischen Geistlichen [3], *ist er dem Ordinario zugeschickt, von seiner Straf aber ist nichts*

---

[1]) Beschwerde des Erzb. von Salzburg: Peccantes Clerici tam dure a laicis tractantur, quam si unacum innocentia vitae eciam sacri ordinis dignitatem deposuissent. Nam et catenis crudelissime tractantur, et per itinera gravi cum scandalo multorum hinc inde ducuntur. *Acta Congregat. Monac.* Mscr. d. k. Münchner Bibl. *Cod. Bav.* No. 2176. fol. 18. darauf entgegnete die Regierung zu Burghausen: Auf den Neunten (Beschwerdepunkt) zu antwurten erfordert gleichwol die Noth, zu erfordern ist der höchsten Ergernus der Clerisey cum dolore zu gedenkhen. Wem ist aber dieselb unbekannt? Und wem ist auch hierinn die noch ergerliche conniventia der Offizialen unverborgen? Wo ist so lang her die Execution des Tridentinischen Concillii steckhen blieben? Wo thun sich hierinn die geistlichen Censuren, deren man sonst bisweilen in ganz Geringen Sachen mild ist fürdern? Warum werden dan die Augen zu dem, dardurch die Catholische Religion aufs eisserist geschwecht wirdet unterschlagen, und nit aufgethan? Warum will man das so bey meniglich erschollen, nit wissen oder soll sich ein ordentlicher Wechter und speculator prout merentur dici Episcopi auf andere Obrigkeit Wächter die sie moniren müssen, bethen und verlassen? Verum id nostrum non est quaerere, tendimus ad propositum .... ebendas. fol. 35.v. f.

[2]) Bericht der Regier. Burghhausen, Hdschr. d. K. Bibl. z. München Cod. Bav. No. 2176. fol. 124.v.; dieser culturhistorisch überaus interessante Bericht ist bei Sugenheim a. a. O. 543. ff. zum Theil abgedruckt. Mehrere von ihm nicht mitgetheilte Stellen, siehe unten.

[3]) a. a. O. fol. 111.v.

wissentlichen, und von einem anderen Pfarrer, der *seinen Namen nicht declinieren, weniger die Mess verstehen können, dannoch vom Thumkapitel daher geordnet,* und mit seiner Concubine eine öffentliche Hochzeit gehalten, dass er zwar auf Verlangen der Regierung vom Domdechanten abgesetzt worden sei, *aber ihm wurde eine bessere Pfarr zu Heilligenau in Oesterreich verliehen* [1]. —

Und dabei nahmen die Beschwerden der Geistlichkeit einen immer gereizteren Ton an, wie denn in den Jahren 1582.—3. jede Baierische Diözese eine lange Reihe von Gravamina aufstellte, die dann freilich wieder die heftigsten Gegenbeschwerden Seitens der vom Herzoge zum Bericht aufgeforderten Landesbehörden zur Folge hatten.

Es verlohnt sich der Mühe, einen Blick auf die Klagen des Clerus und die Entschuldigungen der Regierung zu werfen. Nicht als ob wir heute noch im Stande wären, die Wahrheit in Bezug auf die von beiden Seiten vorgebrachten Thatsachen festzustellen, den Grad der Schuld abzumessen, die ohne Zweifel alle Theile trifft, sondern weil uns hier ein Bild der staatlichen Befugnisse über Kirchenangelegenheiten entrollt wird, welches vielleicht zu stark aufgetragen, doch den Werth der Gleichzeitigkeit beansprucht; weil aus den Entgegnungen der Regierungen sich ergiebt, dass sie die staatlichen Kirchenhoheitsrechte nicht nur als Ausflüsse der Nothwendigkeit betrachteten gegenüber der Unthätigkeit, welcher die kirchlichen Behörden sich schuldig machten, sondern dass sie völlig systematisch verfuhren, für den Herzog von Baiern sämmtliche Rechte des Kaiserthums über die Kirche in Anspruch nahmen, und wohl vertraut waren mit der französischen Jurisprudenz und ihren dem Staate so günstigen Ergebnissen. Selbst politische Motive leuchten in dem Thun der Regierung hervor, die den Bischöfen die kirchlichen Regierungsrechte nicht voll überlassen will, damit diese nicht dieselben an Kaiser und Kammergericht abgeben müssten, und so dem Reiche ein indirecter Einfluss auf Baiern eröffnet werde.

Die vom Herzoge zur Vereinbarung von Staat und

---

[1]) ebendas. 116. v. f.

Kirche niedergesetzte Commission, die überdiess einen ausführlichen Bericht über die von dem Landesherrn in Kirchensachen behaupteten Befugnisse mit deren Begründung überreichte — ein Actenstück welches durch seinen Inhalt und Ton weit über das Niveau des sechszehnten Jahrhunderts herausragt und vielleicht die festeste Formulirung des Jus circa sacra jener Zeit enthält — systematisirte alle geistlichen Gravamina in sieben Kapitel, welche wir hier wörtlich mittheilen wollen [1]).

Caput I. de visitationibus et juribus episcoporum.

Art. 1.: Commissarii ducales visitant utriusque sexus monasteria, et alias ecclesias nec non regulares personas examinando et alia similia faciendo, quae in visitatione fieri consuevere.

Art. 2.: Magistratus saecularis exposcit a praelatis annuas rationes administrationis, etiam sine praesentia et praescitu ordinarii.

Art. 3.: In rectorem sive parochum alicujus ecclesiae vel hospitalis accusatum de bonorum temporalium dissipatione per ministros ducales fit inspectio et provisio.

Art. 4.: Magistratus saecularis non permittit ordinarium pro officio suo visitare, nisi cum praescitu et de licentia sua.

Art. 5.: Saeculares, etiamsi clerus non refragetur, prohibent ordinariis subsidia charitativa et alia jura episcopalia a clericis tribui.

Art. 6.: Quod in causis et negotiis spiritualibus saepe promanant a regiminibus et praefectis ducalibus ad ordinarios eorumque consistoria et officiales literae comunicatoriae et admodum imperiosae ac acerbae.

Art. 7.: Vitrici ecclesiarum aliorumque piorum locorum praefecti redditus ac proventus eorundem pro libito suo dissipant non interveniente authoritate Ordinarii.

Caput II. de electionibus praelatorum.

Art. 1.: Ministri ducales volunt se ingerere et interesse electionibus praelatorum.

---

[1]) Mscr. d. Münchener Biblioth. *Cod. bavar.* No. 2176. fol. 178. ff.

Art. 2.: Vacantibus praelaturis ordinarius ad liberum actum electionis sine scitu et voluntate magistratus secularis procedere non permittitur.

Art. 3.: Electi in abbates sive praepositi ordinarium pro confirmatione accedere prohibentur, nisi prius obtenta licentia ab ipso magistratu saeculari.

Art. 4.: Vacante aliquo monasterio, magistratus saecularis nominat, postulat et instituit administratores, non tamen ordinario praesentatos.

Cap. III. de personis ecclesiasticis.

Art. 1.: Magistratus saecularis praelatos et alios clericos delinquentes citat ad comparendum coram eorum tribunali, arrestant, incarcerant, mulctant et deponunt.

Art. 2.: Laici legitime citati in causis spiritualibus a iudice ecclesiastico per magistratum saecularem prohibentur comparere.

Art. 3.: In percutientes se mutuo usque ad sanguinis effusionem clericum et laicum magistratus saecularis judicium sibi usurpat.

Art. 4.: In presbyteris captivis deducendis et ordinario suo praesentandis magistratus saecularis magna violentia utitur, non sine summo cleri fidelium scandalo, ipsius cleri infamia macula, religionisque christianae contemtus, et fiunt per ministros deducentes saepe graves admodum sumtus.

Cap. IV. de beneficiis.

Art. 1.: Confirmati et investiti ab ordinariis ad beneficia ecclesiastica ab officiariis ducalibus iterum examinantur et rejiciuntur.

Art. 2.: Clerici promoti ad curam alicujus ecclesiae post confirmationem seu investituram coguntur accipere possessionem per magistratum saecularem.

Art. 3.: Clerici frequenter resignant magistratui saeculari dignitates et beneficia ecclesiastica absque praescitu et consensu ordinarii, et alii ad eadem promoti ante confirmationem et investituram ordinarii possessionem a magistratu saeculari suscipiunt et administrant.

Art. 4.: Vacanti Beneficio vel beneficio ecclesiastico etiam

praelaturae magistratus saeculares propria authoritate provident.

Art. 5.: Magistratus saecularis praetendit vigore cujusdam indulti apostolici habere jus praesentandi in mense pontificio etiam circa illas parochias seu beneficia, quorum jus patronatus ad ordinarios vel praelatos seu alios spectat.

Cap. V. de personis et bonis clericorum.

Art. 1.: Magistratus saecularis utitur pro libitu subditis et equis Monasteriorum ac aliarum ecclesiarum.

Art. 2.: Circa bonorum ecclesiasticorum venditionem oppignorationem, similesque contractus, nec non circa aes alienum et causas debitorum non requiritur consensus ordinarii.

Art. 3.: Controversiae inter clericos et laicos super bonis clericorum a magistratu saeculari dirimuntur.

Art. 4.: Magistratus saecularis de offertoriis, eleemosinis et aliis rebus ecclesiis oblatis disponit, atque causas decimales ad se trahit simpliciter.

Art. 5.: Praefecti, judices provinciales et similes officiarii saeculares, cum possessionem dant Clericis, tum quando celebrant conventus annuos Rusticorum vulgo Ehehaft apud parochos divertunt et eos magnis sumtibus gravant.

Art. 6.: Magistratus saecularis cogit clericos super fundos et praedia ecclesiastica accipere a se literas ejusdem sigillo roboratas.

Cap. VI. de testamentis clericorum.

Art. 1.: Clerico mortuo etiam praelato magistratus saecularis obsignat bona, inventat et de illis disponit.

Art. 2.: Magistratus saecularis intermittit se in causis testamentariis clericorum et impedit ultimarum voluntatum eorundem clericorum productionem, confirmationem, executionem.

Cap. VII. de causis matrimonialibus.

Art. 1.: Causae matrimoniales coram magistratu saeculari tractantur et transiguntur, idem fit de causis aliis consistorialibus iisdem annexis.

Art. 2.: Publicae poenitentiae quae canonice a foro eclesiastico imponi solent, saepe a magistratu saeculari rejiciuntur et impediuntur. —

Es war natürlich, und wir haben es schon oben gesagt, dass die kirchlichen Klagen, die in schärfster Form auftraten, von den weltlichen zum Bericht aufgeforderten Behörden in kaum milderer Art zurückgewiesen wurden. Klagten die Bischöfe über die Einmischung der weltlichen Kommissare in die Wahlen der Prälaten [1]), so entgegneten jene [2]), dass die bischöflichen Kommissarien keine

---

[1]) Vgl. namentlich die Beschwerden des B. v. Passau *Cod. Bav.* no. 2176. Fol. 63. ff.: »Wie die weltlichen in allen anderen authorisiren, und selbst ordinarius seyn wollen, also geschicht es auch in Ersetzung der Klöster und Electionibus Praelatorum sowohl der Exempten als derer so immediate dem Ordinario unterworffen seyn, dann ohne Vorwissen der Weltlichen Obrigkeit, darf kein Ordinarius chein electiones ausschreiben, oder fürnemen, Derhalben dann die Electiones lange Zeit nit ohne Nachtheil der Klöster aufgeschoben werden, und da schon die Election solde sein Vortgang haben, so wird sie doch nit freygelassen, dann die weltliche die ganz Direction selbst haben solden, und Ordnung geben, wie man procediren soll, ja wohl die Convent-Brüder auch ad partes erfordern mit guten und scharpffen Drohworten, wen sie in actu electionis benennen solden, anfahren, und wie unser heil. Religion von Heiligkeit, Kunst und Geschicklichkeit der Ordensleuth, und zu der Zeith als sie nach Ausweisung ihrer Regl, und dem Gewalt der Ordinarien ohne Mittel gewesen seind, viel gewachsen, und nutzbarkeit zugestanden, also nimbt sie jetzt ab, so den Ordinariis ihr Recht und Gerechtigkeit, bey fürsehung der Klöster mit tauglichen Prelatten entwendet und unbillig eingerissen wird, So dringen auch die Weltlichen sehr darauf, ehe die Electiones ihren Fortgang haben, dass man allein Oeconomos, und Administratores setze, die Ordinarios des iuris confirmationis allgemach zue absetzen, ob aber einem Gotteshaus nützlicher und fürtreglicher sey veros et confirmatos praelatos dann allein administratores und mercenarios zu haben ist leichtlich zu berechnen, darauf dann erfolgt, dass der h. Ordinarius zu den gewohnlichen Festen gar kaum die Prelatten hat gehaben mügen, die ihme in pontificalibus assistentiam thun, wie allzeit ein Brauch gewest ... »

[2]) Bericht der Regier. Burghausen *Cod. bav.* No. 2176. fol. 62 ff.: Derohalben odio repetitionis sagen wir in kurz, dass dieses Rentamt, alsbald ein Prelatt verstorben, den H. Ordinariis gestracks die Todfahl zugeschrieben, daneben um fürderliche Widersetzung und pro assignatione diei electionis angehalten worden, demnach thut sich ungezweifelt der aufschub bei ihnen selbst finden, viel ungutlich aber würde unsern gn. Fürsten und Herrn in Bayern p. die Verhinderung

Garantie guter Wahlen gewährten, da ihnen am meisten um die „wohlgesalzene Bezahlung“ der Confirmation zu thun sei zum Schaden der Klöster selbst und aller baierischen Unterthanen. Sie berufen sich auf Covarruvias

---

liberae electionis zugelegt, dann obgleich seine fürstl. Gn. als Patronus was taugliche und qualifizirte Conventuales vorhanden jemals ad partem erforschen lassen hätten, so wär doch solches animo liberam electionem impediendi gar mit nichten, sondern vielmehr dem Gottshaus zum Besten und darum geschehen, dass nit allein allerhand Simoniacae practicae fürkommen, sondern auch bedacht werde, ob nit vielleicht processus postulationis not seyn wolle. Der heslig ungegründt Anzug der scharfen Drohwort, würdet an unsre Zuthun Antwurtt haben, und halten für gewis derley vorhaben sey den hochverständigen Fürsten nie zu Gedanken kommen. Aber das haben sie zwar mit höchsten Schmerzen wissen und greiffen müssen, dass die Religiosen gleich sowohl alle die geupriester (Landgeistliche) ohne alle kunst und geschicklichkeit zu Priestern ordinirt, aus welchen hernach die Prelathen solden hergenommen werden, aus solcher der Ordinarien den Rechten widerwärtigen und s. fürst. Gn. Land höchst nachtheiligen Unachtsamkeit muss alsdann wohl folgen, wie vor Augen ist, dass leider viel Klöster so bey alten Zeiten durch heilige Gottesfürchtige, gelehrte, eingezogne sittsame und der Regel verständige Mönch gewachsen, und aufgenomen, bey dergleichen ungeschickten und unverständigen alle Bübereyen, Sünden und Laster vollstreckenden, derwegen gantz übel berufften und unbillich ordinirten Religiosen zum Abnehmen gelangen; wie dann da ein solcher Idiot ex defectu magis qualificatorum zum Prelath Stand erhebt, sowohl die unterweisung der Novitzen (vel ex invidia ne quis plus Praelato sapiat) als auch observatio regularis disciplinae quam vix intelligit, gantz und gar unterlassen wird, wie dies ipsa Experientia bey etlichen Klöstern geben, daher wird der zweifel und treuherzig schuldige Fürsorg der Landsfürsten als Stifter und Patronen verursacht, und haben die Herrn Ordinarii, dass da möcht die Klöster und Stift, noch bey gegenwärtigen und nit noch ärgeren Stand, und vor gänzlichem Abgang erhalten seyen, inen sich (selbst) eben nit viel, dass es aber mit allen ungeistlichen Wesen daher gerathen, ihnen ganz und gar die Schuld selbst zuzuschreiben. Wer hat aber hierentgegen, wie landskundig, und aller sowohl der Religiosen geschrey ist, mehr auf steiffe Reglen und auf geistliche Zucht, dann eben der Landsfürst selbst getrungen, und das zusehen je bisweilen bey ihren Ordinarien angetrieben? Hetten s. fürst. gn. zu des Cleri aller Standts übelhausen, unzüchtiger und Hochägerlichs Leben geschwiegen, was würde es im Land damit auf diese Stund für einen Gibl und Ansehen haben? —

Also mag wohl seyn, dass man der Orten da ain billiges Bedenken seyn mügen nit den H. Ordinarien abgesandten vertreulich von einen und

um zu beweisen wie wesentlich für den Fürsten die Wahl seiner Prälaten sei [1]).

Beschwerten die Bischöfe sich über Eingriffe in die geistliche Jurisdiction, über Misshandlung der Geistlichen, über die Verhinderung ihres Verkehres mit dem untergebenen Clerus, und suchten sie durch zahlreiche Beispiele die der Kirche widerfahrene Vergewaltigung zu beweisen [2]),

---

anderen wegen der Wiederersetzung conversirt, dass man aber die Direction electionis nachgedrungen und darinn Ordnung fürgeschrieben habe, darin ist man mit der Feder auf der ungleichen Bericht viel zu mildt gewest, wie dann s. fürst. gn. in dem Punct der fürgeschlagenen Administration, welches doch das Laithsail zur fürständigen Hauswirthschaft seyn künden, auf dass wie sich gegebner Ordnung als man dannoch s. fürst. gn. ungütlich beschuldiget, nit zu beschweren, vielmahls gewichen, welches doch bey vielen Gottshäusern rebus sic stantibus gross schädlich gewest; ihnen aber gleichwohl principaliter und fürnehmlich nur um die wohl gesalzene Bezalung der Confirmation zu thun gewest ist, dardurch im Land das Verderben der Gottshäuser auch dero Unterthanen, die man dadurch hernehmen muss, befürdert werden.« —

[1]) Ber. d. Regier. Burghausen wegen der Salzburg. Beschwerde Handschr. *Cod. bav.* 2176. fol. 42. v.

[2]) Auch hier führe ich den Wortlaut der interessanten Passauerischen Beschwerden aus der Handschrift an *Cod. bav.* 2176. fol. 47. v. ff: »So ist mit vielen wahrhafftigen und wohl gegründeten Exemplen darzuthun, dass der dem H. Ordinario untergebne verpflichte Clerus und Priesterschafft von dem schuldigen Gehorsam hochgedachten Ordinarii und deren nachgesetzten Obrigkeit, durch die Weltliche als Pfleger und Richter bisweilen abgehalten, die Citationes und fürforderung so von den geistlichen Richtern ausgehen, veracht und nit wollen gestatt werden, auch sogar in Sachen, dar kein zweifl, dass sie für den geistlichen Gerichtszwang gehören, als Causa Decimarum, contractu locationis und dgl. und auch actionibus tam personalibus quam realibus, die Sy die weltliche, so dem foro ecclesiastico von Rechtswegen sonsten zu erörttern gebüren, an sich ziechen, dass also dem H. Ordinario ausser der Investitur und Beruffung und Degradation der Priester gar kein Jus mehr bleibt, wie unlengst H. Georg Strauss Pfarrher zu O. seines Zehnts halben . . . . vor Wolfen Wagner Landrichter zu S. und folgends von fürstl. Regierung Burckhausen sich beschaids erhalten müssen, bis zu lest die ganze Handlung erst von München aus fur das fürstl. Offizialat gewiesen worden. — So hat sich ohngefähr vor zweyen Jahren h. Probst Johann zue Subin auf vorgehende beschehene Citation mit seinem Vicario zu Rob. Adam Teimer, einer Location und Schulden Restes halben sich vor dem Officialat verglichen; als aber jetzig Landrichter dessen in Erfahrung kommen, ist er sehr übel daran zufrieden gewesen, und

so wurde Seitens der Behörden die thatsächliche Wahrheit der letzteren angezweifelt; der weltliche Character der Zehnt-

was vor dem officio gehandlet cassirt, dem Probsten solches verhabt; auch verbotten, was dem Vicario folgen zu lassen, in Mainung dass dergleichen Handlungen ihme zu verabschieden gebühren wollen; und da Rus. D. Ep. Scalensis Nunc. Ap. . . . . in Beyseyn Dom. Officialis dem Probsten nit ad obedientiam per communicationem excommunicationis vermanet, wurde Probst um bemeldten des Officialis Bevelch auf beschehene Vergleichung wenig haben geben, sondern sich des Landrichters Trohreden schrecken lassen, der ihme unter dem Schein als sey er allein, ein Bayerischer und nicht Paussauischer Prälat, und deme zu Passau kein Gehorsam schuldig ... etc. Ebenmässig hat sich Paulus K. Gerichtsschreiber zu B. ...... in Beyseyn H. Martin V. Pfarrers..... zu K . . . . . . offenlich vernehmen lassen: er frage nichts nach dem Bischofe, habe mit den weltlichen Guettern nichts zuschaffen, verstehe sich auch wenig auf die Ackhere, Wiesen und dergl. Item da ein Priester seiner Gerichtsverwaltung sich auf ein Citation gehn Passau stellen werde, will er ihme sobald er wiederum anheim komme, bey dem Gründt nehmen und in die Krichen werfen, aber unerachtet mein gnd. fürst .. zu Passau sich dessen neben anderen schimpflichen Reden, so eben dieser K. damals ausgossen, gegen ihr f. G. dem Herzogen beschwerdt, ist doch bis dato unbeantwort verblieben — Item Joachim H. Landrichter zu M. hat Herrn V. N. Pfarrherrn zu M., unter dato 11. Februarii ao 82. ein schreiben zugefertiget in dem er begehret dass er seinen Cooperatorem J. H. auf einen gewissen Tag ... zu M. vor ihme im Verhör zu erscheinen verhoffe. — So findet es sich in actis officialatus das von dritten und 75. Jahre hero vil dergleichen unleidentliche Eingriffe dem H. Ordinario erzeigt worden, dan der gewest Landrichter zu S. hat den Priestern da sie für die geistlich Obrigkeit citirt worden, nit zuerscheinen bei grosser Geldstraf ausdrücklichen verbotten; dessen hat sich der Pfarrherr von M. Wolfgang G. und Pfarrer zu K. wieder dem Landrichter damalen beklagt. — Gleich zu selben Zeit ist dem Vicario zu T. so Geldschulden halber von einem Bauern ad Officialatum citirt, zuerscheinen verbotten, wie er dan ad primam nit, sondern erst ad secundariam citationem erschienen; Als aber Landrichter solches vermerkt, hat er den Vicarium für sich erfordert, ihme das Geld unter sich zuerlegen ernstlich auferladen, wie ers dan auch erlegt, als aber angeregter Landrichter solcher gewaltiger Eingrif durch officialat verwiesen, und solches einzustellen begert worden, ist er alsobald mit der regierung Burghausen trolich gewesen, wie dann bemeldt Regierung solche Eingrif ihme Landrichter approbirt, und gutgehaissen, dem H. Ordinario zugeschrieben, da er die Citationes bey seinem Officiale in dergleichen Fählen nit ein- und abstellen wollen, sie es selber thun hisce nimirum formalibus verbis, es kheme ihnen glaubwürdig für, dass sich der neu aufgesetzte Official

und Schuldsachen mit Covarruvias und Rebuffe dargethan, das weltliche Forum der Geistlichen in bürgerlichen

---

zu Passau unterstehe, Geldschulden halben die Priester zu citiren, und da es Ihre fürstliche Gn. bey ihme nit einstellen, so würden sie verursacht werden, durch ander Mittel solche Eingrif selbst bey ihmo Officiale einzustellen; durch welche Mittel es aber nun geschehen solle hat der Pfleger von Ried offenbar und rundt gesagt, er und der Landrichter zu S. hetten schon allbereit Befelch, sobald der Official in dem Bayrland sich betretten liess, solde man ihme bey dem Gründt nehmen gefenglich einziehen, und das Herrlein gehn Passau schicken — .... Also hat auch die Regierung zu Landshut dem jüngst abgesetzten Administratorn zu Fürstenzell . . . ob er schon von dem Ordinario oder der nachgesetzten Obrigkeit citirt, ohn ihr Vorwissen nit zu Compariren auferladen, wie er dann weder um Citationes noch Monitoria nichts gegeben, sondern contumaciter ein Zeit lang in Excommunicatione verblieben, bis er zuletzt durch stattliche Verhandlung ...... zu Passau ordentlich ist absolvirt worden. Dergleichen Exempel aber seyn noch vielmehr, so sich vor dem Landgericht Schärding, Ried, Vilshofen, Mauerkirchen und Braunau zu Schmalerung der Ordinari Jurisdiction zugetragen, in Summa es werden die Priester und Pfleger unter der Amtleuth Unterthanen gezogen und denselben fast gleich geachtet, dan sie mit ihnen ihres Gefallen nachschaffen, biethen und verbiethen, und im fahl sie nit in Continenti da sie erfordert, erscheinen, wird alle Ungunst auf sie geworffen, und ernstlich verhebt, dass sie wieder die hohe Standesfürstliche Obrigkeit gehandelt haben; So ist auch sehr beschwerlich dass ohne die Obleit oder sofern ein Pfarrherr kaum in der Kirchen und was sein Vocation und Ministerium betrifft, verrichten darf, dann sie ihm als bestellte Coriaci und Inspectores so doch grobe unverständige Layen und Priesterfeind seynd, in aller Ordnung geben und wollen, dass er den Gottsdienst anfange, biss dass ihnen gar wohl gelegen ist, bevorab im Landgericht Schärding. Darzu müssen die H. Pfarrherrn allerley Prophansachen Mandat und Zöttl wider alten Gebrauch und ohn Befehl des Ordinarii auf Anhalten der Amtleuth auf der Kanzel verkündigen. Es wird auch jetziger Landrichter zu Schärding sich, wie glaubwürdig fürkommt, unterstehen, ohne Consens und vorgehende Bewilligung des H. Ordinarii dem freythofe zu Raab wie auch zu Andorf beschehen seyn zu prophaniren, ein sonderbares Ort daselbst für die verstorbene unschuldige Kindlein und vielleicht ander Persohnen, so ecclesiasticae sepulturae nit mugen fähig seyn, mit einer Mauer einzufangen, da sonsten wohl andere gelegenere Ort vorhanden wären.

Zum Andern so werden die Priester und Geistlichen ihres Verbrechens in Gefängniss macerirt, und dermassen so spöttlich und den Ubelthättern gleich zu Schmach der Klerisey und Argerniss des Gemainen Manns verhalten, das es zu erbarmen, wie hin und wieder viel

Rechtsstreitigkeiten durch Aufrerius Tholosanus begründet, und eine noch schärfere Handhabung der landesherrlichen Gerechtsame für nothwendig erklärt [1]. *Und obwohl*

Exempel anzuzeigen. Man hat auch bisher nit ohne kleine Beschwert gedulten müssen, dass, wan schon die Priester vor dem H. Ordinario zu gebührlicher Correction überschickt worden, alsdann die Amtleuth die Pfarrhöf einnemen, alles durchsuchen, schlemmen und demmen, darinnen dominiren und herrschen, das übrig auf Befehl der Regierung in Arresto legen, wie neuerlicher Zeit Mit Wolfg. B. zu H. . . . . . etc. und anderen mehr beschehen, daraus dann erfolgt, dass sie sowohl von der weltlichen als von der geistlichen Obrigkeit gestrafft wurden, auch hernach die Atzung und auferloffenen Unkosten nit bezalen mögen; wie ebenmässig neuerlicher zeit mit Joh. S. gewesten Pfarrherrn zu A. sich zugetragen, dass ihm von Pflegern zu A. und anderen alle seine Güter, so auf etliche hundert Gulden sich erstrecken, ohn alles Mittel confiscirt und eingezogen worden, als er aber sich nach erlittenem langwierierigem Gefängniss vor dem H. ordinarius canonice und wie von Rechtswegen gebührt genugsam purgirt, auch die seiner Persohn halber eingezogenen Erfahrungen so wie die Acta zu erkennen geben, in der verführeten Weisung viel anderst befunden worden, genugsam von sich gewiesen, darauf von dem Officialat authoritate apostolica des casualis homicidii halben absolvirt, und letzlich der Gefengnus erlassen, und seiner Priesterlichen Würden in integrum restituirt worden, ist ihme der darüber aufgeloffene Unkosten über die Pothen und anders zu bezaldene nit müglich gewest, sondern solchen Unkosten das officialat bezahlen müssen. Hiezwieschen ward der arm hilflose Priester in Elend umgetrieben und kann seiner wider Recht und alle billigkeit entzogene gütter nit mehr habhaft werden. Mit was Unbescheidenheit auch die Amtleuth, zu höchster Schmach die Priester als Uebelthäter auf einem Kharren geschmidt, ist jüngst verwichener Zeit Ihre fürstl. Gn. in Bayern . . . zugeschrieben worden, und hat sich auch wohl zugetragen dass die Priester contra immunitatem ecclesiasticam auf den geweyhten Orthen und Freythöfen von den Amtleuthen angetast, und zur Gefängniss gebracht worden, wie mit Martin Kh. zu K. geschehen, unangesehen, dass sich selbsten für dem Ordinario zu stellen erbotten hat.« —

[1]) Bericht der Regierung zu Burghausen Hdschr. *Cod. bav.* 2176. fol. 69. ff. . . . . . Daher nun klarlich erscheint (vorher ist die Zugehörigkeit der Zehntsachen zum weltlichen Forum dargethan) dass nit allein ihr angebrachte Beschwerden ganz widerwärtig exemplificirt, sondern dass gleich eben in Wiederspiel alles ihr Intent dahin gestellt sey, wie sie wider Recht und alles Herkommen ihr Jurisdiction erweittern möchten; In diesem Bedenken unterfangen sie sich ein zeithero Citationes auf Priester und Layen auszufertigen, ob sie unbewust der Regierung dergleichen Sachen allgemach an sich ziehen und durch Aufrichtung der Bestand und Contrakt (welche je und allezeit bey

bey ihnen der gemeine Gegenwurf, als sollen die Layen in exagerandis peccatis Clericorum perspicacissimi an ihren selbst

---

Gericht geschehen) die Parteyen zur Submission ihres Fori bringen, und sie sich also zu Richtern in fürfallenden Sachen machen könnten, welches durch die gericht zwar also fürkommen werden muss, nit dass sie verbietten ne quisquam pareat, sondern ne sine praescitu pareant, welches mit nichten für ungebürlich zu halten ist, als weitlauffig erkläret Didac. Covaruv...... Demnach obwohl die Gericht einerley dergleichen fürgenommen verboth gar mit nichten bestendig, so wäre doch ein Grosse Nothdurft, dass ihnen dieses durch unsern gn. Fürsten und Herrn zu Erhaltung derselben jurisdiction nochmals zuthun ernstlich befohlen, und aufgeladen wurde, dieweil es bey unsern leidigen Zeiten schier mehr um das zeitlich, dan um propagation der Religion zuthun seyn will. — ...... (Folgt, dass die Behauptung der Herzog habe das Erkenntniss der Regierung geändert, irrig sei).. sonst waer zwar eine fürstl. Resolution nit unnot, ob nemlich dem Pfarrherrn oder auch anderen zehendtherren, dergleichen klainer zehendt, so der in vierzig oder noch mehr Jahren nie geraicht worden, erkennt werden soll oder nit?...... (Bei dem Vergleiche zwischen dem Propst zu S. und seinem Vicario abgeschlossen, habe es sich um Reparatur eines Pfarrhauses gehandelt, worauf die Regierung nach Steph. Aufrerius zu wachen verpflichtet sei).... Und weil die Schuldsachen sowohl ratione hypothecae als executionis für realisch zu halten, ist nit allein dies Rentamts, sondern im ganzen Land von urfürdenklichen Zeiten Herkommen, dass von Schulden wegen zu den Priestern ihren Gütern und Einkommen bey weltlicher Obrigkeit geklagt, darauf erkennt, und die Execution bey berürten iren Bonis (hindangesetzt ihrer Persohnen) fürgenommen worden, darwider vor alten Zeiten die Ordinarii den Gerichten einigen Eintrag nie gethan, und obwohl nit ohne, dass bey Herz. Ernests Administration und nachfolgends Bischöfen Regierung nechst gewesenen Landrichter zu Schärding .... eben dieser Punkt auch angefochten werden wollen, so het man sie doch auf empfangenen Bericht, allegirten unwidersprechlichen und offenbaren gebrauch nachbarlich weisen und die vermainte Beschwerdt allsbald gütlich fallen lassen .... Es ist auch Kein Priester, ja Kein Mensch im Land so alt nit, dass wie erst angezogen, nicht wissent, oder deren einer auch gedächtig wäre, So wird es bei anderen Potentaten Inner- und Ausser des Röm. Reichs gleich ebenmässig gehalten (folgt Stelle aus Stephan Aufrer.) und da man der Sachen zum Grund nachsinnen will ist solcher nit allein menti iurium nit zugegen, sondern auch pro maxima utilitate et quiete reipublicae ganz billig und der Clerisey selbst nit wenig nützlich; dann unvermainlich ist, das in primitiva ecclesia, die Clerisey mit ihren Persohnen und Gütern dem weltlichen Gerichtszwang durchaus zugethan gewest, wie dies viele geistliche Kaiser Constitutiones offentlich bezeugen, und obwohl ihnen hernach das Privilegium fori gegeben worden, ist es doch ea ratione

Wandel aber talpis caeciores seyn, dawider wollen wir zwar niemand beschönigen noch auch diesmals als wohl füglich wäre, antwortten, aber das wird sich dennoch in Evidentia befinden

---

geschehen, ne si trahi possint et conveniri apud iudices saeculares, impediantur, ne commode possint vacare ministerio divino. Sintemahlen aber in Bayern und fast im ganzen Deutschland die Bistum in ihren District nit in der Enge als wohl in Welschland und bey anderen ausländischen Nationen verblieben sondern sich ihr Christen sehr weit erstreckt, also khan der Clerus zu mehreren Theil im Land ihre Ordinarios nit so gelegentlich erreichen, dass sie denn nicht auf etlich viel Meil wegs nachreisen divinum ministerium, oder ihr Hauswirthschaft mit grösster Ungelegenheit hinwiederum von so geringen Sachen wegen Versaumen, so sie herentgegen zu den Pfleg- oder Landgerichten in wenig Stunden und gemainiglich noch desselben Tags zu ihrer Pfarrkirchen und Wohnung füglich wohl kommen könnten und ihren schuldigen Gottsdienst viel gelegentlicher abzuwartten haben; cessat ergo ratio privilegii für ains; Hierüber kann menniglich erachten, wie höchst beschwerlich den armen gemainen Unterthanen seyn würde von manicher geringer Schuld wegen dem Officialat ausser Land nachzulauffen, zu was Unkosten, Versaumens und Beschwerde wurde es demselben geraichen wollen des verzigigen Process, auch der unfürtreglichen Execution (weilen solche bey den Gütern nicht beschehen möge, und anderer mit lauffende Inconvenientien) die sich schon mehrmahls erzaigt, gar geschwaigen; was wurde aber lestlich als eben diess dass keinen Priester mehr geholffen, geliehen, und geporgt würde, derohalben sie denn wenig dabey bleiben möchten sondern gleich also ihres Privilegii selbst höchsten Schaden und Verderben nehmen müssten, ungezweifelt folgen, oder soll auch, wenn sich ein Gottsfürchtig und nachbarlicher Peyrlein vergreifft und ein Priester auf sein Gewissen fürstrecken kann, und angeführt wurde, einem Landesfürsten nit geburen die seinen bey Recht zu erhalten (folgt Stelle aus Covarruvias, wonach der Fürst auch die Unbilligkeiten des geistlichen Richters abzustellen hat.) . . . . . Demnach auch die Rumorende Priester durch dergleichen unfürdenklichen Gebrauch bey den weltlichen Gerichten bisanhero nit in der Persohn sondern vel poena pecuniaria vel amissione armorum multirt, und denen die sie unbillig beschediget, zu Abtrag gehalten worden, haben wir deshalb seitemal etliche der obgesetzten Argumenten hieher nit weniger dienstlich, hiemit strack anhangen, und nur dies mit aller Kürze darneben ferner vermelden wollen, dass nit allein durch angezogne Policey auf Jahrmärkten, Kirchweihen, Hochzeyten und Tänzen, menniglich zugewarnung fridbott zugeschehen, und gar wohl Händl derhalben aufzustecken geordnet, sondern auch der Gebrauch vieller schädlicher Wöhren verbotten, welches Verboth seither durch etliche sonderbare fürstl. Mandat noch weiteres declarirt und sonderlich wieder die Freyungsbrecher fiscalische Rentmaisterische Straf bestimmt worden ist . . . . . Derowegen sie (die beiden Rechte)

dass durch Unss unsre nachgesetzten keinen Layen und gemeinen groben Bauersmann das was bey der Priesterschafft gemein ist, gestattet und ohn hohe Exemplarische Straf hingelassen werden, ob aber nun der Clerus von den weltlichen in majori Licentia peccandi und nit vielmehr in honestate vitae unterschieden seyn soll, geben wir verständigen zu erwegen [1]).

die Gewohnheit dass die Clerici um solche Verbrechen in loco delicit commissi bestraft werden, nit reprobiren wie dies denn in regno Galliae also auch ob Menschen Gedenken in Gebrauch gehalten wirde ita docet expresse Cassane consuet. Burgund. (folgt eine Stelle) et plures alii deren etliche sagen dass diese Gewohnheit pro juris permissione tacita et quidem sanctissima zuhalten. Dann weil die Ordinarien den Pfarrern zu weit entsessen, so könnten sie die Priester, welche leyder bey allen Tantzen, Rossläufen, Kugelplätzen, und in den Tafernen bey Spielen, Fressen und Sauffen auch hernach in den Rumorn gemeiniglich die Anfänger und die Vordersten am Spützen seyen, die auch mit ihren paar Püchsen und ungeheuren scharpfen und praiten Wehren, so Tag und Nacht umlauffen zur Sicherheit und Fried anhalten, dardurch aber dannoch den Ordinariis an ihrer geistlichen Correction und anderen gebührenden Censuren kein Hinderung geschehen soll . . . . . . — Als man sich aber weiter beschwerdt, wie das die Pfarrherrn durch die Obleut an Verrichtung des Gottsdiensts abgehalten worden, die sie dann ehe nit anfangen dürfen, bis es ihnen gar wohl gelegen seyn soll, ist gleich das Widerspiel und erweislich wahr, dass in Verrichtung des Gottesdienstes fast aller orthen augenscheinlicher unfleiss, und wohl gefunden werde, dass nit allein die Gemain auf die Priester über die ordentliche Zeit gar lang verwarrten, sondern wohl gar unverricht sine pabulo veri Dei zu Haus kehren müssen, so geschehen zu mehreren Zeiten die Predigen mit solchen Verstand, nachdem sie sich zu Nacht in dem Schlaftrinken vergessen haben, wie wir dann allererst einen Priester, der am Fest Jacobi bey seiner Köchin und derselben Bekanntens nach mit ihr gepflogener Leichtfertigkeit ad sacra gegangen, nach Passau überschicket haben, und wurde sich in Erfahrung gewislich befinden, dass sie vielmehr zu zeitlicher Verrichtung vermahnt werden müssen, dann das sie daran aufgehalten worden, wie solches des Landrichters zu Schärding Bericht wider den Rabrischen Gsellpriester mit mehrem zu erkennen gibt, und laider nun gar viel geschieht dass Weinkanten neben dem Beichtstuhl stehen, und das Volk mit gröster Ergernuss einem vollen Priester beichten müssen; Wenn man ihnen alsdann dergleichen verweiset, werden die Kirchen-Pröbst Coriaci Inspectores und Schand-Feind zwar billiger als Priester Feind geheissen. Verum sublato eorum officio, cui incumbit redditio rationis de omnibus, actum esset de ecclesiis ... —« etc.

[1]) **ebendas.** fol. 83. v.

Und klagten die Bischöfe endlich die weltlichen Behörden an, dass sie auch in Ehesachen Recht zu sprechen sich unterständen, und Excommunicationen ohne ihre Genehmigung nicht publiciren lassen wollten [1]), so behaupteten die staatlichen Behörden, dass bei nicht streitigen Eheversprechen eine weltliche Competenz wohl begründet sei [2]), und wiesen mit bitteren Worten hin *auf die schadlichen, allen geistlichen Ordnungen ungebührlichen Handlungen* wodurch die Geistlichen *gedacht sein, falcem in alienam messem zu mittiren*, und dem Landesfürsten *an gebührender Obrigkeit unbefugten eingrif zu erzeugen* [3]).

Dennoch aber und dieser energischen Abwehr der clericalen Beschuldigungen ungeachtet gelang es dem Nuntius den Herzog ängstlich zu machen und ihm Gewissensbedenken zu erregen, ob die in Kirchenangelegenheiten so fest behaupteten Rechte nicht das Seelenheil des Fürsten und der Unterthanen dereinst gefährden könnten.

Herzog Wilhelm legte ihm eine Reihe von Fragen vor, worin er sein Gutachten begehrte, ob es unanstössig sei, dass eine meist aus Laien zusammengesetzte Behörde die staatskirchlichen Befugnisse wahrnehme, ob diese selbst zulässig seien. Die Antwort erfolgte im verneinenden Sinn [4]), von Rom aus kam man den Bestrebungen des Nuntius zu

---

[1]) Beschwerd. B. v. Passau Hdschr. *Cod. bav.* 2176. fol. 68. »Der Gerichtschreiber zu Mauerkirchen hat neulicher Zeit dem Pfarrherrn zu M. oder A. mit sehr trutzigen Worten angefahren, warum er ohne Vorwissen des Landgerichts die Excommunication vom H. Dechant zu Passau ausgangen verlesen, und publiciren dörft, ob der Bischof oder der Herzog von Bayern sein herr seye.« —

[2]) ebendas. fol. 103. f.

[3]) ebendas. fol. 20. f.

[4]) In Bezug auf den geistlichen Rath: habendos consiliarios ecclesiasticos quibus utatur 1) in difficultatibus aut scrupulis conscientiae 2) in jure praesentandi 3) in jure Patronatus 4) in admonendis ecclesiasticis Praelatis, ut bona temporalia bene administrent, 5) in adjungendo brachio seculari visitationibus ordinariis, 6) in causis ecclesiasticorum cum saecularibus 7) in rixis inter ecclesiasticos componendis. Tribunal ecclesiasticum autem haberi non posse. bei Kreittmayr a. a. O. 360. — Vgl. im Übrigen Freyberg. Pragm. Gesch. 3, 331. ff.

Hülfe [1]) und so liess sich denn der Fürst nach fünfjährigen Verhandlungen i. J. 1583. zu einem Concordate mit seinen Landesbischöfen bereit finden [2]).

Dieses enthielt aber für den Staat einen wesentlichen Rückschritt, nicht nur den bisher in Anspruch genommenen Rechten gegenüber, sondern selbst im Hinblick auf das im Mittelalter wahrgenommene jus circa sacra.

Hatten die baierischen Fürsten wenn auch Kraft päpstlicher Indulte schon vor der Reformation eifrig ihre Klöster reformirt [3]), so wurden jetzt vorsichtige Schranken gezogen. Nur wenn Laien mit Clerikern gleichzeitig zu visitiren seien, wenn es sich um Untersuchung weltlicher Sachen handle, wenn eine General-Visitation beabsichtigt werde, sollten landesherrliche Commissarien hinzugezogen werden, und auch diese sollten dem geistlichen Stande angehören *nisi urgentes causae postulent, ut propter rerum, temporalium maxime concurrentiam saeculares quoque personae addantur.* Nur wenn Prälaten der schlechten Güterverwaltung verdächtig seien sollte es den Fürsten *pro interesse suo* frei stehen, eine Rechnungsablage, aber auch das nur in Gemeinschaft mit dem Ordinarius zu fordern, *ut sic communi consilio et opera ecclesiarum commodum procuretur.*

Ein gleicher Rückschritt machte sich auch in den übrigen Bestimmungen des Concordats offenbar geltend.

So sollten jetzt die Liebessteuern, wenn sie keine aussergewöhnliche wären, von Staatswegen nicht beanstandet

---

[1]) Schreiben d. Papstes Gregor XIII. an Herz. Wilhelm V. v. 29. Januar 1583. bei Hund, Metropolis Salisburg. ed. Gewold (Ratisp. 1719.) 1, 63.

[2]) abgedruckt u. a. bei Dalham, a. a. O. 596. f.

[3]) Vgl. auch Silbernagl Albrecht IV. (München 1857.) 56. und Kluckhohn Ludwig d. Reiche (Nördlingen 1865.) Vgl. Urk. Ludwigs v. 1477. betr. die Reformation der Klosterzucht in Ranshofen Lori a. a. O. 154.; 1482. Commissionsbefehl, wie in Niederaltaich die Klosterzucht einzurichten, ebendas. 154. v.; 1484. Ludwig, Einsetzung der Karthäuser in Pruve ungeachtet des bischöflichen Widerspruches, L. 154. v.; Ermahnung an B. v. Regensburg, diese unbeschwert zu lassen, ebendas.

werden [1]), die zu Prälatenwahl entsendeten Commissarien [2]) dem Wahlakte selbst nicht beiwohnen dürfen, und falls die Wahl canonisch fehlerfrei zur sofortigen Ertheilung der landesherrlichen Confirmation verpflichtet sein.

Die Delicte der Geistlichen wurden dem geistlichen Forum zugesprochen und auch die Laien zum Erscheinen vor dem geistlichen Gericht sogar zwangsweise verpflichtet, sobald sich aus der Citation die geistliche Natur des Rechtsstreites ergebe [3]).

Die verbrecherischen Geistlichen sollten nicht in das geistliche Gericht transportirt werden, sondern allein verpflichtet sein sich ihrem geistlichen Vorgesetzten zu stellen, und wo sie der Flucht verdächtig erschienen, sollte man sich mit Bürgschaft begnügen. Nur ganz schwere Verbrecher dürften verhaftet dem Ordinarius überliefert werden, doch auch das nur mit der Achtung die dem geistlichen Stande gebühre.

Ehesachen [4]) gleichwie andere offenbar geistliche, sollten dem kirchlichen Forum zuständig sein, und diesem wurde es auch gestattet, Bussen zu verhängen und nach Beschaffenheit der Personen und Vergehen Geldstrafen aufzuerlegen, die zu frommen Zwecken innerhalb Baierns zu verwenden wären [5]).

Zum Ueberfluss liess der Herzog sich noch bewegen,

---

[1]) Über die früheren Verhältnisse siehe oben Bd. 8. S. 291. und vgl. Hansiz, German. sacra (Aug. Vind. 1728.) 2, 536.

[2]) Vgl. Sugenheim, a. a. O. 251.

[3]) Über das Forum der Geistlichen in Civilsachen konnte man sich nicht einigen und beschloss diesen Punkt im Concordate mit Stillschweigen zu übergehen, so dass nicht das gemeine Recht in dieser Beziehung künftig gelten sollte, sondern das Baierische Gewohnheitsrecht. Vgl. die Verhandlungen in Hdschrft. *Cod. bav.* 2176. fol. 234. f.

[4]) Schon damals beschwerte sich die Regierung, dass so viele arme und nicht angesehene Leute zur Ehe zusammengegeben würden. Der Nuntius wies deswegen die Bischöfe an, diesen Punct besonders zu berücksichtigen, und sie versprachen Gehorsam. *Cod. bav.* 2176. fol. 229.

[5]) In Bezug auf die nicht im Concordate berührten Puncte hatte der Regierungsentwurf ursprünglich folgende Fassung vorgeschlagen: Sin qui secus ipsi ac remissius egerint, vel etiam aliquas praetectarum conventionum jam supra memorato instituto ac proposito fini minime deservire ostenderit, sequens usus certissimus, ut Lucius ait legum et

seinen geistlichen Rath umzugestalten, indem er den Präsidenten und die Mehrzahl der Mitglieder dem geistlichen Stande entnahm und nur zweien Laien Sitz und Simme gestattete [1]).

---

consiliorum explorator, Ser. dux pro sua pietate et publicae salutis cura de oportunis et efficacibus remediis vigilantissime curabit semper. Hdschr. d. K. Bibl. z. München *Cod. Bav.* No. 2176. fol. 211. v/. Die Bischöfe gingen jedoch darauf nicht ein, und so wurde statt dessen gesetzt, wo das Concordat schwiege, atque in iis (sc. casibus) in quibus aliqui ex D . . Ordinariis sunt in possessione, vel peculiares habent cum Ser. ducibus transactiones jus suum sibi servent.

Et dato quod absit causa, quo Ordinarii etiam admoniti officio suo minus facerent satis, tunc haec juris communis et sacrorum canonum dispositioni relinquentur, ebendas. fol. 217.

[1]) Freyberg, Pragmat. Gesch. 3, 143.

Miscellen.

I.

Staat und Kirche in ihrem Verhältniss zur sittlichen und zur rechtlichen Seite der Ehe. Staatliches und kirchliches Eherecht.

Bemerkungen zu dem Gutachten des Herrn Geh. Justizrath Wasserschleben[1]).

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle auf eine, wie wir glauben, missverständliche Auffassung unserer Ausführung in der 6. Aufl. von Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts S. 766. zurückzukommen, welche uns in dem im vorigen Hefte mitgetheilten Gutachten von Wasserschleben entgegentritt. Wir sind weit entfernt, zu bestreiten, dass auch der Staat, welcher ja selbst wesentlich auch auf einer sittlichen Grundlage ruht, «die unerlässliche Pflicht hat, die sittliche Seite der Ehe zu pflegen und zu sichern,» und dass sich auch der bürgerlichen Gesetzgebung «bei Normirung des Eherechts in den Abschnitten über die Voraussetzungen der Eheschliessung und über Ehehindernisse, sowie über Ehescheidungsgründe reiche Gelegenheit bietet, auch nach dieser Seite ihrem Berufe nachzukommen.» Sodann müssen wir uns gegen die Annahme verwahren, als ob nach unserer Ansicht nur die staatliche Auffassung der Ehe erzwingbares Recht, die der Kirche dagegen (blosse) Moral sei. Das Recht selbst gehört der Sphäre des Sittlichen an, es bildet ein besonderes Gebiet des sittlichen Lebens innerhalb der umfassenderen Sphäre des Sittlichen. Das Recht hat nämlich die doppelte Aufgabe, den Menschen in sittlich geordneten Zuständen einmal gegen die Hemmnisse und Störungen zu schützen, die ihm durch die Willkür Anderer in seiner sittlichen Entwickelung bereitet werden könnten, und andererseits ihm den fördernden Einfluss eines sittlichen Gemein-

[1]) S. oben S. 287. ff.

lebens und aller in ihm erwachsenden geistig-sittlichen Güter zu sichern [2]). Auch die Kirche hat nun aber, indem sie als Gemeinschaft der Gottesverehrung in die Reihe der sittlichen Gemeinschaften eintritt, nothwendig Rechtsordnung an sich. Denn da mit der Gemeinschaft der Gottesverehrung zugleich erreicht werden soll die Freiheit und Selbstständigkeit des Glaubens und Bekennens jedes einzelnen Gliedes, so fordern die gemeinsamen Handlungen die Ordnung des Rechts, welches in Beziehung auf diese Gemeinschaft seine Bestimmung darin hat, die Gemeinsamkeit des religiösen Handelns als solche zum Ausdruck zu bringen, ohne dass die sittlich religiöse Freiheit eines Jeden dadurch beeinträchtigt wird.

Bei der Ehe nun steht in erster Linie die sittliche Seite, die volle Lebensgemeinschaft, das ungetheilte sittlich geknüpfte Band der Personen, das sein eigener Zweck ist, und das wie einerseits die physische Seite der Ehe (die Geschlechtsgemeinschaft), so andererseits auch die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten erst zur Folge hat. Diese sittliche Seite giebt erst den Gehalt des Instituts, während das Recht überhaupt nur die Umrisse vorzuzeichnen vermag, welche von diesem Gehalte zu erfüllen sind. Eben desshalb war es unzweifelhaft ein verfehltes Bemühen, wenn neuere Gesetzgebungen unter dem Einflusse falscher Naturrechtstheorien die eheliche Liebe, Sorge, Treue in Gesetzesparagraphen normiren wollten. Der wesentliche Gehalt des Instituts gehört vielmehr dem ethischen Gebiete an, Rechtsregeln vermögen ihn nicht zu erschöpfen, das Recht vermag nur die äusseren Bedingungen für seine sociale Verwirklichung darzubieten. Wenn nun der zum Bewusstsein seiner selbstständigen Bestimmung gelangte Staat nicht darauf verzichten kann, eben diese äusseren Bedingungen seinerseits zu normiren, so ergiebt sich aus seiner eigenen sittlichen Natur die Pflicht, diese Normen so zu treffen, dass sie mit dazu dienen, die sittliche Seite der Ehe zu sichern und zu pflegen. Dieser Pflicht vermag er aber andererseits nur gerecht zu werden, wenn er sich bei seiner Gesetzgebung der Schranken bewusst bleibt, welche sich aus dem Wesen des Instituts ergeben, dessen Gehalt weder Rechtsregeln erschöpfen können noch sollen.

Die sittliche Seite der Ehe zur Geltung zu bringen, ist vorzugsweise die Kirche berufen, die Gemeinschaft der Gottesverehrung. Denn da Gott der Grund aller Sittlichkeit ist, so muss sich die sittliche Seite der Ehe nothwendig zur religiösen gestalten. Die Aufgabe der Kirche also ist die concrete Erfüllung der inner-

---

[2]) S. die treffliche Darlegung von Hugo Hälschner, die Lehre vom Unrechte, Bonn 1869. 4°., besonders S. 15.

halb der Rechtsordnung zu Stande gekommenen Ehen mit dem ethischen Gehalte, dessen ideale Normirung die Schrift enthält. Die Gewissensseite der Ehe fällt also der Kirche als ihr eigenstes Gebiet zu. Mit den ihr eigenthümlichen Mitteln hat sie dahin zu wirken, dass die Ehen der Christen sich mehr und mehr darstellen als das, was sie sein sollen, als Verbindungen, welche die heilige Schrift werth erachtet, mit dem Verhältnisse Christi zur Gemeinde verglichen zu werden. Es entspricht dem Wesen der Kirche, dass sie für die Anforderungen, die sie zu diesem Zwecke an ihre Glieder stellt, den freien Gehorsam derselben gegen das sittliche Gebot in Anspruch nimmt. Andererseits da sie auch in Beziehung auf die bezeichnete Aufgabe ihren Gliedern die Förderung durch das sittlich-religiöse Gemeinleben nur dann zu sichern vermag, wenn sie die sittliche Entwicklung der Kirchenglieder mittels ihrer Gesellschaftsordnung gegen Beeinträchtigung durch die Willkür Anderer schützt, so kann der Kirche die Berechtigung nicht bestritten werden, auch für ihr Gebiet Rechtsgrundsätze aufzustellen, welche jenem Zweck entsprechen, und deren Anerkennung durch ihre Mitglieder nöthigenfalls in denjenigen Formen zu erzwingen, in welchen rechtlicher Zwang nach der Natur der kirchlichen Rechtsordnung überhaupt möglich ist. Insoweit die Kirche von dieser Berechtigung Gebrauch macht, insoweit ergiebt sich die Existenz eines eigenen kirchlichen Eherechts, und insoweit sind die kirchlichen Gebote nicht blosse sittliche Anforderungen, sondern rechtliche und innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft nach Maassgabe der kirchlichen Rechtsordnung erzwingbare Normen.

Darin nun aber, inwieweit die Kirche von jener Freiheit Gebrauch zu machen sich berechtigt und verpflichtet hält, tritt der Gegensatz der christlichen Confessionen hervor. Die römische Kirche, welche die *civitas Dei* auf Erden darstellen will, also als Staat, eigentlich als der Staat höherer Art zu gelten beansprucht, nimmt grundsätzlich für sich die Normirung und Handhabung der Eheordnung überhaupt in Anspruch, prätendirt vom Staat die Anerkennung ihrer besondern und alle wesentlichen Beziehungen des Eherechts umfassenden Ehegesetzgebung als maassgebend auch für seine, für die äussere Rechtsordnung und beschränkt ihn nach diesen wesentlichen Richtungen auch in diesem Punct auf die dienende Advocatie. Die evangelische Kirche überlässt Ehegesetzgebung und Ehejurisdiction principaliter der bürgerlichen Obrigkeit, sie verzichtet darauf, im Gegensatz zu dem politisch-juridischen Standpuncte, welcher für den Ausbau der staatlichen Ehegesetzgebung maassgebend ist, ein von diesem Standpunkte

absehendes besonderes kirchliches Eherecht aufzustellen, und hält diess dadurch für gerechtfertigt, dass wir in christlichen Ländern ein Verhältniss der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Gesetzgebung zum Christenthume voraussetzen dürfen, wobei dem letzteren der gebührende Einfluss auf erstere gesichert ist, zwar nicht directer und unmittelbarer, aber indirecter und mittelbarer Weise, durch die Einwirkung auf Grundsätze und Sitten, auf die Gestaltung des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Nur in dem einen Falle würde die evangelische Kirche die staatliche Ehegesetzgebung in den Materien, auf welche sich dieselbe erstreckt, als für die eigene rechtliche Auffassung nicht mehr maassgebend erachten dürfen, wo das bürgerliche Eherecht mit einem der Kirche kundbaren göttlichen Willen im Widerspruch steht. Abgesehen von diesem Fall verbietet es die protestantische Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, die kirchliche Eheordnung in grundsätzlicher Trennung von der bürgerlichen Ehegesetzgebung auszubilden, und kann es sich für die Kirche daher bei der Aufstellung von rechtlichen Vorschriften in Beziehung auf die Ehe nur darum handeln, — bei grundsätzlicher Anerkennung der unter Voraussetzung jenes normalen Verhältnisses auch für ihre rechtliche Beurtheilung maassgebenden staatlichen Entscheidung, insbesondere über Vorhandensein und Bestand der Ehen, — die Handhabung der eigenthümlich kirchlichen Mittel insbesondere der Unterweisung des liturgischen Handelns (Einsegnung) und der Zucht im Dienste der oben dargelegten principalen Aufgabe der Kirche sowie Recht und Pflicht der kirchlichen Beamten und Gemeindeglieder in Bezug auf diese Handhabung zu regeln.

R. Dove.

II.

Kaiserlich Oesterreichisches Gesetz vom 9. April 1870., über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Be-

zirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen.

Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.

Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschliessung, und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868., R.G.Bl. Nr. 47., und das Gesetz vom 31. December 1868., R.G.Bl. v. J. 1869., Nr. 4., sinngemässe Anwendung.

§. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1. erwähnten Personen den nichtkatholischeu christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1. erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§. 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§. 3.) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen.

§. 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§. 5.) mit einer Geldstrafe bis 50 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

Wien, am 9. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. Giskra m. p. Stremayr m. p.

III.

Ueber die staats-kirchenrechtliche Stellung der Personen und Genossenschaften in Oesterreich, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, mit besonderer Beziehung auf das Ehegesetz vom 9. April 1870. R.G.B. nro. 51.

Von Gustav Porubzsky.

Zu den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Oesterreich gehören: die römisch-katholische Kirche, die griechisch-katholische (unirte und nicht unirte), die armenische (unirte und nicht unirte), die evangelische Kirche (Augsb. u. Helv. Confess.), die Socinianer (Unitarier) und die Genossenschaft der Juden. Die staats-kirchenrechtliche Stellung dieser Genossenschaften ist zu verschiedenen Zeiten, durch besondere Akte der Gesetzgebung, bald mehr, bald minder genau präcisirt worden. Die römisch-katholische Kirche hat überall, ausgenommen in Siebenbürgen, einen prädominirenden Charakter angenommen und hat ihre Macht und ihren Einfluss dazu verwendet, die Andersgläubigen zu unterdrücken und sie in ihren Rechten zu beschränken. Die kirchlichen Rechtsverhältnisse der Nichtkatholiken in den deutsch-slavischen Ländern waren bis zum Jahr 1849. durch das Josefinische Toleranz-Patent und durch mehr oder minder im Geiste desselben nachträglich erflossene Verordnungen geregelt; in neuester

Zeit sind sie dagegen durch allerhöchst sanktionirte Reichsraths-beschlüsse, nach den Grundsätzen der kirchlichen Gleichberechtigung festgestellt worden. Die Rechtsverhältnisse der Nichtkatholiken in Ungarn wurden im Laufe der letzten 200. Jahre durch immer wechselnde, bald günstige bald ungünstige Landtagsbeschlüsse berührt und es sind dieselben streng genommen bis heute noch nicht endgültig geregelt. Die Unitarier (Socinianer) waren bisher nur in Siebenbürgen gesetzlich anerkannt. Die Rechte der Juden sind noch immer nur Bruchstücke und ist sowohl diesseits als jenseits der Leitha ihre völlige Gleichberechtigung mit den Christen noch lange nicht effektuirt.

In einem Staate nun, in welchem selbst die gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Religionsgenossen fortwährend gerüstet sein mussten, ihre kümmerlichen Rechte zu vertheidigen und die ungesetzlichen Eingriffe in dieselben durch Petitionen und Gravamina abzuwehren, darf es nicht Wunder nehmen, wenn für die Entwickelung und Gestaltung des religiösen Sektenwesens kein Raum, ja keine Möglichkeit vorhanden war.

Die unter Josef II. nach Galizien im Cernowitzer Kreise eingewanderten Filipponen (Lippowaner) führen ein so stilles und bescheidenes Leben und lehnen sich mit ihrem Gottesdienste so sehr den griechischen Gebräuchen an, dass sie nicht als eigentliche Sekte angesehen wurden, sondern als unschuldige Sonderlinge und desshalb auch völlig unangefochten blieben. — Die Habaner (Hawaner) im Neutraer und Trentschiner Comitat in Ungarn sind Nachkömmlinge der am Anfang des 17. Jahrhunderts eingewanderten böhmischen Brüder. Sie haben sich äusserlich in allen Stücken der katholischen Kirche untergeordnet und den kirchlichen Gebräuchen derselben anbequemt und vor dem Gesetze gelten sie auch als Katholiken. Durch ihre Sittenreinheit und Sittenstrenge, durch besonderen Fleiss, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit, durch besonders rationelle Einrichtungen in der Landwirthschaft und besondere Kunstgriffe bei einfachen Handwerken, endlich auch durch eine absonderliche Tracht (der Herrnhutertracht ähnlich) haben sich die Habaner noch vor 50. Jahren vor den übrigen Slaven der Comitats-Bevölkerung ausgezeichnet. Das Bibellesen und Bibelerklärungen, ihre gemeinsamen Andachten und etliche mystische Gebräuche wurden äusserst geheim betrieben. In neuerer Zeit scheinen sie theils in der katholischen, theils in der evangelischen Kirche aufgegangen zu sein und die überrestlichen Zeichen ihrer Sondererscheinung haben nur mehr eine historische Bedeutung. — Andere Erscheinungen, die in Ober-Oesterreich, in Wien,

in Mähren und an einigen Orten Ungarns auftauchten und keineswegs noch das Gepräge einer Sectirerei an sich trugen, sondern zunächst nur als Conventikel-Wesen zur Kenntniss der ehemaligen Metternich'schen Regierung gelangten, wurden mit aller Strenge im Keime vernichtet und die bezüglichen Anhänger, meist eingewanderte Deutsche, wurden unnachsichtlich mit Zwangspass in ihre Heimath befördert.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in neuerer Zeit. Das kais. Patent vom 4. März 1849. (R.G.B. nro. 151.) gewährt volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses für Jedermann. Das Patent v. 31. Dez. 1851 (R.G.B. 1852. nro. 2.) erklärt ausdrücklich jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung erhalten und schützen zu wollen. Das Diplom vom 20. Oct. 1860. (R.G.B. nro. 226.) wiederholt die Allen verbürgte freie Religionsübung. Und das Protestanten-Patent vom 8. April 1861. (R.G.B. nro. 41.) regelt nur die Angelegenheiten der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. — Wer könnte es unter diesen Verhältnissen schlichten Männern des Volks, die zwar grossen religiösen Eifer hatten, aber wenig Einsicht in die politischen Verhältnisse der Gegenwart und ein geringes Verständniss für die künstlichen Sprachwendungen bei der Gesetzesformulirung — verargen, wenn sie die allgemeinen Schlagwörter «Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit» nach ihrem Sinn auslegten und desshalb die den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zuerkannten Rechte auch für ihre religiösen Sonder-Interessen in Anspruch nahmen, d. h. auf Grund der allgemein ausgesprochenen Glaubensfreiheit auch ihre Conventikel und die damit verbundenen kirchlichen Reformbestrebungen für gesetzlich berechtigt hielten [1]).

Das Loosungswort «allgemeine Glaubensfreiheit» hat in allen Provinzen Oesterreichs, namentlich aber in der Residenzstadt Wien

---

[1]) Hat es doch nicht an evangelischen Predigern gefehlt (denen man doch die Fähigkeit zumuthen sollte einen Unterschied zu machen, zwischen der Promulgirung eines allgemeinen Princips und zwischen der Durchführung und Anwendung desselben auf einzelne Fälle), die durch den Ruf der Glaubensfreiheit getäuscht sich berechtigt glaubten, alle Ansprüche auf eine vollkommene Gleichberechtigung mit der katholischen Kirche geltend zu machen. Wesshalb in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre von evangelischen Seelsorgern Uebertritte, Taufen, Trauungen, Scheidungen vorgenommen wurden, welche, da sie für evangelische Seelsorger gesetzlich nicht zulässig waren, in der letzteren Hälfte der fünfziger Jahre zum grossen Schmerz der Betheiligten durch die Behörden wieder annullirt wurden.

eine Reihe von Sekten ins Leben gerufen oder besser gesagt aus ihrem verborgenen Leben ins öffentliche hervorgedrängt. Es kann hier nicht der Ort sein auf die dogmatischen Grundzüge dieser hie und da auftauchenden Miniaturgemeinden näher einzugehen; um so weniger, — da dieselben nie zu einer völligen kirchlichen Gestalt herangewachsen sind, nie zu einer allgemeinen Veröffentlichung ihrer Grundsätze gelangten, keine theologische, tonangebende Führerschaft aufweisen konnten und überhaupt keine allgemeinen Sympathien zu wecken im Stande waren, sondern immer nur in dem engen Rahmen der Bruderschaft, häuslichen Andacht und bescheidenen Zurückgezogenheit ihr Wesen trieben. Doch da die Mitglieder dieser bisher verborgnen und stillschweigend geduldeten Religionsgesellschaften und Conventikel mit ihren Grundsätzen und Bestrebungen mehr und mehr in die Oeffentlichkeit hervortraten, Proselyten zu gewinnen suchten, öffentliche Versammlungen veranstalteten und endlich sogar die gesetzliche Anerkennung nachsuchten, glaubten die Organe der Staatsregierung dagegen einschreiten zu sollen. Aus den Jahren 1850. bis 1860. stammen die strengen Verordnungen gegen das Sectenwesen überhaupt und gegen einzelne Religionsgesellschaften. Wir führen nur die wichtigsten an und beschränken uns auf eine kurze Uebersicht ihres Inhaltes [2]).

Die Verurtheilung der frei-christlichen oder deutsch-katholischen Vereine durch Ministerial-Erlass v. 24. Jan. 1850. (R.G.B. nr. 38.). In diesem Erlasse wird den frei-christlichen oder deutsch-katholischen Glaubensgenossen der Vorwurf gemacht, es fehle ihrem Bekenntnisse an jedem feststehenden, nicht bloss verneinendem Inhalte; und die bisherige Entwicklung ihrer Vereine böte keine genügende Bürgschaft, auf religiösem Bedürfnisse zu ruhen, daher könne ihnen auch nicht durch provisorische Verfügung die den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften eingeräumte Stellung zuerkannt werden. Dagegen werden sie auf das mit Patent vom 4. März 1849. § 1. für Jedermann ausgesprochene Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses verwiesen. Da sich die Deutschkatholiken mit diesem Erlasse nicht begnügten, sondern fortfuhren öffentliche Versammlungen abzuhalten, ja selbst Handlungen auszuüben die einen sakramentalen Charakter trugen, so erfolgte eine strengere Maassregel, nämlich: das Verbot der Genossenschaften der Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen und ähnlicher Vereine, durch eine Verordnung des Mini-

[2]) Den ausführlichen Text dieser Verordnungen siehe in „Porubsky's: Die Rechte der Protestanten in Oesterreich." Wien 1867. §. 357—361.

steriums des Innern v. 16. Nov. 1851. (R.G.B. nro. 246.). In dieser Verordnung wird jenen Genossenschaften der Vorwurf gemacht: «unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekennt-«nisses politische Parteibestrebungen und eine gefährliche auf «Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des «Staates abzielende Richtung zu verfolgen.» Dieses Verbot wird mit strengen Straf-Androhungen gegen die Renitenten begleitet, namentlich gegen solche die sich kirchliche Functionen bei Geburts- Trauungs- und Beerdigungsfällen erlauben, mit Hinweisung auf das Patent v. 17. März 1849., §. 18. «für jedes Mitglied strengen «Arrest bis zu 6. Monaten.» — Wir enthalten uns jedes Urtheils über diese Maassregeln, die Zeit hat sie längst gerichtet. Viele Märtyrer des damaligen Deutschkatholicismus sind nach abgelaufener Strafzeit zur evangelischen Kirche übergetreten. Die Geschichte der Neuzeit hat aber auch den Beweis geliefert, dass von jenen deutsch-katholischen Bestrebungen weder für den Staat, noch für die christliche Kirche überhaupt irgend etwas zu fürchten oder zu hoffen war.

Die Behandlung der Sekte: Neu-Jerusalem, Neu-Selamiter, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre, nach Minist.-Verordnung v. 26. März 1858. (R.G.B. nro. 47.). Diese Verordnung enthält eine einfache Erklärung, dass diese Secten nicht als Kirche oder Religions-Gesellschaft anerkannt werden und zwar aus dem Grunde, weil sie «die Nothwendigkeit der öffent-«lichen Gottesverehrung läugnen, weil sie keine kirchliche Aucto-«rität zulassen und dem Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und «Untergebenen die Anerkennung versagen.» Das Ministerium versagt diesen Secten Etwas, was diese principiell gar nicht anstreben, nämlich die staatliche Anerkennung einer öffentlichen Religionsgesellschaft, und straft sie doch wieder, weil sie die Nothwendigkeit der öffentlichen Gottesverehrung läugnen. Ihr Verbrechen war: dass sie die Kindertaufe verweigerten, dass sie in häuslichen Kreisen mit den Familiengliedern und etlichen Befreundeten Bibellectüre und Andachtsübungen pflegten und dabei die Ideen eines tausendjährigen Reiches und der nahe bevorstehenden Wiederkunft Christi in den Vordergrund stellten. Da sich an ihren Conventikeln auch Personen betheiligten die nicht zur Familie gehörten, so wurde ihre Ausübung des Religionsbekenntnisses als eine «häusliche» bestritten, und sie wurden, obgleich das damals bestandene evangelische Consistorium in einem unparteiischen Gutachten sich zu ihren Gunsten aussprach, wegen Proselyten-Macherei zwar gelinde, aber dennoch abgestraft. —

Das Verbot der Sectenstiftung überhaupt, durch Verordnung des Ministerium des Innern v. 5. April 1859. (R.G.B. nro. 53.) beschränkt sich im allgemeinen darauf, jede Einführung einer von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaft für strafbar zu erklären. Diess kann sich wohl nur auf die Einführung einer Religionsgesellschaft beziehen, die etwa in einem anderen Lande bereits auftauchte und in Oesterreich nicht ausdrücklich anerkannt ist. Doch wie kommt der Staat dazu die Einführung einer Secte für strafbar zu erklären, ehe diese Secte überhaupt noch existirt und ehe er noch ihre Schädlichkeit oder Unschädlichkeit kennen gelernt hat und wie kann er sie wiederum kennen lernen, wenn er bereits die diessbezüglichen «Versammlungen, Vorträge und Anwerbungen von Bekennern» für strafbar erklärt, also das Entstehen einer Secte unmöglich macht. Richtiger wenigstens lautet das Strafgesetz §. 304., welches die Beförderung solcher Secten für strafbar erklärt die von der Staatsverwaltung bereits für unzulässig erklärt wurden.

Endlich wird mit Verordnung des Minist. für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1860. (R.G.B. nro. 183.) die Secte der Nazarener, Nazaräer oder Nachfolger Christi einfach für unzulässig erklärt und wird denselben das Recht als Kirche anerkannt zu werden abgesprochen. Trotz dieser entschiedenen Erklärung, hat diese Secte besonders in Ungarn sehr viele Anhänger gefunden und breitet sich in diesem Lande, wo sanktionirten Gesetzen eine geringe, Ministerial-Verordnungen aber so gut als gar keine Folge gegeben wird, mit Riesenschritten aus.

Diess war die Behandlung der religiösen Secten in Oesterreich vom Jahre 1849. bis 1861. Die staatsrechtliche Stellung der Dissidenten blieb zwar durch das Patent, welches sich ausschliessend mit den Angelegenheiten der Evangelischen A. C. und H. C. beschäftigte unberührt, doch darf nicht verkannt werden, dass vom Jahre 1861. an eine stillschweigende Duldung gegen sie Platz griff und dass die vorgenannten Verordnungen (zwar immer noch nicht ausdrücklich ausser Kraft gesetzt) doch zum Mindesten keine Anwendung finden. Man fühlte es wohl, dass eine diessbezügliche Strenge mit den Rechtsideen des modernen Constitutionalismus und mit dem Wortlaute der Staatsgrundgesetze v. Jahre 1867. unvereinbar wäre. Man fühlte es aber auch sehr wohl, dass mit der stummen Duldung wenig geholfen sei und dass man früher oder später zu einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse derjenigen Personen wird schreiten müssen, die keiner bisher gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörten. — Die aus der evan-

gelischen Kirche hervorgegangenen Schismatiker (Johannesbrüder, Nazarener u. a. m.) bereiteten wenig Verlegenheiten; sie trieben in bescheidener Stille und Verborgenheit ihr schwärmerisches Wesen und verlangten nichts mehr, als geduldet zu sein und unbeachtet zu bleiben. Aeusserlich blieben sie der evangelischen Kirche zugethan [8]).

Anders verhielt es sich mit den aus der katholischen Kirche hervorgegangenen Schismatikern (Deutschkatholiken, Neukatholiken, Lichtfreunde u. a. m.); sie bestürmten die Regierung mit wiederholten Bitten um Anerkennung als gesetzliche Religionsgenossenschaft und hielten inzwischen ihre Versammlungen an verschiedenen Orten, in Bierhäusern und öffentlichen Schank-Lokalitäten, wo die Belehrungen und Aufklärungen über das neue Religionssystem mit obligatem Bravo-Rufen oder Zischen, Gläserklang und Tellergeklirr begleitet wurden, je nachdem das auf der Tages-Ordnung befindliche Dogma grössern oder geringeren Beifall fand. Da das Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1867. (R.G.B. nro. 134.) in seinem 4. §. bei den Erfordernissen eines Vereinsstatutes zu grosse Schwierigkeiten bot, so konnten die Deutschkatholiken nur auf Grund des Gesetzes v. 15. Nov. 1867. (R.G.B. nro. 135.) über das Versammlungsrecht sich zu Besprechungen einigen. Diese haben, wie bereits angedeutet wurde, wohl öfter stattgefunden, doch mit so geringem Erfolge, dass es zu einer häuslichen Religionsübung (Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867. R.G.B. nro. 142. Art. 16.) also zu einer elementarischen Entwickelung einer kirchlichen Religionsgenossenschaft, so viel bisher bekannt wurde, nirgends kommen mochte. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung der Neuzeit, dass nur in allgemeinen politischen Vereinen und Versammlungen der kirchlich religiöse Fortschritt im allgemeinen betont wurde, dass aber weder die evangelischen noch die katholischen Schismatiker einen Anlauf nahmen auf Grund des Versammlungsrechtes vom 15. Nov. 1867. bestimmte, neue Religionsbekenntnisse zu berathen und zu formuliren. Die Ersteren haben nie den stürmischen Schau-

[8]) Ein Beispiel frommer Sophistik hat sich vor einigen Jahren, vor Erscheinen der Staatsgrundgesetze v. Jahre 1867. in Wien ereignet. Die Johannesbrüder verweigern hartnäckig die Kindertaufe. In einer Familie dieser Secte giebt es 7. ungetaufte Kinder. Die, nicht zur Secte gehörigen, Grosseltern dieser Kinder, dringen darauf, dass das Versäumte nachgeholt werde, auch die Polizei mischt sich darein. Da erklärt der Vater er könne nicht einwilligen, doch was in seiner Abwesenheit geschehe, könne er auch nicht verhindern. Sprachs und verliess auf mehrere Stunden das Haus; die Grosseltern verstehen den Wink und lassen die Kinder taufen. Der Vater nimmt's zur Kenntniss und ist obendrein erfreut, den dringenden Verhältnissen Rechnung getragen, ohne dabei sein Gewissen beschwert zu haben.

platz der Oeffentlichkeit betreten, die Letzteren, die es versuchten, haben klägliches Fiasco gemacht. Ronge der nach Wien kam das Terrain zu rekognosciren fand kein geneigtes Ohr und durch den schmachvollen Ausgang der Forstner'schen Bestrebungen sind die Reformatoren im Schoosse der katholischen Kirche allgemein in Misskredit gekommen [4]).

Während das Patent vom 4. März 1849. das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses Jedermann gewährt, hat es bekanntlich grosse Missverständnisse erzeugt. Das Häusliche im strengen Wortverstande bezieht sich auf die Familienglieder und entzieht sich selbstverständlich jeder staatlichen Controlle. Im weiteren Sinne steht das Häusliche, als das Private dem Oeffentlichen gegenüber. Während also das Patent Privatgottesdienste Jedermann gestattet, haben die Gerichtsorgane, wie das Schicksal der Johannesbrüder lehrt, den Begriff des «Häuslichen» willkürlich bald erweitert bald beschränkt. — Doch in ein neues Stadium tritt die Angelegenheit der Sekten durch den 16. Art. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867. R.G.B. nro. 142. hier heisst es bereits etwas klarer und bestimmter, obgleich noch nicht völlig klar und unzweideutig: «den Angehörigen eines gesetzlich nicht „anerkannten Religionsbekenntnisses wird die häusliche Religions«übung gestattet.» Das Staatsgrundgesetz bezieht sich also auf eins oder auf mehrere gesetzlich nicht anerkannte Religionsbekenntnisse, gleichviel, ob sie wirklich schon bestehen, oder erst in nächster Zukunft zu erwarten sind. Ein Religionsbekenntniss ist nicht mehr die religiöse Sondermeinung eines Einzelnen, sondern bereits die religiöse Ueberzeugung von Mehreren, setzt also eine religiöse Gemeinschaft, eine Religionsgenossenschaft voraus. Diese Voraussetzung hat auch der Gesetzgebung vorgeschwebt, da sie von Anhängern eines Religionsbekenntnisses spricht. Nun lehrt uns die Erfahrung, dass solche «gesetzlich nicht anerkannte Re«ligionsbekenntnisse» wenigstens in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs noch gar nicht existiren. Die obenangeführten polizeilich verfolgten und gerichtlich abgestraften Johannesbrüder, kaum etwas mehr als ein Dulzend Personen, haben nie ein besonderes Religionsbekenntniss veröffentlicht, haben an dem evange-

[4]) Carl August Forstner, sogenannter Superintendent der Unitarier in Wien, ist wegen Verbrechens der theils vollbrachten, theils versuchten Unzucht wider die Natur schuldig erkannt und zu einer einjährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden. Er sitzt im Strafhause Suben. Unitarier giebt es in Wien nicht. Da Forstners Catechismus bei den Deutschkatholiken keinen Anklang fand, so erklärte er sich flugs für einen Unitarier.

lischen Gottesdienste und an der lutherischen Abendmahlsfeier Theil genommen und haben sogar (zwar *cum reservatione mentali*) die Taufe ihrer Kinder geschehen lassen; und wenn sie ihre religiösen Sonderideen im engeren Freundeskreise kultivirten, so haben sie doch lange nicht einem Religionsbekenntnisse Ausdruck gegeben. Ebensowenig haben es die Deutschkatholiken bis zu einem Religionsbekenntniss gebracht, da von ihnen Ronge's Grundsätze ebenso wie Forstner's Catechismus entschieden zurückgewiesen wurden. Wenn der Letztere in seinem Catechismus heute noch das Messopfer, die Wandlung und den Weihrauchduft verhimmelt und morgen drauf das Religionsbekenntniss der Unitarier (Socinianer) proclamirt, so hat doch das Volk in Wien an diesen Schwindeleien eines religiösen Charlatans nicht den geringsten Antheil genommen. — Ja wir nehmen keinen Anstand zu behaupten, dass die oben angeführten religiösen Erscheinungen in Folge unserer Gesetzgebung (namentlich in Folge §. 3. lit. a. des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. Nov. 1867.) zur Entwicklung eines Religionsbekenntnisses gar niemals gelangen konnten, weil hiezu eine äussere Verständigung und Vereinbarung der zerstreuten und dissentirenden Personen, zum Zwecke der Fixirung eines bestimmten Glaubensbekenntnisses nöthig gewesen wäre, solche Vereinbarungen aber vor dem Erscheinen des Gesetzes über das Versammlungsrecht nicht möglich waren. — Will man nun den 16. Art. des Staatsgrundgesetzes nicht ausschliessend auf Mohamedaner und Heiden beziehen, deren Zahl in Oesterreich sehr gering ist, so muss man die Gestattung der häuslichen Religionsübung für die Angehörigen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses zum mindesten für inhaltsleer und unanwendbar finden, weil es solche Religionsbekenntnisse nicht giebt. Wohl aber giebt es viele einzelne Personen, welche keiner derzeit gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören wollen, aber doch nicht abgeneigt sind in irgend einen Religionsverband einzutreten, in welchem verwandte Ideen zum klaren und bestimmten Ausdruck gelangen und allmählich einem zu Religionsbekenntniss ausgeprägt werden. Sollten die Gesetzgeber bei der Fassung des 16. Art. der Staatsgrundgesetze solche Personen im Auge gehabt haben, so wäre es allerdings, um allen Missverständnissen vorzubeugen, richtiger gewesen, nicht von «Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses» zu sprechen, sondern wie es auch im Specialgesetz v. 9. April 1870. heisst: «von Personen die einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören.» Sollte ferner dem 16. Artik. eine prakti-

sche Bedeutung zuerkannt werden, so musste unbedingt ein Specialgesetz erlassen werden, durch welches jenen Personen die Möglichkeit geboten wird, zu einem Religionsbekenntniss behufs häuslicher Religionsübung zu gelangen; es musste durch eine Begriffserweiterung die häusliche Religionsübung mit dem Ausdruck Privatgottesdienst umschrieben werden; es mussten solchen privaten Religionsgesellschaften bestimmte Rechte zugestanden und bezüglich ihrer Constituirung bestimmte Normen festgesetzt werden. Das ist nun leider nicht geschehen.

Der Mühlfeld'sche allgemeine Religions-Gesetzes-Entwurf, am 10. Dec. 1860. vom konfessionellen Ausschusse des Reichsrathes eifrig befürwortet, ist demohngeachtet verworfen worden. Nur einzelne Artikel desselben sind theils in die interconfessionellen Gesetze v. 25. Mai 1868., theils in das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867. übertragen worden. Nach Artikel 4. und 7. dieses Entwurfs [5]) stünde es den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses jeden Augenblick frei, eine religiöse Gemeinde zu bilden und ihre gesetzliche Anerkennung zu erwerben, da die Bedingungen für die gesetzliche Anerkennung schon in den Bedingungen für die häusliche Religionsübung enthalten sind.

Der confessionelle Ausschuss des Reichsraths hat am 30. März 1870. den Entwurf eines Religions-Edictes von Figuly (in vielen Stücken dem Mühlfeld'schen Entwurfe nachgebildet) in Berathung gezogen und beschlossen, denselben zur Grundlage der Verhandlungen zu nehmen. Da in Figuly's Entwurf die Anerkennung einer religiösen Gemeinschaft ebenfalls nur allgemein an die Bedingung geknüpft ist, dass eine solche Gemeinschaft «in Lehre, Verfassung «oder Uebung nichts gesetz- oder rechts-widriges, sittenverletzendes oder staatsgefährliches enthalte», so stellte ein Abgeordneter des Reichsraths in derselben Sitzung des confessionellen Auschusses den Antrag: «es sei zur Regelung der staatlichen Anerkennung «der Religions-Genossenschaften nach dem vom bestandenen con«fessionellen Ausschusse vorgelegten Entwurfe eines Religionsgesetzes «mit aller Beschleunigung ein Specialgesetz zu entwerfen.» Dieser Antrag wurde vom confessionellen Ausschusse einstimmig angenommen, doch seine Erhebung zum Gesetz dürfte vorläufig noch

[5]) Artik. 4. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die gemeinsame häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlezend ist.

Artik. 7. Die gesetzliche Anerkennung kann einer religiösen Gemeinschaft nur verweigert oder entzogen werden, wenn und insoferne Lehre, Verfassung oder Uebung derselben sich gesetz- oder rechtswidrig, sittenverletzend oder staatsgefährlich zeigt.



längere Zeit abgewartet werden müssen. Doch können wir es nicht verschweigen, dass nur durch ein Specialgesetz, wie das angeführte, der 16. Artikel des Staatsgrundgesetzes eine Bedeutung gewinnt. — Nach den Aeusserungen zu schliessen, die der Cultus-Minister Dr. v. Stremayr am 23. Februar 1870. in der Sitzung des confessionellen Ausschusses abgab, dürfte Figuly's Entwurf eines Religions-Ediktes wohl das Schicksal des Mühlfeld'schen Entwurfes theilen. Der Minister ist nämlich der Ansicht: «dass das durch «ein Religions-Edikt angestrebte Ziel nur auf dem bereits betretenen «Wege der Special-Gesetzgebung möglichst schnell und sicher «zu erreichen sei und er habe es sich zur Aufgabe gestellt, die «diessfalls noch bestehenden Lücken auf Grund eingehender Detail«studien durch auszuarbeitende Specialgesetze auszufüllen.» — Wir hätten gewünscht, dass vor 10 Jahren der Mühlfeld'sche Religions-Gesetz-Entwurf angenommen und auf Grund dieses allgemeinen Gesetzes die Specialgesetze erlassen worden wären; da das aber nicht geschah und da wir bereits eine ansehnliche Zahl von Specialgesetzen haben, stimmen wir der Ansicht des Ministers bei, indem wir fürchten, dass die Aufstellung einer Reihe von neuen theoretischen Sätzen nur Verwirrung in das bisher Geschaffene bringen möchte.

In Folge dieser Auffassung, die bereits unter dem vorhergegangenen Ministerium Hasner geltend war, trat neuerdings das Bruchstück eines Special-Gesetzes ins Leben, nämlich: das Gesetz vom 9. April 1870. (R.G.B. nro. 51.) über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben[6]). Weder aus dem Titel, noch aus dem Inhalte dieses Gesetzes ist klar zu ersehen, ob es auf solche Personen Bezug nimmt, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, oder auf solche Personen, die einer gesetzlich nicht anerkannten, oder auf solche, die gar keiner Religionsgesellschaft angehören. Zur ersten Klasse gehören Personen die sich weder zu den anerkannten noch zu den nicht anerkannten Religionsgesellschaften zählen, ohne doch auf gesetzliche Weise aus ihrem bisherigen Religionsverbande ausgetreten zu sein; sie harren auf ein Gesetz, welches ihnen die Möglichkeit bietet eine neue Religionsgesellschaft zu gründen. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen

[6]) Den Text dieses Gesetzes, siehe in dieser Zeitschrift Band IX. pag. 432. ff.

Personen die sich offen zur Sekte der Johannesbrüder, Christgläubigen, Nazarener bekennen; endlich zur dritten Klasse diejenigen, die aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ausgetreten sind, mit der bestimmten Erklärung in gar keine Religionsgesellschaft eintreten zu wollen. Sie nennen sich die «Confessionslosen» und werden in Wien und in Graz vereinzelt angetroffen. Das bürgerliche Gesetzbuch in Oesterreich enthält keine Bestimmung nach welcher ein österreichischer Staatsbürger irgend einer Religionsgesellschaft angehören muss; doch da der §. 39. jenes Gesetzbuches erklärt, dass «die Verschiedenheit der Religion auf die Pri-«vatrechte keinen Einfluss hat», so wurde hiemit die Angehörigkeit zu irgend einer Religion stillschweigend als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt und diese Voraussetzung wurde auch niemals weder theoretisch noch praktisch in Zweifel gezogen. Nun enthält das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867. (R.G.B. nro. 142.) Art. 14. alinea 3, folgenden Grundsatz: «Niemand kann zu einer kirchlichen «Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit «gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu «berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.» Obwohl hiemit nur die Befreiung von jedwedem kirchlichen Zwange und die Ungebundenheit, den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten gegenüber, ausgesprochen ist, so hat man doch einer willkürlichen Deutung folgend die Berechtigung abgeleitet, auch gar keiner Religionsgesellschaft angehören zu dürfen.

Das angeführte Specialgesetz sollte also streng genommen nur auf solche Personen bezogen werden, die sich keiner bestehenden Religionsgesellschaft anschliessen, ohne doch aus dem Verbande, in welchem sie bisher gewesen, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausgetreten zu sein. — Die Durchführung und praktische Anwendung jenes Gesetzes wird desshalb auf mancherlei Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten stossen. Die zu einer Eheschliessung sich meldenden Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören wollen (aber faktisch einer solchen bisher angehört haben) werden unter allen Umständen genöthigt sein vor ihrer Proclamirung durch die Civilbehörde, in Gegenwart derselben Behörde, ihren Austritt aus der Religionsgesellschaft, welcher sie bisher (wenn auch nicht *cum anima* aber doch *de lege*) angehörten, zu erklären und der Vorstand der verlassenen Religionsgenossenschaft muss hievon verständigt werden (siehe Gesetz vom 25. Mai 1868. R.G.B. nro. 49. Abschnitt II. Artik. 6.), damit dieser keine genossenschaftlichen Ansprüche auf den Ausgetretenen

mache und auf seine bezüglichen Parochialrechte rechtzeitig Verzicht leiste.

Der Inhalt des Gesetzes bezieht sich im §. 1. und 2. auf die Ehe und im §. 3.—6. auf die Matrikelführung. Der §. 7. verspricht die erforderlichen Ausführungsverordnungen. Wir wünschen eine Beschleunigung derselben und erwarten, dass mit denselben die Forderung gestellt werde, dieses Gesetz nur auf solche Personen anzuwenden, welche sich über ihren Austritt aus einer bestehenden Religionsgesellschaft ausweisen können. — Was die Führung der Geburts- und Sterberegister von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) und die auf Grund dieser Register ausgefertigten Zeugnisse, sowie die Eintragungen in das Eheregister und die Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus demselben, kurzum, was die Matrikelführung durch die Civilbehörde anbelangt, so haben wir ihre Schwierigkeit, Langweiligkeit und für das Publicum vexatorische Art derselben bereits in unserer «kritischen Beleuchtung der neuen öster. Gesetze v. 25. Mai 1868. (siehe diese Zeitschrift IX. Bd. p. 51.) nachgewiesen. Die Uebertragung solcher Functionen und Amtsthätigkeiten an die politisch-behördlichen Organe der Local-Gemeinden würde den Geschäftsgang beschleunigen und dem niederen Volke grosse Erleichterung bieten.

Wenn nach §. 1. alinea 3. unsers Specialgesetzes, «rücksicht«lich des Aufgebots, der Eheschliessung und der ihr entgegen«stehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, «der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und «der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen, der Artik. II. des «Gesetzes v. 25. Mai 1868. R.G.B. nro. 47. und das Gesetz vom «31. Dez. 1868. R.G.B. v. Jahr 1869. nro. 4., sinngemässe «Anwendung» finden soll: so müssen wir gestehen, dass uns hier keine leichte Aufgabe gestellt wird. Die sinngemässe Anwendung wird uns zunächst dadurch erschwert, dass das vorliegende Specialgesetz nach dem Artik. II. des ebenfalls specialen Gesetzes über die Noth-Civil-Ehe (siehe diese Zeitschrift VIII. Band pag. 140.) angewendet werden soll. Dieser Artikel überträgt die Eheangelegenheiten der weltlichen Behörde, jedoch mit «Beobachtung der «Vorschriften des zweiten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen «Gesetzbuches.» Bisher wäre Alles gut; nun aber erhalten in demselben Artik. II. die Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch noch Abänderungen in elf Paragraphen. Man hat sich also einen dreistufigen Entwicklungsgang gegenwärtig zu halten, um eine sinngemässe Anwendung zu entdecken. — Die andere Schwierigkeit besteht darin, dass nach

Artik. II. des Gesetzes v. 25. Mai 1868. die Eheangelegenheiten erst dann vor die weltliche Behörde gelangen, wenn die Vornahme derselben, von den hiezu berufenen Seelsorgern aus einem, durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert wird. Diese Bedingung kann aber bei Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, gar nicht eintreten, da eben solche Personen die Mithülfe zur Eheschliessung von den Vorstehern einer Kirche, welcher sie nicht angehören wollen, wenigstens aus sittlichem Respekte, gar nicht beanspruchen werden. — Da das Gesetz v. 31. Dez. 1868. R.G.B. v. Jahr 1869. nro. 4. von gemischten Ehen handelt und von dem Rechte, die Eheschliessung vor dem ordentlichen Seelsorger einer der beiden Brautleute vorzunehmen (siehe diese Zeitschrift VIII. Band. p. 343.) oder deutlicher ausgesprochen, dass die gemischten Ehen ebensogut vor einem evangelischen, wie früher nur vor einem katholischen Seelsorger abgeschlossen werden können, somit die §.§. 71. u. 77. des bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Angelegenheiten der gemischten Ehen ausschliessend vor das Forum der katholischen Kirche stellt, aufgehoben sind; so ist schwer einzusehen, wie hier eine sinngemässe Anwendung auf die Eheschliessung solcher Personen Platz greifen soll, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, wo also auch von ordentlichen Seelsorgern keine Rede sein kann, um deren Competenz bei einer Eheschliessung es sich schliesslich nur handeln kann. Die dritte und grösste Schwierigkeit, die sich der sinngemässen Anwendung des neuen Specialgesetzes auf den Artik. II. des Gesetzes v. 25. Mai 1868. entgegensetzt, ist diese, dass dieser Artik. 11. so wie überhaupt das ganze Gesetz v. 25. Mai 1868. nr. 47. in Folge der Conflicte entstanden ist die sich bei Schliessung gemischter Ehen entwickelt haben und hauptsächlich nur auf diese Conflikte Rücksicht nimmt: während das vorliegende Specialgesetz auf gemischte Ehen gar keine Rücksicht nimmt und sich so verlauten lässt, als ob es selbstverständlich wäre, dass nur solche Personen die projectirte Eheschliessung vornehmen werden, die beiderseits (Braut und Bräutigam) einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft angehören. Voraussichtlich wird das aber nicht immer der Fall sein, im Gegentheil ist zu erwarten, dass diessbezügliche Misch-Ehen (Ehen zwischen Personen von anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften oder völlig confessionslosen Personen) öfter wiederkehren dürften, für diese Fälle hat das Specialgesetz keine Fürsorge getroffen. Hier begegnen wir einer wesentlichen Lücke im Gesetze, die durch die

einfache Berufung auf das Gesetz v. 25. Mai 1868. nicht ausgefüllt wird. Hier wird die Weigerung des einen oder andern competenten Seelsorgers als Motiv zur Vornahme der Eheangelegenheiten durch die Civilbehörde betrachtet; doch wie soll sich diese Civilbehörde benehmen, wenn von der einen oder anderen oder von beiden Seiten gar keine Verweigerung eines competenten Seelsorgers nachgewiesen werden kann, weil die Vermittlung desselben gar nicht beansprucht wurde; oder soll eine solche Verweigerung erst provocirt werden durch einen Noten-Wechsel zwischen Civilbehörde und geistlicher Behörde eines Brauttheils. Wie zeigt sich hier die obligatorische Civil-Ehe als unabwendbare Nothwendigkeit, während die Noth-Civil-Ehe auch zwischen Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sich als ungenügend erweist. —

Wir gehen auf den §. 2. unsers Special-Gesetzes über. Derselbe lautet: «Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im «§. 1. erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Re«ligionsverwandten gleichzuhalten.» Ursprünglich war die Fassung eine andre. Das hohe Abgeordnetenhaus beantragte nämlich: dass solche Ehen nach der Bestimmung des §. 115. des a. b. G.-B. zu behandeln seien, (der §. lautet: «nichtkatholischen christlichen «Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religions«begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu for«dern. Solche Gründe sind u. s. w.») und die hohe Regierung hat diese Fassung gleichfalls zu der ihrigen gemacht. Jedoch die vereinigte juridisch-politische Commission des Herrenhauses glaubte eine andere Fassung aufstellen zu sollen, durch welche der Sinn der früheren gewahrt bliebe und doch zugleich etwaige Schwierigkeiten der Auslegung beseitigt würden. Es sollte nämlich auf der einen Seite die Trennbarkeit von Ehen solcher Personen untereinander und mit Angehörigen nichtkatholischer Personen für zulässig erklärt, andererseits aber die ungeschmälerte Geltung des §. 111. allgem. b. G.-B., wonach Ehen nicht getrennt werden können, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschliessnng katholisch war, in klarer Weise ausgesprochen werden. Aus dieser Intention ist die oben angeführte Fassung des §. 2. hervorgegangen. Die nackte Hinweisung auf den §. 115. des a. b. G.-B. hätte leicht dahin ausgelegt werden können, dass auch die Mischehen neuerer Art (zwischen Personen die keiner gesetzlichen Kirche angehören und zwischen Katholiken) trennbar wären; während durch das Gleichhalten jener Personen hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen mit den nichtkatholischen Religionsverwandten den Ersteren dieselbe Unge-

rechtigkeit angethan wird, welche die Letzteren seit jeher dulden müssen, nämlich dass ihre Ehe untrennbar ist, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschliessung katholisch war. Ist es schon ein grosses Unrecht, eine Misch-Ehe zwischen Evangelischen und Katholiken für untrennbar zu erklären, dem evangelischen Theil eine katholische Anschauung, nämlich den sacramentalen Character der Ehe, aufzudringen und ihm die Schliessung einer neuen Ehe unmöglich zu machen: so ist es noch weit ungerechter und widerspruchsvoller, wenn man Personen das Recht zuerkennt, keiner gesetzlichen Kirche anzugehören und sie dennoch bei der Entscheidung über die wichtigsten Lebensfragen den Satzungen einer Kirche unterwirft. Es ist wohl erklärlich, dass der 111. § des a. b. G.-B. hinsichtlich der Ehetrennung Partei ergreift für die katholische Kirche; doch unbegreiflich bleibt es, wie man die Nothcivilehe einführen konnte ohne ihre Tragweite zu ermessen und wie man die Schliessung einer Ehe, ohne alle Intervention irgend eines kirchlichen Organs, bloss vor der Civilbehörde zugestehen, die Trennung derselben aber wegen Rücksichten für die katholische Kirche verbieten konnte. Da das Gesetz v. 25. Mai 1868. R.-G.-B. Nro. 47. Art. II. §. 10. die Bestimmung enthält: «rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgem. bürg. Gesetzbuches» (s. nämlich die §§. 111. und 115. desselben), so muss man nur die starre Consequenz anerkennen, womit allen liberalen Bestimmungen ein Hemmschuh angehängt wird, der ihre praktische Durchführung illusorisch macht.

Da unser Special-Gesetz von Mischehen überhaupt keine Erwähnung macht, so berührt es auch nicht speciell die Trennbarkeit dieser Mischehen neuer Art. Wir wollen hoffen, dass ein neues, in den letzten Sitzungen des confessionellen Ausschusses bereits angestrebtes Specialgesetz über Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, bezüglich ihrer Constituirung und Anerkennung vom Staate, ergänzen werde, was wir an dem Gesetze vom 9. April 1870. vermissen.

IV.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868. und das Gesetz vom 30. März 1868.

1. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen [1]).

(Schluss).

B. Von der Synode.

§. 32.

Berufung.

Zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment alle fünf Jahre, da nöthig, auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

§. 33.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 24. Geistlichen und 30. Laien, welche in 24. Wahlbezirken gewählt werden,
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3. einem, von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den *in Evangelicis* beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach §. 37. erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§. 34.

Wahlbezirke.

Das Ministerium des Cultus stellt die Wahlbezirke fest und zwar so, dass die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblande in dieselben möglichst gleich vertheilt wird.

---

[1]) S. ob. S.347. ff.

§. 35.

Eventuelle Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der Oberlausitz.

Nach Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz treten noch 3. Geistliche und 4. Abgeordnete des Laienstandes in die Synode ein, welche in 3. Wahlbezirken gewählt werden.

Ferner bestimmen die *in Evangelicis* beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach §. 37. erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 36.

Dauer der Function der Synodalen.

Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt die Hälfte der in den Wahlbezirken (§. 33. Nr. 1.) gewählten Abgeordneten aus.

Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Loosung geordnet, wodurch die ausnahmsweise schon nach der ersten Synode austretende Hälfte bestimmt wird.

Die später gewählten Abgeordneten treten jedesmal nach der zweiten Synode seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Synodalen §. 33. Nr. 2. 3. und 4. werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

§. 37.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, confirmirte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Consistorialbehörden, sowie des Ministeriums des Cultus, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat.

§. 38.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch Wahlmänner.

Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als confirmirte Geistliche in der Parochie angestellt sind.

Diese Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu.

Die Wahlversammlung wird von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet.

Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode.

Ueberdiess werden noch 6. weltliche Abgeordnete, nach Beitritt der Oberlausitz 7., von eben so vielen Wahlbezirken der Reihenfolge nach gewählt.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, dass wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zwei Mal gestimmt worden ist, ohne dass eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

§. 39.

Zusammentritt.

Die Synode wird von den *in Evangelicis* beauftragten Staatsministern berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen.

Bei seinem ersten Eintritte in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbniss abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den *in Evangelicis* beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist, während die endgiltige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der ersten zusammentretenden Synode und dem Kirchenregimente vorbehalten bleibt.

Die Synode hat unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Secretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 40.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

Die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden.

Auch wird das Kirchenregiment alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen der Synode zur Erklärung vorlegen.

Dieselbe hat daher vor allem Anderen mit den Vorlagen sich zu beschäftigen, welche ihr von den *in Evangelicis* beauftragten Staatsministern gemacht werden, und solche zu erledigen; es steht ihr aber auch frei, von einzelnen Mitgliedern, von den Kirchenvorständen, beziehentlich Diöcesanversammlungen angeregte geeignete Gegenstände zu berathen, darauf bezügliche Anträge zu stellen und Beschwerden über kirchliche Behörden, Geistliche und Kirchendiener zu führen.

Sie richtet ihre Schriften und etwaigen Beschwerden über das Ministerium des Cultus an die *in Evangelicis* beauftragten Staatsminister.

§. 41.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

Berathungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der §. 33. und 35. bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Sie beschliesst durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen, und, wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim, sowohl auf den Antrag der Königlichen Commissare bei Eröffnungen, für welche diese die Geheimhaltung nöthig erachten, als auch auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Synode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitritt.

Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die *in Evangelicis* beauftragten Staatsminister in Kraft. Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende provisorische Geschäftsordnung.

§. 42.

Theilnahme des Kirchenregiments.

Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die *in Evangelicis* beauftragten Staatsminister, sowie die von denselben ernannten Commissare haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode, und können an den Verhandlungen derselben Antheil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§. 43.

Eröffnung und Schluss.

Die Synode wird von einem der *in Evangelicis* beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Commissar eröffnet und geschlossen.

Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§. 44.

Kosten.

Die Kosten der Synode werden aus der Staatscasse bestritten.

Jeder Abgeordnete zur Synode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und

den nöthigen Reiseaufwand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§. 45.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Auch ergeht nach vorgängiger Vernehmung mit den Provinzialständen der Oberlausitz und nach erklärtem Einverständnisse derselben wegen Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Landestheile besondere Bekanntmachung.

Dresden, am 30. März 1868.

Die *in Evangelicis* beauftragten Staatsminister.
Freiherr von Falkenstein. Freiherr von Friesen.
Dr. Schneider. von Nostitz-Wallwitz.

---

2. Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 30. März 1868.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., haben die von Unseren *in Evangelicis* beauftragten Staatsministern vorgeschlagene Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung beziehentlich Genehmigung vorlegen lassen und ertheilen nunmehr derselben, wie solche mit Rücksicht auf die ständische Erklärung unter heutigem Tage erlassen wird, Unsere landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen hierdurch allen Unseren Behörden und Unterthanen, welche sie angeht, dass sie nach dieser Kirchenvorstands- und Synodalordnung sich achten und derselben in allen Punkten nachgehen. Demnächst verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 30. März 1844., die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, §. 2. des Gesetzes vom 12. September 1855., die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, und die §§. 273. 274. und 275. der allgemeinen Städteordnung, wiefern sie die Vertretung der Stadtgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten den Stadtverordneten übertragen, werden hierdurch aufgehoben.

Es bleiben jedoch die durch diese Gesetze geordneten Vertreter noch so lange in Wirksamkeit, bis die nach der neuen Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen zu wählenden Kirchenvorstände eingesetzt sein werden.

§. 2.

Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefassten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde erhoben werden, so sind vor dessen Ausführung beziehentlich die durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832., durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838., sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordneten Vertreter der politischen Gemeinden zu hören.

§. 3.

Diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben, haben sich auf Antrag des Kirchenvorstands auch der Einziehung der beschlossenen Kirchenanlagen — nach Befinden gegen besondere Remuneration — zu unterziehen.

§. 4.

Fällt der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfange mit dem Bezirke der politischen Gemeinde nicht zusammen, sondern gehören zu einem Kirchenbezirke

a. die Bezirke mehrerer politischen Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, oder

b. Güter und Grundstücke, welche nach §. 20. der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind,

so haben sich

zu a. die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden und Gemeindetheile zusteht, und

zu b. die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke oder deren Stellvertreter

über den Beschluss des Kirchenvorstands zu erklären.

§. 5.

Findet die Consistorialbehörde in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, dass solcher zu einer grösseren Parochie gehöre, oder dass er für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung zur Abgabe einer solchen Erklärung nothwendig, so ist diese durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Particularstatut in der Maasse festzustellen, dass dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalte genommen wird.

§. 6.

Die in den §§. 2. 4. und 5. bezeichneten Vertreter haben in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Schuldverschreibung auszustellen, wenn von der Kirchengemeinde ein Darlehn aufgenommen wird und über die Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefusses Beschluss zu fassen. Werden jedoch die Besitzer der

vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke von der Veränderung des Anlagefusses nicht berührt, so haben sie auch an dem Beschlusse nicht Theil zu nehmen.

§. 7.

Ueber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in erster Instanz die Kircheninspection, insofern jedoch Stadträthe mit Kircheninspectionsbefugnissen oder solche politische Gemeinden oder Gemeindetheile concurriren, die ausserhalb des Gerichtssprengels der weltlichen Coinspection liegen, die Consistorialbehörde. In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern.

§. 8.

In den durch ihre kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten.

§. 9.

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, dass alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen.

§. 10.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. März 1868.

Johann.

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

V.

Die Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreich Sachsen.

1. Decret, die Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreich Sachsen betreffend; vom 29. März 1870.

Se. Majestät der König haben auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts der nachstehenden Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen die nach-

gesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, dass den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Zugleich wird mit Allerhöchster Genehmigung und auf Antrag der reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig, beziehendlich mit Rücksicht auf die mittlerweile veränderte Behördenorganisation §. 1. des Regulativs über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818. (Seite 57. fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1818.) im zweiten Satze dahin abgeändert:

> dass, so lange die beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchengemeinden bestehen, diejenigen der reformirten Confession angehörigen Sächsischen Unterthanen, welche in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Bautzen wohnhaft sind, der Dresdner Gemeinde, die in den Kreisdirectionsbezirken Leipzig und Zwickau wohnhaften aber der Leipziger Gemeinde zugewiesen werden.

Dresden, am 29. März 1870.

(LS.) Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. v. Falckenstein.

Hausmann.

---

2. Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreich Sachsen.

Tit. I. Von den Gemeinden, deren rechtlichen Verhältnissen und Verfassung im Allgemeinen.

§ 1. Die evangelisch-reformirten Gemeinden werden aus den im Königreiche Sachsen wohnenden Bekennern der evangelisch-reformirten Confession gebildet und sind die rechtlichen Verhältnisse dieser Gemeinden, sowie die Beziehungen derselben zu den anderen Confessionen durch das Regulativ vom 7. August 1818., insoweit dasselbe nicht durch spätere Bestimmungen Abänderungen erfahren hat, und die sonst in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Vorschriften geordnet.

§ 2. In den einzelnen Gemeinden wird die innere Organisation übereinstimmend nach dem folgenden Statut geordnet. Den einzelnen Gemeinden steht es im Uebrigen frei, ihre localen Einrichtungen sich innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen ihren Bedürfnissen gemäss zu gestalten.

Tit. II. Von der Organisation der Gemeinden.

Cap. I. Von der Gemeinde.

§ 3. Active (stimmberechtigte) Gemeindeglieder (Gemeindehäupter) sind nur diejenigen Männer, welche durch das Consistorium dazu aufgenommen worden sind. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche

a) durch Mitgenuss des heiligen Abendmahls sich als Gemeindeglieder bekannt haben;
b) eines unbescholtenen Rufes geniessen und bürgerlich selbstständig sind;
c) am Orte der Gemeinde oder in dessen nächster Umgebung ihren wesentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz haben;
d) einen jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche steuern;
e) sich durch Unterzeichnung der Statuten zu deren Befolgung verpflichten.

Der Wegfall eines dieser Erfordernisse zieht auch den Wegfall der Stimmberechtigung nach sich.

§ 4. Die Organe der Gemeinde sind:
das Consistorium;
die Versammlung der Gemeindehäupter (Gemeindeversammlung).

Cap. II. Vom Consistorium.

§. 5. Das Consistorium besteht aus den Predigern und neun Gemeindehäuptern (Vorstehern), die von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden.

§. 6. Von den Vorstehern scheiden alljährlich zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit nach der Anciennität drei aus. An die Stelle der Ausscheidenden werden von der Gemeindeversammlung drei neue gewählt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Einen Cassirer kann das Consistorium nöthigenfalls aus der Zahl der Gemeindehäupter erwählen, welcher sodann als zehnter Vorsteher mit voller Stimmberechtigung dem Consistorium beitritt.

§. 7. Den Vorsitz im Consistorium haben die Prediger abwechselnd. Aus den übrigen Mitgliedern des Consistoriums sind durch absolute Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung ein Schriftführer, ein Cassirer und ein Kirchenaufseher, sowie für jeden derselben ein Stellvertreter zu erwählen.

§. 8. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist für das Consistorium die Anwesenheit von sieben und für die Vorsteherschaft (§. 12) die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 9. Eine Verstärkung des Consistoriums durch Hinzuziehung von Gemeindehäuptern, welche vorzugsweise aus der Zahl der gewesenen Vorsteher von ihm zu erwählen sind, hat stattzufinden:

a) bei der Einleitung einer Predigerwahl,
b) bei Berathung über die im §. 14. sub a, b, i und k erwähnten Angelegenheiten,

kann jedoch auch bei allen anderen Angelegenheiten eintreten, deren Wichtigkeit dem Consistorium dieselbe wünschenswerth erscheinen lässt.

§. 10. Die Vollmacht des Consistoriums erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im §. 14. erwähnten.

§. 11. Demgemäss steht dem Consistorium zu:

a) Aufrechterhaltung der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes;
b) Förderung christlichen Sinnes und Lebens innerhalb der Gemeinde;
c) Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen;
d) die getreue und sorgsame Verwaltung des Kirchenvermögens, der milden Stiftungen und des Prediger-Wittwen-Pensionsfonds;
e) Vertheilung der Spenden aus milden Stiftungen;
f) die Armenpflege und Vertheilung der Almosen;
g) Aufnahme der Katechumenen und neuen Mitglieder in die Gemeinde, sowie Aufnahme von Gemeindegliedern zu Gemeindehäuptern;
h) Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen;
i) Annahme und Entlassung der auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten und Kirchendiener, sowie Bestimmung des Gehalts und der Geschäfte derselben.

§. 12. Die Dotation der Pfarrstellen und etwaige sonstige pecuniäre Leistungen der Gemeinde an die Prediger berathen die Vorsteher allein. Derartige Berathungen leitet der Schriftführer, dem es auch zusteht, die etwa zur verfassungsmässigen Erledigung nothwendigen Gemeindeversammlungen zu berufen.

Cap. III. Von der Gemeindeversammlung.

§. 13. Alle Gemeindeversammlungen sind von dem Consistorium, beziehendlich (§. 12.) von der Vorsteherschaft zu berufen und zu leiten. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände zu erfolgen. Das Consistorium beziehendlich die Vorsteherschaft bestellen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 14. Folgende Angelegenheiten hat das Consistorium der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:

a) Wahl und Entlassung der Prediger;
b) Vermehrung und Verminderung der Zahl derselben;
c) Feststellung von deren Gehalten und Pensionen;
d) Wahl der Kirchenvorsteher in Gemässheit des §. 6.;
e) Wahl dreier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung;
f) ein Budget für das laufende Jahr;
g) Justification der Jahresrechnung;
h) Beschwerden wegen einer vom Consistorium verweigerten Aufnahme zum Gemeindehaupte;
i) jede Veränderung in den gegenwärtigen Statuten;
k) wichtige Veränderungen in der bestehenden Liturgie.

§. 15. Alljährlich ist mindestens eine Gemeindeversammlung (Jahresversammlung) zu halten, und zwar zu der in jeder Gemeinde fest-

zusetzenden Zeit. Ausserdem ist das Consistorium verpflichtet, Gemeindeversammlungen zu berufen, wenn ein Dritttheil der Stimmberechtigten es verlangt.

§. 16. Für die im §. 14. sub a, b, i und k angeführten Angelegenheiten ist die Beschlussfassung nur nach vorausgegangener Vorberathung in einem verstärkten Consistorium (§. 9.) statthaft.

§. 17. Es können in der Gemeindeversammlung nur dann gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens der dritte Theil sämmtlicher Gemeindehäupter anwesend ist. Sollte sich dieser nicht eingefunden haben, so ist innerhalb der nächsten 14. Tage zur Fassung von Beschlüssen eine zweite Versammlung anzuberaumen, in welcher dann über die unerledigt gebliebenen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeindehäupter Beschlüsse gefasst werden können.

§. 18. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19. Nur persönlich Anwesende können ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen ausüben. Bei Predigerwahlen soll ausnahmsweise auch Kranken und vom Wahlorte Abwesenden, welche als solche genügend legitimirt sind, schriftliche Abstimmung gestattet sein.

§. 20. Bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen deren Vollziehung dem Consistorium Bedenken beigehen, kann letzteres ausnahmsweise die Vollziehung beanstanden. Dieser Vorbehalt ist aber noch während der Versammlung selbst auszusprechen; beharrt das Consistorium auf seinem Bedenken, so hat es innerhalb sechs Wochen eine neue Gemeindeversammlung einzuberufen und in der Einladung dazu seine Bedenken auszusprechen und zu begründen. Leistet es dagegen auf seinen Einspruch Verzicht, so hat es hiervon die Gemeindehäupter zu benachrichtigen. Der in der neuen Gemeindeversammlung über dieselbe Angelegenheit zu fassende Gemeindebeschluss hat dann definitive Gültigkeit.

VI.

Königlich Sächsisches Gesetz vom 20. Juni 1870. über die Einführung der bürgerlichen Eheschliessung und der Civilstandsregister für Dissidenten nebst Vollzugsverordnung.

1. Gesetz die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend;

vom 20. Juni 1870.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Verehelichungen und Sterbefällen geschieht rücksichtlich solcher Personen, die keiner vom Staate anerkannten (aufgenommenen) Religionsgesellschaft angehören, durch Eintragung in ein von dem bürgerlichen Gerichte erster Instanz zu führendes Register (Civilstandsregister).

Wegen der bei den Judengemeinden zu führenden Register ergeht besondere Verordnung.

§. 2. Die Zuständigkeit des Gerichts zur Eintragung des Falles in das Civilstandsregister wird durch den Ort, wo der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder wo die Brautleute wohnen, bestimmt.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Gerichte nachgesucht werden.

Hat nur der eine Theil der Brautleute im Königreiche Sachsen Wohnsitz, so ist das Gericht des Bezirks, in welchem dieser Wohnsitz liegt, zur Eintragung der Ehe ausschliesslich zuständig. Haben die Brautleute im Königreiche Sachsen keinen Wohnsitz, so hat die Eintragung bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, in dessen Bezirke der Bräutigam seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, dafern jedoch derselbe einen solchen auch früher nicht gehabt hat, bei demjenigen Gerichte, welches das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu bestimmt.

§. 3. Die Eintragung einer Geburt in das Civilstandsregister findet bei ehelich Neugeborenen dann, wenn der Vater oder die Mutter, und bei ausserehelich Neugeborenen dann statt, wenn die Mutter keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört.

Die Anzeige einer in das Register einzutragenden Geburt ist bei ehelich Neugeborenen vom Vater und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, von der Mutter, bei ausserehelich Neugeborenen von der Mutter, im Falle aber die nach Vorstehendem hierzu Verpflichteten es zu thun nicht im Stande sind, von etwa anwesenden erwachsenen Familienangehörigen, in deren Ermangelung von der Hebamme und, wenn eine solche nicht zugezogen worden, vom Quartierwirthe, sofern dieser von dem Geburtsfalle Kenntniss erlangt, zu besorgen.

Die Anzeige muss den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die ihm bestimmten Vornamen, ferner den Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie bei ehelichen Kindern den Wohnort der Eltern und bei ausserehelichen Kindern den Wohnort der Mutter, ingleichen bei ausserehelichen Kindern den Namen und Stand des Vaters der Entbundenen und, wenn Letztere selbst ausserehelich geboren ist, den der Mutter derselben enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber vom Vater oder in dessen Ermangelung

von der Mutter oder vom Vormunde des Kindes binnen acht Wochen nachträgliche Anzeige zu erstatten.

§. 4. Bei Todesfällen muss die Anzeige von dem Familienhaupte und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder hierzu nicht im Stande ist, von etwa anwesenden anderen erwachsenen Familienangehörigen oder vom Quartierwirthe erstattet werden.

Die Anzeige muss Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Die in §§. 3. und 4. vorgeschriebenen Anzeigen sind entweder persönlich an Gerichtsstelle oder schriftlich zu erstatten.

Die schriftliche Anzeige muss mit dem Namen des Urhebers unterzeichnet sein und die Eigenschaft angeben, in welcher er dieselbe erstattet.

An denjenigen Orten, die nicht zugleich der Sitz eines Gerichts sind, kann die Anzeige bei dem Ortsrichter bewirkt werden, der sie an das zuständige Gericht zu übermitteln hat.

Das Gericht kann nach Ermessen behufs Feststellung des angezeigten Geburts- oder Sterbefalles weitere Erörterungen anstellen.

Sobald nach dem Ermessen des Gerichts die Thatsache festgestellt ist, hat dasselbe den Geburts- oder Sterbefall in das Register einzutragen.

§. 6. Eine Ehe wird, wenn das Brautpaar oder der eine Theil desselben keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört, vor dem bürgerlichen Gerichte des Ortes geschlossen, an welchem das Brautpaar oder der eine Theil desselben seinen Wohnsitz hat.

§. 7. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen.

Dasselbe ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Brautleute ihren Wohnsitz haben, in Antrag zu bringen und erst dann zu bewirken, wenn sich das Gericht die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Gerichte haben hierbei, insoweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, die den evangelisch-lutherischen Geistlichen fur das kirchliche Aufgebot ertheilten Vorschriften zu befolgen.

Das gerichtliche Aufgebot erfolgt durch eine Bekanntmachung, welche sowohl in einem geeigneten Localblatte zu erlassen, als auch am Sitze des Gerichts und nach Ermessen des letzteren gleichzeitig am Wohnorte der Brautleute, sowie in den etwaigen anderen Orten, in denen sie innerhalb der letzten zwei Jahre Wohnsitz gehabt haben, an der für obrigkeitliche Anschläge bestimmten Stelle während vierzehn Tagen auszuhängen ist.

Wohnen die Brautleute in den Bezirken verschiedener Gerichte, so ist das Aufgebot von jedem dieser Gerichte rücksichtlich des in seinem Bezirke wohnenden Theiles zu bewerkstelligen.

Wenn der eine oder der andere Theil der Verlobten im König-

reiche Sachsen keinen Wohnsitz hat und am Orte seines auswärtigen Wohnsitzes das Aufgebot in der vorstehend angegebenen Weise nicht bewerkstelligt werden kann, so ist über das einzuschlagende Verfahren vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bestimmung zu treffen.

Vom Aufgebote oder von der dafür geordneten vierzehntägigen Frist kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Nachsicht ertheilen.

§. 8. Ueber einen gegen Vollziehung des Aufgebots oder in Folge desselben erhobenen Einspruch entscheidet in erster Instanz das betreffende Gericht.

Beschwerden über Entschliessungen desselben sind in diesem Falle und in anderen, diesem Gesetze zu unterstellenden Fällen in dem für Justizverwaltungssachen vorgeschriebenen Wege zur Erledigung zu bringen.

Personen, welche wegen Verwandtschaftsnähe oder wegen eines anderen Ehehindernisses zur Verehelichung einer Nachsicht bedürfen, haben deren Ertheilung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vor Vollziehung des Aufgebots nachzuweisen.

§. 9. Die bürgerliche Gültigkeit einer nach Maassgabe dieses Gesetzes geschlossenen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Civilstandsregister.

Wenn nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft, welcher das Brautpaar oder der eine Theil desselben angehört, die eheliche Verbindung durch eine besondere religiöse Handlung eingesegnet oder gefeiert wird, so darf diese Handlung erst vorgenommen werden, nachdem gerichtlich bescheinigt ist, dass die Eintragung der Ehe in das Register stattgefunden hat.

§. 10. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich;

1. die Erklärung der Brautleute, dass sie fortan ehelich mit einander leben wollen (§. 11.),
2. der Nachweis des ohne begründeten Einspruch erfolgten Aufgebots oder der Nachsicht von demselben (§. 7.).

§. 11. Die §. 10. unter 1. gedachte Erklärung ist von den Brautleuten bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Brautpaar oder der eine von beiden Theilen seinen Wohnsitz hat, in Gegenwart zweier dem Gerichte von Person bekannter Zeugen vor einem mit richterlicher Eigenschaft versehenen Beamten in Person abzugeben und es ist darüber von dem richterlichen Beamten selbst oder von einem verpflichteten Protocollführer ein Protocoll aufzunehmen. Wird das Protocoll von dem richterlichen Beamten selbst aufgenommen, so ist eine verpflichtete Urkundsperson beizuziehen. Das Protocoll ist vorzulesen und von allen bei dem Acte betheiligten Personen zu unterschreiben. Wenn ein Betheiligter nicht schreiben kann, so ist diess im Protocolle zu bemerken.

§. 12. Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Ver-

fahrens bei Ehestreitigkeiten — mit Ausnahme der Vorschriften in §§. 55. und 56. des Gesetzes unter C über privilegirte Gerichtsstände etc. vom 28. Januar 1835. (Seite 85. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) wegen der Mitwirkung von Geistlichen — gelten auch für die nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehen.

Der Sühneversuch, welcher der Klage auf Annullation oder Scheidung der Ehe vorauszugehen hat, findet vor dem Gerichte erster Instanz des Wohnorts des Ehemannes statt und es sind nach dem Ermessen des Gerichts diejenigen Personen zuzuziehen, von denen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 13. Die in den §§. 3., 4. und 10. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen sind von den dazu Verpflichteten zu erstatten, beziehendlich abzugeben:

1. bei Geburten innerhalb der zunächstfolgenden drei Tage,
2. bei Verehelichungen binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots,
3. bei Todesfällen spätestens am nächstfolgenden Tage.

Verschuldete Versäumniss der Fristen in den unter 1. und 3. gedachten Fällen ist mit Geldbusse bis zu 50 Thalern oder mit entsprechendem Gefängniss zu bestrafen.

Unbeschadet der durch ein solches Versäumniss verwirkten Strafe hat das Gericht die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften in §§. 3., 4. und 5. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Ausserdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erörterungen entstehen, zu denen eine Verzögerung oder ungenügende Bewerkstelligung der Anzeige Anlass giebt.

Das Aufgebot verliert nach Ablauf der unter 2. gesetzten Frist seine Wirksamkeit.

§. 14. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Todesfälle zu achten und bei Unterlassung derselben dem zuständigen Gerichte bezügliche Mittheilung zu machen.

§. 15. Für die den Gerichten durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

§. 16. Die Ehe

1. zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennt,
2. zwischen Personen, von denen eine jede einer anderen christlichen Religionsgesellschaft angehört,

ist unter denselben Voraussetzungen erlaubt, unter denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ehe zwischen Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft eingegangen werden kann.

§. 17. Die nach §. 16. erlaubten Ehen werden vor Gericht einge-

gangen, jedoch, dafern jeder Theil einer anderen vom Staate anerkannten christlichen Religionsgesellschaft angehört, nur dann, wenn die beiden zuständigen Geistlichen die Trauung verweigern.

§. 18. Auf alle Ehen, welche nach §. 17. vor Gericht eingegangen werden, ingleichen rücksichtlich der bürgerlichen Beglaubigungen der in solchen Ehen vorkommenden Geburten und der Todesfälle der in solchen Ehen geborenen Kinder finden die Bestimmungen in §§. 1. bis 15. ebenfalls Anwendung.

§. 19. Die Bestimmung im §. 1617. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist aufgehoben.

In Betreff der Ehehindernisse, Ehenichtigkeitsgründe und Ehescheidungsgründe gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die gerichtliche Ehe.

Die Bestimmungen in §§. 1588., 1591., 1619., Satz 2. und 3., §§. 1620., 1769. und 1770. des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf gerichtliche Ehen keine Anwendung.

§. 20. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner zeitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protocoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, dass er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht auszutreten, zu erkennen gegeben hat.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre zeitherige Religion beibehalten wollen.

Die in Gemässheit dieser Vorschriften aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniss (Dissidentenregister) einzutragen.

§. 21. Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt wird.

Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt.

Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

Unsere Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Auch haben dieselben wegen der Form der Eidesleistung von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Juni 1870.

Johann.

(LS.) D. Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

D. Robert Schneider.

Verordnung, die Ausführung des innenbemerkten Gesetzes betreffend; vom 20. Juni 1870.

Nachdem das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, unterm heutigen Tage für das ganze Land — und zwar, was die Oberlausitz anlangt, nach Gehör der Provinzialstände derselben — erlassen worden ist, wird zu dessen Ausführung Folgendes verordnet:

§. 1. Das Civilstandsregister ist für die in dasselbe nach §§. 1., 3., 4., und 9. des Gesetzes einzutragenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in besonderen, nach den unter I., II. und III. beigedruckten Schemas einzurichtenden Abtheilungen (Geburts-, Heiraths- und Todtenregister) zu führen.

Das im §. 20. des Gesetzes vorgeschriebene, ebenfalls gesondert zu führende Dissidentenregister ist nach dem unter IV. beigedruckten Schema einzurichten.

Jedes Gerichtsamt hat, sobald sich zur Eintragung eines Falles in das Civilstands- oder in das Dissidentenregister Veranlassung bietet, das betreffende Register anzulegen.

Die Unterlagen, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Acten zu nehmen und bei jedem Eintrage ist die Actenstelle anzugeben, an welcher sich die Unterlagen befinden.

Am Schlusse jedes Jahres sind beglaubigte Duplicate des Civilstands- und des Dissidentenregisters vom abgelaufenen Jahre an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

§. 2. Die im Königreiche Sachsen bei Personen, welche keiner

vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind auch dann in das Geburts- beziehendlich Sterberegister einzutragen, wenn die Eltern oder die aussereheliche Mutter des neugeborenen Kindes nicht Sächsische Staatsangehörige sind oder der Verstorbene nicht Sächsischer Staatsangehöriger war.

Der Name des Vaters eines einzutragenden ausserehelichen Kindes ist im Geburtsregister anzugeben, wenn die Mutter oder der Vormund des Letzteren darauf anträgt und der Vater vor Gericht in Person oder durch einen mittelst öffentlicher Urkunde dazu gerechtfertigten Bevollmächtigten seine Einwilligung erklärt.

Bei jedem im Register einzutragenden Todesfalle ist ein Zeugniss des Arztes oder der Leichenfrau über das Ableben der betreffenden Person beizubringen.

§. 3. Das Befugniss des Gerichts in Betreff der Eheschliessung tritt unter den im Gesetze angegebenen Voraussetzungen in Bezug auf Personen, welche nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nur dann ein, wenn der eine oder der andere Theil des Brautpaars im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat.

Dafern der Bräutigam nicht Sächsischer Staatsangehöriger ist, und darüber, ob die Eingehung einer Ehe zwischen ihm und der Braut nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, verboten sei, Zweifel obwalten, hat der Bräutigam auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen, dass diess nicht der Fall sei. (Vergl. §. 13. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§. 4. In die Bekanntmachung über ein gerichtliches Aufgebot sind die Namen, der Stand und der Wohnort der beiden Verlobten und deren Eltern aufzunehmen. Diese Bekanntmachung ist nach dem Schema unter V. auszufertigen.

Das Verbot des Aufgebots und der Trauung während der sogenannten geschlossenen Zeiten findet auf Aufgebote und Ehen nach Vorschrift des Gesetzes vom heutigen Tage keine Anwendung.

§. 5. Wegen Herstellung voller Gewissheit darüber, dass die Brautleute diejenigen Personen, für welche sie sich ausgeben, wirklich seien, kommen die allgemeinen Grundsätze in Anwendung.

Der Richter hat, so lange in dieser Beziehung nicht volle Gewissheit erlangt ist, die Vornahme der im §. 11. des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlung zu verweigern, dafern es hingegen zu dieser Verhandlung kommt, vorher actenkundig zu machen oder in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle zu bemerken, ob ihm die Brautleute persönlich bekannt seien, oder in welcher anderen Weise die Gewissheit in Betreff ihrer Identität erlangt worden sei.

Vernachlässigungen dieser Vorschrift werden mit Ordnungstrafen von 10. bis 100. Thalern geahndet.

§. 6. Die Eheschliessung vor Gericht hat in der Regel im Gerichtshause stattzufinden.

Aus besonderen wichtigen, actenkundig zu machenden Gründen kann das Gericht auf Ansuchen gestatten, dass die Ehe in einem Privathause geschlossen werde.

Von dem Ermessen des Gerichts hängt es ab, ob und inwieweit, dafern die Verhandlung im Gerichtshause erfolgt, unbetheiligten Personen zu gestatten sei, der Handlung als Zuhörer beizuwohnen. Eltern und sonstige Familienangehörige der Brautleute sind jederzeit zuzulassen.

§. 7. Die Eheschliessung vor Gericht ist in einer der Würde der Handlung entsprechenden Weise zu vollziehen.

In dem Zimmer, in welchem sie stattfindet, dürfen gleichzeitig andere Geschäfte nicht vorgenommen werden.

Der Richter hat die Verhandlung mit einer Ansprache über die bürgerlich rechtlichen Wirkungen der Eheschliessung, insbesondere über die dadurch entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen einzuleiten, sodann den Verlobten, dem einen Theile nach dem anderen, die Erklärung abzunehmen, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, nach Abgabe dieser Erklärungen sowie nach Vorlesung und Unterzeichnung des darüber aufzunehmenden Protocolls in Gegenwart der Betheiligten die Eintragung der Ehe in das Civilstandsregister bewirken zu lassen und nach dessen Erfolg zu erklären, dass die betreffenden Personen nunmehr kraft des Gesetzes durch das Band der Ehe verbunden sind.

§. 8. Die Wahl der beiden Zeugen, welche nach §. 11. des Gesetzes der Eheschliessung beiwohnen und dem Gerichte bekannt sein müssen, steht den Brautleuten zu. Das Gericht kann jedoch ungeeignete Personen zurückweisen.

Die Zeugen können auch aus der Zahl der Familienangehörigen der Brautleute genommen werden.

Auf Wunsch der Brautleute können ausser den nothwendig zuzuziehenden zwei Zeugen nach Ermessen des Gerichts noch andere Personen als Zeugen zugelassen und im Protocolle aufgeführt werden.

§. 9. Wenn die Personen, welche vor Gericht die Ehe mit einander eingegangen sind, bis dahin ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken des Landes gehabt haben, so hat das Gericht, bei welchem die Eintragung beantragt worden, nach deren Erfolg dem anderen Gerichte davon Nachricht zu ertheilen und letzteres die Eheschliessung auch in das bei ihm geführte Heirathsregister unter Angabe des Gerichts und des Tages einzutragen, vor welchem und an welchem sie stattgefunden hat.

§. 10. Ueber die Eintragung in ein Civilstandsregister sowie über die nach dem Gesetze vorzunehmenden Gerichtshandlungen sind den Betheiligten auf Verlangen von dem betreffenden Gerichte Zeugnisse auszustellen.

Dem Zeugnisse über eine Eheschliessung oder über einen Eintrag in das Heirathsregister ist auf Ansuchen eine Abschrift des nach §. 11. des Gesetzes aufzunehmenden Protocolls beizufügen oder einzuschalten.

§. 11. Ueber die nach §. 20., Absatz 1. des Gesetzes bei dem Pfarrer einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erfolgte Anmeldung des beabsichtigten Austritts aus dieser Religionsgesellschaft hat der Pfarrer, dafern nach Ablauf von vier Wochen darum angesucht wird, ein Zeugniss auszustellen.

Zugleich hat der Pfarrer eine bezügliche Nachricht zum Kirchenbuche zu bringen, dafern dasselbe Einträge über die Person des Ausgetretenen bereits enthält.

§. 12. In allen Fällen, für welche in dem Gesetze vom heutigen Tage die Entschliessung dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten ist, hat das betreffende Gerichtsamt unmittelbar an dasselbe Bericht zu erstatten.

Ebenso haben Vereine, welche nach §. 21. einen besonderen religiösen Cultus üben wollen, ihre Statuten zur Prüfung und Bestätigung unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

§. 13. Die nach dem Gesetze über Geburts- und Sterbefälle zu bewirkenden Anzeigen sowie die Einträge in die Civilstands- und Dissidentenregister unterliegen keiner Stempelabgabe.

Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind nach der unter VI. beigedruckten Taxordnung in Ansatz zu bringen.

§. 14. Die von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, vor Gericht zu leistenden Eide beginnen mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schliessen mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe."

Dresden, am 20. Juni 1870.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider.
Fiedler.

VII.

Die Ehegerichtsbarkeit in Preussen, besonders in den neuen Provinzen.

Von

R. W. Dove.

Fortsetzung. *)

Durch das Gesetz vom 20. September 1866. [1]) §. 1. wurden das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzog-

*) S. oben Bd. VIII. Hft. 1. S. 158. ff.

[1]) Ges. Samml. f. die Kön. Preussischen Staaten, Jahrg. 1866. S. 555.

thum Nassau und die freie Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie vereinigt. Ebenso haben die Gesetze vom 24. December 1866.[2]) die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, so wie folgender früher Bayerischen Gebietstheile: Bezirkamt Gersfeld, Landgerichtsbezirk Orb (ohne Aura) und der Enclave Kaulsdorf, endlich folgender bisher Grossherzoglich Hessischen Gebietstheile: der Landgrafschaft Hessen-Homburg (einschliesslich des Oberamtsbezirks Meisenheim), ferner der Kreise Biedenkopf, Vöhl, des nordwestlichen Theils des Kreises Giessen, des Ortsbezirks Rödelheim und des bisher Hessen-Darmstädtischen Theils von Nieder-Ursel mit der Preussischen Monarchie ausgesprochen. In allen erwähnten Gebieten ist die Preussische Verfassungs-Urkunde mit dem 1. October 1867. in Kraft getreten.

Von unserer Darstellung scheiden hier zunächst die vormals Bayerische Enclave Kaulsdorf und das vormals Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim aus. In der Enclave Kaulsdorf[3]) ist nämlich durch Königliche Verordnung vom 22. Mai 1867.[4]) die gesammte im Kreise Ziegenrück (Reg.-Bez. Erfurt) geltende Preussische Gesetzgebung und damit auch die Verordnung vom 2. Januar 1849. eingeführt worden. Kaulsdorf gehört jetzt zum Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg (Kreisgericht Erfurt).

Desgleichen ist in dem vormals zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörigen Oberamt Meisenheim[5]), welches ohnehin schon dem französischen Rechtsgebiet angehörte, durch Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867.[6]) die gesammte seit dem 5. April 1815. ergangene, das Civil- und Strafrecht, so wie die Civil- und Strafrechtspflege betreffende, für den Landgerichtsbezirk Coblenz geltende Preussische Gesetzgebung eingeführt worden. Meisenheim

---

[2]) Ges. v. 24. December 1866. betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie, a. a. O. S. 875., Ges. v. 24. December 1866., betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Grossherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preussischen Monarchie, a. a. O. S. 876.

[3]) Vgl. über diese früher zum Markgrafthum Bayreuth gehörige Enclave: Anschütz, die Geltung des Preussischen Landrechts in der vormals Bayerischen Enclave Kaulsdorf, in der Zeitschr. f. Gesetzgebg. und Rechtspflege in Preussen Bd. III. herausgeg. von J. Fr. Behrend, Berlin 1869. S. 115. ff.

[4]) Ges.-Samml. 1867. S. 729.

[5]) Gebildet im ehemaligen französischen Saar-Departement aus dem vormals zweibrückischen Oberamt Meisenheim, rheingräflichen, markgräflich badischen und reichsritterschaftlichen Orten, s. W. von der Nahmer, Entwickelg. der Territorial- u. Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins, Frankf. a. M. 1832. S. 829. fg.

[6]) Ges.-Samml. 1867. S. 700.

theilt danach jetzt überhaupt den Rechtszustand des westrheinischen (französisch-rechtlichen) Theiles des Regierungsbezirks Coblenz.

Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung der Ehegerichtsbarkeit in den drei neuen Provinzen: Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein.

A. Die Provinz Hessen-Nassau.

Durch Königlichen Erlass vom 7. December 1868.[7]) sind die Regierungs-Bezirke Kassel und Wiesbaden zur Provinz »Hessen-Nassau« vereinigt worden.

a. Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen.

1. Bis 1848.

In Hessen waren im 16. Jahrhundert die Ehestreitigkeiten an das Hofgericht mit Zuziehung der Superintendenten und anderer Praedicanten gewiesen. Seit dem Jahre 1599. bildete diess geistliche Gericht eine eigene Abtheilung der Regierungen. Im Jahre 1609. erfolgte die Einführung der Consistorialverfassung in Hessen-Cassel und von da ab hat bis in unser Jahrhundert die evangelische Consistorialjurisdiction[8]) in Ehesachen in den Hessen-Casselischen Landen bestanden.

Eine zeitweise Aenderung trat ein in Folge der politischen Katastrophe von 1806., indem das Machtwort Napoleons I. das Kurfürstenthum aus der Reihe der deutschen Staaten strich, und das Land mit Ausnahme von Hanau und der niederen Grafschaft Katzenellenbogen zum Königreich Westphalen schlug. Bei der Constituirung desselben erfolgte die Gleichstellung der Confessionen. Die Constitution vom 15. November 1807.[9]) bestimmt Art. 10.: »Le Royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui consacrent l'égalité de tous les sujets devant la loi, et le livre exercice des cultes.« Die bisherigen Vorrechte der Reformirten hörten daher auf, indem die Katholiken[10]) und die zu Cassel bis

[7]) Ges.-Samml. 1868. S. 1056.

[8]) Ueber den Umfang der Consistorialjurisdiction in Hessen-Cassel vgl. C. Ph. Kopp, Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstl. Hessen-Casselischen Landen, Bd. II. (Cassel 1771.) S. 361. ff.

[9]) Bei P. A. Winkopp, der Rheinische Bund Bd. IV. (Frankf. a.M. 1807. S. 474. ff.).

[10]) Bereits seit 1803. war Hessen-Cassel kein rein protestantischer Staat mehr. Denn der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803. hatte dem Landgrafen die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, die Kapitel Fritzlar und Amöneburg und die Klöster in besagten Aemtern überwiesen. Hier griff zu Gunsten der Katholiken die Garantie des §. 63. des Reichsdeputationshaupt-

dahin beschränkten Lutheraner die gleiche rechtliche Stellung erlangten. Die Verfassung der hessischen Landeskirche blieb übrigens in der Westphälischen Zeit im Ganzen unangetastet, die Eintheilung der Kirchensprengel wurde erhalten. Doch wurden die Consistorien von den Regierungen getrennt, und in ihrem Ressort auf die rein geistlichen Angelegenheiten beschränkt [11]), indem alle nach dem Code Napoléon, welcher grundgesetzlich im Königreich Westphalen eingeführt wurde (Constitution Art. 45.: »Le Code Napoléon formera la loi civile au Royaume de Westphalie, à compter du 1er. Janvier 1808.«), zu entscheidenden Rechtssachen, also namentlich auch die Ehesachen, den Gerichten zugewiesen wurden. Die Einführung der Civilehe [12]) suchte übrigens möglichst an das frühere Recht anzuknüpfen, indem durch das Decret v. 22. Januar 1808. die Functionen der Civilstandsbeamten vorläufig den Pfarrern unter Aufsicht der Tribunalspräsidenten übertragen wurden, und die pfarreingesessenen Angehörigen der drei christlichen Confessionen nicht verpflichtet sein sollten, »sich in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes vor anderen als ihren Geistlichen zu stellen«, während hinsichtlich der Juden durch das Decret vom 31. März 1808. die Beurkundung des Personenstands dem Maire der Gemeinde aufgetragen und das Consistorium verpflichtet wurde, darüber zu wachen, dass die Rabbiner Trauungen und Ehescheidungen erst nach Vorlegung der betreffenden Urkunde des Civilbeamten vornähmen.

Nachdem die siegreichen Waffen der Verbündeten dem Königreich Westphalen ein Ende gemacht und den Kurfürsten Wilhelm I. nach Cassel zurückgeführt hatten, folgte dem frevelhaften und thörichten Versuch, die kernhaften deutschen Stämme der Hessen und Niedersachsen mit einer Nachäffung der bonapartischen Staatseinrichtungen, noch dazu in dem Rahmen des Kleinstaats, zu beglücken, eine eben so unverständige Reaction, in welcher der Kurfürst die weltgeschichtliche Entwickelung seit dem 1. Novbr. 1806. innerhalb der vier Pfähle seines kleinstaatlichen Herrschaftsgebiets

---

schlusses Platz, wonach die bisherige Religionsübung in den Entschädigungslanden gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein soll, unbeschadet des landesherrlichen Rechts, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten.

[11]) Vgl. H. Heppe, die Verfassg. der evang. Kirche im ehemaligen Kurhessen in ihrer historischen Entwickelung, Marburg 1869. (Separat-Abdr. aus der Zeitschr. f. Preussische Geschichte u. Landeskunde) S. 44.

[12]) Vgl. Friedberg, Recht der Eheschliessung (Leipzig 1865.) S. 742. ff.

einfach ausstreichen zu wollen sich vermass, auch die schon längst vor 1806. abgestorbenen Rechtsinstitute und Einrichtungen herstellte, und ohne Prüfung des in der Westphälischen Gesetzgebung enthaltenen Guten die letztere, mit einziger Ausnahme der neu aufgekommenen Steuern, neben welchen die alten wiederauflebten, beseitigte. Den Code civil hob das Gesetz vom 4. Januar 1814.[13]) ebenso wie die fremden Prozessordnungen auf, und stellte dafür das vor dem 1. November 1806. bestandene Recht wieder her. Ebenso wurde[14]) die althessische Verfassung hinsichtlich aller geistlichen Angelegenheiten wieder hergestellt, und die Consistorien dadurch wiederum mit gerichtlichen Geschäften überbürdet, was ihnen für die Pflege der geistlichen Interessen wenig Zeit liess[15]). Nur in dem katholischen Grossherzogthum Fulda, welches Preussen durch die Wiener Congress-Akte überwiesen, von diesem aber an Kurhessen abgetreten war[16]), wurden durch die Verordnung vom 28. December 1816. über die Ausübung der Gerichtsbarkeit §. 5.[17]) die Verlöbniss- und Ehestreitigkeiten der Protestanten vor das (weltliche) Obergericht verwiesen, während die Aufsicht über das protestantische Kirchenwesen in Fulda mit Ausschluss aller Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen[18]) dem evangelisch-lutherischen Consistorium zu Hanau[19]) durch die Verordnung vom gleichen Tage,

---

[13]) S. Regierungs-Ausschreiben v. 10 Januar 1814. in der Sammlung von Gesetzen, Verordnungen u. s. w. f. d. kurhessischen Staaten 1813. 1814. u. 1815. S. 8.

[14]) S. Consistorial-Ausschreiben v. 14. Januar 1814., das. S. 11.

[15]) Vgl. Heppe a. a. O. S. 45.

[16]) Kurfürstliches Patent v. 31. Januar 1816., angef. Sammlung 1816. S. 3.

[17]) A. a. O. 1816. S. 140.

[18]) Verordnung v. 28. December 1816., die kirchlichen Verhältnisse etc. betr. §. 4.: „Dagegen steht demselben keine Gerichtsbarkeit zu, vielmehr kommt die Entscheidung aller Streitigkeiten über Kirchengüter und Concurrenz zum Kirchenbaue, desgleichen über Abgaben an Prediger und Schullehrer, so wie über Schwängerungs- und Alimentations-Klagen, den gewöhnlichen weltlichen Gerichten zu, welche auch in Real- und Personalsachen der Prediger und Schullehrer zu erkennen haben." Zu den dem Consistorium nach §. 3. zuständigen Angelegenheiten gehören dagegen u. A. die Ehe in religiöser Hinsicht, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer, die Entscheidung ihrer amtlichen Streitigkeiten, die Streitigkeiten über kirchliche Gegenstände z. B. Kirchenplätze, die kirchlichen Strafen als Ausschliessung vom Abendmahle, Privatcensur u. s. w.

[19]) In der ehemaligen Grafschaft Hanau waren die Verhältnisse der beiden evangelischen Confessionen nach längeren Streitigkeiten durch Kaiserlich bestätigten Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Hanau geregelt. Es bestanden in Folge dessen ein reformirtes und ein lutherisches Consistorium bis zu der Durchführung der Union (1818.), bei welcher die Vereinigung beider zu einer Behörde beschlossen

die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Unterthanen des Grossherzogthums Fulda betreffend, übertragen wurde[20]).

In dem Fürstenthum Hanau mit Isenburg wurde durch Kurfürstliche Verordnung vom 2. Februar 1821.[21]) die Gerichtsbarkeit der Consistorien über (evangelische) Pfarrer, Kirchendiener und Schullehrer in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen aufgehoben und auf die weltlichen Gerichte übertragen.

Nach der Thronbesteigung des Kurfürsten Wilhelm II. wurde durch die Kurfürstliche Verordnung vom 29. Juni 1821., betreffend die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung (Organisations-Edict) die evangelische Consistorialjurisdiction für ganz Kurhessen aufgehoben und die Ehesachen der Evangelischen im Kurfürstenthum gehörten seitdem vor die weltlichen Gerichte ohne kirchlichen Zusatz[22]). Der §. 43. des Organisations-Edicts[23]) setzt fest: »Der Civil-Senat des Obergerichts erkennt in erster Instanz ... über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, so wie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen«, die Consistorien waren seitdem blosse kirchliche Verwaltungsbehörden. Uebrigens erwähnt das Organisations-Edict auch das landesherrliche Recht zur Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung auf Begutachtung des Justizministeriums (§. 22.)[24]).

Auf die Behandlung der Verlöbnisse in Kurhessen wirkt noch immer jene eigenthümliche Umdeutung ein, welche die Unterscheidung der sponsalia de futuro und de praesenti nach dem Vorgange von Luther in der älteren protestantischen Doctrin erfahren hat. Die Auffassung aller ohne Nebenbestimmung (insbesondere ohne Bedingung) eingegangenen (öffentlichen) Verlöbnisse als sponsalia de praesenti, d. h. als wahrer, durch die kirchliche Einsegnung nur zu vollziehender Ehen theilten wie bekannt mit Luther[25]) die älteren Kirchenordnungen[26]) und die Praxis[27]). Der Ausdruck

---

wurde, Heppe a. a. O. S. 46. fg. Vgl. Kurf. Verordnung v. 4. Juli 1818. §. 2. Angef. Samml. 1818. S. 79.

[20]) Angef. Samml. 1816. S. 167.

[21]) Angef. Samml. 1821. S. 2. fg.

[22]) Vgl. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht (Cassel 1861.) S. 63. ff.

[23]) S. angef. Samml. 1821. S. 39. Verb. die Bestimmungen über die Consistorien, angef. Edict §. 65. ff. das. S. 44. fg.

[24]) Das. S. 34.

[25]) Friedberg a. a. O. S. 206. ff., G. J. Phillips in dieser Zeitschr. Bd. VI. S. 153. ff.

[26]) O. Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus saeculi XVI. adumbrata, Hal. 1847. p. 42. sqq.

[27]) S.: G. J. Phillips a. a. O. S. 165., verb. die archivalischen Mittheilungen von Friedberg in dieser Zeitschr. Bd. VI. S. 72. ff., Büff a. a. O. §. 257. Anm. 1. §. 258. Anm. 2.

»matrimonium initiatum« knüpft an c. 5. 35. C. XXVII. qu. 2., Gratian. ad c. 35. cit. an. Die Identificirung der meisten sponsalia de futuro nach canonischem Begriffe mit der Ehe in der protestantischen Doctrin hatte aber die wichtigsten praktischen Folgen für die Behandlung der Verlöbnisse im evangelischen Kirchenrecht bis ins achtzehnte Jahrhundert; ja auch nachdem die Trauung (d. h. der die Consenserklärung und die Eheeinsegnung einheitlich zusammenfassende kirchliche Akt) im Gegensatz zu blossen Sponsalien als zur Begründung der Ehe erforderlich in der evangelischen Doctrin und Gesetzgebung zur Anerkennung gelangt und damit auch für die Lehre von den Verlöbnissen der feste Halt gewonnen war, welchen ihre Behandlung von evangelischer Seite bis dahin hatte vermissen lassen, machen sich particularrechtlich noch einzelne Reminiscenzen der älteren Auffassung geltend[28]). Diess tritt insbesondere auch bei der Aufhebung der Sponsalien durch beiderseitige Einwilligung hervor. Während nämlich das canonische Recht dieselbe gestattet[29]), behaupteten die älteren protestantischen Juristen schlechthin die Unzulässigkeit des mutuus dissensus[30]). Es war eben eine Consequenz von Luthers Sponsalientheorie, wonach ein öffentliches unbedingtes Verlöbniss sogleich band, wie die Ehe, dass ein solches nur aus denselben Gründen wie letztere aufgelöst werden konnte. Daher wurde auch Bruch der Verlöbnisstreue geradezu als Ehebruch behandelt und bestraft[31]). Die materielle Beschränkung in Beziehung auf die Gründe des Rücktritts konnte nun allerdings nicht festgehalten werden, allein die Nothwendigkeit formeller Auflösung (repudium) durch richterliches Decret der Consistorien hielt man nicht selten fest, ohne sich klar zu machen, dass diese Abweichung vom canonischen Rechte auf der, seit J. H. Böhmer für irrig erkannten, Lutherischen Sponsalientheorie beruhte. So insbesondere das Kurhessische Recht[32]). Hier

---

[28]) Das zeigt Büff a. a. O. §. 258. 266. Hinsichtlich der Brautkinder s. das. S. 648., Sachs. Weimar. Ges. v. 2. Nov. 1848. §. 11., Sächsisch. Bürgerl. Ges.-B. §. 1578. Vgl. überhaupt die von mir bearbeitete 6. Aufl. von Richters Kirchenrecht §. 285.

[29]) C. 2. X. de spons. IV. 1. Vgl. Oesterr. Anweisung f. die geistlichen Gerichte in Ehesachen §. 4.

[30]) J. H. Böhmer, Jus eccles. Prot. lib. IV. tit. 1. §. 162.

[31]) Goeschen l. c. p. 47. sq., G. J. Phillips a. a. O. S. 155. 165. 173., Friedberg, Recht der Eheschliessung S. 208. — Ganz consequent schliesst aber die Württembergische Ehegerichts-Ordnung den mutuus dissensus auch nur bei unbedingten Verlöbnissen aus, denn bedingte gelten ja als sponsalia de futuro.

[32]) Büff a. a. O. §. 105. 266. verb. §. 265. Für Württemberg s. Hauber, Recht und Brauch der evang.-lutherischen Kirche in Württemberg, Bd. II. (Stuttgart 1856.) §. 122. fg. Vgl. auch Altenburg.

soll bei beiderseitigem Einverständniss die Aufhebung des Eheverlöbnisses vor dem Parochus der Braut und in Gegenwart von wenigstens zwei Kirchenältesten (Altarsleuten) persönlich von den Verlobten erklärt werden. Der Pfarrer hat sich die Gründe von den Betheiligten auseinandersetzen zu lassen und daraus Veranlassung zu geeigneten Ermahnungen zu entnehmen, demnächst das Protocoll dem Consistorium zu übersenden, von welchem der Ausspruch über Aufhebung des Verlöbnisses erfolgt. Ein gleiches Verfahren tritt bei einseitiger Weigerung der Vollziehung des Verlöbnisses, die den andern Theil zur gerichtlichen Klage nöthigt, ein. Das Gericht darf ohne diesen Güteversuch keinen Process einleiten. Mit Rücksicht darauf, dass die Mitwirkung der Consistorien bei der Trennung der Verlöbnisse ihrer ursprünglichen Bedeutung nach sich als Ausfluss der Jurisdiction derselben in Verlöbniss- und Ehesachen dargestellt hatte, lag die Annahme nahe, dass mit dem Organisations-Edicte von 1821. die weltlichen Gerichte selbst in soweit an die Stelle der Consistorien getreten seien. Indessen trat der Gesetzgeber dieser Annahme entgegen in dem Gesetz vom 18. September 1834. über die gerichtliche Zuständigkeit bei Rechtsstreiten, welche Verlöbnisse, so wie die Vater- und Mutterschaft betreffen, §. 2.[83]) und der Verordnung vom 20. Mai 1835. §. 1. 2.[84]). Dass dem Ausspruch des Consistoriums jedoch nur noch ein disciplinarischer Character beizulegen sei, so dass er an und für sich weder Rechte noch Verbindlichkeiten unter den Parteien zu begründen, noch den einen oder andern Theil an der Beschreitung des Rechtswegs zu hindern im Stande sei, wurde von dem Ober-Appellationsgericht durch Erkenntniss vom 15. Mai 1841. ausdrücklich festgestellt[85]).

Für die Ehesachen der Katholiken waren nach Herstellung des Kurstaats und Beseitigung der französischen Ehegesetzgebung besonders mit Rücksicht auf die vormals Mainzischen Gebietstheile Anordnungen erforderlich. Eine Resolution vom 23. Aug. 1814.[86]) bestimmte, dass sich die evangelischen Consistorien hinfort aller Einwirkung auf die katholischen Kirchenangelegenheiten enthalten, letztere vielmehr, in Unterordnung unter die Regierungen, für Niederhessen mit Rotenburg von dem geistlichen Commissar

---

Eheordnung vom 12. Mai 1837. §. 68. — Dagegen haben den richtigen Gesichtspunkt z. B. das Preussische A. L.-R. Thl. II. Tit. 1. §. 122., das Sächsische Bürgerl. Ges.-B. §. 1584.

[83]) Angef. Samml. 1834. S. 83.

[84]) Angef. Samml. 1835. S. 18.

[85]) Büff a. a. O. §. 105. Anm. 4. S. 228.

[86]) Angef. Samml. 1813.—1815. S. 80.

in Fritzlar, für Oberhessen einschliesslich Marburgs von dem geistlichen Commissar in Amöneburg besorgt werden sollten. Unter dem 4. Januar 1815.[37]) wurden insbesondere die Ehescheidungssachen an das geistliche Commissariat verwiesen.

In dem 1816. von Kurhessen in Besitz genommenen Fulda war, als es einen Bestandtheil des Grossherzogthums Frankfurt bildete, mit dem 1. Januar 1811. der Code Napoléon eingeführt worden[38]). Nach der Occupation des Grossherzogthums Frankfurt durch die Verbündeten war indessen bereits durch Verfügung des General-Gouvernements v. 16. Januar 1814. die Gesetzeskraft des Code Napoléon aufgehoben worden. Die Verordnung vom 28. Dez. 1816., welche die Gerichtsbarkeit in dem nunmehrigen Kurhessischen Grossherzogthum Fulda regelte, behielt im §. 5.[39]) hinsichtlich der Katholiken die nähere Bestimmung über die Jurisdiction in Ehe- und Verlöbnisssachen der Zukunft vor. Dieselbe übte hier also vorerst nach Maassgabe der wieder in Kraft getretenen fürstlich oranischen Gesetzgebung das General-Vicariat zu Fulda, welches auch in Personalklagsachen gegen katholische Geistliche competent war. Da indessen das Generalvicariat diese geistliche Gerichtsbarkeit über die Gränzen, welche derselben in der Gesetzgebung von Oranien-Fulda gezogen waren, auszudehnen suchte, verwies eine Kurfürstliche Verordnung vom 17. April 1818.[40]) das General-Vicariat in die Schranken derselben zurück, indem hinsichtlich der Verlöbnisse lediglich die Entscheidung über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit und die hieraus folgende Schuldigkeit der Erfüllung beziehentlich der Abfindung im Allgemeinen der geistlichen Gerichtsbarkeit zugesprochen, dagegen die Festsetzung der Abfindung aus dem Vermögen selbst an die weltlichen Gerichte verwiesen wurde, welche ebenso auch für die dinglichen oder gemischten Klagen gegen katholische Geistliche und die Verlassenschaften derselben für zuständig erklärt wurden, worauf dann eine Kurfürstliche Verordnung vom 24. December 1824. dem General-Vicariat auch die ihm in Fulda annoch verbliebenen Personalklagsachen gegen katholische Geistliche entzog.

Die allgemeine Regelung des Verhältnisses des Kurstaats zur katholischen Kirche erfolgte in den Jahren 1829.—1831. Nach den, durch Kurfürstliche Verordnung vom 31. August 1829.[41])

---

[37]) Das. S. 97.
[38]) S. Friedberg, Recht der Eheschliessung S. 661.
[39]) Angef. Samml. 1816. S. 140.
[40]) Angef. Samml. 1818. S. 51.
[41]) Angef. Samml. 1829. S. 45. Auch bei C. E. Weiss, Corpus juris

landesherrlich verkündeten und in ihrer staatlichen Geltung für Kurhessen näher bestimmten päpstlichen Bullen Provida solersque v. 16. August 1821. und Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827. bildet Kurhessen mit Sachsen-Weimar die Diöcese Fulda in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Das landesherrliche Fundations-Instrument des Bisthums Fulda ist vom 18. Sept. 1829.[42]). Im Einverständniss mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen wurde die Kurfürstliche Verordnung vom 30. Januar 1830., die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche[43]) erlassen. Die Kurhessische Verfassungs-Urkunde v. 5. Januar 1831. traf in den §§. 29. 30. und 132.—138. auf die religiösen Verhältnisse der Unterthanen und die Kirchen bezügliche Anordnungen[44]). Im Zusammenhang mit der Errichtung des Bisthums waren ferner noch über einzelne wichtige Beziehungen zur katholischen Kirche besondere Verordnungen erlassen worden, so die Verordnung vom 30. August 1829. über die Besetzung der Kirchenämter[45]), die Verordnung vom 31. August 1829. über die bischöfliche Gewalt in Strafsachen und an den Unterrichtsanstalten[46]), endlich die Verordnung vom 6. September 1829., die streitigen Ehesachen der Katholiken betreffend[47]). Dieselbe überweist im §. 2. die Entscheidung aller Ehetrennungssachen dem Domcapitel zu Fulda unter Hinzutritt eines katholischen Mitglieds des Obergerichts zu Fulda, als katholischem Consistorium für die Ehesachen, »wenn entweder beide Gatten katholisch sind, oder im Falle einer ge-

---

ecclesiastici catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet, Gissae 1833. p. 303. sq., bei Walter, Fontes jur. ecclesiastici, Bonnae 1862. p. 339.

[42]) Abgedruckt bei Weiss l. c. p. 304. sqq., bei Walter p. 353. sqq.

[43]) Samml. von Gesetzen etc. für Kurhessen 1830. S. 5. ff. — Dagegen wurde von Kurhessen die (die Grundsätze der Verordnung von 1830. modificirende) Verordnung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 1. März 1853. nicht erlassen.

[44]) Bei Weiss l. c. p. 296. sqq. Sie gingen übrigens im Wesentlichen auch in die octroyirte Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852. über. Bekanntlich führte der im Jahre 1852. erfolgte Umsturz der zu Recht bestehenden Verfassung des Landes Wirren herbei, welche erst durch die von Preussen erzwungene Herstellung der Verfassung von 1831. mittels der landesherrlichen Verkündigung vom 21. Juni 1860. ihren Abschluss fanden. Mit dem Untergange des Kurstaats und der Einverleibung des Landes in die Preussische Monarchie musste freilich auch die Kurhessische Verfassung von 1831. den Grundsätzen des preussischen Verfassungsrechtes weichen.

[45]) Bei Weiss l. c. p. 302. sq., bei Walter l. c. p. 350. sq.

[46]) Bei Weiss l. c. p. 299. sqq., bei Walter l. c. p. 351. sqq.

[47]) Angef. Samml. von Gesetzen 1829. S. 69.

mischten Ehe der klagende Gatte sich zuerst an diese geistliche Behörde gewendet haben wird.« In Beziehung auf die Verlöbnissstreitigkeiten bestimmt §. 1.: »Nur aus einem durch gerichtliche Ehe-Anzeige oder durch kirchliches Aufgebot öffentlich gewordenen Eheverlöbnisse eines katholischen Glaubensgenossen soll künftig eine Klage statthaft sein, und diese lediglich bei dem betreffenden Obergerichte angestellt werden, nachdem zuvor eine gütliche Vereinigung durch den Landdechanten (oder geistlichen Kommissar), in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person sich aufhält, ohne Erfolg versucht sein wird. Gehört der Bräutigam zur evangelischen Kirche, und ist bloss die Braut katholisch, so bedarf es dieses Güteversuchs nicht.« Aus der Verordnung vom 30. Januar 1830. über die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche sind hier folgende Bestimmungen hervorzuheben: §. 6. »Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.« Es folgt daraus, dass bei der Uebertragung der Ehegerichtsbarkeit auf eine geistliche Behörde, so viel die bürgerliche Wirksamkeit der Entscheidungen der letzteren anlangt, vom Staate festgehalten worden ist, dass Gerichtsbarkeit wie Gesetzgebung über die Ehe, so weit sie über das Gewissensgebiet hinausgehen, der äusseren Rechtsordnung anheimfallen, der Staat sich mithin als die Quelle dieser bürgerlich wirksamen Ehegerichtsbarkeit ansieht, und sich im Princip das Recht wahrt, über deren anderweitige Ordnung Bestimmung zu treffen. Im Einklang damit überweist auch die Verordnung vom 6. September 1829. die Ehetrennungssachen der Katholiken ausdrücklich nur bis zu etwaiger anderweitigen Verordnung der geistlichen Behörde. Die Verordnung v. 30. Jan. 1830. enthält sodann im §. 10. noch folgende auch für die Ehesachen wichtige Festsetzung: »In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. — Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.«

Das Jahr 1848. brachte Kurhessen mit dem Gesetz v. 29. Oct. 1848., die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend[48]), vorübergehend die obligatorische Civilehe. Auf diese neuere Entwicklung seit 1848. wird noch näher einzugehen sein.

---

[48]) Angef. Sammlung 1848. S. 133. ff.

VIII.

Unsere Verlustliste.

Wie in dem grossen Nationalkampfe des deutschen Volkes gegen Frankreich alle Kreise und Klassen der deutschen Nation heldenmüthige Kämpfer gestellt und zu den blutigen Opfern beigetragen haben, mit denen nach Gottes Rathschluss die Abwehr des Feindes von unserem Vaterlande und die Sicherung der Ehre und des reichen Lebens des letzteren vor steter Bedrohung erkauft werden musste, so hat die deutsche Wissenschaft, auch die des Kirchenrechts und diess Organ derselben Verluste zu beklagen. In der Schlacht bei St. Privat la Montagne am 18. August d. J. fiel als Seconde-Lieutenant der Reserve im dritten Garde-Grenadier-Regiment (Königin Elisabeth) der Privatdocent in der juristischen Facultät der Universität Breslau und Secretär im Staatsarchiv daselbst Dr. jur. Georg Korn, geboren zu Frankfurt a. O. am 15. September 1839. Von ihm ist die Abhandlung Nr. V. verfasst, welche das vorliegende Heft eröffnet. Dr. Korn hatte sich bereits durch grössere Arbeiten auf dem Gebiet der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts rühmlich bekannt gemacht, namentlich durch die als Bd. VIII. des Codex diplomaticus Silesiae von ihm, Namens des Vereins f. Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegebenen »Schlesischen Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400.«, Breslau 1867. (XLIX. u. 139. SS.) und durch das ebendaselbst 1870. erschienene »Breslauer Urkundenbuch« Thl. I. (VII. und 277. SS.). Er las in Breslau deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. Wie seine Studien besonders dem deutschen Rechte und der deutschen Geschichte angehörten, so ist er, ein tüchtiger deutscher Gelehrter und Jugendlehrer und ein tapferer deutscher Krieger den schönen Tod für Deutschland gestorben. Seinem Namen gebührt daher, neben dem des am 16. Aug. ebenfalls bei Metz gefallenen talentvollen jungen Historikers Dr. H. Papst, in der Geschichte deutscher Wissenschaft ein besonders ehrendes Andenken.

In der Schlacht bei Vionville am 16. Aug. fiel auch als Landwehr-Lieutenant im 20. Infanterie-Regiment der Dr. jur. und Kammergerichts-Referendar Max Stachow. Derselbe war Verfasser einer tüchtigen canonistischen Doctordissertation: De juris canonici, quod ad jus patronatus spectat in terris Protestantium usu ac non usu, Berolini 1865. Die Absicht, den Gegenstand der

letzteren in unserer Zeitschrift eingehender zu behandeln, hat er leider nicht ausgeführt, weil er nach seiner Promotion zunächst in den practischen Justizdienst eingetreten war. — Es sei dem Unterzeichneten endlich gestattet, hier auch seines unvergesslichen Schülers, des als Unteroffizier im 60. Infanterie-Regiment bei Gravelotte am 18. Aug. gefallenen Dr. jur. Victor Ribbeck zu gedenken, eines der talentvollsten und edelsten deutschen Jünglinge, welcher neben tüchtigen germanistischen Studien auch canonistische trieb, und an den von mir in Göttingen geleiteten canonistischen Uebungen erfolgreichen Antheil genommen hatte; mit ihm sind auch für die Wissenschaft grosse Hoffnungen begraben worden.

Aber über dem Grabe unserer Helden, die in die blutgetränkte Erde Lothringens gesenkt sind, »Saat, von Gott gesäet, am Tage der Garben zu reifen«, trösten wir uns auch des Gedankens, dass ja die deutsche Wissenschaft, der diese Hoffnungen entrissen wurden, nur gedeihen kann, wenn sie in dem vaterländischen Boden wurzelt. Dass dieser Boden unentweiht bleibe durch gallischen Frevel, dass er bleibe die Stätte deutschen Glaubens und deutscher Sitte, die Werkstatt deutschen Fleisses und deutscher Geistesarbeit, dafür sind auch sie in den Tod gegangen. Heilig sei uns darum ihr Gedächtniss!

R. W. Dove.

Inhalt.

A. Abhandlungen.

B. Miscellen.





